

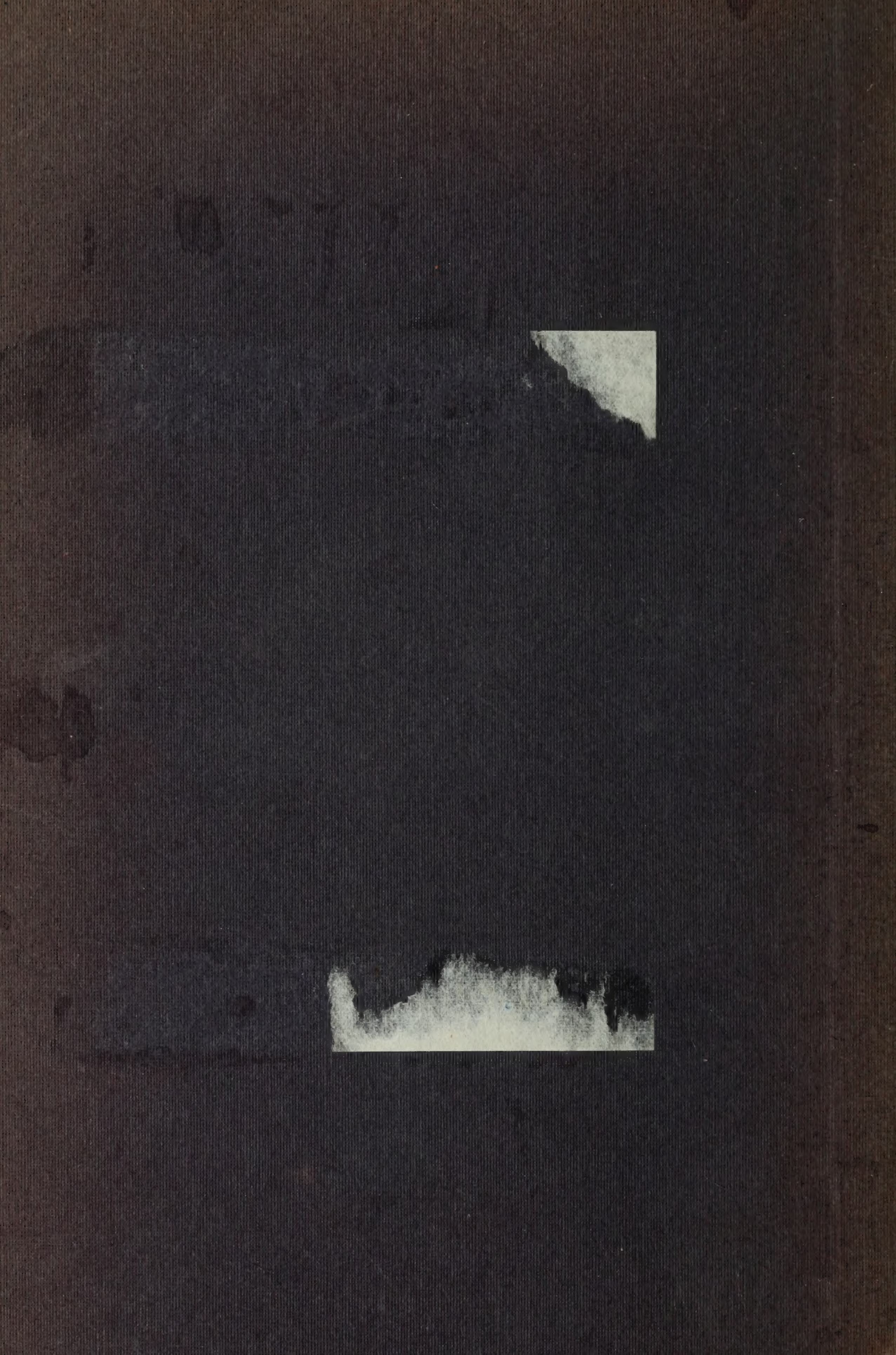
Geschichte der badischen Juden

seit der Regierung Karl Friedrichs

1738 - 1909

von

Adolf Lewin





Geschichte der badischen Juden

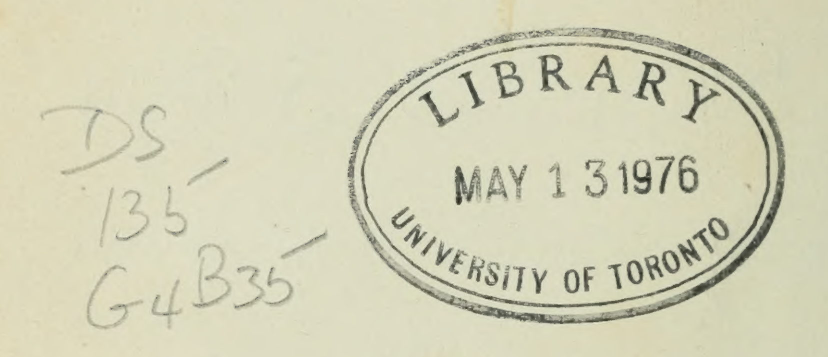
seit der Regierung Karl Friedrichs (1738—1909)

von

Adolf Lewin.



Kommissionsverlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei
in Karlsruhe
1909.



Universitätsdruckerei H. M. Poppen & Sohn, Freiburg i. B.

Vorwort.

Für die Jahrhundertfeier der badischen Landessynagoge hat der Großherzogliche Oberrat der Israeliten die Herausgabe einer „Geschichte der badischen Juden im neunzehnten Jahrhundert“ beschlossen und mir deren Abfassung übertragen. Die Annahme dieses ehrenvollen Auftrages ist mir durch die Aufnahme erleichtert worden, welche meine Schrift „Juden in Freiburg“ gefunden hat. Enthält doch das Schreiben, mit welchem Großherzog Friedrich I. die Überreichung derselben am 11. Oktober 1890 zu erwidern geruht hat, den Satz:

„Ihre aus sicheren Quellen geschöpfte Darstellung des Judenthums in Freiburg während früherer Jahrhunderte ist ein anerkennenswerter Beitrag zur Kulturgeschichte dieser Stadt und Ihrer Glaubensgenossen; ich habe deshalb Ihre Schrift mit Vergnügen entgegengenommen.“

Als ich an die Arbeit herantrat, ergab sich die Notwendigkeit, auf die Anfänge der Regierung Karl Friedrichs zurückzugehen.

Für das mir geschenkte Vertrauen, wie für vielfache Förderung meiner Arbeit bin ich dem Großh. Oberrate dankbar. Er hat nicht allein die Durchforschung seines Archivs und seiner Registratur mir gestattet, sondern durch seine Fürsprache auch bewirkt, daß die Benützung der Registratur des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts wie der Akten des Großh. General-Landesarchivs mir in weitgehendem Maße ermöglicht wurde. Wie von diesen hohen Staatsbehörden und ihren Beamten habe ich freundliche Förderung und Unterstützung erfahren von der Universitätsbibliothek, dem städtischen Archiv und der Bibliothek des Bertholdsgymnasiums in Frei-

burg, dem jüdisch-theologischen Seminar in Breslau, den Synagogenräten zu Mannheim, Karlsruhe, Bruchsal, Heidelberg, Gernsbach, sowie von vielen lieben Freunden und verehrten Männern. Ihnen allen statte ich verbindlichen Dank ab. Zu besonderem Danke aber bin ich dem Einen verbunden, der, als Krankheit mir die Arbeitskraft lähmte, hilfreich seinen Beistand lieh und besonders in den Abschnitten 14 bis 19 fast mehr als Mitarbeiter wurde. Leider will er mir nicht gestatten, seinen Namen zu nennen.

Doch trotz aller Hilfe und Mitarbeiterschaft trage ich allein für Inhalt und Form des Buches die volle Verantwortung. Keine Behörde hat Einfluß auf meine Darlegungen geübt. Soweit möglich, habe ich Objektivität angestrebt und deshalb in weitgehendem Maße Urkunden, Akten, Reden und Berichte wörtlich angeführt.

Freiburg i. B. 1909.

Adolf Lewin.

Inhalts-Übersicht.

Erster Abschnitt.

Die Markgrafschaft Baden.

Am 16. Oktober 1752 erließ Markgraf Karl Friedrich[1] eine neue Judenordnung, nachdem die den jüdischen Einwohnern der Residenzstadt Karlsruhe auf dreißig Jahre erteilten Begnadigungen und Freiheiten abgelaufen waren und eine Neuordnung der am 21. August 1727 vom Markgrafen Karl Wilhelm der unterländischen Judenschaft verliehenen Verordnung sich als nötig erwiesen hatte.

Zu dieser Zeit sind die Juden Fremdlinge, die man im Lande duldet, solange sie Vermögen besitzen, Steuern zahlen und Geschäfte betreiben, welche man nicht entbehren kann. Ihre Kinder sind um nichts heimischer in dem Lande und dem Orte ihrer Geburt[2]. Wenn es dem Fürsten beliebt, wenn die Schutzzeit verflossen ist, wenn sie verarmen oder in Konkurs geraten, werden sie ausgetrieben. Freilich, die Praxis war menschlicher als die Theorie des Gesetzes. Die Armen wurden ungestört gelassen, das Schutzgeld wurde gestundet und sogar geschenkt. Von 1763 ab sollen bei Volkszählungen und in der Zu- und Abnahmetabelle auch die Juden „beim wirklichen Erfund des Volkes eingetragen werden". Nach außen bilden die Juden eine Gemeinschaft von Handeltreibenden, nach innen nicht eine Religionsgemeinde, sondern ein religiöses Konventikel. Das Hineintreiben der einzelnen in den Gottesdienst durch Strafmandate zeigt eine Auffassung der Religion, die alles eher als

---

[1] Geb. 1728, regierte von 1738 bis 1811, als Großherzog seit 1806.

[2] Noch am 13. Februar 1745 heißt es im § 12 einer Verordnung, sie sollten, da nur ein Kind der Gnade des Schutzes teilhaft wird, ihre Kinder, sobald Alter und Kräfte es zulassen, bei anderen unterbringen.

jüdisch ist. Auch sonst ist das Judengericht ein Spott den Nichtjuden, ein Ärgernis den Juden geworden. Wohl sind es die durch den Heidelberger Eisenmenger[1] verbreiteten Schmähungen des Talmuds und der Rabbiner, aus denen die Mißachtung und das Vorurteil ihre Nahrung erhalten. Aber gegenseitige Gehässigkeit, aufgeregtes, vorschnelles Aburteilen verstimmen nicht allein nach außen, sondern sind die Quelle der häßlichen Streitigkeiten und Zänkereien, welche einen großen Teil der Gemeindegeschichte dieser Zeit ausfüllen. Die Besserung der Verhältnisse wird kaum angestrebt, scheitert aber unfehlbar daran, daß den Juden nichts bewilligt wird, was die Christen beeinträchtigen könnte. Mehr als in dem Versagen der Weidegerechtigkeit zeigt sich dies in der hohen Strafe, mit der den Judenwirten der Verkauf von Wein an Nichtjuden untersagt ist.

Die vierundvierzig Abschnitte der oben erwähnten neueren Judenordnung, welche zum Teil wörtlich aus der Ordnung vom 21. August 1727 herübergenommen sind, zeigen diese wenig erquicklichen inneren und äußeren Verhältnisse der jüdischen Gesamtheit in Baden-Durlach so deutlich, daß eine Darstellung derselben ein umfassendes Zeitbild liefert:

Nur der Rabbiner hat anzuordnen, wie der Gottesdienst nach Brauch gehalten werden soll. Weder der, „in deßen Hauße die Schul gehalten wird", noch „der Schultheiß oder Anwalt" haben in der Synagoge etwas zu befehlen. Wenn Ungebührliches vorkommt, sollen sie es dem Rabbiner „mit stiller Bescheidenheit" anzeigen, der geringere Versehen sofort abwehrt, wirkliche „Verbrechen gegen die jüdischen Ceremonien" aber nach dem Gebete unter Zuziehung des Schultheißen bestraft. Geldbußen bis 10 Gulden dürfen sie aussprechen; höhere nur das Oberamt (jetzt Bezirksamt), an welches auch innerhalb 20 Tagen Appellation gegen den Spruch des Rabbiners gerichtet werden darf. Später wird bestimmt, daß in „Religionssachen" gegen Strafen bis zu 6 Gulden, in Zivilsachen bis zu 10 Gulden

[1] Johann Andreä Eisenmengers, Professors der orientalischen Sprachen bey der Universität Heydelberg, Entdecktes Judenthum, gedruckt Königsberg 1711.

Appellation nur dann zulässig ist, wenn nachgewiesen werden kann, daß das Verfahren nichtig oder gehässig geführt ist. Rabbiner und Schultheiß bestimmen den neu in den Schutz Aufgenommenen den Synagogensitz und die Reihenfolge, in der sie zur Thora gerufen werden. Wer dagegen handelt, büßt jedesmal 1 Gulden 30 Kreuzer, wovon — wie fast bei allen Strafen — eine Hälfte der Herrschaft, die andere dem „Judenallmosen" gehört. Wer ohne Vorwissen des Rabbiners „am Schabbas oder Feyertage" aus der Synagoge bleibt, zahlt 1 Gulden, am Montag und Donnerstag — „ohne Ursache und Anzeige" — 30 Kreuzer. „Nachdem auch fünftens die jüdische Ceremonien erfordern, daß Kein Gottesdienst in geringerer anzahl als Von zehen Personen, deren Keine unter dreyzehen Jahr alt seye, gehalten werden solle: So hat der Rabbiner dahin zu sehen, daß ein jeder der allhiesigen Judenschafft, so Viel seine Handelsgeschäffte zulaßen, die Schule Besuchen, auch wann er anderswo beschäfftiget ist, einen anderen in seinem nahmen doch nicht unter dreyzehen Jahren Schicken möge und solle derjenige, so solches übertrittet, um ein halb Pfund Wachs da von der Wehrt des halben Theils Unß, die andere Hälfte aber dem allmosen zu Kommet, so offt hierwieder gehandelt wird, gestraffet werden."

Dem Rabbiner und Schultheißen wird Rechtsprechen bei „Civil Strittigkeiten" von geringer Wichtigkeit überlassen, jedoch nur nach Vorschrift des Landrechts und der Verordnungen, weil die Oberbeamten von den Juden oft unnötigerweise überlaufen werden. Das Judengericht hat das Urteil dem Obergericht vorzulegen und um Exekution desselben zu bitten. In erheblichen Strafsachen haben die Judenrichter dem Oberamte Anzeige zu machen, besonders in allen Vorfällen, „welche Malefizsachen Betreffen, als Mord, Ehebruch, Hurerey, Diebstahl, falsch Münzen, alle andere frevel und grobe Iniuren, auch Schlaghändel". Den § 7 würde man eher in einer Gemeindesatzung oder einem Vereinsstatut als in einer staatlichen Verordnung suchen, denn er verbietet sämtlichen Juden alles Würfel-, Karten- und Kegelspielen bei einer Strafe von $1^1/_2$ Gulden. Nur an Halbfesten, bei Hochzeiten, „auch denen Kindbetterinen Aderläßen

und Kranken zu einem zeitVertreibe" ist Spielen in solcher Weise gestattet, daß der Verlust nicht über 4 Gulden ansteigt. Sonst wird das „Vorspieldergeld" konfisziert, der Spieler aber und der es gewußt und nicht angezeigt hat, wegen Verfehlung gegen fürstliche Polizeiverordnung in die genannte Strafe genommen[1]. Unnütze Reden und Kredit schädigende Verleumdungen eines Juden gegen den andern kosten 3 Gulden Strafe. In Privatstreitigkeiten haben die Juden der mündlichen oder schriftlichen Vorladung von Rabbiner und Schultheiß unweigerlich Folge zu leisten. Unentschuldigtes Ausbleiben wird zum ersten Male mit 1 Gulden 30 Kreuzer, zum zweiten mit 3, zum dritten mit 6 Gulden gebüßt. Zugleich aber wird der Renitente „in der Schule Von der gesamten Judenschafft für einen wiederspenstigen ausgeruffen und so lange er wiederspenstig bleibet, Ihme täglich fünfzehn Creuzer Straffe angerechnet und auch so er acht Tagelang in solcher wiederspenstigkeit Verharret, als dann in den Bann gethan werden, und so lange Er darinnen Verbleibet und deßen Keine Erlaßung aus Halsstarrigkeit begehren wird, ferners jeden Tag dreysig Creuzer Straffe geben". Damit Rauf- und Zankhändel nicht verglichen, sondern bestraft werden, sollen die jüdischen Richter von dem Beklagten ein Pfand im Werte von 10—15 Gulden nehmen und bis zur oberamtlichen Entscheidung und Bezahlung der Strafe behalten. Von dieser Strafe erhält die fürstliche Kasse zwei Drittel, der Almosen ein Drittel. Die Juden sollen dieser Ordnung gemäß leben. Deshalb soll die erste Instanz in Sachen, die bisher schon vor sie gebracht wurden, den jüdischen Richtern nicht genommen werden. Appellation gegen ihren Spruch ist an das Oberamt und dann an das Hofgericht binnen 10 Tagen jedem Teile gestattet „und sonderheitlich dem Rabbiner oder Schultheißen auf dem fall, da er Von einem Juden geschmähet oder wieder seinen respect gehandelt wird, sich selbsten Recht zu schaffen Keinesweges, wohl aber dem Verbrecher ein

---

[1] Am 22. Februar 1794 erging noch ein Erlaß an das Oberamt Karlsruhe, daß den Juden alle Hazardspiele, wes Namens immer, auch Lotto, verboten, jedoch Billardspiel um eine Tasse Kaffee und das Partiegeld erlaubt sei.

Pfand etwann drey oder nach beschaffenheit des Verbrechens meher gulden Wehrt ab zu nehmen, und die sache Vor Oberamt zu bringen, erlaubet seyn solle." Die jüdischen Richter dürfen wegen ihres Spruches nicht vor das Oberamt zitiert werden, sondern bleiben „von aller weiteren Rede und Antwort befreit", wenn sie ein Protokoll mit den Entscheidungsgründen dem Appellanten versiegelt, oder dem Oberamt selbst übergeben haben. Ist eine Sache jedoch vor dem „Judengerichte confus oder Verworren verhandelt worden", dann haben die Judenvorsteher, welche die Sache abgeurteilt haben, vor dem Oberamt mündlich oder schriftlich die nötige Auskunft und Erläuterung zu geben. In Polizeisachen, aber nur in diesen, unterstehen die Karlsruher Juden „gleich anderen" dem Stadtmagistrat. An Sabbat- und Feiertagen sollen sie auch in zuständigen Sachen nicht „citieret oder mit arrest beleget werden".

Die Ehe dürfen sie nach ihrer Gewohnheit schließen, jedoch haben sie sich hinsichtlich der Verwandtschaftsgrade nach dem Gesetze Mosis und dem fürstlichen Landesrechte zu richten und deshalb in jedem Einzelfalle um den obrigkeitlichen „Consens" nachzusuchen[1]. Die Ehepakten — sogenannte „Stores"[2] — errichtet das Judengericht. Doch müssen die „Storesschreiber" oder sogenannten „Beglaubte"[3] vom Oberamt in Eid und Pflicht genommen, die Ehepakten in deutscher Sprache verfaßt, das Heiratsgut der Braut und das Vermögen des Bräutigams vor dem Judengericht[4] von den Brautleuten und ihren Eltern „körperlich beschwohren" und von den Ehepakten eine Abschrift an das Oberamt gegeben werden.

---

[1] 1753 wurde zugelassen, daß bezüglich der verbotenen Verwandtschaftsgrade nur das Gesetz Mosis zur Richtschnur genommen werde, jedoch solle nicht der Brauch „und Juden Gewissen", sondern allein der klare Buchstabe des Gesetzes Mosis beachtet werden.

[2] שְׁטָרוֹת = Dokumente.

[3] Übersetzung von נֶאֱמָן

[4] Ihm werden 1753 auch die in den Oberämtern Pforzheim und Stein wohnenden Juden wieder unterstellt.

Dem Judengericht steht auch Versiegelung des Nachlasses und Aufnahme der „Inventarien" zu. „Es sollen aber solche gleicher gestalten in teutscher Sprach abgefaßet, das Inventurgeschäft mit Behöriger Legalitaet verrichtet, der Manifestations Eyd würklich abgelegt, und wann fremde und Ausländische Persohnen eine Erbschafft oder Vermächtnus zufallet, bey OberAmt davon bey Vermeydung hoher Straffe die gleichbaldige Anzeige gethan", auch von den Inventuren dem Oberamt eine beglaubigte Abschrift zugestellt werden, damit dieses in Streitfällen in der Sache erkennen möge. Testamente aller Art müssen in deutscher Sprache verfaßt sein; „und obwohl wir die Judenschafft von denen bey solchen letzten Willens Dispositionen ansonsten in rechten erforderliche Feuer- und Zierlichkeiten hiermit los zehlen, so sollen jedennoch dabey alles, was den natürlichen Rechten nach zu Erlangung der Gewißheit von einer solchen letzten Willens Meynung erforderlich seyn mag ohnfehlbar beobachtet" werden. Ist kein Testamentsvollstrecker ernannt, so soll das Oberamt es tun, an welches Appellationen in Testamentssachen zu richten sind. Vormünder werden auf Vorschlag des Gerichtes vom Oberamt ernannt. Das Judengericht — dem außer den Karlsruhern alle in den Orten des Oberamts Durlach sich aufhaltenden Juden zugewiesen sind — nimmt die Erbteilungen und die Auszahlung des der Witwe Zustehenden vor. Ist es jedoch eine „Gantsache"[1], oder ist ein Christ dabei interessiert, dann erledigt das Oberamt diese Geschäfte, wie auch bei Beschwerden gegen die Anordnungen des Judengerichtes. Artikel 19 wiederholt die bisher geltende Verordnung, daß der Jude, der in Konkurs gerät, des Schutzes verlustig geht und außer Landes gewiesen wird. Außerdem „wollen wir auch gestatten, daß ein solcher fallit . . . in den Bann gethan, und in so lang darinn behalten werden möge, bis er seine samtliche inländische Creditores befriediget haben wird". Das Reskript des Markgrafen Karl vom 8. Oktober 1733, das durch ein weiteres vom 11. März 1748 in Rücksicht auf das Landrecht Part. V, Tit. 12 eingeschränkt

[1] Konkurs.

worden war, wird nunmehr dahin erklärt, „daß bey sich ergebenden Fallimenten die Judenweiber in allen solchen fällen, wo sie sich in die Handlung ihrer EheMänner gemenget, oder daran Theil genommen, oder durch ihre schlechte Haushaltung oder Luxurioses Leben zu dem Falliren mit Anlaß gegeben oder auch in ihren eigenen Beutel gehauset haben, nach der Vorschrifft unseres Landrechts und rescriptes de anno 1733 verfahren werden solle". Das wurde 1753 dahin geändert, daß „welche sich in die Handlung gemenget" gestrichen wurde und nur die Frauen mit haftbar sein sollen, welche außer der Hälfte ihrer Mitgift auch einen Teil des Gewinns an sich genommen und durch ihre Wirtschaft den Konkurs mitverschuldet haben. Aus Karlsruhe sollen diejenigen, „welche sich durch ihre Aufführung verdächtig gemacht", mit ihren Familien fort und aus den fürstlichen Landen ausgewiesen werden, dagegen die Familienhäupter, welche sich derartiges nicht haben zu schulden kommen lassen, „mit sothanem Schutz bis zu ihrem folgenden Absterben und in solang ferner weil begnadigen in so lange selbige keine Banquierout spielen, oder sich etwelchen Verbrechens theilhaftig machen".

Der Schutz bezieht sich nur auf die Person und nicht auf die Kinder. Es wird „von unserm gnädigsten Wohlgefallen einzig und allein abhangen, ob wir eines ihrer Kindern Mann oder Weiblichen Geschlechts, das erstere oder ein anderes mit unsern LandesFürstlichen Schutz begnadigen wollen". Wenn das einem ersten Sohn eines Karlsruher Schutzjuden zuteil wird, soll er mit seiner Frau, gleich ob sie aus dem Lande oder eine Fremde ist, ein reines, schuldenfreies Vermögen von 1500 Gulden besitzen, vorzeigen und „mit einem feuerlichen Juden Eyd erhärten, daß es ihr Eigenthum und auf keinerley weise mit anderm verhaftet seye". Dasselbe gilt von einer Tochter eines Einheimischen, die den Sohn eines solchen heiraten will. Ist der Bräutigam ein Fremder, dem der Schutz verliehen wird, so müssen sie, auch wenn die Braut die Witwe eines Schutzjuden ist, 2000 Gulden haben. Geht eine solche Witwe die Ehe mit dem Sohn eines Schutzjuden ein und erhalten sie Erlaubnis zur Niederlassung, so genügt ein Vermögen von

1000 Gulden „unter welche in diesen paragrapho bestimmte VermögenschaftsSumme jedennoch keine derjenige bishero üblichen oder etwann hinkünftig annoch zum gemeinen Judenschaftwesen verordnenden Praesationen, als worunter auch die Anerkaufung eines Sessels in der Synagoge u. dergleichen zu verstehen, mit eingerechent werden dürfe". Die Tochter eines Schutzjuden erhält zu billigeren Bedingungen den Schutz, wenn derselbe nicht für einen Bruder beansprucht wird. Auch die „Juden-Vorgesetzten" haben über das Vermögen der Brautleute zu berichten, und wenn „über kurtz oder lang" sich zeigt, daß das nicht richtig angegeben war, verfallen diese Vorgesetzten in eine Strafe von 200 Gulden, und die Aufgenommenen werden des Schutzes verlustig. Eine bestimmte Zahl für die Schutzaufnahmen wird nicht festgesetzt; das fürstliche Wohlgefallen und die Rücksicht auf das allgemeine Beste sollen maßgebend sein. Eingeborene Juden, die das erforderte Vermögen besitzen und deren Aufführung tadellos ist, haben vor Fremden ein Vorrecht. Die Karlsruher Schutzjuden waren bei Erbauung der Stadt zum Errichten modellmäßiger Häuser verpflichtet gewesen, und ein unter dem Namen „Baujude" bekannter ausländischer Jude hatte der besonderen Gunst des Markgrafen Karl Wilhelm sich erfreut. Jetzt wird ihnen anheimgestellt, eigene Häuser zu erwerben oder die ihrigen an christliche Einwohner zu verkaufen. Die in ihrem Besitz bleibenden Häuser sollen sie „zu mahlen von außen her samt denen daran stoßenden gaßen reinlich halten und nach Vorschrifft unsrer jüngsthin in Betreff des hiesigen Bauwesens ergangenen Verordnung in guten bau auch besseren und vorbeschriebenen zierlichen Stand setzen".

Jeder Hausvater in Karlsruhe zahlt jährlich 12, eine Witwe 6 Gulden Schutzgeld in Vierteljahrsraten vom 23. Juli 1752 ab. Saumselige Zahler sollen ohne Nachsicht den Schutz verlieren und fortgewiesen werden. Die Niederlassung Karlsruher Juden in Dörfern bedarf vorheriger fürstlicher Erlaubnis. Verheiratete Kinder dürfen ohne Schutz ein Jahr bei den Eltern bleiben, natürlich mit An- und Abmeldung. Von Schutzgeld frei sollen die Beamten der Gemeinde sein. In Karlsruhe sind

dies ein Rabbiner, ein Vorsinger, ein Büttel oder Schulklöpfer, ein Spitalpfleger, ein Schächter, ein Krankenwärter und zwei bis drei ledige Studenten als Hausschulmeister, die sich alle des Handels enthalten sollen. Armenhaus und Synagoge, die die Juden nach Gefallen unter Beachtung der Bauordnungen zu bauen und in gutem Stand zu erhalten haben, sind der ordentlichen Steuer ledig, nicht aber die Wohnung des Rabbiners und die „Gemein Judenwirthschafft". Rabbiner und Schultheiß werden vom Fürsten selbst bestätigt; der andern Angestellten Herkunft und Wandel soll das Oberamt untersuchen und ihnen den Schutz verleihen. Ein Judendoktor wird nicht gestattet, weil „an von uns bestellten geschickten und erfahrenen Medicis kein Mangel erscheint". Dagegen wird eine jüdische Hebamme vom Schutzgeld frei gelassen, „wenn sie eine hiesige ist". Sollte der Mann derselben „mit Handel und Wandel" umgehen, so hat er das Schutzgeld zu geben. An Sonntagen, den christlichen Fest-, Feier- und Bettagen haben sich die Juden still und eingezogen in ihren Häusern zu halten, während des Gottesdienstes weder Gewerbe noch Handel zu treiben, bei 10 Talern Strafe. Dasselbe zahlen die Juden, welche an solchen Tagen in den Dörfern getroffen werden.

Wasser soll der Karlsruher Judenschaft gleich den andern Bürgern gemeinschaftlich zugewiesen werden. Ihre Bitte um Weide (Benützung der Gemeindewiesen) bleibt unerfüllt, weil die Bürgerschaft damit nur zur Not versehen werden kann. Später wird erlaubt, daß sie an den Straßen und in den Gräben ihr Vieh weiden lassen dürfen. Wacht und Einquartierung müssen sie übernehmen, dürfen jedoch mit dem Stadtrat wegen einer Abfindungssumme in Unterhandlung treten. Da alle Einwohner des Unterlands „insofern sie sich der Handelschafft wegen der Straßen bedienen" Weg- und Brückengeld bezahlen, wurde dasselbe bisher von allen Juden ohne Unterschied gefordert, weil sie „gemeiniglich des Handels halber die Straße betretten". In Zukunft sollen nur solche Juden diese Abgaben entrichten, „welche zahlbare Waaren tragen". Sowohl die Karlsruher als alle im gesamten Unterlande gestorbenen Juden dürfen „an dem

vor dem Rüppurer Thor erkauften Platze gegen Bezahlung des bisher gewöhnlichen Todtfalls[1] begraben werden". Später wird das dahin eingeschränkt, daß die „während der verflossenen Freyheits-Jahren[2] in Unsere ResidenzStadt Carolsruhe aufgenommen worden, Keinen Todtfall zu entrichten haben", die später Aufgenommenen dagegen ebenso wie die sonst im Lande Wohnenden ihn geben müssen. Das für Pfingsten und Laubhütten nötige grüne Laub und Birkenreisig wird den Juden für Bezahlung nach vorheriger Anmeldung beim Forstamt geliefert.

Im § 37 wird zugesichert: „Ferner wollen wir keineswegs gestatten, daß die von uns mit unserem Landfürstlichen Schutze begnädigste Jud verschimpft, oder verachtet werden, sondern selbige dagegen schützen und Ihme gleich andern unsern Unterthanen zu ihrem Recht bey denen benachbarten Herrschafften vermittelst unserer Vorschriben so viel thunlich beförderlich seyn".

Zwei Judenwirtschaften[3] waren schon vorher in Karlsruhe erlaubt worden. Im Ohmgeld[4] sollen sie den Christenwirtschaften gleich gehalten werden. Bei Strafe von 10 Reichstalern ist ihnen verboten, Wein an Nichtjuden zu verkaufen. Betreffs der Schlachtbefugnis der Judenmetzger wird eine besondere Verordnung vorbehalten[5], ebenso in bezug auf Handwerke und Handelschaft. Die Verordnung vom 23. Januar 1747 über die Verzinsung von Darlehen[6] bleibt in Kraft, ebenso die Bestimmung, daß die Handelsbücher in deutscher Sprache geführt werden müssen. Das Ersuchen der Juden, daß die Forderungen, gegen welche der christliche Schuldner binnen zwei Monaten

---

[1] „Todtfall" wurde als Totengeleit von der Hinterlassenschaft der im Lande Verstorbenen oder durch das Land zum Begräbnis Geführten erhoben.

[2] Freyheits-Jahre, die Zeit, in welcher die an der Erbauung Karlsruhes Mitwirkenden steuerfrei blieben.

[3] Die Bestellung der Wirte ist den Vorstehern überlassen.

[4] Ohmgeld = Getränksteuer.

[5] 1753 wird bestimmt, daß es vorerst beim alten bleibt.

[6] Bei kleineren Darlehen höchstens 6 %, gewöhnlich 5 %.

nicht Klage erhoben hat, als begründet angenommen werden sollen, wird scharf zurückgewiesen. Das Oberamt ist angewiesen, dem Judengericht bei der Exekution der Beiträge und Strafen behilflich zu sein.

Auf Bitten der Juden wurden schon am 2. April 1753 einige Änderungen zugestanden, die bei den betreffenden Stellen von uns angemerkt worden sind.

In den Oberlanden — den Oberämtern Rötteln, Badenweiler, Hochburg — sind die Verhältnisse gleich, oder, weil die Gemeinden kleiner, die Verhältnisse kleinlicher sind, noch schlimmer. Die Trauung eines Auswärtigen mit der Tochter eines Schutzjuden wird noch 1796 nur unter der Bedingung gestattet, daß das Brautpaar „gleich nach der Copulation sich von Sulzburg fort und in ihren Schutzort begeben sollen“[1]. Selbst 1805 wird eine solche Erlaubnis nur unter der Bedingung erteilt, daß das junge Ehepaar am zweiten Tage nach der Kopulation den Ort verläßt[2].

Wenn die Oberämter sich um die Juden, ihr Leben und Sterben kümmern, so gilt es der Eintreibung von Steuern, wie bei der Aufforderung an den Rabbiner zu Sulzburg, die Todesfälle von Juden in der Herrschaft Badenweiler vom 23. Januar 1753—54 unter Angabe des Alters anzugeben, „damit der Todtfall von selbige eingezogen werden kann“[3]. Daß ein Ganturteil eines Nichtisraeliten publiziert werden wird, soll in der Synagoge verkündet werden, damit die Gläubiger zum Termin erscheinen[4]. Daß die Judenschaft als eine Gesellschaft Handeltreibender betrachtet und behandelt wird, bekundet ein Schriftstück Sulzburg 31. Januar 1766, nach welchem der allhiesigen Judenschaft zu verkünden ist, daß bis zum 3. Februar der „Kupfer- und anderer Waren Handel in dem Röteler Ober Amt, welchen bisher die dasige Judenschafft in Bestand gehabt, neuer-

[1] Aktenstück vom 4. Februar 1791.

[2] Sulzburg.

[3] 28. Februar 1754.

[4] 20. Mai 1761. — 1—4 aus der Bez.-Syn. Sulzburg.

dingen auf einige Jahre veradmodiert werde"[1]. Am 26. Mai 1784 wird verordnet, daß, da die österreichischen Juden die bisher üblich gewesenen 60 Gulden an Baden nicht mehr zahlen, die diesseitige Judenschaft sie entrichten soll, um sich die Geleitsfreiheit im Österreichischen zu erhalten. Der Lörracher Vorsteher Reutlinger wehrt sich wacker dagegen. Die Forderung sei um so unbegreiflicher, als „wir vor die uns so wie allen andern Juden von Sr. Glorwürdigst Regierenden Kaiserl. Majestätt allergnädigst angediehenen Freyheit, welche wir Lebenswürig dankgebängtest erkennen werden, anjezo jenseithige freymachen, um die Bisher von Ihnen erlegt werden müßende 60 fl. dißorts bezahlen sollen". Sie hätten sich dazu nicht verpflichtet, hätten auch wenig Verkehr im Österreichischen und würden lieber den üblichen Zoll jenseits zahlen. Einer ähnlichen „höchstzupreisenden Wohlthat" hätten sie sich im Französischen, ja im ganzen Elsaß zu erfreuen, während die dortigen Juden in Baden Zoll zahlten. Wenn sie nun auch diese freikaufen und für sie bezahlen müßten, „wären sämtliche die höchst Wohlthaten und Freyheiten kein geschenk und weder Vortheil noch Nuzen". Am 25. August 1747 wurde das Gesuch der Sulzburger Juden, man möchte das Schutzgeld nicht quartaliter im voraus fordern, abgewiesen. Der Rabbiner sollte publizieren: „demjenigen aber, dem es auff diese Arth nicht anständig, solle sich einen anständigeren Schutz zu suchen, ohn verwehrt seyn".

1771 wird Baden-Baden mit Baden-Durlach vereinigt und am 1. Januar 1772 die Regierung von Rastatt nach Karlsruhe verlegt. Dort zahlen die Juden ein geringeres Schutzgeld als in Baden-Durlach, wo es zwischen 15 (in Karlsruhe 20) und 40 Gulden beträgt. Dafür gibt es dort größere Nebenabgaben: pro receptione 20, pro expeditione 7,30 usw., im ganzen 30,45, wozu noch 6 % von dem Vermögen der Brautleute als Pflastergeld für Rastatt kommen, während in Baden-Durlach, wo für das Gymnasium 5 Gulden und für das

---

[1] Copia 6. Juni 1784 aus den Akten der Bezirkssynagoge Freiburg-Sulzburg.

Waisenhaus die Hälfte des jährlichen Schutzgeldes erhoben wird, 15,45 und jene Hälfte zu zahlen sind. Seit dem 28. August 1754 wird den im Durlachischen aufgenommenen Juden die Verpflichtung auferlegt, für 200 Gulden Wollwaren aus der Pforzheimer Fabrik zu kaufen. Das ist eine den Unternehmern der Pforzheimer Wollmanufaktur erwiesene Gnade, die bis 1799 die Juden belastet. Wie in Preußen, wo man die Juden bei ihrer Verheiratung zwingt, für 200 Taler Porzellan aus der königlichen Manufaktur zu entnehmen, ist man auch hier der falschen Ansicht, dadurch die Industrie zu fördern.

Zweiter Abschnitt.

Versuche zur Besserstellung. — Toleranzedikt Josephs II.

In den vereinten markgräflichen Landen wohnen 1790 unter 169 076 Einwohnern in 14 von den 18 Ämtern 323 jüdische Ehepaare, 20 Witwer und 61 Witwen, 23 Junggesellen und 12 ledige Mädchen, 611 Knaben und 551 Mädchen, 99 männliche und 163 weibliche Dienstboten, im ganzen 2186 Seelen in 405 Haushaltungen mit einem Vermögen von 749 405 Gulden (davon 415 340 in Karlsruhe, wo 551 Seelen in 93 Familien leben). Seit 1760 beträgt die Zunahme der Familien mehr als zwölf. Sie bezahlen ein jährliches Schutzgeld von 5745,54 Gulden (Karlsruhe 1247,24), davon sind sie seit mehreren Jahren mit 4034,36 Gulden im Rückstand[1]. Von Immobilien sind die „übliche Schatzung und gewöhnliche Beschwerde" zu zahlen. Zu außerordentlichen Kriegs- und Kontributionsauflagen haben sie beizutragen, zu Pfundzoll, Akzis[2] sind sie verpflichtet. In Baden-Baden zahlt die Gesamtjudenschaft eines Ortes dafür ein „Accis-Surrogat".

---

[1] Die Organisation der Juden. Fascic. III, 1801.

[2] Accis = Gewerbesteuer.

Die Bestrebungen, die Juden aus der Erniedrigung emporzuheben, sind nicht erst, wie allgemein geglaubt wird, durch die französische Revolution angeregt worden. Vielmehr sind es die Einwirkungen des Lebens, wie der Schriften Mendelssohns und die Zeitbestrebungen, die Karl Friedrich, den Anhänger der physiokratischen Schule, besonders bestimmen, alles zu versuchen, was sein Volk glücklich machen könnte. Schon 1775 hat in Emmendingen Oberamtmann Schlosser mit den Vorstehern der jüdischen Gemeinden seines Bezirks und den Lehrern der christlichen Schulen wegen der Schulbildung der israelitischen Jugend verhandelt[1]. Man kennt Schlosser gewöhnlich nur als den Schwager Goethes. Mit seinem humanen, seiner Zeit in sozialem Streben weit vorauseilenden Wirken hat er sich aber auch aus eigener Kraft ein Denkmal gesetzt. Eigene Schulen können diese Juden nicht haben, da die Gemeinden zu klein und ihre Mitglieder gar arm sind. Wegen dieser Armut empfiehlt Schlosser in demselben Jahre die Aufnahme eines aus Tiengen Stammenden, der eine dortige Witwe heiraten will, als sechsten Schutzjuden in Ihringen; denn der Bräutigam besitzt 100 neue Louisdors und die Braut 1500 Gulden und für 200 Gulden Mobiliar. Diese Frau verspricht am 3. Februar 1775, daß ihre beiden Töchter alles lernen sollen, was der Fürst nach dem neuen Plane anzuordnen belieben wird. Die jüdischen Kinder können die christliche Schule nicht besuchen, „als welches ihnen wegen der Unart der christlichen Jungen zu gefährlich schiene". So einigt man sich endlich dahin, daß die Lehrer in Emmendingen, Eichstetten und Ihringen je vier Wochenstunden in den gewöhnlichen Juden-Schulstuben erteilen und dafür je 3 Gulden monatlich erhalten sollen. Dadurch wird der seltsame Einwand, den das Spezialat[2] erhoben hatte, beseitigt: „Das malpropre Wesen der Judenkinder, welche größtenteils in der Kleidung und anderen Stücken den Betteljuden, mit welchen sie den Umgang

---

[1] Hochberg, Juden-Sache, die Errichtung einer deutschen Schreib-, Rechnungs- und Les-Schule betr. 1775—83.

[2] Spezialat = Geistliche Behörde.

nicht vermeiden können, an den Werktagen gleichkommen, verschließt ihnen und nicht mit Unrecht, den Zutritt in die Schulstuben der Christen." Auch den Unterricht in den Häusern der Juden durch christliche Lehrer wolle man nicht, er werde nicht ohne Grund manchen Einwendungen ausgesetzt sein. Dagegen hat das Spezialat empfohlen, die jüdischen Schulmeister in Karlsruhe lesen, rechnen und schreiben lernen zu lassen, damit sie den Unterricht selbst erteilen. „Der jüdische Schulkandidat ist eine erwachsene und nicht gerade malpropre Persohn". Unterrichtsstunden und Lehrbücher sind beliebig zu wählen. In den christlichen Schulen sind alle Bücher, selbst die ABC-Fibeln, christlich gehalten. Nur bis in das 13. Lebensjahr erstreckt sich dieser Unterricht auf Wunsch der Juden, da die Knaben dann selbständig werden. Mädchen sollen den Unterricht nicht mitnehmen; dagegen wird versichert, daß sie alle spinnen, stricken und nähen. Wer das nicht kann, wird bei den Juden nicht geachtet. Dem Wissen und der Methode der jüdischen Lehrer wird kein gutes Zeugnis gegeben. Wenn die Lehrer nicht mehr Ausländer sein werden, sondern aus dem Lande selbst stammen und genügende Kenntnisse haben, soll ihnen der Unterricht zur Pflicht gemacht werden. Der Hofrat in Karlsruhe genehmigt am 24. März 1775 diese Übereinkunft und stellt den Knaben frei, die „oeconomische Schule" zu besuchen. Die Mädchen, welche nicht gut nähen und stricken können, müssen es in dieser Schule erlernen.

Trotzdem eine ziemliche Anzahl „aus den gemeinen Seelen" beim Oberamt Beschwerde gegen diese neuen Schulen teils aus „Bigotisme", teils aus Furcht, daß die Judenschaft übersetzt wird, weil eine Begünstigung der Witwen verheißen ist, führt, liegen bis 1786 Berichte und Proben von dem „Fortgang der Teutschen Juden Schule" vor, die von dem Hofrat mit Zufriedenheit entgegengenommen worden sind. In Emmendingen, Niederemmendingen und Eichstetten unterrichten tüchtige Juden, in Ihringen der Schulmeister in Nebenstunden. Auf die Anfrage an den Landrabbiner und die Vorsteher in Karlsruhe, welches Lesebuch zu wählen sei, wird der Psalter genannt, den

die Juden lieber haben, als Sirach. In Karlsruhe war die Eröffnung einer solchen Schule zur Pflicht gemacht worden, als das Gesuch, daß die Witwen den erlangten Schutz auf ihre zweiten Männer übertragen dürfen, genehmigt wurde. Am 15. Dezember 1795 ernennt der Fürst den Schulkandidaten Link zum Lehrer, und 1797 werden dem Hofrat Schreib- und Rechenproben vorgelegt[1].

1777 kommen von Schlosser an den Markgrafen persönlich Vorschläge zur Besserung der Lage der Juden. Er hat mit den Vorstehern beraten und ihre Vorschläge geprüft. Sie wünschen die Erlaubnis zum Hausieren. Das sei für die Dörfer nicht vorteilhaft. Dagegen ist ihnen der Kramhandel in Läden und Häusern nicht verboten. Deshalb möge man ihnen „völlige Freiheit" geben, mit allem zu handeln, außer mit Sensen, Schleifsteinen und dergleichen, solange diese „admodiation"[2] nicht aufhört, jedoch ohne zu hausieren und aufzukaufen. Die Metzger beschweren sich über die Konkurrenz der Juden. Da diese aus Armut gutes Vieh nicht kaufen können, ist das von ihnen geschlachtete oft nicht koscher, und sie müssen es an Nichtjuden verkaufen. So bleibt den Metzgern das ihrige liegen. Wird den Juden befohlen, seltener zu schlachten, so haben sie für den Haushalt nicht genügend Fleisch. Die Juden verlangen eine Metzig[3]. Das ist im Interesse der christlichen Metzger nicht zulässig. Schlosser wünscht eine Verordnung, welche den Juden bei 10 Gulden Strafe verbietet, mehr zu schlachten, als ihnen verordnet ist. Das lebende Vieh sollen sie besichtigen lassen, dann braucht das unkoschere nicht eingerechnet zu werden. Jeder Metzger soll bei 10 Gulden Strafe verpflichtet sein, für die Juden zu schlachten, wenn sie sich beizeiten melden. Wer aber schlachten will, soll dem Judenvorsteher Nachricht geben, da sonst

---

[1] Eine von dem Rabbiner Isaac Kahn in Sulzburg im Jahre 1784 anläßlich der Geburt eines Enkelsohnes Karl Friedrichs aus Bibelversen in deutscher Sprache zusammengesetzte und eigenhändig niedergeschriebene Hymne zeigt eine bedeutende Fertigkeit in Sprache und Schrift.

[2] Admodiation = Privileg.

[3] Metzig = Metzgerei.

die Juden auch schlachten und die Erlaubnis des Oberamts einholen, mit dem übrigbleibenden Fleisch zu hausieren.

Zugleich befürwortet Schlosser die Herabsetzung des Schutzgeldes der städtischen Juden, welches ohne Grund fast doppelt so hoch ist, wie das der auf dem Lande wohnenden. So hat der Marktflecken Eichstetten mehr als 300 Bürger und sei nahrhafter, als das nur 100 Bürger zählende Emmendingen. Die Lage Eichstettens gebe den Juden größere Handelsgelegenheit. Die Niederemmendinger hätten dieselben Geschäftsverhältnisse, wie die Emmendinger[1] und zahlten nur 15 Gulden Schutz. Der Hofratsreferent Eichrodt befürwortet die Erlaubnis zum Warenhandel und die Verbilligung des Schutzes. In einem eingeforderten genaueren Bericht kommt das Oberamt Hochberg zu dem Antrage, es soll den Juden in jedem Orte ein Tag überlassen werden, an dem sie zum Verkaufen schlachten dürfen. Hausschlachtung soll dem Zunftmeister angezeigt und das Vieh lebend und tot vom Fleischbeschauer besichtigt werden. Wohl schädigt die Freigebung des Warenhandels die Krämer, aber das Publikum hat den Nutzen, da die Preise billiger werden. Auch der Handel mit Sicheln usw. ist freizugeben. Dem Oberamt wird durch das Hofratsprotokoll vom 27. Mai 1778 anheimgegeben, den Schlachttag für die Juden ein für allemal zu bestimmen. Das Schutzgeld setzt man am 16. Dezember 1778 gleich dem Sulzburger auf 30 Gulden herab, „bis sie sich durch die ihnen letzthin zugestandene uneingeschränkte Freiheit des Handels“, — also der Erlaubnis, in Läden und Häusern Warenhandel zu betreiben — „in beßern Vermögensumständen“ befinden werden. 1784 erbitten die Juden, weil sie durch Urbarmachung und Verteilung der Weide an die Bürger das „Waidrecht“ verloren haben, Herabsetzung des Schutzgeldes. Die Rentkammer beschließt, es bei 30 Gulden zu lassen. Diejenigen, welche ihre Kinder in den Fabriken — genannt wird die „Vogelische Fabrik“ — arbeiten lassen, sollen bis zur Hälfte des Schutzgelds — für jedes Kind 3—4 Gulden weniger — zahlen. Wer 6 Jahre

[1] Beide Orte bilden jetzt eine Stadt.

dort gearbeitet hat, lesen, schreiben und rechnen — Mädchen spinnen, stricken und nähen — kann, darf eher auf Schutzaufnahme hoffen.

Das sind die ersten Spuren einer modernen Behandlung der Juden, wo sie nicht allein als Steuerobjekt, sondern als Menschen, als Landeskinder angesehen werden, ihr Wohlergehen und ein Gleichwerden mit den anderen Landeseinwohnern in Sprache und Wissen angestrebt wird.

Im August 1781 erscheint Dohms geradezu schicksalgestaltendes Buch „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden"[1], und schon am 18. Oktober desselben Jahres erläßt Kaiser Joseph II. das Toleranzedikt. Jüdische Schulen — Elementar- und Mittelschulen — sollen errichtet werden, das Erlernen von Handwerken, Künsten, Wissenschaften den Juden gestattet, die Universität ihnen geöffnet und auch der Betrieb des Ackerbaus unter gewissen Beschränkungen erlaubt sein. Öffentliche Geltung sollen nur solche Schriftstücke haben, welche in deutscher Sprache ausgestellt sind. Hierin hat die Judenordnung Karl Friedrichs von 1754 schon ähnliches gefordert. Beim Unterrichte soll alles für ihren Glauben Anstößige weggelassen werden. Am 2. November fordert der Kaiser von den Christen, daß sie die Juden als Nebenmenschen achten und behandeln, von den Juden, daß sie sich allenthalben als rechtschaffene Bürger betragen. Unter dem 19. Dezember hebt Joseph II. den Leibzoll, Passierschein, Nachtzettel und alle ähnlichen Plackereien auf und stellt die Juden den christlichen Einsassen, *nicht den Bürgern*, gleich.

In späteren Akten aus dem damals zu Österreich gehörenden Breisach werden diese Verordnungen spezialisiert[2]. Am 20. Oktober 1781 wird verordnet, daß die jüdische Nationalsprache vom 1. Januar 1782 in zwei Jahren nur noch im Gottesdienst verwendet werden darf. Sonst soll allein nur die gerichtsübliche Sprache Anwendung finden. Die Kinder müssen entweder in die christlichen Schulen geschickt oder durch jüdische

---

[1] Graetz, Geschichte der Juden XI, S. 75 ff.

[2] Acta generalia, Judensache, 1791/92.

Lehrer in eigenen Schulen bei der Hauptsynagoge unterrichtet werden. Die Lehrer sollen sich in Freiburg ausbilden lassen. Die Schulen stehen wie die Christenschulen unter der königlich kaiserlichen Schuldirektion. Vermögliche Judensöhne sind zur Universität zuzulassen „mit dem Anhange jedoch, daß nicht nur allein aller Handel mit anderen studierenden Christenkindern unterbleibe, sondern auch die neu einzuführenden jüdischen Bücher nicht außer den Erblanden gedruckt und übrigens die Lesung nach der Censur Grundsätzen gestatteten Bücher unbenommen sein solle". Güter dürfen sie pachten, wenn sie sie selbst bebauen und Fuhrwerk haben. Handwerke — Schneider, Schuster, Maurer, Zimmermann — sollen sie bei christlichen Meistern erlernen, „aus freier Hand, ohne sich zünftig einlassen zu müssen". Doch müssen sie dieselbe Abgabe wie die Zünftigen zahlen. Wenn sie recht gelernt haben, dürfen sie auch Baumeister und Architekten, Kunsttischler, Maler, Bildhauer sein, „somit die freye Kunst ausüben" und alle Fabrikarbeit machen („Spinnen, Weben, Taffet machen"), wozu besonders kostbare Maschinen nötig sind. Dann wird ihnen Freiheit gegeben, sich nach Belieben zu kleiden „oder mit einem langen, kurzen oder ohne Bart einherzugehen". 1787 schicken am 2. November die Gemeindevertreter von Breisach mit der Adresse „Wol Würdig Hochgelahrter Insbesonders Hoch zu Ehrender Herr Ober Rabbiner" die Originalurkunden nach Sulzburg ein, in welchen mit Unterschrift des dazu gewählten „Kreißdeputaten Abraham Marx Wertheimer" die von den einzelnen nach der „aller Höchsten" Verordnung vom 23. Juli desselben Jahres und vom Januar 1788 „an zu nennende Teutsche- Vor- und GeschlechtsNähmen" verzeichnet sind.

Unterschrieben ist auch ein Gedeon Jakob Uffenheimer. Er ist in Kippenheim und Alt-Breisach ansässig. In Kippenheim besitzt er Gebäude, die einen Wert von 6450 Gulden haben, und „fahrende Haab" für 15416 fl. 37½ kr., sichere Ausstände 30100 fl. 10 kr. Er ragt durch den Wagemut, mit dem er Fabriken errichtet, über seine Zeitgenossen weit hervor. In Altbreisach hat er „die Wolle fabrique" im Wert von 8070 fl.

47 kr. und „die Lein et seide fabrique", die mit 11 195 fl. 54 kr. zu Buch steht, errichtet. Die „fabrique geräthschafft" sind mit 1006 fl. 3 kr. berechnet. Die Außenstände betragen 14 457 fl. 13 kr. So beziffert sich sein Vermögen auf zirka 88 000 fl., von dem Schulden im Gesamtbetrage von 23 502 fl. 31 kr. abgehen, so daß er zirka 65 000 fl. besitzt. In den Breisacher Archiven ist nichts über ihn zu finden. Dagegen erzählt Gothein[1]: „Um 1785 pachtete Goetz Uffenheimer das Zuchthaus in Breisach und richtete eine Hanf- und Leinenspinnerei ein. Zugleich beschäftigte er in den österreichischen Dörfern am Kaiserstuhl gegen 330 freie Arbeiter. Auch nach der Baar sucht der unternehmungslustige Mann überzugreifen, dem es auch gelungen ist, die teilweise Freigebung des Lederhandels zu erwirken. Er, der Freiburg nicht betreten durfte, hatte dicht vor den Thoren der Stadt Macht über Hunderte von Arbeitern." Der Amtmann von Neustadt knüpfte 1756 mit ihm Verbindung an, daß er dort Hausindustrie für Baumwollspinnen einführe, wobei täglich 5—7 kr. zu verdienen waren.

Aus späteren Beschwerden ergibt sich, daß Abgaben der Gemeinde Breisach an Kapuziner- und Augustinermönche von Joseph II. abgeschafft wurden, die Stadt aber ein „Schurmgeld" von 8 Gulden 90 Kreuzer von jeder Familie auch später gefordert hat, weil nur landständisches und nicht städtisches Schutzgeld aufgehoben worden ist. Ebenso fordert die Münsterfabrik eine „recognition", die „neben denen Thalern von der Synagog annoch wegen dem Freythof" jährlich 3 Gulden, im ganzen 18 Gulden macht. Die 10 Gulden „an den Stadtpfarrer" „für alle pfarrliche Rechten und daher kommen mögenden Anspruch", die seit 1755 gezahlt worden sind, verschwinden ebenfalls in Kaiser Josephs Zeit. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß am 18. März 1782[2] die Breisacher Judenschaft die vorderöster-

---

[1] Handelsgeschichte des Schwarzwalds Bd. I, S. 756 u. 761. Die Angaben über das Vermögen entstammen einem Aktenblatte im Besitz der Bezirkssynagoge Freiburg.

[2] Acta generalia, Judensache 1782.

reichische Regierung gebeten hat, dem Städtchen Endingen, das sie wegen der angeblichen Ermordung der „unschuldigen Kinder" durch Juden im Jahre 1462 nicht betreten dürfen, zu befehlen, sie gleich anderen Nationen ungehindert handeln und wandeln zu lassen. Schlosser[1] hat am 19. März, „da der Kaiser jedem Menschen in allen österreichischen Staaten ohne Unterschied der Religion den Zutritt erlaubt", namens der badenschen Judenschaft dasselbe nachgesucht. Die Abweisung vom 21. August wird damit begründet, das sei eine gerechte Strafe, welche durch Kaiser Maximilian 1517 zu einem Privileg Endingens gestaltet und wieder mit den übrigen städtischen Freiheiten und Gerechtsamen am 26. März 1782 bestätigt worden sei. Wie die befreienden Verordnungen Kaiser Josephs auf die Juden gewirkt haben, zeigt ein Oktavblatt, auf welchem der damalige Landrabbiner von Sulzburg, Isaak Kahn, eigenhändig niedergeschrieben hat: „Folgendes sollen die Haubt puncten sein, welche der Kayser vor seiner abreis den Juden zu gestanden. 1. Die JudenKinder sollen alle offentlich schuhlen Besuchen können, und Nach geendigtin studiern, wen sie mit Zeugnisen des Fleißes versehen sind, zu aller öffentlich aemtern fähig seyn, 2. aller Kleidungsunterschied hört auff, und können die Juden sich Tragen wie sie wollen, 3. sie können Vor Ihr Geld wohnen wo sie wollen, 4. da sie Bei Ihren schwehren Abgaben von Ihrem geringen Handel nicht leben können und also wuchern müsen, so wird Ihnen der Handel mit alle Möglich Fabrikwahren und die Eigene an Legung dero selben ErLaubt, 5. sie sollen alle Arten von gütter in pacht nehmen können und Ihre acker nicht mehr durch Cristen sondern persenlich selbsten bebauen. 6. um Ihre processe schleuniger zu Endigen und die übersetzungsKosten zu spahren, sollen sie nicht mehr mit hebraischen Buchstaben, sondern alles zum Handel gehörige deutsch schreiben.

von Ihro Kaiserl. Maiest.
in der Zeitung den 22 Juni 1781."

---

[1] Judenrechte 1754—1804. K. 15. G. 4.

Dritter Abschnitt.

Einwirkung des Toleranzedikts auf Baden.

Dieses Vorgehen Josephs II. fand bei den deutschen Fürsten Verständnis, vor allen bei Karl Friedrich von Baden. Dieser verlangt schon am 1. Februar 1782[1] von dem Hofrate Bericht darüber, ob und was „aus der neuen österreichischen Verordnung und deren Nachtrag über die Juden hier zu applicieren" sei „und wie ferne die Juden zur Erlernung der Handwerker anzuweisen tunlich und rätlich seie, auch wie derselbe Nahrungsstand ohne Nachteil derer übrigen Untertanen verbessert werden könne[2]." Hofrat v. Kniestett, Kirchenrat Tittel und Rat Klose erhalten den Auftrag „ad votandum". Klose zieht aus den Akten aus, was wegen der Spinn-, Näh- und Strickschule, wegen der Schreib- und Rechenschule, wegen des Erlernens einiger (nichtzünftiger) Handwerke, wie Malen, Glasschleifen, Petschaftstechen, Goldschlagen u. dergl., bisher verhandelt und was wegen der deutschen Sprache und ihrer alleinigen Anwendung bei Kontrakten festgesetzt worden ist. Tittel bemerkt, daß man „seit vielen Jahren" besonders deutsche Schulung der Judenkinder angestrebt habe, um sie für mancherlei nützliche Beschäftigungen „vorzubereiten". Durch die „teutsche Les-, Schreib- und Rechenschule" hätten „JudenBursche schon Zugang zur Realschule" gewonnen. Einigen sei schon gestattet worden, die öffentlichen „Lektionen über Naturhistorie oder andere ihnen nüzliche Wissenschaften" zu besuchen. Für Mädchen sei die Spinn-, Strick- und Nähschule eingerichtet worden. Dabei sei die Armut der Karlsruher Juden das Haupthindernis. Da kein Gemeindeeigentum vorhanden sei, müßten sie alles durch Umlagen decken, und die wenigen Reichen könnten die Last allein nicht tragen. Die freien Handwerke und Künste nähren selten ihren Mann.

---

[1] Kurbad. Markgrafschaft. Die Organisierung der Juden 1782 bis 1798 (Generalia, Fasc. 1).

[2] Damals lebten in den Badenschen Landen 2265 Juden, mithin 1,17 % der Gesamtbevölkerung.

Gegen Erlernen der zünftigen Handwerke erklären sich die Christen. Er selbst fürchtet, „daß die Juden bei ihrer bekannten Fähigkeit und Offenheit des Kopfes in manchen Stücken vorzügliche Geschicklichkeit erlangen und den besten Verdienst an sich ziehen mögen". Meisterliche Aufnahme in die Zünfte werden sie nicht erlangen [1]. Gestattet man ihnen, Schneiderei, Schusterei usf. ohne innungsgemäße Schranken zu betreiben, so muß man es auch Christen erlauben. Das würde aber andern das Brot nehmen und auch sonst schaden. Zudem fehlen die Mittel, das Lehrgeld für die Armen zu schaffen. Vorteilhafter wäre es, sie zu Ackerbauern und Fuhrhaltern zu erziehen. Aber christliche Grundbesitzer würden ihnen Land nicht verpachten, und die Fuhrknechte würden keine Stelle finden. Zu selbständigem Betriebe aber fehlt das Geld. Darum soll man „langsam machen". Auch in Österreich hat die Verordnung noch keine Wirkung erzielt.

v. Kniestett bemerkt, daß der Ober-Hoffaktor Mayer Elias ihm geschrieben habe, in Mannheim könne das Schneiderhandwerk billig erlernt werden, bei 3 Jahren Lehrzeit 150 fl. Lehrgeld, bei 4 Jahren 75 fl. Sogar jüdische Meister gäbe es.

Am 23. Mai regt Wielandt [2] an, die Ämter zu fragen, „welche Hinderung zur Erlaubnis zünftiger Handwerker vorliege, welche Anreizmittel zu freien Künsten, was für ein Praemium für die Juden, die Taglöhner sind oder ein ganzes Gut bauen, empfohlen werde und ob die Landesgesetze den Juden die Erkaufung eines Gutes erlauben?" Auch solle durch Gesetz bestimmt werden, daß nur der in Schutz genommen wird, der deutsch lesen und schreiben kann. Im „Allgemeinen Intelligenz- oder Wochen-

---

[1] Obschon die „Reformation guter Polizei von 1530, Tit. 17", für das Reich anordnet, daß sie zu „Handtierung und Handarbeit" angehalten werden sollen und Art. 4 der Schutzbriefe ihnen allerhand im römischen Reiche erlaubte Handtierung gleich anderen Untertanen gestattet, folgt die Einschränkung, daß dadurch den christlichen Handwerkern in ihrer Nahrung kein Abbruch und Schaden geschehe.

[2] Karl Ludwig, Amtmann in Durlach und Hofrats-Assessor seit 1779, später Hofrat und Regierungsrat im Hofratskollegium — 1807 Vizedirektor der Regierung des Mittelrheinkreises, 1810 Staatsrat im Justizministerium.

blatt für sämmtliche Hochfürstliche Badische Lande" Nr. 40 wurden Donnerstag, 30. Oktober 1782, in einem Generaldekret an sämtliche Oberämter und Ämter außer Beinheim und Rodenmachern diese Fragen gestellt.

Die Antworten sind großenteils wohlwollend, verkennen jedoch die Schwierigkeiten nicht. Der Schutz soll nur solchen verliehen werden, die Baukunst, Schwertfegerei, Verfertigen seidener Strümpfe, Tücher, Zizdrucken[1] oder Wachsziehen erlernt haben und als Gewerbe betreiben. Das Kind, das das Gewerbe übernimmt, soll auch den Schutz bekommen. Kinder unter 13 Jahren sollen nicht Handel treiben dürfen (Bühl). Gernsbach fordert, daß nur die Kinder in Schutz genommen werden, die ein Gewerbe erlernt haben. Heidelberg will diese Begünstigung auch denen erteilen, welche für die Hälfte des erforderten Vermögens Äcker oder Wiesen kaufen und sie selbst bauen. Dieses Selbstbauen der Äcker ist eine Hauptforderung der österreichischen Verordnung und kehrt noch in mehreren Antwortschreiben der Ämter wieder. Dann sollen sie auch Weide für ihr Vieh bekommen. Rastatt betont die Armut der Juden. Steinbach, Mahlberg, Stein weisen auf die Hemmnisse hin, die von den Sabbatgesetzen dem Gewerbebetriebe entstehen, Ettlingen auf die von den Speisegesetzen herrührenden.

Hat Steinbach außerdem die Juden für faul erklärt, so entwirft Karlsruhe eine besonders arge Charakteristik derselben. Sie haben die Anlage zum Handeln schon mit der Muttermilch eingesogen „und halten alle übrigen Handthierungen vor knechtische Beschäftigungen, die den Stand eines Israeliten verunehren. Seine Bequemlichkeit und Liebe zur müsigen Ruhe läßt ihme auch nicht zu, seine Geistes- und körperlichen Kräfte daran zu strecken und über einem Geschäfte, wenn es nicht just Geldzählen ist, ein paar Stunden, geschweige wie der Handwerksmann ganze Täge, ja sogar die ganze Zeit seines Lebens hinzusitzen." „Selbst die geringste Geschäfte in seinem Hause, die der Christ noch neben seinem Handwerke in Feierstunden ver-

[1] Zizdruckerei = Bedrucken von Kattunstoffen.

richtet, verabscheuet er. Mit langsam zusammen erhandelten Kreuzern zahlet der arme Jude, in deßen Faust die Axt und Säge ebenso gut als beym Christen stände, lieber den Holzspalter vor das aus der Salomonischen Stiftung erhaltene AlmosenHolz, als daß er seinem Stande die Unehr und die Mühe machet, solches zu seinem Gebrauche selbst zuzubereiten." Den Hausgarten vernachlässigt er aus Faulheit. Seinem Nationalcharakter nach schickt sich der Jude nicht zu Handwerk und „Kunstgeschäften" „und verabscheut somit auch die Wißenschaften, worüber er seinen Kopf eine Weile verbrechen und die Zeit in melancholischer Stille zu Hauße zubringen muß." Das sind vorschnelle Schlüsse aus persönlichen und lokalen Erfahrungen. In Karlsruhe mag es damals Juden gegeben haben, die Gegner des Schreib-, Lese- und Rechnen-Instituts gewesen sind, von denen der Beamte das Recht hatte, zu sagen: „Der Alte hält es für unnütz und Zeit verderblich und der Junge, der eine Stunde des Tages sich in einem Schulzwang halten muß, hält es für NahrungsAbbruch oder doch als eine Beschränkung der Freiheit." Damit werden die getroffen, welche nur ihre „jüdische Sprache und Ceremonien lernen" wollen. Aber unrichtig ist der Schluß: „Mit einem Worte er hat keinen inneren anhaltenden Trieb weiter hinaufzustreben als sein ebenso unwissender Vater." „Auch die Morgen- und AbendAndachten, die er in der Schule halten muß", bringen ihn um Taglohn. Ihr Streben in damaliger Zeit ist damit mißverstanden. Die Folgezeit hat sattsam bekundet, daß besonders für die Wissenschaften Anlage und Eifer vorhanden sind.

Der Berichterstatter, ein Herr D. v. Schwartzenau, erzählt weiter, daß einem armen Juden in Durlach Steinklopfen mit dem Tageslohn von 7 Batzen statt der Unterstützung angeboten wurde. Da riß er aus und rief: „O weh, die Schande wascht mir der Rhein nicht ab!" „Der Jude bleibet aber immer Jude!" Und doch haben in eben diesem Durlach zu derselben Zeit zwei Buben des Abraham Falk von Schwetzingen durch Nadelschleifen in der „Oberndorferischen Fabrik" sich zu ernähren gesucht.

Praktische Vorschläge macht Schlosser, der unter Hinweis auf Dohms Schrift fordert, ein reicher Jude soll eine Fabrik anlegen, die von Zoll und Akzis, Schatzung und Abgaben befreit wird und das Recht hat, auch Juden, die nicht im Schutze sind, zu beschäftigen. Den Schutzjuden soll erlaubt werden, Handwerke frei vom Zunftzwange zu betreiben. Ihr Meisterstück haben sie dem Oberamt vorzulegen. Am weitesten und richtigsten geht v. Liebenstein (Idar) vor, der Nachfolger Schlossers in Emmendingen und Vater des bekannten Parlamentariers: Da die bisherige Einschränkung die Schuld an dem unseligen Zustande trägt, soll man sie aufheben. Wenn nicht zu Ämtern, möge man die Juden doch zu Handwerk und Landbesitz zulassen. Dazu wird es keiner anderen Belohnung bedürfen, als daß sie den Schutz erhalten. Die Zünfte hindern nicht, weil der Landesherr sie aufheben oder die Handwerker von der Aufnahme befreien kann.

Die Hofratsentschließung vom 2. Oktober 1784 [1] gibt den Oberämtern den Auftrag, die Juden zu vernehmen, ob es nicht möglich wäre, statt eines, mehrere Judenkinder ohne Nachteil in Schutz zu nehmen und zwar dadurch, daß die Schutzjuden angewiesen werden, ihre Kinder außer deutsch lesen, schreiben und rechnen auch „Wollenstreichen und schlumpfen, Wolle, Baumwolle, Flachs und Hanf Spinnen" oder sonstige nicht in zünftige Gewerbe eingreifende Arbeit lernen zu lassen. Die Pforzheimer Fabrik soll gefragt werden, wie der Absatz dieser Waren zu bewirken sei. Die Juden — besonders kräftig Bühl und Lörrach — lehnen diese Handwerke ab. Dabei würden in 20 Jahren „lauter Bettelleute von Juden" im Lande wohnen. Wenn sie Handwerke lernen sollten, so müßten es solche sein, die ihren Mann ernähren. Sie fordern gleiche Vorrechte wie die Christen, die bei mehr Vorrechten hie und da verarmen, „oft auch deswegen, weil sie die Lebensart nicht ergreifen können, für die sie geeignet sind". Das trifft bei den Juden noch öfter zu.

---

[1] 1783 war die Leibeigenschaft abgeschafft und die Abzugsfreiheit eingeführt worden.

Kirchenrat Tittel faßt die Antworten zusammen. Um den Juden eine andere Beschäftigung als das bisherige übertriebene und nachteilige Handeln und Schachern zu verschaffen und „nüzliche und industriöse Untertanen" aus ihnen zu bilden, eignen sich die „Freikünste" nicht. Die Judenburschen haben zu ihnen wenig Lust; es fehlt an Gelegenheit, sie zu erlernen; auch die Mittel für das Lehrgeld sind nicht vorhanden, weil der größte Teil zu arm ist, und auf dem Lande sind sie brotlose Künste. Für zünftige Handwerke fehlten das Lehrgeld und die Meister. Auch die Gesellen würden „bei dem noch zu allgemeyn herrschenden Vorurteil" keine Arbeit bekommen. Ob sie ohne Zunftzwang lernen dürfen, darüber gehen die Meinungen auseinander. Gegen Ackerbau ist er, weil er nicht gewillt ist, „irgend eine andere Classe von Menschen auf Kosten des christlichen Volkes zu begünstigen". Der Unterhalt der Christen darf nicht verkürzt, der Jude darf auf keine Weise über den Christen gesetzt werden. Da aber dem Müßiggang unter den Juden gesteuert werden muß, wie man „Faulenzen unter den Christen auch nicht leidet", so soll der Judenbettel ebenso wie der Christenbettel gänzlich abgestellt werden. Nur e i n Sohn darf handeln, die andern sollen vom 12. Jahre ab eine „Freykunst oder ehrliche Handthierung" lernen, „da man müßiggehende Judenbursche fürhin im Lande nicht dulden werde". Grundeigentum sollten sie „wie christliche Hintersassen und fürstliche Bediente" mit Dispensation erwerben und nur durch Juden bauen lassen. Arme, die nicht Arbeiter oder Taglöhner sind, seien auszuweisen. Eine Fabrik sollte nach Schlossers Antrag gestattet werden, aber nur mit inländischen Juden, damit nicht „ein ganzes Heer fremder, Zusammengelaufener Juden zulezt dem Lande zur Last falle". Schutzaufnahme und Erlaß oder Minderung des „ohnehin für manchen fast unerschwinglichen Schutzgeldes" sollen die Prämien sein.

Bis 1791 scheint nichts weiter geschehen zu sein. Da regt Baumgärtner[1], der Mitglied der Karlsruher Polizeideputa-

[1] Der Vater des Professors der Medizin und Ehrenbürgers von Freiburg Karl Heinrich Baumgärtner.

tion war und ein Respiziat über eine wegen der Betteljuden im Oberrheinkreise zu erlassende Verordnung hatte, die Sache wieder an. Er gibt zu, daß ihr Handel schädlich ist, da sie wohlfeile, schlechte Waren bringen („Babel“) und durch zu viel Handel Betrügereien entstehen. Die Schuld trägt der Staat durch die Behandlung, die er ihnen zuteil werden läßt. Sie sollen angewiesen werden, solche Handwerke zu erlernen, die mit der Industrie verknüpft sein müssen, um ertragreich zu sein, besonders solche, die noch nicht im Lande betrieben werden, wie Waffenindustrie. Damit werden sie sich unzweifelhaft ernähren. „Denn Leute, die es durch ihren Kopf soweit bringen, daß sie mit einem elenden Handel sich ernähren, werden ihre Gewerbsamkeit gewiß auch soweit treiben, daß sie ihren fabricirten Waaren Absatz verschaffen.“ Er erkennt es als Pflicht des Staates, sie zu Wissenschaft, Kunst und Handwerk anzueifern, sie nicht fernzuhalten, und spricht sich gegen das unsittliche Versagen der Heiratslizenz aus. Wenn unter den obwaltenden Verhältnissen die Vermehrung ein offenbarer Schaden für den Staat ist, müssen die Verhältnisse geändert werden. Zu nichtzünftigen Gewerben sollen sie dadurch gezwungen werden, daß sie nur unter dieser Bedingung Schutz erhalten. Alle weniger als 22 Jahre alten müssen ein solches Handwerk lernen. Außerdem soll in jedem Orte eine bestimmte Anzahl berechtigt werden, Tuch-, Ellen- und Eisenwaren, Vieh- und Pferde-Trödelhandel zu betreiben, wenn sie die dazu nötigen Kenntnisse sich erwerben und nachweisen. Auswärtige dürfen aufgenommen werden, sobald sie ein beträchtliches Vermögen besitzen und eine „Judentochter“ heiraten, oder eine ganz vorzügliche Geschicklichkeit in einem „Metier“ haben. Auswärtige Frauen, die ins Land heiraten, müssen sehr viel Vermögen mitbringen, „damit eher Inländerinnen geheiratet werden“. Das Lernen der Armen soll ermöglicht werden durch eine freiwillige Steuer der Judenschaft, „die in solchen Fällen freigebig zu sein pflegt“, sowie durch Taxen, die bei der Schutzannahme erhoben werden, durch die Verpflichtung der christlichen Handwerker bei der Annahme, ein Judenkind unentgeltlich in die Lehre zu nehmen, das die Kost bei seinen Eltern

hat, ferner durch Unterstützungen des Fürsten in Einzelfällen und später durch eigene technische Schulen in größeren Orten.

Das Hofratsprotokoll vom 31. März 1792 ordnet eine Befragung der Bezirksämter nach den Vorschlägen Baumgärtners an. Die Antworten bringen wenig neues. Ein Teil wiederholt die bekannten Anschuldigungen und Bedenken. Eberstein bringt Auszüge aus einem Aufsatze im vierten Stücke des Journals von und für Deutschland 1790 „Gedanken über die neuern Vorschläge zur bürgerlichen Verbesserung der Juden". Speisegesetze, Sabbat und Feste wie der unruhige, nicht zum „Sitzleben" geeignete Geist sind die Hindernisse. Auch werden sie zu „Betrug und Schalkheit" erzogen. Seltsamerweise wird der Feldbau als passend empfohlen. Wielandt in Durlach weist auf Dohm hin und berichtet, daß in Grötzingen ein jüdischer Schlosser seit geraumer Zeit wohnt, der als Armer auf die Hälfte des Schutzgeldes gesetzt ist.

Baumgärtner gibt zu, daß die Juden noch keine Lust zu schweren, körperlichen Arbeiten infolge ihrer Gewöhnung haben. Die Religion verweichlicht sie nicht, sondern übt sie in Mäßigkeit. Der ihnen vorgeworfene Stolz ist nicht schlimm. Immer haben sie sich als friedliche, ruhige Bürger betragen. Brunnenvergiftung und dergleichen sind von Haß und Aberglauben erzeugte Lügen. Auch dagegen wehrt er sich, daß sie in besserer Lage sich zu sehr vermehren würden. Übersetzt sind allein die Handwerke, welche „der innern Consumtion" dienen. „Speculative" dagegen, die Absatz ins Ausland brauchen, fehlen zum Teil gänzlich. Sechzig größtenteils unzünftige Handwerke zählt er auf, dazu vierzig im Lande nicht geübte. Von letzteren seien genannt: Bildhauer, Brillenmacher, Dosenmacher, Gold- und Silberdrahtzieher, Former, Geschmeidemacher, Gewichtmacher, Goldschläger, Handschuhmacher, Korbmacher, Kupferstecher, Kupferdrucker, Pfeifenmacher, Rotgießer, Sämisch- oder Gemsenfellarbeiter, Stärke- und Pudermacher, Oblatenbäcker, steinerne Krugbäcker, Tapetenmacher, Wachszieher, Holzschuhmacher. Die so arg betonte Unsauberkeit ist unter gleichem Verhältnis auch unter den Christen zu finden. Die Zeremonialgesetze bereiten wohl manche Hindernisse;

aber, wenn die Lehrlinge mehr Lehrgeld zahlen und die Gesellen auf Akkord arbeiten, wird es gehen. Gibt es dann jüdische Meister, wird es ganz leicht werden. Kaiser Joseph ist nicht vorsichtig vorgegangen. Spanien vor 1492, die Türkei, Prag, Fürth, Frankfurt, Holland, England beweisen, daß die Juden nur durch die Verbote von Handwerk, Kunst und Wissenschaft zurückgehalten werden. Fortan soll keiner in Schutz kommen, der nicht nachweist, daß er eines davon zu seiner Ernährung erlernt hat. Um Lehrgeld zahlen zu können, schlägt Baumgärtner vor, jedenfalls einen Fonds aus freiwilligen Gaben zu bilden, statt des Ankaufs von Wollwaren für 200 Gulden von den in den Schutz tretenden 20—25 Gulden dafür zu nehmen; ferner Nachgeborenen den Schutz für eine Taxgebühr von 60 bis 300 Gulden zu geben, das Schutzgeld für Arme, das bisher gar nicht einging, zu ermäßigen und die Hälfte dieser Einkünfte dem Fonds zu überweisen. Das Fehlende soll eine Auflage der gesamten Judenschaft bringen; zum Ersatz werden die Bettler aus dem Lande gewiesen. Auch sonstige Lasten der Juden, wie das „Schmußgeld"[1] bei der Verheiratung, die Abgaben an den Vorsänger, die Kosten der Inventuren und Teilungen[2], sollen zum Teil dem Fonds überwiesen werden.

Am 20. Dezember werden Gelder für diesen Fonds zinstragend angelegt, dabei 25 Louisdor, welche Nathan Levi aus Eichstetten wegen der Schutzaufnahme seines zweiten Sohnes[3], und 300 Gulden, welche ein Mann aus Pforzheim für die Umwandlung einer Freiheitsstrafe gezahlt hatte. Hierzu soll die Reinhardsche Stiftung treten. Geh. Rat Reinhard hatte ihm von den Röttelner Juden geschenktes Geld zu einer Schulstiftung gemacht. 1790 betrug sie 124 fl. 22 kr. Die Taxe, welche an die Stelle des Ankaufs der Wollenware getreten ist, hat bis 1800 1552 fl. geliefert. Am 6. Oktober 1792[4] trägt der

[1] Kuppelgeld.

[2] Erbteilungen.

[3] Dieser Judas Levi stellte am 24. Februar 1794 einen Revers aus, daß er seine Kinder deutsch lesen und schreiben werde lernen lassen.

[4] Judenrechte, Vol. 2, Fasc. 26.

Kammerassessor v. Kalm ein sehr ausführliches Gutachten vor, das sich an dasjenige Baumgärtners anschließt: Die Verbesserung ist Pflicht gegen die christlichen Landesbewohner, „deren Blut-Igel die Juden bisher gewesen sind". — Dohm urteilt zu günstig, weil er Mendelssohn und die andern jüdischen Philosophen Berlins im Auge hat. Die Zeremonial-Gesetze sind vormals erhaben, obwohl großenteils „lokal" gewesen, passen aber in die jetzigen Zeiten nicht mehr. Durch die „unächten Auslegungen, durch den Aberglauben und die Tummheit der jüdischen Rabbiner, die in dem Studio des Thalmuds, eines mit elenden Fabeln, Traditionen und Sophistereyen angefüllten, in zwölf Bänden bestehenden Folianten ihren Grund hat", — „und so ihre ursprünglich wahre Religion, das ist die reine Lehre Mosis, mit einer solchen Menge von Albernheiten, die gar nicht zum Weßentlichen der Religion gehören, verwebt, daß dadurch der Charakter dießes Volkes eine gänzlich schiefe Richtung erhalten hat, die eine gründliche Nuzbarmachung der Juden für den Staat und für sich selbst immer die größten Hinderniße in den Weg legen wird". Darum: „Man arbeite der Dummheit und dem Aberglauben der Rabinen entgegen". Vermögende haben zu Hause jüdische Lehrmeister in ihrer Religion „oder eigentlich vielmehr in denen zum weßentlichen derselben gar nicht gehörigen abergläubischen und abgeschmackten CeremonialGesezen". Die Lehrmeister sind oft hergelaufene Betteljuden und von schlechtestem Charakter. Ärmere lernen nichts, „und kommt der Jude vollends in die Synagog, oder in die Kirche, so hört und sieht er nichts anderes, als albernes Gezeug und muß Gesänge und Gebette nachplärren, die er nicht versteht". Als Beweis ihres Truges dienen ihm ein Paar geleimte Schuhe, die er in Prag gekauft hat. Bei Juden gibt es immer zehn Betrüger, wo bei Christen zwei.

Die Forderung, daß bei der Erziehung anzufangen sei, ist troß dieses schiefen, grau in grau gemalten Bildes richtig. Schlossers Vorgehen gefällt ihm. Nichtzünftige Handwerke sollten auf einer technischen Schule gelehrt werden, — aber das ist unausführbar. So sollten alle Knaben von 14—10 Jahren

sich für ein Handwerk oder eine Kunst entscheiden. Die Fruchtbarkeit der Juden ist ihm eine Folge der Speisegesetze, durch welche „gesunde Säfte und ein reins Blut" bereitet wird. Die Juden sind arm und doch kostet der Kantor mit Baß und Diskant die Karlsruher Gemeinde jährlich gegen 1000 Gulden. Die Vernünftigen verlangen, daß der Schächter das besorgt. Darüber ist ein Prozeß beim Hofgericht im Gang. Dabei und durch Abschaffen der Betteljuden kann viel gespart werden. Den Ackerbautreibenden kann Handel mit Mastvieh und anderem erlaubt werden. Außer Lesen und Schreiben sollte Naturrecht und Moral gelehrt werden. Die Lehrer, auch die Religionslehrer, müßten in deutscher Sprache unterrichten, damit auch Christen es verstehen und sich ein Urteil darüber bilden könnten. In Karlsruhe zahlten die vor 1764 in Schutz Genommenen 12 fl., die später Hinzugekommenen anfangs 40, jetzt 20, in andern Ämtern 40 bis 15 fl. Fremde, die seit 1761 in Schutz gekommen sind, jährlich 75, was jetzt keiner mehr zahlen könne. Wohl entsprächen gleichen Pflichten gleiche Rechte. Das sei zurzeit nicht möglich. Die Juden könnten wegen des „Klebens an albernem Ceremonial-Gesetz" nicht Soldaten werden und nicht Frohnd leisten. Besserung auch des Vermögens sei nur durch andere Nahrungszweige möglich. Bis dahin schaffe man Erleichterung, indem man ihre Selbstschatzung zugrunde lege. Alle 4 bis 5 Jahre nehmen sie solche für das Unterland in Karlsruhe, für Baden-Baden in Bühl, für das Oberland in Sulzburg vor. Die Vorsteher dieser Orte mit Deputierten der Distriktsgemeinden werden vom Rabbiner in der Synagoge vereidigt, daß sie unparteiisch und gewissenhaft zu Werke gehen. Dann setzen sie die Beiträge zu den Kosten, Unterhaltung der Gemeindebaulichkeiten, des Rabbiners, Vorsängers, Almosens für fremde Betteljuden usf. fest, verteilen sie auf Gemeindevermögen und Umlage. Der Jude hält den Eid sehr heilig und schätzt, da die „Jalousie bei ihnen weit stärker ist, als bei den Christen", sehr genau ein. Bis 5000 beträgt der Steuersatz 1 %, bis 10000 ½ %, was darüber, ist frei. Da diese Schatzung der Regierung zur Genehmigung vorgelegt wird, kann sie auch zur Grundlage für die

Staatssteuer gemacht werden, von der ein Drittel für das Institut für Schulen und Handwerk bestimmt ist. Da der Staat für jüdische Arme und Schulen nichts tut, darf er dafür auch von den Juden nichts fordern. Deshalb fallen die Taxen für das Gymnasium und das Waisenhaus fort.

Besonders Friedländers[1] Schriften haben den Ingrimm gegen die Zeremonien gesteigert und die Augen so blind gemacht, daß sie die strengen Sabbat- und Speisegesetze in den fünf Büchern Mosis nicht sehen. Selbst Holzmann, der von hervorragender Bedeutung für die Förderung und den Abschluß dieser Bestrebungen und Verordnungen gewesen ist, wird dadurch ungünstig beeinflußt.

Am 16. Januar 1796 berichtet das Oberamt Badenweiler, daß wegen des Instituts für Judenkinder zur Erlernung von Handwerken bisher nichts geschehen sei. Der Referent der Rentkammer Assessor Bernhard verlangt am 5. Juni 1797 eine gemeinsame Beratung. Sein Gutachten geht dahin, es solle durch vernünftige Erziehung, guten Unterricht in Moral, Naturrecht und im alten Testament mehr Aufklärung unter den Juden beider Geschlechter verbreitet werden. Die Lehrer sollten einer Prüfung unterzogen werden, in der sie nachweisen, daß sie deutsch lesen können. Aus ihnen soll der Rabbiner genommen werden. Die Kinder sollen die weltlichen Fächer in den Stadt- und Landschulen mitnehmen. Der Fonds dazu sei derselbe, wie der für das Lernen von Handwerken. Unter Leitung der fürstlichen Regierung sei dazu eine eigene Kommission zu ernennen. Den meisten Vorschlägen des Hofrats stimmt er zu. Die Jünglinge von 18 Jahren und darunter sollen ohne Dispens Handwerke erlernen. Die Zahl der handeltreibenden Juden soll mit Rücksicht auf die dort etablierten christlichen Handelsleute, die Lage und die Verhältnisse des Ortes festgestellt werden. Von Auswärtigen ist ein Vermögen von mindestens 8000, von einer Judentochter 2000 Gulden zu fordern. Der Kauf von Wollwaren

---

[1] Aktenstücke „Die Reform der jüdischen Colonie in den Preußischen Staaten", Berlin 1793.

ist aufzuheben. Statt aller weiteren Taxen soll ein Drittel des Schutzgeldes und 3 % des Heiratsgutes an den Fonds fallen. Die Juden in Baden-Baden und Baden-Durlach sind in allen Lasten gleichzustellen. Der Güterbau ist ihnen zu gestatten, wenn sie selbst oder durch andere Juden bauen. Die Frohnden sollen sie in Geld leisten. Frauen, deren Männer Handwerker sind, dürfen nicht Handel treiben. Die Judentöchter sollen die Näh-, Spinn- und Strickschule besuchen.

Am 28. August 1797 erstattet der neue Hofratsreferent Holzmann das Gegenreferat. Ob der Wald der Zeremonien nicht zu lichten sei, das solle die Regierung der Zukunft überlassen und den Grundsatz: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten festhalten. Nicht mehr sollten die Juden eigene Gerichtsbarkeit haben, nicht mehr in Religionsdingen das weltliche Strafrecht. Allein eine in den Schranken der kirchlichen Sozietät sich haltende Zensur möge ihnen gelassen werden, wenn nicht, nach Friedländer, die gänzliche Aufhebung der Verbindung beliebt wird. Er führt die preußische Verordnung vom 18. Dezember 1789 als Muster an, daß jüdische Freimeister ins Land geholt werden, wenn christliche Meister die Annahme jüdischer Lehrlinge verweigern. Alle Künste und Wissenschaften sollen ihnen erlaubt sein, nur die überfüllten nicht. Da sie nicht wandern können, solange in andern Ländern ihnen die Handwerke nicht gestattet sind, sollen sie vor dem 25. Lebensjahre weder Meister werden noch heiraten, „damit sie sich nicht zu sehr vermehren". Auch die Erstgeborenen und Vermöglichen sollen später nur angenommen werden, wenn sie ein Gewerbe erlernt haben. Jeder Handel ist denen offen, die ihn gehörig erlernt haben. Dann sollen für sie dieselben Polizeigesetze gelten, die für die Christen erlassen sind. Er wünscht, daß die Gemeinde nicht für die Einzelnen aufzukommen habe, weil die Aufnahme nicht durch sie erwirkt wird. Das Konsistorium soll gefragt werden, ob die Juden am Unterricht teilnehmen dürfen. Güterbau ist zu gestatten.

Die Oberämter werden am 22. September angewiesen, die Judenvorsteher über diese Vorschläge zu hören. Der Oberamtsverweser Baumgärtner in Pforzheim soll mit der Woll-

fabrik über gütliche Aufgabe des die Juden belastenden Privilegs unterhandeln. Das Kirchenratsprotokoll vom 28. März 1798 möchte jüdische Kinder in christlichen Schulanstalten zulassen. Lesen solle man aus staatlichen Lesebüchern und dem alten Testament. Aber ein besonderer Platz muß ihnen angewiesen werden, „weil sie selten nur die unter Christen übliche Reinlichkeit an sich beobachten und noch weit seltener ihren ideosyncratischen Geruch ablegen oder verbergen können". Der zweite Satzteil macht die Untersuchung, ob die Behauptung richtig ist, überflüssig. Obschon Sabbate und Festtage und das dieser Nation „eigene Festhalten am Alten" hinderlich sind, und „die Judenkinder nicht mit den andern werden gleichen Schritt halten können", auch sonstige Schwierigkeiten, besonders das Mißtrauen, die Schulung könnte der Religion schaden, entgegenstehen, soll man doch beginnen und langsam ohne Zwang vorgehen. Wo viele Kinder sind, sollen die Lehrer sie gegen Entgelt vorbereiten. Nach Angabe der Kinderzahl werden die Einzelbestimmungen getroffen werden. Für die jüdischen Lehramtskandidaten braucht man keine besondere Anstalt. Obschon das Üben an Christenkindern unmöglich ist, genügen die bestehenden Anstalten.

Am 20. November 1798 [1] wird dem Markgrafen Bericht erstattet, in welchem die Schwierigkeit der Vermehrung der Handwerker betont wird. Die christlichen Einwohner würden eingeschränkt werden. Das Schmußgeld ist durch Reskript vom 30. Oktober 1789 auf 1 % von jedem der Verlobten festgesetzt worden; davon sollen die Kuppler nur drei Viertel bekommen und ein Viertel an den Schulfonds fallen. Solange der Rabbiner Thias Weil lebt, können die Gebühren nicht geändert werden. Da man auch keine neue Steuer auflegen kann, soll für den Fonds ein Kapital geliehen werden.

Die Karlsruher Vorsteher [2] haben am 7. September 1798 ihrer Freude darüber Ausdruck gegeben, daß „Gleichheit der bürgerlichen Vorteile als Basis" der Verbesserung angenommen

---

[1] Kurbadische Markgrafschaft. Judenrechte. Die Organisation der Juden. Fascic. II. 1799—1800.

[2] Hayum Levi, Isaak Ettlinger.

ist. Dann wird die Judenschaft jede „bürgerliche Last" mit Vergnügen und dem wärmsten Dank übernehmen. Mit dem Vorschlage wegen des Unterrichts sind sie einverstanden. Zwei Knaben lernen schon jetzt Handwerke, einer wird Schmied und einer Schneider. Die Zünfte freilich sind dagegen, aber unzünftige Handwerke genügen nicht; man könnte für jedes zünftige Handwerk einen auswärtigen Judenmeister kommen lassen. Den Fonds soll die Regierung nach ihrem Willen gestalten. Die siebzehn Ettlinger Juden wollen alle Abgaben für eine bessere Erziehung tragen, sogar zum Kapital beischießen, damit es schneller bewirkt werde. Auch das Pflastergeld, 6 % von der Mitgabe der Braut, von Fremden, die ins Land heiraten, 8 %, soll dazu verwendet werden. Der kinderlose Schutzjude Mayer Jakob schenkt 25 Gulden dazu. Münzesheim erklärt, daß Schmußgelder die Belohnung des Rabbiners für die Kopulation sind. Darum soll nur die Hälfte dem Fonds zugewiesen werden. Die Gebühren für Inventuren betragen für 300 fl. 5, für 1000 fl. 10, von 2000—3330 fl. 27, von 4000—6000 fl. 33 fl. 45 kr. Davon soll ein Fünftel fortfallen, ein Fünftel dem Fonds zugewiesen werden, und drei Fünftel sollen dem Rabbiner verbleiben[1].

Aus Emmendingen berichtet Liebenstein, daß die Juden durch Krieg und Viehseuche so verarmt sind, daß sie nichts geben können. Dasselbe sagen am 26. März 1798 die Vorsteher des Oberlandes. Sie wollen Handwerke lernen, die sie auch unter Bauern betreiben können, und erbitten Besserstellung, deren sie sich nicht unwürdig halten.

1799 verzichtet die Pforzheimer Wollwarenfabrik Wohnlich, Grab und Sohn auf das Kaufen der Juden und erhält dafür das Privileg, gleich fürstlichen Dienern nur unter dem Hofgericht zu stehen[2]. Eine Verordnung vom 20. Oktober 1799 setzt für Baden-Durlach die Geldabgabe zu dem Institut zur Erziehung armer Judenkinder fest: a) für die, welche noch keine Geschwister im Schutz und auf die Annahme Anspruch haben,

---

[1] Fascic. 1. 2. Juni 1798.

[2] Generalia Baden. Judenrechte. K. 15 G.-A.

1 % ihres Vermögens, b) für nachgeborene, inländische Judenkinder, welche der Vater nicht vorgeschlagen und die schon „ein Geschwister“ in Schutz haben, 2 %, für Fremde 3 %. Bei hohem Vermögen ist „Minderungsantrag ad Serenissimum“ zu richten. Während die meisten Juden sich dafür aussprechen, die Kinder in die christliche Schule zu schicken und nur darin Vorbehalte machen, daß das Lesebuch nichts gegen ihre Religion enthalte, erklärt sich die Gemeinde Karlsruhe dagegen[1]. „Die Kinder vom 6. bis nach zurückgelegtem 13. Jahre werden vor- und nachmittags in den Religionsgrundsätzen unterrichtet und haben deshalb keine Zeit zum Besuch der Schulanstalten“. Im Lesen, Rechnen und Schreiben lassen sie sie ohnehin unterrichten. So soll man es auch lassen. Sollte aber ein oder das andere Kind Genie haben, so behalten sie sich vor, dasselbe am öffentlichen Unterrichte teilnehmen zu lassen. Die Maierische und Fradelische Stiftung[2] kann nicht für die geplante Judenschule verwendet werden. Die Witwe Maier will überhaupt nichts zum Besten der Gesamtheit tun.

Das ist der Geist, der sich an den Druck und die Erniedrigung so gewöhnt hat, daß er sich ein Judentum in einer andern Verfassung gar nicht vorstellen kann. Eng wird dabei Herz und Sinn. Nicht einmal beachtenswerte Erfolge beim Talmudstudium läßt er aufkommen. Nirgends ein hervorragender Kenner der rabbinischen Wissenschaften, dagegen Abgestumpftheit und höchstens kabbalistischer Formenkram. Bezeichnend ist das Wort, das der Oberlandrabbiner Thias Weil bei seinem Ansuchen, den Juden solle das Tragen eines Zopfes verboten werden, an das Ministerium geschrieben hat[3]: „. . . sondern auch einem Juden sich zu tragen gebührt, wie ein Jud und ein Christ wie ein Christ“[4]. Das Echo solcher Gesinnung tönt aus

---

[1] 10. September 1799 — Jakob Isaak Ettlinger.

[2] Hofagent Salomon Maier, Schulstiftung, zu der seine Frau 1000 Gulden gestiftet hat.

[3] Am 22. Februar 1796.

[4] Löwenstein hat in seinem Nathanael Weil (1898) dieses Verbot und den dasselbe betreffenden Bericht als einen Beleg für den sittlich

Amtsberichten, wie dem Rastatter vom 19. September 1800, heraus, der gegen Freigeben des Güterbesitzes sich ausspricht, weil die Christen solche Gleichstellung nicht wollen und die Juden Ackerbau für ein verächtliches Geschäft halten. Sie würden sich nicht so weit wegwerfen, Christen zu dienen. „Ihre Meinung von ihrem großen Vorzug gegen die Goye und andere Religionsverwandte ist bekanntlich mit ihren Religions-Begriffen noch so sehr verwoben, daß sie noch wirklich nur aus dem Grunde glauben, als könnten die Juden mit den Weibern der Christen keinen Ehebund treiben, weil die Christen als ein verworfenes Volk zur Ehe unwürdig sein sollen“ [1]. In ähnlichem Sinne lautet ein Bericht aus Stein vom 8. Januar 1801: Die Einwohnerschaft wird es nicht zulassen, daß die Judenkinder in die Schule gehen. Da würde es beim Hinausgehen Schlägereien geben, „wo vorher gelehrt von der Juden Irrtum und daß sie Kristum gekreuzigt“.

Das Hofratsprotokoll vom 23. November 1799 hatte an Stelle des Wollwarenkaufes feste Taxen bei der Aufnahme in den Schutz gefordert. Jedoch die fürstliche Entscheidung vom 10. Dezember bestätigt das Separatvotum von Herzberg's, wonach der erste aus einer Familie 1 %, der Nachgeborene 2 % und der Fremde 3 % des Vermögens bis zu 200 Gulden zahlen soll. Wo es mehr beträgt, wird ein besonderer Vertrag abgeschlossen. Die Ämter kassieren diese Beiträge zum Schulfonds ein und führen sie an die Landschreiberei Karlsruhe ab, die das Geld zinstragend bis zur Ernennung eines jüdischen

religiösen Ernst, mit welchem R. Thia seinen Beruf auffaßte, angeführt. Fürst, Regierung und ein Teil der Karlsruher Gemeinde haben anders darüber gedacht, indem das von dem Rabbiner und den Vorstehern der Judenschaft „für sich gemachte Verbott des Zopftragens und Besuches der masquirten Bälle als auf kein Gesetz sich gründend und die Sittlichkeit keineswegs befördernd“ durch das Reskript vom 29. Juli 1799 Nr. 655 aufgehoben und dem Rabbiner und den Vorstehern „Sorge für die Sittlichkeit ihrer Gemeinde durch Beispiel und gute Ermahnungen“ empfohlen wird.

[1] Hierbei wird nicht bedacht, daß das Landesgesetz dem Juden die Verheiratung mit Christen verbot.

Verrechners anlegt. Dazu wird am 6. Februar 1802 Kusel David[1] ernannt, der die Mühewaltung unentgeltlich leisten will.

Nach einer 1801 von Holzmann zusammengestellten Tabelle gibt es in Karlsruhe Oberhof- und Hoffaktoren, welche Lieferanten für den Hof und den Staat sind. Vieh- und Pferdehandel treiben die meisten. Daneben wird Krämerei angegeben, auch Altkleiderhandel, Sackhandel, Courtage, Geschäfte mit Silber und Juwelen, Weinstein und alt Eisen. Rabbiner, Schulmeister, Vorsinger — aber auch Wanzenarzt und Mausfänger[2] —, auch weibliche und männliche Dienstboten werden aufgezählt. Sonst ernähren sich weibliche Personen mit Stricken. Über die Menge fremder Knechte klagt das Oberamt Rastatt am 14. Juni 1799. Sie stammen aus fremden Ländern, handeln für sich und geben dem angeblichen Herrn eine jährliche Abgabe. Um die Ausweisung zu verhüten, attestiert der Oberlandrabbiner „Tihas Weyl am 26. Mai 1799, daß viele Juden sowohl hier als auf den land aus ländische Knächt haben in dinste, welche vor Sie handlen, auch ist es jezt miten in den Zihl, wo man keinen andren haben kan, wo vir denselben tauglich seye“. Mehrere Ämter halten das für ein Dienstverhältnis und wünschen nur eine Verordnung, daß, solange einheimische Knechte zu haben sind, man Ausländer nicht nehmen soll. Die Polizeideputation regt im Protokoll vom 20. August 1800 an: Nachdem Karlsruher Schutzjuden um Fortweisung der emigrierten Juden — es sind nämlich, wie auch Lörrach berichtet, nach der französischen Revolution Elsässer und Lothringer Juden ins Land gekommen — gebeten haben, sollte, besonders weil in Aussicht steht, daß Frankreich schärfere Maßregeln[3] gegen die Rückkehr von Emigranten plant, diesen Vertriebenen die Hälfte des Handelsgeleits (also 24 Kreuzer täglich) auferlegt werden. Am 20. Juli 1801 wird reskribiert, daß sie ausgewiesen werden sollen. Besonders hart erscheint es, daß auch dem Jakob Mayer aus Kuppenheim das

---

[1] Kurbad. Markgrafschaft. Die Organisation der Juden. Fascic. IV. 1802—1808.

[2] Die Organisation der Juden, Fasc. III, 1801.

[3] Baden, Judensache, Halten fremder Judenknechte, 1799—1802.

Gesuch abgeschlagen wird, seinen Knecht Gerson Jonas behalten zu dürfen, der vor 8 Jahren als dreizehnjähriger bettelarmer Knabe ins Land gekommen und von dem Unglücklichen, dem seine Kinder gestorben waren, adoptiert worden ist. Zwei Brüder des Adoptivvaters haben ihn denunziert. Auch aus Ettlingen, wohin er sich begeben, wird er am 9. Januar 1802 ausgewiesen. Am 2. September 1800 remonstrierte die Fürstlich Speyersche Regierung zu Kurpfalz gegen die Verordnung vom 20. Februar 1754, die um „vor solchen unbarmherzigen Blutsaugern Unsre liebe Unterthanen zu verwahren“, alles Geldborgen von fremden oder ausländischen Juden verboten hatte. Sie droht mit ebensolchem Vorgehen gegen die badischen Juden. — So wird auf Antrag der Rentkammer jene alte Verfügung am 6. Februar 1801 aufgehoben.

1802 fordert die Rentkammer, nachdem der Viehstand trotz Krieg und Seuche wieder ein guter ist, die Leute aber an manchen Orten durch das Wiederanschaffen in ziemliche Schulden gekommen „und dadurch dem Wucher und der unersättlichen Gewinnsucht der Juden beim Viehhandel und Verstellung des Viehs[1] preisgegeben“ sind, daß man die Verordnung von 1771, welche den Zinsfuß auf 5 % festsetzt, erneuere. Der Hofrat verweigert die Zustimmung, solange der Plan zu besserer Organisation der Juden, der Serenissimo vorliegt, keine Resolution erhalten hat. Auch die angeregte Abschaffung des Halbviehes nach der Speyerischen Verordnung, datiert Bruchsal, 1. August 1785, erfolgt nicht.

Im Februar und März 1801 faßt Ph. Holzmann als Referent des Hofrates alles bisher Beratene, Beschlossene und ins Werk Gesetzte in einem umfangreichen Berichte zusammen, den er in 129 Paragraphen und außer der Einleitung in fünf Abschnitte geteilt hat. Zur Geschichte entnehmen wir seiner Darstellung, daß am 13. April 1796 die unterländische Judenschaft durch ihre Abgeordneten für 3 Jahre die höchste Schatzung

---

[1] Der Besitzer teilt den Gewinn mit demjenigen, bei dem das Vieh in Futter ist.

auf 40000, die niederste auf 200 fl. (bei Witwen 100) festgesetzt und bestimmt hat, daß die Umlage für den Rabbiner- und Vorsingergehalt halb nach der Schatzung, halb nach Familienhäuptern, bei anderen Bedürfnissen zwei Drittel und ein Drittel verteilt wird[1]. Hausrat und was sonst nicht zum Verkaufen dient, unterliegt der Schatzung nicht. Die Unverheirateten werden nach dem Ertrage ihres Geschäftes geschätzt. Bei Geringbemittelten bis 500 fl. bleibt ein halbes Haus, das zu eigener Wohnung dient, außer Ansatz. Auf Beschwerde ergeht die Anweisung, weder ein Maximum noch ein Minimum bei der Schatzung anzunehmen. Ähnlich wird es auch in Sulzburg gehalten. In Karlsruhe besitzt die Gemeinde die erst vor kurzem ganz neu hergestellte Synagoge, ein eigenes Kranken- und Armenhaus, die von den ordentlichen Abgaben frei sind, Wohnung für den Rabbiner, die „Metzel" und die zwei Wirtshäuser. Nach Aufhebung der Leibeigenschaft wird für Baden-Baden am 10. November 1799 verordnet, daß die Juden gleich den Christen keinen „Abzug" beim Übersiedeln in ein anderes Land zu zahlen haben, es sei denn, sie zögen in ein Land, mit dem keine Konvention wechselseitiger Abzugsfreiheit geschlossen ist. Das gilt für Baden-Durlach ohne besondere Verordnung, da sie dort darin bisher schon den übrigen Untertanen gleich gewesen sind. Auch der „Todtfall" oder „Todtengeleit", welcher in Baden-Durlach von „alter Mannsperson 12 fl., Weibsperson 6, lediger Mannsperson über 14 Jahre 6 fl., Weibsperson 3, von einem Kinde männlichen Geschlechts 3 fl., weiblichen 1 fl. 30 kr." betrug, fällt mit der Aufhebung der Leibeigenschaft (23. Juli 1783) fort[2].

---

[1] Die Verteilung nach Familienhäuptern ראשׁ בַּיִת leitet sich von dem für jede Familie gleichen Schutzgeld her und hat sich in Baden bis 1895 erhalten.

[2] Loewenstein, Nathanael Weil, S. 23, schildert die synagogale Dankfeier für diesen Erlaß. Unrichtig ist es, daß er den Todtfall als Gebührenentschädigung an die christliche Geistlichkeit bei einem jüdischen Sterbefall erklärt. In § 9 der genannten Verordnung wird die Leibeigenschaft „und damit folgende herrschaftliche Abgaben sowohl in Ansehung der Christen als auch der Wiedertäufer und der Juden" aufgehoben.

Baden-Baden weiß von einer solchen Abgabe nichts. Die von der Judenordnung vom 11. März 1758, Art. 16, geforderte „Grabgebühr“ wird von den Ämtern nicht eingezogen. Nur das ehemalige Amt Stollhofen berichtet am 20. August 1776, daß an der Zollstatt von jeder Leiche eines jüdischen Erwachsenen 1 fl., eines Kindes 30 kr. erhoben werden. In den Orten müssen die Juden für Benützung des Wassers, der Brücken und des Pflasters, auch zum Unterhalt der Brunnen usw. beitragen. Durch das Generalreskript vom 14. November 1800 wird ihnen in beiden Landesteilen der Erwerb von Häusern gleich den Christen gestattet mit den Beschränkungen, daß diese Häuser weder mit irgend einer Seite unmittelbar gegenüber der Seitenfläche einer Kirche, noch auf den eine Kirche umgebenden freien Platz näher als in der Entfernung von 200 Schuh, von der nächsten Fläche solcher Kirche an gerechnet, stoßen dürfen und daß die den Bürgern zustehende Losungsgerechtigkeit, wo sie nicht durch ausdrückliche Gesetze oder erweisliche Observanz aufgehoben ist, vorbehalten bleibt. Liegende Güter dürfen sie nur mit landesherrlicher Dispensation erwerben. In den Oberämtern Rötteln und Badenweiler (außer dem Orte Kirchen) ist Observanz, daß sie mit Vorbehalt der bei öffentlicher Versteigerung nicht eintretenden Bürgerlosung kaufen. In Baden-Baden gehen Herrschaft und milde Stiftungen ihrer Hypothek voran. Ein ersteigertes Gut muß binnen Jahresfrist an Christen verkauft werden. Ihre Kontrakte und Kaufabschlüsse werden vor dem Ortsschultheißen und zwei Zeugen verbrieft. Im April 1775 sind diese und weitere beengende Vorschriften über Aufkaufen von Nahrungsmitteln, Viehverstellen u. dergl. auch auf Baden-Baden übertragen worden und bestehen 1801 noch zu Recht. Am 14. September 1798 haben die Karlsruher Vorsteher gegen diese Bestimmungen eingewendet, daß dabei viel Zeit verloren geht, Kosten entstehen, und viele sich schämen, öffentlich als Kreditnehmer bekannt zn werden. Die meisten Oberämter und der Referent selbst sind solange gegen die Aufhebung, als den Juden nicht noch anderer Erwerb geöffnet wird. Dann sollen ordentlich geführte Handelsbücher gesetzliche Beweiskraft haben.

Nach dem Generaldekret vom 24. Dezember 1799 wird als Heiratsalter für Männer das zurückgelegte 25., für Frauen das 18. Lebensjahr festgesetzt. Nur nach ausdrücklicher Dispensation darf eine Heirat vorher stattfinden. Den Eid haben sie in der Formel aus der kaiserlichen Kammergerichtsordnung, I. Teil, 98. Titel, welche „von einem odio gegen die Juden zeugt", zu leisten.

Holzmann verlangt die Aufhebung der jüdischen Gerichtsbarkeit. Der Staat hat sich um der Juden Religionsübung nur soweit zu kümmern, als sie in den Zweck des Staates, Sicherung der Person und des Eigentums, eingreift. Wozu aber räumt er ihnen eine gewissermaßen bürgerliche Gemeindeverfassuug ein? Auch, wie oft sie die Synagoge besuchen, ist für den Staat gleichgültig. „Der Staat hindert dadurch vielleicht die Annäherung seiner jüdischen Unterthanen an die christlichen, statt daß er solche befördern sollte." Das Strafrecht der Vorsteher soll auf eine „in den Schranken kirchlicher SocietätsRechte sich haltende Censur, deren höchste Befugnis auf Ausschließung von dem Genuß der kirchlichen Societätsrechte gehet", beschränkt werden. In bürgerlicher Beziehung aber sollen die Juden nur der Staatsgewalt und der von dieser gesetzten Obrigkeit unterworfen sein, „weil sie darin vor den übrigen Unterthanen nichts voraushaben können". Steuern zahlt der Jude ebensoviel wie jeder Bürger „ohne Genuß der bürgerlichen Vortheile und Rechte der Bürger".

Als bestes Mittel, die Juden von ihren Vorurteilen abzubringen, befürwortet Holzmann die Verleihung des Bürgerrechts. „Der Staat hat sich nicht darum zu bekümmern, wie die Juden es mit ihren religiösen Meinungen halten, wenn sie nur als dessen Bürger ihre Pflicht tun, und daß sie dieses tun, dazu hat der Staat die wirksamsten Mittel in den Händen". Die Juden haben eine Religions- nicht eine Volksverfassung, ebenso wie die Katholiken im protestantischen Staate.

Nicht das Temperament der Juden, sondern die staatlichen Beschränkungen haben den Wuchergeist verschuldet: „der systematische Haß der Juden gegen die Christen ist eine offenbare

Chimäre, welche Eisenmenger und Consorten erfunden und andere denselben nachgebetet haben". Im Gegenteile sind sie bei dem größten Teil der Christen verhaßt und verachtet, daß selbst der Name „Jude" ein Schimpf ist. Wenn der Staat sie als Untertanen behandelt, werden sie ihm anhänglich werden. Der Christ wird durch die Gesetze angeregt, den Juden zu prellen. Er bestimmt ihn, etwas gegen die Vorschrift zu tun, und dann erhebt er die Einrede der Nichtigkeit. Das bringt nicht Liebe. Die höchste Resolution vom 6. November 1800 hat gegen den Antrag des Hofrats auf Gestattung des Erwerbs von Grundstücken die Bedenken, daß sie der zwei Ruhetage wegen Frondienst nicht leisten und nicht Soldaten werden könnten, sowie daß dadurch die Nahrungszweige der Christen gemindert werden. Er weist nach, daß diese Bedenken leicht zu heben sind. Man kann gestatten, daß am Sabbate andere für sie fronen, oder daß sie dafür Geld geben. „Im Notfalle muß der Jude arbeiten, wie ein Christ am Sonntag. Sie müssen schaffen lernen. Eine anhaltende Bildung der Juden zum Kriegsdienste wird dieselben so gut wie andere Unterthanen des Staates zu brauchbaren Vertheidigern desselben machen, besonders, wenn sie durch menschenfreundliche und brüderliche Behandlung von ihren christlichen Streitgenossen dazu angefeuert und nicht durch Verachtung und lieblose Begegnung davon zurückgeschreckt werden". Die Religion gestattet Verteidigung und Angriff am Sabbate. Mendelssohn hat nach Dohm das als gestattet bezeichnet, und ein Rabbiner in Holland hat 1781 den Juden, die freiwillig im Kampf gegen England auf der Flotte Dienst genommen hatten, seinen Segen gegeben. Wenn die Juden den Acker am Sabbat nicht bauen wollen, darf ihnen nicht — wie Dohm es wünscht — gestattet werden, am Sonntag zu schaffen. Aber das ist nur eine Unbequemlichkeit, die den Staat nicht kümmert. Mögen sie's machen, wie sie wollen. Auch die Protestanten dürfen in katholischen Ländern an katholischen Feiertagen öffentliche und lärmende Arbeiten nicht verrichten. Den Einwand, daß durch den Grundbesitz der Juden den Christen die Gelegenheit, sich zu nähren, abgekürzt wird, nimmt er ernster und führt

den Vorteil des Staates dagegen an, der noch einen beträchtlichen Zuwachs von Landleuten brauchen kann, die den Landbau zu höherer Kultur bringen. Noch werden nicht alle Produkte, die der Boden bringen kann, erzeugt. Auch kann der Boden noch verbessert werden. Die rechtsrheinischen 65 Quadratmeilen werden nur von 175 000 Seelen bewohnt, die Quadratmeile von etwa 2692, während die bevölkertsten Teile Deutschlands (Cleve und Ladenburg) mehr als 5000 auf die Quadratmeile haben. Die Juden bilden nur den neunundsiebzigsten Teil der Bevölkerung und werden den achtundsiebzig andern Teilen nicht viel wegnehmen. In Rötteln und Badenweiler ist man schon daran gewohnt, und in den andern Landesteilen darf man sich von der befürchteten Widersetzlichkeit nicht abschrecken lassen. Bodenwucher sollen die Juden nicht treiben, sondern nach dem Dekret vom 11. Januar 1799 das Land selbst bauen oder durch Glaubensgenossen bauen lassen. Später beim Erhalten der gleichen Rechte und nachdem sie den Landbau gelernt haben werden, soll diese Bedingung fortfallen. Der Wunsch der Juden, daß ihnen Landbesitz gestattet werde, weist die Angaben zurück, daß sie ihn als ein verächtliches Gewerbe betrachten, was auch die Geschichte widerlegt. Dem Handwerksbetriebe bereiten Sabbat und Feiertage Schwierigkeiten. Sie werden mehr Zeit und wegen der Speisegesetze mehr Geld zum Erlernen brauchen, eine Prüfung aber wird zeigen, daß sie das Gewerbe zum Vorteil des Publikums betreiben können. Sonstige Schwierigkeiten, daß sie keinen Meister finden, daß christliche Gesellen nicht mit ihnen arbeiten wollen, werden durch Lernen im Auslande, durch Selbstbeköstigung und Stückarbeit oder durch technische Schulen gleich der Karlsruher architektonischen Zeichenschule beseitigt. Jüdische Meister werden leichter christliche Gesellen bekommen, wenn der Staat die Arbeit bei ihnen in den ersten 10 Jahren als Wandern anrechnet. Sonst soll er den Dingen ihren Lauf lassen. Die Zeit bringt auch die Abstumpfung der Vorurteile. Den Hemmnissen der Zunftverfassung gegenüber soll man einige jüdische Meister von außerhalb des Landes einlassen, welche Juden unentgeltlich unterrichten. Die tüchtigen Zöglinge werden wieder

als Freimeister zur Aufnahme in die Zunft vom Fürsten befähigt erklärt. Dann wird mit der Zeit auch das Vorurteil der Zünfte schwinden. Zwingen soll man sie nicht. Dem Staate erwächst der Vorteil, daß er mehr tätige und arbeitsame Bürger bekommt und der Wetteifer der Arbeiter die Güte der Waren mehrt. Eine Überfüllung der Handwerke ist nicht zu befürchten, weil „durch Freiheit und weise gemäßigte Aufsicht der Obrigkeit bald das richtige Verhältnis" von selbst entsteht.

Wohl sind die Juden zu Ämtern nicht untauglich, auch die Religion macht sie nicht dazu, da sie nach Mendelssohn, wenn der Staat es braucht, auch am Sabbat ihre Pflicht tun werden. Aber in allernächster Zeit werden sie dazu nicht befähigt sein. Der kaufmännische Geist soll erst durch körperliche Arbeit gebrochen und so tätige, dem Staate nützliche Untertanen erzogen werden. Sie werden zunächst nur „tolerirte Untertanen, jedoch mit Einräumung mehrerer bürgerlichen Rechte". Hochberg, Badenweiler und Rötteln fordern freilich die volle Gleichstellung als Vorbedingung aller Verbesserung. Die Rentkammer und das fürstliche Kollegium dagegen haben sich mit der bescheideneren Forderung Baumgärtners einverstanden erklärt.

Nach der Verfügung vom 11. Januar 1799 sind die Juden über den Schulbesuch befragt worden. Alle außer Karlsruhe und Yberg haben sich für die öffentlichen Schulen mit gesondertem Religionsunterricht entschieden. Die Schule soll nicht nur für einen Erwerbszweig vorbilden, sondern auch dem Staat tüchtige Bürger erziehen. „Die Menschen haben ja doch als solche — seyen sie auch für sich welchen Glaubens und welcher Religion sie wollen — ein gemeinschaftliches Band, das sie aneinander knüpft, die Sittlichkeit, die sie zu Menschen macht und die im Juden, Heiden, Muhamedaner und Christen angetroffen wird." Neue Lesebücher sind auch für die Christen erwünscht. Das Lesen aus der Bibel hat Widerwillen gegen die Bibel erregt. Die Schule wird die Christen, jung und alt, gewöhnen, die Juden als Brüder und Mitmenschen zu behandeln. Vom üblen Geruch weiß er nichts „und so manche Große finden ihn im Umgange nicht". Der Sabbatvormittag soll (was bis

in die heutige Zeit geblieben ist) für den Religionsunterricht der christlichen Jugend verwendet werden. Der Jude hat Schulgeld zu zahlen und zur Unterhaltung der Schulgebäude beizutragen. Für die Armen soll aus dem Almosen, und wenn dieser nicht zureicht, aus dem Fonds gezahlt werden. Karlsruhe, dessen Gemeinde gewiß 300 000 Gulden besitzt, kann zwei bis drei gebildete und mit religiösen Kenntnissen ausgerüstete jüdische Lehrer besolden. Daher soll es eine eigene Schule mit „gebildeten Lehrern ihres Glaubens" errichten. Wenn man solche Lehrer nicht in Prag, Frankfurt oder Berlin bekommt, so sollen zuerst christliche Lehrer angestellt werden, bis geeignete jüdische herangebildet sind. Aus diesen Schulen sollen Lehrer für andere Orte, zunächst der drei oberländischen Ämter, hervorgehen.

Am 21. April 1797 waren die Ämter um ein Gutachten gefragt worden, ob nach 5 Jahren einheimische Juden die Stellungen als Zehngebotschreiber, Schächter, Vorsinger, Schulmeister und sonstige Offizianten werden ausfüllen können, da man dann die Besetzung durch Fremde verbieten würde. Dieses Verbot soll jetzt erlassen werden. Rabbiner sollen die anzustellenden Lehrer in den Religionsfächern, geschickte Pädagogen aber in den „Kenntnissen der allgemeinen Moral" und den zur Erziehung der Jugend erforderlichen „Realwissenschaften" in Gegenwart der Obrigkeit prüfen und das Protokoll der fürstlichen Regierung vorlegen. Im Theologischen soll der Sulzburger Rabbiner durch den Karlsruher, dieser durch einen auswärtigen geprüft werden. Solange noch Schutzgelder erhoben werden, wird ein Teil davon zur Bildung des Schulfonds verwendet, dessen Hauptstock aus einer Anleihe der Judenschaft dotiert wird und dem auch Beiträge, gleich denen, welche die Christen bei der Krämereikonzession zum Waisenhaus und ad pios usus leisten, zufließen mögen. Dieser Fonds soll die Rechte der frommen Fonds und Stiftungen erhalten.

Eine Tabelle wird aufgestellt, die nachweist, welche Gewerbe zu häufig, im rechten Maß, wenig oder gar nicht in den einzelnen Ämtern betrieben werden. Aus ihr kann der jüdische Handwerksmeister ersehen, wo er sein Gewerbe betreiben

kann. Baumgärtners Vorschlag, auch in den verschiedenen Handelszweigen eine bestimmte Zahl der Berechtigten für jeden Ort festzusetzen, wird empfohlen. Hausieren bleibt nur auf Jahrmärkten gestattet. Fremde Judenknechte müssen obrigkeitliche Aufführungsatteste mitbringen. Aus andern Ländern darf fortan kein Jude ins Land, der nicht ein Handwerk oder einen sonst erlaubten Nahrungszweig gelernt hat. Auch soll den Juden nicht verwehrt sein, wie bisher alle möglichen Künste als „Malen, Kupferstechen, Bildhauen, Buchdrucken, Reiten, Fechten, Tanzen, Musik, Gärtnerei" u. a. m. zu erlernen und zu treiben. „Ebensowenig wird den Juden, die sich der Philosophie, Mathematik, Geschichte, Arznei- und Wundarzneiwissenschaft und anderen Wissenschaften widmen, deren Lehren und Ausübung im Staate versagt werden". Hierbei kommt es nicht in Betracht, daß sie ihrer Religion wegen „blos tolerirte Unterthanen" sind. Von öffentlichen Ämtern bleiben sie, „solange die Religionsverfassung mit unserer Staatsverfassung in Verbindung steht, ausgeschlossen". Sie werden nicht Gemeindebürger, sondern Hintersassen „oder Schutzbürger" und haben deshalb an Gemeindenutzen und -Lasten keinen Teil. Für Weg und Steg, Wasser, Waid und Sicherheitspolizei leisten sie Beiträge an die Gemeindekasse. Das Rechtsverhältnis der Juden soll sich folgendermaßen gestalten: Sie werden wirkliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft; deswegen fallen alle Einschränkungen ihrer Duldung fort. Sie erhalten das Indigenat, das alle Kinder, nicht nur eins, von den Eltern als ihr Recht überkommen. Dafür sind die Eltern verpflichtet, diesen Kindern die vom Staate angeordnete Erziehung angedeihen zu lassen und ein von demselben erlaubtes Gewerbe zu betreiben. Fremde können das Indigenat gleich Christen in derselben Lage nachsuchen. Durchreisende haben ein „Paßirgeleit", das 24 kr. für 8 Tage kostet, im Lande Geschäfttreibende ein „Handelsgeleit" (24 kr. für zweimal 24 Stunden) solange zu lösen, als es ihre Herrschaft von unsern Juden verlangt. Ausländische jüdische Bettler sollen nicht geduldet, die sie beherbergen, bestraft werden.

Für die Religion mit ihren Zeremonien beantragt Holzmann „Duldung", insolange deren Übung sich in den Schranken

eines Privatgottesdienstes hält und der Sicherheit der Person und des Eigentums nicht entgegen ist. Die Gerichtsbarkeit wird auf die Teilnahme an den religiösen Sozietätsrechten beschränkt. Lehrer, Rabbiner und Gemeindebeamte werden unter Aufsicht des Staates angestellt. Der Bann wird untersagt, das zu frühe Beerdigen nicht mehr zugelassen. In Ehesachen und ähnlichem sollen, wie bei den Katholiken, die besonderen Rechte und Gebräuche beachtet werden. Nach dem Ableben der beiden Landrabbiner gehen Inventuren, Erbteilungen und Ehepakten an die Obrigkeit über. In den Staatsabgaben werden die Juden den Christen gleichgestellt. Das Schutzgeld fällt fort, und dafür zahlen sie ein jährliches Beisassengeld, alle Reallasten gleich den Christen, ebenso alle Gewerbesteuern gleich den andern Schutzverwandten. Militärdienst leisten sie, wenn es verlangt wird, persönlich. Abzugs- und Manumissionsgebühren geben sie gleich den Christen ihres Ortes. Privatrechtlich stehen sie den Christen gleich und müssen Kontrakte und dergl. in deutscher Sprache abfassen. Das „müßige Schachern" soll nicht mehr gestattet sein. Wer betrügt, wird nach den Gesetzen bestraft, da „ebensoviel von Christen, als von Juden betrogen wird". Die Rentkammer möchte das Schutzgeld auf 1 oder ½ % reduzieren, aber nicht aufgeben. Die Neuordnung — so schließt Holzmann — ist der Gesinnung des besten und aufgeklärtesten Regenten angemessen.

Diese Akten werden am 27. Dezember 1803 aus der Registratur wieder hervorgeholt. Inzwischen hat Karl Friedrich als Kurfürst 26 Landesteile hinzuerworben, das Land in drei Provinzen geteilt: Markgrafschaft, Pfalzgrafschaft und Fürstentum am See, deren Regierungsbehörden die Hofratskollegien in Karlsruhe, Mannheim und Meersburg sind. Diese 122 Quadratmeilen sind von 434 000 Seelen, darunter 6510 Juden = 1,5 % bewohnt.

Am 11. Februar 1803 werden durch das Religionsedikt die drei christlichen Religionen einander in der Religionsübung gleichgestellt, und am 20. Januar 1804 der Judenleibzoll oder das Judengeleit aufgehoben [1].

[1] Baden, General., Judenrechte, K. 15, f. 6, Fasc. 1.

Am 4. Mai 1803 hatte Israel Jacobsohn, damals Hofagent des Herzogs von Braunschweig, durch Direktor Eichrodt dem Kurfürsten ein Bittschreiben übergeben, in welchem eindringlich geschildert wird, wie quälend und erniedrigend diese Abgabe wirkt. Der Herzog von Braunschweig hat sie am 16. April aufgehoben und die Pächter aus seiner Schatulle zu entschädigen befohlen. Im Hofratsprotokoll vom 18. Mai wird bemerkt, Serenissimus habe schon früher den Wunsch geäußert, diese unpassende Abgabe abzuschaffen. Aber die drei Hofratskollegien sollten erst berichten, wieviel dadurch dem Staat verloren gehe, ob der freie Handel einen Ersatz dafür verheiße und ob eine Deckung des Ausfalls vorzuschlagen sei. Die verschiedenen Territorien haben die mannigfachsten Verhältnisse. In der Pfalz bringt dieser Zoll trotz seiner drückenden Form nicht so viel als das Taschengeleit. Im ehemaligen Fürstentum Bruchsal zahlt der Jude Leibzoll „von seinem Leib, als einer zollbaren Waare", Taschengeleit[1] für Sicherheit durch Geleitsbrief, dazu beim Betreten der Stadt Bruchsal 6 kr. Stadtzoll pro camera und Warenzoll, jenachdem, wie viel er hat. Meersburg berichtet, daß wohl nur die Städte solchen Zoll erheben.

Jacobsohn gratuliert am 29. Dezember 1803 dem Kurfürsten zum Jahreswechsel und bringt seine Bitte in Erinnerung. Nun beschließt es der Hofrat, und das Reskript lautet, daß „die jüdische Nation von der für die Erlaubnis durch das Land zu reisen in Unseren Alten und dem größten Theil Unserer neuen Lande unter dem Nahmen JudenGeleit, PaßierGeleit u. dergl. üblich gewesene Abgabe zu befreyen" sei. Für Handeltreibende wird eine „recognition" ohne Unterschied der Nation eingeführt und das jüdische Handelsgeleit von 24 kr. auf zweimal 24 Stunden nur für Auswärtige beibehalten.

Erst am 5. November 1808 wird die Verordnung auch auf die Hoheitslande ausgedehnt. Der Kurfürst hat die Aufhebung am 1. Februar 1804 selbst Jacobsohn mitgeteilt. Das Schreiben

[1] 1 fl. 23 kr. zahlt der Inländer. Von den Ausländern wurde es „mit Bescheidenheit erhoben, um nicht Repressalien heraufzubeschwören".

geht nicht ab, weil Jacobsohn inzwischen wieder durch Eichrodt ein Dankschreiben nebst 1000 fl. zum Besten einer Armenanstalt hat überreichen lassen, die Karl Friedrich halb für das geplante Siechenhaus und halb für das israelitische Spital bestimmt (24. Februar). Am 20. August 1808 verkündet die Kammer des Niederrheins im Provinzialblatt Mannheim, daß auf höhere Verordnung auch die Erhebung des Taschengeleits für inländische Juden aufhöre.

Vierter Abschnitt.

Hoheitslande und Pfalz.

Mit den neuen Gebietsteilen waren dem Lande Juden zugeführt worden, die unter erheblich besseren gesetzlichen wie geschäftlichen Verhältnissen und solche, die unter noch schlechteren bisher gelebt hatten. Zu letzteren gehören die Juden in den sogenannten Hoheitslanden, den standesherrlich Wertheimschen, Leiningischen, sowie den ehemals bischöflich Speyerisch-Mainzischen, Würzburgischen und anderen Besitzungen, zu den ersteren die jüdischen Bewohner der Pfalz und besonders der Stadtgemeinde Mannheim.

In Bruchsal ist am 11. Februar 1772 verordnet worden, daß ein Drittel vom „angebenden Vermögen“ für den Schutz bezahlt werden muß. 1797 verlangt das Domkapitel ein Viertel. Wer nicht 400 Gulden besitzt, wird nicht aufgenommen. Der Schutz beträgt auf 800 fl. = 20 Dukaten, 850 = 30, 1000 = 40, 1500 = 50, 6000 fl. = 100 Dukaten[1]. Ein Bischof hat befohlen, die Söhne müssen sich verbindlich machen, nach dem Tode ihrer Eltern ein Drittel des Erbes nachzuzahlen. Das wird am 20. Mai 1797 auf Bitten der Judenschaft aufgehoben, aber gefordert, daß die Gesamtheit für die Jahresgelder sich verbindlich mache. Auf erneutes Bitten wird davon abgesehen, jedoch die Renovationsgebühr von 5 auf 10 Gulden erhöht. Die Aufnahme wird als „ein fürstliches regale“ von den Bischöfen betrachtet, bei dem sie nach ihrem Gefallen verfahren dürfen.

[1] Fürstentum Bruchsal 1797—1809. Bruchsal gehörte zum Bistum Speyer.

Die Lage schildert eine Bittschrift vom 24. Februar 1784 an den Bischof im Namen aller Juden in den Hochstifts-Speyerischen Landen: Da sie überall weniger würden, sollten in einander nahen Orten genügend Haushaltungen geduldet werden, um einen Lehrer zu halten, damit die Kinder nicht ganz verwilderten. In Philippsburg und noch mehreren Orten sei nur noch eine Haushaltung. Da „die Christen Unterthanen alle Communication mit den Juden verabscheuen, folglich diese in Notfällen keiner menschlichen Hilfe, keines Rats und Trostes und sozusagen nicht einmal der Darreichung eines einzigen Trinkwassers sich zu versprechen haben, sondern sie sind und bleiben halt unglückliche Sclaven ihres sie betreffenden Schicksaals, die Armen ohne Brod, die Kranken ohne Labung und die Alten ohne Unterstützung". Es sollten 6—8 ganz Arme vom Schutzgeld befreit, an ihrer Stelle Vermögliche aufgenommen und den Witwern gestattet werden, wie es Kardinal Schönborn getan, gegen Erlegung eines Dukaten sich wieder zu verheiraten.

Zum Schutzgeld von 20 Gulden treten Nebenkosten im Betrage von 9 Gulden hinzu. Dazu in Miltenberg[1] gleich den Christen Schatzung[2] von Haus und Liegenschaft. Von jedem Juden erhält der Stadtpfarrer 30 kr., die Stadt für Beerdigung eines Erwachsenen 1 fl., eines Kindes 45 kr., für die Synagoge das Erzbischöfliche Kommissariat Aschaffenburg 3 fl. Dazu kommt die herrschaftliche Schatzung (damals 67 fl. 5 kr.) und als Nachsteuer von dem außer Landes gehenden jüdischen Vermögen an die Hofkammer ein Jahrespauschale von 200 fl., sowie Abzüge von Mitgift und Erbschaft zur Zahlung der jüdischen Schulden. In Mosbach zahlt jeder 30 Gulden Schutzgeld, alle Abgaben der Christen, Taschengeld und Husarengeld. Das Rabbinat Buchen hat zu Mainz gehört. Alle Juden des Erzbistums bilden einen Landtag, der mit landesherrlicher Genehmigung sich versammelt und die Schatzung vornimmt, welche die 1200 Reichstaler an Kurmainz, das Gehalt des Oberrabbiners

---

[1] Leiningen. Acta Judenschaft 1803/06. Vol. 1.

[2] Beed.

und die Zinsen der 1264 fl. 24 kr. Schulden aufbringen muß. Heiratet ein Inländer eine Inländerin, so zahlt er 21 Dukaten, heiratet er eine Ausländerin, 28 Dukaten. Ausländer zahlen 50 Dukaten (6 ans Amt, das andere an die Schatulle). Neujahrsgelder müssen an die Beamten, vom Direktor an, im Betrage von 10 Konventionstalern gezahlt werden. Die Würzburger Juden haben 1801 insgesamt 7504 fl. 47½ kr. zu zahlen.

Leiningen stellt noch 1805 gedruckte Judentaschengeleitzettel in folgender Form aus:

Amorbach. Hochfürstl. Leiningische Hofkammer:
Vorzeiger dieses der . . . .
Schutzjud . . . . von . . . .
welcher
. . . Jahre alt
von Statur . . .
v. Haaren . . . .
. . . v. Augen ist, soll für Person und Hausgenossen, welche die besondere Bescheinigung Nr. . . erhalten haben, für das laufende Jahr an den Hochf. Leiningischen Zollstätten Leibzollfrey belassen werden. Amorbach, 11. Januar 180 . . .
Hochf. Leiningische Hofkammer
(geschrieben) Ludwig
(Sig). vdt. Singer.

Hausgenossen bekommen besondere Zettel. Dafür zahlen einheimische Hausväter 3 fl., fremde 4 fl., Knechte 30 kr.

Auf Beschwerde der Hoffenheimer Judenschaft wegen der Erhöhung des Judentaschengeleits und Leibzolles im Leiningischen hat der badische Geheimrat am 26. Juni 1807 die Aufhebung desselben dekretiert, „indem man, solange derselbe bestehe, nach einer neuerlich im Fuldaischen gemachten Erfahrung gegen Kaiserlich französische Reclamationen nicht sicher wäre". Das allgemeine Taschengeleit bleibt in derselben Höhe bestehen. Statt des Leibzolls wird, wie in der diesseitigen Pfalz, Handelsgeleit mit einer Gebühr von 12 Kreuzern für Ausländer neu eingeführt. Noch 1808 nahmen die Standesherren Juden in Schutz, ohne den Fürsten darum zu fragen.

Gegen die Forderung der Gräflich Löwenstein-Wertheimschen Domanial-Kanzlei vom 17. September 1808, die Juden

sollten alle 3 Jahre von jedem Haushalt in der Stadt 3 fl. 22, auf dem Lande 3 fl. 7½ kr. inkl. Stempel der Kanzlei für Erneuerung der Schutzbriefe, Regulierung des Kopfgeldes und Festsetzung der Vermögenssteuer — die geringste sollte 9 fl. betragen — zahlen, tritt der Landvogt von Hinkeldey in Wertheim energisch auf und erwirkt am 5. Januar 1809 die Ministerialentscheidung: Nach dem VI. Konstitutionsedikt haben die Juden feste Wohnsitze. Die Mobiliarschatzung hat unentgeltlich zu erfolgen. Die Schutzgelder sind auf einen bestimmten Betrag festzusetzen.

Gedruckte Schutzbriefe, die 6½ Seiten füllen und zwanzig Punkte enthalten, sind unter Karl Friedrich noch ausgegeben worden. Ihre Einleitung lautet:

> Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Constanz, usw.
>
> Wir haben den gnädigsten Entschluß gefaßt, dem Juden . . . .
> den Schuz zu . . . .
> gegen Entrichtung eines jährlichen Schuzgeldes von . . . .
> welches Er — bei Verlust des Schuzes — quartaliter anticipando zu erlegen hat, in Gnaden angedeihen zu lassen, und ertheilen Ihme zu solchem Ende hiermit folgenden Schuz-Brief.

Aus der Pfalz[1] sind die Juden durch ein Staatsgrundgesetz — die Landesordnung von 1577, P. 18, § 5 — vollständig ausgeschlossen gewesen. Die Wormser Juden zahlen 1618 und noch in den fünfziger Jahren ein Pauschquantum als Taschengeleit und stellen Geleitscheine aus[2], die an den pfälzischen Zollstellen vorgezeigt werden müssen.

Kurfürst Karl Ludwig ruft die Juden 1652 nach Mannheim, wohin er alle ehrlichen Leute von allen Nationen eingeladen hat. Doch Bürger können sie nicht werden. Als Beisassen genießen sie keine Zollfreiheit für Wein und Holz, dürfen aber Handwerke treiben, weil keine Zunft besteht. Den Schneidern arbeiten Juden mit zu viel Gesellen und den Schustern verkaufen sie zu viel

---

[1] Benützt wurde: Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart (Jubiläumsgabe der Stadt, 1907), und Gothein, Mannheim im ersten Jahrhundert.

[2] Das Recht dazu haben sie durch das Pauschquantum erworben.

Schuhe. Der Rechtsboden, auf dem die Juden stehen, wird durch die zwei Konzessionen gebildet, welche 1660 an deutsche und an portugiesische Juden verliehen worden sind.

Die ersten jüdischen Ansiedler sind fünf Familien aus Pfeddersheim, die ein Schutzaufnahmegeld zahlen. Solange sie städtische Zoll- und Steuerfreiheit haben, müssen sie Wormser Taschengeleitzettel bei dieser Gemeinde sich verschaffen. Sobald sie städtische und Staatssteuern zahlen, fällt das weg. Nach den 20 Freijahren werden sie zu Schutzgeld, jährlich 10 Reichstaler für eine Familie, 5 für eine Witwe, verpflichtet. Die Gemeinde zahlt für alle und legt je nach dem Vermögen alles, was sie braucht, um. Frei sind Rabbiner[1], Vorsinger, Schulmeister. Vor jeder Hochzeit haben sie 3, bei jeder Beerdigung 1½ Gulden zu zahlen. Die Strafgelder kommen zur Hälfte dem städtischen und dem jüdischen Almosen zu. Die Konzession der Portugiesen ist nicht mehr aufzufinden, doch steht es fest, daß sie von Taschengeleit und Baupflicht frei gewesen sind.

Die erste Verpflichtung der deutschen Juden lautet dahin, daß eine jede Familie ein Haus von mindestens drei Stockwerken zu 10 Fuß mit steinernem Giebel, 30 Fuß breit und 30 Fuß tief, baue. Nur den Jungverheirateten, welche das erste Jahr ihrer Ehe bei den Eltern Kost haben, ist während dieser Zeit das Bauen erlassen. Reichlich ein Drittel aller Häuser und die besten an der Hauptstraße werden von Juden gebaut. Als einer der tüchtigsten Häuserspekulanten wird der Judendoktor Hayum namhaft gemacht, der zu den Ärzten gehört, welche den Kurfürsten Karl Ludwig in seiner letzten Krankheit bis zum 28. August 1689 behandeln. 1664 wird eine Konzessionserläuterung mit den Juden vereinbart. 1666 dekretiert der Kurfürst, daß Synagoge, Friedhof und alle Zeremonien den Portugiesen, die sonst bevorzugt waren, und den Deutschen gemeinsam sein sollen. Liselotte[2] schreibt 1709, daß in Mannheim eine „artige, wohlgebaute Synagoge“ sei.

---

[1] 1797 waren es neun Rabbiner an der Klaus, die zehnte Stelle war nicht besetzt, ein Vorsinger, ein Schuldiener und vier Rabbinerwitwen.

[2] Die Prinzessin Charlotte Louise, welche den Bruder Ludwigs XIV. geheiratet hat.

Am 14. Juli 1682 wird eine neue Konzession erlassen. Der Stadtrat ist gegen die Juden, aus Furcht, sie würden stärker und mächtiger als die Christen werden und diesen Handel und Nahrung gänzlich entziehen.

150 Familien wohnen in Mannheim, als es 1687 niederbrannte. 35 Familien mit 167 Personen flüchten nach Heidelberg. Im Juli 1689 gebietet ihnen die Regierung, binnen wenigen Stunden diese Stadt zu verlassen, „weil sie der Bürgerschaft in ihrem Handel Abbruch tun könnten". Auf Bitten, die von dem Vorsteher Nathan Fult, Isaak Kann, Loeb Hayum, Samuel Lorsch u. a. unterschrieben waren, dürfen sie bleiben. 1707 beim Hundertjahrjubiläum gibt die Judenschaft zwei silberne Becher und eine vergoldete Schale als Prämien für das Freischießen.

Trotz mancher Bedrängnis gewinnen die Juden an Ansehen und Einfluß in dem Maße, wie Staat und Fürst ihr Geld brauchen. Bei der Huldigung an Karl Philipp, der Mannheim zu seiner Residenz wählt, geben der Rabbiner und die Vorsteher „nomine omnium" dem Kommissar Handtreu. Der Kurfürst wohnt in dem Oppenheimerschen Hause am Markte. Dieses hatte Emanuel, Sohn des 1679 von Heidelberg nach Wien übergesiedelten Samuel Oppenheimer, der kaiserlicher Hofjude und Oberfaktor geworden war, gebaut. Diesem kaiserlichen Obermilizfaktor[1] half Kurfürst Johann Wilhelm 1703 aus bedrängter Lage. Zum Dank baute er in Mannheim dieses ansehnliche Haus, „das einzige, in dem der Magistrat den hohen Herrn empfangen und zu Gast bitten konnte". Der Hofbankier Lemle Moses war in Mannheim der Vertreter dieses Oppenheimer. Damals (zwischen 1720 und 1735) lebte auch Michel May[2], der dem Kurfürsten 80 000 Gulden leihen konnte. Daß die Mannheimer Juden eine sehr hervorragende und einflußreiche Stellung schon in dieser Zeit hatten, bezeugt auch das 1738 unter dem Titel Amusement des eaux de

[1] Kaufmann, der die Verpflegung einer Armee übernimmt. Fast alle deutschen Kontingente hatten durch das 18. Jahrhundert Juden als Proviantlieferanten.

[2] Starb 1735 in Schlangenbad und ist in Mainz beerdigt.

Schwalbach und bald auch in deutscher Übersetzung erschienene Pamphlet — der ungenannte Verfasser war der Chirurg David Franz Wunderlich —, in welchem Mannheim das „neue Jerusalem" genannt und darüber Klage geführt wird, daß die Einkünfte, „die nicht aufgehen, in die Hände der Juden und unbeschnittenen Wucherer kommen".

Der Staat hat Manufakturen errichtet — auf Vorschlag eines Barons v. Pancorbo eine Tabakfabrik, die 1733 nicht weniger als 318000, 1740 sogar 695899 fl. Passiva hatte. — Die zum Bezahlen nötigen Summen verschaffen Mayer Levi, Emanuel Mayer u. a. Zahlreiche Juden waren Krämer, Viehhändler, Metzger (15), „von denen einer mehr verkauft, als alle Christen". 1728 beruft sich Elkan Levi Bacharach darauf, daß sein Vater Leibarzt des Kurfürsten Karl Ludwig gewesen sei, und erlangt vom Kurfürsten die von der Heidelberger Fakultät verweigerte Zulassung zum ärztlichen Examen.

Unverkennbar ist die geistige Regsamkeit der Juden Mannheims, bei denen auch auf dem Gebiete der Wissenschaft in der Zeit des Erstarrens Leben und Streben sich erhält. Eine Kunde davon gibt die große Stiftung, welche der Hoffaktor Laemle Moses Reinganum[1] errichtet, reich ausstattet und am Sabbat-Abschnitt Ki ssowoh 5468 (September 1708) einweihen läßt, nämlich die sogenannte „Klaus". Sie soll nicht, wie oft gemeint wird, in erster Reihe ein Bethaus, sondern ein Lehrhaus sein. Auf drei Säulen soll das Haus gegründet sein, auf der Lehre, dem Gottesdienste und dem Wohltun. Die Einweihung vollziehen die Oberrabbiner David Ulf von Mannheim, Matthias Ahrweiler von Bingen und Leser von Kanitz, welcher als erster Lehrer angestellt wird. Die andern Lehrer sind Isak, bisher Oberrabiner und Vorsteher in Worms, Menachem Emanuel Oni, Wolf, Sohn des Vorstehers Aron aus Mannheim, Falk, Sohn des berühmten R. Nathanael, und als Vorsteher aller

[1] D. h. aus Rheingönnheim. Er ist schon 1680 in Mannheim, 1699 hat er mit Andern das pfälzische Salzmonopol gepachtet und besorgt Geldgeschäfte für den Kurfürsten, wie dort überhaupt ohne Beteiligung von Juden keine größere Finanzoperation ins Werk gesetzt worden ist.

eben dieser R. Nathanael. Dazu noch sechs tüchtige Bachurim (Meisterschüler) und sechs Behelfer (Unterlehrer). Die sieben Lehrer sind die Professoren, welche alles anzuordnen haben, was die Lehrweise und die Pflege guter Zucht erfordern. Sie haben im Herbst und im Frühsommer je 7 Wochen über wichtige talmudische Abschnitte zu lesen und jeden Dienstag und Donnerstag eine Disputation darüber zu halten. Die übrigen Lehrer und Schüler haben diese Materien gründlich zu studieren. Die Bachurim sollen nach Schluß der Schule das Neugelernte mit den Behelfern und Schülern wiederholen, damit diese am Donnerstag beim Examen bestehen. Im Winter von Chanuka[1] ab und im Sommer von Schowuos[2] soll je 7 Wochen lang ein bestimmtes Thema aus dem Talmud mit allen Erklärungen so vorgetragen werden, daß der Scharfsinn der Schüler dadurch geübt wird. Nach ihrer Rangordnung haben die Bachurim in jeder Woche eine Disputation zu halten. An jedem Vormittag soll ein Blatt Talmud kursorisch von den Lehrern gemeinschaftlich gelernt und von den Bachurim gründlich studiert, abends ein Kapitel der Mischna gelesen werden. In jeder Nacht — mit Ausnahme der Sabbate, Ganz- oder Halbfeiertage — lernen die Lehrer „partienweise". Die fortgehende Abteilung weckt die Ersatzabteilung. Die übrige Zeit des Jahres haben die Lehrer täglich etwa zwei Lektionen in den Decisoren, dem Talmud und der hebräischen Grammatik zu erteilen. Die Nacht auf Donnerstag muß von den Bachurim, Behelfern und Schülern durchwacht werden, wobei sie das in der Woche Gelernte wiederholen. Die Schüler müssen Talmud lesen und verstehen können. Jeder Bachur hat einen Schüler zu unterrichten. Die Behelfer sind verpflichtet, mit den Schülern das Gelernte zu wiederholen. Die Behelfer bekommen 15, die Schüler 6 kr. die Woche. Nichtwissen wird mit Abzug am Wochengeld (von 1 kr. bis zu einem Viertel des Ganzen) gebüßt. Die Schüler sollen nicht zu Dienstverrichtungen gebraucht werden. Bestimmte Plätze werden

---

[1] Weihefest.

[2] Pfingsten.

den Abteilungen und innerhalb derselben den einzelnen angewiesen. Wer einen bessern Platz beansprucht, soll seinen Vordermann zu einem geistigen Turnier herausfordern. Dem Sieger spricht der Lehrer den höhern Platz zu. Der Besiegte zahlt seinem Gegner für jeden Fehler 1 kr. und darf während eines Monats keine weitere Herausforderung wagen. Den Kämpfern stehen Sekundanten zur Seite. Von Samstag Abend bis Freitag Mittag müssen alle in der Klaus sein. Zum Ausgehen ist die Erlaubnis von zwei Lehrern erfordert. Die Lehrer werden auf 3 Jahre mit 200 fl. jährlich, die Bachurim auf 2 Jahre mit 50 Reichstalern (wöchentlich zahlbar) aufgenommen. Der Büttel — „Knellgabbai" — erhält ebensoviel, der Vorbeter die Woche 1 fl. und Geschenke der zur Thora Gerufenen. Dann erst folgen die Bestimmungen über die Synagoge und den Gottesdienst, wobei über Kleidung und anderes die minutiösesten Anordnungen getroffen sind. 1807 besteht das Vermögen der Stiftung aus den Häusern F 1 Nr. 2, zur Brandkasse mit 13500 fl. versichert, A 1 Nr. 19 mit 3000 fl. Brandversicherungsanschlag und aus 100000 fl. Obligationen zu 4 %.

Gegenüber der Misere und Engherzigkeit, die man fast durchweg in dem Leben und Verhalten der jüdischen Gemeinden des 18. Jahrhunderts findet, berührt der Zug ins Große in Mannheim und der Pfalz gar angenehm. So verteilt die Judenschaft Blanko-Schutzbriefe[1], die sie für die Konzessionsgelder erhält, an ärmere Glaubensgenossen. Die Chewra Kadischa[2] und die jüdische Krankenverpflegungsbruderschaft (diese alle 2 Jahre) statten arme Mädchen aus und geben ihnen auch den Schutz als Mitgift. Die dort im Waisenhause und selbst im Zuchthause befindlichen Juden verpflegt die Gemeinde auf ihre Kosten, ohne wie Pforzheim und Bruchsal, von der Heimatgemeinde Ersatz zu fordern.

In vielen Stücken wirkt das auf die pfälzische Landjudenschaft ein, die einen eigenen Verband mit besonderem Vorstand

[1] Z. B. 1782, 25; 1792, 15; 1794, 6; 1797 wieder 25.

[2] „Heilige Bruderschaft", Verein zur Krankenpflege und Bestattung der Leichen.

und eigener Landjudenschaftskasse hat. Mayer Elias Seeligmann führte sie in Vertretung seines Bruders Aaron Elias Seeligmann. Nach des Elias Tode verwaltete sie Liebmann Seeligmann, ein anderer in Leimen wohnender Bruder. Er übernahm am 1. Juni 1776 3663 fl. 40 kr. und lieferte am 1. November 1804 14 000 fl. in pfälzischen Obligationen ab. Ausgegeben hatte er an Konzessionsgeldern 54 125 fl., der Judenkommission Diäten (für die Land- und Stadtjudenschaft) 3180 fl. 55 kr., Regierungstaxe für Schutzbriefe 6269 fl. 09 kr., Neujahrsgelder an Dikasterien 5367 fl. 12 kr., Auslage für das Gesuch an den Kurfürsten, Gold und Silber tragen zu dürfen, 200 fl., Besoldung an den Landjudenschaftsrabbiner Moses Hirsch jährlich 250 fl., bis Mai 1801: 6850 fl., von da ab bis September 1805 der Witwe jährlich 150 fl., dem Leiningischen Oberlandesrabbiner Gottschalk Abraham ebenfalls 250 fl. jährlich, dem Landjudenschaftsdoktor Joel für die Oberämter Mosbach und Boxberg jährlich 50 fl. (von Mai 1776 bis Oktober 1785) und dem Landjudenschaftsschreiber jährlich 75 fl. Die Einnahmen betrugen in 28¼ Jahren 188 708 fl. 56½ kr.

Die genannte Familie Seeligmann in Leimen ist durch ihr Oberhaupt Aaron Elias Seeligmann sehr in den Vordergrund gebracht worden. Er hat in Leimen eine Tabakmanufaktur in der Form einer Aktiengesellschaft errichtet, zu der Kurfürst Karl Theodor ihm am 15. März 1779 sehr große Privilegien [1] verlieh, darunter auch das, jährlich vier jüdische Familien vom Schutzgeld freizumachen. Am 1. August 1784 verzichtet er auf dieses Privileg, erhält dafür als Hofagent 200 Gulden jährlich Gehalt und eine der ihm selbst verliehenen gleiche Schutzfreiheit für seine in

[1] Auf 30 Jahre Freiheit für die Schnupf- und Rauchtabakfabrik in dem Oberamt und der Hauptstadt Heidelberg, besonders in Leimen Gebäude zu erwerben, zu bauen und Mühlen zu errichten. Freiheit von allem „Accis", Wasser- und Landzoll, Chaussee-, Weg- und Pflaster-, auch Waggeld, sowie allen Abgaben bei Einkauf und Beifuhr, von Zoll, Mauth und Accis wie bei Wein. Die Arbeiter und sonst notwendigen haben ebensolange Personalfreiheit und keine Nahrungsschätzung. Wenn die Leute Juden sind, zahlen sie kein Schutzgeld.

Leimen wohnende Mutter und vier Brüder. Dadurch werden sie auch von allen Judenschaftskonzessionen ausgenommen. 1802 erst wird das Privileg der Tabakmanufaktur aufgehoben. Aber schon am 28. Juni 1799 hat Aaron Seeligmann auf Veranlassung und Antrag der Präsidialversammlung für sich, seine sämtlichen Kinder und Tochtermänner „als Belohnung seiner Verdienste[1] um das Land" das vollkommene Bürgerrecht[2] nebst der Befugnis, sich allenthalben in der Kurpfalz niederzulassen, erhalten. Er ist um die Wende des Jahrhunderts Vorsteher der Landjudenschaft, gilt als Mann mit weitem Horizont und wirkt eifrig für die Verbesserung der Lage seiner Glaubensgenossen. Nachdem die Pfalz zu Baden gekommen ist, siedelt er nach München über, wo er als Baron von Eichthal geadelt wird.

Über Steuern, Vermehrung oder Verminderung der Anzahl der Judenfamilien, über Vorschriften, die das Mißtrauen gegen ihre Geschäftsweise in greller Weise zum Ausdruck bringen, wie über die jüdische Gerichtsbarkeit wird beständig verhandelt, Neues bestimmt oder das Alte wiederhergestellt. 1779 verweigern es Juden, sich der Amtshandlung des kurpfälzischen Oberlandrabbiners bei Streitigkeiten wegen des Einbringens[3] und des „EheStaars", Abhör[4] zwischen Vormund und Pflegling und Testamentsvollziehungen zu unterwerfen. Sie wenden sich viel

---

[1] 1792 besorgt er und Herr Schmalz die ganze Kontribution des Domstiftes Speyer an Frankreich und hat sich dabei so uninteressiert betragen, „daß er manchen Christen beschämt". Am 4. Oktober 1795 gibt dieselbe Firma eine Tratte von 200 000 österreichischen Gulden für die Mannheimer Kontribution.

[2] Die Großh. Bad. Regierung der Markgrafschaft frägt am 24. November 1807 die Regierung in Mannheim wegen des Bürgerrechts seines Sohnes, des in Karlsruhe wohnenden David, an. Darauf antwortet diese am 29. Dezember: „Wo Grafen und Fürsten ihre Freiheiten zum besten des Staates verlieren, wo die Schatzungsfreiheit der ganzen hiesigen Dienerschaft vernichtet worden, das Seeligmannsche Privilegium ohne Abgabe im Staate zu leben einem gleichen Schicksale in jedem Falle wohl ohne Härte unterworfen werden dürfte."

[3] Mitgift.

[4] Rechnungslegung.

lieber an das Hofgericht. Der Landrabbiner Hirsch Moyses, der vorher 18 Jahre Oberlandrabbiner bei dem hohen deutschen Orden war, verlangt, es solle, wie dort, höchstens an andere Landrabbiner appelliert werden dürfen. Die Frage wird durch den Frankfurter Magistrat dem dortigen Rabbinate vorgelegt. Der weitbekannte „Pincas Levi Horwiz" mit den „im Monat stehenden Baumeistern" (גבאי חדש) Abraham Schnapper und Abraham Wimpfen antwortet in deutscher Sprache, daß vor den jüdischen Richter allein gehören: „1) in Verhaltung erlaubte und unerlaubte EssenSpeise und zur Ehe und Heyrath erlaubt und unerlaubt, 2) in Copulation und ScheidungsSachen, 3) in SynagogeVerhaltung und deßen Bedienten, 4) in EheVerschreibung, die sowohl zur Zeit der Versprechung auch die zur Zeit der Hochzeit nach unsere Verordnung verfaßt werden und sonsten ereignende Differenten zwischen eines Ehepaar, 5) in Testaments- und Erbschafts-Vertheilung, in diese Stücken seinen zwar alle oder die mehreste unserer Religions- und Glaubensgenossen Juden sehr in gehalten, nicht abzugehen von die Rechte unsere heilige Thora für unsere jüdische Richter ihre Rechte zu suchen, und seinen dieselbe also in der Meynung, hiermit genug gethan zu haben, allein aber ist von denenselben sehr weit gefehlt und nicht vollkommenden ihre Gebott gehalten, denn die Grund vollkommende Wahrheit zeiget uns an, daß in geringsten kein Unterschied seyn und all zu erdenkende vorkommende Rechte gleich und egal alles wohl deutlich, jeder GrundSatz wohl benahmt ist, daß also wie oben gedacht, die Entschiedung geschehen muß, und seinen wir nach unser empfangene heilige Thora gemäß die Verbindung unsereReligion schuldig unsere rechte dadurch zu suchen. 1. Tewes 5542 = 18. December 1782." Die Rabbiner erhalten vom Frankfurter Magistrat einen Verweis dafür, daß sie Stellen einfließen lassen, „welche hiesiger Stadt Gerechtsamen nachteilig sind und auf eine Jurisdictions und Appellations Exemtion zielen". Vielmehr erklärt der Magistrat, daß die dortigen Juden „nirgends anders Recht geben und nehmen sollen, als vor des Reichs Gericht zu Frankfurt oder bei dem Rat und dahin es der Rat oder das Gericht

weist, vorbehältlich der Appellation an das höchste Reichsgericht und blos in causis civilibus und liederliche Sachen, wie es die Stättigkeit § 98 nennt, denen Baumeistern zur gütlichen Entscheidung überlassen sind, consequenter alle in § 60 benahmte causae, wann die Parteien desfalls in Streitigkeiten geraten, zur obrigkeitlichen Decision gehören, ausgenommen jedoch den einzigen Punkt des Vormundes Bestellung über jüdische Waisenkinder und Rechnung, die man Baumeistern und Rabbiner gern überläßt[1]".

Die Judenschaftskonzessionserläuterung von 1784 gibt in § 4 dem Rabbinerstande das Erkennungsrecht über die zwischen Juden allein vorkommenden, sowohl das jüdische Zeremonial als auch Zivilstreitigkeiten betreffenden Fälle, besonders über die Gültigkeit des Eheverspruchs, der Ehe selbst und ihrer Scheidung, wie auch der Schenkungen, Vermächtnisse, der Erbeinsetzung und Teilung und schließt dabei sogar die „Provokation" an den Zivilrichter aus. Am 22. Dezember 1786 wird verkündet, daß vi Clementissimi Rescripti vom 27. November in Rücksicht auf einen Revers des Landjudenschaftsvorstandes vom 6. November, der ihn bei Ungebühr haftbar macht, weil sowohl die Staatskasse dabei besser fährt als auch die Juden mit Ausgaben weniger belastet werden, § 4 Artikel 4 der Verordnung vom 28. September 1784 aufgehoben und das Inventurgeschäft wie die Bevormundung der Mündel den Vorstehern und dem Oberlandrabbiner wiedergegeben wird. Am 14. August 1788 gibt auch der Mannheimer Vorstand einen ebensolchen Revers. Am 28. April 1790 erscheint die Verordnung, daß bei Sterbefällen das Gericht Siegel anlegt, die bleiben, bis der Landjudenschaftsschreiber die Inventur und Teilung vorbereitet hat. Am 12. Februar 1806 wird diese Verordnung „weil nicht beachtet" erneut. 1797 wird wieder dagegen angekämpft und abermals ein Gutachten des Frankfurter Rabbinats eingeholt.

Um zu erwirken, daß bei den Inventuren der Juden nur verpflichtete Taxatoren genommen werden, wird 1796 ein Jude namens Halle, der auch beglaubigter Übersetzer aus dem Hebrä-

[1] Acta, das jüdische Ceremoniale in Provokationsfällen. Vol. II.

ischen ins Deutsche ist, als solcher angestellt. In Heidelberg ist 1786 Judas Karlebach städtischer Taxator. In der Pfalz und besonders in Mannheim machen die reichen Juden Geschäfte für den Staat und mit dem Staate, die unbemittelten treiben mancherlei Gewerbe. Lazarus Raphael aus Schwetzingen, Hauptverpflegungslieferant des Kaulaschen Handelshauses bei dem bayerischen Subsidienkorps, verpflegt 1795 die ausrückende Mannheimer Garnison ohne sofortige Bezahlung, hat 1797 für Lieferungen 130—140000 Gulden zu fordern und entreißt 1799 den einrückenden Feinden bedeutende Getreidevorräte.

Am 30. September 1798 wird auf Gesuch des Schutzjuden M. Sinzheim in Mannheim dessen Vetter, dem bisher in Havre de Grace etablierten „Negotianten Joseph Lallement" der „ohnmittelbare Höchsteschutz, dann Christlich burgerliche Rechte und Befreiung Churmildest" gewährt. Er soll alle Rechte gleich den christlichen Einwohnern haben und dazu von der stadträtlichen Gerichtsbarkeit frei bleiben. Aus dem Nachlasse dieses gebürtigen Mannheimers, der mit seiner Frau dort beerdigt ist, besitzt die israelitische Gemeinde im Archiv eine größere Anzahl Assignaten von 1789.

1785 werden „die bisher mit ohnverbrüchlicher Treue und ohnermüdet geleisteten Dienste" des Oberhoffaktors Mayer Elias dadurch belohnt, daß auf Ansuchen auch sein jüngster Sohn Isaak Hirsch Mayer zum Hoffaktor ernannt wird. Der ältere Sohn Gottschalk Mayer hat diese Stellung schon früher erhalten. Die Erinnerung an diesen Rabbi Mosche Getschlik bewahrt in der Mannheimer Gemeinde ein Becher, den er 1766 von seinem Vater erhalten hat.

Jüdische Ärzte werden zu allen Zeiten genannt. Von Dr. Hayum ist oben erzählt worden. 1766 haben drei Judenärzte als Gemeindeärzte zu fungieren, d. h. die Armen unentgeltlich zu behandeln. 1786 sucht der Medicinae doctor Nathan Cannstatt den Schutz für seinen Sohn Coßmann nach; Jakob von Mußpach im Oberamt Neustadt erbittet 1782 wegen Alters Schatzungsfreiheit; 1805 lebt in Mannheim „der Judenarzt Herr N. N. Baruch".

Von Graveuren werden genannt: der seit 1773 von Schutzgeld und Personalschatzung freie Hillel Hayum in Mannheim; 1792 wird seine Tochter Sara in gleicher Weise für die Zeit begnadet, in der sie das Kunstgewerbe betreibt. Sie ist die Gehilfin ihres Vaters und wird von der Hofkammer wegen ihrer Geschicklichkeit dem Kurfürsten empfohlen. Der Hofgraveur und Steinschleifer Josel Benjamin, ebenfalls aus Mannheim, stirbt 1804 im Irrenhause Pforzheim.

Die Universität Heidelberg empfiehlt 1784 den Wolf Loeser „wegen treibenden Bücherhandel" zur Schutzgeldbefreiung, die ihm bewilligt wird, solange er durch diesen Handel sich der Bibliothek nützlich macht. Gegen die Verleihung des Privilegs eines Antiquarius sprechen sich Universität und Stadtrat aus.

1783 werden dem Frankentaler Lazarus Goldschmitt „in Zuversicht, daß selbiger sich bestreben werde, sein „Grenaden[1] Fabrick" durch Anstellung eines Gehilfen wieder in Gang zu setzen, die ihm als Fabrikanten eingeräumten Freiheiten auf Weiteres ungestört belassen". In demselben Jahre erhält „Glükge", Tochter des Mannheimer Schutzjuden Jakob Halle, eine „gelernte und aufgenohmene geschwohrene" Hebamme, freien Schutz mit der Personal- und der übrigen Freiheit von allen herrschaftlichen und anderen Abgaben, dazu die Erlaubnis, sich mit wem sie wolle auch ohne das konzessionsmäßige Vermögen zu verheiraten. 1792 wird der Witwe des dortigen „Lotterie-Collectors" Isaak Schlesinger unentgeltlich Schutz und Personalfreiheit zuteil; 1793 befreit der Fürst den Salomon Aberle in Mannheim von allen solchen, auch Schatzungsabgaben. Musikanten und Zahnoperateuren werden 1789 und 1793 Privilegien verliehen.

Am 12. September 1783 und 14. Dezember 1787 wird die Leibschatzung aller Landjuden aufgehoben. Noch 1808 fordert Baden diese Abgabe wieder. Nur schwer werden die einschränkenden Gesetze gemildert. Wenn z. B. bei öffentlichem Verkaufe eines Landgutes der jüdische Gläubiger das höchste Gebot gemacht hat, wird es dem Juden nur dann zugesprochen,

[1] Geschliffene Halbedelsteine.

wenn binnen 3 Monaten kein Christ es für diesen Preis will. Hat er es aber binnen 3 Jahren nicht an einen Christen verkauft, so wird er bestraft und das Gut öffentlich versteigert.

Die Bestrebungen, dem Luxus durch Verordnungen entgegenzuwirken, entsprechen dem Zeitgeiste. So beschränkt auf Anregung des Landjudenschaftsvorstandes die Regierung am 6. Dezember 1783 die Hochzeitsfeier auf den Kopulationstag; Musik darf nur an diesem Tage und in der darauffolgenden Nacht spielen. Der Braut entgegenzureiten, wird verboten. Bei Beschneidungen sollen nur 12—15 Personen, die Frauen nicht gerechnet, anwesend sein und die Mahlzeit darf nicht mehr als 12—15 Gulden kosten. 1789 erfolgt die Ausdehnung dieser Verordnung auch auf die Gemeinde Mannheim. Die Übertretung wird mit 20 Reichstalern, halb dem Kurfürsten und halb der Judenschaft, gebüßt.

Allmählich empfinden die Juden die Schmach der ungleichen Behandlung. Am 14. Dezember 1784 beschweren sie sich mit Erfolg darüber, daß der Stadtrat Heidelberg von ihnen doppeltes Brückengeld fordert. Sie bitten, man möge sie „andern Menschen gleich halten“. Ihre Anteilnahme an den Ereignissen im Staatsleben bekundet sich z. B. durch den Festgottesdienst mit Predigt des Oberrabbiners Schauer in der Silvesternacht 1783 beim Jubiläum Karl Theodors.

1797 sind zum Wohnen in der Pfalz 300 Familien konzessioniert, davon in Bretten 28 mit 20 Häusern, von denen 17 in der Hauptstraße stehen, in Eppingen 16 mit 9½ Häusern, Heidelsheim 21 mit 15½, Heidelberg 31 mit 17 Häusern, in Mannheim 200, dabei der Oberrabbiner, 10 Rabbiner (an der Klaus), 1 Vorsinger, 5 Krankenwärter, 3 Schuldiener, 4 Rabbinerwitwen, ein Hospitalverpfleger, ein Koscherschneider[1] und ein Zehngebotsschreiber. Sie besitzen 39 Häuser in und 53 außer dem Bezirke. 66, die sie gebaut haben, sind in christlichen Besitz übergegangen.

---

[1] Schneider, der das Verbot von Schaatnes (Vermengung von Leinen und Wolle) beobachtet.

In Mannheim und Heidelberg drängen die Bürger auf Verminderung der Juden und Einschränkung der jüdischen Geschäftsläden. Die Mannheimer Juden erheben energischen Protest gegen solche Verkümmerung und weisen auf Joseph II. hin.

Am 20. Mai 1799 verlangt der Kurfürst von der Kommission[1] Vorschläge über die Zahl der künftig zu erteilenden Schutzbriefe, wie über „die Veredelung der Juden". Mit der ersten Frage war man bald im Reinen. Man möchte fortan jährlich nur fünf Schutzbriefe ausstellen, was den natürlichen Abgang nicht deckt, und so die Zahl der Juden allmählich verringern. Die andere Frage bewirkt ganz dasselbe, was Karl Friedrichs Reskript von 1782 in der Markgrafschaft Baden zur Folge gehabt hat. Es beginnt ein gewaltiges Fragen und Antworten, Beraten und Vortragen. Die Oberämter, Stadträte, der Vorstand der Stadt- und der Landjudenschaft werden zu Berichten aufgefordert, die Äußerungen der einen den andern vorgelegt und schließlich wird ein Aktenstück mit Vorträgen der Kommissionsmitglieder angelegt, das 1803 nach München mitgenommen, auf Requisition der badischen Regierung dieser zurückgegeben und sicherlich bei der Beratung über die Einfügung der Juden in die staatliche Gemeinschaft beachtet worden ist[2].

Der Landjudenschaftsvorstand hat erst am 3. Juli 1801 und der Vorstand der Gemeinde Mannheim (Abraham Salomon Nauen, Wolf Gabriel Mayer, David Ullmann, H. S. Otterberg) am 6. August Gelegenheit, sich zu den Fragen der Kommission zu äußern. Sie beklagen beide, daß die Beschränkung in Handel und Gewerbe noch über den Wortlaut der Konzessionserläuterungen von 1765 und 1784 hinausgeht. Während dort „alle ehrliche Handlung, Metzgerei und Spezereihandel" ihnen zugestanden wird, sind sie in Wirklichkeit fast allein auf Viehhandel und Geldausleihen angewiesen. Die Vorschriften sind

---

[1] Behörde für jüdische Angelegenheiten.

[2] Am 11. Oktober 1803 werden die kurbayerischen Bevollmächtigten um die Rückgabe angegangen. Es befindet sich in der Registratur des Oberrates der Israeliten.

dabei drückend und lästig, wie die Juden in Deutschland überhaupt hart behandelt und als Fremde angesehen werden. Ihre Forderung geht dahin, daß ihnen, da die Verschiedenheit der religiösen Meinungen „kein Grund zu verschiedener Behandlung und Zurücksetzung“ ist, voller und uneingeschränkter Genuß der bürgerlichen Rechte, insoweit es mit der Zeremonialverfassung vereinbar ist, wenigstens aber eine Abänderung der Konzessionserläuterung zugestanden werde, wie sie den Wiedertäufern schon eingeräumt ist, ferner daß sie Immobilien unbeschränkt erwerben und als Hypothekar- und sonstige Gläubiger den Christen gleichgestellt werden. Taschengeleit und Husarengelder sollten fortfallen, da jetzt mittelmäßig Begüterte jährlich mehr als 50 Gulden Steuern zahlen. Die Landjudenschaft möge wie die Mannheimer vom Taschengeleit befreit werden, denn es sei „so schimpflich als lästig und mit beinahe unvermeidlichen Neckereien der unteren Zollbedienten verbunden“. Die Mannheimer fordern, daß die Zahl der sich Niederlassenden unbeschränkt bleibe und jeder vom Vorstand als zum Schutz geeignet Bezeichnete in der Stadt wohnen dürfe und Beitrag an die Gemeinde leisten müsse, welche Synagoge, Friedhof, Spital, Gemeindehäuser und Beamte zu unterhalten hat. Der Sitz in der Synagoge möge als konzessionsmäßiges Vermögen gelten. Häuser in allen Straßen zu erwerben, solle ihnen gestattet sein. Landjudenschaft und Mannheimer fordern, daß Rabbiner und Vorsteher selbst in Zivilsachen das volle Recht der ersten Instanz wieder erhalten und die Ehepakten hebräisch bleiben mit beglaubigter Übersetzung für den Stadtrat „als in mehreren Fällen die abschließenden Teile der deutschen Sprache nicht kundig sind“. Seltsam ist, daß beide Vorstände gegen die „Ausherrischen“ Beschränkungen beantragen.

Die Oberämter waren gefragt worden, „welche Maßregeln zu ergreifen seien, um sowohl diese Menschenklasse zu veredeln, als ein richtiges Verhältniß der Zahl und Beschäftigung derselben zu denen übrigen Volksklassen festzusetzen sei; ebenso auch, welche Gegenleistungen des Staates denselben für die Abgaben, so sie entrichten und deren Ertrag in jedem Oberamt beizufügen sei, ihnen zu Teil werden“.

Angelthürn berichtet, daß von acht Familien eine Schutzgeld bezahlt. Einer ist Taschenspieler. Boxberg befürwortet Gleichstellung in den Staatslasten und Zulassung zu allen Gewerben und Erwerbungen, — zu Staatsämtern nicht, „da noch zur Zeit ihre Vorliebe zu ihrer Religion sie zu Ungerechtigkeiten verleiten dürfte". Da aber auf 300 Bauern nur ein Landjude proportionaliter kommen sollte, muß ihre Zahl beschränkt werden. Bretten dagegen kommt aus denselben Vordersätzen und der Darlegung, daß nur der Druck schädliche Eigenschaften erzeugt habe und die Verunstaltung der Religion Folge von Rabbinersatzungen[1] ist, zu dem Schlusse, daß, wenn ihnen Ackerbau und Gewerbe gestattet werden, es gleichgültig ist, in welcher Zahl sie sich niederlassen. Hier bringt das Schutzgeld ohne die Konzessionsgelder gegen 1800 Gulden. Heidelberg ist in der Theorie sehr fortschrittlich, in praxi aber dafür, alles beim alten zu lassen: Für Steuern genießen die Juden „gleich allen andern Staatsbürgern den re und personal Landschutz, sowie noch andere mehrere Rechte und Freiheiten als die Ankaufung der Hausplätze und Häuser, Übernahme und Bebauung der Güter auf drei Jahr, Treibung des Handels, Anlegung von Kramläthen, Errichtung von Fabriquen. Sie dürfen Anteil nehmen an mehreren öffentlichen Instituten, z. B. der öffentlichen Lehranstalten und hohen Schuhle, sogar wird denselben, jedoch nach vorgängig abgelegter Prüf- und Würdigung, die öffentliche Ausübung der Heilkunst gestattet".

Dilsberg zitiert v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, wohl ohne zu wissen, daß dieser jüdischer Herkunft war, und nennt als Mittel der Veredlung die Regierung vermöge der von ihr angeordneten Erziehung sowie die Religion. Nicht nur zum Menschen, auch zum Bürger soll der Schüler erzogen werden. Der von der Regierung auserlesene Erzieher hat vor allem natürliche Religion und Sittenlehre zu unterrichten. Diese Volksschule ist für alle, auch „Mennonister und Juden". Das

---

[1] Man merkt hier Eisenmengers Einwirkung, die durch Friedländer und Genossen verstärkt worden ist.

Naturrecht lehrt, daß die Religionseigenschaft im Staat weder bürgerliche Rechte geben, noch von diesen ausschließen kann. So soll man stufenweise ihnen die bürgerlichen Rechte verleihen, zuerst aber ihnen tüchtige Judenschullehrer schaffen. Ebenso befürwortet Schriesheim die Aufnahme in die Schulen, Zutritt zu allen Professionen, Erleichterung der Abgaben, um sie nicht zum Wucher zu zwingen. Dann soll ihnen später das Bürgerrecht mit Bürgernutzen und das Recht zum Selbstbauen eigener Äcker ohne Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl verliehen werden. Wiesloch dagegen singt das alte Lied: die Juden sind eine Nation in der Nation. Diese Scheidewand hat der Talmud mit seinen Vorurteilen aufgerichtet. Eine Veredlung ist unmöglich, solange sie nicht mit den Christen essen und trinken und gleiche Nahrungsquellen haben. Keiner soll heiraten dürfen, der nicht eine Reihe von Jahren tadelfrei beim Militär gedient hat. In Amerika, Holland und Frankreich haben sie sich tapfer gezeigt, „freilich alles nur im Kriege gegen Fürsten und die bisher bestandene Ordnung der Dinge". So sollen die Fürsten fürchten, „was sie in diesen revolutionsschwangeren Zeiten von ihnen zu erwarten haben". Oberamtmann Stengel, der in solcher Weise warnt, tadelt ferner den Luxus der Jüdinnen, verlangt, daß die Juden Frondienste leisten, vom Handwerk fernbleiben, aber Fabriken mit jüdischen und christlichen Arbeitern errichten und mit deren Fabrikaten handeln dürfen.

Aus den Referaten sei hervorgehoben, daß Herr von Schweickhardt (10. August 1802) ihnen unbewegliches Eigentum zu besitzen, Wissenschaft, Kunst, Handwerk, Manufakturen, Fabriken und regelmäßigen Handel zu treiben gestatten will, dafür feste Familiennamen, Geburts- und sonstige von den Vorstehern geführte Register, die alljährlich der Polizei zu übergeben sind, sowie die Führung der Handelsbücher in deutscher Sprache (nach den Verordnungen von 1741—1749) fordert. Ein mosaisches Lehrinstitut soll mit dem Stiftungsfonds der Klaus errichtet werden. Der Ertrag dieses Kapitals ist damals 4820 fl., später nur 4000 fl. und nach Abzug des Schatzungs- und Laternengeldes 3964 fl. jährlich. 4600 fl. Schulden, 17 000 fl.

zugesicherte Aussteuergaben und 3076 fl. Besoldungen und Gratiale nebst 447 fl. Bau- und sonstige Kosten lasten darauf. „Allein wenn die Rabbiner untauglich sind, müssen sie mit einer Pension in Ruhe gesetzt" und alle Ausgaben so eingeschränkt werden, daß das wichtigste, der Unterricht, gefördert werde. Die hebräische Sprache soll dabei ganz ausgeschlossen sein. Durch Preisausschreiben soll ein Lehrbuch der mosaischen Religion in deutscher Sprache angeregt werden, das unter Ausschluß aller andern Bücher eingeführt wird. Die Polizei soll „genau darauf sehen, daß alle schulfähigen Kinder neben den bürgerlichen Landesschulen die autorisierten religiösen besuchen". Erst wenn sie da „Mosaisten geworden sind und sich als solche verbinden, außer der Besuchung der Synagoge eine weitere Gemeinschaft mit einheimischen und auswärtigen Juden nicht zu unterhalten", sollen sie Bürger werden. Der „talmudistische Jud" müsse verschwinden. Eine sonderbare Vorstellung von der Verderblichkeit des Talmuds diktiert diese und die weiteren Vorschläge, es sei ein Landrabbiner aus Sachsen oder Preußen zu berufen, welcher „im Voraus sein Glaubensbekenntnis zur reinen mosaischen Lehre und die Absagung des Talmuds ablegt" und sich eidlich verpflichtet, nur in diesem Sinne zu lehren und junge Männer zu Lehrern heranzubilden, welche die Talmudisten zu verdrängen geeignet sind. Die Berliner Friedländer und Ben David sind die Nährväter dieser Furcht vor dem Talmud, dieses Abscheus vor den religiösen Zeremonien. Sinnlos, unpassend, nur vom Alter, nicht von der Vernunft geheiligt, das sind die maßvollsten Bezeichnungen, wobei in seltsamer Begriffsverwirrung unbeachtet bleibt, daß „die reine Lehre Moses" die am meisten befehdeten Sabbat- und Speisegesetze schon enthält.

Das umfangreichste Referat erstattet Freiherr v. Manger am 24. November 1801. Das Problem ist, den Juden die bürgerliche Verfassung der Christen zu geben, ohne daß ein Nachteil für diese entsteht. Auch bei ihm zeigen sich die verderblichen Einwirkungen Eisenmengers und der Berliner Reformer. Heute hat es ja etwas Komisches, den Judenhasser Michaelis als Gegengutachter gegen den Talmud mit der Be-

hauptung siegreich zu sehen, daß die Arbeit der Sklaven die einzige am Sabbat verbotene Beschäftigung gewesen sei. Aber das ist damals als bare Münze genommen und daraus gefolgert worden, daß die bürgerliche Freiheit nur unter der Bedingung tiefgreifender religiöser Änderungen zugestanden werden dürfe. Ebenso haben die Verkehrtheiten, daß die reservatio mentalis bei dem Eide der Juden religionsgesetzlich zulässig und das Kolnidregebet eine Lösung der Schwüre sei, allgemein Glauben gefunden. Darum leitet v. Manger seinen Gesetzentwurf damit ein, daß die Juden erst dann Bürger werden können, wenn sie sich gleich den Christen zur Erfüllung aller bürgerlichen Pflichten befähigt haben werden. Dann werde ihnen gleiches Recht zum Bauen und Erwerben von Häusern in Städten wie auf dem Lande unter Aufhebung der Absonderungsvorschrift und des Auslösungsrechtes verliehen. Land sollen sie nur soviel kaufen, als sie zu eigenem Bedarf brauchen oder mit ihren eigenen Leuten bebauen können. Alle Gewerbe, die sie erlernt haben, dürfen sie betreiben. Deshalb soll es Zunftmeistern erlaubt sein, jüdische Lehrlinge, und Juden, christliche Gesellen zu beschäftigen. Solange die Juden weder als Soldaten — die Annahme von Freiwilligen will er schon jetzt gestatten — noch in der Verwaltung dem Staate dienen können, soll das Schutzgeld fortbezahlt werden. Allmählich möge einer oder der andere als Bürger aufgenommen werden und an Steuern, „bürgerlichen Freiheiten und Vorzügen" den christlichen Untertanen gleichstehen. Der Genuß des Bürgernutzens aber werde erst dem folgenden Geschlecht, das Militärdienst leistet, zuteil. Teilnahme an der Staatsverwaltung bleibe ihnen vorenthalten, bis alle Juden Bürger sind. Leibzoll und Taschengeleit werden ebenso wie das den Juden bisher zugestandene Handelsmonopol vollständig aufgehoben. Die zur Zeit der Eröffnung der Normalschulen[1] das 10. Lebensjahr überschritten haben, dürfen sich dem Handel widmen. Später darf nur ein Sohn aus der Familie Handelsmann werden. Die Kinder der aus der Fremde

[1] Für Christen und Juden.

in die Pfalz ziehenden Juden haben Loskaufgeld zu zahlen, ihre Kinder sollen zum persönlichen Militärdienst verpflichtet sein, die im Lande Wohnenden 1830 dienstpflichtig werden. Nach 1816 sollen nur solche Juden in Schutz genommen werden oder Heiratserlaubnis erhalten, die den gesetzlichen Besuch der Normalschule nachweisen können. Wer die Rechte, Medizin, Chirurgie oder die mathematischen Wissenschaften studiert hat, wird von 1816 ab zu Advokaturen, Physikaten oder sonst angemessenen, „jedoch die Administration des Landes nicht unmittelbar betreffenden Stellen zugelassen werden". In den ersten 10 Jahren sollen zwölf, später immer sechs Stipendien für jüdische Studierende aus den Landeskassen gegeben werden. Wer einen Sohn Ackersmann werden läßt, dem wird die Hälfte des Schutzgeldes, wer mehrere diesem Fache widmet, das ganze Schutzgeld und die Hälfte der Schatzung während 8 Jahren nachgelassen. Freie Religionsübung, das Recht, Bethäuser zu erbauen, wird den Juden wie den Christen gewährt. Die Zahl der Rabbiner bleibt ungemindert und auch ein Oberrabbiner soll für Stadt und Land angestellt werden. Nach 1820 werden die Rabbiner nur den im Lande befindlichen Gelehrten entnommen. Sie stehen unmittelbar unter den fürstlichen Befehlen, wie die geistliche Obrigkeit der christlichen Religionen. Ihr Wirkungskreis wird auf den in deutscher Sprache zu erteilenden Religionsunterricht und die Führung des Standesregisters beschränkt. Damit ist die Aufhebung des jüdischen Gerichtes ausgesprochen. Die Gesetze über Wucher und Handel werden für alle Religionen gleich. Neuverheiratete dürfen nur bis 1818 das erste Jahr bei den Eltern bleiben. Mit Bestätigung der Ämter sollen für 20 Familien ein Vorsteher, bis 40 zwei, bis 80 vier und über 120 sechs angestellt werden.

Auch Freiherr v. Lamezan meint, daß die Religion die Assimilierung verhindere. Aber Abschaffen und Abändern werde erst verlangt werden können, wenn von christlicher Seite der erste bedeutende Schritt zur Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte getan sein wird. Die Juden sollen die besonderen Abgaben mit Kapitalien, die sie den Stiftungen entnehmen,

abkaufen und ebendaher die Mittel zur Heranbildung von Waisen und anderen Kindern zu Handwerkern und Ackerbauern schöpfen. Errichtet der Staat Pfandhäuser und Hypothekenbanken, dann werden die Juden andere Erwerbszweige aufsuchen müssen. Aber alles erscheint ihm zwecklos, wenn nicht der religiöse Zustand der Juden und der darin festgesetzte „Separationsgeist" geläutert und zumteil abgeändert wird.

Noch vor der Vereinigung der pfälzischen Lande mit Baden erwacht bei reichen Juden das Streben nach dem Bürgerrecht, das Einzelnen schon verliehen worden war. Am 23. Juni 1801 sucht Wolf Jakob mit dem Beinamen Würzweiler unter Bezugnahme auf die Dienste, die er während des Krieges als oberrheinischer Kreisfaktor geleistet hat, um die Niederlassung in Mannheim mit Bürgerrecht nach. Der Stadtrat ist dagegen, obschon er ihm 40 fl. Nahrungssteuer abfordert, mehr als das Haus Schmalz oder Reinhard zahlen. Ihm wird nur erlaubt, als Fremder zu bleiben. 1802 erneuert er sein Gesuch und weist darauf hin, daß er wegen der Verpflegung der Münsterischen Kavallerie und der Garnison Philippsburg nach Mannheim gekommen ist, wo er ziemlich ausgedehnten Wechselhandel betreibt. Der Stadtrat befürwortet jetzt die Bitte, weil Wolf Jakob „unter dem Schutze weltlicher Obrigkeit seines Rechtes besser (sich) als durch einen Mandel Griff[1] versichert glaubet", seine Kinder durch christliche Lehrer bilden und „Jude im reinsten Verstand sein will". Auch Lamezan spricht für ihn unter der Bedingung, daß er ein dem Gewerbfleiß und der Industrie der hiesigen Bewohner angemessenes, „ihren Nahrungsstand befriedigendes Etablissement" anlegt. Ihm gilt es als besondere Empfehlung, daß „die besonderen Religionsmeinungen der Juden, ihre ekelhafte Gebräuche und Lebensart, welche sie gewönlich von der bürgerlichen Gesellschaft trennen", bei dem „Wolf notorisch keine Anwendung finden". Am 27. Juli wird das Gesuch für seine Person genehmigt. Auch sein Schwiegersohn

[1] Anfassen des Mantels als Symbol der Eigentumsübertragung. cfr. Buch Ruth 4,7. Raschi dazu deutet die talmudische Weiterbildung an.

Weißenburger erhält das persönliche Bürgerrecht unter der Bedingung, eine Baumwollfabrik einzurichten. Der Krieg verhinderte das Anschaffen englischer Maschinen. 1807 wird auch dem 20 Jahre alten Sohne des Würzweiler mit der Heiratserlaubnis das Bürgerrecht gegeben. Er hat in Heidelberg Vorlesungen gehört und sich der Landwirtschaft gewidmet. Die Braut besitzt außer der Aussteuer 18000 fl. Er bekommt sofort vom Vater 32000 fl. und ein Haus, das 17000 fl. wert ist, freie Kost und ein Drittel des Geschäftes. 1808 wird Liebmann Seeligmann in Leimen, Bruder des Aron und Kassier der Landjudenschaftskasse, Bürger. Ebenso am 9. November Lazarus Raphael in und für Schwetzingen, wo seine Familie seit 30 Jahren seßhaft ist. Er hat 8000 Malter Korn in 10 Tagen, als eine Belagerung befürchtet wurde, herbeigeschafft und scheint „von Ihren Religionsmißbräuchen gänzlich gereinigt zu sein". 1803 wird das Gesuch eines Mohel[1] um das Bürgerrecht versagt, weil er ein geistliches Amt bekleide. Erst die Sanitätskommission macht es der Behörde klar, daß diese Verrichtung eigentlich eine „chirurgische Operation" sei, derentwegen das Ortsbürgerrecht nicht zu verweigern wäre. Die im November 1802 eingereichten Gesuche der Heidelberger Moses Fuld, L. und Moses Zimmern welche vorher ein Gesuch für alle Juden an den Reichstag in Regensburg gerichtet haben, werden von dem Markgrafen Karl Friedrich am 3. Februar 1803 mit der Bemerkung abgelehnt, daß bis nach vollendeter Organisation der Juden keiner mehr als Bürger aufgenommen wird. Bei dieser Gelegenheit faßt das interimistische Generallandeskommissariat (gez. v. Wöllwarth) die Forderungen der Juden zusammen und sucht zu zeigen, daß es ihnen nicht um „bürgerliche Ehre und Würdigung", sondern um ihren Vorteil zu tun ist. Der Bericht ermangelt jedoch der Folgerichtigkeit. Zuerst sagt er: „Solang die von Estor und Anderen auseinandergesetzten GlaubensArtikel vis-à-vis anderer Religions-Verwandte noch bei ihnen bestehen, hat der Staat die Staatsbürger vor ihnen zu schützen." Und weiter behauptet er:

---

[1] Der die Beschneidung vollzieht.

Nicht ihre Religion, sondern ihre Grundsätze und Handlungsweise machen nicht rätlich, ihnen gleiche Rechte zu geben. Dann schließt er: Erst wenn Erziehung und bessere Bildung, hinreichende Aufklärung ihrer Religionsbegriffe sie den übrigen Staatsbürgern mehr genähert haben, könne er der neuen Organisation zustimmen.

Dieser neuen Organisation, auf welche von der Regierung öfters hingewiesen wird, sieht der Landjudenschaftsvorstand sehr hoffnungsvoll entgegen. Am 25. August 1803 richtet er an Karl Friedrich ein Gesuch um Verleihung des Bürgerrechts an alle, die schon die Fähigkeit dazu haben. Leider findet sich darin die von Dohm entlehnte Verheißung, daß „ihre religiöse Anhänglichkeit in eben dem Maaße abnehmen werde, in welchem sie durch bürgerliche sich fester an den Staat verbinden". Uneingeschränkte Zustimmung verdient der andere Satz[1]: „Haben Euer Kurfürstliche Durchlaucht dem erstaunten Deutschland das Beispiel gegeben, die Fesseln der Knechtschaft der Kristen zu zerbrechen, so wird auch nichts den Großmut hemmen, die nicht minder schmähliche Ausschließung der Juden von den Wohltaten der bürgerlichen Gesellschaft aufzuheben, dadurch eine nicht geringe Anzahl Familien ein neues Vaterland, den neuen Staate statt Verachteter und nur gedrückter Fremdlinge treue und gute Bürger zu geben und schon in den ersten Tägen Hochdero weisen Regierung mehr zu tun, als in dem verflossenen Jahrhundert geschehen ist."

Fünfter Abschnitt.

Die neue Organisation.

Die Verschmelzung der neuen mit den alten Gebieten, die Herbeiführung gleichen Rechtes in den Landesteilen, die bisher den verschiedensten Herrschaften zugehörten, Bistümern (Basel, Speyer, Straßburg), Abteien (Schwarzach, Frauenalb, Gengenbach, Reichenau, Ettenheimmünster, Allerheiligen usw.), der

[1] Prov. Niederrhein, Juden, Burger-Aufnahmsgesuch, Vol. I, S. 186.

Reichsritterschaft, Reichsstädten, wie Offenburg, Zell, Gengenbach, Wimpfen usf., Teilen von Österreich (Freiburg), Hessen-Darmstadt, Pfalz, wozu noch Deutschordensland (Mergentheim) und die Ortenau und später (1806) die Besitzungen der Fürsten Löwenstein, Leiningen, Wertheim, Salm-Reifferscheidt-Krautheim hinzutreten, ist die schwierige Aufgabe, welche dem Herrscher Badens gestellt wird. In der oberrheinischen Provinz sind 30 landesherrliche und 22 standesherrliche Ämter, in der mittelrheinischen 19 landesherrliche, in der unterrheinischen 15 landesherrliche und 17 standesherrliche. Karl Friedrich, der sein auf 249,21 Quadratmeilen mit 902 498 Seelen (dabei etwa 1½ % Israeliten) angewachsenes Land seit 1806 als Großherzog regiert, hat zu diesem Einswerden seiner Lande durch seine sieben Konstitutionsedikte von 1807—1809 den schönen Anfang und festen Grund gelegt. Seine hervorragendsten Mitarbeiter sind Sigmund Karl Johann Freiherr von Reizenstein[1] und Karl Wilhelm Freiherr Marschall von Biberstein[2]; der Verfasser der Edikte aber der Geh. Rat Brauer[3], dessen Wirken uns noch mehrfach begegnen wird. Auf die Fülle von Verordnungen und Umgestaltungen kann hier nur hingewiesen werden. Für die Juden wichtig und auch ihre Einfügung in den Volkskörper anbahnend sind das erste (14. Mai 1807) und das sechste Edikt (4. Juni 1808). Ihnen gehen einzelne Verordnungen voran, welche die Stellung der Juden höher fassen und sie als Mitmenschen behandeln, so die vom 22. Juli 1800, daß bankerotte Juden den christlichen Untertanen in derselben Lage gleich zu behandeln sind, vom 6. Februar 1801, welche das Edikt vom 20. Februar 1752 (Verbot alles Geldborgens von ausländischen Juden) aufhebt und Vieheinstellen erlaubt, damit die „diesländischen Juden die nemliche Handelsfreiheit in andern Ländern“ finden, vom

---

[1] 1766—1847. Bis 1807 Gesandter in Paris, dann Kurator der Universität Heidelberg, seit November 1809 Staats- und Kabinettsminister.

[2] 1763—1817. 1806—1808 wirklicher Geheimerat und Vorsitzender des Polizeidepartements, 1809 Staats- und dann Minister des Innern.

[3] Johann Nikolaus Friedrich 1754—1813. Er hat auch den Code Napoleon für Baden bearbeitet.

29. November 1803, daß die Beschneider vom Physikat geprüft und approbiert werden sollen; die im Regierungsblatt 1803, Nr. 3, verkündete Verordnung, in deren § 37 bestimmt wird, daß Eidesleistung von Juden nur in denselben Fällen wie von Christen gefordert wird und daß „jeder Eid in ihrer Synagoge vor der Thora in Anwesenheit einer wenigstens aus zehn erwachsenen Juden bestehenden Gemeine und des Rabbiners oder sonst eines jüdischen Gesetzgelehrten" geleistet wird, der die Warnung vor Meineid gleichwie der Geistliche bei den Evangelischen spricht und die Stelle in der Thora zeigt, auf welche der Schwörende die Hand zu legen hat, die Eidesformel aber die der Kammergerichtsordnung angehängte bleibt, „solange Wir nicht eine verbesserte verkünden lassen". Endlich die Verfügung vom 20. Januar 1804, welche die Brautzollgelder beim Passieren jüdischer Brautleute abschafft. Der § 1 des Ediktes vom 14. Mai 1807, das die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums regelt, stellt ein Prinzip fest, das nicht allein mit der bisherigen Anschauung: Staat und Religion stehen in inniger Verbindung, bricht, sondern auch die Anordnungen des Ediktes selbst als veraltete kennzeichnet. „Jeder Mensch, wes Glaubens er sei, kann Staatsbürgerrecht genießen, so lang er keine Grundsätze bekennt oder übt, die der Unterwürfigkeit unter den Regenten, der Verträglichkeit mit anderen Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung oder den guten Sitten Abbruch tun." Ist hiermit dem einzelnen Juden die Aufnahme als Staatsbürger zuerkannt, so hat § 7 dem Judentume eine gesetzliche, wenn auch den christlichen Kirchen gegenüber niedrigere Stellung im Staatsgefüge verliehen. Während jene „konstitutionsmäßig aufgenommen" wurden, ist die jüdische Kirche „konstitutionsmäßig geduldet". Die hohe Bedeutung dieser Bestimmung wird dadurch klar, daß das Gesetz auch von Religionsgemeinschaften spricht, welche „nur durch besondere Verwilligung des Regenten und unter Vorbehalt der Aufkündigung" geduldet werden. Folgende Maxime, die in vielen Staaten noch jetzt gewohnheits-, wenn auch nicht mehr gesetzmäßig bestimmend ist, war damals ebenfalls ein Ergebnis

fortschrittlicher, freier Anschauung: Angehörige einer andern Religion, als der katholischen und protestantischen, sollen „von exekutiven Dienststellen des Staates nicht ausgeschlossen sein"; die „Regierungsgewalt und deren Ausführung in direktiver und administrativer Ordnung" jedoch werden nur in die Hände von Katholiken und Protestanten gelegt. Diesem nur für jene Zeit bedeutsamen Bruche mit dem Hergebrachten reiht sich ein für alle Zeit Recht und Billigkeit begründender Satz an: „Keine Religion aber, welchen Namen sie führe, kann in dem Sinne herrschend sein, daß ihre Kirche verlange, irgend ein Stück der Staatseinrichtung auf ihren einseitigen Vorteil gewogen zu sehen, oder ihren Gliedern Vorzüge für die Teilnahme an irgend einem Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerlichen Vorteile zu geben . . ., keine geduldeten Religionsgemeinheiten oder deren Glieder können aus Rücksicht und Vorliebe für eine andere Religion ihrer konstitutions- oder konzessionsmäßigen Rechte entwähret werden." Für die Juden kaum von besonderem Werte ist die Bestimmung, daß „jeder Staatsbürger jeden Standes und Geschlechts nach eigener freier Überzeugung von einer Kirche zur andern, von einem Glaubensbekenntnis zum andern übergehen darf, sobald seine kirchlichen Erziehungsjahre vorüber sind, d. h. im 18. Lebensjahre[1]. Wichtiger und ganz neu mußte erscheinen: „Niemand darf ein solches freigefaßtes Vorhaben durch Zwang, Furcht oder Zudringlichkeit hintertreiben. Niemand aber auch auf einem oder dem anderen Wege Jemanden zu demselben hindrängen. . . . Hiegegen kann nichts an allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, Ehren und Würden, nichts auch von wirklich angetretenen weltlichen amts- oder ortsbürgerlichen Rechte verloren gehen (außer wenn gesetzlich eine Religionszugehörigkeit zu dem Amt erfordert ist) . . . Aussichten zu noch nicht erlangten Diensten oder Bürgerrechten an ungemischten Orten werden aber dadurch allerdings beseitigt".

Durch § 9 wird die Erwerbsfähigkeit und der Wegfall

---

[1] Wurde 1812, weil das Landrecht die Vollmündigkeit so bestimmt hatte, auf das 16. Lebensjahr herabgesetzt.

aller Vorrechte in Gerichtsbarkeit und Steuern für die Güter der Kirche festgesetzt.

„Nicht weniger behält auch jede Kirche, ohne Unterschied der Confession oder Religion, alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften, Renten, Bauansprachen und beweglichem Gut, das sie dermalen zum Gebrauch ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr- und Schuleinrichtungen wirklich und unbestritten besitzt, ohne darin, zumal zu Gunsten einer andern Kirche, geschmälert oder beeinträchtigt werden zu können, der Auskunftstitel ihrer Inhabung und dessen Rechtswerth nach den ältern Reichsgesetzen sey welcher er wolle. Solches Vermögen kann ihr daher niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandten verwendet, wohl aber nach Ermeßen der Kirchengewalt, mit Gutheißen des Regenten, zu anderen Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, bestimmt werden."

Die der „Kirchengewalt" zugestandenen Befugnisse werden später auch der Oberbehörde des Judentums zuteil. Hier jedoch dürfen wir sie noch füglich übergehen, da sie 1807 nur für die christlichen Konfessionen bestimmt sind. § 22 läßt die Rabbiner „Staatsbeamte" werden. Er trägt die Überschrift: „Geistliche Staatsbeamte".

„Die Pfarrer, ingleichen die Rabbinen, sind bei der Verkündung und Einsegnung der Ehe, bei der Annahme der Personen zur Taufe, oder Beschneidung, oder zur Ablegung eines Religionsbekenntnisses, bei dem Übertritt von einer Kirche zur andern, endlich im Begraben der Todten, nicht bloß K i r c h e n d i e n e r, sondern auch S t a a t s b e a m t e: Sie dürfen daher diese Handlungen an Niemanden verrichten, der nicht durch die bestehende Ordnung demjenigen Sprengel zugewiesen ist, für welchen sie angestellt sind, und nur in jenen Fällen, die sich innerhalb desselben ergeben. Sie müssen in jedem Falle zuvor sich versichern, daß diese Handlung im vorliegenden Falle unanstößig mit den Staatsgesetzen sey, widrigenfalls ist ihre Handlung straffällig und ohne alle Rechtswirkung; sie haben sich in der religiösen Art der Verrichtung solcher Handlungen nach den Gesetzen ihrer Kirche, hingegen in Hinsicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse, sowie auf die Beurkundung nach den Gesetzen des Staats zu richten."

Auch § 24 muß hier Erwähnung finden, weil er allen Religionshandlungen vollkommene Sicherheit gegen Störungen, aber keine anderen Ehrenbezeigungen verheißt, als „jene allgemeine Achtung, welche jedem ernsten und öffentlichen Vorgang im Staat von wohlgesitteten Staatsbürgern erwiesen werden

muß". Keine „Religionspartei" darf der andern Vorschriften machen. Auch die Staatspolizei muß beim Erlaß von Vorschriften für äußere Handlungen darauf achten, daß sie den Religionslehren keines davon betroffenen Religionsteils zuwider sind.

Noch in demselben Jahre wird am 22. Juli eine Verordnung erlassen, deren §§ 38 und 39 auch für die Juden Geltung haben. „Rücksichtlich aller in Unseren Landen vorhandenen Religionen gebührt Uns allein und dem jeweiligen Souverän die kirchliche Staatsgewalt." § 39 lautet:

„Hiernach behalten Wir bei allen Religionen Uns vor, das Recht ihrer Religionsübung zu bestimmen; die Zulassung der zu Kirchendiensten präsentirten Subjecte von Staatswegen; die Einwilligungsertheilung, und nach Befinden Mitwirkung bei Pfründresignationen, Pfründinnungen und Theilungen; die Aufsicht auf die Amtsführung der Geistlichen, der Schullehrer und die Ordnung der Schule und Unterrichtsanstalten; die obere Leitung der Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens."

Ein weiteres aus dem Konstitutionsedikt von 1807 sich ergebendes Spezialgesetz ist die Eheordnung vom 15. Juli 1807, die durch das Landrecht von 1810 Änderungen erfährt, aber nicht aufgehoben wird. Schon am 7. März 1804 ist dem Geistlichen die Vornahme von Trauungen ohne dokumentierte Erlaubnis „seiner" obrigkeitlichen Behörde verboten worden, „er sey Christ oder Jude". Nun wird die Ehe als ein bürgerlicher Vertrag, ohne Aufhebung ihrer kirchlichen Natur, erklärt. Für Männer ist zu gültiger Heirat mindestens die Zurücklegung des 18., für Frauen die des 14. Jahres festgesetzt. Unbefugt — ohne besondere durch die Polizeibehörde erteilte Erlaubnis — ist die Ehe des Mannes vor dem 25., der Frau vor dem 18. Jahre. Männern vor dem 20. und Mädchen vor dem 14. Jahre kann allein der Regent Dispens erteilen. Verbotene Verwandtschaftsgrade sind: Ahnherren oder Ahnfrauen und ihre Abkömmlinge oder deren Hinterbliebene, Ehegatten, Geschwister, Halb- und Stiefgeschwister, beides ehelich oder unehelich, die „Muhme" und der eheliche Neffe. Unbefugt sind, aber mit Dispens vom Staat können eingegangen werden Ehen mit der Witwe des Bruders,

der Schwester der verstorbenen Frau, der ehelichen Nichte, Geschwister- und Halbgeschwisterkind. Haben die Brautleute von der Polizeibehörde den Trauschein erhalten, dann werden sie dreimal von 8 zu 8 Tagen in dem Kirchspiel, dessen Glieder sie zu derselben Zeit sind, ausgerufen. Bei der Trauung müssen außer dem Pfarrer (oder Rabbiner) und seinem Diener noch zwei Zeugen und Repräsentanten der Gemeinde gegenwärtig sein.

Am 13. Januar 1808 ergeht eine sehr beachtenswerte landesherrliche Verordnung gegen das „der allgemeinen Landessicherheit so gefährliche und der erwerbenden Bürgerklasse, besonders aber der Landesjudenschaft so lästige und kostspielige" Herumziehen fremder Betteljuden. Diese wandernden Gäste, welche daneben auch einen kleinen, jedoch zur Nahrung „unhinlänglichen Handel mit Bändern, Brillen und dergl." treiben, oder durch Possen und Kunststücke der Gesellschaft zur Last fallen, sollen einen Paß mit Marschroute erhalten. Sie unterliegen besonderer polizeilicher Aufmerksamkeit. Haben sie etwas Geld, so werden sie zu einer verhältnismäßigen Leistung an den Juden-Almosen der sie beherbergenden Orte angehalten.

Das VI. Konstitutionsedikt vom 14. Juni 1808 fördert die Juden, indem es sie zu erbfreien Staatsbürgern macht. Sie sind nicht mehr Landfremde, sondern genießen als Staatsangehörige ein beschränktes Untertanenrecht.

§ 10. Ortssassenrecht. Die Staatsbürger können zugleich verfassungsmäsige Theilnehmer der Vortheile eines bestimmten Orts und seiner Lasten seyn, Ortssassen, und in dieser Eigenschaft entweder Theilnehmer des Gemeinderechts mit allen seinen Vortheilen und Lasten (Gemeindsleute, Ortsbürger) oder nur Theilnehmer gewisser bestimmter Vortheile und Lasten des Orts (Schuzbürger, Hintersassen). Sind sie keines von beiden, und haben sie also in dem Ort wo sie sind, nur zufällig an jenen Vortheilen und Lasten Antheil, welche von der allda aufgeschlagenen Wohnung unzertrennlich sind, so gehören sie in die Klasse der Einwohner, die alsdann ihre Rechte aus ihren anderen Eigenschaften als Fremde, StaatsGenossen, Einsassen, oder Staatsbürger zugemessen erhalten, und nur an denen mit dem blossen Aufenthalt verknüpften OrtsVortheilen und Lasten Theil nehmen.

Nur allein die Ortsbürger haben a) Wählbarkeit zu Gemeinds-Aemtern; b) Stimmfähigkeit für Gemeindsberathschlagungen; c) Theilnahme an allen Allmendniessungen, d. h. an der Benuzung solcher Allmend-

Vortheile, worin der Genus des Einen den Genus anderer beschränkt, und die daher nicht (wie Wege, Wasser, u. d. gl.) Jedem auch Fremden offen stehen; d) Befugniß zur Marklosung; e) Theilnahme an den besonderen Vorrechten und Staatsfreyheiten der Gemeinde ihres Orts. Die Schuzbürger können α) an jener Wählbarkeit, Stimmfähigkeit und Marklosungs-Berechtigung nie Theil nehmen, so lange sie nicht zum Ortsbürgerrecht gelangen, und β) von den GemeindsNiessungen und OrtsRechten kommt ihnen nur dann etwas mit zu, wenn durch die Orts-Verfassungs-Urkunden (wohin auch vorderes Herbringen gehört, wann es in der bestimmten Zeit für die Zukunft niedergeschrieben wird) oder durch ihre Schuzbriefe ihnen bestimmt etwas zugebilligt ist; hingegen γ) haben sie das, keiner Marklosung blos stehende, ErkaufsRecht zu Liegenschaften ihres Banns für ihren eigenen Gebrauch. Im übrigen haben sie gleiche Rechte mit den Ortsbürgern.

§ 19. Recht der Juden. Die Einwohner der jüdischen Nation können in keiner Hinsicht mehr unter leibeigene oder erbpflichtige Leute gezählt werden, sondern sie sind als erbfreye Staatsbürger zu behandeln, und geniesen aller obenbestimmten allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, welche nach dem ersten KonstitutionsEdikt über die KirchenVerfassung nicht ausgenommen sind: Zwar sollen sie noch zur Zeit, und so lange sie nicht eine, zu gleicher NahrungsArt und Arbeitsfähigkeit mit den christlichen Einwohnern hinreichende Bildung im allgemeinen angenommen haben, und solange nicht daraufhin etwas Anderes durch die StaatsGeseze verordnet wird, an keinem Orte zur Wohnung zugelassen werden, wo bis hieher noch keine waren, ohne Einwilligung der Ortsgemeinde und besondere Erlaubnis des Regenten, auch da wo sie bisher waren, sollen sie im allgemeinen noch nicht als Gemeindsbürger, sondern nur gleich anderen, zum Ortsbürgerrecht nicht geeigneten Christen, als Schuzbürger anerkannt werden, jedoch bleibt Uns vorbehalten, jeden, welcher wegen den BürgerrechtsErfordernißen überhaupt und insbesondere wegen einer mit den Christen gleichförmigen NahrungsArt, sich ausweiset, jezo gleich schon allda mit dem OrtsBürgerrecht zu begnadigen. Annebst haben sie, soweit ihre künftig empfangende Schuzbriefe nichts Mehreres oder Minderndes besagen, da, wo sie wohnen, alle Rechte der Schuzbürger, und alle Gemeinschaft am OrtsRecht gleich anderen christlichen Schuzbürgern, müßen aber auch allen Pflichten sich unterwerfen, die dem Schuzbürger obliegen, und nach gleichen Gesezen leben, wie die Christen, soweit nicht ihre ReligionsVergünstigung eine nothwendige Enthebung in einem oder andern Punkt mit sich bringt, welche Nothwendigkeit doch nicht nach talmudischen Deutungen, sondern lediglich nach Ausweis des Mosaischen Rechts zu beurtheilen ist. Ihr Bestreben eine bessere Bildung anzunehmen, wird über die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den Ortsbürgerlichen entscheiden.

Diese Stellung hat natürlich die entsprechenden Pflichten zur Voraussetzung. Die Verordnung über Aufhebung der Milizfreiheiten vom 7. März 1808 befiehlt die Juden als Schutzbürger gleich den Christen des „nemmlichen Orts in die Auswahl" zu nehmen, oder in den Städten[1] mit kommerzialer und politischer Wichtigkeit zur Mittragung der Werbkosten anzuhalten. Gar schlimme Widersprüche gegen diese freiheitlichen Prinzipien bieten die Steuergesetze und besonders die in den schutzherrlichen Landen geforderten Abgaben. Taschengeleit darf nicht erhöht werden. Aber dieses und Handelsgeleit (der alte Leibzoll mit neuem Namen) wird von allen Ausländern erhoben. Hier wird das Handelsgeleit neu eingeführt. Das Taschengeleit beträgt für Fremde 4 fl., für einheimische Hausväter 3 fl. und für Knechte 1/2 fl.

In den zu Baden gekommenen pfälzischen Landen war „Hofrat Gaum" vom Großherzog[2] beauftragt worden, eine Organisation der „jüdischen Nation" zu entwerfen. Es waren Zwistigkeiten und Mißhelligkeiten entstanden. Früher zum Beitrag verpflichtete Gemeinden sind an andere Länder gefallen und verlangen ihren Anteil an dem Vermögen. Die Kasse hat seit lange nicht Rechnung gelegt und jetzt sind 14 000 Gulden in Staatsobligationen angelegt, die keinen Kurs haben. Auf Antrag von Liebmann Seeligmann (Leimen), Benedikt (Bretten), Herz Marx (Heidelsheim), Lazarus Rafael (Schwetzingen), Joel (Rohrbach), Zacharias Levi (Ladenburg), Zimmern und Flegenheimer (Heidelberg) wird am 28. Dezember 1803 anheimgegeben, zu „deliberieren, ob es möglich wäre, den Landtag, der eigentlich alle 6 Jahre zusammentreten sollte, aber seit 20 Jahren nicht getagt hat, wegen der Herstellung guter Ordnung und Abstellung der Mißbräuche einzuberufen. Dieser „Landtag" von Anfang Juli 1804 zeigt eine starke Opposition gegen die Familie Seeligmann. Der Oberhoffaktor ist abwesend. Der Referent im Hofrat will einen Vorstand oder Judenschaftsdirektor in der Person des

[1] Diese waren von persönlicher Leistung der Militärpflicht frei.
[2] Am 31. März 1806. Nr. 1238.

Aaron E. Seeligmann, dem die Aufsicht über das Ganze überlassen werden soll; sein Stellvertreter und Generalkassier möge sein Bruder Liebmann werden. Der Hofrat entscheidet sich für Beibehaltung des Rabbiners und Subordinierung des Vorstehers, denn „unser Staat liebt weder affectirte Aufklärung, noch Amphiebien". Dem Rabbiner soll später das Fixum erhöht, der Sportel erniedrigt werden.

Am 7. März 1806 ist endlich die Rechnung gestellt; am 11. April werden die beiden Seeligmann als Landvorsteher und Landjudenschaftskassier und der Landrabbiner Gottschalk Abraham bestätigt. In jedem einzelnen Orte werden Untereinnehmer (als Landvorstände) ernannt, so in Heidelberg Samuel Judas Karlebach, in Heidelsheim Emanuel Joseph Karlebach, in Schwetzingen Lazarus Rafael. Dabei wird auch von müßigliegenden Stiftungsgeldern gesprochen, welche größtenteils von der Familie Seeligmann für Bildungszwecke, besonders der „Jugend in Heidelberg" gestiftet worden sind. Durch den Tod des ersten Rabbiners und weil die Juden „auf eine bessere Erziehungsanstalt hoffen" ist der Fonds zinstragend liegen geblieben, so daß der Beitrag, den die Judenschaft zu dem Heidelberger[1] „Lizäum" gibt (c. 250 fl.), aus diesen Zinsen bestritten werden kann. Durch die Gesetzgebung von 1809 wird das Einziehen der Rückstände, die z. B. in Bretten seit 1802 auf 397 fl. 25 kr. angewachsen sind, immer schwieriger, sodaß sie endlich niedergeschlagen werden. Am 22. Mai 1807 empfiehlt der Referent, Hofrat Gaum, nach Vereinbarung mit der Judenschaft eine Einrichtung, die sich im wesentlichen dem Bestehenden anpaßt und die Ernennungen von 1806 aufrecht hält. Die Konzessionsgelder werden reguliert und schließlich auf 756 Gulden (statt 2400) festgesetzt. Er beantragt, für die Provinz des Mittelrheins einem ebensolchen Judenschaftskommissär bei der Karlsruher Regierung die oberste Aufsicht zu übertragen und ihn den „Rechnungsabhören" beiwohnen zu lassen. Bei Inventuren, die nur

[1] Das Aktenstück: Versammlung der Landjudenschaft in Heidelberg, Band 3, 1807/09 sagt „hiesigem".

das Vermögensverzeichnis liefern sollen, hat der Oberrabbiner nur dann tätig zu sein, wenn der Erblasser oder die Parteien es ausdrücklich fordern. Sonst fertigen sie die Vorsteher. Vormundschaftsrechnungen, Kopulationen, Fertigung „der Stores, wo solche verlangt werden", Eidabnahme, Ehestreitigkeiten, wichtige „processalien", sowie alle Zeremonial- und Religionsgegenstände stehen ihm, wie bisher, zu. Sein Gehalt beträgt 400 fl. Bei auswärtigen Amtsgeschäften erhält er außer „freier voiture, Logis und Kost" 5 Gulden für vormittags 4 und nachmittags 3 Stunden, für 6 Stunden Arbeit daheim an Vormundschaftsrechnungen 3 Gulden, für Kopulationen neben Kost, Logis und Fuhrlohn 6 Gulden; die Stores werden nicht besonders bezahlt.

Der seit dem 25. Mai 1770 in Karlsruhe angestellte Oberlandrabbiner Thia Weil ist am 10. Oktober 1805 im 84. Lebensjahr gestorben. Er ist der Nachfolger seines Vaters, des gelehrten Rabbi Nathanael Weil, gewesen, der seit 1750 als Oberlandrabbiner in Karlsruhe gewirkt hatte. Als am 17. Oktober 1797 Rabbiner Isaak Kahn in Sulzburg, wo er seit den vierziger Jahren angestellt war, stirbt, beruft R. Thia sich auf das Hofratsdekret vom 5. August 1775, in welchem ihm die Bestallung für sämtliche fürstliche Lande erneut worden war, und schlägt seinen Sohn Abraham, der damals als Landrabbiner in Mühringen fungiert, zum Sulzburger Landrabbiner vor. Die auch von andern begehrte Stelle — der Eichstetter Rabbiner Marx Hemmerdinger war sehr gut empfohlen — wird Abraham Weil unter der Bedingung übertragen, daß er ein Rabbinatszeugnis[2] von Frankfurt oder Fürth beibringt. Durch fürstliches Dekret wird er am 4. Mai 1796 mit einem Gehalt von 200 Gulden angestellt. Der Rabbinatssitz war zwischen Sulzburg, Müllheim und Emmendingen strittig, blieb jedoch in Sulzburg. Neben ihm funktionieren in Eichstetten Hemmerdinger, in Breisach ein David, denen auch Trauungen nach Einholung des Kopulationsscheines von dem Landrabbiner gegen eine Gebühr von 5 fl. 30 kr. gestattet sind.

---

[2] קַבָּלָה

Der Landvogt von Hinkeldey in Wertheim rügt, daß in den dortigen Souveränitätslanden die Juden weder Geburts-, noch Kopulations- noch Sterberegister haben. Deshalb wird Umfrage gehalten, ob die angestellten Rabbiner diese Amtspflicht vollziehen können. In Salm-Krautheim und dem angrenzenden ritterschaftlichen Gebiet gibt es keinen Rabbiner. In Flehingen ist es der vom Grundherrn angenommene, 74 jährige Isaak Veith. Miltenberg pastoriert der Rabbiner von Buchen, den Mainz vor etwa 30 Jahren angestellt und Leiningen bestätigt hat. Die 87 Familien in Walldürn, Hardheim, Bischofsheim, Külsheim, Königshofen und Königsheim zahlen 300 Gulden Gehalt. Zum Wertheimer Rabbiner halten die 11 Familien von Mergentheim sowie Kleinheubach; Rosenberg und Eubigheim gehören zum Rabbinat Bödigheim, Angelthürn zu Mannheim.

1807 wird die Regierung des Mittelrheins angefragt, ob dem Rabbiner die Jurisdiktion zu belassen sei. Die Antwort dieser Behörde geht dahin, es beim alten zu lassen. Nach dem Hinweis, daß in der Provinz des Niederrheins der Oberrabbiner außer den Glaubens- und Zeremonialsachen auch Justiz zu besorgen hat, betont ihr Bericht, daß jede Abänderung große Schwierigkeit verursachen würde, besonders da durch das neueste Staatsgesetz, (d. i. das sechste Konstitutionsedikt) ihnen „das Recht nach dem mosaischen Gesetz zu leben, eingeräumt ist, soweit ihre Religion die Vergünstigung einer notwendigen Enthebung vom bürgerlichen Gesetz mit sich bringt. Erbschaften, Testamente, Vormundschaften und Ehesachen, auch soweit sie das Mein und Dein angehen, sind Gegenstände des jüdischen Ritualgesetzes. Das alte Testament erkennt bloß in dem Priester den Richter, mit dem selbst die Könige in wichtigen Fällen zu Rath gehen mußten.“ Wollte man, meint der Bericht, sich über diesen Grund wegsetzen, so könne man doch einem Juden, ohne seiner religiösen Überzeugung zu nahe zu treten, nicht zumuten, in allen diesen Fällen die Vorschriften des mosaischen Rechts unbeachtet zu lassen. Der christliche Richter kennt sie und ihre Sprache nicht. Bei dem geringen Gehalte und dem immer Seltenerwerden jüdischer Gelehrter ist ein geeigneter Oberrabbiner schwer zu

finden. Die Regierung lobt den Oberrabbiner von Worms Samuel Levi, der Mitglied des ehemaligen Sanhedrin in Paris war, ein gebildeter, sehr vermöglicher Mann von ausgebreiteten Kenntnissen ist, und „wegen besonderer Verhältnisse Veränderung wünscht". Die Gemeinde aber zieht Asser Löw, den Rabbiner von Wallerstein, vor. Der Regierung scheint es wichtig, daß ein rechter Schreiber da sei, der Protokolle und Verhandlungen in deutscher Sprache führen kann.

An die Spitze der Karlsruher Provinzregierung tritt damals Philipp Rudolf Stößer, der, wie die badische Biographie mit Recht betont, an dem Neubau des Staates hervorragenden Anteil genommen hat. Die Gesetzgebung für die Israeliten hat er jedoch nicht gebilligt, ihrer Vollziehung und Entwickelung, soweit er es vermochte, Schwierigkeiten bereitet. Schon am 13. September 1808 äußert er dem Geheimen Rate in bezug auf das sechste Konstitutionsedikt die Befürchtung, die Betteljuden würden überhandnehmen, wenn man nicht mehr den Besitz eines großen Vermögens als Bedingung für die Heiratserlaubnis stellt. Die Christen würden zu Taglöhnern der Juden herabsinken, da diese weder Kriegsdienst leisten, noch als Handwerker wandern, auch nicht die Zunftunkosten tragen und somit Vorrechte haben, die ihnen nicht verbleiben dürfen. Der Geheime Rat weist unter dem 16. Dezember auf die allen Staatsbürgern gemeinsamen Polizeigesetze, auf die Verfügung über die Befähigung zum wirklichen Genusse dieser Rechte und darauf hin, daß Juden wie Christen zu Gewerben nur nach Bekundung ihrer Befähigung und Zustimmung der Gemeinde und der Zünfte zugelassen werden. Die Kriegspflicht der Juden ist ausgesprochen, und „wenngleich jetzt noch in der Ausführung modifiziert", wird sie mit der Zeit gleich werden. Die Regierung soll deshalb das sechste Konstitutionsedikt nur ausführen.

Die Karlsruher Gemeinde ist damals durch Streitigkeiten zerrüttet. 1801 werden Elkan Reutlinger und sein Schwager Seligmann (Seckel) Abraham zu Vorstehern gewählt. Hofagent Salomon Haber und Jakob Kusel „und viele angesehene Mitglieder der Judenschaft" führen Beschwerde zuerst dagegen, daß

zwei Nahverwandte zugleich Vorsteher sind, und später wiederholt gegen den „angeblichen Despotismus“ der beiden Schwäger. Am 20. Dezember 1808 berichtet die mittelrheinische Regierung an das Ministerium: „Da Elkan Reutlinger durch die bekannte große Unterstützungen der Armen von allen Religionen sich um den Staat viele Verdienste erworben hat und derselbe besonderen Werth auf die Vorsteherstelle legte, so wurde er dispensationsweise zugelassen.“ Die Ärmeren haben die Schwäger wiedergewählt, „um von den bekannten Unterstützungen nicht ausgeschlossen zu werden“. Deshalb möchte die Regierung sie nicht mehr als Vorsteher haben. Wird ja doch demnächst der Judenvorstand auf die Rechte der christlichen Ortsvorsteher herabgesetzt und die Judenschaft in Amts- und Amtsschreibereigeschäften den Christen gleich gehalten werden. „Wir glauben solche Gründe beibringen zu können, welche hohen Beifall verdienen dürften, wenn wir nicht gegen andere Staaten in der Aufklärung zurückblieben und wegen der blosen Form der Gottesverehrung einen Staat im Staat[1] gegen die in dem Mutterland Frankreich und in den bedeutendsten Bundesstaaten herrschenden Grundsätze der Einheit dulden wollen.“ Werden die Juden, wie es die Einsichtsvollen in ihrer Mitte selbst wollen, in dieser Weise behandelt, so genügt ein Vorsteher und ein Verrechner. Das Ministerium antwortet kurz, daß die jetzige Ordnung mit der späteren nichts zu tun hat. Am 22. Dezember beantragt dieselbe Regierung, daß jedes jüdische Ehepaar 2000 fl. Vermögen nachweisen soll, während von Christen kein Vermögensnachweis gefordert wird. Die Meisterschaft wird jedem gewährt, der 25 Jahre alt ist nnd die Bedingungen erfüllt, selbst wenn Gemeinde und Zunft dagegen sind. Juden aber sollen anders behandelt werden. Die „redemtion“ (Befreiung vom Kriegsdienst) solle ihnen um so weniger gestattet werden, als Jeder — welcher Religion immer — einen Ersatzmann stellen dürfe. Auch das wird vom Ministerium des

---

[1] Diesen Ausdruck braucht Stößer sehr oft gegen die Organisation der Juden.

Innern dahin beschieden, daß das sechste Konstitutionsedikt und die durch dasselbe nicht geänderten früheren Verordnungen bis zum Erlaß einer neuen in Kraft bleiben. Diese Ansicht teile auch die Militärbehörde[1].

Diese Vorstöße gegen das zum Vollzug fertige Judengesetz sind durch die Erklärung des Referenten im Ministerium des Innern vom 29. Oktober 1808 angeregt, daß die Gesetzgebung für die Juden aufzuschieben sei, weil die für die Beisassen nötige neue bürgerliche Gesetzgebung vorher erfolgen müsse, damit kein Widerspruch zwischen beiden entstehe. Obschon über diese neue bürgerliche Gesetzgebung mit dem Justizministerium verhandelt wird, ordnet am 13. Januar 1809 das Kabinettsministerium die Verkündigung des die Juden betreffenden Edikts an, indem es an das Ministerium des Innern schreibt: Der Staatsrat Brauer hat die Verordnung über die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der Juden entworfen, die das Ministerium des Innern am 2. August 1808, Nr. 175, ohne Bemerkung übergeben hat. Darauf haben mit Brauer Verhandlungen über einige Modifikationen stattgefunden, von denen er einiges benützt hat. Diese Verordnung, das siebente Konstitutionsedikt ist vom 13. Januar 1809 datiert, am 11. Februar in der Nummer VI des Regierungsblattes von Seite 29—44 abgedruckt und trägt die Unterschrift von Karl Friedrich allein, nicht wie schon eine Verordnung vom 2. Februar auch die des Erbgroßherzogs Karl. Wir betonen, daß das Edikt schon am 2. August im Ministerium fertig vorgelegen hat, weil man, gestützt darauf, daß Großherzog Karl Friedrich wegen Erkrankung am 26. November 1808 sich von der Leitung der Staatsangelegenheiten zurückgezogen und sie zum großen Teile dem Erbgroßherzog überlassen hat, hat glauben machen wollen, daß der große Begründer und Gesetzgeber Badens an diesem Judenedikte keinen Anteil gehabt habe. Dieses Datum des 2. August widerlegt alle diese Annahmen und beweist, daß Karl Friedrichs Unterschrift mit vollstem Rechte auch dieses siebente Konstitutionsedikt ziert, welches das Andenken des herrlichen

---

[1] 2. Januar 1809.

Fürsten und epochemachenden Gesetzgebers ehrt und sein großes Werk der Befreiung und des Fortschritts abschließt. Dieses Edikt hat folgenden Wortlaut:

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden
Grosherzog zu Baden Herzog zu Zähringen ꝛc.

haben durch Unser sechstes KonstitutionsEdikt die Juden Unseres Staats den Christen in den Staatsbürgerlichen Verhältnissen gleich gesetzt.

Diese Rechtsgleichheit kann jedoch nur alsdann in ihre volle Würkung treten, wenn sie, in politischer und sittlicher Bildung ihnen gleichzukommen allgemein bemüht sind; damit Wir nun dieses Bestrebens sicher werden, und inzwischen ihre Rechtsgleichheit nicht zum Nachtheil der übrigen Staatsbürgern gereiche; so sezen und ordnen Wir in dieser Hinsicht folgendes:

I. Kirchliche Verfaßung.

Die Judenschaft des Grosherzogthums bildet einen eigenen konstitutionsmäsig aufgenommenen Religionstheil unserer Lande, der gleich den übrigen unter seinem eigenen angemessenen Kirchenregiment steht, wie solches weiter unten, näher bestimmt wird.

II. Abtheilung in kirchliche Gemeinden.

Er theilt sich in eigene kirchliche Gemeinden, deren jede ihre eigene Gemeindssinagoge hat, zu welcher ein bestimmter Theil des von ihren Religionsgenossen bewohnten Antheils desjenigen Staatsgebiets gehört, das Kirchenspielsrechte geniesset. Die Bestimmung behalten Wir Uns nach vernommenem Vorschlag bevor. Bis diese Eintheilung geschehen ist, gehören die Juden ferner zu derjenigen Sinagoge im Lande, zu welcher sie sich bis daher hielten; und wo sie keiner bestimmt angehörten, sind sie einstweilen der im Lande nächstgelegenen zuzurechnen.

III. Gottes Aeker.

Jeder SinagogenSprengel kann eigene Gottesäker, die er hat, solange nicht aus polizeylichen Ursachen eine Schließung und Verlegung nöthig wird, beybehalten; auch wo er keine, oder keine hinlänglich geräumige oder gelegene hat, neue auf eigenthümlich erworbenen, von der Polizey dafür zulässig erkannten Pläzen solche anlegen; muß aber in Absicht ihrer Einfaßung, der Tiefe der Gräber, der Zeit der Beerdigungen u. d. gl. nach den allgemeinen Polizeygesezen sich richten, wogegen er auch dafür die gleiche Achtung und den gleichen Schuz gegen Beleidigungen zu gewarten hat, den andere kirchliche BegräbnisStätten Landesverfassungsmäsig geniessen.

IV. Bisherige eigene GemeindsSchulden.

Die Schulden, welche den einzeln jüdischen Gemeinheiten bisher, und bis zum Eintritt der Kraft dieses Gesezes oblagen, bleiben ihnen auch ferner allein zu Last, sie mögen vorhin aus kirchlichen oder bürger-

lichen Lebensverhältnissen erwachsen seyn, und müssen von denen, welchen sie oblagen, durch desfallsig besondere Umlagen gedekt, und sobald es füglich geschehen kann, getilgt werden, wogegen sie auch an der Tilgung aller Schulden der christlichen Gemeinden ihres Orts bis auf jenen Tag keinen Theil zu nehmen, noch an denen Umlagen, welche zu deren Tilgung beliebt werden, auch nach angetrettenen Gemeinds- oder Schuzbürgerrecht irgend etwas weiteres zu tragen haben, als was etwa nach der Natur der Umlagen verhältnismäsig ihren besizenden oder erwerbenden Liegenschaften oder Gewerben zufällt.

V. Künftige GemeindsSchulden.

Künftig können eigene jüdische örtliche Gemeindsschulden nicht entstehen, da für ihre kirchliche Bedürfnisse alle Sprengel der ganzen Provinz zusammen einstehen müßen, und daraus also jüdische Provinzschulden erwachsen; und da in allen Verhältnissen, die das bürgerliche Leben betreffen, sie mit den christlichen Gemeinds oder Schuzbürgern des Orts, dem sie angehören, eine unzertrennte Gemeinde ausmachen, und sie in allen geeigneten Vorfällen gleich diesen durch die Gemeindskasse in gemeinen Leistungen und Geldaufnahmen mitbegriffen und vertreten werden müssen.

VI. Unvermischbarkeit der wechselseitigen Kirchen-Kassen.

Die jüdische kirchliche Gesellschaft des Landes hat auf dessen bisherige Kirchenkassen und auf die christliche milde Stiftungen keinen Anspruch, da solche der christlichen Kirche überhaupt, und jenen Konfessionen, denen sie besonders angehörten, ungeschmälert vorbehalten bleiben; wogegen ihnen ihre jezige und künftige Kirchenkassen und Stiftungen, ohne irgend eine Theilnahme anderer Religionsgenossen, zur eigenen Leitung, Verwaltung und Verwendung verbleiben.

VII. Hülfskassen.

Da das Armenwesen von jeher hauptsächlich als Anhang des Kirchenwesens behandelt wurde, und sowohl wegen der getheilt bleibenden Stiftungsmittel, als auch wegen der mancherley eigenen religiösen Verpflichtungen welche die Juden desfalls auf sich haben, abgesondert bleiben muß; so haben dieselbe ihre Armen, Waisen und Kranken allein zu versorgen, und können desfalls von den Christen andere als freiwillige Beyträge oder, Gnadenzuschüsse des Staates, wie er sie andern armen Ortssaßen auch verwilligt, nicht erwarten, wogegen sie auch zu den christlichen Armen VersorgungsAnstalten, an denen sie nicht mitgeniessen, beyzusteuern nicht angehalten werden mögen. Falls jedoch eine jüdische Gemeinde an einer gemeinschaftlichen Armen oder Krankenversorgungs-Anstalt Theil nehmen will; so steht ihr solches gegen Leistung der Verhältnißmäsigen Beyträge frey, in so fern die älteren Interessenten dieser Anstalt, welche ein Einwilligungsrecht haben, hier einwilligen, und die Ordnung der inneren Einrichtung keine Störung leidet.

VIII. Theilnahme an öffentlichen Anstalten.

An jenen öffentlichen Anstalten, die wegen Mangel oder Unzulänglichkeit eigener Stiftungsmittel aus allgemeinen LandesUmlagen unterhalten werden müssen, haben sie gegen Mit-Uebernahme der Umlagen auch den Mitgenuß zu erwarten, jedoch ohne wegen ihrer Religion eigene Einrichtungen darinn fordern zu können, für welche sie viel mehr, wo sie nöthig würden, aus ihren besonderen Mitteln zu sorgen haben.

IX. Eigene Umlage.

Ihre besondere Mittel, woraus sie die Erfordernisse ihres Kirchenregiments ihres Gottesdienstes und ihrer Armenversorgung zu bestreiten haben, sind in eigenen auf sie nach den VermögensVerhältnissen zu machenden Umlagen zu suchen, die jedoch nicht ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde jährlich ausgeschlagen werden dürfen.

X. Theilnahme an allgemeinen Schulen.

Bis dahin, daß einst aus ihrer Mitte hinlänglich gebildete Männer zur guten Führung eines politischen Schulamts werden aufgewachsen seyn, und ihnen alsdenn eigene Landschulanstalten bewilligt werden können, sollen sie für Lesen, Schreiben, Rechnen, Sittenlehre, und Aufsäze machen, auch für Geographie und Geschichte, wo diese gelehrt werden, mit und neben den christlichen Ortskindern die Ortsschulen besuchen, und das Schulgeld gleich Christenkindern dahin entrichten; dagegen auch an den Prämien und andern Vortheilen Theil nehmen. Ortsvorgesezte und Schullehrer sind dafür verantwortlich, daß die Judenkinder zu gleicher Reinlichkeit, Ordnung und Anständigkeit wie die Christenkinder angewöhnt werden, daß ihnen aber auch weder von diesen, noch vom Lehrer selbst eine geringschäzende oder gar beleidigende Behandlung wiederfahre.

XI. Wahl zwischen verschiedenen Ortsschulen.

Wo zwey Ortsschulen sind, die sich nach dem Geschlechte theilen, da muß auch der Schulbesuch der jüdischen Kinder nach dieser Theilungsregel sich richten; wo sie aber nach andern örtlichen Verhältnissen getheilt sind, da soll für das erste, bis etwan bewegende Ursachen zu einer bestimmten Eintheilung eintreten, den jüdischen Eltern frey stehen, in welche Schulen sie ihre Kinder schiken wollen; nur können die, welche einmal der einen Schule übergeben sind, nicht willkührlich aus ihr heraus, und in die andere Ortsschule eintreten, sondern es werden dazu solche Ursachen erfordert, welche von der SchulpolizeyBehörde geprüft, und erheblich befunden worden sind. Aus keinen andern Gründen können sie ausgeschlossen werden, als aus den nämlichen Ursachen, welche bey den Christenkindern statt finden, mit denen sie auch durchaus der gleichen Schulzucht unterliegen.

XII. Haußlehrer.

In Absicht der Annahme der Hauslehrer gilt ihnen alles das, was unter gleichen Umständen den christlichen Staatsbürgern gestattet ist, wozu sie jedoch, sie mögen jüdische oder christliche Lehrer wählen, keine andere nehmen können, als solche die von der allgemeinen dazu bestimmte Behörden über ihre Fähigkeit zum politischen Unterricht geprüft, und zuläßig erfunden worden sind.

XIII. Religions-Unterricht.

Gleichwie die Judenkinder in den Landschulen von den christlichen ReligionsStunden befreit bleiben, und deswegen in jenen Schulen, wozu Juden hinzutretten, diesem Religionsunterricht solche Zeiten und Stunden angewiesen werden müßen, für welche die Judenkinder ohne Anlaß zu Unordnungen entlassen werden können; so muß dagegen von der jüdischen Behörde gesorgt werden, daß sie einen hinlänglichen und zwekmäsigen Unterricht in ihrer Religion erhalten.

XIV. Vorschriften für den Unterricht überhaupt.

Der Innhalt ihres Unterrichts für die Kinder, so wie jener in ihren Gottesdienstlichen Versammlungen für die Erwachsenen muß Sittlichkeit, allgemeine und besondere Nächstenliebe, Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt, und bürgerliche Ordnung nach den reinen Grundsäzen aus Moses und den Propheten einschärfen, auch über ihre Zeremonien und Gebräuche jene Aufklärung geben, wodurch sie mit allen bürgerlichen Pflichten für Krieg und Friede, eben so verträglich werden, als sie es damals waren, wo die Nation noch einen eigenen Staat bildete.

XV. Kirchliche Versammlungen.

Ihre kirchliche Zusammenkünfte müßen öffentlich in denen dazu gewidmeten Sinagogen an denen dazu bestimmten Zeiten, oder wenn eine ausserordentliche Versammlung nöthig wird, nach vorheriger Anzeige an den Ortsvorstand geschehen, damit dieser für Ruhe, Ordnung und Stille wachen könne, da er sie gleich andern erlaubten kirchlichen Versammlungen gegen alle Störung kräftigst zu schüzen hat. In ihren Gottesdiensten haben sie sowohl die gewöhnliche Fürbitte für den Regenten und dessen ganzes Haus, als jene Gebete die jeweils ausserordentlich verlangt werden, in der ihrer Religion gemäsen Art abzulegen.

XVI. Höhere Schul und Studienbildung.

Diejenige aus ihnen, welche für ihren künftigen Lebensberuf einer wissenschaftlichen Bildung bedürfen, müßen die Mittelschulen durchaus unter gleichen Rechten und Lasten wie Christenkinder, unter solchen Umständen, besuchen; unterliegen auch, soweit sie weltliche höhere Studien ergreifen, in Absicht der Beziehung der hohen Landesschulen gleichen Gesezen; sofern sie sich aber zu Lehrern ihrer Religion bilden wollen, bleibt die besondere Anordnung, wie sie sich dazu zu befähigen haben,

in Beziehung auf den §. 38. dieser Verordnung noch vorbehalten. Indem Wir unserm Ministerium des Innern andurch auftragen, desfalls das Erforderliche durch die Behörden vorbereiten zu lassen, und Uns binnen drey Monaten vorzulegen.

XVII. Berufswahl.

Diejenige, welche sich nicht zu höheren Studien widmen, und eignen, müßen gleich den Christenkindern nach vollendeten Schuljahren zu irgend einer ordentlichen Lebens- und Berufsart im Staat, im Landbau oder in Gewerben aller Art nach den dafür allgemein bestehenden Regeln angezogen und gebildet werden, wo Zünfte oder Meister sich unterstehen würden, hierinn Hindernisse in den Weg zu legen, da ist die PolizeyObrigkeit verantwortlich, durch strengen Vollzug des Sazes 23. Litt. o. und Saz 24. Litt. k. im VI. KonstitutionsEdikte jene ordnungswidrige Anmasungen zu erledigen.

XVIII. Gemeinds und BürgerRechts-Erfordernisse.

Niemand von jenen, welche dermalen noch nicht volle Ein und zwanzig Jahre alt sind, hat künftig Hoffnung zum Antritt eines Gemeinds- oder Bürgerrechts, mithin zu einer eigenen Niederlassung im Lande gelassen zu werden, er habe den zu einem auch für Christen bestehenden Nahrungszweig sich befähiget. Von der Handelschaft gehöret dazu, der Kaufmannshandel, der mit ordentlicher Buchführung, oder durch Fabrikenbetreibung, oder in offenen Läden mit einem zur Ernährung hinlänglichen Vorrathe in Metall, Leder, Ehlenwaaren, Spezerey, Wechselgeschäften u. d. gl. betrieben wird, soweit sie sich wie die Christen ordnungsmäsig dazu befähigen. Ingleichen der freihe Handel, derjenige nämlich, welcher ohne an eine Erlernung oder Befähigung gebunden zu seyn, in Landeserzeugnissen an Vieh, Wein, Frucht u. d. gl. betrieben wird, in so fern er mit hinlänglichem Verlage begonnen wird, und unter der Verbindlichkeit über Einnahm und Ausgab gesezmäsig eingerichtete Tagbücher zu führen. Hingegen wird dahin derjenige Nothhandel nicht gerechnet, womit sich seither vorzüglich die jüdische Nation aus Mangel der Gelegenheit zu einem freyern Gewerbsfleisse häufig abgegeben hat, und womit sie nur ein unhinlängliches Auskommen gewöhnlich sich erwerben konnte, das nachmals sie zu unerlaubter Gewinnsvermehrung geneigt machen mußte.

XIX. Nothhandel.

Zu diesem Nothhandel (auf welchem, er werde von Christen oder Juden betrieben, der Verdacht des Wuchers ruhen bleibet, und desfalls gesezliche Fürsorge statt findet) rechnen Wir die Mäklerey, da jemand nur für Ausmittlung und Unterhandlung der Ein- und Verkaufsgelegenheiten den Zwischenträger macht, wo sie nicht in einer Handelsstadt zum Vortheil des Handels obrigkeitlich aufgestellt ist; die Viehmäklerey, wohin auch diejenige Gattung von schlechtem Viehhandel

gehöret, da jemand im einzeln an einem Plaz ein Stück Vieh aufkauft, um es gleich wieder an einen andern loszuschlagen; der Hausierhandel, da jemand, es sey nun mit oder ohne eigenen Kramladen, sein Auskommen auf einem Herumziehen zur Feilbietung seiner Waaren berechnet, wobey das Beziehen der Märkte allein für ein solches Herumziehen nicht anzusehen ist, sondern nur das Herumlaufen in den Orten und Häusern zu Erwekung einer Kauflustigkeit; der Trödelhandel, da jemand sich mit dem Ein- und Wiederverkauf alter Waaren zu nähren sucht; und der Leyhandel, da jemand mit Ausleyhung des Geldes im kleinen auf Faustpfänder, oder Handschriften allein oder neben und mit andern vorgenannten Zweigen des Nothhandels sich beschäftigt.

XX. Verfügungen über den Nothhandel.

Auf diesen Nothhandel kann künftig niemand mehr eine eigene Niederlassung, sey es auch nur als Schuzbürger, verlangen, der jetzt nicht schon das vorgedachte Alter überschritten hat, sondern derselbe bleibt nur als Nebengewerbe jenen vorbehalten, die wegen Orts oder eigenen Verhältnissen von einem ordentlich erlernten Gewerbe sich nicht allein nähren können, und als Hauptgewerbe denen, welche durch erweisliche Unfälle ausser Stand kommen, einen ordentlichen Lebensberuf zu erlernen, oder den erlernten zu betreiben, jedoch unter der Beschränkung, daß sie dazu obrigkeitlichen Schein alsdenn nehmen müssen.

XXI. Erforderniß einer desfallsigen Urkunde.

Diejenige Juden, welche dermalen im Schutz stehen, und mit dergleichen Nothhandel sich ernähren, behalten zwar nunmehr als Schuzbürger auch das Recht dazu fernerhin, wenn sie nicht mittels rühmlicherer Anstrengung ihrer Kräfte und zu Unserm besondern gnädigsten Wohlgefallen ein anderes ehrenvolleres Gewerb ergreifen wollen oder können; Sie müssen aber bis zu dem Zeitpunkt wo dieses Gesez in seine Kraft tritt, vor ihren unmittelbaren Polizey-Vorgesezten erklären, ob sie sich mit allen obgenannten Gattungen derselben, oder mit welchen seither abgegeben haben, und ferner abgeben wollen, damit diese einen Schein darüber ausstelle, der zu jeder Zeit für und wider sie desfalls Urkund geben möge; dieser soll jedoch (da sie seiner Zeit schon ihre Schuzbriefe gelöset haben) ihnen unentgeldlich blos gegen Zahlung des Stempfels mit sechs Kreuzern gegeben werden.

XXII. AufnahmsAlter für künftige Betreibung des Nothhandels.

Wer noch nicht im Schuz ist, aber doch jenes Alter überschritten hat, in welchem er laut des Sazes 18. noch zur Nachholung der Erlernung irgend eines ordentlichen Gewerbes schuldig ist, hat zwar, er sey erster, zweyter oder folgender Sohn, gleich den christlichen Eingebohrnen an seinem Geburtsorte das Recht auf diejenige Lebensart, wozu er be-

fähigt ist, das Schuzbürgerrecht, oder nach Befinden der Befähigung das GemeindsBürgerrecht nachzusuchen, jedoch erst wenn er das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, falls er von einem ordentlichen Gewerbe, oder Handel sich nähren will, und erst wenn er das dreysigste zurückgelegt hat, falls er vom Nothhandel leben will, und in beeden Fällen nur wenn jedes der übrigen in dem Bürgerrechts-Geseze vorgeschriebene Erforderniße, besonders eine gute von allem Verdachte des Wuchers rein gehaltene Aufführung bey ihm gefunden wird.

XXIII. Heiraths-Erlaubnis.

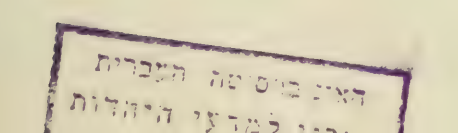
Heirathen kann sich künftig jeder, der einmal zum Gemeinds- oder Schuzbürgerrecht aufgenommen ist, oder ein ihm angebornes Bürgerrecht angetretten, HeirathsAlter erreicht hat, und an sich alle Eheordnungsmäsige Rechtserforderniße nachweisen kann, sobald seine Verlobte, wenn sie ausser Orts, oder wenn gleich im Orte doch ausser der Bürgerrechtsklaße, in welcher er selbst steht, gebohren ist, die Aufnahme zu seiner Bürgerklaße erlangt hat; dabey muß er in Absicht der verbottenen Grade, der bürgerlichen TrauungsErforderniße, der Ehezernichtung und Ehescheidung, der Form und Feyerlichkeit der Eheverträge, und sonst durchaus in Rechten und Pflichten nach der bürgerlichen Eheordnung des Landes behandelt werden, und sich darnach bequemen.

XXIV. Annahme erblicher Zunahmen.

Jeder Hausvater der jüdischen Religion der nicht jezt schon einen auszeichnenten erblichen Zunahmen hat, ist schuldig einen solchen für sich und seine sämmtliche Kinder, die noch in seiner Gewalt sind, anzunehmen; deßen Wahl bey ihm stehet, jedoch daß er keinen solchen wähle, womit ein Eingriff in die Familienrechte anderer geschehe. Es muß dabey ein jeder seine sämmtliche bisher geführte Namen als Vornamen beybehalten, und darf keinen ablegen. Diejenige, welche schon erbliche Familiennamen hatten, können mit diesen sich begnügen, oder nach Belieben einen neuen erwählen. Alle, sie mögen im ersten oder zweyten Falle seyn, müßen noch vor der Zeit, wo dieses Gesez in seine volle Kraft tritt, ihre Namenwahl mit Angabe ihres Alters, des Alters ihrer Eheweiber und Kinder, die an dieser Benennung Theil nehmen, und deren bisher geführten Namen, mit Vorlegung ihres Geburtsscheins, oder anderer deßen Stelle vertrettenden Urkunden zu Protokoll erklären, und davon beglaubte Ausfertigung zur Beurkundung ihres bürgerlichen Standes erheben. Das gleiche müßen alle mit StaatsErlaubnis neu im Lande sich niederlaßende jüdische Familienhäupter gleich bey Berichtigung der Bürgerannahme bewirken, oder daß es zuvor schon zufolge der Verfaßung ihres Heirathsstandes geschehen sey, nachweisen.

XXV. Kontrakte und lezte Willen.

In allen Kontrakten und lezten Willen unterliegen sie allen, aber auch keinen anderen Verpflichtungen, als welche in gleichem



Falle auch den christlichen Unterthanen obliegen, womit es inzwischen nicht die Meinung hat, um etwa wucherlichen Unternehmungen freyern Spielraum zu schaffen, sondern vielmehr durch die ihnen bewiesene Staatsachtung sie anzufeuern, diesen desto gewisser zu entsagen.

XXVI. Zeugenschaft.

In Absicht der Gültigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugnisse zwischen jüdischen und christlichen Zeugnissen findet durchaus kein Unterschied statt: hingegen soll das Zeugnis solcher Personen, die sich vom Nothhandel nähren, noch mehr jenes solcher Personen, die ohne ein ordentliches Gewerbe im Bettel und Müssiggange leben, durchaus, es mag ein solcher Jud oder Christ seyn, für unächt gelten, mithin keine volle Glaubwürdigkeit haben, und der mehr oder mindere Grad des ihm beyzumessenden Glaubens von dem übrigen sittlichen Karakter des Zeugen und seiner Aussagen abhangen.

XXVII. Eyde.

Auch wegen der Haupt- und NebenEide tritt jene Gleichstellung ein, nur mit Ausnahme des Innhalts der Formeln, und der Art der Ablegung; wovon Erstere nach einer demnächst vorzuschlagenden und zu sancirenden schicklich und bündig eingerichteten neuen Formel; leztere aber so oft es die Wichtigkeit der Sache und das Verlangen des Gegentheils nöthig macht, in einer hinlänglichen Versammlung in der Sinagoge vor der aufgerollten Thora geschehen muß.

XXVIII. Abgaben.

Wegen ihrer Abgaben, und wie diese von dem jetzigen Stand in denjenigen, den ihre Gemeinds- oder Schuzbürgerliche RechtsVerhältnisse fordern, übergehen sollen, bleibt noch bis zu Einlangung eines von jeder der drey ProvinzRegierungen und Kammern über die für alle Betheiligte vortheilhafteste Art und Einrichtung zu erstattenden Gutachtens (wozu solche anmit aufgefordert sind) eine besondere Verordnung vorbehalten.

XXIX. Gerichtsbarkeit.

Eine eigene Gerichtsbarkeit in allem was das bürgerliche Leben betrift, kann ihnen ferner nicht zustehen, sondern sie müßen nach ihren verschiedenen bürgerlichen Eigenschaften, als StaabsAmts oder Kanzleysäßig gleich allen andern Unterthanen in peinlichen, bürgerlichen und polizeilichen Sachen Recht geben, und nehmen; nur die Rechte der Kirchenzucht in und ausser der Sinagoge zu üben bleibt ihren kirchlichen Beamten eben so, wie jenen der andern ReligionsBeamten in der ihrer Religion angemessenen Art vorbehalten.

XXX. Orts-Sinagogen.

Jede OrtsSinagoge hat zu ihrem kirchlichen Beamten einen OrtsRabiner, der gehörig studirt haben, ordnungsmäfig geprüft, von der Behörde ernannt, und von der ProvinzRegierung bestättigt seyn

muß, und einem OrtsAeltesten, der aus den gebildetsten jüdischen Bürgern ernannt und von den Beamten unter welchen die Sinagoge liegt, bestättigt seyn muß. Der erstere ist für den Religions-Unterricht und beide sind für die Kirchenzucht, für die Unterstüzung des Vollzugs der von der Obrigkeit ergehenden Befehle, welche die JudenGemeinden betreffen, und für den Vollzug der von den kirchlichen Beamten der Provinz-Sinagoge erhaltenden gesezmäsigen Aufträge verantwortlich.

XXXI. Provinz-Sinagogen.

Alle Orts Sinagogen einer Provinz sind von der Provinz-Sinagoge abhängig, wozu nach der noch zu erwartenden Benennung diejenige bestimmt ist, in welcher die mehrste gebildete, und vermögliche jüdische Gemeindsglieder angesessen sind, und von welcher daher die sicherste Vorbereitung einer zwekmäsigen Bildung auf die übrige Orts Sinagogen der Provinz zu hoffen ist.

XXXII. Kirchliche Beamten der Provinz-Sinagogen.

Die kirchliche Beamten der Provinz-Sinagogen bestehen aus einem Landrabbiner, und zweyen LandAeltesten, wegen deren Prüfung, Ernennung und Bestättigung das nemliche, wie bey den Orts-Sinagogen gilt, nur da hier auch die beide Aelteste ihre Bestättigung von der Regierung zu erwarten haben. Diese sind für die PflichtErfüllung der kirchlichen Beamten der OrtsSinagoge, für Ertheilung der zweckmäsigen Aufträge an sie in den kirchlichen Angelegenheiten, und für die Betreibung des Vollzugs der an sie ergehenden Staatsbefehle, und höherer kirchlicher Weisungen verantwortlich.

XXXIII. Unmittelbare Kirchenbeamte der Orts-Sinagoge.

Der Land Rabbiner und jüngste der Landältesten sind zugleich die unmittelbare Kirchenbeamte ihrer Orts-Sinagoge und haben als solche alle Rechte und Pflichten derselben.

XXXIV. Oberrath.

Die sämtlichen ProvinzSinagogen mit allen ihnen anhängigen OrtsSinagogen stehen unter einem in dem Siz der Staatsregierung aufzustellenden jüdischen Oberrath; dieser besteht aus einem eigenen Obervorsteher, welcher aus Rabbinern oder aus hinlänglich geistig gebildeten weltlichen Gliedern der jüdischen Gemeinde genommen werden kann, sonst aber weder bey der Provinz noch bey der OrtsSinagoge eine weitere Anstellung haben darf; aus zwey der drey Landrabbinern, wovon der eine immer derjenige der Provinz ist, wo der Oberrath seinen Siz hat, aus zwey besonders angestellten Oberräthen, welches weltliche zwekmäsige gebildete jüdische Gemeindsglieder seyn müssen, aus drey zugeordneten Oberräthen, deren jeder einer der zwey Landältesten einer Provinz seyn muß, und aus einem Oberrathsschreiber, welcher die Ausfertigungen des Oberraths besorget.

XXXV. Gesammtheit und Ausschuß des Oberraths.

Dieser Oberrath soll theils in vollem Rathe, theils durch einen Ausschuß handeln. Der volle Rath versammelt sich jährlich zu einer noch zu bestimmenden Zeit um die dahin gewiesenen Hauptgeschäfte abzuthun. Durch den Ausschuß der aus dem Obervorsteher, dem an dem Siz anwesenden Landrabbiner, den zwey ständigen Oberräthen, und dem im Ausschuß, nicht aber in dem gesammten Oberrath zugleich Stimme führenden Oberrathsschreiber besteht, und wobey in Abwesenheits oder VerhinderungsFällen des Obervorstehers, der Landrabbiner, im Mangel eines der übrigen Glieder aber einer der am Ort anwesenden Landältesten an dessen Stelle einstweilen eintritt, werden nachmals die laufenden und alle nicht dem gesammten Rath zugewiesenen Geschäfte besorgt.

XXXVI. Bestellung des Oberraths.

Die Ernennung aller Glieder des Oberraths behalten Wir Uns jezt erstmals durchaus bevor. Für die Zukunft aber soll solche in der Maaße geschehen, daß Uns zu der Stelle des Obervorstehers, der ständigen Oberräthe, und des Oberrathsschreibers bey jeder Eröffnung zwey Personen von dem gesammten Oberrath zu dem Ministerium des Innern in Vorschlag gebracht werden, damit Wir denjenigen, der Uns als der Tauglichste erscheint, daraus ernennen und anstellen. Die aus den Landrabbinern und Landältesten zu wählende Mitglieder ernennen Wir in Vakaturfällen nach vorher erhobenem Gutachten des Ausschusses über die Tauglichkeit des Einen und Andern derjenigen, zwischen welchen die Wahl ist.

XXXVII. Einführung in das Amt.

Die Einführung ins Amt hat bey dem Obervorsteher ein von dem Ministerium des Innern dazu zu beauftragender Geheimer Referendär, bey den übrigen Oberrathsgliedern der Obervorsteher zu besorgen.

XXXVIII. Ernennung der LandRabbiner und Landältesten.

Die Ernennung der Landrabbiner und Landältesten geschieht von dem gesammten Oberrath an die ProvinzRegierung, welche die Bestättigung ertheilet, und wo diese keinen Anstand hat, auch deren Einführung ins Amt durch einen Regierungsrath besorgen läßt.

XXXIX. Ernennung der Ortsrabbiner und Ortsältesten.

Die Ernennung der Ortsrabbiner und Ortsältesten geschieht von dem jüdischen Landvorstand der Provinz, jedoch Erstere nur aus Personen, die vom Oberrath zu Rabbinern hinlänglich befähigt erklärt sind, und geht an den einschlagenden Beamten, welcher die Einführung ins Amt zu besorgen hat.

XL. Geschäfte des gesammten OberRaths.

Die Geschäfte des gesammten Oberraths bestehen ausser dem was wegen der Ernennungen ihm zugewiesen ist;

1.) in dem Vorschlag zur ersten Eintheilung der Sinagogen-Sprengel, und deren etwa jeweils nöthig werdenden Aenderung,
2.) in der Fixirung des Schuldenstands der einzeln Judengemeinden, und ihres Tilgungsplans;
3.) in der Festsezung des kirchlichen Umlagfußes, und der jährlichen Umlagssummen;
4.) in Ausmittlung der Anordnungen, welche nöthig sind, um dem Religionsunterricht seine oben verordnete Stiftung und Wirksamkeit zu geben;
5.) in Beurtheilung des PrüfungsErfunds derer, die bey ihnen Religionslehrer werden wollen, nach näher auszumittelnden Vorschriften;
6.) in Entwerfung und Verbesserung des Studienplans für ihre künftige Religionslehrer;
7.) in dem ersten Vorschlag zu einer bey ihnen einzuführenden verbesserten Eidesformel;
8.) in dem Beschluß desjenigen was zu Verbesserung der Kirchenzucht bey ihnen nöthig erscheinet;
9.) in Berathung desjenigen, worüber der Regent sein Gutachten fordert.

XLI. Geschäfte des Ausschusses des Oberraths.

Die Geschäfte des Ausschusses sind ausser jenen ihm oben zugewiesenen Ernennungen;

1.) Die Vorbereitung aller dem vollen Rathe zugewiesenen Geschäfte, durch Sammlung aller nöthigen Nachrichten, und Fertigung der erforderlichen Vorarbeiten;
2.) Die Vollziehung derer durch Landesherrliche Sanktion dazu reif gewordenen Beschlüsse des vollen Raths;
3.) Die Anordnung und Besorgung alles dessen, was zur laufenden Aufsicht auf die Kirchenverfassung gehöret;
4.) Die Sorge, daß wo die Anwendung bürgerlicher Geseze Anstände findet, die Judengemeinde darüber zweckmäsig belehret werde;
5.) Die Veranstaltung, daß, solange noch nicht die besondere Staatsbeurkundung des bürgerlichen Standes in Gang gesezt ist, ihre Rabbiner alles dahin gehörige vollständig aufzeichnen; wenn aber jenes einmal geschehen ist, daß alsdenn die Rabbiner die darauf Bezug habende kirchliche Handlungen, der Beschneidung, Trauung, Beerdigung nicht eher vornehmen, oder vorgehen lassen, als bis ihnen der Schein der geschehenen bürgerlichen Beurkundung vorgelegt ist;
6.) Die kirchliche Zulassung der zuvor von der weltlichen Behörde erkannten Ehetrennungen;

7.) Die Vorstellung über gesammte Angelegenheiten der jüdischen Kirchenparthey an den Regenten.

XLII. Vorbehalt höchster Genehmigung.

Weder der volle Rath noch der Ausschuß kann eine Verfügung erlassen, wodurch etwas neues eingeführt, oder etwas altes abgeschaft, oder die kirchliche Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeindsglieder unter sich geändert werden, ohne bey dem einschlagenden Ministerium die Staatsgenehmigung dazu eingeholt zu haben.

XLIII. Zeit des Vollzugs dieser Verordnung.

Dieses Gesez tritt in allem wo nicht Ausnahmsweise ein früherer Vollzug geordnet ist, oder in einem oder anderm Punkte Vorbereitungsweise nachgeordnet werden wird mit dem ersten July d. J. in seine volle Kraft und Würksamkeit.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten.

Gegeben Carlsruhe den 13. Januar 1809.

Carl Friedrich.

Vdt. Frhr. von Hacke. (L. S.)

Auf Seiner Königl. Hoheit
besondern Befehl.
Vdt. Büchler.

Brauers Entwurf hatte statt „Juden" „Untertanen des mosaischen Religionsbekenntnisses", was durch die Seitenbemerkung begründet wurde: „um den gehässigen Sektennamen zugleich mit der alten Idee des eigenen Volkes, die daran haftet, zu beseitigen, und so im Gesetze selbst, das amalgamieren soll, keinen neuen Reiz zum Zwiespalt zu verewigen". Aus demselben Grunde wäre (meint das Kabinettsministerium) auch die ganze Einleitung in „milderen Ausdrücken und wohlwollenderem Tone" als die erste Redaktion gehalten. Die hohe Bedeutung dieses Ediktes, das in vielen Stücken noch heute die gesetzliche Grundlage für die kirchlichen Verhältnisse der Israeliten Badens bildet und damit bekundet, wie weitsichtig seine Urheber und wie freiheitlich seine Vorschriften für jene Zeit gewesen sind, liegt besonders darin, daß es als sein Ziel die vollständige Gleichheit der Juden mit den Christen in politischer und sittlicher Bildung setzt, ohne daß es von den Juden dafür das Aufgeben ihrer religiösen Eigenart fordert. Wohl aber will es die Judenschaft in den staatlichen Organismus eingliedern, und indem es diese als „einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religions-

theil unserer Lande, der gleich den übrigen unter seinem eigenen angemessenen Kirchenregimente steht", bezeichnet, erklärt es die Gesamtheit der Israeliten der Gleichstellung wert, begabt sie mit derselben und wandelt die konstitutionsmäßige Duldung in konstitutionsmäßige Aufnahme, während die Einzelpersonen für sich den Nachweis der Gleichheit erst erbringen müssen, bevor sie das Bürgerrecht erhalten. Der Gesamtheit, der Religionsgemeinschaft aber ist damals das Recht der öffentlichen Korporation zuerkannt worden. Diese Gemeinschaft ist eine religiöse. Ihre ihr vom Staate gestellte Aufgabe ist es, die Einzelgemeinden zu organisieren, durch diese Synagogen, Schulen und Friedhöfe zu erhalten und die Armenpflege zu besorgen, größere Verbände zur Anstellung von Rabbinern zu bilden und auf allen diesen Gebieten eine fördernde, unterstützende und kontrollierende Tätigkeit zu entfalten. Von ihren Lehrern und Rabbinern verlangt der Staat eine entsprechende Vorbildung. Die persönliche Ehre des einzelnen Israeliten und die Ehre seiner Religion wird voll geachtet. Der Eid des Juden ist beglaubt. Es fehlt jede beschimpfende und verächtliche Bemerkung über den Talmud und die rabbinischen Schriften. Die niedrigere Stellung der Nothandeltreibenden wird damit erklärt, daß auf diesen — seien sie Juden oder Christen — der Verdacht des Wuchers ruht. Die veraltete eigene Gerichtsbarkeit fällt weg; nur die Kirchenzucht bleibt und eine kirchliche Behördenorganisation wird geschaffen, indem den Gemeindebehörden vorgesetzte Instanzen (Bezirks-[1] und Provinzsynagogen) gebildet und von dem Oberrat als oberster Instanz zusammengefaßt werden. Auch diese Gliederung (unter Wegfall der Provinz- und stärkerem Hervortreten der Bezirkssynagogen) hat nunmehr ein ganzes Jahrhundert bestanden, gewirkt und neben der geregelten Verwaltung für die Gesamtheit Schönes und Großes geschaffen, dessen Darstellung einen Hauptteil des Folgenden ausmachen wird. „Ein weiseres Gesetz", sagt

---

[1] Unter der „Ortssynagoge" des Edikts ist nur ausnahmsweise (z. B. in Mannheim) die Verwaltungsbehörde einer Einzelgemeinde, dagegen regelmäßig die Bezirkssynagoge zu verstehen (Instruktion für die israelitischen Provinz- und Orts-Synagogen vom 30. Juli 1814, II.

Jost, „dürfte wohl in diesem Jahrhundert und vielleicht in der ganzen Geschichte der Israeliten nicht erschienen sein, denn auch selbst in den Staaten, welche alle Schranken aufgehoben haben, ist auf die innere Entwickelung und organische Behandlung nirgends so väterlich Bedacht genommen worden"[1]. Die Ernennung der ersten Mitglieder des Oberrates wird folgendermaßen verkündigt[2]:

„Dienst=Nachrichten.
(Constituirung des jüdischen Oberraths betreffend.)

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, in Gefolge des Höchstlandesherrlichen Edicts über die kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse der Staatsbürger mosaischen Bekenntnisses vom 13. Jenner l. J. (§ 36) den edictmäßig constituirten Oberrath zu besetzen, und daher

als Ober=Vorsteher den Hoffactor Elkan Reutlinger dahier, als fernere constitutionsmäßig geistliche Mitglieder: Die Landrabbiner der Mittel= und Niederrheinischen Provinz, Ascher Löw und den Mannheimer Stadtrabbiner Michael Schauer; als beständige weltliche Oberräthe: den Hoffaktor Haium Levi und den bisherigen mittelrheinischen Provinz=Vorsteher Seeligmann Ettlinger, und als Oberrath=Schreiber Herz Belta Epstein von Bruchsal (dessen Stelle, bis er von der Landes hohen Schule Heidelberg zurückkehrt, durch einen von dem Oberrath vorzuschlagenden Stellvertreter zu ersetzen ist) zu ernennen; dabey aber die Benennnng der drey noch übrigen zugeordneten Oberräthe bis dahin auszusetzen, daß in Gefolge der §§ 32 und 38 erwähnten Edicts die Mittel=, Nieder= und Oberrheinischen ProvinzVorstände ihre PersonalOrganisation erhalten haben werden." Am 30. Mai übergibt als Kommissär des Ministeriums des Innern der Geheimerat Eichrodt, der beim Abschaffen des Leibzolls mitgewirkt hatte, in der Synagoge zu Karlsruhe vor der versammelten Gemeinde den Mitgliedern des Oberrats die „Signaturen", wobei er folgende Ansprache hält:

---

[1] Neuere Geschichte, S. 185.

[2] Regierungsblatt Nr. 22 vom 22. Mai 1809, S. 226.

„Die Veranlassung zu gegenwärtiger feierlichen Versammlung liegt in jenen landesherrlichen Verordnungen, durch welche die kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse der Staatsbürger mosaischen Bekenntnisses näher bestimmt und ihnen gnädigst erlaubt worden ist, einen eigenen Oberrat zu errichten.

Als im Lauf der gegenwärtigen außerordentlichen Weltbegebenheiten jener so hoch vor unserem Blick stehende, allbewunderte, in der großen Welt- und Menschengeschichte fast einzige Mann, dessen Unternehmungen alle die göttliche Vorsehung bisher mit sichtbarer Unterstützung und unwiderstehlicher Kraft begleitete, — als Kaiser Napoleon, dessen Gleichen die Welt vielleicht noch nicht sahe und schwerlich sehen wird, vor noch nicht langer Zeit auch das Schicksal Ihrer Nation ins umsichtige Auge faßte und sich dessen mit einer Sorgfalt annahm, wozu noch wenige Herrscher ihm das Beispiel gaben, wer erkannte nicht auch darin einen Teil des großen Auftrags, den Er für die Wiedergeburt der Völker und Nationen von Gott erhalten zu haben scheint?

Er rief aus seinem weiten Reich die gelehrtesten und gebildetsten Männer Ihrer Nation zu dem großen Sanhedrin und zu der wichtigen Untersuchung und Beratschlagung zusammen, auf welchem Wege Sie den Ihnen so lange ungerechter Weise vorenthaltenen vollen Rechten der Menschheit und des Bürgerglücks wiedergegeben werden und allmählich wieder zu jener erhabenen Stufe von Bildung gelangen können, auf welcher Sie vor Jahrtausenden einst standen und der frühern Welt schon die noch bewunderten Vorbilder großer Gesetzgeber, kraftvoller Volksführer und Regenten, tiefdenkender Weisen und erhabener Dichter gaben. Und wenn auch die Bemühungen jener ehrwürdigen Versammlung des großen Sanhedrins bisher jenem großen Zweck noch nicht so entsprochen haben, wie man erwartete, weil sie zwischen das Gedräng anderer großen Weltbegebenheiten gerieten, die ihren Gang aufhielten, so ist doch in jenem benachbarten Staat die Bahn dazu geöffnet und ruhigere Zeiten — von Gottes Vorsehung vielleicht bald erfleht — werden das angefangene große Werk vollenden.

Schon jetzt haben dort die Verhältnisse Ihrer Nation eine würdigere, edlere, menschenfreundlichere Ansicht gewonnen, als sie bisher hatten, und was dort für Sie geschah, wird Einfluß haben auf die ganze Welt, wo Brüder von Ihnen wohnen.

Bereits verbreitete sich dieser Einfluß auf unser Land. Se. Königl. Hoheit, unser gnädigstregierender, allgemein verehrter Großherzog, dessen Tage die göttliche Vorsehung bis auf die spätesten Zeiten verlängern wolle, hat schon durch verschiedene Constitutions-Edikte Ihre einst auch hier wie überall äußerst beschränkte staatsbürgerliche Verhältnisse ausgedehnt und erweitert, daß es nun nur von Ihrem künftigen Willen und Benehmen abhängt, gleich nützliche, geachtete und glückliche Staatsbürger

wie wir andere zu werden, und auch Ihre Nachkommen zu eben diesem wohltätigen Zweck zu erziehen.

Sie haben durch diese Constitutionen Vorrechte erhalten, deren Sie bisher entbehren mußten, und sollen nun auch einen eigenen Oberrat erhalten, der unmittelbar unter den höchsten Landesstellen seine Geschäfte zu besorgen hat.

Ich habe den gnädigsten Auftrag, diesen Oberrat in seine künftige Wirksamkeit einzusetzen. Vernehmen Sie also von mir Plan und Organisation dieses Oberrats und die Gegenstände seiner künftigen Beschäftigung.

Sie werden also nun von mir, kraft mir erteilten höchsten Auftrags, in Ihren neuen Dienst eingewiesen. Entsprechen Sie in Erfüllung Ihrer Dienstpflichten der Hoffnung, welche man in Ihre Tätigkeit, Einsichten, Rechtschaffenheit setzt; bewirken Sie das allgemeine und besondere Wohl der Ihnen anvertrauten großen Gemeinde und helfen Sie auch dadurch das allgemeine Staatswohl befördern.

Ihr erstes Geschäft sei, ein Verzeichnis von Männern aus allen drei Provinzen zu fertigen und zu übergeben, welche zu einer allgemeinen Deputation einzuberufen sind. Die Eröffnung dieser Deputation, ihre Dauer und die Gegenstände Ihrer Beratschlagung sollen Ihnen demnächst vorgezeichnet werden. Erkennen Sie dankbar darin das edle landesväterliche Vorhaben, Ihren allgemeinen und besonderen Wünschen in der Verbesserung Ihrer staatsbürgerlichen Lage entgegen zu kommen. — Beginnen Sie nun Ihre Arbeiten unter dem Beistand Gottes und unter dem Staatsschutz, der Ihnen vergönnt ist; genießen Sie selbst schon die wohltätigen Wirkungen davon; bereiten Sie dieselben schöner noch Ihren Nachkommen vor und finden Sie in dem Dank und Segen derselben Ihre höchste Belohnung dafür."

Hierauf erwiderte der Obervorsteher Elkan Reutlinger folgendes:

„Mit dem innigsten Gefühle des Dankes erkenne ich die Würde und höchste Gnade, mit der mich Se. Königliche Hoheit heute belehnen. Durch Hochdero Vertrauen als Erster dieser Versammlung erhoben, kann ich meinen untertänigsten Dank nicht besser an den Tag legen, als durch Anstrengung meiner Kräfte, den Höchsten Willen Sr. Königl. Hoheit mit meinen Kollegen zu erreichen zu suchen.

Meine Brüder und Mitbürger! Auch Eure Hilfe fordere ich zur Erreichung des hohen Zwecks auf: Gebt mir Mittel an die Hand, uns zu jenem großen Zweck hinaufzuschwingen.

Laßt uns sämtlich Gott den Allmächtigen anflehen, daß er uns in unserem Vorhaben, das nur Gutes und allgemeines Wohl zur Richtschnur haben soll, seine Hilfe und unendliche Gnade nicht versage. Amen."

Bei Ausfertigung der Ernennungsurkunden ist die Frage erörtert worden, ob sie „blos von Ministeriumswegen auszufertigen sind" oder durch die Regierungen, oder ob sie zur Unterschrift Seiner Königl. Hoheit geeignet wären; das Letztere wurde beliebt. Die Urkunde lautet: „Wir Carl Friedrich u. s. w. finden uns gnädigst bewogen, den Hoffaktor Elkan Reutlinger dahier in Erwägung seiner vorzüglichen Eigenschaften und bisherigen Verdienste zum OberVorsteher des vermöge Unseres landesherrlichen Edikts vom 13. Jenner l. J. nunmehr constituirten jüdischen OberRats zu ernennen. Wir versehen Uns zu demselben, daß er unserem in ihn gesetzten besonderen Vertrauen entsprechen und seinen DienstObliegenheiten mit Eifer und Gewissenhaftigkeit vorstehen werde und versichern ihn deßen zu mehren Urkunde durch Unsere eigenhändige NamensUnterschrift und unter Beydrückung unseres größeren Staatssiegels. Gegeben Carlsruhe, den 15ten May 1809." Für die andern Ernannten heißt es: „Wir erwarten von demselben, daß er den übernommenen Dienstobliegenheiten mit dem entsprechenden Eifer und im Sinne des gedachten Edikts nachkommen werde und versichern Ihn deßen durch gegenwärtige Fertigung unter Vordrückung unseres MinisterialInsiegels. Auf Sr. Königl. Hoheit Spezialbefehl." Die Vollziehung seines Auftrages zeigt Geheimerat Eichrodt in folgender Weise an:

Nr. 3168 Min. d. In.

„Durchlauchtigster GrosHerzog

Euer Königlichen Hoheit zeige ich hiermit unterthänigst an, daß ich in Gemäsheit des erhaltenen höchsten Auftrags v. 15. d. M. den Oberrath für die Staatsbürger Mosaischen Bekenntnißes gestern Nachmittag in der Synagoge, im Beisein der ganzen Gemeinde förmlich constituirt, den gnädigst ernannten OberVorsteher und Oberräthe in ihre Dienstfunctionen eingewiesen und ihnen das an sie gerichtete Rescript wegen der vorgeschlagenen Landesdeputierten zur Folgeleistung mitgeteilt habe.

Carlsruhe, d. 31. Mai 1809. Eichrodt."

Der zum Mitglied des Oberrats berufene Karlsruher Oberlandrabbiner Ascher Löw ist am 29. April in sein Amt eingeführt worden. Er scheint jedoch damals noch nicht in Karls-

ruhe geblieben zu sein, da er am 4. Juli noch nicht dort ist. Außer diesem aus Littauen stammenden, in Metz aufgewachsenen gelehrten, philosophisch und literarisch gebildeten Manne, der 1827 im Alter von 73 Jahren erblindet und 1837 stirbt, ist besonders der jugendliche Oberratssekretär (schreiber) hervorzuheben, der am 11. August 1782 in Karlsruhe geborene Naftali Herz, ältester Sohn des Bruchsaler Bezirksrabbiners Belta (Pelta) Epstein. Schon der Lebenslauf des Vaters ist nicht ohne Interesse. Er stammt aus Offenbach, besucht die Talmudschulen in Fürth und Prag, wird Hauslehrer bei der Familie Ellissen in Frankfurt a. M., dann Talmudlehrer an der Modelschen Stiftung in Karlsruhe. Dort verheiratet er sich mit Veilchen Wormser. Als die Vorsteher der Stiftung ihm kündigen wollen, läßt es R. Thia Weil nicht zu. Am 5. Juni 1777 wird er vom Oberamte in diesem Dienste bestätigt. Mit seinem Schwager Hirsch Moses Wormser leitet er die hebräische Druckerei dieser Familie, die zuerst in Rastatt errichtet war und im Juni 1789 ein Privileg von Karl Friedrich für beide Inhaber erhält. Gebetbücher und Teile der Bibel werden da gedruckt. 1798 wird Epstein Vater Bezirksrabbiner von Bruchsal. Für seinen ältesten Sohn beruft er als Hauslehrer Josef Hirsch aus Braunschweig, der ihn 3 Jahre hindurch in Deutsch, Hebräisch, Französisch und Latein unterrichtet. Seit 1803 wird der junge Epstein Privatschüler einiger geistlicher Herren, die Lehrer am Lyzeum sind. Er lernt Logik und Metaphysik, Arithmetik, Latein und Pädagogik. Im Sommersemester 1809 bezieht er die Universität Heidelberg, an der er bis Frühjahr 1811 bei Fries, Creuzer, Wilkens, Schreiber Vorlesungen und Seminarkurse in Deutsch, Latein und Lateinschreiben, Philosophie und Geschichte hört. Noch 1813 darf er in seinem Gesuche um Befreiung von der Landwehrpflicht von sich sagen, daß er vielleicht der einzige junge Mann im Lande ist, der jüdisch-theologische mit wissenschaftlicher Bildung verbindet. Erst dann tritt er sein Amt bei dem Oberrate an, das er zu Ehren und reicher Wirksamkeit gebracht hat.

Bis zur Übernahme des Amts besorgt ein Registrator der Karlsruher Regierung, Metzger, gegen den Willen des

Präsidenten Stößer die Geschäfte des Sekretärs. Das Ministerium bedeutet diesem, daß es „gar nicht entehrend für den Großherzoglichen Dienst ist, wenn ein Großh. Diener die Secretärs-Stelle bei dem Oberrat besorgt, da dieser mit der Regierung und dem Oberkirchenrat in gleicher Kategorie und unmittelbar unter dem Ministerio steht". Metzger arbeitet beim Oberrat nur in Nebenstunden und hofft ein neu errichtetes Notariat zu bekommen. Am 21. Januar 1809 schreibt dieselbe Regierung an das Ministerium: „Es wird also eine ganz neue Einrichtung seyn, den Elkan Reutlinger und seine MitVorsteher zu Obervorstehern über alle Juden des Landes zu sezen. Ob es räthlich und für die entfernteren Juden nicht zu drückend, auch dem Geist der Zeit anpaßend seye, einem JudenVorstand einen so ausgedehnten Bezirk wie einer LandesRegierung anzuvertrauen und dadurch einen abgesonderten Juden-Staat in einem ChristenStaat zu bilden, überlassen wir höherem Ermeßen." Stößer ruht nicht, er bringt mit Übergehen der Ministerien seine Bedenken und Klagen bei „Serenissimo höchstselbst" an, die dann vom Kabinettsministerium dem Ministerium des Innern bekannt gegeben werden. Im Dezember schreibt er: „Davon, ob der sogenannte Oberrat und die sogenannten Provinzvorstände bestehen sollen, hängt auch die Frage ab, ob der Provinzvorstand den Ortsvorstand ernennt." Er ist für Wahl durch die Gemeinden. Gegen die Abgabe zur Bildung eines Fonds von 10 000 fl., um jährlich fünfzig Lehrlinge bei Handwerksmeistern unterzubringen, macht er geltend, daß die Armut der Juden selbst das Schutzgeld nur mühsam und teilweise beibringe. Bürdet man ihnen noch die neue Auflage auf, so wird Schutzgeld überhaupt nicht mehr einkommen. Zudem werden dann fünfundzwanzigmal mehr Juden als Christen, von welchen doch ein beträchtlicher Teil durch den Kriegsdienst beansprucht wird, Handwerker werden. Alle diese Juden müssen zum Meisterrecht zugelassen werden oder durch Pfuscharbeit sich durchhelfen. Sie nehmen dann fremde Juden in Dienst und diese erlangen nach 10 Jahren das Staatsbürgerrecht. So werden alle Juden nach Baden kommen. Lebhaft beklagt er,

daß die Juden sich nicht zu den Arbeiten der Staatseinwohner der niederen Klasse hergeben wollen. Mancher wäre durch Lieferungen in den Stand gebracht, „daß er jezo Dinge vornehmen kann, die man vormals für unmöglich gehalten haben würde“ [1]. Das Ministerium des Innern erstattet am 30. Dezember einen ausführlichen Bericht über alle diese Klagen der Karlsruher Regierung und rügt es sehr, daß diese dreimal Rekurs an die höchste Behörde mit Übergehung des vorgesetzten Ministeriums ergriffen hat. Das Edikt vom 13. Januar ist zu der Zeit, als der Geheime Rat noch bestand, bei dessen Polizeidepartement entworfen, im Plenum geprüft und mit Befürwortung zur höchsten Entscheidung vorgelegt worden. Man hofft, daß dieses Gesetz die große Aufgabe befriedigend lösen wird, den Bekennern der mosaischen Religion Rechtsgleichheit zu gewähren, ohne daß Nachteile für andere entstehen, und den schwierigen Übergang in den Genuß der Bürgerrechte leicht zu bewirken. Die Provinzkollegien, deren Auflösung schon beschlossen ist, möchte man nicht über die Wirkungen des Gesetzes fragen, weil dadurch ein „Geist der Besorgnuß und der Unruhe“ verbreitet würde, der das zu erwartende Gute hemmen, hindern und vereiteln dürfte. Nach kaum einem Jahre seien die Folgen noch nicht zu spüren. Doch könnte man schon einzelne segensreiche Wirkungen angeben.

Mit Bericht vom 12. Juni (Nr. 1) hatte „Großherzoglich Badischer Oberrat der Staatsbürger Mosaischen Bekenntnisses“ das Verzeichnis der Landesdeputierten vorgelegt und mit der Autorisierung, sie zum 30. Juni einzuberufen, zugleich erbeten, daß die Wirksamkeit des Edikts vom 13. Januar am 1. August beginnen möge, weil die Vorbereitungen, zu denen auch die Beratungen der Landesdeputierten gehören, bis zum 1. Juli nicht getroffen werden können.

Am 20. Juni werden einberufen aus der Provinz Oberrhein: Breisach: Goetsch Uffenheimer, Vorsteher. Sulzburg: Gottschalk Weil. Müllheim: Der Vorsteher N. N. Wangen:

[1] Hiermit zielt er auf den durch Lieferungen in den Kriegen Napoleons reich gewordenen Reutlinger.

Joseph Mannes Wolf. Gallingen (d. i. Gailingen): Salomon Bloch, Simon David. Emmendingen: Lazarus Bloch. Eichstetten: Baruch Levi. Lörrach: Weil Esaias Reitlinger. Worblingen: Leopold Salomon. Provinz Mittelrhein: Karlsruhe: Levi Herz Marx, Kusel David, Löw Homburger. Bruchsal: Sekel Machuel, Elias Samuel. Pforzheim: Seligmann Levi, Kaufmann Seligmann. Bühl: Samuel Joseph, Raphael Löw. Ettenheim: Gumprich Sohn. Altdorf: Baruch Weil. Bischofsheim am hohen Steg: Isaak Meier, Vorsteher. Provinz Niederrhein: Stadt Mannheim: H. S. Ottenburger, Gottschalk Mayer, Wolf Ladenburger, David Ullmann. Stadt Heidelberg: David Zimmern, N. Flegenheimer. Amt Heidelberg: Lippmann Seeligmann von Leimen, Lazarus Raphael von Schwetzingen. Michelfeld: Zacharias Oppenheimer, Elias Bär. Amt Mosbach: Elias Alexander in Schluchtern. Wertheim: Amschel Gabriel, Vorsteher. Bischofsheim bei Sinsheim: Koppel Moses Bamberger. Miltenberg: Gabriel Bamberger Jachel (Jachiel), Simon Levi. Bretten: Löw Levi. Bischofsheim a. d. Tauber: Lazarus Nathan.

Sechster Abschnitt.

Entwicklung und Hemmungen bis 1812, Steuerfragen.

Diese Deputierten schließen am 24. August ihre Beratungen, und das Ministerium hebt den guten, willigen und dankbaren Geist hervor, mit dem diese Versammlung die der Judenschaft zugewandte „Landesväterliche Gerechtigkeit und Wohlthat“ aufnimmt und anerkennt. Sie hat sich durchdrungen gezeigt von dem Geiste der neuen Gesetzgebung, hat 10000 Gulden auf 6 Jahre für Förderung des Ackerbaues und Gewerbes unter den Israeliten bewilligt, um die Kinder zu wahren Bürgern zu machen. Ungern sehen wir hier auch das Ministerium schon in die Reihen derer einlenken, die von der neuen Ordnung

eine Minderung der religiösen Treue der Juden erhoffen, da es davon spricht, daß sie „durch den gewährten Genuß bürgerlicher Vorteile, sowie durch die lästige Empfindung der hierbei aus ihren religiösen Disziplinar-Gesetzen hervorgehenden Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten die talmudischen Begriffe, Gewohnheiten und Vorurteile, welche eigentlich die Hauptscheidewand zwischen ihnen und den übrigen Staatsbürgern bilden", aufgeben werden. Zu der verordneten Annahme von Familiennamen zeigen die Juden sich gern bereit. Auch die Anstellung des bisherigen Oberrabbiners von Metz und Mitgliedes des Zentral-Konsistoriums in Paris, Ascher Löw, als Oberlandrabbiner wird als günstiges Symptom betrachtet. Die Tätigkeit der Vorsteher und Landesdeputierten für das jüdische Schulwesen ist sehr zu loben und bald wird der Plan für dasselbe und für die „zweckmäßige Reformation der sogenannten Klause in Mannheim" vorgelegt werden können. So möge man „Zeit und Geduld der keimenden Anstalt verstatten". Hierbei wird dem Staatsrat Brauer, dem Chef des Geheimen Rats-Polizeidepartements, ausdrücklich die Autorschaft der Vorlagen zugeschrieben. Der Bericht schließt mit der Perspektive, daß alles gemeinsam wird und nur Religion und kirchliche Gesellschaftsverhältnisse gesondert bleiben.

Am 7. September berichtet der Oberrat [1] über die Verhandlungen der Landesdeputierten. Trotz der harten Zeiten wollen sie ein beträchtliches Opfer zur Unterstützung der Armen bringen, deren Notstand durch den bisherigen Druck ins Ungeheure gesteigert worden ist. Auf Vorschlag eines Ausschusses hält man es für nötig, daß jeder israelitische Jüngling nach der Konfirmation (d. h. „nach zurückgelegtem 14. Jahre") [2], wenn er nicht studieren will, ein Gewerbe lerne. Die auf 6 Jahre als Umlage vom Vermögen zu erhebende Summe von 10000 fl. jährlich ermögliche, zweihundert Lehrlinge auszubilden, selbst wenn jeder 300 fl. koste, was kaum anzunehmen sei. Jedes Jahr sollen

---

[1] Nr. 90—92.

[2] Soll wohl heißen 13.

aus den Angemeldeten durch das Los oder pro rata der Armen in den drei Provinzen 50 Lehrlinge ausgewählt werden. Armut, günstige Begutachtung sowohl der Person als des gewählten Handwerks (ob es nicht „übersetzt“ ist) durch die Distriktsältesten bei dem Provinz-Vorstand sind Vorbedingung für die Gewährung. Dorfbewohner sollen nicht verlangen, daß ihre Kinder ein Handwerk in der Stadt lernen. Für Beköstigung eines Lehrlings bekommen die Eltern höchstens 25 fl. jährlich. Die an Weihnachten Angemeldeten (die Anmeldungen werden beim Oberrat gesammelt) kommen bei der Schulentlassung Ostern in die Lehre. Die schon 17 oder 18 Jahre alten werden den jüngeren vorgezogen, außer wenn diese Landwirte, Maurer, Schmiede, Zimmerleute oder dergl. werden wollen. Wer bei einem tüchtigen Gutsbesitzer die Landwirtschaft erlernt, bekommt ein Geschenk von 300 fl., wofür ihm später ein Feld gekauft wird, das er 10 Jahre nach seiner Niederlassung weder verkaufen noch verpfänden darf und selbst bebauen muß. Wer von diesen Unterstützten Meister geworden ist, hat einen armen Jungen das Handwerk unentgeltlich zu lehren. Der Erlaß der Aus- und Einschreibgebühren für alle diese Armen wird erbeten. Vermögliche sollen gesetzlich zur Ergreifung eines Gewerbes angehalten werden. Die zur Zeit 14 bis 17 Jahre alten, welche noch kein Gewerbe ergriffen haben, sollen aufgezeichnet und ihre Pfleger ohne alle Nachsicht angehalten werden, für Erlernung irgend eines Gewerbes zu sorgen. „Durch diese Mittel werden unsere Glaubensgenossen sich in kurzer Zeit die gehörige Bildung und die erforderliche Gleichheit mit andern Staatsbürgern verschaffen, der Nothandel wird immer seltener werden und Ew. Königliche Hoheit werden bald die Früchte Ihrer wohltätigen Einrichtungen sehen.“ Klagen über Behinderung der Israeliten in Breisach beim Betreiben des Metzgergewerbes und des Handels, wie ihrer Ausschließung vom Rechte, offene Kramläden zu haben, und von Wangen, wo der Ankauf liegender Güter ihnen erschwert wird, schließen den Bericht ab.

Das Ministerium des Innern spricht am 8. November dem Oberrat und den Deputierten das besondere Höchste Wohl-

gefallen für ihre gründlichen Vorschläge und die Opferwilligkeit aus, genehmigt die Umlage, die nach dem Bedürfnis verteilt werden soll, verspricht Abhilfe in Breisach und Wangen und teilt mit, daß wegen des Gebührenerlasses von den Regierungen Bericht verlangt worden ist.

Die Mittelrheinische Regierung richtet wieder an den Fürsten eine Vorstellung gegen die Ernennung des Karlsruher Judenvorstandes und erhebt beim Ministerium namens der Armen Klagen gegen den neuen Fonds. Man solle hierüber wie über die Wirkung der neuen Einrichtung auf die politischen und religiösen Verhältnisse von den Provinz-Regierungen Bericht einholen. Dabei wird die Armut der Juden drastisch geschildert: „Nur durch Betteln oder auf Wegen, die für den Staat noch gefährlicher sind, suchen sie durchzukommen."

Der Regierung des Oberrheins ist das Edikt vom 13. Januar 1809 zu früh gekommen. Sie war mit Beantwortung der Frage, ob die Verfassung der Juden des Niederrheins für den Oberrhein passe, noch nicht fertig. Erst am 10. Juni begründet sie die Ablehnung jener Verfassung[1], die einen Oberlandrabbiner mit 800 fl. Gehalt, einen Schreiber mit 400 und einen Diener mit 75 fl. vorsieht, als für die Juden dieser Provinz sowohl nach ihrer Zahl als nach ihrem Vermögen zu groß angelegt. Auch die vorgesehenen Sporteln seien zu hoch. Trotzdem zeichnet sie folgende Organisations-Verfassung für diese Provinz: Der Oberrabbiner und der Obervorsteher sollen in Müllheim (wo eine wohlgebaute Synagoge ist, während in Sulzburg eine solche erst gebaut werden soll) wohnen, obschon Breisach eine größere Gemeinde hat, der Unterrabbiner in Gailingen. Dem erstern sind die Oberämter Rötteln, Müllheim, Breisach, Hochberg (die jetzigen Bezirkssynagogen Freiburg und Sulzburg), dem Unterrabbiner das Oberamt Konstanz und die standesherrlichen Gebiete zuzuweisen. Als Bewerber um das Oberrabbinat werden der Sulzburger Rabbiner Abraham Weil und Joseph

[1] Großherzogtum Baden. Judenrechte, Einführung der mittelrhein. Judenordnung für die Judenschaft des Oberrheins 1809 (Erlaß Nr. 1675).

Wolf Levi, Rabbiner in Wangen oder Gailingen, den das Oberamt Konstanz nach Privatnachrichten für kenntnisreicher und fähiger, älter und erfahrener, als den Sulzburger erklärt, vorgeschlagen. Jede Gemeinde bekommt einen Untervorsteher. — Dieses Aktenstück trägt den Vermerk des Ministeriums: „Da der jüdische Sanhedrin nun beendigt ist, so wird diese Sache zur weiteren Folge reproducirt. 26. September 1809."

Die Regierung des Niederrheins ist mit dem Edikt und besonders mit dem Oberrate wenig zufrieden. Dieser hatte von den Ämtern, aus deren Bezirk keine Deputierten berufen waren, Beantwortung der Frage gewünscht, wie viel jüdische Familien dort wohnen, an welchen Orten Synagogen sind, wie es mit Gemeindeschulden, Kirchen- und Stiftungskassen der Juden stehe, wie viel und welche Umlagen sie zahlen, wie es bisher mit dem Schulunterricht gehalten worden sei, ob Jünglinge dort leben, die nach höherer Bildung streben, welche bürgerlichen Gewerbe betrieben werden und welche Personen zu Vorstehern geeignet seien. Ladenburg hat am 15. Juli geantwortet, daß diese Auskunft keineswegs ein Geschäft der Ämter sei. Das Ministerium erteilt Ladenburg einen Verweis und verlangt Beantwortung. Die Provinzregierung nennt Ladenburgs Vorgehen berechtigt. Als nun der Oberlandrabbiner Gottschalk Abraham in Mannheim, der trotz zwölfjährigen Amtierens durch die Ernennung des Oberlandrabbiners Schauer zum Klausrabbiner degradiert worden ist, eine Anfrage der Regierung nicht beantwortet, weil er weder Amt noch Brot habe, da bricht der Unwille dieser Regierung gegen den Oberrat los, „der hier selbst die den Landes-Kollegien übertragene Gewalt überschreitet". Sie beschuldigt ihn, seine Befugnisse nicht zu kennen, wenn er ohne Vorwissen der Provinzregierungen sich an die Ämter wendet, wodurch ein Staat im Staate entsteht, und wenn der Oberlandrabbiner abgesetzt wird, ohne daß seine Bezüge geregelt werden. Sie betont, „daß wir die jüdische Nation im diesseitigen Staate bei weitem nicht auf dem Grade der Aufklärung und Kenntnissen finden, um sie allein auf diesen wichtigen Posten stellen und das Kirchliche Wohl ihrer Nation ihnen untergeben zu Können

und da dieser Oberrat von allen Seiten ebenso, wie die übrigen Kirchlichen Collegien mit der LandesPolizeyStellen in Berührung Kommen, so müßen bei seinem Mangel an Kenntnis des Geschäftsganges, der StaatsEinrichtung, der Geseze und Grundsäze eine Quelle ewiger Verwirrungen, benachtheiligung ihrer GlaubensGenoßen und Reklamationen entstehen." Der Oberrat weist dagegen darauf hin, daß Gottschalk Abraham von der Klaus 400 fl. Gehalt habe und nach dem Tode Schauers als Distriktsrabbiner für den Landbezirk angestellt worden sei.

Die Judenschaft des Oberlandes sendet Vorstellungen gegen die Organisation, die für die Armen zu kostspielig sei. Die Rabbiner seien mit geringerem Gehalt[1] zufrieden, andere Beamte seien unnötig; auch Unterrabbiner brauche man nicht, da fast jede Gemeinde einen Ortsrabbiner zur Entscheidung der Ritualien habe. Eine Kasse hätten sie nie gehabt, sondern die Bedürfnisse durch Umlage gedeckt. Die Vorsteher und die Verwalter des Armenwesens erhielten keine Besoldung und für das Lernen, auch des Deutschen, seien die Eltern bisher besorgt gewesen.

Die Schwierigkeiten, die 3000 fl.[2] für das Oberratspersonal, die Kosten und Besoldung der Provinzrabbiner und die 10000 fl. für die Lehrlinge richtig umzulegen, während so mannigfaltige sonstige Steuern Gesamtheit und Einzelne beschweren, dazu die bei jeder Art der Veranlagung zu hohe Belastung der Gesamtheit, verliehen den heftigen Remonstrationen der mittelrheinischen Regierung gegen die ganze Organisation vermehrtes Gewicht. Während Brauer hauptsächlich mit der Einführung des Code Napoléon und seinen Erläuterungen dazu beschäftigt war, wird noch 1809 Stößer selbst zum Staatsrat und Generaldirektor des Ministeriums des Innern ernannt (bis 1819). Nun teilt am 9. Januar 1810 das Kabinettsministerium dem Ministerium des Innern die Remonstration der Karlsruher Regierung vom 15. Juli 1809 zu einem Gutachten

[1] Als 200 fl., mit Nebeneinnahmen 300 fl.

[2] Für den Sekretär Metzger 400 fl., vom 1. Juli an, für den Oberlandrabbiner Ascher Loew 1300 fl.

für die Ministerialkonferenz mit. Dieses Gutachten wird von Stößer erstattet. Da dessen Ansichten für die Weiterentwicklung durchaus maßgebend werden, stellen wir die prägnantesten Stellen daraus hier zusammen.

Stößer nennt es mit dem Geist der Zeit, der wahren Aufklärung, mit der Gerechtigkeit gegen die christlichen Staatsbürger unvereinbar, daß der Oberrat in gleicher Kategorie mit den Landesregierungen und den christlichen Oberkirchenräten stehen soll. Man setze den Juden in Sachen, die die Religion nicht betreffen, ein Oberhaupt, während man die Kantonsverbindung der Ritter auflöst. Dadurch belebe man den Gedanken, „daß der Messias kommen und das jüdische Reich auf Erden wieder gründen werde". Die Judenkinder saugen die Wucherideen mit der Muttermilch ein; das Glück erstreben sie nicht durch Wissenschaft, Kunstfleiß oder Gewerbe, sondern „fast immer durch wucherliche Geschäfte". Ist es da nicht zu befürchten, daß, wenn solche Menschen sich „unter einem Centralpunkt aus ihrer Mitte vereinigen und einen besonderen Staat im Staate bilden, sie das Mark des Hauptstaates nach und nach auszusaugen Anlaß und Gelegenheit finden werden?" Die „kostbare Zusammenkunft einer Menge Juden" und der „kostspielige Oberrat", dem ein gewisser äußerer Kollegialglanz beigelegt ist, müssen von den Landjuden mitbezahlt werden, von denen neun Zehntel dem Bettel nahe sind. Die Zahl derselben werde, da alle Schutz erhalten, bald sich verdoppeln und so eine Pflanzschule von Betteljuden entstehen, von denen die meisten von der Gnade einiger reichen Juden leben, deren Pläne sie „in Vollzug sezen", und wer bürge dafür, daß diese Pläne einer z. Zt. noch wucherischen Nation das Wohl des Staates nicht untergraben? Dem Christen setzt der Fürst die vorgesetzte Administration, der Jude wähle sich seine aus Juden. Bisher hatte jeder Bezirk einen Rabbiner, wenn er konnte, wollte und die Regierung befragte. Warum soll das geändert werden? Kein Bischof darf Pfarreien errichten, ohne sich deshalb an die Regierung zu wenden. „Soll denn der Jude vor dem Bischof so hohe Vorrechte haben?" Gegen die Einteilung der Synagogenbezirke, dagegen, daß „das

Schuldwesen der Juden von ihren Erwählten besorgt wird", erklärt er sich, denn immer „mitverwickelte Christen" würden dadurch geschädigt. Der Rabbiner sei zum jüdischen Gottesdienst nicht wesentlich. Der sogenannte Oberrat teile die Landjuden in Diözesen, setze in Karlsruhe einen „hohen Priester" ein und in die Bezirke Rabbiner. „Jezo sollen einige reiche Juden, welche an äußeren Glanz gewohnt sind, den armen Landjuden diese Ausgaben bestimmen." Daß der Oberrat Gutachten an den Regenten erstatten soll, scheint ihm die Regierungen, die nur an die Ministerien berichten, zu degradieren; „und wir schmeicheln uns, daß der Verstand der Christen noch nicht so erschöpft seye, daß zum Wohl des Staates Plane von Juden geschaffen nöthig seyn werden." Daß der Oberrat Studienpläne für Religionslehrer entwerfen und die Anstellung derselben genehmigen soll, bezeichnet er als unnötig. Im Lande sei keine „Juden-Universität". Deshalb brauche man keinen Plan. Wenn die Gemeinden oder Bezirke vereinzelt sind, dann würde die Scheidewand zwischen Juden und Christen um so sicherer fallen. Wenn keine Zentralisation angeordnet wäre, würden die Judenvorsteher nicht gleich „Großherzoglichen patentisirten Dienern" vom Wachdienst und anderen Lasten befreit werden. Hierbei bezieht er sich auf die Oberräte Reutlinger, Levi und Ettlinger und will, daß sie den Vorstehern einzelner Christengemeinden gleichgehalten würden. Auch die Entschädigung der Rabbiner für die entzogene Gerichtsbarkeit — der Oberrat hatte dafür 500 fl. mehr Fixum vorgeschlagen — billigt er nicht. Das wäre ein Privileg. Die katholischen Geistlichen sind für solchen Verlust auch nicht entschädigt worden. Der neue Rabbiner aber habe gewiß nichts verloren, weil er diese Geschäfte nie gehabt hat.

Die Ministerialkonferenz vom 27. Februar 1810 fordert das Ministerium des Innern zu gutachtlichem Berichte und Ruhenlassen aller Bürgerannahmsgesuche von Juden auf, da man im Begriffe stehe, eine verbindliche allgemeine Verordnung über die Judenannahme und ihre übrigen Verhältnisse zu fassen und dadurch das Edikt vom 13. Januar 1809 zu modifizieren. Die Änderung wird erst im Jahre 1812 teilweise durchgeführt.

Die formellen und sachlichen Schwierigkeiten, die dem Oberrat entstehen, treten besonders deutlich in der Frage hervor, ob die jüdischen Milizsoldaten am Sabbat Dienst tun sollen[1]. Das Oberamt Karlsruhe hatte unter der Adresse des Vorstandes dem Oberrate ein Dekret zugeschickt, in welchem gefordert wird, daß die israelitischen Bürgersoldaten bei der bevorstehenden Ankunft des Kaisers und Königs Napoleon auch am Sabbat gleich den Christen Dienst tun sollen und zwar bei 15 fl. Strafe. Der Oberrat verwahrt sich höchsten Ortes gegen dieses Dekret, indem er nach der höchsten Willensmeinung weder in corpore noch einzeln unter den Befehlen des Oberamtes stehe. Der Oberlandrabbiner erkläre, die Israeliten dürften höchstens den Dienst in der Stadt und zu Fuß versehen. Deshalb erbittet der Oberrat Weisung an das Oberamt, daß dieses Erbieten, „das seinen Grund einzig und allein in den gegenwärtigen außerordentlichen Umständen hat", nicht als Präjudiz für künftige Fälle angesehen werden dürfe und „daß es sich aller befehlsweisen Fertigungen an uns sowohl als an den Oberlandrabbiner, der so wenig als wir unter demselben steht, zu enthalten und seine Erlasse den gesetzlich vorgeschriebenen Verhältnissen gemäß einzurichten, auch zu beherzigen, daß die Verlegung des Sabbaths auf einen anderen Tag durchaus unthunlich und nicht erlaubt seye." „Höchstdieselbigen" — fährt der Oberrat fort — „haben uns bey mehreren Gelegenheiten die reine Beibehaltung unserer Religionsgrundsätze und namentlich durch den § 19 des höchsten Edikts vom 4. Juny v. J. sogar die Enthebung von denen Pflichten, deren Erfüllung mit den mosaischen Gesetzen unverträglich ist, huldreichst zu versichern geruhet. Einer der wichtigsten Punkte dieser Gesetze ist die strenge Feyer des Sabbaths, dessen Entheiligung durch irgendein, nicht durch unabweichliche Noth gebotenes Geschäft für die Israeliten eine schwere Sünde ist." Die Entschließung des Ministeriums hierauf lautete dahin: Die Bürgermilitär-

---

[1] K. 15, § 4 — Beiziehung der Juden zu den Militaire-Diensten bei außerordentlichen Fällen und Begebenheiten, besonders auf ihre Sabbathstag (324). O. R. 21. Oktober 1809. Nr. 98. Die Feyerlichkeiten bey dem Empfang Sr. Majestät des Kaisers Napoleon.

ordnung, welche Karl Friedrich 1806 genehmigt hat, gestattet jedem neuangehenden Bürger und Schutzjuden, in eine der zu Ehren der Residenzstadt Karlsruhe errichteten, uniformierten Kompagnien zu treten und bis in das fünfzigste Lebensjahr dabei zu bleiben. Den in diesem Reglement vorgeschriebenen Dienst hat auch der Jude „sich an welchem Tage immer gefallen" zu lassen. Außerdem haben sich die meisten hierzu „bereit und willig" erklärt. Der Stadtrat billigt das Vorgehen des Oberamts, welches sich nicht darum zu kümmern habe, daß dieselben Personen den Stadtvorstand wie den Oberrat bilden und daß der Stadtrabbiner zugleich Oberlandrabbiner sei. Jeder Jude habe bisher für den Wachdienst am Samstag Lohnwächter aus derselben Kompagnie bestellt; beim Ausrücken an diesem Tage sollen sie zu Fuß in die Stadt marschieren. Hier und in Mannheim sind Juden so zahlreich in die Miliz eingetreten, daß eine Kompagnie zur Hälfte aus solchen besteht. Unter den Christen errege es Unmut, daß, obschon das Pariser Sanhedrin die Dienstleistung am Sabbath als zulässig erklärt hat, die Israeliten sich derselben entziehen; der Sabbat scheine heiliger zu sein als der Sonntag. In Karlsruhe erscheinen zum Empfang Napoleons nur zwei, „der sich überall so vorteilhaft auszeichnende Kusel und Moses Löw".

Am 6. März 1810 erbittet Oberrat Hayum Levi vom Ministerium, daß für den Empfang der Kaiserin Marie Louise gleich wie 1809 verfügt werden soll. Am 1. März 1812 sucht der Vorstand von Mannheim die Verwendung des Oberrates bei dem Landeshoheitsdepartement dahin nach, daß Juden am Sabbat vom Wachtdienst frei bleiben. Das Neckardirektorium hatte gewünscht, daß diese Angelegenheit offiziell nicht beachtet werde, indem „scheinbares Anheimstellen auf eigene vernünftige Bestimmungsweise der guten Sache weit förderlicher seyn dürfte, als ein unmittelbares, von strengem Müssen begleitetes Zugreiffen". Da das Stadtamt aber berichtet hatte, so muß entschieden werden, daß die Israeliten beim Wachtdienst den übrigen Einwohnern gleich zu halten sind. Dabei wird in Mannheim wie in Karlsruhe von dem „elendsten micrologischen und bodenlosen Rabbinismus" gesprochen und ein lächerlicher Widerspruch zwischen

der „Forderung, den Bürgern gleichgestellt zu werden mit der Weigerung, die bürgerlichen Pflichten zu thun", festgestellt. —

Der Oberrat beantragt am 5. Juli 1809 einen Beitrag aus der Staatskasse zum Gehalt des Oberlandrabbiners, weil dessen Sporteln der Staatsschreiberei zugefallen sind. Die mittelrheinische Regierung berichtet darüber am 10. Februar 1811, daß sie bei Serenissimo die Verweigerung der Vergütung beantragt habe. Das Finanzministerium will eine Entschädigung, aber auch einen staatlichen Besoldungsbeitrag bewilligen, „da die Besoldung der Geistlichen der verschiedenen in demselben constitutionsmäßig aufgenommenen ReligionsTheile wo nicht ganz doch zum Theil gewöhnlich" vom Staate geleistet wird, und setzt 125 fl. Jahresbeitrag fest. Dadurch werde der Oberlandrabbiner um so mehr an den Staat gebunden. Der Oberrat hat auch darauf hingewiesen, daß das Kirchenvermögen durch Schenkungen aus dem Staatsvermögen entstanden sei, welchen Grund der Referent des Landeshoheitsdepartements akzeptiert. Die Juden seien in den Rechten den andern Untertanen gleichgestellt und werden, was die nächste Landesdeputation zu erörtern haben wird, auch alle öffentlichen Lasten und Abgaben tragen müssen. Deshalb wird ein Zuschuß in Höhe von 500 Gulden befürwortet. Für 2 Jahre sollen auch die im Finanzministerium bewilligten 125 fl. an den Rabbiner Ascher Löw gezahlt werden. Am 26. März 1812 werden die 500 fl. ab 23. April 1809 angewiesen. Nun wünschen auch der Mannheimer und der Sulzburger Rabbiner einen Zuschuß und der Oberrat die Kosten der Schreibmaterialien, weil die kirchlichen Geschäfte der israelitischen Untertanen „reine Landessache" sind. Das Finanzministerium stimmt dagegen.

Die Regelung des Einzugs der Umlagen der Israeliten, der am 1. Oktober 1809 beginnen sollte, ist noch 1817 nicht erfolgt. Die Steuerveranlagung gehört überhaupt zu den schwersten Problemen dieser Zeit. Da soll der Jude ebensoviel Steuer zahlen, wie der Christ, aber auch nicht mehr, denn „sie sind Menschen und haben als solche gleiche Rechte, wie die Christen". Nach dem Edikt über die Grundverfassung der Stände

sind sie Staatsbürger, haben daher gleiche Behandlung zu beanspruchen. In dem Konstitutionsedikt vom 22. Juli 1807 ist aber den Standes- und Grundherren das Judenschutzgeld als „Accidenz einer niederen Herrlichkeit“ belassen worden. Die Juden sind jedoch in keiner Hinsicht mehr Leibeigene oder Erbpflichtige, können demnach keinem Standes- oder Grundherrn mehr eine andere Abgabe schuldig sein, als solche, die auch Christen an sie bezahlen müssen. Artikel 19 des Edikts vom 4. Juni ist inhaltslos, solange sie nicht auch in Abgaben den Christen gleichgestellt sind. Die Milizpflicht ist verwirklicht worden, warum nicht auch das andere? Die Rentkammer Mannheim (Freiherr v. Wrede) hat schon am 29. Oktober 1808 beantragt, alle Sonderabgaben der Juden aufzuheben und sie in allen Steuern gleichzustellen. „Der Staat, die Standes- und Grundherren müssen auch auf nutzbare Rechte verzichten, wenn ihnen der Geist des Zeitalters zuruft, daß die Menschenrechte dadurch beleidigt werden“. Das Ministerium des Innern erklärt sich am 19. Dezember 1808 damit ganz einverstanden. Das Finanzministerium jedoch erhebt Einwände: Die Grundsätze der künftigen Besteuerung sind noch nicht festgestellt. Die Juden haben weder steuerbares Gewerbe, noch Grundstücke, würden demnach da steuerfrei sein, wo Personalsteuer nicht hergebracht ist. Den Judenschutzgeldern der Standesherren liege oft Privatrechtliches zugrunde. So müßte erst bestimmt werden, ob die Standesherren eine Entschädigung erhalten sollen. Das würde so lange dauern, bis ein neues Abgabensystem eingeführt wird. Inzwischen soll das Ministerium des Innern über die Rechtstitel des Judenschutzgeldes und die Entschädigungsberechtigung eine Untersuchung einleiten. Da dieses Ministerium anderer Ansicht bleibt, wird die Frage der höchsten Entscheidung unterbreitet, die bestimmt, der Gegenstand solle bis zur neuen Steuerperäquation beruhen (22. August 1809).

Die Landesdeputation hat dem Oberrat Angaben über die besonderen Abgaben in verschiedenen Landesteilen gemacht und festgestellt, daß die Juden alle ordentlichen und außerordentlichen Staatslasten tragen und dazu noch besondere Abgaben, „die sie um ihres Religionsbekenntnisses willen theils an die Herrschaft,

theils an die Gemeindekasse bezahlen müssen, ohne daß sie dafür besondere Rechte genossen hätten". Sie zählen auf: Schutzgeld (bis 40 fl.) und Annahmetaxen, in einer Stadt für Ausländer 86 fl., im Dorf 56 fl., in einer Stadt für den Inländer, wo er geboren ist, der Erstgeborene 39 fl. (wo er nicht geboren ist 50 fl.), der Nachgeborene 50 fl. und für Siegel 1 fl., an die Ortsherrschaften. Die Eigentumslande haben dieselbe Summe, die Hoheitslande fordern sehr verschieden. Im Altbadischen kosten Wasser und Waid an die Gemeinde 2—3 fl. jährlich, in Baden-Baden Pflastergeld bei Neuverheirateten 6 % von dem von beiden Seiten Beigebrachten, in der Rheinpfalz die erst 1765 eingeführten, von der Gesamtheit gezahlten Konzessionsgelder[1], an Baden seit 1803 877 fl., nebst 20 Talern Kanzleitaxe. Die Deputierten stimmen einmütig für Aufhebung aller dieser und Tragen derselben Steuern mit den andern Untertanen. Sie erinnern daran, daß die Verpflichtung zur Bildung und künftigen Bestimmung der Jugend viele Mittel fordere, deren Aufbringung durch jene besonderen Abgaben erschwert wird. Der Großherzog hat die Leibeigenschaft aufgehoben. Was damals zur Erleichterung des armen Landmanns geschah, wird, da die Verhältnisse ähnlich liegen, jetzt zugunsten der Israeliten geschehen können. Es wird auch dem Lande dieselben Vorteile bringen. „Bald wird eine große Zahl gebildeter, gewerbsamer und daher auch wohlhabender Leute unter diesen Ihren Unterthanen sein." Der Handel hat durch den Krieg sehr gelitten, das Stellen der Ersatzmänner hat viel Geld gekostet. Deshalb hoffen sie von den Lasten befreit zu werden, mit denen andere verschont bleiben. Das Finanzministerium bleibt dabei, daß all das erst später geregelt werden könne. Inzwischen werden Berichte der zehn Kreisdirektionen eingefordert, unter welchem Titel die Standes- und Grundherren das Schutzgeld erhalten, ob als Surrogat der Schatzung oder ob noch anderes darunter begriffen sei (13. Juni 1810). Die meisten nennen das Schutzgeld Schatzungssurrogat, Gewerbsbewilligung, andere Schutzgeld

[1] Oben S. 59.

für die Erlaubnis, sich im Lande aufzuhalten. Aus dem Seekreis berichtet v. Liebenfels, daß die Satzgelder[2] eine Ablösung der Dienstbarkeiten sind, die den übrigen Amtsangehörigen obliegen. Die Judenheit in Gailingen, Worblingen, Wangen ist in alte und neue Juden geschieden. Die Alten müssen je nach 25 Jahren den Schutz erneuern, und ebenso wie Randegg, das damals zu Württemberg gehörte, dafür 600 fl. zahlen. Noch 1803 haben sie 300 fl. gegeben. Weitere Zahlung hat das badische Oberamt verboten. Neben dem Schutzgeld besteht im Nellenburgischen ein Kopfgeld von 1½ fl. Die Neuen zahlen bei der Aufnahme 50—75 fl., sowie jährlich 3 fl. Kopfgeld und 4 fl. Leibzoll. Neujahrsgelder, Jagdfrongeld, Entschädigung für eine fette Gans, Dienstgeld (statt der Handfronden) werden 1810 noch neben dem Schutzgeld gezahlt. Die Juden fangen Ende 1810 an, die Taxe für Schutzbürgeraufnahme und Heiratserlaubnis (in Neidenstein werden 50 fl. dafür gefordert) zu verweigern. Das Direktorium des Dreisamkreises frägt im Januar 1811, ob das Edikt vom 13. Januar 1809 durch die Verordnung vom 26. November 1809 abgeändert worden sei. Nach jenem sind sie gleichgestellt, nach diesem sollen sie Schutz gegen höhere Taxen erhalten. Am 15. März 1812 antwortet das Ministerium des Innern, daß Nachgeborene für den Schutz 44 fl. zu zahlen haben, 11 der Herrschaft, 33 den Grundherren. Um einen Begriff von den Leistungen der Juden zu geben, sei erwähnt, daß 1809 in der oberrheinischen Provinz 391 Familien 5531½ fl. Schutzgeld, „Recognition", Beisitzgeld und Steuern (letztere beide von Tiengen mit 287½ fl.) zahlten. Das Stadtamt Mannheim beantragt am 14. Juni 1810, daß Nothändlern, die kein Vermögen haben, das Heiraten nicht erlaubt werden soll; sie können nicht arbeiten, ihre Kinder sind auf Almosen angewiesen. Der Antrag wird vom Ministerium des Innern am 23. Juni genehmigt.

Inzwischen sind manche Juden Ortsbürger geworden. In Heidelberg wird den Brüdern Löw und David Zimmern die

---

[2] So heißt dort das Schutzgeld.

Aufnahme als Ortsbürger und Handelsinnungsgenossen bereits am 4. Oktober 1808 zugestanden, nachdem der Magistrat bezeugt hat, daß sie zu den Gebildeten gehören; „ihr äußeres Benehmen mit Christen legt das über das Jüdische Erhabene deutlich am Tage"; die Kinder besuchen öffentliche christliche Lehranstalten und haben einen Hofmeister. Daselbst hatte der in Darmstadt geborene, seit 30. November 1789 in Schutz stehende Moses Flehinger am 22. Juli 1809 wiederholt das Bürgerrecht unter Hinweis darauf nachgesucht, daß er — was diesseits des Rheins ihm verboten — jenseits Gutsbesitzer und Anteilbesitzer des Schriesheim-Breuningsberger Vitriolbergwerks ist, also Bergbau und Fabrikation von Kupfer- und Eisenvitriol, Alaun- und Pottaschesiederei betreibt, was ihm achtbarer erscheint, als Krämerei, wobei der Detailleur nur der Kommis der Frankfurter Großhändler ist. Er beklagt dabei, daß die badische Gesetzgebung den israelitischen Kapitalisten so schlecht behandelt, da sie den Schuldner dazu treibt, dem Gläubiger Bewucherung anzudichten. In Heidelberg hat er „Pretiosen und Wechselcoursgeschäft". Er war 8 Jahre städtischer Kriegskassier gewesen. Da er 20000 fl. besitzt, wird sein Gesuch genehmigt. In Schriesheim wird Simon Samuel am 10. Oktober 1809 Gemeindebürger und in die Metzgerinnung aufgenommen. Einem Jakob Joseph in Schwetzingen, der mit Befürwortung der Lokalbehörden das Bürgerrecht erstrebt, um Sandboden zum Anlegen von Hopfengütern kaufen zu dürfen, wird dies ohne Bürgerrecht gestattet (7. Februar 1809).

Diese Bürger wollen natürlich weder doppelte Steuern zahlen, noch sich vor Gericht und sonst schlechter behandeln lassen, als die christlichen Bürger. Lazarus Rafael von Schwetzingen „Bürger und Handelsmann", der Güter gekauft hat und „einen beträchtlichen Ackerbau nicht bloß übersieht, sondern selbst betreibt", beklagt in seinen vielen Eingaben, daß er zwar „Bürger, Landmann und Handelsmann", „aber noch z. Z. Jud" ist und als solcher . . . „an die JudenschaftsConceßionsErläuterungen[1] gebunden" ist. Er fordert, davon befreit zu werden.

[1] Siehe oben S. 55 und 65.

Auf ihn dürfte es zurückzuführen sein, daß Schwetzingen die Regierung des Niederrheins noch 1809 anfragt, ob die Juden Huldigungs- oder Bürgereid leisten sollen. Das Ministerium des Innern überläßt es am 10. Januar 1810 der Regierung, eine Formel, welche der der Christen analog ist, zu finden. Der Landrabbiner Gottschalk Abraham setzt eine solche Eidesformel auf, die mit einigen Abänderungen gebilligt wird. Auch dem von Mannheim nach Karlsruhe verzogenen Hofagenten David Seeligmann, der als Sohn des Aron E. Seeligmann Bürger war, mußte das Schutzgeld (5. Mai 1808) erlassen werden. Aus Karlsruhe, Bretten, Mannheim, Heidelberg kommen in den nächsten Jahren Vorstellungen wegen der Doppelbesteuerung an den Großherzog, die vom Oberrat mehrfach befürwortet, im Jahre 1812 eingehend, aber ergebnislos beraten werden. Alles soll bis zur Steuerperäquation beim alten bleiben. Die Frage, ob man den Standes- und Grundherren die bezüglichen Einkünfte ohne Entschädigung nehmen dürfe, oder ob und welche Entschädigung ihnen gebühre, auch woher sie zu holen sei, tritt dabei besonders hemmend hervor. Die Standesherrlichkeitsverfassung vom 25. August 1807 hatte in § 47 das Judenschutzgeld zwischen Großherzog und Standesherren zu teilen angeordnet, jedoch da, wo Judenschatzung [1] eingeführt ist, es den Standesherrn ganz belassen. Auch die Grundherrlichkeitsverfassung (§ 17) beläßt den Ortsherren die Schutzgelder, die gemindert werden, sobald die Juden zu Kopf- und Gewerbesteuern herangezogen werden. Anderseits war man sich bewußt, daß nach der Gesetzgebung von 1809 der Schutzzoll und was dazu gehört, nicht mehr zu Recht besteht. 1810 betont im Ministerium eine zu Protokoll gegebene Stimme, daß es sich um Menschen- und Staatsbürgerrechte handelt und keine Regierung bei der Besteuerung das Recht hat, zu fragen, welches Glaubens bist du, sondern allein: was besitzest du, was erwirbst du unter dem Schutze der Gesetze. Aber man wußte nicht, woher den Ausfall decken, und manche hätten die Gesetzgebung von 1809 gern wieder aufgehoben. So zahlen noch 1828 Königsbach,

[1] Zahlung des Schutzgeldes durch die Gemeinde.

Gemmingen, Ettlingen Zungengeld. Das Edikt vom 14. Mai 1813 hebt die Jurisdiktion der Grund- und Standesherren auf und damit wird ihnen das Recht, Schutzbriefe zu erteilen, genommen. Am 12. Oktober dieses Jahres wird verordnet, daß bei der Annahme die Juden keine höhere Taxe zahlen, als andere. Bei den jährlichen „Prästationen" soll es wie bisher gehalten werden; wo vor dem Edikt Juden nicht Bürger waren, da sollen sie Schutzgeld zahlen, also nur Schutzjuden bleiben. Mit Einführung der Gewerbesteuer hört für die Bürger, welche sie zahlen, das Schutzgeld, auch das an die Grundherrschaft gezahlte, auf. Auch die in Frankreich als Feudallasten abgeschafften Steuern fallen nur sehr allmählich. Königshofen z. B. weigert sich 1809, nach Mainz 3 fl. „Synagogicum" zu zahlen. Der Landvogt von Hinkeldey, seit 1803 Direktor des Neckarkreises, betont, daß die Juden an Geistliche keine Zahlungspflicht haben, was die Mannheimer Regierung bestätigt. 1817 hebt das Direktorium des Neckarkreises das Judenschutzgeld als eine auf dem bloßen Religionsunterschied beruhende Belastung auf; die Schutzbürger sind den christlichen Hintersassen gleich; wo die Grundherren dazu berechtigt sind, erhalten sie die Bürger- oder Schutzbürgerannahmetaxen der Juden.

Der Oberrat berichtet abermals am 13. August 1812 an das Ministerium des Innern über die Steuerlast der Juden unter Beziehung auf seinen Vortrag von 1809: Die Einführung der Accise, der in diesem Jahre zweimal vorgenommene Rekrutenzug, die neue Kriegssteuer und die nunmehr definitiv bestimmte Umlage von 15 000 fl. zur Bildung eines Lehrgelderfonds für arme Jünglinge und Bestreitung verschiedener allgemeiner Bedürfnisse der israelitischen Untertanen haben die öffentlichen Lasten derselben auf einen so hohen Grad getrieben, daß es schon sehr schwer hält, nur diese aufzutreiben. Neben diesem müssen nun aber auch alle übrigen den Christen obliegenden ordentlichen und außerordentlichen Abgaben entrichtet werden. Wenn sie nun auch noch Lasten nach der früheren nicht mehr bestehenden Verfassung übernehmen sollen, so sei das bei so ungünstigem Nahrungsstand unmöglich. Am 18. November 1812

erhält der Oberrat den Bescheid, daß demnächst eine allgemeine Verfügung werde erlassen werden. Am 16. März 1813 erneuert der Oberrat seine Vorstellung mit dem Hinweis, daß nach Aufhebung der „Reluitionsgelder" und Einführung der persönlichen Dienstleistung der Israeliten beim Militär (durch die Verordnung vom 28. Juni 1812) das Weiterleisten des Schutzgeldes an die Standesherren die Lage der ärmeren Klasse unerträglich mache. Trotzdem und trotz vielseitiger von den Direktorien befürworteter Gesuche einzelner Gemeinden wird am 29. Mai 1813 entschieden, daß kein Israelit, der nicht wirklicher Bürger ist, vom Schutzgeld bis zur allgemeinen Regulierung der Gewerbesteuer dispensiert werden könne.

Die Verhandlungen im Ministerium, bei denen Wielandt und v. Müßig hervortreten, erörtern, welche Rechte den Standes- und Grundherren eingeräumt worden sind, ob „grundvertragsmäßige oder vom Regenten verwilligte, welche er aus bewegenden Gründen wieder einziehen könne". Ist letzteres der Fall, so könne der Regent die Juden in politischer Hinsicht den Christen gleichstellen, und was von ihnen als Juden gefordert worden ist, sei somit aufgehoben. Am 24. März 1814 legt der Oberrat dar, daß viele Juden mit Kosten das Gemeindebürgerrecht erworben haben, weil eine Generalverfügung des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1813 das Schutzgeld für die Bürger habe wegfallen lassen, und nun müssen sie es doch bezahlen, weil das Ministerium es als Gewerbesurrogat interpretiert hat. Erst die landesherrliche Verordnung vom 6. April 1815, deren § 2 lautet: „Die Schutzgelder der Juden hören mit dem Eintreten des neuen Steuerfußes auf", schaffte hier Wandel. Inzwischen war auch die Erlangung des Bürgerrechts durch eine Verordnung vom 4. Mai 1812 geregelt worden[1]. Wie schwer die Behörden sich daran gewöhnten, für die Juden die allgemeinen Taxgebühren anzuwenden, zeigen die Schriftstücke, mit welchen der Oberrat den Benachteiligten Rat und Schutz gewährte[2]. Im Jahre 1816

[1] Siehe auch unten.

[2] Von uns in der Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, Neue Folge 1905, S. 606 ff., veröffentlicht.

verlangt das Stadtamt Karlsruhe von der israelitischen Gemeinde, deren Mitglieder Orts- oder Schutzbürger geworden sind und auch an die Stadt Annahmetaxen gezahlt haben, die Taxen, welche von Fremden zu zahlen sind. Die Israeliten zahlen, um Exekution zu vermeiden, ca. 1500 fl. unter Protest. Die Beschwerde, welche die Unterschriften von Hayum Levi, Seligmann Ettlinger, Löw Homburger und Elias Wormser trägt, enthält folgende markante Stelle: „Dankbar erkennen wir zwar die allerhöchste Gnade, wodurch wir allen andern Untertanen gleich gesetzt werden, und sind auch bereit, alle Kraft aufzubieten, um uns derselben stets würdig zu beweisen, aber tief muß es uns kränken, daß unsere bisherige Teilnahme an den Beschwerden und dem Flor der hiesigen Residenz, an deren Erbauung unsere Voráltern sogar mitzuhelfen das Glück hatten, und zu deren Verschönerung viele aus unserer Mitte durch Anlage von neuen glänzenden Gebäuden und im In- und Auslande geschätzten Handelsetablissements nicht wenig beigetragen haben, so sehr von dem Vorstande der hiesigen Stadt verkannt werden soll, daß man uns als Fremdlinge betrachtet." Ebenso verlangt das Amt Radolfzell 1816 von den Juden Annahmetaxen, weil sie das Bürgerrecht nicht durch die Geburt erlangt haben. Das Direktorium des Pfinz- und Enzkreises in Durlach unterstützt die Forderung, daß jeder Jude, Mann und Weib und schulentlassene Kinder, Annahmetaxen zahlen sollen, mit der Klage, unter hundert Israeliten gebe es einen Ackerbauer, zwei Gewerbetreibende, sieben, die geordneten Handel treiben, neunzig aber, die den verderblichen wucherlichen Nothandel treiben. Das Finanzministerium steht auf Seiten der Unterbehörden. Das Ministerium des Innern aber verfügt am 19. August 1816, daß die Kinder von Schutzjuden ein angeborenes Schutzrecht haben. War der Vater Gemeindebürger, so erben die Kinder dieses Recht, haben also keine Taxen zu zahlen. Wer das Gemeindebürgerrecht nachsucht, sich dazu eignet und es erhält, soll dem christlichen Schutzbürger, der Gemeindebürger wird, gleich gehalten werden und dann auch den Gemeindenutzen (Allmende) erhalten. Niemand aber soll zum Ortsbürgerrecht gezwungen werden.

Inzwischen war auch die Führung der Standesbücher dahin geregelt worden, daß in Orten, an denen kein Rabbiner wohnt, der älteste Pfarrer die jüdischen Standesbücher zu führen und die Abschrift alljährlich dem Bezirksamt einzuschicken hat. Wo der Rabbiner „nicht des Schreibens in deutscher Sprache hinlänglich erfahren" [1] ist, soll das Führen der Bücher dem Magistrat zur Pflicht gemacht werden.

Während der Tagung der Landesdeputation war der Oberrat und Oberrabbiner Schauer in der Nacht zum 14. August 1809 im 68. Lebensjahre gestorben. Dem Ministerium wird zur Kenntnis gebracht, daß die Beerdigung schon am folgenden Tage vor 6 Uhr abends erfolgt ist. Das erneut die Klagen [2], daß die Juden sich der 1803 erlassenen Vorschrift der Leichenschau nicht fügen, wonach erst 48 Stunden nach Eintritt des Todes die Beerdigung erfolgen dürfe, obschon diese Verordnung am 4. Juni 1808 unter besonderer Erwähnung der Juden auf die neuen Lande ausgedehnt worden war. Der zum Bericht aufgeforderte Oberrat sucht eine Entschuldigung darin zu finden, daß die Verordnung der Karlsruher israelitischen Gemeinde nicht amtlich zur Kenntnis gebracht worden ist und daß der Tod bei der Landesdeputation und besonders bei dem Mannheimer Gemeindevorstande, dessen Ortsrabbiner der Verstorbene gewesen ist, solche Bestürzung erregt habe, daß eine Unterbrechung der Versammlung, die mehr als 40 Auswärtige zählte, zu befürchten gewesen sei. Außerdem habe der Oberlandrabbiner Löw eine zweistündige Trauerrede gehalten, so daß die Leiche erst um 8 Uhr abends ins Grab gebettet worden ist. Dem Oberrat wird die Mißbilligung des Ministeriums ausgesprochen und zugleich werden ihm die Verfügungen über Leichenschau und Begräbnisordnung zugestellt. Noch 1811 und 1812 versucht die fromme Bruderschaft Mannheim, eine Abänderung dieser Vorschriften zu erlangen. Am 4. April 1812, als festgestellt war, daß die Mehrheit der Juden gleich den Christen zweimal

---

[1] Aus diesem Grunde schon war der Vorschlag des Dreisamdirektoriums, die Vorsinger als Standesbeamte zu nehmen, untunlich.

[2] 1806 von Bühl erhoben.

24 Stunden die Leichen über der Erde läßt, gestattet das Landespolizeidepartement, daß für eine Taxe von 2 Gulden Ausnahmen gemacht werden dürfen, nachdem der Leichenschauer den Tod bezeugt hat.

Die Armut der Landjuden beleuchtet ein wohl auch von andern Beweggründen beeinflußter Bericht des Amtes Gochsheim vom 16. September 1811: „Ärmer können ihre Vorfahren nicht vor den Ziegelöfen von Ägypten gestanden seyn, als diese verdorbenen Menschen in ihren elenden Hütten zu Gochsheim, Odenheim und Münzesheim liegen. Ihr Hunger und ihre Blöße nöthigen sie zu treiben, was ihr Talmud ihnen erlaubt. Alte und Gebrechliche werden von den Ihrigen aus Armut verlassen. Der Christ, der dem Mosaiten die Hand reichen würde, zieht solche vor dem Talmudisten wie vor einem gefährlichen Menschen zurück und denkt nur an seine Glaubensgenossen. Der Judenalmosen reicht kaum hin, ihre Thora in der Synagoge zu beleuchten, und die wenigen mittelmäßig begüterten Juden handeln mit angestammtem Eigennutz über die Gabe, die sie freywillig ihren darbenden Mitjuden reichen sollten." Dort ist ein armer, kranker 90jähriger Jude, der wohl reiche Verwandte in München, aber weder Reisegeld noch Paß hat, zu ihnen zu fahren. Für ihn und die andern Armen haben die Lokalfonds nichts, deshalb soll die gesamte Judenschaft dazu beitragen. Das unterstützt das Amt mit dem Kraftwort: „und wie die Judenschaft den Grundsatz Aug für Aug und Zahn für Zahn noch heute festhält, so wird sie auch den menschlichen Grundsatz: Alle für Einen adoptieren müssen." Nachdem das Pfinz- und Enz-Kreisdirektorium diesen Bericht dem Ministerium empfehlend vorgelegt hat, wird er am 9. November dem Oberrat mit dem Auftrage zugeschickt, Sorge um Abhilfe zu tragen und über Unterstützung aus den Mitteln aller Israeliten zu berichten. Am 5. Dezember rügt der Oberrat „die harten Ausfälle gegen unsere ganze Nation, welche für eine öffentliche Behörde unanständig und um so ungerechter sind, da ihnen jeder Beleg fehlet und sie mit der Wahrheit in offenbarem Widerspruche stehen". Die Juden haben — betont er weiter — aus christlichen Fonds nichts ver-

langt und stehen in der Wohltätigkeit den Christen voran. Die Schaffung eines Fonds aus allgemeinen Mitteln zur Unterstützung armer Jünglinge ist im Gange. Wenn die Resolution darüber gefaßt ist, soll auch für Gochsheim etwas geschehen. Am 13. Dezember frägt das Ministerium, da die Resolution sobald nicht kommen werde, an, ob nicht aus andern Fonds etwas getan werden könne. Darauf weist am 27. Februar 1812 der Oberrat auf den Erziehungsfonds hin, der durch das landesherrliche Reskript vom 22. Dezember 1799 gestiftet und von den prozentualen Beiträgen der den Schutz Antretenden gefüllt wird. Da in Zukunft für die Jünglinge in anderer Weise gesorgt wird, können diese Mittel zur Unterstützung armer Familien in Gemeinden ohne Lokalfonds verwendet werden, mit der Maßnahme, daß dem bisher nur aus den alten Landen erhaltenen Fonds fortan auch aus den neuen Landen Abgaben zufließen. Schon vorher hatte das Ministerium eine Synagogensammlung für Gochsheim angeordnet, und das Amt Gochsheim die Anstellung von Almosenpflegern für jede Gemeinde gefordert, die dem Amtsrevisorat Rechnung zu legen haben. Im Anschluß daran beantragt dasselbe Amt, daß der Luxus bei den Beschneidungen verboten werde: die Gevatterin traktiert beim Zubereiten der Wachskerzen die Weiber der übrigen Juden mit Kaffee und Backwerk, gibt außer der Kindbettskost ein großes Patengeschenk und der Vater bewirtet am Beschneidungstage eine ziemliche Anzahl von Männern und Weibern. Die für christliche Landleute geltenden Beschränkungen sollten auch auf die Juden übertragen und die Taxe von 2 fl. für Haustaufen auch von Beschneidungen im Hause erhoben werden. Das Ministerium weist 23. Dezember 1812 den Oberrat an, die Leute zu belehren. Das Direktorium soll nicht zu strenge Maßregeln treffen. Dieses will nur vier Zeugen zulassen, für jeden mehr 1½ fl. Taxe erheben, und die im Ort wohnenden Personen sollten nur Kuchen und Wein erhalten.

Die in § 27 des Edikts von 1809 in Aussicht gestellte schickliche Eidesformel wurde nach dem Entwurfe des Oberlandesrabbiners Löw genehmigt und unter dem 6. März 1813 ver-

bindlich erklärt. In Vorschlag war auch die im Königreich Westfalen seit 1809 eingeführte Formel.

Der Wortlaut der Eidesvorbereitung ist[1]:

„Im dritten Buche Mosis, Kap. 19 Vers 11. und 12. spricht der Ewige selbst so: „Ihr sollt einer dem andern nichts abläugnen und nicht lügen; Ihr sollt bey meinem Namen nicht falsch schwören, und dadurch den Namen deines Gottes entheiligen. Ich der Ewige;

Und es sagen unsere Talmudisten: „Himmel und Erde wurden in jenem fürchterlichen Augenblicke erschüttert, als der Allmächtige auf dem Berge Sinai geboten, nicht falsch zu schwören; denn (so drücken sich unsere Lehrer aus) was Feuer und Wasser nicht verzehren könne, das verzehrt der falsche Eid."

Und eben so sprach der Prophet Sacharia im 5ten Kap., Vers 4. da heißt es: „Aber ich wills hervorbringen (nemlich den Fluch) ich wills hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß es soll kommen über das Hauß des Diebs und über das Hauß derer, die bey meinem Namen fälschlich schwören, und soll bleiben in ihrem Hauße, und soll es verzehren sammt Holz und Steinen."

Ferner sagen unsre ReligionsLehrer: Bey allen Uebertretungen, die in dem Gesetze stehen, würde den Menschen die göttliche Strafe auf zwey oder drey Geschlechter aufgeschoben, nemlich, wenn er sonst einige Tugenden und Verdienst hätte; bey dem Meineid aber wird alsbald die Rache oder Strafe Gottes ausgeübt, und den Meineidigen können also seine guten Thaten dagegen nicht schützen.

Ich ermahne Sie also hiemit ernstlich, daß Sie Sich wohl besinnen, und dieses alles wohl überlegen sollen, bevor Sie den ihnen zuerkannten Eid abschwören; denn es gilt und hilft dabey keine List, keine falsche Auslegung von irgend einem Sterblichen der ganzen Welt, und wir lassen keinen Eid nach irgend einem erzwungenen oder geheimen Sinn, nach irgend einer falschen Meynung des Schwörenden ablegen, sondern alles nach dem wahren, natürlichen und buchstäblichen Sinne, alles nach anderer reinen Meynung, und vorzüglich nach der Meynung des rechtmäßigen Richters, mithin bei der gegenwärtig obwaltenden Streitsache nach der Meynung eines großherzoglichen N. N. und es läßt sich dabey auch gar kein Unterschied denken, ob der Eidschwur eines Israeliten gegen Israeliten oder gegen einen andern Religionsbekenner betrifft; denn Gott hat uns alle erschaffen, Er, der Vater, Schöpfer und Erhalter aller Wesen, Er, die Urquelle aller Gerechtigkeit und Wahrheit, bestraft den Meineid überall und in jedem Geschöpfe mit gleicher Stärke und ohne Unterschied, und Er ließ unter jenen heiligen zehen Geboten auch dieses folgende gött-

[1] Reg.-Blatt 1813, Nr. 8, S. 47 und 48.

liche Gebot mit der fürchterlichen Androhung auf dem Berge Sinai erschallen, nemlich:

> „du sollst den Namen des Ewigen nicht bey einer Unwahrheit aussprechen, denn der Ewige wird nicht ungestraft lassen denjenigen, welcher seinen Namen bey einer Unwahrheit ausspricht:“

folglich muß jede Eidesleistung mit gutem Vorbedacht treulich und ohne alle Gefährde geschehen, und zu Leistung eines solchen Eides habe ich Sie meinen Amtspflichten gemäß präpariren sollen, und hiermit wirklich präparirt.“

Die Eidesformel lautet:

„Adonai, Schöpfer aller Wesen: Mein Gott und Gott meiner Voreltern Abraham, Isaak und Jacob! ich schwöre hiermit bey deinem heiligen Namen, daß ꝛc.
daß nun dieses die reine Wahrheit seye, darauf schwöre ich treulich, ohne Arglist und Gefährde, und wo ich nicht recht, oder nicht wahrhaft schwöre, so soll über mich der ganze Fluch Gottes kommen, wie er in der Thora geschrieben steht; wo ich aber recht und wahrhaft schwöre, so soll über mich der Segen Gottes kommen. Amen!“

Fortan schwören sie vor dem Richter oder doch einer bürgerlichen Behörde in Gegenwart des der nächsten Synagoge vorstehenden Rabbiners oder eines andern jüdischen Geistlichen. Der Richter belehrt über den Inhalt des zu leistenden Eides und über die weltlichen Strafen des Meineides; der Rabbiner, der außer Reisekosten und Diäten gewöhnlich 1/2 fl. und für Beeidigung in der Synagoge 3 fl. 30 kr. erhält, erklärt sodann die religiöse Wichtigkeit des Eides. Der Schwörende gibt dem Richter den Handschlag und „indem er seine rechte Hand auf den 11. Vers des 5. Kapitels des V. Buches Mosis (eines in hebräischer Sprache gedruckten Buches) legt, spricht er mit bedecktem Haupte dem Richter die Bestabung . . . nach.“ In besonders wichtigen Fällen kann auf Verlangen der Gegenpartei oder des Richters der Eid vor der aufgerollten Thorarolle und mindestens zehn in der Synagoge versammelten Erwachsenen, von denen jeder 15 kr. anzusprechen hat, „jedoch mit Hinweglassung aller dabey bisher vorgeschriebenen oder üblich gewesenen Nebenfeyerlichkeiten“ abgenommen werden. Im Wegfall dieser und der häßlichen Verwünschungen der früheren Formeln besteht der durch diese Neuerung erstrebte Fortschritt.

Die Regierung sucht den Rabbinern die Inventuren und Erbteilungen zu nehmen und sie den Amtsschreibern zu übertragen. Der Oberrat und die Mannheimer Vorsteher dagegen suchen diese Funktionen den Rabbinern oder Ortsvorstehern zu erhalten, weil das Verfahren billiger und das jüdische Recht sehr einfach ist. Am 3. Februar 1810 weist das Ministerium den Oberrat ab. Alle sollen gleich behandelt werden.

Die Annahme von Familiennamen wird verzögert und erschwert, weil man den Juden nicht erlauben will, nach alter Sitte Ortsnamen dazu zu nehmen. Die Listen sollten bis zum 15. Juni 1809 vorliegen. Die Regierung der Markgrafschaft (21. November 1809) möchte Namen wie Levi, Levit, Israel, Gideon, Moses, Samson, Lazarus, David, Aron, Jacob, Manes, Abraham, Salomon nur als Vornamen gelten lassen, was zum Teil der uralten Namensbedeutung (Levi, Levit, Israel), zum andern dem alten Brauche, daß der Name des Vaters der Beiname des Sohnes ist, zuwiderläuft. Trotzdem entscheidet auch das Ministerium dagegen. Das Amt Radolfzell spottet darüber, daß der Landesrabbiner den Namen Levi nicht ablegen will und dann sich Spiro (ein weitbekannter Name vieler Gelehrten) nennt, „um damit anzudeuten, daß er noch athme“[1]. Auch dem Oberrat Hayum Levi wird eine Namensänderung vergebens angesonnen. In Frankreich und Westfalen waren Orts- und Ländernamen als Familiennamen verboten. Das ließ sich hier nicht durchführen. Die jetzt viel verbreiteten Namen Model und Löser werden untersagt, dagegen zugelassen: Samstag, Grünkern, Pfifferling, Schledorn, Zwang, Sinn, Dukat. Der Schulbesuch der jüdischen Kinder regelt sich auch nur allmählich. In den christlichen Schulen gibt es Anstände und Weigerungen von christlichen Eltern und Kindern, obschon das Ministerium am 11. Dezember 1809 die Förderung des gemeinsamen Unterrichtes den Regierungen anempfahl. Deshalb wird in Nonnenweier, Kippenheim und anderwärts in der

[1] Dieser Witz ist verkehrt — Spiro oder Schapiro kommt von שָׁפַר schön, lieblich sein, her.

Woche viermaliger gesonderter Unterricht der Judenkinder eingerichtet. Das Schulgeld für arme Kinder soll aus der jüdischen Unterstützungskasse genommen werden. Sehr am Herzen liegt allen Faktoren „die Beförderung der bürgerlichen Berufswahl der Jugend mosaischer Religion". Wenn auch die bewilligten 10 000 Gulden nicht einkamen (selbst von den 600 für Bureaubedürfnisse nötigen waren im Juni 1811 erst 400 eingegangen), so werden doch durch die vom Oberrate ausgehenden und durch die Behörden verteilten Drucksachen Einzelne ermuntert, aus den vorhandenen Fonds Unterstützungen gegeben und auch von den Ämtern durch Erlaß der Taxen das Erlernen von Handwerk und Ackerbau gefördert. Selbst eine Erbschaftssteuer und eine Klassensteuer in 4—6 Abstufungen wird im Ministerium im Jahre 1812 zu diesem Zwecke geplant, auch eine Umwandlung der Klausstiftung in Mannheim wieder erwogen. Im Dezember 1810 reicht der Oberrat einen Plan zur Distriktszuteilung der Gemeinden ein. Die Provinz des Niederrheins zerfällt in den Stadtbezirk Mannheim und 6 Distrikte: Heidelberg (26 Orte), Bischofsheim (28), Bretten (17), Mosbach (19), Wertheim (22), Merchingen (15); die Provinz Mittelrhein in 6 Distrikte: Ettenheim (10), Bühl (8), Gernsbach (5), Karlsruhe (6), Pforzheim (3), Bruchsal (6); die Provinz Oberrhein in 2 Distrikte: Sulzburg (8), Gailingen (5); Randegg kommt erst 1810 dazu. Für alle diese Orte hatten die Landesdeputierten Vorsteher vorgeschlagen, über deren Ernennung bis 1811 mit dem Ministerium und den Regierungen verhandelt wird.

Der Oberrat wird von den Juden als ihr Vertreter in allen Stücken angesehen. So wenden sich Ettenheim und Altdorf an ihn, als Staat und Gemeinde ihnen Kriegskosten auferlegen. Die Fürsprache des Oberrats wird am 9. November 1809 von dem Ministerium des Innern zurückgewiesen. Er soll „auf die Ediktmäsige Bestimmung seines Wirkungskreises durch die höchste Verordnung vom 13. Januar d. J. den Bedacht nehmen, daß die in Geschäften anderer Art an ihn sich wendenden Supplikanten an die kompetenten Behörden verwiesen werden." In gleicher Weise heißt es am 12. Oktober 1811, daß weder

der jüdische Ortsvorstand, noch der mosaische Oberrat „sich in deren bürgerliche Verhältnisse zu mischen hat". „Die Handhabung dieser letzteren steht allein der betreffenden polizeylichen Behörde zu, welche jedoch in den geeigneten Fällen mit dem jüdischen Ortsvorstande oder Oberrate zu communiciren hat." So war man selbst unsicher, wie weit die Aufgabe und die Kompetenz des Oberrates zu erstrecken ist. Am 30. Oktober 1811 wird der Oberrat als eine „geistliche Behörde bezeichnet, die Geldstrafen nicht ansetzen dürfe". Die Kreisdirektorien waren von dem Oberrate ersucht worden, Aufrufe, die Handwerkserlernung betreffend, zu verteilen und zu helfen, daß die umgelegten 13000 fl. eingehen. Darauf berichtet am 15. November 1810 das Neckarkreisdirektorium — Direktor war Regierungsrat von Manger — an das Ministerium des Innern (Generaldirektorium), ob es mit dem Oberrat in „Geschäftsbenehmen" treten soll, da in der neuesten Organisation der großherzoglichen Staaten desselben keine Erwähnung geschehen ist? In Folge hiervon wird die „nähere Bestimmung des jüdischen Kirchenregiments" nach dem Geiste der Organisation vom 26. November 1809 entworfen und im Regierungsblatt 19 vom 25. Juni 1812 unter dem Datum des 4. Mai veröffentlicht und folgendermaßen eingeleitet: „Um die Subordinations-Verhältnisse des durch Unser Edikt vom 13. Jänner 1809 an die Spitze der jüdischen Kirchenverfassung gestellten Ober-Raths und seines Ausschusses gegen das mit der Ober-Aufsicht über das jüdische Kirchen- und Schulwesen in Unserem Organisations-Edikte vom 26. Nov. 1809 Beylage F. Nr. 15 lit. f. beauftragte Landes-Hoheits-Departement Unseres Min. d. Innern näher und auf eine Unseren jetzigen Staats-Verwaltungs-Formen entsprechende Weise zu bestimmen, zugleich aber auch zur Sicherung der ordnungsmäßigen Behandlung der diesen jüdischen Kirchen-Behörden zugewiesenen Geschäfte verordnen Wir." Dem Oberrat und dessen Ausschusse, die ihren Wirkungskreis behalten, wird ein Ministerial-Kommissarius vorgesetzt, der den Vorsitz in den Sitzungen führt und alle Beschlüsse mit unterschreibt. Er leitet die Geschäfte und wahrt die landesherrlichen Rechte über die jüdische

Kirche, ist zugleich Mitglied des Landes-Hoheits-Ministerial-departements mit Sitz und Stimme und ist Referent über alle die jüdische Kirche betreffenden Gegenstände, welche einer Ministerial-Verfügung bedürfen. In reinen Religionsgegenständen bleiben der Oberrat und sein Ausschuß in solcher Weise die verfügende Stelle für die ihm untergeordneten Provinz- und Orts-Synagogen. Obschon die Einteilung in Provinzen aufgehoben war, blieb sie nämlich für die jüdische Kirche bestehen. Alle übrigen Gegenstände aber und besonders was die Aufbringung und Verwaltung der Fonds zum Kultus, Religionsunterricht und zur Unterstützung der Armen betrifft, werden vom Oberrate vorbereitet und mit seinem gutachtlichen Antrage dem Landeshoheitsdepartement des Ministeriums des Innern zur Entschließung vorgelegt, welches sie an die ihm untergebenen Staatsbehörden unmittelbar, an die jüdischen Kirchenbeamten durch den Oberrat erläßt. „Zur Erleichterung des Geschäfts-Ganges haben jedoch Unsere Direktorien und Ämter den jüdischen Kirchen-Behörden auf ihr Ersuchen mit den in ihren Wirkungskreis einschlagenden Notizen an Handen zu gehen." Die Ernennung der drei Land- oder Provinz-Rabbiner, wie des gesamten Oberratspersonals (außer den drei zugeordneten Oberräten) behält Großherzog Karl sich vor. Vorschläge hat der Oberrat unter Benennung mehrerer Tauglichen zu machen und das Ministerium des Innern Vortrag darüber zu halten. Die Landältesten bei den Provinzsynagogen schlägt der Oberrat, die Ortsrabbiner die Provinzsynagoge vor, und das Landeshoheitsdepartement ernennt sie nach Bericht des Kreisdirektoriums. Die Ortsältesten schlägt die Provinzsynagoge vor und die Kreisdirektorien ernennen sie. Die Ernennung der übrigen „geringern geistlichen und weltlichen Kirchen-Vorstände bey gemeinen Sinagogen einzelner Gemeinden" geschieht von den Ortssynagogen aus der Reihe der vom Oberrat für tauglich Erklärten. Die weltlichen Vorstände dieser Klasse werden von den Gemeinden gewählt. Beide müssen vom Bezirksamt bestätigt werden. Bei Eröffnung dieses Erlasses an den Oberrat wird die Einteilung in Distrikte abgelehnt. Es sollen immer mehrere Synagogen unter

ediktmäßige Kirchenbeamte gestellt werden, welche die Geschäfte von Distriktsvorstehern besorgen. Ohne daß sie angestellt werden darf der Oberrat sich der Vorgeschlagenen vorläufig bedienen. Wo es, wie in Karlsruhe, Anstände wegen Besetzung des Kirchenvorstandes gibt, soll die Provinzsynagoge oder der Ausschuß des Oberrates die Geschäfte der Ortssynagoge übernehmen. Nun sollen die Bedürfnisse des jüdischen Kirchen- und Armenwesens, sowie „die Ausmittelung und Verwaltung des dazu nötigen Fonds" organisch geregelt werden. Zur Nachachtung geht dabei dem Oberrate eine Instruktion von 21 Paragraphen zu, die er den kirchlichen, das Ministerium den staatlichen Behörden mitteilen soll (22. Juli 1812).

Die Bedürfnisse sind Gemeinde-, Provinz- und allgemeine Bedürfnisse. Die letzteren sind der Aufwand für den Oberrat und dessen Ausschuß, die Besoldung der drei Landrabbiner nach der Übereinkunft der Landesdeputation, die Ruhegehalte der Besoldeten dieser beiden Behörden, die Kirchen-, Schul- oder Armenunterstützungs-Anstalten, welche Allen zugute kommen, vom Staate verordnete Beiträge für Unterricht, Armen- und Krankenpflege und Waisen, also solche, welche von Christen aus den Kirchenfonds bestritten werden und an denen die Juden nach ihren Religionsgrundsätzen teilnehmen dürfen. Die Feststellung dieser Bedürfnisse und der dazu erforderlichen Fonds, welche teils durch eine allgemeine Vermögenssteuer, teils durch andere dazu geeignete Mittel beschafft werden, geschieht auf Vorschlag des Oberrats durch das Landeshoheitsdepartement. Solange dazu die Vermögensfassionen der einzelnen erforderlich sind, wird das durch die Vorsteher und eine Art Schatzungsrat unter Leitung der Bezirksämter gemacht und von der Ortssynagoge durch die Provinzsynagoge an den Oberrat gegeben Die Umlage wird nach Genehmigung des Landeshoheitsdepartements, das die Kreisdirektionen behufs Hilfe bei dem Eintreiben in Kenntnis setzt, durch den Oberrat bewirkt. Die Vorsteher ziehen das Geld ein und geben es an die Provinzsynagogen ab, die es an den Ausschuß des Oberrats abliefern, der die Verwaltung und Verrechnung

hat. Das Landeshoheitsdepartement dekretiert die Zahlungen dieser Kasse und besorgt auch die Abhör der Rechnungen. Provinzbedürfnisse sind die Verwaltungskosten der Provinzsynagogen und sämtlicher ihnen untergebenen Ortssynagogen, die Besoldung der Ortsrabbiner und der in der Provinz angestellten Schullehrer und Religionslehrer, sowie die entsprechenden Ruhegehalte, die provinzialen Kirchen-, Schul- und Armenanstalten und die Unterstützung der jüdischen Gottesdienste wie der Armenpflege in den Gemeinden, welche die Kosten nicht erschwingen. Diese Kosten werden nach dem Umlagefuß der allgemeinen Steuern, nach dem an den Oberrat gerichteten Antrag der Provinzsynagoge umgelegt, wenn er von diesem befürwortet, vom Landeshoheitsdepartement genehmigt und den Kreisdirektionen bekannt gemacht ist. Die Provinzsynagoge zieht dann durch die Vorsteher ein, und verwendet den Ertrag nach Vorschrift nach Genehmigung des Landeshoheitsdepartements auf Dekretur des Oberrats, der auch die Rechnungen prüft, sie aber zur „Justificatur" dieser höchsten Behörde vorlegt. Die niederrheinische Provinzsynagoge verwaltet außerdem die Stiftungen und Fonds der ehemaligen Pfälzer Landjudenschaft. Die Ortssynagogen haben nur dann Verrechnungen, wenn Stiftungen mehreren Gemeinden gemeinsam sind; diese unterstehen dem Bezirksamte, und sobald die Gemeinden verschiedenen Ämtern angehören, den Kreisdirektionen und Revisoraten gleich wie bei den christlichen Kirchen- und milden Stiftungen. Obschon alle Bedürfnisse von den Provinzsynagogen zu zahlen sind, werden doch aus lokalen Mitteln die Bedürfnisse für Anschaffung und Unterhaltung der zu Gottesdienst, Unterricht und Begräbnis nötigen Grundstücke, Gebäude und Gerätschaften, Unterstützung für Arme, Kranke, Durchreisende, „wo solche nach den bestehenden Gesetzen noch stattfinden" darf, und ebenso Zuschüsse für allgemeine, lokale Anstalten bestritten. Diese Umlagen stellt die Gemeinde unter Genehmigung des Bezirksamts fest, die Armenpflege wird von der lokalen Polizeibehörde unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes normiert; keine Ausgabe darf ohne Anweisung erfolgen. Die Mittel

fließen aus den vorhandenen milden Stiftungen, den freiwilligen Beiträgen und Spenden sowie „den durch die mosaischen Religions-Geseze dazu verordneten Abgaben einzelner sich in den dem Geseze unterstellten Falle befindenden Juden aus der Gemeinde". Das Fehlende wird nach dem Vermögen unter Genehmigung des Bezirksamts nach dem festgesetzten Umlagefuß umgelegt. Reicht es dann noch nicht, so hilft die Kasse der Provinzsynagoge aus. Die Verwaltung und Verrechnung aller dieser Stiftungen, Kirchen- und Armenfonds führen die Vorsteher derselben unter der unmittelbaren Aufsicht der Ortssynagogen, die auch die Rechnungen alljährlich prüfen. Das Amtsrevisorat besorgt dann Abhör und Justifikatur.

Mit dem Beginn der Amtstätigkeit der Ministerial-Kommissäre beginnt die eigentliche, gedeihliche und geordnete Tätigkeit des Oberrats.

Dieser Abschnitt schließe mit dem Hinweis auf einige besonders hervorragende badische Israeliten des ersten Jahrzehnts des neunzehnten Jahrhunderts: In Breisach lebt der Sohn eines Rabbiners, Alexander Ries, der mehrere Jahre in Fürth studiert hat. Die Oberrheinische Regierung nennt ihn einen der gebildetsten und helldenkendsten Juden der Provinz und wünscht, daß auf ihn bei Besetzung der jüdischen Unterbehörde Rücksicht genommen werde. Er legt 1809 (13. Juli) eine Schrift vor, welche Vorschläge zur Verbesserung des jüdischen Schulwesens und über Organisierung der Juden dieser Provinz enthält. Die Regierung glaubt zuerst, daß er die Schrift eines andern eingeschickt habe und erfrägt den Namen des Verfassers, um auf denselben bei der nahen Organisation der jüdischen Behörden Rücksicht zu nehmen. 1814 wird er zum Landältesten und Ortsrabbiner in Breisach ernannt. Das von David, einem Sohn des Aaron Seeligmann, in Karlsruhe errichtete Bankhaus Seeligmann und Comp. hat in den ersten Jahren des Jahrhunderts, in stürmischer, kriegerisch bewegter Zeit, bis zum 31. Dezember 1809 das Salzmonopol für 250000 fl. jährlich gepachtet. Wenn der Direktor der Flößereien in Pforzheim, Böhringer, es dann für 600000 fl. übernahm, so hat doch

Seeligmann es erst ertragreich gemacht. Derselbe bemühte sich 1806, in Holland eine Anleihe von 1 Million holländischer Gulden zu 8½ % für den badischen Hof abzuschließen. Napoleon hatte zugestimmt, aber Holland machte Schwierigkeiten. Es wurden zu hohe Prozente gefordert, so daß die Verhandlung erfolglos blieb. In derselben Zeit besorgte der am 3. November 1760 in Breslau geborene Salomon Haber, der gegen Ende des 18. Jahrhunderts sich in Karlsruhe niedergelassen hatte, die meisten Geldgeschäfte der Regierung. Seine großartigen Unternehmungen, verbunden mit Errichten von Fabriken, fallen in die nächsten Jahrzehnte. Seit 1792 hatte der Oberrat Hayum Levy von Karlsruhe bei Grötzingen eine Krappfabrik mit 50 Arbeitern. Derselbe kaufte 1806 vom König von Bayern die mehrere hundert Morgen große Rheininsel Riederheck bei Knielingen, die er urbar machen und bebauen ließ. Der schon genannte David Seeligmann, Baron v. Eichthal, beschäftigte in seiner Waffen- und Spinnmaschinenfabrik St. Blasien 300 bis 400 Arbeiter. Eine kleine Spielkartenfabrik mit 3 Arbeitern hat Semai Homburger-Karlsruhe errichtet.

Siebenter Abschnitt.

Die Durchführung der neuen Gesetze.

Am 15. Juli 1812 ist der Regierungsrat v. Müßig zum landesherrlichen Kommissar bei dem Oberrate und dessen Ausschusse ernannt worden. Vorbereitet zu dieser Stellung war er durch ein von ihm erstattetes eingehendes Referat über die Verhältnisse der Juden. Die unaufhörlichen Bekämpfungen des Edikts von 1809 durch den ehemaligen Direktor der mittelrheinischen Regierung und nunmehrigen Stellvertreter des Ministers des Innern Stößer haben dahin geführt, daß am 27. Februar 1810 die Ministerialkonferenz durch eine neue allgemeine Verordnung jenes Edikt zu modifizieren beschließt. Die Aufhebung lehnt man nur deswegen ab, weil es gegen die

Ehre des Gouvernements sei, „wie es in den letzten Jahren Mode geworden ist", immer wieder umzuwerfen, was man kaum kurz vorher sanktioniert hat, „sodaß ordre, contreordre und désordre einander folgten".

Müßigs Referat von 1811 spricht sich gegen das Zurückschrauben der Judengesetze aus. Die ungleiche Behandlung nennt er weder gerecht, noch staatsklug. Sie können nützliche Bürger werden. Dazu muß man ihnen die gleiche Möglichkeit einräumen, ihre bürgerliche Ehre herstellen und nicht durch die Gesetze sie verdächtigen. „Wir müssen endlich aufhören, mittelst Absonderung der Juden in eigene politische Gemeinden unter zum Theil eigenen bürgerlichen Gesetzen und Richtern sie in ihrem abergläubischen, ihrer Ausbildung vorzüglich nachtheiligen Isolirungssystem zu bestärken." Gegen die mittelrheinische Regierung, die befürchtet, die Juden würden als Handwerker und Gewerbetreibende die Christen zu ihren Tagelöhnern und Knechten machen, erklärt das Referat, daß wenn die Juden Karlsruhes allen Handel an sich gezogen haben, dies ein Beweis gegen die Tüchtigkeit der christlichen Kaufleute sei: „Wer immer sein Gewerbe ordentlich und zur Zufriedenheit des Publikums betreibt und davon sich und seine Familie redlich ernährt, ist dem Staate, sey er nun Christ oder Jude, ein nützlicher Bürger, den er dann auch mit gleicher Liebe behandeln muß." Daher wünscht Müßig die Aufhebung der im sechsten Edikt enthaltenen, ihrer Ausbildung nachteiligen Beschränkung der Juden auf ihre bisherigen Wohnorte. Die Schulung der jüdischen Kinder soll sehr streng durchgeführt werden, um so mehr, als das Ortssassengesetz §§ 6—9 für die Annahme als Gemeinde- und Schutzbürger Fertigkeit im Lesen, Schreiben, Rechnen und Aufsätzemachen fordert. Die Bedenken der mittelrheinischen Regierung gegen die Besteuerung der Juden für die Erlernung der Handwerke und des Ackerbaus sind nichtig, denn durch die persönliche Leistung des Militärdienstes erspart die Judenschaft jährlich 18000 fl. Reluitionsgelder. Übrigens werden auch weniger als 10000 fl. durch sechs Jahre zu dem Ziele bringen. Wandern können die jüdischen Handwerker in Böhmen, wo ihre Glaubensgenossen schon früher Handwerker geworden sind, in Westfalen und allem dem fran-

zösischen Kaiserreiche Einverleibten, sowie in Preußen, wo die Zünfte aufgehoben und den Juden das Betreiben aller Gewerbe erlaubt ist. Da der Unterschied zwischen Erst- und Spätergeborenen nicht mehr besteht (VI. Konstitutions-Edikt), soll denen, die gleichen Nahrungszweig wie Christen betreiben, von der Ortsgemeinde die Einwilligung zur Niederlassung nicht versagt werden und die im Organisations-Edikt vom 26. November 1809 enthaltene abweichende und konstitutionswidrige Verfügung bei der gegenwärtigen Revision desselben unterdrückt „und dieses unrühmliche Denkmahl unserer lange genug an den Juden verübten politischen Sünden entfernt werden". Er fordert das Erscheinen des längst angekündigten Wuchergesetzes, die Gleichstellung der jüdischen Abgaben mit den christlichen und die Verkündigung der gebilligten neuen Formel des Judeneides. Die kirchliche Verfassung der Juden ist schon im ersten Konstitutions-Edikt § 7, gesichert. „Der Staat kann die Form ihrer äußern Religionsübung näher bestimmen, er kann ferner die jüdische Kirche als eine moralische Bildungsanstalt für die Rechtlichkeit der Gesinnungen ihrer Glaubensgenossen .... somit zu seinen eigenen Zwecken benützen." Mit der Kirche ist auch ihre Kirchengewalt — als notwendiges Mittel zum Zweck — in den Staat aufgenommen und anerkannt.

In einer noch in unserer Zeit von der Gesetzgebung als zutreffend anerkannten Weise unterscheidet er die Rechte der Kirche als rein geistliche, gemischte und rein weltliche. Für die ersten hat der Staat ein beständiges Aufsichtsrecht (placetum regium) zu fordern. Wo sie für weltliche Zwecke benutzt werden, liegt ein Mißbrauch vor. Bei den zweiten — äußerer Gottesdienst, geistliche Bildung, Anordnung der Kirchspiele usf. — hat der Staat das zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig ist. Die dritten sind die rein weltliche Form der Religionsübung, Kircheneigentum, Stiftungen; da gibt der Staat Anerkennung durch Verleihung der Rechte einer privaten oder öffentlichen Körperschaft.

Dieser so wohlgesinnte Mann teilt hinsichtlich der jüdischen Religion als solcher natürlich die Auffassung seiner Zeit, „daß die

Lehre Mosis und der Propheten, sowie das ganze Alte Testament nichts menschenfeindliches, sondern vielmehr eine fürtreffliche, selbst in die Christus-Religion übertragene Moral enthalte, ist eine längst ebenso bekannte Sache, als daß die verderblichen Meinungen einiger Rabbiner im Talmud als der Moses Religion entgegen in diesem Buche auch ihre Widerlegung gefunden haben und somit nur diesen Rabbinern, nicht aber der jüdischen Kirche angehören; aber ebenso gewiß ist es auch, daß Moses seinem Volke manche Zeremonial-Gesetze vorschrieb, die mit seinem politischen System genau zusammenhingen, für die Juden in ihrer gegenwärtigen politischen Lage hingegen durchaus nicht mehr passen und daß der Talmud bei ungebildeten und unwissenden Religions-Lehrern leicht Mißverstand und schädliche Irrthümer erzeugen kann. Die jüdische Religion und ihre Kirche würden demnach an und für sich und unter der Leitung vernünftiger und aufgeklärter Lehrer für den Staat ebenfalls eine sehr brauchbare Sittenbildungsanstalt abgeben und einen gleichen Antheil an der öffentlichen Erziehung nehmen können. Da es ihr aber gerade an solchen Religions-Lehrern durchaus gebricht, da diese in der großen Regel nur unwissende, bigotte und abergläubische Menschen sind, welche desto engbrüstiger und eifriger an den zufälligen Formen und Gebräuchen ihrer Religion hängen, je weniger sie aus Mangel an den nötigen Vorkenntnissen in ihren lebendigen Geist einzudringen vermögen, so kann sich auch der Staat von der jüdischen Kirche wenigstens in ihrem gegenwärtigen Zustande für eine zweckmäßige Religiöse Bildung der Sitten weniger, für den öffentlichen Unterricht und die politische Erziehung ihrer Jugend hingegen gar nichts versprechen." Der Staat muß vielmehr darauf achten, daß schädliche Lehren nicht in Umlauf gebracht, sondern durch allmähliche Aufklärung die Inkonvenienzen beseitigt und auch diese Kirche in der Folge für seine Zwecke brauchbar werde. Inzwischen aber soll die Jugend wenigstens einen guten politischen Unterricht erhalten. Deshalb wird diese Kirche nicht völlig gleichgestellt. Für das rein und gemischt Geistliche muß sie unter strengere Aufsicht und Einwirkung des Staats kommen. Für das Materielle wird ihr nur das bewilligt, was einer

der nicht unbeträchtlichen Anzahl ihrer Bekenner angemessenen Existenz im Staate angemessen und zu ihrer besseren Ausbildung oder zu den Staatszwecken, die sie jetzt schon fördern kann, notwendig ist. Die neueste Gesetzgebung erhebt die Ortsrabbiner in ihren kirchlichen Gemeinden zu öffentlichen Beamten für die Beurkundung des bürgerlichen Standes. Aber Gerichtsbarkeit in den bürgerlichen Angelegenheiten ist dem Oberlandrabbiner und den sogenannten Juden-Gerichten nicht eingeräumt. Nachdem Referent gezeigt hat, inwieweit das Edikt vom 13. Januar 1809 den Juden an Früherem bestätigt und an Neuem bewilligt hat, schlägt er vor, die Schulden der jüdischen Gemeinden nicht wie § 40 [2] des Edikts es bestimmt hatte, unter Aufsicht des Oberrates, sondern durch die Bezirksämter zu ordnen, welche, wie die mittelrheinische Regierung richtig bemerkt hat, besser mit den Verhältnissen der Gemeinden bekannt seien, als der „neue Oberrat".

Auf die Stiftungen und die Armenpflege der Juden soll die Polizeibehörde die gleiche Einwirkung haben wie bei den Christen. Hierbei betont Müßig, wie an Unwürdige verschwendete Almosen nur den Müßiggang und Bettel vermehren, die bessere Ausbildung hindern und dem wahrhaft Dürftigen an der verdienten besseren und ausreichenden Unterstützung Abbruch tun. § 9 des Edikts, der den Juden Abgaben für ihre religiösen Einrichtungen gestattet, bestätigt nur bestehendes Recht. Aber da die eigene politische Gemeindeverfassung aufhören soll, möge die Feststellung des Kirchenbedürfnisses unter Prüfung und Genehmigung des Staates der jüdischen Kirchenbehörde, die Festsetzung des Umlagefußes und der Umlagebeträge selbst den Staatsbehörden (Amtsrevisoraten) überlassen werden, die dabei den jüdischen Ortsvorsteher zuzuziehen hätten. Der Bericht des Oberrates über die Umlage zur Bestreitung seiner allgemeinen Ausgaben habe das „Willkührliche in den bisherigen Umlagen zur Erleichterung der reicheren auf Kosten der ärmeren Klasse selbst nicht verbergen können".

Die Vorstellungen über gesamte Angelegenheiten der jüdischen Kirchenpartei an den Regenten, welche § 41 [7] dem Ausschusse des Oberats zuweist, können, wenn alle Juden

bürgerliche Rechte haben werden, nur Angelegenheiten der jüdischen Kirche betreffen, oder auf einen seltenen Fall hindeuten, in welchem die Juden Befreiung von einer durch ein Staatsgesetz geforderten Pflicht nach den reinen Vorschriften des mosaischen Rechtes gemäß dem ersten und sechsten Konstitutions-Edikt fordern müßten. Für die Heranbildung von Religionslehrern hat der Oberrat noch nichts getan. v. Müßig fordert von ihnen dieselben Vorkenntnisse wie von den christlichen Kandidaten des geistlichen und Schullehrerstandes. Da für Ackerbau und Handwerk durch die bewilligten Abgaben gesorgt ist, können die Abgaben, welche bei der Judenannahme zu entrichten sind, zur Heranbildung solcher Lehrer verwendet werden. Außerdem haben die Juden nach dem Religionsgesetze vom Heiratsgut 10 Prozent an die Armen zu geben, wovon ein Teil, sowie der Ertrag einiger schon bestehender Stiftungen ebenfalls diesem Zwecke zugewiesen werden könnte.

Die Einteilung in drei Provinzsynagogen und dieser wieder in Ortssynagogen erscheint ihm zweckmäßig. Die Juden bilden eine Gemeinde in mehreren Unterabteilungen. Der Sitz der Provinzsynagoge sollte dort gewählt werden, wo die meisten gebildeten und vermöglichen Gemeindemitglieder wohnen. Diese wählen den Landrabbiner und zwei Landälteste, von denen der jüngere und der Landrabbiner zugleich als unmittelbare Kirchenbeamte der Ortssynagoge fungieren. Diese alle sind dem Oberrat untergeben, welcher am Sitze der Staatsregierung sich zusammensetzt aus einem geistlichen oder hinlänglich gebildeten weltlichen Obervorsteher, aus dem Karlsruher und einem der beiden übrigen Landrabbiner, aus zwei ständigen und drei weiteren (zugeordneten) weltlichen Oberräten, die zugleich Landälteste ihrer Provinz sind, und aus einem Oberratsschreiber für die Ausfertigungen. Jährlich einmal soll dieser ganze Oberrat sich zur Besorgung der ihm in § 40 des Edikts aufgetragenen Geschäfte versammeln. Die laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und die aus § 41 des Edikts sich ergebenden Arbeiten werden dem Ausschusse, der aus dem Obervorsteher, dem Landrabbiner von Karlsruhe, den zwei ständigen Oberräten und dem stimmberechtigten Oberratsschreiber besteht,

überlassen. Der Regent ist nach der ersten Ernennung an die Vorschläge des Oberrats für Neuernennung der Mitglieder desselben gebunden. Der Oberrat benennt Landrabbiner und Landälteste den Regierungen zur Bestätigung und Amtseinführung. Die Ortsrabbiner und Ortsältesten werden nicht von der Gemeinde gewählt, da ihr die richtige Beurteilung nicht zuzutrauen ist, sondern vom Provinzialvorstand, der sie den Ämtern zur Installation nennt, nachdem der Oberrat die Rabbiner für befähigt erklärt hat. Diese Zentralisierung, welche infolge der beständigen Aufsicht und Einwirkung des Staates die bessere Bildung der Lehrer und Mitglieder sehr erleichtert, würde allmählich die Anstellung gebildeter und ordnungsmäßig geprüfter Ortsrabbiner und auch eine geordnete, billige Verteilung der Lasten, sowie bessern Religionsunterricht ermöglichen. Dabei sei das Muster von Frankreich und Westfalen zu befolgen. So stimmt er für Fortbestand des Oberrates, der jährlich kaum 2000 fl. einschließlich der Besoldung des Oberrabbiners an Aufwand verursacht. Die Ober- und die Mittelrheinische Provinzsynagoge könnten vereinigt werden, da sie zusammen nicht soviel Seelen zählten, wie die Niederrheinische.

Die bedeutendste Änderung, die er vorschlägt, ist, daß sowohl dem gesamten Oberrate, als dessen Ausschusse ein landesherrlicher christlicher Kommissarius beigeordnet werde, teils wegen der den bisher Ernannten fehlenden „Geschäftsbildung, teils aber auch um die unter den Juden so gewöhnliche, unter den Mitgliedern des Oberrates sich auch wirklich schon äußernde gehässige Leidenschaften zu unterdrücken".

Dieser Vortrag vom 17. September 1811 wird von dem Vizedirektor des Landeshoheitsdepartements des Ministeriums des Innern, Johann Freiherr v. Türckheim zu Altdorf, bekämpft. Er will die Zahl der Familien der Juden beschränkt wissen. Sie betrachten sich als Fremdlinge, seien auf fremdem Boden entartet. „Unwiderstehlicher Hang zu einer unruhigen Beschäftigung und Lebensart und Abneigung gegen alle nachhaltige Anstrengung und Arbeitsamkeit, Eigennutz, Schlauheit, Unreinlichkeit, die immer auch auf den moralischen Charakter influiert, hartnäckiges Be-

harren beim Alten, Verzagtheit und Mangel an Energie in jeder Hinsicht, dies sind die Hauptzüge dieses Charakters." Gleich Pharao ängstigt ihn ihr „außerordentlicher Vermehrungstrieb". Wohl will er nicht, daß sie sich taufen lassen, aber was sonst bewirken soll, daß „sie aufhören Juden zu sein", bleibt dunkel. Nicht allein, daß er ihnen die gleichen Rechte weigert, er will sie als Schutzgenossen behandeln, die nicht die Befugnis haben, „eine neue Familie zu gründen". Anspruch auf Erlangung des Gemeindebürgerrechts und den Bürgergenuß will er nicht zugestehen. Man errichte wenige und recht große Kirchengemeinden, damit die Ausgaben nicht zu drückend werden. Auch sorge man schnell dafür, daß die Rabbiner recht gebildet werden. Eine Verminderung der Zahl der Provinzen lehnt er ab, weil dadurch die Tätigkeit der Landrabbiner erschwert würde.

Das Landeshoheitsdepartement beschließt am 28. September 1811, den Entwurf einer Verordnung über die Verhältnisse der Juden mit dem Vortrage des Referenten dem Generaldirektorium vorzulegen. Die Aufhebung der Beschränkung auf die bisherigen Wohnsitze, die Berechtigung, auch an bisher unvermischten Orten sich niederzulassen, wird per majora beschlossen. Das Ministerium des Innern soll letztere auch ohne Zustimmung der Gemeinde aus sehr erheblichen Gründen verleihen. Dies entspreche dem humanen Zwecke der Rechtsgleichheit. Nothandel soll an solche Orte nicht kommen. Die drei Provinzen sind beizubehalten, Rabbiner und Lehrer sollen von der Provinz gewählt und besoldet, die weltlichen Ortsältesten von den einzelnen Gemeinden gewählt und die Bedürfnisse von ihnen unter Genehmigung der Bezirksämter umgelegt werden. Im übrigen wird nach den Anträgen des Referenten beschlossen.

Gegenüber dem Vortrage des Landeshoheitsdepartements fordert der Generaldirektor des Ministeriums des Innern, Philipp Rudolf Stößer, ein ganz neues Edikt statt des von 1809. Im Eingange sollte bestimmt werden, daß in der Regel die jüdischen Untertanen gleiche Rechte und gleiche Behandlung mit den Christen haben. Die Unterschiede sind nur Ausnahmen von der Regel. Es wird kein Oberrat eingesetzt. Die Juden sollen

selbst entscheiden, ob ihre Ortschaft allein oder mit mehreren zusammen für die religiösen Dinge eine besondere Körperschaft bilden soll. Diese würde sich einen Vorsteher und einen Verrechner wählen, welche in bezug auf Gottesdienst und Unterstützungen dieselben Rechte wie die christlichen Vorsteher haben und dem Amt untergeben sind. Die Körperschaft würde bestimmen, ob sie eine Synagoge und einen Rabbiner haben, oder, da der Rabbiner beim Gottesdienst nicht erforderlich ist und der größte Teil der Landjuden Bettler sind, sich einer benachbarten Körperschaft anschließen wollen. Die Steuern sollen für Juden wie für Christen gleich sein, demnach soll keine besondere Schatzung stattfinden. Die Kinder werden mit den Christenkindern unterrichtet; Religion lernen sie bei den Rabbinern oder Eltern und Vormündern. In festgestelltem Alter müssen sie erklären, wie sie sich durchbringen wollen, und darauf habe das Amt zu sehen. Nur Unkosten dürfen nicht erwachsen. Das Landeshoheitsdepartement ist der Oberrat für die Juden. Sonst müßte man, wie den Juden, auch den Wiedertäufern und Separatisten einen Oberrat geben. Auch Eichrodt erachtet die Behörde, die er vor etwa 2 Jahren eingeführt hat, für überflüssig. Er will ein Edikt, das ohne Rückweisung auf ältere Gesetze den Hauptgrundsatz, die Juden seien soviel als möglich gleichberechtigt, durchführt.

Das Endergebnis ist die landesherrliche Verordnung mit der Überschrift: „Die nähere Bestimmung des jüdischen Kirchenregiments nach dem Geiste der Organisation vom 26. November 1809 betreffend“ vom 4. Mai 1812[1].

Wir Carl von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc.
Graf zu Hanau ꝛc.

Um die Subordinations-Verhältnisse des durch Unser Edikt vom 13ten Jänner 1809 an die Spitze der jüdischen Kirchen-Verfassung gestellten Ober-Raths und seines Ausschusses gegen das mit der Ober-Aufsicht über das jüdische Kirchen- und Schulwesen in Unserm Organisations-Edikte vom 26ten November 1809 Beylage F Nro. 15 lit. f beauftragte

[1] R.-Bl. S. 102 u. 103.

Landes-Hoheits-Departement Unsers Ministeriums des Innern näher und auf eine Unsern jetzigen Staats-Verwaltungs-Formen entsprechende Weise zu bestimmen, zugleich aber auch zur Sicherung der ordnungsmäßigen Behandlung der diesen jüdischen Kirchen-Behörden zugewiesenen Geschäfte, verordnen Wir:

1) Der Ober-Rath und dessen Ausschuß bleiben zwar in ihrem durch das Gesetz vom 13ten Jänner 1809 bestimmten Wirkungs-Kreise, dieselben können aber künftig nur unter der Direktion eines von Uns dazu ernannt werdenden Ministerial-Kommissarius sich versammeln, berathen und beschließen, auch müssen diesem Unserm Kommissarius alle Beschlüsse vor ihrer Ausfertigung nothwendig zur Einsicht und Mitunterschrift vorgelegt werden.

2) Dieser Kommissarius ist mit der Wahrung Unserer Landesherrlichen Rechte über die jüdische Kirche, und mit der Leitung des Geschäfts-Ganges beauftragt; er ist zugleich Mitglied des Landes-Hoheits-Ministerial-Departements mit Sitz und Stimme, und hat als solches alle die jüdische Kirche betreffende Gegenstände, welche einer Ministerial-Verfügung bedürfen, zum Vortrag zu bringen.

3) In reinen Religions-Gegenständen bleiben zwar der Ober-Rath und sein Ausschuß, unter den in Unserm Edikt vom 13ten Jänner 1809 § 42 und den oben unter Ziffer 1 bereits enthaltenen Modifikationen, als oberste Kirchen-Behörde hinsichtlich der ihm untergeordneten Provinz- und Orts-Sinagogen eine verfügende Stelle; alle übrige Gegenstände hingegen und insbesondere jene, welche die Aufbringung und Verwaltung der zum Cultus, zum Religions-Unterricht und zur Unterstützung der Armen gehörigen Fonds betreffen, haben dieselbe bloß vorzubereiten und mit ihrem gutachtlichen Antrage dem Landes-Hoheits-Departement Unsers Ministeriums des Innern zur Entschließung vorzulegen, welches dann die gutfindenden Verfügungen, so weit sie Unsere demselben untergebene Staats-Behörden betrifft, unmittelbar an dieselbe, soweit sie aber die jüdischen Kirchen-Beamten betrifft, an den Ober-Rath zur weitern Beförderung an die betreffende Kirchen-Behörde erläßt. Zur Erleichterung des Geschäfts-Ganges haben jedoch Unsere Kreis-Direktorien und Aemter den jüdischen Kirchen-Behörden auf ihr Ersuchen mit den in ihren Wirkungs-Kreis einschlagenden Notizen an Handen zu gehen.

4) die Ernennung der drey Land- oder Provinz-Rabbiner, so wie des gesammten Ober-Raths-Personals, jedoch mit Ausnahme der drey zugeordneten Ober-Räthe, behalten Wir Uns auf den Vorschlag des Ober-Raths von mehreren dazu tauglichen Subjecten und nach darüber erstattetem Vortrag Unsers Ministeriums des Innern jeweils selbst bevor.

Die Land-Aeltesten bey den Provinz-Sinagogen werden auf den Vorschlag des Ober-Raths, und die Orts-Rabbiner auf jenen der

Provinz-Sinagogen, und in beyden Fällen nach eingeholtem Berichte des Kreis-Directoriums, worin die Provinz- oder Orts-Sinagoge ihren Sitz hat, von dem Landes-Hoheits-Departement, die Orts-Aelteste hingegen von dem Kreis-Direktorium, wo die Orts-Sinagoge ihren Sitz hat, auf den Vorschlag der Provinz-Sinagoge ernannt.

Die Ernennung der übrigen geringern geistlichen und weltlichen Kirchen-Vorstände bey gemeinen Sinagogen einzelner Gemeinden geschieht, so viel die zum Gottesdienste oder Religions-Unterrichte bestimmten Personen betrifft, von der Orts-Sinagoge, welche aber hiezu keine andere als von dem Ober-Rathe geprüfte und tauglich befundene Subjecte nehmen darf; die weltlichen Vorstände dieser Klasse werden von den betreffenden Juden-Gemeinden selbst gewählt, und beyde erhalten auf die desfalls von der Orts-Sinagoge gemachte motivierte Anzeige ihre Bestätigung von dem einschlagenden Bezirks-Amte. Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, den 4ten May 1812.

Carl.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
besondern höchsten Befehl.
Der General-Sekretär.
Moßdorff.

Den Erlaß zur Vollziehung unterschreibt in Abwesenheit des Ministers der eifrigste Gegner dieser Ordnung, der ehemalige Direktor der mittelrheinischen Regierung, Stößer!

Von demselben Tage ist die Verordnung „Die Gemeinds- und Schutzbürgerliche Annahme der Juden betreffend“ [1], welche zur Erledigung der Anstände, die sich durch einige Vorschriften des Organisationsedikts vom 26. November 1809 in der Anwendung des Gesetzes vom 13. Januar 1809 ergeben haben, bestimmt:

1) Derjenige jüdische Glaubensgenosse, welcher kein ordentliches Gewerbe nach den desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften erlernt, und gleichwohl das zur Nachholung dieser Erlernung vorgeschriebene 21ste Lebens-Jahr dermalen bereits überschritten hat, bedarf zu dem wirklichen Antritt seines angeborenen Gemeinds- oder Schutzbürger-Rechts außer den in dem Edikte vom 13ten Jänner 1809 § 22 schon enthaltenen Erfordernissen die Hälfte desjenigen Vermögens, welches nach dem Bürgerrechts-Gesetze vom 1ten Februar 1809, Regierungs-Blatt Nro. IX. § 11 bis 14 ein Inländer, der Ortsfremd ist, besitzen muß, und soll dabey der Nothhändler nach § 14 dieses Gesetzes beurtheilt werden.

---

[1] Ebenda S. 104 u. 105.

2) Juden aus dieser Klasse können in der Regel nur Schutzbürger und allein alsdann Gemeindsbürger werden, wenn sie keinen Nothhandel treiben, und sich über den Besitz des gesetzlichen Vermögens und eines gleich gut als in dem ordnungsmäßigen Wege erlernten Gewerbes, oder einer ihm gleichkommenden Kunst, auch über die hinlängliche Bildung im Lesen und Schreiben der Landes-Sprache, auch Rechnen gehörig auszuweisen im Stande sind.

3) Die Bürger-Annahms-Gesuche der übrigen, nicht zu der eben erwähnten in § 22 des Edikts vom 13ten Jänner 1809 bezeichneten Klasse gehörigen Juden sind, es sey der erste, zweyte oder folgende Fall in derselben Familie, lediglich nach den in dem Bürger-Rechts-Gesetze enthaltenen allgemeinen und den in dem VI. Constitutions-Edikt § 19 und in dem Edikte vom 13. Jänner 1809 §§ 18 19 und 20 vorgeschriebenen besonderen Erforderniſsen zu erledigen.

4) Die Annahme aller Landeseingeborenen Juden ohne Unterschied geschieht künftig, jedoch unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, durch die Bezirks-Aemter. Ausländische Juden hingegen können nur von Unserm Ministerium des Innern nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Kreis-Direktorien und Bezirks-Aemter und das nur bey dem genau erforschten Daseyn aller gesetzlichen Erforderniſse, angenommen werden.

5) Die Vorschriften Unsers Organisations-Edikts vom 26ten November 1809 Beylage C Nro. 19 lit K und Beylage D Nro. 10 lit O kommen, da ihr Zweck durch die gegenwärtige Verordnung in andern Wegen erreicht wird, künftig nicht mehr in Anwendung.

Nun geht es systematischer vorwärts. Doch schwankt man zwischen Gleichstellung und Zurücksetzung noch immer hin und her. Die Jünglinge, die „ordnungsmäßig“ zu Rabbinern sich bilden, werden wie christliche Theologie Studierende dem Milizzuge nicht unterworfen. Die Kreisdirektionen werden angewiesen, die Ämter und Ortsvorgesetzten für den Vollzug der §§ 10, 11, 12 u. 16 des Edikts von 1809 (Schulen) verantwortlich zu machen. Für Arme hat der jüdische Armenfonds Schulgeld und Bücher zu schaffen. Die Schulentlassenen sollen durch die Ämter zur Erlernung des Ackerbaues oder „eines ihren künftigen Lebens-Unterhalt nach allen dabei mitwaltenden local Verhältnissen hinlänglich sichernden anderen Gewerbes“ angeregt werden. Berichte über Fortschritte dieser Lehrlinge werden gefordert und der Nothandel wird unter strenge Polizeiaufsicht gestellt. Die Annahme der Familiennamen soll binnen zwei Monaten in Vollzug ge-

bracht werden. Im Januar 1814 wehrt das Justizministerium eine Verordnung des Ministeriums des Innern ab, welche die Juden hinsichtlich der Kontrakte beschränken wollte. Das neue Landrecht beschränkt niemand in den Kontrakten. Eher sollte die alte Verordnung erneut werden, die alle Judenhändel mit nicht wechselfähigen Landleuten nichtig erklärt, wenn sie nicht vor Ortsvorsteher und Zeugen schriftlich beurkundet sind.

Die jüdischen Bewohner werden nach ihrem Steuerkapital und ihrer Beschäftigung in Kreislisten verzeichnet. 1811 werden die Israeliten geschätzt; danach besitzen die des Seekreises 20 982, des Donaukreises 4050, Wiese 21 677, Dreisam 37 525, Kinzig 46 600, Murg 34 710, Pfinz 198 089, Neckar 381 488, Main und Tauber 104 150, insgesamt 849 277 fl. Dabei sind abgezogen: Gutsbaukosten, Pacht, Reparaturen, Zinsen von Passivkapitalien, Besoldungen, Deputate, Abgaben, Schutzgeld usw., sodaß etwa 21½ % in Abzug kommen; von dem Rest werden 6/8 % Steuer erhoben.

Im Tauberkreis beklagt v. Hinckeldey die höchst traurige Erscheinung, daß wenigstens 7/8 aller jüdischen Hausväter sich nur mit dem leidigen Nothandel ernähren können, weil weder Kenntnisse noch Vermögen ihnen einen andern Nahrungszweig erlauben. Die Standes- und Grundherren nehmen alles in Schutz, was die 10 fl. Schutzgeld bezahlt. In Merchingen sind aus 31 Familien seit 1809 68 geworden. Am 18. November 1812 ordnet das Ministerium des Innern an, daß von Zeit zu Zeit untersucht werde, ob Familien Aufnahme gefunden haben, welche die gesetzlichen Erfordernisse nicht haben. In den Tabellen aus Ihringen und Breisach werden drei Männer als Schulmeister oder „die sich mit Unterricht der Kinder abgeben“ bezeichnet, worauf das Ministerium am 18. Oktober 1812 darauf aufmerksam macht, daß jüdische Lehrer ohne die vorgeschriebene Prüfung Unterricht nicht erteilen dürfen. Die jüdischen Kinder sollten eher die christlichen Volksschulen besuchen. Im Neckarkreis wird 1813 schon der gute Fortgang in der Teilnahme an den allgemeinen Schulen vom Direktorium gerühmt. Aber auch dort klagt man über eine Menge unvollständiger Schulen und un-

geeigneter jüdischer Hauslehrer. Von „Pagers", die nachweisen sollen, ob sie zu unterrichten befähigt sind, sprechen Verordnungen von 1812. Es sind Bachers (Bachurim) d. h. „Talmud studierende Jünglinge" gemeint. Zum Religionsunterricht hat die israelitische Kirchenbehörde durch eine Prüfung die Befähigung festzustellen. Die staatliche Prüfungskommission hat für Prüfung israelitischer Lehrer dieselben Gebühren wie bei christlichen zu beanspruchen. Dagegen soll für die Prüfung jüdischer Kinder eine Gebühr nicht berechnet werden, da die Prüfung zu gleicher Zeit mit der christlichen Kinder gehalten werden kann. Wenn jüdische Kinder christliche Stiftungsschulen besuchen — die Zulassung wurde von der evangelischen Kirchenabteilung verweigert — sollen sie Schulgeld zahlen, für die Armen der jüdische Almosen [1]. Das Direktorium in Mannheim verlangt 29. November 1812 in den Tabellen Auskunft über die Beschaffenheit des Schulhauses und der Schulstube wie der Requisiten, über das Einkommen des Lehrers in bar und Naturalien, Schulgeld der Kinder, Akzidenzien usw.

Holzmann (wohl der oben viel Genannte) meint von Offenburg am 25. September 1813, daß der Nothandel ein nur kümmerliches Auskommen verschafft, und doch werden die Juden „magnetisch davon angezogen". Er fordert, daß der „moralisch sich besser qualifizierende Teil der Judenschaft" allmählich in den vollen Genuß der Rechte der übrigen Staatsbürger komme und der Nothandel immer mehr eingeschränkt und als verrufen behandelt werde. Für zwei Männer, den Vorsteher Isaak Mayer Kohnheimer und Max Kaufmann in Bischofsheim fordert er das Bürgerrecht. Gegen die Väter, welche ihre Söhne nicht ein Gewerbe lernen lassen, sollte strafend vorgegangen werden.

Dem Oberrat fehlen die Geldmittel, die Lehrgelder für die ärmeren Lehrlinge zu zahlen. Die Armut der Israeliten, der Unwille neue Steuern zu zahlen („Man erfahre von der Existenz des Oberrats meistens nur bei Umlageerhebungen" [2]) die

---

[1] Erlaß von 1813.

[2] Bericht an das Justizamt Rappenau, 24. September 1813.

Unlust der Behörden, den Requisitionen des Oberrats Folge zu leisten, haben zur Folge, daß überhaupt nichts einkommt. Der Oberlandrabbiner Ascher Löw hat vom 15. August 1809 — dem Tage seines Amtsantrittes — bis 11. Juni 1811 als Oberrat kein Gehalt erhalten[1]. Der Staat wird um einen Zuschuß angegangen, weil er ja auch für alle christlichen Geistlichen zahlt. Statt der erbetenen 500 schlägt Müßig jährlich 125 fl. vor. Der Deputierte Kaufmann Simon, Vorsteher von Gernsbach, hat seine Auslagen von 1809 mit 69 fl. 45 kr. im Jahre 1811 noch nicht erhalten. An die Aufbringung der 10000 fl. für die Lehrgelder war nicht zu denken. 1811 braucht der Oberrat 6000 Gulden zur Bezahlung von Schulden und zum Bestreiten der sonstigen Bedürfnisse, 9000 Gulden möchte er als Jahresbeitrag für den Fonds zu Erlernung von Ackerbau, Kunst und Handwerk haben. Das Ministerium setzt den Steuersatz für die alten Lande auf 40 Kreuzer von 100 Gulden, für die neuen Lande auf 1 fl. 12 kr. fest. Am 18. August 1813 weist das Ministerium das Murgkreisdirektorium an, den gegen diesen hohen Satz Beschwerdeführenden zu eröffnen, daß nicht der Oberrat, sondern das Ministerium selbst den Beitrag bestimmt habe. Der Oberrat soll bei der Einziehung „kräftigst" unterstützt werden.

Trotz des Geldmangels ist das Bildungsstreben schon recht erfreulich. Am 23. Januar 1813 berichtet das Neckarkreisdirektorium, daß dort 32 verschiedene Professionen gelernt werden, wobei der Vorstand für zehn Lehrlinge Unterstützung zahlt; 4 studieren, 4 sind Soldaten. Am 12. Oktober bestimmt das Ministerium, daß in der Regel die Heimatsgemeinde das Lehrgeld für die Armen zu zahlen hat. Das Geld für den allgemeinen Fonds ist noch nicht eingegangen und davon könnten nur 50 Lehrlinge unterstützt werden. Man möchte auch dem Ackerbau Leute zuführen, das verursache weniger Kosten, und es sei nicht wünschenswert, daß alle Kaufleute oder Handwerker werden. 1814 werden 353 gezählt, die sich neuen Berufen zugewendet haben, davon fünf

---

[1] Die Gemeinde Karlsruhe schoß es vor.

Juristen (darunter Guttmann, Ullmann, Sigm. Zimmern), sieben Mediziner (DDr. Sinzheim, Stegmann, Flehinger, Löffler, Herz, cand. Frank Hochstädter, Marx), zwei Philologen (Dr. Marx in Karlsruhe, El. Löw Straßburger in Mannheim), zwei Philosophen (Lazar und Levi Wolf in Heidelberg), vier Schreiber (Michael Epstein beim Stadtamt Bruchsal, Bühler, Kanzlist in Pforzheim, in Gochsheim ein Aktuar, der als Buchhalter angestellt ist, Inzipient Hofmann in Schmieheim), vier in unterer Schule (Eppinger und Heinsheimer aus Eppingen, Schloß aus Pforzheim, Wolf aus Heidelberg). Dann ein Graveur, ein Modellstecher in einer Lörracher Zitzfabrik, ein Musiker, ein Schriftsetzer. Zu den schon genannten Fabriken treten eine Schreibmaterialien- und zwei Tuchfabriken, die jedoch nicht genauer bezeichnet werden. 6 Bäcker, 2 Bierbrauer, 2 Bortenwirker, 3 Buchbinder, 1 Buchhändler (David Marx in Karlsruhe), 2 Bürstenmacher, 1 Dreher, 1 Färber in Leimen, 2 Gerber, 2 Glaser, 3 Goldarbeiter, 4 Goldsticker, 1 Gürtler, 3 Hauterer, 3 Hutmacher, 3 Kammacher, 1 Kübler, 1 Küfer, 2 Leimsieder, 2 Leinweber, 86 Metzger, 1 Pottaschsieder, 1 Säckler, 16 Seifensieder, 2 Sattler, 3 Schlosser, 39 Schneider, 2 Schönfärber, 2 Schreiner, 49 Schuster, 1 Silberarbeiter, 1 Strumpfweber, 7 Tuchfabriken (in Michelfeld wird Herzog als Teilhaber einer solchen Fabrik bezeichnet), 4 Uhrmacher, 1 Wachszieher, 3 Wirte, 1 Zeugschmied, 1 Zuckerbäcker. 54 Ackerbauer werden gezählt, davon 15 in Breisach. Der Bezirksvorsteher Lazarus Traumann in Schwetzingen treibt „starken Ackerbau mit gehörigem Viehstand". Sein Sohn arbeitet als Küfer und Bierbrauerknecht in Heidelberg und geht auf die Wanderschaft nach dem Auslande. In Gailingen betreibt der Vorsteher Bloch Landbau, in Waibstadt bebaut Michael Levi, der zugleich Metzger ist, einen ganzen Hof mit sechs Dienstboten. In Weiler bei Hoffenheim ist Hayum Stein Bauer mit 10 Kindern. In Mannheim ernähren sich 3 als Hauterer oder Lohnkutscher, andere als Schreibmeister, Rechenmeister, Färber, hebräische Schreiblehrer, Krankenwärter und Wärterin, Bäcker, Musiker, französischer und englischer Lehrer, Chirurgus. In Heidelberg

wird Judas Carlebach als Taxator genannt. Des Antiquars Sohn lernt beim Vater. In Bühl blühen Eisenfirmen, die heute noch bestehen, Wertheimer und Noeter. Lehrer werden in Eichtersheim, Sinsheim, Rohrbach genannt. Ein Kind eines vagabundierenden Bettlers lassen die Brettener Schneider werden und nennen es Hirsch Zuflucht. Des Marketenders berühmt Stollhofen sich nicht sehr. Selbstverständlich haben nicht alle sich willig gezeigt, ihre Kinder in die Schule und aus der Schule in die Lehre zu schicken.

Das Ministerium will, daß die Gemeinden für ihre Armen das Lehrgeld zahlen. An einer Stelle fehlt es an Geld, an anderer an Willigen. Aus dem Amt Schwetzingen und dem Justizamt Rappenau kommen bittere Klagen darüber. Wohl ist die Zeit noch sehr kurz, aber dennoch werden Zwangsmittel für die Ämter, Meister und Dienstherrschaften und mehr direktes Einwirken des Oberrates gefordert. In Fabriken und Manufakturen sollten mehr Juden beschäftigt werden.

Nachdem am 16. Februar die „Constituirung“ vom Oberrat eingetroffeu war, wird Gottschalk Abraham als Provinzrabbiner in Mannheim vom Kreisrat Freiherrn v. Stengel am 21. März 1814 folgendermaßen verpflichtet: „Ihr Gottschalk Abraham sollet geloben und versprechen, als nunmehr ernannter Provinzrabbiner, die Euch hiernach aufliegenden Pflichten getreu und fleißig zu erfüllen, für die genaue Handhabung des jüdischen ConstitutionsEdicts vom 13. Januar 1809 zu wachen, denen darin Euch vorgezeichneten Amtspflichten stets nachzukommen und Euch keine Saumseligkeit darinn zu Schuld kommen zu lasen, Niemanden aus Feindschaft zum Schaden, oder aus unrechtlicher Vorliebe zum Nuzen zu handeln, besonders aber für den richtigen Vollzug der Euch zugehenden DienstAufträge und anderen StaatsBefehle zu sorgen und in allen Fällen den Nuzen Eures gnädigsten Landesherrn und des Staats zu befördern und diesen Schaden abzuwenden; alles getreulich und ohne Gefährde, wie es einem getreuen Staatsdiener und Unterthan gebührt und obliegt.“

Besonders feierlich gestaltet der Bezirksamtmann zu Radolfzell, R. Walchner, am 24. März 1816 die Einführung des aus

dem Elsaß stammenden Ortsrabbiners Salomon Bloch in Randegg auf Wunsch des Bezirks-Vorstehers Wolf Levi Neumann, der dabei der Gemeinde den Geist der Verordnungen deutlich gemacht haben wollte, welche die Israeliten allmählich zu Bürgern und guten Untertanen heranziehen. Der Oberamtmann führt aus, wie ins Einzelne hinein die Regierung für die Reinheit und die Erbaulichkeit der Gottesverehrung, die Beförderung häuslicher Tugenden, den Unterricht und die Belehrung der Jugend, die Heranziehung derselben zu Gewerben und Professionen usw. sorgt. Ein neuer Beweis dafür ist: „Kaum ist der fromme Lehrer Rabbi Wolf Chan von der Vorsehung abgefordert worden, um in der Ewigkeit von dem Allmächtigen den Lohn seiner Gottseligkeit und Tugend zu empfangen; so sehen wir dessen Stelle schon wieder durch eine besondere Begünstigung der Regierung mit einem würdigen Nachfolger, dem Herrn Salomon Bloch besetzt" usw. Er führt Jesaias 21, 13, 14 an, fordert den Bezirksvorsteher, der sehr eifrig die Verbesserung der Gemeinde anstrebt, und den Hoffaktor Michael Levi, der bis ins Alter das Wohl der Nebenmenschen erstrebt, auf, die Bemühungen des Rabbiners — besonders zur Erziehung der Jugend — zu fördern. Der Oberamtmann predigt, indes der Rabbiner nur dankt und den Segen über die großherzogliche Familie spricht.

Der Oberratsschreiber Naftali Herz (Belta) Epstein hatte von 1809 bis Ostern 1811 in Heidelberg studiert und von Mai bis 11. September bei dem Stadt- und Landamt Bruchsal praktiziert, erst als Diurnist, dann als Aktuar. Am 4. Juni 1814 wird er in den Dienst eingewiesen, ist aber zugleich bis zum 1. September 1815 beim Stadtamt Karlsruhe als Aktuar beschäftigt. Am 11. Juni 1816 wird ihm durch Beschluß des Kreisdirektoriums die Erlaubnis zum Verfassen von Schriftstücken in der von ihm nachgesuchten beschränkten Art erteilt. Dieser merkwürdige, reichgebildete und tüchtige Mann war 1813 noch nicht beim Oberrat beschäftigt, obschon seine Anstellung schon 1809 erfolgt war, und noch 1812 sucht er die Stellung als Aktuar beim Stadtamt Heidelberg nach, weil es für

ihn unmöglich sei, den ihm bestimmten Dienst als Oberratsschreiber anzutreten und vielleicht ihm immer unmöglich bleiben wird. Diese Bedenken kommen ihm nicht aus seinen Verhältnissen, denn er schreibt 1813 an Herrn v. Müßig: „Unzählige widrige Umstände hingegen, die aus der innern und äußern Beschaffenheit des Collegiums herfließen, in deßen Dienstkreis ich berufen ward", bewirken, daß „alle schöne Aussichten sich mir in ein Traumbild verwandeln". Und doch war es diese Stelle beim Oberrate, die ihm einzig und allein die Gelegenheit bot, nicht nur sein bedeutendes Wissen und Können nutzbringend und der Menschheit heilsam zu betätigen, sondern auch seines Herzens Sehnsucht zu befriedigen und für die Anerkennung des von ihm hochgeschätzten, damals zu Unrecht verachteten und beschimpften Talmud zu wirken. In dem erwähnten Briefe schreibt er weiter: „Mit einem frommen und ehrfurchtsvollen Gefühle schöpfte ich zwar aus jener Quelle aller Weisheitsschätze meines Volkes, fühlte aber auch bald, daß eine einseitige Forschung in derselben, ohne vorhergegangene oder damit verbundene Sprach- und Denkbildung mittelst der nöthigen Hilfswissenschaften, zu allen den Abgeschmacktheiten und harten Anstößen mit anderen Verfassungen führen muß, welche man der jüdischen Lehre in Deutschland vorzüglich zum Vorwurfe macht." Er will dem Talmud die Achtung und Gerechtigkeit verschaffen, „welche man so gern allen anderen Überbleibseln des Alterthums zollt, von denen vielleicht die wenigsten in dem Maase es verdienen". Trotz dieser Gesinnung stieß ihn manches, das wir im einzelnen nicht kennen, was aber wohl auch schon bei der Einsetzung des Ministerialkommissärs mitgewirkt und die weiteren Vorkommnisse von 1814 beeinflußt hat, so sehr ab, daß er noch anfangs dieses Jahres mit Empfehlung des Kreisdirektors das Gesuch um eine Aktuarstelle beim Stadtamte Heidelberg wiederholte. Erst als „keine Stelle für ihn offen" war, trat er den Posten des Oberratsschreibers an, in welchem er Großes und Tüchtiges geleistet, dem Lande und dem Judentum zu Nutz, sich zu ewiger Ehre.

Jene ungesunden Verhältnisse hat auch v. Müßig 1811 angedeutet, als er es beklagte, daß nicht die Kulturstufe, sondern

der Reichtum und die Handelsgewandtheit für die erste Ernennung der Oberräte maßgebend gewesen sei, daß in mehr als 3 Jahren der Oberrat nicht einmal die einzuführenden Schulbücher in Vorschlag gebracht habe. Deutlicher schildert sie der am 31. Januar 1814 zum landesherrlichen Kommissär an Stelle v. Müßigs ernannte Geh. Referendär v. Fahnenberg, indem er dem Oberrat zur Last legt, daß er in seinem regen Eifer schnell erkaltet sei, über Nebendingen den Zweck außer Augen gelassen und die Geschäfte in Unordnung gebracht habe. Er tadelt besonders das eigenmächtige Benehmen des Elkan Reutlinger, den das Ministerium des Innern 1809 zum Obervorsteher mit folgender Begründung vorgeschlagen hatte: „Deßen großes Vermögen, bedeutender Einfluß auf die Gemeinde, bisherige Verwaltung der Vorstandsgeschäfte, unbefangene Ansicht der judengesetzlichen Verhältniße, Bedürfniße und Vorurtheile, erwiesene Wirksamkeit zu zweckmäßiger Erfüllung der einen und Entfernung der andern (noch neulich Fügsamkeit in jüdischer Militärangelegenheit) bewährte Bereitwilligkeit für das Interesse des Staates zu arbeiten, ähnliche Aufwendungen aus seinem eigenen Vermögen für das Wohl der gesamten Judenschaft und einzelnen Individuen (Arme, Studierende, nützliche Unternehmungen aus seinen Mitteln wesentlich unterstützt), kluge Behandlungsart seiner Glaubensgenossen machen ihn höchster Zufriedenheit würdig.“ Da der vorher sehr reiche Mann, der in der Ihringer Gemarkung allein Grundstücke im Katasterwerte von 89 300 fl. besessen hatte, in Vermögensverfall geraten war, wird es für untunlich befunden, daß er neben seinem Schwager Ettlinger im Oberrate bleibe. Stößer hatte diese Verwandtschaft 1809 vergeblich betont. Am 26. Mai 1814 erklärt das Ministerium des Innern: Reutlinger ist auf Vortrag des Herrn Regierungskommissärs als Oberrat entlassen, mithin ist er, da seine Aktiva bei weitem zur Sicherung der Passivorum nicht zureichen, auch wegen Mangels des nötigen Vermögens „wie ein anderer Schutzjude zu behandeln“. Im Reg.-Blatt 1814 heißt es dagegen schonend: der Obervorsteher Elkan R. ist von seiner Dienststelle abgegangen.

Am 16. Mai 1814 erfolgt auf Vorschlag des Oberrats die Neubesetzung, indem Hayum Levy zum Obervorsteher, der Hofagent Salomon Haber „zum stimmführenden Mitgliede des Großherzoglichen Oberrats der Staatsbürger mosaischen Bekenntnisses unter dem Charakter und Range eines Großherzoglichen Oberrates", d. h. zum zweiten Mitgliede des Oberrats ernannt werden, Seligmann Ettlinger zum ersten vorrückt, Handelsmann Jakob Kusel erster Landältester und zugeordneter Oberrat, und Löw Homburger, ebenfalls in Karlsruhe, zweiter Landältester und Ortsältester werden. Diese Landältesten bilden mit dem Oberlandrabbiner Ascher Löw die mittelrheinische Provinzsynagoge.

Achter Abschnitt.

Der neue Kurs.

Die Absetzung Elkan Reutlingers und die Neubesetzung des Oberrates dürfen wir als das Werk des zweiten Ministerialkommissärs v. Fahnenberg betrachten, der am 1. Juni 1814 den neukonstituierten Oberrat mit einer feierlichen Rede eröffnet, als ob eine Neuschöpfung inauguriert werden sollte, und dabei sein Programm entwickelt. Diese Rede lautet:

„Meine Herren!

Eines der schönsten Denkmale der uns unvergeßlichen Regierung Karl Friedrichs ist wohl das die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse und Gerechtsame Ihrer Nation näher entwickelnde Gesetz vom 13. Januar 1809 (Regierungsblatt Nr. 6), dessen Grundzüge schon vorläufig das sechste Konstitutionsedikt andeutete.

Aus niedriger Knechtschaft erhebt dies Gesetz den Juden zum Staatsbürger. Und auf eine höchst befriedigende Weise löst es die große Aufgabe, wie den Bekennern der mosaischen Religion die von der Gerechtigkeit und dem Zeitgeiste für sie in Anspruch genommene bürgerliche Rechtsgleichheit zugewendet, zugleich aber die hierbei möglichen Nachtheile vermieden, und vorzüglich der Übergang aus der bisherigen bedrängten und unvollkommenen Lage in den Genuß der Bürgerrechte und in die bürgerliche Berufsführung zweckmäßig bewirkt werden kann.

Der endliche Vollzug und die Aufrechterhaltung dieser weisen Anordnungen wurde einem besonderen Oberrathe aus ihrer Mitte anvertraut, dessen feierliche Konstituirung am 30. Mai 1809 statthatte.

Mit gutem, willigem und dankbarem Herzen erkannten die Staatsbürger mosaischen Bekenntnisses die ihnen zugewandte landesväterliche Gerechtigkeit und Wohlthat an.

Die bald darauf zusammenberufene Landesdeputation machte sich den Geist und den Zweck dieser neuen Gesetzgebung eigen und fing an, diese Stimmung in den einzelnen Gemeinden zu verbreiten.

Doch der Oberrath erkaltete nur zu bald in seinem regen Eifer für die gute Sache. Sich mehr mit Nebensachen befassend, ließ er den Hauptzweck seiner schönen Bestimmung fast gänzlich außer acht. Er gerieth in Geschäftsrückstände, sein Ansehen sank immer mehr, er verlor das Vertrauen der Regierung und selbst seiner Glaubensgenossen und sah sich endlich sogar von denen ihm doch untergeordneten landesherrlichen Stellen herabgewürdiget. Eine natürliche Folge davon war, daß auch die für seine Bedürfnisse ausgeschriebenen Gelder nicht eingingen. Nun fing man an, Schulden zu machen, und als auch der dazu erforderliche Kredit aufhörte, nöthigte man die hiesige Judengemeinde zu Vorschüssen und gezwungenen Anleihen.

Durch diese erbärmliche Haushaltung sieht sich nunmehr der Oberrath in eine Schuldenlast von mehr als 6000 fl. gestürzt und gänzlich von allen Geldmitteln entblößt.

Auch auf die hiesige Gemeinde, welche doch der gesamten Judenschaft des Großherzogtums zum nachahmenden Muster dienen sollte, hatte das so gesunkene Ansehen des Oberrathes den nachtheiligsten Einfluß, Leidenschaft und Parteisucht haben fast allmälig allen Gemeingeist, worin sich sonst Ihre Nation so rühmlich ausgezeichnet, entfernt. Jedermann sucht sich nun einem öffentlichen Amte zu entziehen. So haben erst kürzlich die beyden Verrechner des jüdischen Oberrathes ihre Stellen niedergelegt, obwohl ihnen dieselbe bisher auch nicht die geringste Bemühung veranlaßt hatte; so lehnte Elias Wurmser das so ehrenvolle Amt eines Landältesten und hiesigen Ortsvorgesetzten ab.

Der aus ihren eigenen Glaubensgenossen erwählte Oberrath lähmte mithin selbst die so wohlthätigen Folgen der den Staatsbürgern mosaischen Bekenntnisses von unserem unvergeßlichen Karl Friedrich eingeräumten Gerechtsame und Befreiungen.

Daß hieran vorzüglich das so eigenmächtige Benehmen und der Vermögensverfall des bisherigen Oberrathsvorstehers schuld sind, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Als eine neue Wohlthat der höchsten Staatsbehörden ist es daher anzusehen, daß Elkan Reutlinger seines Amtes entlassen, und dasselbe nunmehr einem Manne übertragen worden ist, dessen unbescholtener Ru

und dessen reger Eifer für das Beste seiner Nation hinlänglich bekannt sind. Ein Mann überdieß, der durch die so lang und ehrenvoll begleitete Stelle eines ersten Vorstandes seiner Glaubensgenossen sich die allgemeine Achtung aller Religionsverwandten erworben hat.

Als ein weiteres glückliches Ereigniß ist es anzusehen, daß auch die dadurch erledigte Oberrathsstelle wieder einem Manne von anerkannter Rechtlichkeit und von gleich regem Eifer für das allgemeine Beste zu Theil geworden ist.

Durch das vereinte Mitwirken solcher achtungswerthen Männer läßt sich daher allerdings erwarten, daß der Oberrath bald wieder sein altes Ansehen und das ihm so nothwendige öffentliche Vertrauen erhalten und mithin der erhabenen Absicht seines unsterblichen Stifters vollkommen entsprechen werde.

In diesen so verhängnisvollen Zeiten, wo Staaten unerwartet entstehen und ebenso schnell wieder verschwinden, ist es wohlthuend für den Mann von Kopf und Herz, seinen Namen und sein Angedenken ehrenvoll auf die Nachwelt überzutragen.

Lassen auch Sie uns, meine Herren, nach diesen schönen Zielen streben!

Welch' erhabneren Beruf giebt es als der Ihrige. Als Organe des Regenten, durch welche Er zu Ihren Glaubensgenossen spricht, ist Ihnen das schöne Loos zu Theil geworden, auf die moralische und wissenschaftliche Kultur Ihrer Nation hinzuwirken.

Lassen Sie uns daher mit freudigem Sinne und mit rastloser Thätigkeit unsere Arbeit beginnen.

Ferne von uns seyen kleinliche Nebenzwecke und persönliche Ansichten, fern von uns ein leidenschaftliches, den Geschäftsmann nur herabwürdigendes, Benehmen!"

Die darauf vom Oberlandesrabbiner Ascher Löw vorgelesene Vergelübdungsformel lautet:

Ihr sollet (Sie sollen) jetzo angeloben, und durch Ablegung eines feierlichen Handgelübdes euch (Sich) verbindlich machen, daß ihr (Sie) überhaupt dem jeweils regierenden LandesHerrn getreu seyn, Höchstdesselben und des Großherzoglichen Hauses wie auch der Großherzoglichen Lande Vortheil befördern und Nachtheil möglichst verhindern, den euch (Ihnen) übertragenen Dienst getreu, fleißig und nach eurer (Ihrer) besten Einsicht besorgen und euch (sich) davon weder durch Vortheile noch durch Nachteile, welche euch (Ihnen) dieses zuziehen könnte, wollet (wollen) abhalten lassen.

Insbesondere aber sollet ihr (Sie) geloben, daß ihr euch (sich) die Aufrechterhaltung und den Vollzug der über die kirchliche und bürgerliche Verfassung der Staatsbürger mosaischen Bekenntnisses ergangenen

höchsten landesherrlichen Verordnungen ernstlich angelegen seyn, in der Erfüllung eures (Ihres) Berufes stets, nach Pflicht und Gewissen handeln und euch (sich) dabei durch keine Nebenabsichten und durch keine Persönlichkeiten leiten lassen; auch alle Heimlichkeiten, so ihr (Sie) aus Gelegenheit eures (Ihres) Dienstes ersehen oder aber vom andern erfahret, verschweigen wollet (wollen) alles getreulich und ohne Gefährde.

Bestabung.

Was mir vorgelesen worden ist und ich wohl verstanden habe, dem verspreche ich nachzukommen so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Dem Landesältesten wird als zweiter Absatz folgendes vorgelesen: „Als Landältester habt ihr ferner zu geloben, gemeinschaftlich mit dem Provinzrabbiner, auf die Pflichterfüllung der kirchlichen Beamten der Ortssynagogen zu wachen, denselben die zweckmäßigen Aufträge in kirchlichen Angelegenheiten zu ertheilen und für den Vollzug der an sie ergehenden Staatsbefehle und höherer Kirchlichen Weisungen zu sorgen."

Bestabungsformel.

„Was mir jetzo vorgelesen und von mir wohl verstanden und überlegt worden, das gelobe ich andurch feierlichst auf das genaueste zu befolgen, so wahr ich ein ehrlicher Mann bin und andernfalls mich den in den weltlichen Rechten auf den Meineid geordneten Strafen unterwerfe."

Erhebliche Schwierigkeiten bereitet noch immer die Aufbringung der Mittel für die allgemeinen Bedürfnisse. Am 20. April hatte der Oberrat an die Kreisdirektionen eine Verfügung, die Ergreifung einer bürgerlichen Berufswahl der jüdischen Jugend betr., versandt, durch welche die Auslosung von 50 Lehrlingen aus den Angemeldeten angeordnet wurde. Aber Geld ist dazu nicht vorhanden. Trotz der Festsetzung des Steuerfußes durch das Landeshoheitsdepartement kam nichts ein, so daß die Verrechner Wolf Auerbacher und Samson Herrmann zugleich beantragen, die Direktorien sollten den Einzug durch die Ortsvorsteher besorgen lassen. Nachdem am 31. April das Ministerium die Leistung der 9000 fl. für den Unterstützungsfonds zum Erlernen von Ackerbau, Kunst und Handwerk auf bessere Zeiten vertagt hat, sodaß nur 6000 fl. für den Oberrat einzuziehen waren, berichtet der Breisacher Vorstand, daß Komplotte geschmiedet worden sind, die Umlage nicht

zu zahlen. Erst 1815 geht allmählich Geld ein und werden dem Oberrate Angaben über Eigentum und Einkommen gemacht, die erweisen, daß die Umlage gerecht verteilt ist.

Eine eigenartige finanzpolitische Angelegenheit regte der Oberrat bei dem Ministerium des Innern am 24. April an. Die Kurpfälzische Regierung hatte während der letzten Jahre ihrer Existenz sehr beträchtliche Summen aus Stiftungs-, Korporations- und Pflegschaftsvermögen gewaltsam in die Staatskasse gezogen und dafür sogenannte Staatsobligationen zwangsweise ausgegeben. Das Kapital der Lämmle Moses Klausstiftung von 100 000 fl. war in eine unablösbare vierprozentige Staatsschuld umgewandelt worden. Auch die sogenannte Konzessionsgelderkasse der Rheinpfälzischen Judenschaft hat für 14 000 fl. 14 Obligationen zu 1000 fl. erhalten. Die jetzigen Herrscher dieser Lande haben sich über den Tilgungsplan der Obligationen noch nicht geeinigt. Der Kurs ist so gesunken, daß die Kasse nicht imstande ist, die erforderten Ausgaben, wie Gehalte von Rabbinern, Beiträge zu Lehranstalten usw. zu leisten. Ebenso kann sie nichts für die geplante Anstalt zur Bildung israelitischer Jünglinge in den höheren Wissenschaften, besonders für den Lehrerstand, hergeben. Da die Staatskasse „dem Vernehmen nach“ bei Stiftungen und dergl. solche Obligationen gegen Amortisationsobligationen eingelöst hat, so beantragt der Oberrat dasselbe für diese Forderung. Daß keine Antwort kam, darf nicht befremden; 1813 hatte Baden selbst eine Zwangsanleihe ausgeschrieben, deren schlechter Erfolg besondere Maßnahmen erforderlich macht. Da 1815 die Obligationen auf 50 % steigen, wird angefragt, ob zur Zahlung der Gehälter ein Darlehen darauf genommen werden dürfe. Das Ministerium verweist alles an das Direktorium des Neckarkreises, das die Genehmigung versagen soll. Die Papiere steigen 1817 auf 69 %. Am 7. August 1820 werden Rückstände und Gläubiger aus dem Ertrag der (zu welchem Kurs ist nicht gesagt[1]) verkauften Papiere befriedigt.

---

[1] Wohl 74⅓ %, welche W. H. Ladenburg geboten hatte.

Aus Offenburg wird berichtet, „die so bedeutende Konskription des Jahres 1813 und die Landwehrorganisation haben auch manchen Judensohn ergriffen“. Das bekundet, daß ebenso wie in Preußen auch in Baden damals, von Vaterlandsliebe getrieben, die Juden in Reih und Glied ihre Pflicht getan haben. Varnhagen von Ense, der damalige preußische Geschäftsträger, fragt im Auftrage des Kanzlers Hardenberg, ob Baden bei Erklärung des § 16 der deutschen Bundesakte sich Preußen anschließen wolle, und weist darauf hin, daß Preußen den Juden am 11. März 1812 das Staatsbürgerrecht gegeben und sie am 3. September 1814 in die allgemeine Militärpflicht eingezogen habe. Er sagt: „und so, wie sie bereits in den Kriegen der Jahre 1813 bis 1815 theils unter den Freiwilligen, theils in der Landwehr Kriegsdienste geleistet und in keiner Auszeichnung zurückgestanden, so werden sie jetzt verpflichtet, sowohl in dem stehenden Heer, als auch in der Landwehr nach Maßgabe der übrigen Staatsbürger Dienste zu thun“.

Die Geschäftsführung des Oberrats unterscheidet sich immer vorteilhafter von der früheren. Am 4. Juni 1814 schreibt der Direktor des Pfinz- und Enzkreises: „Übrigens können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß bei dem Eifer, welcher seit kurzer Zeit den Oberrat beseelt, die höhere kräftige Unterstützung eintreten möchte, damit der große Zweck nicht durch einzelne leicht zu beseitigende Hindernisse verrückt oder gar aufgehalten werde“. Unter dem 30. Juli 1814 erläßt der Oberrat die vom Ministerium gut geheißene Instruktion für die Provinz- und Ortssynagogen. Ihr Wirkungskreis ist nur kirchlich und kirchenpolizeilich. Zur Ortssynagoge gehören auch die ihr angeschlossenen Ortsgemeinden der Umgegend. Der Ortsälteste versieht sein Amt gemeinsam mit dem Rabbiner, dessen Ansehen er zu fördern hat. Die Ortssynagoge ist der Provinzsynagoge unmittelbar untergeordnet. Der Verkehr der Ortssynagogen mit den Behörden geht durch den Oberrat. Wenn die christlichen Ortsvorstände ein Mitglied der Ortssynagoge zur Teilnahme an Beratung oder Verhandlung über einen Gegenstand, der die Israeliten als Gemeindeglieder berührt, einladet, darf es sich nicht weigern. Kirchliche

Gegenstände dürfen nur mit Vollmacht der Provinzsynagogen oder des Oberrats dabei berührt werden. Den Ortsgerichten ist die Ortssynagoge in Gegenständen ihres Wirkungskreises nicht untergeordnet und hat darüber von ihnen keine Befehle anzunehmen. Den Ämtern ist sie untergeordnet, hat jedoch alle Anweisungen der Provinzsynagoge vorzulegen.

Ortssynagogen haben insbesondere das Gemeindeschuldenwesen zu beaufsichtigen. Eine Kapitalaufnahme ist bei der Provinzsynagoge zu beantragen, welche Vorlage an den Oberrat macht. Über die Tilgung der vorhandenen Schulden ist ebenfalls an dieselbe Stelle zu berichten. Die eingeführten Umlagen dauern fort, neue dürfen nur unter Genehmigung des Oberrates eingeführt werden. Eine der wichtigsten Pflichten der Ortssynagoge ist die Sorge für den möglichst vollständigen Unterricht der Jugend „in den weltlichen und religiösen Kenntnissen". Damals war die Schule eben Kirchensache. Solange aus Mangel an Mitteln keine eigenen israelitischen Schulen errichtet werden können, muß der weltliche Unterricht in den Ortsschulen besucht werden. Für regelmäßigen Schulbesuch hat die Ortssynagoge selbst mit Hilfe der Polizei zu sorgen. Sie muß auch den Prüfungen beiwohnen. Da der religiöse Unterricht nur durch Hauslehrer gegeben werden kann, so ist darauf zu sehen, daß diese geprüft sind und Aufenthaltserlaubnis haben. Daß dieser Unterricht regelmäßig und fleißig besucht werde, darauf hat besonders der Rabbiner unter Mitwirkung der Ortsältesten zu achten. Über beide Arten des Unterrichts haben sie pünktlich einen Jahresbericht zu erstatten. Das Vermögen der milden Stiftungen hat die Ortssynagoge zu erhalten, zu mehren und nur zu dem vorgeschriebenen Zwecke verwenden zu lassen. Über die Verwendung sind Tabellen mit genauen Einzelangaben durch die Provinzsynagogen jährlich dem Oberrate vorzulegen. Die Armen sollen weitmöglichst durch ihrer Hände Arbeit sich ernähren. Reicht der Erwerb nicht aus, so dürfen Zuschüsse von höchstens 2 fl. monatlich unter gemeinsamem Beschlusse des Rabbiners und des Ältesten gegeben werden. Größere Unterstützung soll allein von den Oberbehörden angeordnet werden. Da die Kirchen-

zucht zu den Aufgaben der Ortssynagoge gehört, die Aufsicht über die Sittlichkeit, über den Ehe- und Hausstand, über Verpflegung der Armen, Kranken und Waisen, über die Schulen, über die Ordnung beim Gottesdienste und über die Feier der Sabbat-, Fest- und Feiertage auch außerhalb der Synagoge, so wird gefordert, daß die Mitglieder der Ortssynagoge für sich und ihre Familie sich eines ausgezeichneten sittlichen Lebenswandels befleißigen. Rabbiner und Ortsälteste sollen bei der Sittenzucht zuerst ermahnen und warnen, dann dem Bezirksamt Anzeige machen, das die Strafe ansetzt. Geldstrafen fallen dem israelitischen Almosen zu. Versagt das Bezirksamt, so ist Anzeige an den Oberrat zu machen. Wohnen Rabbiner und Ortsältester an einem Orte, so haben sie regelmäßig eine Monatssitzung zu halten, sonst, sobald der Rabbiner an den Wohnort des Ältesten kommt. Die Berufswahl der Jugend hat die Ortssynagoge nach der darüber erlassenen Verordnung so zu lenken, daß der Nothandel aufhört.

Die Provinzsynagoge hat besonders da, wo sie zugleich Ortssynagoge ist, dieselben Obliegenheiten wie diese. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich je auf eine der damaligen Provinzen des Landes. Sie ist dem Oberrat unter- und den sämtlichen Ortssynagogen der Provinz übergeordnet. Den Kreisdirektorien ist sie untergeordnet und hat ihre Befehle anzunehmen und ihnen Bericht zu erstatten. Mit andern weltlichen Behörden steht die Provinzsynagoge in keiner unmittelbaren Geschäftsverbindung. Der Provinzrabbiner und beide Landälteste verhandeln kollegialisch unter Vorsitz des ersteren. Die Fertigungen werden von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet. Ihre besonderen Aufgaben sind die Aufsicht über die kirchlichen Beamten der Ortssynagoge, die Prüfung der Stiftungs- und Almosenrechnungen, sowie die Prüfung der Jahresberichte, die sie dem Oberrate vorlegt.

Ende 1814 wird ein Verzeichnis der jüdischen Hauslehrer, mit den Angaben, ob sie nur für Religion oder auch für die weltlichen Fächer geprüft sind, eingefordert. Ende April 1815 kamen die Tabellen ein. Unter dem 2. Juli ordnet der

Oberrat an, daß die Religionslehrer von den Rabbinern, ebenso wie es das Ministerium des Innern, evangelische Kirchensektion, am 1. Juni 1814 für die angestellten Lehrer verordnet hatte, die weltlichen Lehrer durch die Dekanate geprüft werden. Aber die Hauslehrer „reissen vor der Prüfung aus". Am 3. August wird der Entwurf einer Neuordnung der Rabbinate vorgelegt, nach welchem Bruchsal die zur Niederrheinischen Provinz gehörenden Gemeinden Bretten, Gochsheim, Flehingen, Menzingen behält, damit das Rabbinat Epsteins nicht noch kleiner werde. Überhaupt sollten die angestellten Rabbiner auch im Bezug der Stolgebühren aus den von ihrem Rabbinate losgelösten Orten bis zu ihrem Tode verbleiben. Damals haben die Gemeinden Karlsruhe 670, Bruchsal 128, Bühl 153, Mannheim 1281 Seelen. Am 24. August genehmigt das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, daß die Provinzsynagogen ebenso wie der Oberrat ein Dienstsiegel mit Wappen führen dürfen, die Distriktsrabbiner und Vorsteher, welche außer für Geldsendungen ebenfalls Portofreiheit genießen, ihre Amtssachen beim Bezirksamt siegeln lassen sollen. Die Bezirkssynagogen erhalten 1827, die Synagogenräte 1833 ebenfalls Dienstsiegel.

1814 treten die ersten jüdischen Studierenden nach bestandener Prüfung in das praktische Leben ein. 1810 bezog Marx Meier aus Karlsruhe die Universität, 1813 erhält er nach Lösung der philosophischen Preisfrage den Doktortitel, am 7. Mai 1814 wird er „nach wohlbestandener öffentlicher Prüfung unter die Badischen Landeskandidaten der Philologie und des Lehrfaches mit der Note der Vorzüglichkeit aufgenommen". Am 16. August genehmigt das Ministerium seine Habiltierung an der Universität Heidelberg. Da er arm ist, erbittet er 1815 eine besoldete Anstellung. Der Senat, an der Spitze Kirchenrat Paulus, spricht sich gegen die Anstellung eines Juden aus. Deshalb verläßt Meier Heidelberg und wird 1817 als Lehrer am Karlsruher Lyzeum angestellt. Im August 1819 wird ihm die erbetene Entlassung erteilt. Am 22. Dezember 1814 wird Elias Strasburger von Mannheim Kandidat der Philologie und des Lehrfaches, am 14. Februar 1815 Maier

Ullmann von Mannheim als Erster (von dreien) unter die Rechtspraktikanten aufgenommen.

Einen schweren Verlust für die badischen Israeliten bedeutet das am 19. April 1814 erfolgte Hinscheiden des Direktors des Neckarkreises v. Hinckeldey. — Als seltsames Spiel des Zufalles erscheint es, daß an der Gesetzgebung über die Aufnahme der Israeliten unter die Bürger und an der Durchführung ihrer anderweitigen Besteuerung ein Mann in hervorragender Weise Anteil hat, der, 1752 als Jude geboren, erst nach Vollendung seiner Studien in Wien zur katholischen Kirche übergetreten ist, der von Lonnerstadt im Bambergischen stammende Ernst Philipp Sensburg, der schon 1807 Geheimer Referendär beim Justizministerium war, 1808 zum Ministerium des Innern kam, 1809 Direktor des Steuerdepartements, 1814 referierender Kabinettsrat und 1815 in den erblichen Freiherrnstand erhoben wurde. Erst 1830 trat er als Staatsrat in den Ruhestand. Er hat sogar literarisch sich mit der Verbesserung der Verhältnisse der Juden beschäftigt. Wie sein Schicksalsgenosse, der Preuße Stahl (früher Schlesinger), ist er von ultrakonservativer Gesinnung.

Das Jahr 1814 brachte endlich die Vollendung der Steuerperäquatur. Für das ganze Land wird eine einheitliche Steuergesetzgebung erlassen. Durch das bezügliche Gesetz und die gleichzeitig am 6. April verkündete Gewerbesteuerordnung wurden der persönliche Erwerb und der Ertrag des Betriebskapitals als Steuerobjekte angenommen. Die Personalsteuer ist in 10 Klassen von 500 bis 6000 fl., die Betriebskapitalsteuer in 15 Klassen, deren unterste bei 400 bis 600 fl. Kapital mit 300 fl., die 2. bis 14. in ähnlicher Weise berechnet und die höchste mit 22000 fl. voll genommen, gegliedert. § 2 hebt „alle bisherigen Grund-, Häuser-, Gewerbs-, Bürger-, Fahrniß- und Vieh-Steuern, sowie die Schutzgelder der Juden, überhaupt alle bisherigen directen Steuern“ auf. Das Finanzministerium hat schon am 4. März verordnet, daß alle bürgerlich angenommenen Juden, welche wie Christen Gewerbesteuer zahlen, von Georgi 1814 an vom Schutzgeld befreit sind. Am 27. April werden sämtliche Kreisdirektorien aufgefordert, allen Staatsbürgern mo-

saischen Bekenntnisses ihr bisheriges an die Staatskasse bezahltes Schutzgeld bis 1. Mai d. J. sogleich zu berechnen und anzufordern. Auf Bezahlung soll um so mehr gedrängt werden, als diese Bürger vom 1. Mai an Gewerbesteuer, sowie sie reguliert ist, nachträglich neben den laufenden Steuern zu entrichten haben. Der Oberrat ist der Meinung, daß damit die ganze Schmach und Last der mittelalterlichen Steuern von den Israeliten Badens genommen sei, und fordert am 28. April auf, dafür zu danken, was aus vollem Herzen geschieht.

Allein es war zu früh. Die Gemeinden, die Standes- und Grundherren wollen die besonderen Einnahmen von den Juden nicht entbehren. 1816 läßt sich Bruchsal noch Wasser- und Weidgeld zahlen, Mingolsheim klagt darüber, daß die Juden nicht Handfronden und nicht Hintersassengeld zahlen wollen. Von überall her kommen solche Forderungen, daß die alten Abgaben weiter geleistet werden sollen. Die Standesherrschaft Wertheim fordert Pferds-, Kehr-, Kopfgeld und Neujahrsgeld für die Diener. Die Juden in Neudenau und Billigheim müssen an die Gefällverwaltung Mosbach Schutzgeld, Neujahrsgeld, Pflaster- und Kopfgeld, dazu Begräbnisgelder, die nicht Grundzins sind, denn die Israeliten haben den Friedhof von Bürgern gekauft und 1765 ebenfalls mit gekauftem Acker vergrößert, zahlen. Anderwärts werden die Martinsgänse und Rauchhühner gefordert. Leiningen fordert noch 1825 von den Israeliten zu Külsheim, Bischofsheim usf. Begräbniszoll, obschon dieser und der Brautzoll durch Verordnung vom 20. Mai 1809 aufgehoben sind. Die Gerichte und Mittelbehörden schützen die Juden nicht. Die Juden von Königsbach weigern sich 1816, der Grundherrschaft die sechs Pfund Werg zu spinnen und die Gans fett zu stopfen, „sie wären es nicht schuldig; mit dieser aufgedrungenen Sache hören sie für immer auf“. Auch die 20 fl. für das früher persönlich geleistete „Bottengehen“ geben sie nicht mehr. Das Zungengeld erklärt das Kreisdirektorium am 3. Dezember 1815 für aufgehoben, weist es aber dann doch am 24. März 1816 zur Zahlung an und zwar für 80 Zungen 20 fl. Die Entschädigung der Standes- und

Grundherren fällt dem Staate schwer. Man möchte entschädigen, aber billig wegkommen.

Es handelt sich um 25 verschiedene Abgaben, die 1824 amtlich zusammengestellt wurden: Schutzgeld an die Ortsherrschaft von 40—15 fl., Annahmstaxe, die in den Großherzoglichen Landen nach der Taxordnung, in den Hoheitslanden verschieden bemessen ist, Wasser und Weid an die Gemeinden, vorzüglich im Altbadischen [1], Pflastergeld [2], Konzessionsgelder in der Rheinpfalz, Kehrgeld [3] Pferdsgeld [4], Neujahrsgelder, Judensatzgelder am See [5], Begräbnisgeld, das berechtigt ist, wenn damit die Grabstelle bezahlt wird, Zungengeld, das, wo die Christen es auch geben, eine Gewerbesteuer der Metzger ist, Schranken- oder Sperrbaumgeld [6], Grundzins, Schulgeld, Strafen, abgekaufter Dienst, Juden-Marktgeld, Sassaras [7] von Viehhändlern, Fleischakzis, Gänse, vom Vorsingen, Judenzoll, Kopulationsgeld, Botengeld, Taschengeleit. 1823 ergeht eine Verfügung, daß nur das Schutzgeld aufgehört habe, alle andern Abgaben bezahlt werden müssen. Das war später (1828) der Regierung selbst nicht mehr verständlich, da der Rechtstitel dieser Leistungen nur die Religionseigenschaft gewesen ist. Am 20. Dezember 1816 war den Kreisdirektorien der Auftrag erteilt worden, die aufgehobenen Abgaben bekannt zu machen; die Standes- und Grundherren bekamen dafür ständige Renten aus den direkten Steuern; die uneinziehbaren Schutzgelder bis 1. Mai 1815 wurden teilweise erlassen, sie waren oft zu recht bedeutenden Summen

---

[1] 3—2 fl.

[2] 6 % des Vermögens der Brautleute in Baden-Baden.

[3] Für das Kehren der Straßen in fürstlichen Residenzen.

[4] Entschädigung dafür, daß die Juden nicht mehr die schlechten Pferde aus fürstlichen Ställen kaufen müssen.

[5] 13 fl. für die Niederlassung.

[6] Auch Judenstoke, Sabbats-Pflöcke, Torgeld genannt, für die Erlaubnis ein fingiertes Tor (Eruw) zu errichten, wodurch das Tragen am Sabbat als gestattet bezeichnet werden soll.

[7] Von סַרְסַר Vermittler, Makler. Diese Steuer wird an v. Rüdt zu Eberbach gezahlt, ist demnach nicht „Mäklergebühr".

angewachsen. Am 5. Oktober 1820 wird das mit den Landständen vereinbarte Gesetz über Aufhebung aller persönlichen Leibeigenschafts-Abgaben und die Entschädigung der Standes- und Grundherren wie der Korporationen aus der Staatskasse verkündet. In der Deklaration vom 22. April 1824, die staatsrechtlichen Verhältnisse der ehemals Reichsunmittelbaren betr., wird in § 24 für das „aufgehobene Judenschutz- und Hintersassengeld" eine halbe Entschädigung aus der Staatskasse bewilligt. „Hinsichtlich der andern Juden-Abgaben hat es bey dem Besitzstande, sowie er von dem Steuer-Edikt vom 6. April 1815 rechtlich begründet war, sein Verbleiben". Eine Aufhebung derselben kann nach § 25 nur unter voller Entschädigung erfolgen. Den Grundherren, welche schon vor dem Preßburger Frieden Baden zugewiesen waren, wird das Gleiche in den §§ 15 und 16 der ähnlichen Deklaration von demselben Tage zugesichert. Prozesse der Standesherren gegen die israelitischen Gemeinden werden von den verschiedenen Instanzen verschieden entschieden. So verurteilt das Untergericht die Seekreisgemeinden zur Zahlung der Schutzbrieftaxen für 1805 bis 1815, unter Abzug dessen, was an Württemberg gezahlt worden ist; einen Zollavers dagegen seien sie zu zahlen nicht verpflichtet, sondern jede Familie habe 1 fl. 30 kr. jährlich zu erlegen. Das Hofgericht dagegen verurteilt die Gemeinden, die Schutzbrieftaxen ganz, das Zollaversum bis 20. September 1808 zu zahlen. Das Oberhofgericht bestätigt dieses Urteil am 21. Dezember 1826. — Indessen hatte das Gesetz vom 14. Mai 1825 in § 1 die Rauch- und Fastnachthühner, in § 4 die Satzgelder der Juden, in § 5 die Wasserzinse und in § 6 die Abgaben für Schutz und Schirm beseitigt und den bisher Bezugsberechtigten bereits die Entschädigung festgesetzt. Am 8. Dezember 1825 waren die Kreisdirektorien zur Prüfung der Gesuche um Aufhebung solcher Abgaben, sowie zur Antragstellung beim Finanzministerium uud dieses zur Entscheidung ermächtigt worden. Drei Räte des Staatsministeriums und zwei des Justizministeriums bilden eine Rekurskommission. Kurz darauf aber sichert die Regulierung der Verhältnisse der Standesherren von Leiningen-Billig-

heim und Leiningen-Neudenau vom 2. März 1826 im § 55 ihnen den Bezug aller übrigen Judenabgaben außer den Schutzgeldern nach dem Besitzstande vor dem Steueredikt vom 6. April 1815 zu. Das macht den alten Wirrwarr wieder neu. Endlich schafft das Gesetz vom 14. Mai 1828 Ordnung und Ruhe, dessen § 1 lautet: „Diejenigen alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft gegenwärtig noch entrichten müssen, werden vom 1. Juni 1828 an aufgehoben." Die Standes- und Grundherren wurden aus der Staatskasse entschädigt, die Gemeinden nicht. Dafür sind die Juden „vom 1. Juni 1828 an, allen Gemeindelasten in gleichem Maße wie die christlichen Gemeindeglieder unterworfen." An Nachwehen fehlt es nicht. Im Dezember 1833 überreicht der Oberrat dem Ministerium eine Vorstellung der Pforzheimer Israeliten, die man als Schutzbürger behandelt und von denen man Schutzbürgerabgabe fordert, was eine finanzielle Mehrbelastung gegen das Gesetz vom 14. Mai 1828 bewirkt. Auf die Anfrage, ob Juden neben den Gemeindelasten auch anderwärts noch Schutzbürgergelder zahlen, berichtet die Unterrheinkreisregierung, daß in den Ämtern Sinsheim und Gerlachsheim solche Abgaben gefordert werden, ebenso in Rohrbach und Neidenstein, wo sie Frongelder heißen. Dasselbe geschieht in Gailingen, Randegg, Worblingen, Wangen (Hintersassengeld); dazu kommen an manchen Orten noch Einkaufsgelder. Am 22. Januar 1835 verordnet das Ministerium, daß die Juden zu den Gemeindebedürfnissen beizutragen haben und von Schutzgeldern frei sind. 1837 wird verordnet, daß den israelitischen Gemeinden diese Gesetze vorgelesen werden sollen, damit Anträge auf Aufhebung der Schutzgelder gestellt werden. Ersatz wegen des unnötig Gezahlten wird nur geleistet, wenn bis Ende 1838 die Aufhebung beantragt ist.

Am 6. Dezember 1845 wird endlich im Unterrheinkreise das letzte Entschädigungsgesuch erledigt. Das Zögern beim Vorwärtsgehen, das wir hier überblicken, ist für alle gesetzlichen Maßnahmen, welche die Israeliten betreffen, typisch. Die Theorie ist fortschrittlich, aber die materiellen Verhältnisse lassen Beharren und Rückschreiten rätlicher erscheinen.

Neunter Abschnitt.

Vom Wiener Kongreß zur badischen Verfassung 1818.

Im Jahre 1815 richtet der Oberrat an den Großherzog Karl eine Vorstellung wegen der Fähigkeit der israelitischen Untertanen zur Bekleidung von Staatsämtern in der Begrenzung des § 7 des Edikts vom 13. Januar 1809. Die Kabinettsentschließung ergeht dahin, „daß Se. Kgl. Hoheit nicht gesonnen sey, die Rechte Höchstderselben israelitischen Unterthanen zu schmälern". Als Beweis wird angeführt, daß ein Israelit am Karlsruher Lyzeum ein Lehramt bekleidet[1] und daß Studierenden Mittel zur Ausbildung aus der Staatskasse gewährt werden. Das Vorgehen des Oberrats zeigt, daß er die Strömungen am Hofe kennt und eine ungünstige Wendung in der Behandlung der Israeliten befürchtet. Die Verhandlungen des Wiener Kongresses haben eine lebhafte Agitation für und gegen die Juden wachgerufen. Der rückständigen, judengegnerischen Anschauung hatte der Professor der Geschichte an der Berliner Universität, Friedrich Rühs, in mehreren Schriften Ausdruck gegeben. Die Bundesakte sichert den Juden nur die Rechte zu, welche sie von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumt erhalten hatten. Theaterstücke wie „Die Judenschule" oder „Unser Verkehr" verspotten und verhöhnen die Juden. Der Streit der Frankfurter Gemeinde um Erhaltung der ihr von dem Großherzog Frankfurts verliehenen Rechte beschäftigt den Bundestag bis 1824. Klüber, der damals sehr angesehene deutsche Staatsrechtslehrer (1762 geboren), der seit 1804 in badischen Diensten stand, Lehrer des Großherzogs Karl in Staatswissenschaften und in Baden sehr einflußreich war, hat 1807 in Heidelberg die erste Professur der Rechte erhalten. Er war auf dem Wiener Kongresse als Privatmann anwesend und gab dann drei Werke heraus, die für die Kenntnis der Verhandlungen sehr wichtig

---

[1] Siehe oben S. 170.

sind. In der Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Kongresses spricht er ein Langes und Breites von der Gemeinschädlichkeit der Juden und schlägt vor, sie auf dem Lande überhaupt nicht, in Städten nur dann zum Bürgerrecht zuzulassen, wenn sie sich feierlich vom Talmud losgesagt haben.

Aus dem Chorus[1] der gehässigen, der Ausschließung, sogar der Vertreibung das Wort redenden Schriften tönt als eine der heftigsten und am meisten aufstachelnden die des Heidelberger Arztes und Professors der Naturwissenschaften J. F. Fries, eines geborenen Sachsen, hervor, dem im Juli 1816, des Jahres, in welchem diese Schrift erschien, „die unterthänigst nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden bewilligt worden ist". Der Titel lautet: „Gefährdung des Wohlstandes und Charakters der Deutschen durch die Juden". Man solle, forderte er, die Juden mit Stumpf und Stiel ausrotten, denn Bürger und Bauer haßten sie mit Recht als Volksverderber und Brotdiebe. Diese verhetzende Aufstachelung der Massen veranlaßt die auf Bericht des Neckarkreisdirektoriums am 16. Mai 1816 vom Ministerium des Innern verfügte Konfiszierung der ganzen Auflage der Friesschen Schrift. Dem Oberrate wird dies zur Bekanntgabe an die Provinzsynagogen mitgeteilt. Eine Bleistiftnotiz überläßt es den Mitgliedern des Oberrates als Repräsentanten ihrer Glaubensgenossen, den Prof. Fries puncto injuriarum zu belangen. Das scheint der Oberrat unterlassen zu haben. Dagegen schafft er eine größere Anzahl Exemplare der Schrift „Ideen über die nöthige Organisation der Israeliten in christlichen Staaten" des geistlichen Ministerialrates Johann Ludwig Ewald in Karlsruhe an, überreicht am 26. August dem Ministerium ein solches und spricht dem Verfasser den Dank für sein humanes und gerechtes Eintreten für die Verleumdeten und Verfolgten aus. Den Bezirksvorstehern wird die Verteilung dieser Schrift empfohlen. Daß darin auch der Talmud in Schutz genommen wird, erklärt sich daraus, daß Epstein, dieser Kenner und Verehrer des Talmud, Ewald beim

---

[1] Jost, Neuere Geschichte S. 193 bemerkt, daß keine Stimme eines Badensers, d. h. in Baden Geborenen „für Unterdrückungs- oder Zurücksetzungs-Maßregeln" seit 1809 sich erhoben hat.

Abfassen der Schrift geholfen und aus dem Talmud die Stellen übersetzt hat, welche den Ackerbau, das Handwerk, die Arbeit überhaupt verherrlichen und den reinen, sittlichen Lebenswandel lehren.

Daß die judenfeindlichen Strömungen an der Regierung nicht spurlos vorübergingen, zeigt die Anfrage des Ministeriums des Auswärtigen vom 1. November 1816 — gelegentlich eines Berichtes des Gesandten in Frankfurt über das Einschreiten des österreichischen Gesandten beim Frankfurter Magistrate wegen der Juden — an das Ministerium des Innern, ob es rätlich oder tunlich sei, eine Beschränkung der durch das Edikt über die Verbesserung des Zustandes der Juden entstandenen Verhältnisse vorzunehmen, da voraussichtlich bei dem Bundesrate keine Beschwerde wegen zu geringer Gleichstellung werde erhoben werden. Die Ministerialkonferenz vom 7. Februar 1817 gibt dem Ministerium des Innern daraufhin den Auftrag, über rätlich erscheinende Modifikationen des Edikts von 1809 Vortrag zu halten. Die Denkschrift der jüdischen Gemeinde Frankfurt vom 21. November 1816, die Gegenerklärung des dortigen Senats, kurz alles, was diesen Streit um die Rechte der dortigen Juden betraf, schickt der badische Gesandte ein, aber auch Bücher: „Unterricht in der mosaischen Religion für die israelitische Jugend beiderlei Geschlechts" und ein deutsches Gesangbuch für Israeliten[1]. Der Frankfurter Senat wendet sich am 6. November 1817 direkt an den Großherzog um Beistand beim Bundesrate gegen die 750 dort wohnenden jüdischen Familien. Der Großherzog antwortet am 14. d. M.: Der Gesandte ist dahin instruiert: „sich auch bei dieser Angelegenheit ganz nach dem Geiste der Wiener CongreßVerhandlungen und der deutschen Bundesakte zu benehmen, indem Allerhöchstdieselbe sich versichert halte und nach Ihren Gesinnungen gegen die freie Stadt Frankfurt wünsche, daß auf diesem Wege alles erreicht werde, was dem Wohle ihrer Bürger und den wohlwollenden Absichten des Congresses entspricht". Schließlich war Baden ohne Instruktion und in

---

[1] Am 11. März 1817.

gleicher Linie mit Preußen bei der Schlußabstimmung am 6. September 1824.

Am 17. Januar 1817 war Geh. Referendär v. Fahnenberg auf Wunsch seiner Stelle beim Oberrat enthoben und Geh. Referendär v. Baur sein Nachfolger geworden. Das sieht einem Systemwechsel sehr ähnlich. Die Frage des Ministeriums des Auswärtigen vom 1. November 1816 war v. Fahnenberg zum Bericht zugegangen. Er hat sie dem Ministerialsekretär Metzger zum Gutachten gegeben. Am 2. April 1817 berichtet sein Nachfolger, die Akten seien nicht im besten Zustande zurückgekommen, ohne daß der Auftrag vollzogen gewesen sei. Das Ministerium des Auswärtigen sage mit Recht: Es werde davon keine Rede seyn können, den Israeliten mehr Rechte einzuräumen, als ihnen bereits verliehen sind; es werde sich nur fragen, ob nicht Beschränkungen eintreten dürften. Der Oberrat werde Beschränkungen nicht vorschlagen. Also eigne sich die Frage nur zu einem in pleno ministerii abzuhaltenden Vortrag. Diesen erstattet er dann im Dezember. Nach einem Rückblick auf die Zustände vor 1809 erwähnt er Holzmann, in dessen Geiste die Gesetzgebung der Edikte geblieben sei. Das Edikt vom 13. Januar 1809, von Brauer verfaßt, sei die Hauptquelle und das Fundament der neueren Verfassung der Juden. Den meisten deutschen Judenorganisationen vorangegangen, habe sie mancher als Muster gedient. Sie sei hie und da weiter gegangen, als das Bedürfnis des Zeitgeistes und das Verdienst der Juden erheischte. Als Arten des Nothandels bezeichnet er: „Mäklerey, Zwischenträger, der nicht obrigkeitlich in einer Handelsstadt dazu aufgestellt ist, Viehmäklerei, und den kleinen Viehhandel, wo an demselben Platze ein Stück Vieh gekauft und sofort einem andern verkauft wird, Hausierhandel, nicht Beziehen von Märkten, Trödelhandel und Leyhandel, Ausleihen von Geld im Kleinen auf Faustpfänder oder Handschriften“. Das Zeugnis dieser Nothändler, seien sie Juden oder Christen, habe nicht volle Glaubwürdigkeit. Die vollständige Einführung des Edikts von 1809 wollte nicht recht gelingen und habe, zumal bei der Mittelrheinischen Regierung, große Anstände gefunden. Er zieht die

beiden Ministerialverordnungen vom 23. Juni und 14. Juli 1813 an, daß die, welche Vieh- und Pferdehandel im Großen treiben und hinlängliches Vermögen zu dessen Umschwung haben, nicht als Nothändler, und diejenigen Juden als ordentliche Handelsleute zu betrachten sind, die Handel, besonders die Buchführung „kunstmeßig“ erlernt haben und in deutscher Sprache zu führen verstehen. Sehr interessant ist sein Auszug aus der Judengesetzgebung in Preußen, Bayern, Österreich, Württemberg, Mecklenburg und Dänemark. Wenn in Frankreich und den Niederlanden überhaupt kein Unterschied zwischen Juden und Christen sei, so gehe das „aus dem revolutionären Zustand hervor“. Er weist auch auf die Sonderstellung der elsässischen Juden hin. Die Verhandlungen des Wiener Kongresses skizziert er nach Klüber und betont den § 16 der Bundesakte: „Die Bundesversammlung wird in Beratung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller BürgerPflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne, jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten“. Er leugnet, daß die Juden vorwärts gekommen sind. „Noch mangelt der Gemeinsinn, der Reiche ist nur geachtet, und Reichtum ist noch der Adel der Israeliten“. Es fehle an guten Beispielen und Unterstützung derjenigen, die bessern wollen. „Zwar zeigt sich hin und wieder das Emporstreben nach dem Ziel, und es mangeln nicht einzelne Exempel, die man den Christen völlig an die Seite stellen kann, aber das sind bis jetzt noch Einzelne“. „Das Ganze hat demjenigen nicht Genüge geleistet, das man unter den gegebenen Umständen von ihm fordern konnte. Möchte vielleicht auch die Regierung in der Wahl ihrer Mittel zur Ausführung misgriffen und dadurch selbst manches gehindert haben?“ Die Familiennamen seien ziemlich allgemein eingeführt, wenn auch ein Oberrat noch Levi heiße, was als Familienname nicht anerkannt sei. Handelsbücher, Verträge,

Urkunden würden allgemein deutsch geführt. Zu rügen sei, daß der Anstellungsvertrag des Oberlandrabbiners Ascher Löw in hebräischer Sprache niedergeschrieben ist. Das Besuchen der christlichen Schulen durch die israelitische Jugend gehe ziemlich gut, weil der Schulbesuch „nicht von Juden und jüdischen Behörden allein abhängt. Dagegen sieht es mit israelitischen Schulen noch betrübt aus“. In Karlsruhe sei eine unbedeutende Art öffentlicher Schule. Ein Fonds fehle und „die Judenschaft gibt für so etwas nicht gern etwas her“. Ehrend erwähnt er eine Privatanstalt eines sehr gebildeten jungen Israeliten in Mannheim (Wolf), die guten Fortgang hat. Auf dem Lande fehlen gebildete Lehrer auch für den Religionsunterricht. Den Zahlen für die Gewerbe traut er nicht, da manche statt des Gewerbes Nothandel treiben. Die 15 642 Juden müßten im Verhältnis zum Dreisamkreise, der auf 240 000 Einwohner 7821 Handwerker hat, 540 haben, während nur 265 — Meister und Gesellen — vorhanden sind, darunter 86 Metzger, 49 Schuhmacher, 39 Schneider, 1—3 Schlosser, Bierbrauer, Küfer, aber kein Schmied, Maurer oder Zimmermann. Dagegen ist es lobenswert, daß 54 Ackerbau treiben. Obschon seiner Meinung nach die bestehende Verfassung nach dem Wortlaut des deutschen Bundesvertrages einseitig nicht geändert werden darf, und eine Anzahl der Juden so weit voran ist, daß man sie auszeichnend ehren sollte, können nach seiner Überzeugung „die Juden, solange sie Juden sind und wenn auch sonst gar nichts gegen sie eingewendet wird, in einem christlichen Staate niemals den Christlichen Staatsgliedern ganz gleich gehalten werden“. Die Christen haben Vorrechte, wie der Adel solche vor dem Bürger, der Städter vor dem Landbewohner hat. Wer sich bildet, wie er soll, und eine in der bürgerlichen Ordnung herkömmliche Lebens- und Erwerbsweise wählt, trete in die bürgerlichen Rechte ein, der Unwürdige werde ausgeschlossen. Der Nothandel sei zu wenig eingeschränkt, da zwischen Schutz- und Ortsbürgern fast nur der Bürgernutzen den Unterschied macht. Der Jude sollte nie das Recht erhalten, ein Gut zu erwerben, welchem standesherrliche oder grundherrliche Eigenschaft anklebt, ebensowenig ein

Gut mit Kirchenpatronat oder „Schulkollatur“, und wenn sie ein solches besitzen, dürften sie niemals solche Rechte ausüben. „Auch halte ich es für unschicklich, Juden in diesen Grad des Vorzugs treten zu lassen, das Recht des deutschen Adels zu erwerben.“ Österreich hat freilich früher und in neuerer Zeit Juden den Adel verliehen, und dem Verdienste der Israeliten, die man bereits ausgezeichnet, will er nicht zu nahe treten. Aber ritterlicher Ruhm und bürgerliche Tugenden seien unter den Israeliten noch zu selten. Ihr Adel ist Reichtum. Mendelssohn ist nicht geadelt worden, sondern nur reiche Wechsler. In Deutschland hat keiner durch den Degen den Adel erhalten. Auch wer volles Bürgerrecht hat, soll bei Angelegenheiten, die auf christliche Religion, ihre Schulanstalten und Diener sich beziehen, nicht mitstimmen. Kein Jude darf Bezirksbeamtenstellen bekleiden, weil alle diese Stellen, obschon sie zu den exekutiven gezählt werden, direktive sind. Gänzliche Ausschließung der Juden vom Staatsdienste, der immer Beziehung zur christlichen Religion hat, sei nötig. Nicht Lehrer — Preußens Beispiel freilich fordert ihre Zulassung —, nicht Akzisor oder Gefangenwärter könnten sie wegen der religiösen Formen und Lehren werden. Erst müßte eine völlige Reformation des Judentums eintreten. Die gebildeten Juden gehörten keiner Religion an. Das ist auch die Ansicht des Ministers v. Sensburg. Die Nothändler, zu denen er „ungenügend dotierte Krämer und Leute, die Vieh verstellen“, rechnet, sollten keine Stellen beim israelitischen Kultus erhalten, sobald Orts- oder Schutzbürger am Orte wohnen, ihr Zeugnis vielmehr als verdächtig gelten. Jüngere müßten ohne Los zum Kriegsdienst oder zu andern Staatsarbeiten genommen werden. Dieser Vorschlag gefällt ihm so sehr, daß er hinzusetzt: „Will man aber diese Rekruten beim Militär nicht dulden, so bilde man sie zu einem Arbeitskorps, was ohnehin in vieler Rücksicht zweckmäßig wäre, und erziehe sie so wider ihren Willen wenigstens zu tauglichen Handarbeitern, die, einmal zur Arbeit gewöhnt, doch im Stande sind, sich zu ernähren“. Selbst im Verkehr will er die Nothändler nach den älteren Gesetzen einschränken, bei den Leistungen aber den Christen gleich halten. Die Einsetzung des Oberrats bezeichnet er, ein

Gesinnungsgenosse Stößers, als Errichtung einer Hierarchie, durch welche die „Cultur eine Consistenz“ erhalten hat, auf welche die Juden selbst nicht gefaßt waren und die der Eigentümlichkeit des Ritus — ihr Gottesdienst ist bloß häusliche Andacht, wenn er auch in der Synagoge gefeiert wird — nicht zu entsprechen scheint. „Warum wollen wir also eine Subordination der Religionsbeamten hier etablieren?“ Wozu einer jeden eine förmliche Verfügungsgewalt?“ Überlasse man ihnen, ihren Gottesdienst als Privatgottesdienst zu treiben, wie es ihnen gut dünkt. „Man lasse nur so viele Staatseinwirkung eintreten, daß kein Schaden gestiftet und die Cultur gehörig befördert werde“. Die Errichtung von Bethäusern soll autorisiert und einer bestimmten Zahl derselben ein Rabbiner als geistlicher Beamter vorgesetzt werden, der wieder unter der bürgerlichen Obrigkeit steht. Zur religiösen Verbesserung und Durchführung ihrer Zivilisation ist eine Kommission nötig, die aus einem israelitischen Gottesgelehrten, einem christlichen Pädagogen, einem verständigen, geachteten Israeliten und einem Ministerialkommissär besteht. Sie soll für Bildung israelitischer Religions- und Schullehrer, für zweckmäßige Religionsverbesserung sorgen, die Prüfungen leiten, die Verwaltung des Unterstützungsfonds und die Aufsicht über die allgemeinen milden Stiftungen führen, jedoch nur beratend, ohne Verfügungsgewalt. Die religiöse Reformation soll vor allem gebildete Rabbiner, die zuerst rite die Universität besucht und dann Talmud studiert haben, schaffen. Seltsam ist seine Erbitterung gegen die, deren Studiengang umgekehrt war, und ebenso sonderbar die Behauptung, das Talmudstudium habe nur den Zweck, „das Geschriebene dem Gedächtnis einzudrücken“. „Dadurch werden aber die meisten für alles liberale und bessere abgestumpft, die beßte Kraft geht verlohren und der Geist wird durch die Subtilitäten des Talmuds verschroben“. Die Staatsbehörde soll über die Vollziehung der 1809 getroffenen Bestimmungen wegen der Schulbildung wachen und fremden Juden den Aufenthalt im Lande verbieten.

Das Ministerium des Innern schreibt dann am 16. Januar 1818 an das Finanzministerium im Sinne des Referenten

v. Baur. Die Juden haben im allgemeinen den Erwartungen nicht entsprochen, sondern „kleben noch immer an der alten Lebensweise". Die Nothändler schädigen die Christen. Deshalb soll man das Edikt von 1809 ganz aufheben und eine neue Verordnung über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden entwerfen, die als Instruktion der Gesandtschaft am Bundestage dienen könne. Mit dem Referenten ist das Ministerium einverstanden: „daß die Israeliten so lang, als nicht ihre Lebensweise derjenigen der Christen sich mehr nähert, was noch sehr weit entfernt seyn dürfte, gewisse Vorzüge im Staate, die den Christen zustehen, nicht zustehen können". Den Adel dürfen sie bekommen, weil die Gnade des Regenten ihn verleiht. Auch die Ausschließung von dem Staatsdienste wolle man nicht aussprechen, obschon man die Grundsätze, von denen der Referent ausgeht, billigt. Doch sei auch das in jedem Einzelfalle der höchsten Bestimmung vorzubehalten. Die Erwerbung von Grundstücken soll man beschränken. Die Nothändler sollen als Schutzbürger gelten, weil man sonst das VI. Konstitutionsedikt umstoßen müßte. Der Regent soll feststellen, was die Juden den Standes- und Grundherren zu zahlen haben. Ablösung dieser Last ist zu empfehlen, damit das Gehässige des Unterschiedes einmal ganz und für immer wegfalle. — Im Justizministerium hält am 11. Februar 1818 der Staatsrat Ernst Sigmund Herzog einen Vortrag über diesen Antrag des Ministeriums des Innern wegen Instruktion der Bundestagsgesandtschaft. Bisher sind Juden nicht im Besitze einer Standesherrschaft. Dagegen besitzt einer ein grundherrliches Gut[1] und kann ihm dieser Besitz „mit Recht" nicht mehr entzogen werden. Den Adel möchte auch er ihnen nicht geben, aber man kann sie nicht hindern, ihn von anderen Souveränen zu erhalten, und kann die Anerkennung besonders einem großen Hofe gegenüber nicht leicht versagen. Daher stimmt er dem Ministerium des Innern zu. Die Patronatsrechte sollen ruhen, solange der Besitzer Jude ist. Die Frage des Staatsdienstes soll man aussetzen, aber die

[1] Wohl Neumann in Randegg.

Erlaubnis zum juristischen Studium und zur Erlernung des Schreibereiwesens, ebensowohl der Amts- und Revisorats-schreiberei als des Rechnungswesens, nicht erteilen. Dabei empfiehlt er Milde denen gegenüber, die das Studium schon begonnen oder gar beendet haben. Güter, welche die Juden nicht selbst bebauen, sollen sie nur mit landesherrlicher Dispensation behalten dürfen. Das Justizministerium stimmt seinem Referenten im wesentlichen zu. Den Nothandel will das Ministerium ganz verbieten und keinem Juden, der sich nicht über ein erlerntes Gewerbe und die Mittel dazu oder über einen gesetzlich nährenden Erwerbszweig ausweisen kann, die Verehelichung gestatten. Die standes- und grundherrlichen Abgaben sollen abgelöst werden.

Diese Aktenstücke zeigen eine so ungünstige Stimmung und ein so abfälliges Urteil gegen die Juden in den maßgebenden Kreisen, daß die in der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 den Juden bereitete Zurücksetzung nicht mehr überraschen kann. In § 7 wird der Grundsatz „die Staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht“ durch den Nachsatz „wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet“ tatsächlich aufgehoben. Doch hat jener Grundsatz später eine gute Handhabe zum Kampf gegen die Ungleichheit geboten. § 9, welcher bestimmt: „Alle Staatsbürger von den drey christlichen Confeßionen haben zu allen Civil- und Militär-Stellen und Kirchen-Ämtern gleiche Ansprüche“, ist ein Rückschritt gegenüber dem § 8 des I. Konstitutionsedikts vom 14. Mai 1807, wonach „andere Religionsverwandte von executiven Dienststellen des Staates nicht ausgeschlossen sind“. In den Pflichten der Besteuerung und des Militärdienstes (§§ 8 u. 10) sind alle Untertanen gleich. § 18, der jedem „Lands-Einwohner“ die ungestörte Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung den gleichen Schutz zusagt, wird 1833 von dem Rechtslehrer v. Haller dahin interpretiert, daß er sich, wie die Artikel 9 und 14, nur auf die drei christlichen Konfessionen beziehe. § 36 gibt den israelitischen Ortsbürgern das Stimmrecht und die Wählbarkeit bei

den Wahlmännerwahlen. § 37 erklärt nur Angehörige der drei christlichen Konfessionen zu Abgeordneten wählbar, und diese leisten den Eid: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Für lange Zeit ist damit die Stellung der Israeliten in Baden festgelegt. Der Jude bleibt, solange er sich zum Judentum bekennt, von Ehren und Würden ausgeschlossen; der getaufte Jude wird gleichgestellt und befördert. Ein Mitglied einer Heidelberger israelitischen Familie, die sich um die Besserstellung der Glaubensgenossen sehr bemüht hat, bietet dafür sofort ein Beispiel. Sigmund Wilhelm Zimmern, 1796 geboren, wird 1820 Privatdozent und erhält 1821 den Titel eines Rats. Im September desselben Jahres tritt er, der 1816 noch eine Schrift gegen die Angriffe des Professors Rühs auf die Juden veröffentlicht hatte, zum Christentume über und im Oktober wird er zum ordentlichen Professor ernannt. Hatte beim Anschluß der Pfalz am 7. Juni 1803 der Regierungsdirektor Freiherr v. Hößel nach der Verpflichtung der 65 Deputierten der Provinz die der Juden und der Menoniten vollzogen und der Großherzog selbst am 11. den katholischen, am 12. den reformierten und am 13. den israelitischen Gottesdienst besucht, wodurch, wie die Festschrift sagt, er stillschweigend seinen Untertanen die schöne Pflicht auferlegte, sich ohne Rücksicht auf religiöse Meinungen wie Brüder zu lieben, so wird bei der Thronbesteigung des Großherzogs Ludwig am 18. Dezember 1818 die Huldigung der drei christlichen Konfessionen von Oberhofrichter v. Drais in der obern Stadtkirche entgegengenommen, die Huldigung der Israeliten dagegen „um wechselweise die Gewissen zu berücksichtigen", vom Stadtamt besonders vorgenommen.

Den staatlichen Behörden der damaligen Zeit fehlte das Verständnis dafür, daß langeingewurzelte Zustände nur sehr allmählich sich ändern lassen und daß man nicht schon 8 oder 10 Jahre nach dem Edikt von 1809 das Ausbleiben des Erfolges der neuen Gesetzgebung als Beweis dafür hinstellten dürfe, daß die Juden unverbesserlich seien. Die Direktion des Dreisamkreises klagt schon am 4. Mai 1818, daß die Juden den von

der Gleichstellung des Jahres 1809 ihnen gebahnten Weg nicht gehen wollen. Der angeborene Handelstrieb verhindere, daß sie Feldarbeiter oder Taglöhner würden. Selbst der ärmste Jude unterziehe sich keinem Verdienste, wenn dieser nicht den Schacher in seiner Natur mit sich führe oder damit in Verbindung stehe. Die jüdischen Familien vermehrten sich zu sehr. Dadurch nehmen der Wucher und die Zahl der Vaganten und der Sicherheit gefährlichen Menschen zu. Es sei deshalb die schutzbürgerliche Annahme künftig in der Regel nur dem Erstgeborenen zuzugestehen. Nur wenn die Jüngeren 6000 fl. Vermögen haben, oder ein zünftig erlerntes Handwerk mit eigenem Vermögen betreiben, dann soll die Kreisdirektion sie annehmen. 1819 erschallen ähnliche Klagen in einem Rundschreiben der Neckarkreisdirektion vom 26. September an die Ämter. In den meisten Gegenden des Kreises herrsche noch wie früher gemeinschädlicher Schacher und Wucher. Den Unterricht vernachlässigten die Juden in Müßiggang und errichteten durch diese sittliche Verwilderung ihrer selbst eine neue Scheidewand gegen die christlichen Staatsbürger. Hiermit wird wenigstens eine nützliche Forderung begründet. Anknüpfend an die Generalverordnungen vom 8. Juli und 13. September 1812, 12. Oktober 1813, 22. August 1814 sollen Tabellen, auf denen alle Judenkinder beiderlei Geschlechts vom 6.—14. Jahre verzeichnet sind, mit der Angabe, welche öffentliche weltliche Schule sie besuchen und bei welchem Lehrer sie Religionsunterricht erhalten, regelmäßig und zunächst bis zum 15. Oktober eingeschickt werden. Kinder, die am 10. November die Schule noch nicht besuchen, sollen vom Polizeidiener geholt werden, Töchter wie Söhne. Ein zweites Verzeichnis soll alle Judensöhne von 14—21 Jahren mit Angabe der Berufswahl enthalten. Die Nothändler sollen den Schutz nicht erhalten und auf Ackerbau hingewiesen werden.

Es war ein unerfüllbarer Wunsch, daß die Juden von den Erwerbsarten, in die sie Jahrhunderte hindurch hineingezwängt worden waren, in wenigen Jahren zu andern übergehen sollten, die nicht nur weniger ertragreich waren, sondern bei denen sie auch den größten inneren und äußeren Hemmnissen und Schwierig-

keiten begegneten. Aber recht bald zeigen sich immerhin Fortschritte. In der Erledigung des direktorialen Erlasses bemerkt das Stadtamt Mannheim, daß die von dem „Philologiae Candidato Strasburger“ geleitete Lehranstalt als öffentliche Schule, wozu sie demnächst erklärt werden soll, angesehen werden müsse. 1817 schon hat die israelitische Gemeinde Sulzburg eine eigene Elementarschule und besoldet den Lehrer mit 150 fl. und freier Wohnung. Aus vielen andern Gemeinden wird der regelmäßige Besuch der Ortsschule durch die jüdischen Kinder berichtet. Da die „ausländischen Subjekte“, die als Vorsinger, Schächter und Religionslehrer im Lande angestellt waren, oft sehr wenig für ihr Amt geeignet sind, hat der Oberrat schon am 16. Mai 1815 die Provinzsynagogen angetrieben, für Heranbildung geeigneter Inländer zu sorgen. „Kenntnis der hebräischen Sprache, Fähigkeit, diese regelmäßig zu deklinieren, und sodann musikalische Bildung“ werden als vorzüglichste Mittel zur Verbesserung und Hebung des Gottesdienstes vorgeschrieben und Berichte über taugliche Kandidaten eingefordert. Diesen Vorsingern steht es nicht zu[1], Trauungen vorzunehmen, da die Rabbiner allein zu Standesbeamten, jeder in seinem Sprengel, ernannt sind. Die Auswahl und Unterstützung der Handwerkslehrlinge nimmt trotz der schweren Hungerszeit einen erfreulichen Fortgang.

Schon 1813 hatte Elkan Reutlinger aus eigener Tasche für zwei Taubstumme aus Mosbach, die die Schneiderei erlernten, das Lehrgeld bezahlt, weil sonstige Mittel nicht vorhanden waren. Am 12. September 1812 spricht das Ministerium des Innern dem Oberrat den Wunsch aus, daß zur Beförderung der Handwerksbefähigung jüdischer Glaubensgenossen diese „für die Zeit ihrer Wanderschaft von der Befolgung ihrer Religionsgesetze und insbesondere von der Haltung der Sabbathe wenigstens so lange dispensiert werden könnten, bis mehrere jüdische Handwerker im Lande selbst als Meister aufgenommen sind“. Der Oberrat, dem solches Dispensationsrecht nicht zusteht, schweigt. Als er aber am 24. Februar 1813 bei Strafe von 5 Reichs-

---

1 Verordnung vom 28. Mai 1815.

talern zum Bericht aufgefordert wurde, erklärte er am 10. Mai, daß eine Dispensation religionsgesetzlich nur bei unabwendbaren Notfällen möglich sei. Die Gesellen sollten im Lande wandern, wo es schon jüdische Meister gebe und ein Vertrag mit Nichtjuden eher geschlossen werden könne. Das Wandern im Auslande sei durch das Konskriptionsgesetz ohnehin sehr erschwert. Das erscheint unbegreiflich, daß das Judentum einen solchen Dispens, den doch der Katholizismus so oft gewährt, nicht zulasse. Ein gut Teil des Ärgers über die Verstocktheit der Juden gilt diesem Ablehnen. Die Klagen, daß es nicht schnell genug vorwärtsgehe, sind um so weniger berechtigt, als den Juden von christlicher Seite und selbst durch die Behörden mannigfache Hindernisse bereitet werden. Noch 1813 wendet das Stadtamt Mannheim gegen die notwendige und schon am 29. Januar 1810 bewilligte Befreiung der armen Lehrlinge von „Aufding- und Losspruchgeld" ein, daß es „unklug sein würde, wenn die Judenschaft von einem solchen Rechte Gebrauch machen würde, da die Abneigung, jüdische Lehrlinge zu nehmen, wachsen würde". Aus demselben Grunde wird 1814 die Verpflichtung der Lehrlinge, dereinst das für sie erlegte Lehrgeld zurückzuzahlen, für nichtig erklärt, und dafür ihnen die Bedingung gestellt, als Meister dereinst jüdische Lehrlinge umsonst in die Lehre zu nehmen. Der Erziehungsfonds des Durlacher Landesteiles, der 1811 noch 3224 fl. 47½ kr. enthielt, ist 1816 aufgebraucht, was bekundet, wieviel geleistet worden ist. Daß neue Mittel nicht hinzukommen, verschuldet nicht zum wenigsten die durch Forterhebung des Schutzgeldes bewirkte Erschöpfung der Steuerkraft. Am 24. Juni 1816 wird, da das Ministerium eine Umlage von höchstens 600 fl. jährlich für diesen Fonds gestatten will, ein Vorschlag des Karlsruher Vorstehers Homburger, hierfür und für öffentliche jüdische Schulen freiwillige Beiträge zu sammeln, dem Großherzog zur Resolution vorgelegt. Der Altbadische Unterstützungsfonds hat neue Mittel erhalten, denn am 8. Juni 1817 werden für Löw Willstädter von Graben und Liebmann Weiler von Münzesheim je 300 fl. zinstragend angelegt, damit sie dafür nach Beendigung der dreijährigen

Ackerbaulehrzeit Güter kaufen unter der Auflage, diese vor Ablauf von zehn Jahren nicht zu verkaufen. Manes Wohl von Königsbach lernt bis 1819 bei dem Grundherrlich v. St. Andreischen Pächter in seinem Geburtsort die Landwirtschaft und erhält ebenfalls 300 fl. und 15 fl. Zinsen aus der Oberratskasse zum Güterankauf. 1818 wird wieder an zwei Ackerbaulehrlinge das altbadische Stipendium von 600 fl. gegeben.

Die Juden leiden nicht wenig unter der Teuerung des Hungerjahres 1817, in welchem der Preis eines Brodes, das früher 8—9 kr. gekostet hat, auf 35½ kr. steigt. Vom 23. April 1817 bis dahin 1820 sind aus den genannten beiden Kassen 1872 fl. an zwanzig junge Männer aus elf Orten bewilligt worden und zwar an 16 Handwerker, zwei Lehrer, einen Theologen und einen Vorsinger.

Am 3. Januar 1817 weist der Oberrat die Direktorien und Ämter darauf hin, daß die Zunftschwierigkeiten, die in einigen Gegenden der Annahme jüdischer Lehrlinge entgegentreten, dem VI. Konstitutions-Edikt § 23 lit O [1] zuwider seien. Aber die Behörden machen Schwierigkeiten; so erlaubt das Main- und Tauberdirektorium nicht, daß die Knaben Metzger werden, und alle Direktorien verlangen, daß sie weniger übersetzte Professionen ergreifen, während es an willigen Meistern fehlt, der Jude somit die Gewerbe nicht frei wählen kann. Man ist mißtrauisch und glaubt den Juden nicht; so entscheidet am 15. Juni 1818 das Main- und Tauberdirektorium, daß die Kinder in Walldürn, welche die Eltern von der Erlernung eines Gewerbes befreit haben wollen, weil sie sich der jüdischen Gottesgelehrtheit widmen, erst geprüft werden müssen, ob sie wirklich Vorkenntnisse besitzen und ob sie Fürth oder Prag [2] besucht haben, bevor die Staatserlaubnis erteilt wird.

---

[1] „Niemand kann um irgend einer Religion willen von der Erlernung oder Ausübung irgend eines Gewerbes durch die Zünfte oder Meister bei Verlust ihrer Meisterrechte ausgeschlossen werden". Von dieser Bestimmung sagt Jost (S. 188) mit Recht: „das ist der ganze Zauber, welcher die düstern Geister des Mittelalters bannt".

[2] Wo Jeschiwos = jüdische Hochschulen bestehen.

Am 4. Februar 1818 hat das Landamt Wertheim Beschwerde darüber geführt, daß Bayern das Hausieren Juden und Christen verboten, allen Not- und Schacherhandel aufgehoben hat und den Juden des Steinfelder Amtsteiles kein Handelspatent gibt. Infolge des Antrages, die bayerischen Juden ebenso zu behandeln, weist das Direktorium darauf hin, daß 1810 gegen Würzburger Juden schon ebenso verfahren worden ist. In gleichem Sinne ist der Erlaß vom 27. August 1817, den Stößer für das Ministerium des Innern zeichnet, gehalten. Durch denselben werden „in Ansehung des Handels ausländischer Juden" im Lande die folgenden in den altbadischen Landen noch bestehenden Gesetze auf das ganze Land ausgedehnt: Zins versteht sich auf 5%; mehr als 6% dürfen nicht bedungen werden, daneben auch keine sonstigen Abgaben. Die Geschäftspapiere sind nur gültig, wenn das bare Geld oder die Ware in Gegenwart des Ortsvorstehers und zweier Gerichtsleute, „deren keiner dem Juden etwas schuldig ist", erlegt und die Schuldurkunde von ihnen mitunterschrieben ist. Dasselbe gilt von Vieh- und Fahrnishandel, wenn der Christ dabei etwas schuldig bleibt, und von Abrechnungen, wobei von Waren nur ein Jahreszins gefordert werden darf. Zins vom Zins ist verboten. Forderungen aus Handelsbüchern oder Viehverstellung werden nach dem Landrecht beurteilt, jedoch muß die Schätzung durch zwei verpflichtete Schätzer oder Gemeindsleute geschehen. Forderungen, die nicht auf solche Art zu erweisen sind, geben kein Klagerecht. Das ist ein Rückschritt ins Mittelalter. Erst zehn Jahre später, am 9. November 1827, werden diese Sonderbestimmungen beseitigt und die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen auch für ausländische Juden in Kraft gesetzt. Am 26. Januar 1819 fügt das Ministerium noch hinzu, daß die Ämter ausländischen Juden das Hausieren so wenig wie möglich erlauben sollen: „der Schacher und Hausierhandel der Juden ist, wie die traurige Erfahrung lehrt, für den Landmann von den nachteiligsten Folgen". Man behauptet seltsamer Weise, daß der Bauer nur Luxusartikel kaufe. Wie schlimm die Nachwirkung solcher Erlasse auf die Behandlung der einheimischen Juden war, zeigt ein Erlaß des Murg- und Pfinz-Kreisdirek-

toriums vom 15. Juli 1820, in welchem gewarnt wird, die redlichen Juden, die längst Bürger sind, elenden, herzlosen Schacherjuden gleich zu behandeln. Die Grenzlinie zeige der § 19 des Edikts von 1809. Prellereien kämen wohl auch von andern Juden her, als von Nothändlern, „aber auch von hochwohl und hochgeborenen Christen“. Die Namen aller solcher Betrüger sollten im Anzeigeblatt bekannt gegeben werden.

Die den Juden ungünstige Stimmung äußert sich auch in dem Verkehr der Behörden mit dem Oberrate. Am 17. März 1817 beschwert sich dieser über das Stadtamt Karlsruhe und das Hofgericht Rastatt. Diese haben in einer Ehescheidungssache, in welcher der Oberrat nichts getan hatte, diesem auferlegt, sich „keinem richterlichen Erkenntnisse entgegen zu setzen“. Beide Stellen behandeln den Oberrat wie eine untergebene Stelle. Das Hofgericht erläßt ein „gebietendes Dekret“ und das Stadtamt eröffnet es in den gewöhnlichen Insinuationsformen. Auch das Kreisdirektorium läßt das „Großherzogliche“ vor Oberrat fort. Der Oberrat wünscht deshalb Feststellung: Welcher Courtoisie er sich gegen jede Klasse der Behörden des Landes zu bedienen und welche er von diesen zu erwarten habe. v. Baur setzt hinzu: „der Unterzeichnete mögte nicht gerne einer Stelle vorstehen, die in Gefahr ist, mehr Ansprüche zu machen, als ihr zukommen und sich dadurch lächerlich zu machen“. Das Ministerium antwortet, die Unterordnung unter das Ministerium setze den Oberrat mit allen diesem Untergeordneten gleich. Daß grundsätzlich die gesetzliche Gleichstellung des Judentums aufrecht erhalten bleibt, zeigt die Ablehnung eines jeden neuen Erlasses durch das Justizministerium, 31. Januar 1817, als der Oberrat am 21. Dezember 1816 gefragt hatte, ob die Israeliten, „welche in allen übrigen bürgerlichen Verhältnißen den Christen gleichgehalten werden, auch in Betracht ihrer kirchlichen Angelegenheiten, soweit solche die direkten und indirekten Steuern oder die Freiheit von Sporteln betreffen, auf gleiche Art behandelt werden“. Die weitere Verhandlung führt zu einer Bekanntmachung (21. März 1818), daß Synagogen und jüdische Gottesäcker von direkten und indirekten Steuern, sowie jüdische Armen-,

Kirchen- und Stiftungssachen von Taxen, Sporteln und Stempel frei sind. Als rücksichtsvoll ist auch die Verordnung vom 14. Februar 1819 über die Synagogen-Plätze zu bezeichnen. Bei vollem Eigentumsrechte, das den Besitzern zugesprochen wird, ist Benutzung und Veräußerung nur unter Beobachtung der israelitischen Gottesdienstordnung und unter Aufsicht der Religionsobrigkeit gestattet. Bei unbeerbtem Tode fällt der Synagogenplatz, wenn er nicht zur Schuldentilgung gebraucht wird, an die israelitische Gemeinde, welcher bei Forderungen kein Vorzugsrecht daran zugestanden wird. Bei einem Neubau oder neuer Einrichtung, die unter Zuziehung des Rabbiners und der kirchlichen Vorsteher nach jüdisch gottesdienstlichem Gebrauche und Vorschrift beschlossen worden sind, wird dem damit nicht zufriedenen Platzinhaber der gegenwärtige Wert erstattet. Diese und neue Plätze werden versteigert. Über die Plätze, ihre Veräußerung und Verpfändung hat der Vorsteher ein Buch zu führen und dabei die Verantwortlichkeit der Pfandschreibereien. Als am 16. Februar 1844 diese Verordnung wegen teilweiser Unvereinbarkeit mit dem Landrecht zurückgenommen wurde, blieb den Gemeinden das Recht, die Veräußerung der Synagogenplätze von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

Der von Würzburg und Frankfurt im August 1819 ausgehende Hepp-Hepp-Sturm[1] gegen die Juden hat in Baden, wo infolge der in Mannheim geschehenen Ermordung des russischen Staatsrats Kotzebue durch den jungen Theologen Sand, einen unklaren Freiheitsstürmer, eine große Aufregung entstanden war, die der Reaktion zu statten kam und besonders gegen die Juden sich richtete, zuerst am 18. August in Karlsruhe sich betätigt. An der Synagoge und an den Häusern angesehener Juden werden Zettel angeklebt: „Tod und Verderben den Juden". Namentlich gegen den Hofbankier v. Haber wendet sich die Wut des Volkes, obschon er eines vorzüglichen geschäftlichen Rufes genossen hat.

[1] Der beschimpfende Ausdruck „Hep" soll aus den Anfangsbuchstaben entweder von Hierosolyma est perdita, oder der Namen dreier Todfeinde des Judentums, Haman, Esau — damit sind besonders die Römer gemeint — und Pharao gebildet sein.

Sein schönes Haus verursacht den Haß. In Heidelberg kommt es Anfang September zu einem Hepp-Hepp-Tumulte, als ein Mensch, der eine Jüdin mißhandelte, von der Polizei verhaftet wird. Der Stadtdirektor und die Bürgergarde versagen, und es wäre Blut geflossen, wenn nicht die Studenten unter Führung der Professoren Daub und Thibaut die Wehrlosen beschützt hätten. Auch in Mannheim werden die Juden geplündert. Das Militär wird aufgeboten, Patrouillen durchziehen das ganze Land, die Ortsgemeinden werden für die Angriffe einzelner gegen die Juden haftbar gemacht. So legt sich der Judensturm; aber der Haß wird durch die Abwehrmaßregeln nur noch ingrimmiger[1]. Am 26. September berichtet das Neckarkreisdirektorium an das Ministerium und macht die Ämter und die Provinzsynagoge darauf aufmerksam, „daß man durch die zwar im Neckarkreise nicht mehr bemerkbare, aber doch von allen Seiten her wiederhallende Judenverfolgung nothwendig auf den politischen Zustand dieser Volksklasse und mithin auch auf das viele Angefangene und wenig Vollendete in dieser Hinsicht habe aufmerksam werden müssen. Es ist hierin viel Vortreffliches vorbereitet worden, indeßen zeigen unsere Akten nur Anfänge und nichts Vollendetes, woran wir nur der den Juden eigenen Abneigung gegen alles, was von Christen herkommt, einige Schuld beimessen können. Bisher schien die Sache mehr den Kultus in weiterem Sinne zu berühren, jetzt ist sie aber polizeilich geworden und so wie die Feuer-Polizey nicht bei den Löschanstalten stehen bleibt, sondern auch den feuergefährlichen Bau hindern muß, so muß hier die bürgerliche Achtung und Ruhe des Juden nicht allein mittels äußerer Gewalt erzwungen, sondern durch seine Veredlung verdient und gesichert werden. Wir müssen uns daher für berufen achten, so wie hier angetragen, einzuschreiten und werden in diesem Sinne voranzufahren kein Bedenken tragen, sobald Ein hochpreisliches Ministerium uns zu dieser in das Ganze eingreifenden Verfügung näher ermächtigt haben wird." (Siegel). Am 23. Oktober war noch keine Antwort darauf erteilt worden.

[1] Grätz, Geschichte 11, S. 359.

Nach Josts Meinung[1] hat der Oberrat in dieser schweren Zeit weder nach innen noch nach außen mit rechter Kraft eingegriffen. Das ist bei der schon bekannten Gesinnung des Ministerial-Kommissärs v. Baur nicht gerade verwunderlich, und an der Spitze des vorgesetzten Ministeriums des Innern stand Freiherr v. Sensburg, welcher, obschon er von Geburt Jude war, weder beträchtliche Kenntnis der jüdischen Lehre noch irgend welche Zuneigung zu seinen früheren Glaubensgenossen bekundet. Läßt er doch im Jahre 1821 in seiner Schrift[2] den Widerwillen der christlichen Ortsbürger und Handwerker als Hinderungsgrund gegen die Teilnahme der Juden an Ackerbau und zünftigen Gewerbschaften gelten. Die berüchtigte Hepp-Hepp-Geschichte betreffend sagt er: „Die ernstliche Untersuchung, welche gegen diese z. T. gewalttätige Bewegung des Pöbels statt hatte, brachte manchen Veranlassungsgrund des Hasses und der versuchten Rache gegen die Juden zu Tage. In manchen Städten würden sie den Handel mit Ellen- und Gewichtwaren beinahe ausschließlich an sich gezogen und manchen dürftigen Staatsdiener mit Geldvorschüssen auf seine Besoldung noch auf einen höheren Grad von Dürftigkeit gebracht haben". Auf dem Lande hätten die Juden allein bares Geld. Die vielen Schuldklagen in der Zeit, wo das Zahlen so schwer sei, und das Einstellen von Halbvieh hätten den Ausbruch so gährenden Hasses verschuldet, daß man der Regierung vorwarf, sie begünstige die Juden. Ackerbau und zünftige Profession habe der Christ voraus „und will sie dem Juden nicht zulassen". Der Christ brauche mehr, als der Jude, der „mäßig, ausdauernd, witzig und verschwiegen ist". Also das ist die Schuld — daß der Jude aufhören soll und will, in der alten Beengung zu bleiben, daß er Ackerbau und Handwerk erlernt, ehrlichen, redlichen Kramhandel treibt und sein Geld in schwerer Zeit zurückhaben will, weil er es selbst braucht. Den Behörden schreiten die

---

[1] Neuere Geschichte 193.

[2] Welche Hindernisse stehen der bürgerlichen Verbesserung der Juden entgegen?

Juden zu langsam und zu wenig fort, dem Volke, das instinktiv schärfer und richtiger sieht, zu schnell und zu weit.

Um auch diesen Abschnitt mit Erfreulichem zu schließen, seien hier die Promotionen verzeichnet: Marx Steegmann aus Mannheim erhält 1817 die ärztliche Lizenz mit gutem Befähigungszeugnis. In demselben Jahre erhält Heinrich Marx aus Karlsruhe — als erster genannt — die unbeschränkte Lizenz für die innere Heilkunde. Rechtspraktikanten werden Julius Gutmann und Veit Ettlinger von Karlsruhe. 1818 wird Isaak Hochstädter aus Pforzheim als ausübender Arzt aufgenommen.

Besonders bemerkenswert ist die Verleihung der Zivil-Verdienst-Medaille an Salomon Löw Sondheimer in Mannheim „wegen seiner erprobten Wohlthätigkeit und Uneigennützigkeit bey Verpflegung der Badischen und Oesterreichischen kranken Militär-Personen in den Spitälern zu Hagenau und Molsheim 23. Juni 1818".

Von bedeutenden Firmen, die in dieser Zeit schon bestanden haben, seien angeführt, und zwar aus Mannheim: H. S. Mayer, Zigarrenfabrik, jetzt Gebrüder Mayer; L. Morgenthau (in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts nach Amerika übergesiedelt); die Möbelfabrik Israel Aberle Söhne. (Der Begründer der Firma Israel Levi, der den Namen Aberle annahm, kaufte 1791 das von Hertlingsche Haus, das teilweise noch heute der Familie gehört); die Bankfirma W. H. Ladenburger, 1782 von W. H. Ladenburger gegründet, die durch liberale Kreditgewährung um die Entwicklung des Mannheimer Großhandels sich sehr verdient gemacht hat; neben dieser seit 1795 H. L. Hohenemser und Söhne; die Metallwarenfirma Abr. Nauen (1810 gegründet) und seit derselben Zeit Hirsch-Schuster. Die älteste Edelbranntweinbrennerei Hermann Loeb (jetzt Stern und Comp.) besteht seit 1818. Als Arzt wirkte in Mannheim Dr. Barochio (Baruch) etwa seit 1819. Daselbst errichteten 1805 Herz Löb Sinzheimer und Simon Löb Neugaß Handelslehrkurse, die viele Schüler anzogen. In Karlsruhe entstanden 1809 die heute noch blühende Eisengroßhandlung J. Ettlinger und Wormser, sowie die nicht mehr bestehenden Bankgeschäfte Kusel Söhne und S. v. Haber

und Söhne. Das Andenken des in Bühl als Gutsbesitzer und Hofagent angesehenen, 1826 als Greis verstorbenen Marum Wolf wird durch Stiftungen erhalten.

Zehnter Abschnitt.

Erster Kampf um die Gleichstellung.

Im Jahre 1819 arbeitet die Regierung einen Gesetzentwurf über die Gemeindeverfassung aus, der am 27. Juni 1820 der Zweiten Kammer der Landstände vorgelegt wird. In demselben wird durch § 12 festgestellt, daß Nichtchristen „in keiner Gemeinde" (auch nicht als Schutzbürger) „aufgenommen werden, wo sie nicht bereits durch die Geburt Anspruch darauf haben". In den §§ 24, 27 und 54 werden Nichtchristen von der Wahl zum Vogt oder Bürgermeister, zum Gemeinderat und auch zum Mitglied des Gemeindeausschusses ausgeschlossen. Im Namen sämtlicher Israeliten richtet der Oberrat, für welchen S. Haber senior, J. Kusel und der Sekretär Epstein zeichnen, eine Vorstellung gegen diese Verschlechterung ihrer staatlichen Rechte an den Großherzog, welche sodann am 20. Juli den Abgeordneten gedruckt zugeht. Dankbar gedenken sie der Verdienste Karl Friedrichs, dessen Gesetzgebung sogar von Preußen nachgeahmt wurde, und deren Grundzüge in den meisten europäischen Staaten als die einzig wahren und gedeihlichen anerkannt sind. Sie weisen auf die erfreulichen Fortschritte hin, welche die Israeliten in der politischen und wissenschaftlichen Kultur gemacht haben, obschon kaum ein Jahrzehnt seitdem vergangen ist[1].

„Eine im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung im Großherzogthum nicht unbedeutende Anzahl hat sich des Ruhms zu erfreuen, mit Badens ehrenvoll bekannten Kriegern das Feld der Ehre betreten zu haben, und jetzt in ihren Reihen zu dienen.

Israelitische Jünglinge haben sich mit rühmlichem Fleiße und ächtem wissenschaftlichen Eifer den verschiedenen literarischen Fächern gewidmet;

---

[1] Daselbst S. 6 ff.

so daß sie der Aufnahme in die Kandidatenrollen würdig erkannt wurden, und manche davon sogar in der gelehrten Welt sich Achtung erworben haben.

Das lebendige Pflichtgefühl der Israelitischen Eltern, die kommende Generation frühzeitig zu ihrer staatsbürgerlichen Eigenschaft heranzuziehen, erzeugte mit vielfältigen Opfern zeitgemäße Bildungsanstalten.

Allenthalben wird von den Staats- und Israelitischen Kirchenbehörden auf die Theilnahme der Israelitischen Jugend an den deutschen Elementarschulen gewacht, damit solche die zum bürgerlichen Leben nötigen Fertigkeiten erlange, und in ihrer Kindheit schon an das friedliche und freundschaftliche Zusammenleben mit der Jugend anderer Konfessionen gewöhnt werde.

Die mannigfaltigen Gewerke zählen bereits fast ohne Ausnahme Israelitische Genossen in ihrer Mitte.

Der Israelitische Unterthan, treulich alle staatsbürgerlichen Pflichten erfüllend, und die zahlreichen Staatsabgaben, welche die Zeitverhältnisse nöthig machen, mit der gewissenhaftesten Pünktlichkeit leistend, scheuet kein Opfer, um auch seinen armen Glaubensgenossen zum Behufe dessen bürgerlicher Gewerbsbefähigung, diejenige Unterstützung zu verschaffen, welche unter Leitung der Israelitischen obern Kirchenbehörde ihm zu Theil wird.

Aber nicht nur bey dem stehen bleibend, was Pflicht und Gesetz erheischt, haben sich die vermöglichern Israeliten in Zeiten der Noth auch derjenigen Theilnahme nicht entzogen, welche reine Menschenliebe gegen ihre christlichen Mitbürger ihnen einflößte; ihre milden Gaben flossen in dem verhängnißvollen Hungerjahre zu Gunsten aller Konfessionen, wie die unterthänigst Unterzeichneten sich hierüber mit Zuversicht auf die Zeugnisse der Polizeybehörden berufen können.

Dieses vielseitige Fortschreiten, welches in den mißlichen Zeitereignissen noch traurige Störung fand, verbannte nach und nach immer mehr bis zu dem gemeinen Haufen herab die verjährten Vorurtheile gegen unsre Glaubensgenossen, welche früher unzählige Reibungen und Mißhelligkeiten zur Folge hatten. Schon sahen wir die bürgerlichen Ortsgemeinheiten die Israeliten in ihrer Mitte liebreich in ihren Schoos aufnehmen, und die Letzteren zutrauungsvoll an den bürgerlichen Verein sich anschließen.

Nur die revolutionäre Gährung, welche einen Theil des Pöbels in der letzten Zeit in einigen benachbarten Staaten berauschte, vermochte in wenigen Orten, auf eine kurze Zeit auch hierlands, diese schöne Harmonie zu stören.

Aber Dank sey es den weisen und heilsamen Maaßregeln Eurer Königl. Hoheit Landes-Regierung, daß diese zügellosen Ausbrüche, als Erzeugnisse eines wilden Augenblickes, im Nu wieder verschwanden, und keine Spur mehr zurückließen."

Den großen Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Staatsbürger habe auch die Verfassung proklamiert. Daß dieselbe Verfassung durch die Ausschließung der Israeliten von den Ämtern die Quelle der Zurücksetzungen geworden ist, darüber schweigt die Vorstellung. Sie betont vielmehr, daß die in dem Gesetzentwurf ausgesprochene Beschränkung „eine Schmälerung der uns durch die Verfassungs-Urkunde zugesicherten Rechte ist". Man wolle alle Gemeindemitglieder an der Verwaltung der Gemeinde teilnehmen lassen und deshalb soll der Ausschuß zu je einem Drittel aus den Hoch-, den Mittel- und den Niederbesteuerten gewählt werden, die Israeliten jedoch, die die gleichen Steuern zahlen müßten, schließe man aus. Auch die Vorsteher einzelner Gemeinden — Karlsruhe tut es am 5. August — wenden sich mit der Bitte an die Zweite Kammer, diesem rückständigen Paragraphen die Zustimmung zu versagen.

Bei der Beratung in der Zweiten Kammer empfiehlt der Regierungskommissar v. Türckheim die Gesetzesvorlage seiner Anschauungsweise gemäß. Der Staat sei wesentlich auf dem Christentume aufgebaut. Deshalb müsse die Ausbreitung der Israeliten erschwert werden. Sie vermehren sich mehr als die Christen. Seit zwölf Jahren hätten sie sich an manchen Orten verdoppelt. Deshalb müsse das Gesetz verhindern, daß sie sich nicht auch dort ausbreiten, wo sie nicht bereits das Recht dazu haben. Dann führt er das alte Schreckgespenst vor, die jeder Vermischung widerstrebende Fremdartigkeit. Die Petitionskommission erklärt: Gemeinderäte dürfen Israeliten nicht werden, weil die Verfassung sie von Ämtern ausschließt, aber zum Ausschuß sollten sie zugelassen werden und bürgerliche Annahme auch da erhalten, wo sie nicht geboren sind. Am 10. August treten die Liberalen mannhaft für die Israeliten ein. Winter von Karlsruhe stellt den Antrag, als neuen Paragraphen in das Gesetz einzustellen: „Den Gemeinden steht das Recht zur Annahme nach Vorschrift der bestehenden oder künftigen Gesetze zu." v. Gleichenstein, v. Liebenstein stimmen Winter zu und weisen auf die Schulen, die Gewerbe und Handwerke bei den Juden, auch auf die Tempelvereine und die Ein-

führung der deutschen Sprache hin. Besonders scharf äußert sich Professor Duttlinger: Man hasse und verfolge den Juden und verlange, daß er Teilnahme und Liebe für den Christen habe, man stoße ihn zurück und werfe ihm vor, daß er nicht vorschreite, man wolle Bürgertugenden von ihm und entziehe ihm die Rechte des Bürgers. Die Christen in Afrika seien unter dem Drucke der Mohammedaner gleich geworden wie die Juden unter dem Drucke der Bekenner der Religion des Kreuzes. Der Minorität von 15—16 Liberalen stehen die Freunde der Beschränkung und die, welche, wie Winter-Heidelberg, alle Schuld auf den „kirchlichen Despotismus der Juden" schieben, gegenüber. Das Gesetz kommt trotzdem nicht zustande, weil Mißhelligkeiten zwischen den Landständen und der Regierung eintreten. In dem provisorischen Gesetze über die Gemeindeausschüsse, welches die Regierung am 23. August 1821 erläßt, lautet § 6: „Wählbar sind alle Ortsbürger und Schutzbürger ohne Unterschied". Die Stimmung der Regierenden geht deutlich aus einem auf Staatsministerialbeschluß beruhenden Reskript des Ministeriums des Innern vom 13. April 1820 hervor, welches die Unterschrift E. v. Baur trägt und an das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises gerichtet ist. Da wird Bericht verlangt „ob überhaupt das Wohl der Unterthanen nicht erfordere, daß die Juden zur Verhinderung ihrer wucherischen Handlungen wieder angehalten werden bei Schliesung von Verträgen mit Christen gewisse Förmlichkeiten zu ihrer Gültigkeit zu beobachten und zu diesem Zwecke die vormalig badische Gesetzgebung wieder einzuführen seyn möchte". Einige der befragten Ämter erklären sich gegen diesen Rückschritt, die meisten dafür, weil die Besserung der Juden ungenügend ist. Der Referent hält den Zustand nicht für erfreulich. Die Rede sei nicht „von den gebildeten, ehrenhaften und rechtschaffenen Männern Israels". „Zu allen Zeiten und in allen Ländern zählen auch sie ihre Nathan, Mendelssohn, Arnsteiner, Veit, Friedländer und Wertheimer". „Nicht die Beschneidung und das angeborene Dogma kann hier in Anschlag kommen: Wer hat je verlangt, daß allen Bäumen die gleiche Rinde wachse?" Es handle sich um den gemeinen

Haufen, die eminente Mehrzahl. Das Grundübel findet er in der religiösen Erziehung und „die Mutter dieses Grundübels in der talmudischen Deutung und in der Auslegung der mosaischen Gesetze". Aber auch diese beanstandet er, indem er sagt: Freilich scheint die mosaische Gesetzgebung — bloß „nach ihrem Wortlaut aufgefaßt — dazu selbst vielen Stoff zu liefern". Es sind das die Ansichten des mehrgenannten Freiherrn v. Sensburg, der als mosaisches Judentum nur die zehn Sinaiworte übrig lassen möchte.

Die Mitglieder des Oberrats werden von allen Seiten als tüchtige Männer gerühmt. Wenn Jost dem Oberrate vorwirft[1], seine Aufgabe nicht erkannt zu haben, und von der religiös freieren Entwicklung der nicht unter einer Oberbehörde stehenden Gemeinden spricht, so ist das verkehrt. Der Oberrat hatte damals noch viel Näheres und Notwendigeres zuerst zu ordnen. Die Hebung der unteren Schichten, die Schulung der Jugend, die Erhaltung und freiheitliche Gestaltung der den Juden geltenden Staatsgesetze waren die nächsten Aufgaben, die der Oberrat selbst unter dem Vorsitze v. Baurs nicht vernachlässigt hat.

Wenig förderlich war dagegen das Vorgehen des Tempelvereins, der eine Reform der religiösen Einrichtungen anstrebt und am 24. Juni 1820 bereits einen Gottesdienst mit deutschem Gebete und Gesange hat halten lassen. Weitergehend fordert er ein Konzil über Friedländers Leitsätze, welcher — schon Heine[2] verspottete die Verblendung, daß das Herrlichste in der Ohnmacht, in der Entäußerung aller Kraft, in der einseitigen Verneinung bestehe, — im Judentum nur eine „deistische Religion mit einigen Glaubensartikeln und einer strengen Moral" sah und Alles, was darüber hinausging, als „Mystik" verwarf. Es verschwisterten sich hier das Streben, zu bessern, und die Sucht, sich dem Glauben der Väter zu entfremden. Die Kreise des Tempelvereins ahnten nicht, daß hierdurch die Bestrebungen, den

---

[1] Neuere Geschichte III, 51.

[2] Cf. Grätz, Geschichte XI, 388 u. 162 ff.

sittlichen und gedanklichen Inhalt der Religion in den Vordergrund zu stellen und ihre Formen dem modernen Leben anzupassen, gelähmt und fruchtlos wurden, da alles, was sich der Richtung Friedländers anschloß, als Abfall stigmatisiert war. An der Spitze dieses Tempelvereins stehen zwei der besten Männer der damaligen Zeit, die Oberräte Haber senior und J. Kusel. 1820 hatte das Ministerium der Stadtdirektion zufolge hohen Reskripts befohlen, den neuen Gottesdienst in einem Privathause halten zu lassen, das nicht als Synagoge oder Tempel bezeichnet werden darf. Die Besucher müssen der Gemeinde weiter Steuern zahlen, ihr Vorbeter, Redner oder Lehrer ist aber nicht Diener der jüdischen Gemeinde und wird von ihr nicht besoldet. 1823 erbittet der Verein vom Ministerium die Mitbenutzung der Synagoge. Seine Mitglieder wollen „der Würde des gesunkenen jüdischen Gottesdienstes dadurch einen Vorschub tun, daß sie, die Formen des Herkömmlichen achtend, im wesentlichen nichts geändert haben, nur einen großen Teil in der Muttersprache verrichten und mit den Gebeten auch regelmäßige Kirchengesänge und religiöse Kanzelvorträge verbinden.“ Nachdem der Oberlandrabbiner Ascher Löw sich am 3. Juni 1823 sehr scharf dahin ausgesprochen hat, die Synagoge sei nur für öffentlichen Gottesdienst, nicht aber für gesellschaftliche Unterhaltungen da, erklärt das Ministerium am 26. Juni 1823, daß Trennungen in der Gemeinde nicht gestattet werden. Auch die preußische Regierung verbot den Tempelverein, den Jacobsohn von Seesen nach Berlin verpflanzt hatte, in demselben Jahr. Zu derselben Zeit erbittet Oberlehrer Rehfuß aus Heidelberg die Staatserlaubnis für den begonnenen deutschen Gottesdienst, nachdem 20. Mai 1824 der Oberrat ihn zur Rechtfertigung aufgefordert hat, daß er ohne Erlaubnis besondere Betversammlungen abgehalten und dabei Gebete in deutscher Sprache gesprochen habe. Am 12. August wird ihm endgültig nach der höchsten Verordnung, daß alle Betversammlungen in der Regel verboten sind und bei ausnahmsweise erlaubten die Gebete nach der vorgeschriebenen Art verrichtet werden müssen, aufgegeben, alle Betversammlungen außer der Synagoge einzu-

stellen. Der Schuljugend dürfe er im Schullokale nach beendigtem Synagogengottesdienste an jedem Sabbat moralisch-religiöse Ermahnungen halten, die sich nicht gegen die positiven Gesetze richten und bei denen keine gottesdienstliche Handlung stattfindet. — Diese Bestrebungen sind zu früh gekommen. Zunächst mußte eine dickere Schicht der jüdischen Bevölkerung durch rechte Schulung und praktische Betätigung von modernen Ideen getränkt, eine viel größere Zahl dem modernen Leben zugeführt werden.

Erst nachdem an v. Baurs Stelle der Ministerialrat Dr. Ackermann am 26. Februar 1823 Ministerialkommissär geworden ist, erhält der Oberrat eine ausführliche Geschäftsordnung und genaue Geschäftsverteilung am 12. März 1823. Das Respiziat des Schulwesens wird Epstein übertragen, die Einteilung und Einrichtung des Synagogen- und Stiftungswesens Haber, Schuldentilgung der Gemeinden und jährliche Umlagen dem Ministerialkommissär, Religionsunterricht, Studienpensum, Ehewesen dem Oberrat und Oberlandrabbiner Ascher Löw, Kirchenpolizei Kusel, Armenwesen Ettlinger. Die Beschlußausfertigung wird vom Referenten und dem Ministerialkommissär revidiert und von letzterem unterschrieben. Alle 14 Tage findet eine Sitzung statt. In jedem Jahr wird in einer Sitzung eine Übersicht über die vom Oberrat geleisteten Arbeiten gegeben, die dem Großherzog und dem Ministerium des Innern vorgelegt und den Israeliten auf geeignetem Wege verkündet wird. Dieser Sitzung wohnen regelmäßig die auswärtigen Oberräte bei. Auch bei sonstigem Erscheinen haben sie entscheidende Stimme.

Auf die Vorlage des Bedarfsetats der Oberratskasse am 15. März 1821 bekundet das Staatsministerium seine Zufriedenheit, da es die vorzügliche Unterstützung der den Ackerbau Erlernenden sehr gerne gesehen hat. Außer drei Ackerbauern waren drei Bäcker, ein Bijoutier, vier Lehrer, elf Schneider, acht Schuster, je ein Hutmacher, Hafner, Messerschmied, Posamentier, Konditor, je zwei Stricker und Weber, drei Schmiede ausgebildet worden. 1826 beantragt der Oberrat, daß gemäß § 18 des Edikts

von 1809 gegen alle Eltern, wohlhabende und arme, ein Zwang ausgeübt werden dürfe, daß sie ihre Kinder einem Gewerbe widmen. In dem Register der Schulentlassenen soll das Gewerbe, das der Knabe erlernt, angegeben werden. Diese Register sollen die christlichen Ortsvorgesetzten den Bezirksämtern und diese dem Oberrat zusenden. Binnen vier Wochen sind diese Bestimmungen in Vollzug zu setzen. Die Jahrestabellen sollen erkennen lassen, welche Fortschritte oder Rückschritte die im Vorjahre verzeichneten Handwerker gemacht haben. Von den fertigen Meistern seien die Unterstützungsgelder zurückzufordern, um daraus einen Fonds für mittellose Anfänger zu bilden. Der Oberrat soll das Recht haben, solche Meister zur unentgeltlichen Annahme jüdischer Lehrlinge zu zwingen. Die Beaufsichtigung der Handwerker sei unter Assistenz der Kreisdirektorien dem Verein der jüdischen Gewerbetreibenden zu übertragen. Alle diese Anträge werden am 9. Juni 1826 genehmigt.

Die Behörden können noch immer nicht sich in das Zusammenwirken mit dem Oberrat finden. Das Amt Bretten weigert sich zu prüfen, ob Weiler aus Münzesheim im Ackerbau tüchtig geworden ist. Am 14. September 1821 verfügt das Ministerium, daß die Direktorien die Berichte der Bezirksältesten zu den Unterstützungsgesuchen und diese selbst am Jahresende dem Oberrat zum Fertigen einer tabellarischen Übersicht übergeben sollen. Am 21. Januar 1823 schickt das Direktorium des Murg- und Pfinzkreises eine solche Tabelle an das Ministerium, weil es dieselbe dem Oberrat nicht schuldig zu sein glaubt.

Am 15. November 1821 gründen Mitglieder des Oberrats gemeinsam mit anderen Israeliten in Karlsruhe einen Verein zur Beförderung des Ackerbaues. Nur die Gesetze, welche den Ankauf von Land verbieten, haben, wie ihr Gesuch sagt, die Israeliten vom Ackerbau ferngehalten. Wenn genügende Mittel zu Gebote stehen, werden recht viele sich ihm zuwenden. Der Verein will Pachtgüter schaffen, Gerätschaften bereitstellen und erbittet dazu die Genehmigung der Regierung. Auf Empfehlung der Stadtdirektion wird dieselbe am 21. Januar 1822 erteilt.

1825 schenkt ein christlicher Wohltäter diesem Verein 100 fl. Diese Bestrebungen, welche von größerem Erfolge gewesen wären, wenn man nicht das Unmögliche erstrebt hätte, alle Juden entweder zu Handwerkern oder zu Ackerbauern zu machen, scheinen wieder günstigere Stimmung erweckt zu haben. Sie zeigt sich in der Bewilligung des oberrätlichen Gesuches vom 17. September 1823, daß die Behörden, wo es nicht die Natur des Gegenstandes erheischt, die Religionseigenschaft der israelitischen Staatsbürger nicht angeben sollen, besonders nicht mit den Worten Handelsjude, Schutzjude. Die Ministerien des Innern und der Justiz empfehlen dies zur Nachachtung. Die neue Verwaltungsinstruktion vom 17. Januar 1822 gibt den Bezirksämtern die Bürger- und Hintersassenannahme. Die Direktorien haben die Entscheidung, wenn die Gemeinden gegen die Annahme oder die Verehelichung eines Israeliten Einsprache erheben, das Ministerium nur bei der Niederlassung an einem Ort, wo noch kein Israelit als Bürger oder Schutzbürger wohnt. Auch das Gesetz vom 22. Mai 1822, daß jeder Inländer ohne vorhergegangene Staatserlaubnis studieren darf, was er will, ist den Israeliten günstig, denn, wenn auch die bestandene Prüfung positiven Anspruch auf Anstellung nicht gibt, so räumen doch die §§ 6 und 8, welche bestimmen, daß „die Zulassung zur Prüfung und nach genügendem Resultat derselben die zu den Mitteln praktischer Befähigung niemand versagt werden kann", sowie daß niemandem, der die nötigen Vorkenntnisse hat, die Aufnahme in Gymnasien und Lyzeen versagt werden darf, strebsamen israelitischen Studierenden eine Fülle von Quälereien und Hindernissen aus dem Wege.

Der Sekretär des Oberrates überreicht 1827 der Sanitätskommission Vorschläge über Einrichtung der rituellen Bäder, worauf beschlossen wird, daß sie überall wie in Karlsruhe und Bruchsal als warme Bäder eingerichtet werden sollen. Ein Ministerialerlaß vom 11. September weist die Physikate an, den Rabbinern dabei mit Rat und Tat behilflich zu sein. Die Errichtung hat auf Kosten aller Gemeindemitglieder zu geschehen. Ganz armen Gemeinden soll der Oberrat Dis-

pens erteilen. Die Ämter haben in den Rüggerichtsprotokollen nachzuweisen, daß diese Anordnungen durchgeführt sind.

Die bedeutendsten Leistungen des Oberrats aus dem Anfang dieses Jahrzehnts sind die Regelung der öffentlichen Gottesdienste und sonstigen Kultushandlungen, der Vorbildung der Rabbiner und Lehrer, des weltlichen und religiösen Unterrichts. Der landesherrliche Kommissär Ministerialrat Dr. Ackermann war, wie aus einem Vortrag desselben an das Ministerium des Innern vom 29. November 1823 hervorgeht, der von dem Tempelverein angestrebten Einführung eines deutschen Gottesdienstes in die Synagoge der Residenzstadt sehr geneigt gewesen, hatte jedoch die Überzeugung gewonnen, daß dieses Unternehmen, gegen welches „das Gutachten von 50 aus allen deutschen Staaten aufgerufenen Rabbinern das Verdammungsurteil ausgesprochen", „ohne Gewaltsmaßregeln" nicht durchführbar sei und deshalb fallen gelassen werden müsse, womit auch die Mitglieder des Tempelvereins sich einverstanden erklärt haben. Kein Zeitpunkt erscheint nun aber dem Kommissär günstiger, „um einen großen Schritt in der Reform des jüdischen Kultus zu tun". Zu diesem Schluß berechtigt ihn nicht nur die Zustimmung, die das Wagnis des Tempelvereins vielfach gefunden, sondern namentlich auch „die Beobachtung an den Altgläubigen, daß sie selbst innerlich müde mancher Form, nur eine Veranlassung zu wünschen scheinen, das Alte gegen etwas Besseres zu vertauschen", sowie „die Gewißheit, daß die fortschreitende Aufklärung sich in ihrem Gange durch nichts, am wenigsten durch Systeme und Lehren aufhalten läßt, die neben ihr sich selbst überlebt haben". Diese Bemerkungen führten ihn weiter auf die Betrachtung, „daß den Rabbinern, den einzig zu fürchtenden Bekämpfern alles Neuen, nur zwischen einem gänzlichen Umsturze des ganzen Gebäudes und zwischen der Bereitwilligkeit zur Reformation die Wahl blieb, daß diesen selbst eine Reform willkommen sein müsse, wenn sie dieses auch nicht eingestehen werden, was nie zu erwarten ist, und daß es jetzt nur darauf ankomme, die Sache mit zarter Schonung des Alten und nur nach und nach zu bewirken, daß aus der ersten Unter-

nehmung das Spätere und Bessere von selbst fließen muß. Die Aufgabe war also eine doppelte. Die erste bestand darin, einen Teil der alten Gewohnheiten schonungslos niederzureißen, die andere darin, solche Institute sogleich zu gründen, die bald einen Ersatz des Verlorenen gewährten und zugleich den Grund zu einer fortschreitenden Verbesserung legten. Es wäre indessen gefährlich gewesen, die Vorschläge zur Reform von der einen oder andern Partey ausgehen zu lassen, da die Eifersucht und die Leidenschaftlichkeit der erhitzten Gemüther der Partheyen das Beste schon darum umgestoßen und vernichtet hätte, weil es vom Gegner ausging". Der Kommissär fand es daher für ratsam, „alle Reformations- und Vergleichsvorschläge von sich und mit möglichster Anspruchslosigkeit als Projekte eines Dritten, und zwar eines Ungeweihten, ausgehen zu lassen". Dieses kluge Vorgehen des Ministerialkommissärs, dem die Förderung des Wohls der israelitischen Glaubensgemeinschaft offenbar Herzenssache gewesen ist, war von dem gewünschten Erfolge begleitet. Die von ihm vorgelegten Propositionen wurden in den Sitzungen vom 26. und 27. Oktober und vom 2. November 1823 „von den zur Verhandlung beigezogenen sämtlichen Mitgliedern des Oberrats, wovon Haber und Kusel den Tempel vertraten, dann von den beiden hiesigen (Karlsruher) Ortsvorstehern als Vertretern der hiesigen Ortssynagoge und der altgläubigen Parthey und von dem Oberlandrabbiner Ascher Löw sowie von Oberrath Ettlinger, den beiden vorzüglichsten Vertheidigern des alten Systems, angenommen. Ein einziger der gemachten Vorschläge fand einen hartnäckigen Widerstand, so daß es einer höheren Hilfe bedurfte, um den Knoten zu lösen: der Vorschlag, das Gebet für das Wohl und die Erhaltung des Regenten in deutscher Sprache zu beten[1]." Dieser Punkt war zunächst ausgesetzt worden, da der Oberlandrabbiner und die Vorsteher der Gemeinde Karlsruhe die Entscheidung des Großherzogs selbst anrufen wollten. In ihrer Immediateingabe vom 7. November ist

[1] Das Gebet war schon mit Oberratsverordnung vom 2. Mai 1819 in deutscher Sprache herausgegeben, aber der Vortrag in dieser Form anscheinend nicht geradezu vorgeschrieben worden.

zunächst darauf Bezug genommen, daß das Vorhaben von Mitgliedern der Karlsruher Gemeinde, ihre Gebete in deutscher Sprache in einem zu errichtenden Tempel halten zu wollen, auf erhobene Einsprache von Seiten der Landesrabbiner und Gemeinden durch das Staatsministerium nur mit der Beschränkung erlaubt wurde, „daß solches bloß in einem Privathause geschehen dürfe, wodurch also der Ausspruch der Israelitischen Landesgeistlichkeit übereinstimmend mit dem der Rabbiner von fast ganz Europa, daß es nach den Grundsätzen der Israelitischen Kirche nicht erlaubt sei, die Gebete in einer andern als hebräischen Sprache zu verrichten, die höchste Staats-Sanktion in Rücksicht der Synagogen erhielt.“ Alsdann fährt die Vorstellung fort:

„Wenn nun aber der Grundsatz unserer kirchlichen Verfassung, die Gebete in keiner anderen als in der heiligen hebräischen Sprache verrichten zu dürfen, sich einer gnädigen legitimen Anerkennung zu erfreuen hat, so können wir dem gedachten Verlangen (daß das Gebet, welches wir für das theure Leben und Wohl Ew. Königlichen Hoheit und höchstderen Fürstenhaus zu verrichten pflegen, nicht mehr in hebräischer, sondern von nun an in deutscher Sprache gehalten werden soll) um so weniger mit reinem Gewissen entsprechen, da es nach den Dogmen unserer Kirche als eine unserer größten und heiligsten Pflichten gilt, Gebete für das Leben und Wohl des hochverehrten Regenten, höchstdessen hohen Fürstenstamms und Staats-Dienerschaft himmelan zu schicken, eine Pflicht, die jedem gutdenkenden religiösen Israeliten so nahe am Herzen liegt, weswegen diese Gebete auch, so wie unsere heiligsten, wenn die heilige Thora aus der Lade ist, in Gegenwart derselben verrichtet werden. Wir müssen uns daher in unserm Gewissen beengt fühlen, wenn wir die Heiligkeit eines Gebetes, welches mit der Stimme der Religion auch die Stimme unseres Herzens, die innere Stimme der Liebe und Ergebenheit gegen Ew. Königliche Hoheit so dringend von uns fordert, durch die Verrichtung in einer nach unsern kirchlichen Vorschriften dafür profanen Sprache in den Augen unserer Gemeinde entweihen und die reinen Gefühle der Andacht, die dabei unser Inneres entflammen, bei derselben um vieles erkalten sollen. Nur mit Wehmuth werden wir uns dazu entschließen können, unsere Gebete für das theuere Leben Ew. Königlichen Hoheit, selbst wenn selbe zuerst in der heiligen Sprache verrichtet worden, sogleich darauf in einer andern, profanen solche wiederholen zu müssen. Unsere gehorsamst innigste Wünsche sind daher, jene hohe Gebete für das theuere Leben Ew. Königlichen Hoheit in keiner andern Sprache zu ver-

richten als in der allein, in welcher wir solches so lange für die köstliche Erhaltung höchstderen höchstseligen Herrn Vaters, des in der vaterländischen Geschichte in unsterblichem Ruhme glänzenden, großen Carl Friedrich, verrichtet hatten. Da nun bei versuchter und zum größten Theil gelungener Vermittelung die Oberräte Haber und Kusel auch nur insofern auf ihrer Forderung, diese Gebete in deutscher Sprache zu wiederholen, bestehen wollen, wenn solches dem allerhöchsten Verlangen Ew. Königlichen Hoheit entsprechend sein sollte, so erlauben wir uns im Namen der gesammten hiesigen Israelitischen Gemeinde diese Sache in alleruntertänigster Ergebenheit Ew. Königlichen Hoheit vorzulegen und höchstderen allerhöchsten Entscheidung hierüber in tiefster Ehrfurcht entgegenzuharren."

Auf diese von Oberlandrabbiner Ascher Löw und Oberrat S. A. Ettlinger, sodann von den Vorstehern Mayer Auerbacher und Kaufmann Wormser, ferner von Wolff Auerbacher, Abraham Ettlinger, Löb Bielefeld, Josef Ettlinger, Löb Willstätter und Aron Seligmann unterzeichnete Vorstellung erging schon am 10. November folgende höchste Entschließung aus dem Großh. Geheimen Kabinett:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog würden es nicht ungern vernehmen, wenn das hier befragte Gebet sowohl dahier als in allen jüdischen Tempeln des Landes künftig jedesmal in deutscher Sprache gesprochen würde.

Nachdem hierdurch auch der letzte Differenzpunkt erledigt war, konnte der Ministerialkommissär um höchste Bestätigung aller seiner Vorschläge nachsuchen, über die er sich wie folgt verbreitet:

Die Vorschläge und Verhandlungen umfassen zweierlei Dinge:

I. Die Aufhebung mehrerer in dem Israelitischen Kultus im Laufe früherer Jahrhunderte eingeschlichenen Mißbräuche, die den Glanz und die Reinheit dieser alten Religion verfinsterten und nicht wenig dazu beitrugen, sie selbst in den Augen vernünftiger Menschen verächtlich zu machen.

II. Die Einführung solcher neuen Institute, von denen fortwährend das höhere Licht ausströmen und die fortgesetzte Veredlung der Israelitischen Glaubensgenossen zu erwarten sein wird.

Zu dem ersten gehört die Abschaffung aller Privatsynagogen und Betversammlungen, der Sitze des religiösen Unfugs, des Aberglaubens und der ... Entstellung der eigentlichen Gottesverehrung. Obgleich dieser Gebrauch durch seit Jahrhunderten hervorgebrachte Gewohnheiten gleichsam geheiligt schien, so fand ich ihn doch in dem eigent-

lichen Religionssystem der Israeliten nicht gegründet, und da er nicht zu verbessern war, zur Abschaffung geeignet. Das Gesetz, nur in einer Versammlung von zehn das 13. Jahr zurückgelegten (männlichen) Personen seine Gebete verrichten zu dürfen, führte jedoch für außerordentliche Fälle und für kränkliche Personen die Ausnahme herbei, deren Gestattung durch die besonders einzuholende Zulassung des Rabbiners oder Ortsältesten dadurch erschwert wurde, weil nun vorgeschrieben ist, daß die Gebete und Zeremonien nicht anders als nach der in der Hauptsynagoge vorgeschriebenen Art verrichtet werden dürfen. Bei diesem Verbot hatte ich noch die Absicht, für die Zukunft alle Neuerungen, die unsere Tage als Produkte des Geistes der Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, ohne daß sie eine Garantie des Besseren gewähren, zum Schaden eines höheren Fortschrittes zur Vervollkommung hervorriefen, zu unterdrücken. Ich habe dadurch in den Gang der allmählichen Fortschreitung nicht störend eingegriffen, denn andere Absätze dieser Verhandlung werden beweisen, daß ich die Leitung des Fortschrittes in die Hände derjenigen Organe zu legen suchte, die der Staat sich nach den Bedürfnissen des erkannten Zeitgeistes erziehen kann.

Dahin gehört ferner die Abschaffung der schwarzen Tafel und der Bannstrafen, der Versteigerung von gottesdienstlichen Funktionen in der Synagoge (wie das Herausheben der Thora aus der heiligen Lade, das Aufrufen zur Thora und dergleichen), das Schaukeln während des Gebets, das überlaute Beten, die Absingung profaner Melodien während des Gottesdienstes, die Abschaffung der Beisänger, die des Vorsängers Gesang begleiten, die Abhaltung heiliger Gesänge bei Mahlzeiten zur Belustigung, das Hamanklopfen am Purimfeste, die Einführung der Kinder, die unter 5 Jahren sind, in die Synagoge, die Einführung fremder Vorsänger, um sich hören zu lassen, die sogenannten Segenssprüche von demjenigen, der zur Thora aufgerufen wird, wenn sie andere als Kranke und Wöchnerinnen angehen, das Herausnehmen der Gesetzesrollen am Palmfeste durch junge Leute, die sogenannte Spaßmacherei am Vorabende des Freudenfestes, das Austheilen der Confituren von Seite der Frauen, das Absingen der Trauergesänge am Feste der Tempelzerstörung nach Belieben von einem Jeden und die dabei bisher gebrauchten unpassenden Melodien, das Küssen der Thora, sofern es nicht an den geordneten Plätzen geschehen kann, die sogenannten Spaßmacher, das Gehen über die Straße in Kirchenkleidern, die Trauungen in Höfen und auf der Straße, die Begleitung des Brautzugs mit Musik, die Verbindung des Vorsänger- mit dem Schächteramt. Wie kann neben solchen Dingen der fromme Sinn erwachen und belebt werden, wie kann sich ein solcher religiöser Kult Achtung bei andern Glaubensgenossen erwerben? Mit Abschaffung dieser Mißbräuche und Ceremonien ist jedoch nicht alles gethan. Einmal bedarf der jüdische Kultus noch mehrerer Reinigungen, als hier

angegeben sind, und dann bedarf die durch tausend Umstände so sehr demoralisierte Nation einer gediegenen inneren Herzensbildung ... Dazu muß sich der Staat der Lehrer und Priester bedienen. Die Bildung beider ist daher das Erste, worauf man hinwirken muß. Die Rabbiner müssen diesem Zwecke gemäß ihre bisherige Berufsweise ändern. Von den Irrwegen der Gemara müssen sie auf den geistlichen Rednerstuhl, ans Krankenbett, in die Synagoge als Hüter eines geläuterten Kultus, an die Spitze der Kommissionen und in die Schule wandern. Die ... rabbinische Weisheit muß sich in der praktischen Welt, in den individuellen Verhältnissen der Gläubigen forthin bewegen. Das Erkennen über das Cocher und trefe muß nicht mehr Hauptsache sein und füglich dürfen sie das, was zur ehemaligen Rechts- und Polizeigesetzgebung gehörte, als Nebensache bei Seite stellen.

So wird also die Bildung des Herzens, die Erhöhung des religiösen, gereinigten Gefühls, die Pflege reiner Sittlichkeit ihr Hauptgeschäft und sie selbst das Hauptbilfsmittel, die beabsichtigte Verbesserung zu bewirken. Doch muß dabei das jetzige Geschlecht nicht völlig vernachlässigt bleiben, denn, würde man für das gegenwärtige Geschlecht nichts thun wollen, so würden die Vorurtheile der Alten der Volkserziehung hindernd entgegentreten, und eine Frage wäre es, ob die reinere Lehre oder der bequemere Aberglauben [1] in den Herzen der Zöglinge tiefere Wurzeln faßte.

Aus diesen Gründen lag mir daran, jetzt gleich einen Schritt für diese höhere Verbesserung durch Einführung zweckmäßiger Einrichtungen zu thun. Dahin zielt nun:

1. Die Einführung deutscher Predigten an den Sabathen und Festtägen und bei Feierlichkeiten. Um diese zu einem wesentlichen Theil des Kultus zu machen, müssen sie bei dem Vormittagsgottesdienste gleich nach Ablesung der Thora und des Capitels des betreffenden Propheten beginnen, und damit sie dem vorgesetzten Zwecke entsprechen, immer in einer moralischen Nutzanwendung des Erklärten bestehen. Die alten Rabienen sind indessen zu diesem hochwichtigen Geschäft, von dem man sich mehr Erfolg, als von dem deutschen Beten versprechen darf, selten gebildet genug; daher suchte ich diesen schönen Beruf in die Hände einer neu geschaffenen Classe von Religionsdienern, nämlich in die Hände der Rabinatskandidaten zu legen.

2. Die Einführung eines Catechismus, der den Inbegriff der gereinigten Religionslehre vollständig enthält und all das Unwesentliche, Entstellte und zur Religion nicht Gehörige ausschließt.

---

[1] Der Glaube an Hölle, Teufel, böse Engel, böse Geister, bösen Blick, Behexen, Berufen, Amulette u. dergl. war damals bei den Juden noch gerade so verbreitet, wie bei den Christen.

3. Die Einführung der weiblichen Jugend in die Synagoge, die bisher, solange sie sich im ledigen Stande befand, an den Religionsübungen ihrer Väter und Brüder in den Synagogen nicht Theil nehmen durfte.

4. Die Einführung der Confirmation in den Schulen, der eine kurz gedrängte Lehre über die vornehmsten Religionswahrheiten voranzugehen hat und der eine förmliche Prüfung über die geläuterten Lehren der Israelitischen Religion in Gegenwart des Rabieners oder Lehrers und Ortsältesten nachfolgt.

5. Die Einführung der Commissionen, die über die Verbesserungen und Veredlung der Religionsgesetze und Gebräuche unter dem Vorsitze des Rabienen und des Ortsältesten wachen sollen.

6. Die Verpflichtung der Rabienen, jedesmal in der Synagoge zu erscheinen und den Gottesdienst zu leiten.

7. Die Einführung passender, dem Geiste der Gesänge entsprechender Melodien.

8. Die Einführung eines Knabenchors unter Anführung der Vorsänger.

9. Das Gebot, die Synagoge nur in anständiger Kleidung besuchen zu dürfen.

10. Die Einführung eines besonderen, zweckmäßigen Kostüms für die Rabienen und Ortsältesten, Vorsänger und Synagogendiener [1].

11. Die Einführung zweckmäßiger Ceremonien und Predigten bei der Verbringung der Thora (d. h. einer neuen) in die Synagoge.

12. Die Verbindung des Vorsänger- mit dem Schullehrer-Amte.

13. Die Einführung zweckmäßiger Ceremonien bei den Begräbnisfeierlichkeiten und bei den Synagogen-Einweihungen.

14. Die Abhaltung des Gebetes für den Landesfürsten und was dahin gehört, in deutscher Sprache.

15. Die Einführung eines Studienplanes für angehende Rabienen

---

[1] Erst durch Verordnung des Oberrats vom 11. Mai 1843 wurde nach vorheriger Anhörung der Beteiligten (wobei ein orthodoxer Rabbiner zur Unterscheidung von den christlichen Geistlichen für die israelitischen ein Kostüm von himmelblauer Farbe vorgeschlagen hatte) eine Amtstracht für Rabbiner und Vorsänger eingeführt, für erstere bestehend aus Samtbarett, anliegendem Rock von schwarzem Tuch mit Samtbesatz, schwarzseidenem Mantel und weißen Bäffchen, für letztere aus Samtbarett, Chorrock von schwarzem Merino mit Samtbesatz und breitem Oberkragen. Bei den Rabbinern, auch bei den Orthodoxen, hat sich jedoch statt des zwar schönen, aber teuren und unbequemen, vorgeschriebenen Kostüms etwa seit 1870 der schwarze Talar der protestantischen Geistlichen eingebürgert, ohne daß vom Oberrat Anstände hiergegen erhoben wurden.

und einer Prüfungsordnung derselben, sowie die Bestimmung einer praktischen Laufbahn für sie, ehe sie eine Anstellung als Rabiener erhalten können.

16. Die Einführung eines Studienplanes für die Religions- und Elementarlehrer und die Bestimmung einer Prüfungsordnung.

17. Die Bildung der Israelitischen Religionsschulen selbst.

Ich erlaube mir, mich über die drei letzten Absätze weiter zu verbreiten, da diese Anordnung, als Sache des Oberraths, kein Gegenstand der Vereinigungsunterhandlungen sein konnte.

A. Die Bildung junger Rabienen.

In dieser Hinsicht glaube ich den jungen Rabienen aufgeben zu müssen:

1. Daß jeder dieser Beflissenen ein inländisches Gymnasium [1] absolviert haben müsse, wobei jedoch die Erlernung der lateinischen Sprache weniger, mehr dagegen die Erlernung der orientalischen und deutschen Sprache und die Wohlredenheit zu cultivieren sein möchten.

2. Daß sie ferner in den theologischen Wissenschaften a. die Bibel vollständig erlernen, sowie b. die Exegese nach einem vorzuschreibenden Lehrbegriff, c. aus dem Talmud in der Ursprache dasjenige, was heutzutage noch zu gebrauchen ist. Dabei könnte ihnen zur Pflicht gemacht werden, folgende Comentare zu studieren: More Nebuchim des Maimonides, d. i. die Erklärung der Stellen der heiligen Schrift; Jore Dea, die Unterweisung von Cocher und trefe; Orach Chaim, der Pfad des Lebens; Chochen Mischbat, der Schild des Rechts; Eben ha Eser, Stein der Hilfe oder die Israelitischen Ehegesetze.

Um dieses Studium s. 3. gehörig abzugränzen, soll aus dem Talmud ein Auszug dessen, was noch brauchbar ist, gefertigt werden.

Nebst diesen Wissenschaften sollen die Theologen

3. Pastoralwissenschaft, Schulmethodik, allgemeine philosophische Moral, Logik, Metaphysik, die Ehegesetze Badens und die organischen Kirchenverordnungen erlernen.

Aus allen diesen Wissenschaften sollen sie künftig mündlich und schriftlich geprüft werden.

4. Die Prüfungskommission soll aus 3 Rabienen, von denen der Oberlandrabbiner den Vorsitz hat, bestehen . . . Am nächsten Sabath, nach erstandener Prüfung, hält der Candidat seine Probepredigt in der Synagoge. Die Prüfungsprotokolle geht die Commission durch, entwirft ihren Bericht an den Oberrath, der die Aufnahme in die Candidatenliste ausspricht. Ist dies geschehen, so ertheilt der Oberlandrabbiner die Ordination, die die landesherrliche Bestätigung erhält, die im Regierungs-

---

[1] D. h. eine die ersten sieben Klassen des heutigen Gymnasiums (welches damals Lyceum hieß) umfassende Mittelschule.

blatt verkündet wird. Sowie der Oberrath von dieser höchsten Genehmigung Nachricht erhält, wird der Candidat von demselben einem Rabiener des Landes beigegeben, um sich bei demselben zu üben, vorzüglich in der betreffenden Synagoge die deutschen Predigten abzuhalten und den Religionsunterricht in der Schule zu geben. Die von ihnen zu haltenden Predigten sollen zum Oberrath eingesendet werden. Nach vollendetem zweiten Jahre kann er zu Rabinatsdiensten befördert werden.

5. Die Rabinatskandidaten sollen, solange sie Rabinatskandidaten sind und nicht ein Vermögen von 8000 fl. besitzen, ehelos bleiben.

6. Es ist ihnen verboten, irgend einen Handel oder Gewerb zu treiben.

7. Sie werden nach dem Grade ihres Alters und bewiesenen Fähigkeiten auf Rabinate befördert.

8. Die Gemeinden üben das Vorschlagsrecht, der Oberrath wählt unter den Vorgeschlagenen und das Ministerium des Innern bestätigt oder verwirft die getroffene Wahl.

9. Die Besoldungen der Rabienen werden für immer fixiert.

B. Die Bildung der Religionslehrer.

Die Elementarlehrer müssen ihre Bildung in einem der Schullehrerseminarien des Landes erhalten, die Religionslehrer dagegen bei dem Oberlandrabiener oder bei den von ihm zu bestimmenden Rabinatscandidaten. Sie müssen einen Curs der gewöhnlichen Elementarschule mit der Note gut zurückgelegt haben, die Bibel und den vorzuschreibenden Catechismus vollständig inne haben und Beweise geben, daß sie ihn verstehen, die deutsche und hebräische Sprache und den Gesang erlernen. Sie müssen ferner Pastoralwissenschaft und Catechetik, sowie die Schulmethode dahier in dem Schullehrer-Seminar erlernen. Aus dem Talmud sollen sie die noch besonders zu bestimmenden Capitel der Mischna nach einer populären Auslegungsart sich eigen machen. Diese angehenden Lehrer werden nach Art der Rabinatscandidaten geprüft. Statt der dort vorgeschriebenen Probepredigt halten sie Vorträge in der hiesigen Schule. Die Prüfungsprotokolle werden dem Oberrath vorgelegt. Derselbe spricht ihre Aufnahme in die Candidatenliste aus. Die Gemeinden wählen ihre Lehrer aus der Zahl dieser Candidaten, die bis zu ihrer definitiven Anstellung zu provisorischer Versehung der Schulstellen von dem Oberrath verwendet werden.

C. Die Bildung Israelitischer Volksschulen.

Sie ist zwar durch das Organisationsgesetz vom Jahr 1809 ausgesprochen, aber nur selten in Ausführung gekommen, obgleich es nicht immer an den Hilfsmitteln dazu zu gebrechen schien. Auf ihre Bildung muß nun vorzüglich hingewirkt werden. Die soeben bewirkte Vereinigung der hiesigen Religionspartheien ist dieser Absicht befördernd ent-

gegengekommen, indem sich der Wunsch der hiesigen Gemeinde ausgesprochen hat, eine solche Schule zu gründen . . . Ich muß auf die Gewährung dieses Gesuchs einen besonderen Werth legen, da diese Volksschule sodann, wie die hiesige Synagoge, das Vorbild für alle andern Einrichtungen dieser Art im Lande werden soll.

Es wird nöthig sein, daß die von den beiden Religionspartheien gemachten Reformations-Vorschläge als Verordnung im ganzen Lande eingeführt werden. Um dieses zu bewirken, bedarf es meines Erachtens einer Vernehmung der andern Landrabbiner nicht, da diese an Intelligenz, öffentlichem Ruf und Vertrauen dem Oberlandrabbiner Ascher Löw sehr nachstehen und es unmöglich in dem Willen Sr. Königlichen Hoheit liegen kann, das mühsam errichtete Werk, durch welches die Israeliten in Baden ihre Zeitgenossen übertreffen werden, an der Stupidität und dem Eigensinn einiger Rabiener scheitern zu lassen. Es bedarf weiter der Einvernehmung der Gemeinden nicht, denn diese haben den Rabienen gegenüber keine Stimme in Religionssachen und zwar um so weniger, als die Vorschläge sämtlich von der Constituierten Oberkirchenbehörde, d. i. dem Oberrath ausgingen. Werden die Vorschläge, wie nicht zu zweifeln, die höchste Bestätigung erhalten, so wird die Ausführung derselben dem Oberrath zn überlassen sein. In dem Oberrath ist aber die hiesige Ortssynagoge, bei der alle diese Plane zuerst ins Leben geführt werden sollen, um als Vorbild für die übrigen Synagogen zu dienen, nicht vertreten. Es ist bei diesem Übelstand eine unabsehbare Correspondenz unvermeidlich, die eine der guten Sache schädliche Verzögerung herbeiführen muß. Um diese abzuschneiden . . . glaube ich vorschlagen zu müssen, daß für itzt und so lange die Einführungsgeschäfte dauern, einer der hiesigen Ortsältesten den Sitzungen des Oberraths abwechselnd beizuziehen sein dürfte.

Mehrere Gegenstände, wie z. B. die Abfassung eines Catechismus, der aus dem Talmud zu besorgende Auszug und die Bestimmung derjenigen Werke, die vor der Hand als Lehr- und Schulbücher in die Hände der Theologen gegeben werden müssen ꝛc., können nur nach Vernehmung jüdischer Theologen zweckmäßig geordnet werden. In einer zu diesem Zwecke abzuhaltenden Synode unter meiner Anleitung dürfte daher die weitere Ausführung dieser letzten Vorschläge zu erwarten sein, wobei ich noch zu bemerken habe, daß zu diesen Sitzungen der ganze Oberrath beizuziehen sein möchte."

Dem vorstehenden Vortrage des Ministerialkommissärs war ein formulierter, von allen an den Verhandlungen Beteiligten unterschriebener Verordnungsentwurf beigefügt, an dessen Schlusse bemerkt ist, sämtliche Bestimmungen desselben seien „mit allseitiger Zufriedenheit festgesetzt" worden, ausgenommen die Vor-

schrift wegen des Vortrags des Gebets für den Landesherrn in deutscher Sprache, welche nun aber, nachdem die vorerwähnte höchste Resolution ergangen, hinzugesetzt worden sei. Den Vortrag des Ministerialkommissärs nebst dem „Vereinigungsakt vom 16. November“ legte das Ministerium des Innern Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zum Staatsministerium mit dem Antrag auf Genehmigung vor, da es die Vorschläge „für zweckmäßig und wohlthätig“ halte und aus den von dem Kommissär entwickelten Gründen „mit dem Staatszweck übereinstimmend“ finde. Hierauf erging folgende höchste Entschließung:

Seine Königliche Hoheit haben das am 16. November vorigen Jahres zwischen den hiesigen beyden israelitischen Religions-Parthien abgeschlossene Übereinkommen gnädigst bestätigt und alle in dem Vortrag des Ministerii des Innern vom 1. Dezember vorigen Jahres sub Nr. 15 367 gemachte Anträge, wie auch namentlich den, die Ausführung derjenigen davon, welche noch von den Berathungen der zusammen zu rufenden Rabinen-Synode abhängen, dem bisherigen Großherzoglichen Commissär Ministerialrath Ackermann zu übertragen, huldreichst genehmigt. Beschlossen Carlsruhe im Großherzoglichen Staatsministerium den 8. Januar 1824.

Der Oberrat verkündete die neue Verordnung unterm 11. Februar 1824 zur Nachachtung für sämtliche Synagogen und israelitische Gemeinden des Großherzogtums. Dem Vollzug stellten sich jedoch in mancher Hinsicht Schwierigkeiten entgegen. Auf die Segenssprüche für die zur Thora Aufgerufenen, welche hierbei Spenden für die Armenkasse oder wohltätige Vereine zu geloben pflegten, wollten oder konnten viele Gemeinden nicht verzichten. Die Bildung von Knabenchören erwies sich als unausführbar. Zum Halten von Predigten fehlte es in den meisten Gemeinden an Rabbinern oder Rabbinatskandidaten, und wo solche vorhanden waren, erschien es mitunter der Gemeinde, „da der gewöhnliche Gottesdienst ohnedies 2 Stunden dauert, zu lästig, besonders am Winter“. Um in der Frauenabteilung der Synagoge auch die Mädchen unterzubringen, gebrach es meistens an Raum. Auch von der Trennung des Dienstes des Schächters von dem des Vorsängers mußte in kleineren Gemeinden, wo der Vorsänger wegen geringen Ein-

kommens auf die Gebühren aus dem ersteren Dienste nicht verzichten konnte, abgesehen werden.

Die israelitischen Elementarschulen überweist das Ministerium des Innern am 26. Juli 1824[1] der obersten Leitung und Aufsicht seiner beiden Kirchen-Sektionen, in Orten, wo nur die katholische Konfession Pfarrechte hat, der katholischen, in protestantischen und paritätischen Orten der evangelischen Kirchensektion. Die örtliche Aufsicht und die Abnahme der Prüfungen ist Sache der Dekane, wobei gemäß einer nachträglichen Verfügung in gemischten Orten die Dekane beider Konfessionen die Aufsicht gemeinschaftlich üben und den Prüfungen beiwohnen. Wie weit hierbei die Unmöglichkeit, die Rabbiner zu Schulinspektoren zu machen, oder die von Sensburg sehr drastisch ausgesprochene Abneigung gegen besondere israelitische Schulen wirksam gewesen ist, läßt sich nicht feststellen. In gemischten Orten, wo keine israelitische Schule ist, haben die israelitischen Kinder die Wahl zwischen der katholischen und der evangelischen Schule. Die Kreisdirektion Mannheim erbittet, daß die Berichte der Dekanate vor der definitiven Entschließung den Direktorien zur Begutachtung vorgelegt werden, weil die Ausmittelung und Verwaltung des für die israelitischen Schulen erforderlichen Fonds als Lokalstiftungs- und Gemeindesache zum Amtsbereich dieser Kreisdirektorien gehören und die Wahl der Lehrer für so kleine Gemeinden große polizeiliche Rücksichten fordert, damit nicht die früher so häufige Verbindung der Schächter-, Vorsänger- und Lehrerstellen fortdauert und dadurch „heimatsloses Gesindel" in das Land gezogen wird.

Am 22. Februar 1827[2] belobt der Oberrat die Gemeinden Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Breisach, Pforzheim wegen des guten Standes ihrer öffentlichen Schulen. Desto ärger ist der Zustand der Privatschulen. Deshalb verfügt das Ministerium des Innern am 16. Oktober 1826, daß entweder israelitische *öffentliche* Schulen errichtet oder die christlichen Schulen

---

[1] Nr. 888.

[2] Rundschreiben Nr. 85.

besucht werden müssen. Die Lehrer hat der Oberrat anzustellen und öffentliche Religionsschulen für die Orte anzuordnen, die keine israelitische Elementarschule haben. Die ungeprüften Lehrer müssen weichen. Die geringste Besoldung ist 150 fl. Gemeinden, die soviel nicht zahlen können, sollen mit einer Nachbargemeinde einen Wanderlehrer anstellen. Der folgende Erlaß des Oberrats (Schulkonferenz) vom 8. November 1827 an den Provinzrabbiner in Sulzburg beleuchtet diese Verhältnisse:

1, Rüksichtlich der Isr. Gemeinde zu Sulzburg:

Man genehmigt, daß die dasige Isr. Gemeinde eine eigne Elementarschule auch für den weltlichen Unterricht ihrer Jugend konstituire, in so fern dieselbe im Stande ist, neben Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse, als Lokal ꝛc., einen eignen Lehrer mit wenigstens einer jährl. Besoldung von 150 fl. nebst freier Wohnung dafür zu besolden, welchen man aus der Zahl der geprüften inländischen Schulkandidaten dazu ernennen und dabei jedoch auf die Wahl der Gemeinde die geeignete Rüksicht nehmen würde.

In der Folge könnte von demselben Lehrer auch der Religionsunterricht ertheilt werden, wenn er anders dazu tauglich wäre, auch könnte ihm ein Unterlehrer oder Provisor beigegeben werden.

Sollte jedoch die Gemeinde außer Stande seyn, vorstehenden Bedingungen Genüge zu leisten, so haben die Isr. schulpflichtigen Kinder den weltl. Unterricht in der christl. Ortsschule zu empfangen, zu deren Besuch dieselben anzuhalten wären.

Was übrigens die Norm für die Repartition sowohl des Gehaltes des weltl. als Religionslehrers betrifft, so ist solche in der Art festgesezt, daß $^1/_3$ nach der jüdischen Schatzung, $^1/_3$ nach Familienhäuptern und $^1/_3$ nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder umgelegt wird.

2, Wegen Emmendingen:

Da nach dem Berichte des Isr. Vorstandes die Isr. Kinder seit 15 Jahren rücksichtlich des weltlichen Unterrichts die christl. Ortsschule besuchen, so muß es vor der Hand bei dieser Einrichtung verbleiben. Nur dann, wenn die Isr. Gemeinde im Stande wäre, einen eignen Lehrer für den weltlichen Unterricht mit wenigstens 150 fl. nebst freier Wohnung zu besolden, und die übrigen Schulrequisiten zu bestreiten, würde man gerne die Constituirung einer weltlichen Schule schon jezt bei dieser Gemeinde gestatten.

In diesem Falle würde man auch die Wahl der Gemeinde rüksichtlich des Sohnes des gegenwärtigen Religionslehrers Auerbacher[1],

---

[1] Schwager Berthold Auerbachs.

nach erstandener Prüfung und deßen erfolgter Rezeption als Schulkandidat, in geeigneter Art berücksichtigen. Uebrigens hat man nie die Absicht gehabt, den Gehalt des gedachten würdigen Lehrers im mindesten zu schmälern oder ihn sonst zu benachtheiligen.

Nach einem Verzeichnis des Oberrates aus dem Jahre 1842 sind bis 1835 israelitische Schulen entstanden und zwar im Seekreis: in Gailingen (725 Israeliten), Randegg (311)[1], Wangen (196), Worblingen (96), Tiengen (150); Oberrheinkreis: Sulzburg (322), Müllheim (280), Breisach (572), Ihringen (208), Emmendingen (210), Eichstetten (302), Schmieheim (434), Altdorf (289), Kippenheim (145), Rust (211); Mittelrheinkreis: Diersburg (225), Bühl (212), Karlsruhe (1101), Pforzheim (122), Bruchsal (256), Bretten (189), Eppingen (222); Unterrheinkreis: Neidenstein (281), Michelfeld (242), Walldorf (155), Heidelberg (284), Rohrbach (101), Ladenburg (109), Mannheim (1483), Binau (146), Merchingen mit Hüngheim (311 u. 34), Buchen (136), Hainstadt (249). Also 33 Schulen, zu denen zwischen 1835 und 1842 noch acht [Mittelrhein: Nonnenweier (187), Königsbach (156); Unterrhein: Rohrbach (131), Hoffenheim (227), Eichtersheim (149), Baiertal (149), Ilvesheim (150), Billigheim (140)] hinzutraten. Die Rabbinatskandidaten, welche teils als Lehrer, teils als Vertreter der Rabbiner gedacht werden, scheinen sehr selten gewesen zu sein, so daß die sie betreffenden Verfügungen unausführbar bleiben. Sehr heftig äußert sich das Neckarkreisdirektorium am 2. Dezember 1828 darüber, daß nach einem Berichte des evangelischen Dekanats Mosbach noch immer Schächter unterrichten. Ausländer, die das tun, soll das Amt ausweisen und nicht gestatten, daß die Lehrjungen der Schächter unter dem Namen Schulkandidaten Unterricht erteilen. Sehr charakteristisch ist der Bericht an das Ministerium: „Solange es den Judengemeinden überlassen bleibt, nach eigener Wahl bald diesen, bald jenen, bald gar keinen Lehrer zu halten, und ihn so knapp zu begaben als sie wollen, solange also auch

[1] Die beide schon 1821 blühten, wie der Oberrat dem Verleger des Lahrer Kalenders bemerkt, der nicht bloß behauptet hatte, daß die Juden „so ziemlich die Herrschaft im Dorfe führen, sondern auch daß sie das Mark heraussaugen".

der beßer gebildete Lehrer von den Launen der leider noch sehr rohen Eltern abhängt, ist kein Heil für die Jugend zu hoffen. Alle von unserer Regierung getroffenen Anordnungen mögen hierin wohl fremden Regierungen zum Muster dienen, unseren Juden aber und unserm Lande nüzen sie leider immer noch so viel wie gar nichts. Die Spuren eines drohenden allgemeinen Rückfalls in einer nun nicht mehr gezwungenen, sondern willkührlichen Isolirung im Staate äußern sich bereits in der sichtbaren Bewegung der Talmudisten, die ihr brodloses, dem Staatszwecke hinderliches Gewerbe unter der Jugend dadurch zu verbreiten suchen, daß sie in den Volksschulen jeden deutschen und bürgerlichen nothwendigen Unterricht durch hebräischen Wortkram und zum Fanatismus führende Kasuistik zu verdrängen bemüht sind." Was damit gemeint ist, läßt sich schwer sagen. Möglich, daß hie und da bei den Israeliten die mittelalterliche Ansicht sich erhielt, daß die Kinder das Deutsche später noch früh genug lernen. Das Bezirksamt Mosbach entzieht dieser Schilderung die Grundlage, indem es bestreitet, daß der Unterricht durch Ungebildete und Lehrlinge erteilt wird. Freilich sind einige tüchtige Lehrer im Nebengewerbe Schächter. Aber die armen Gemeinden können nicht zwei Beamte haben, und die Rabbiner achten streng darauf, daß während der Unterrichtszeit nicht geschlachtet wird. Das Direktorium hält sich an die Vorschrift: Lehrer sollen nicht Schächter sein. In Religion prüfen darf nur der Provinzialrabbiner, in Elementargegenständen der nächste Dekan. Das Ministerium weist den Antrag des Direktoriums, für je 20 Kinder (auch aus zwei nahgelegenen Orten) einen Lehrer anzustellen, als untunlich zurück. Der Besuch christlicher Schulen bietet dasselbe. Will und kann die Gemeinde eine eigene Schule haben, so soll es auch bei weniger als 20 Kindern gestattet werden. Das Gehalt des Lehrers ist auf höchstens 200 und mindestens 150 fl. festgestellt.

Am 3. März 1827 wird die Leitung des Schulwesens und der Religionsangelegenheiten der Israeliten im allgemeinen den Direktorien abgenommen. In Heidelberg (1827) wird Rabbiner Fürst und ebenso in Mannheim ein Rabbiner (1828) als drittes

Mitglied neben dem evangelischen und dem katholischen Geistlichen in den Schulvorstand berufen. Lehrpatente hat den Religionslehrern nach einer Verfügung vom 16. September 1829 der Oberrat zu erteilen. Auf dessen Ansuchen werden von beiden Kirchensektionen die israelitischen Schüler christlicher Schulen an Sabbat und Festen vom Unterricht dispensiert. Auf regelmäßigen und für Knaben bis zum Ende des 14., für Mädchen des 13. Lebensjahres dauernden Schulbesuch wird sorgfältig gesehen.

Elfter Abschnitt.

Aufhebung der Provinzsynagogen und nähere Bestimmung des Wirkungskreises des Oberrats.

1824 werden die Referate im Oberrate neu verteilt. Nach dem Tode des Oberrats Ettlinger am 9. September schlägt der Oberrat vier Karlsruher vor. Der Großherzog ernennt keinen von diesen, sondern den Bezirksältesten David Zimmern aus Heidelberg (17. Januar 1825). Dieser ersucht am 11. Oktober, seine Ernennung zu veröffentlichen, weil er damit Befreiung von persönlichen Lasten, wie Handfronden, Wache, Patrouillen usw. erlangt. Im Februar 1825 gehören dem Oberrate außer dem Ministerialkommissär Ministerialrat Dr. Ackermann an: der Landrabbiner Ascher Löw, Hofbankier v. Haber, Jacob Kusel und Sekretär Epstein. Für diesen erbittet der Kommissär als Belohnung seines ausgezeichneten Eifers und seiner vorzüglichen Brauchbarkeit, „da er zu anderen Stellen keinen Anspruch hat", Stimmrecht auch im versammelten Oberrat. Auswärtige Mitglieder sind die Mannheimer Herz Otterburg, Wolf Hayum Ladenburg und David Zimmern in Heidelberg. Der Titel „Obervorsteher" wird nicht mehr verliehen. Die mittelrheinische Provinzsynagoge in Karlsruhe besteht aus den beiden Oberräten Landrabbiner Ascher Löw und Jakob Kusel, die Ortssynagoge Stadt und Land Karlsruhe aus dem Rabbiner, den Ortsältesten Mayer Auerbacher und Kaufmann Wormser, so

wie den Bezirksältesten der übrigen zu dieser Synagoge gehörigen Gemeinden: Isak Kahnheimer-Rheinbischofsheim, Herz Näder-Bühl, Simon Kaufmann-Gernsbach, Hayum Hochstädter-Pforzheim. Die Ortssynagoge Bruchsal bilden: Elias Präger, Rabbiner, Elias Näder, Bezirksältester; die von Bretten: Veit Flehinger, Rabbiner, Lazarus Weisenburger, Bezirksältester; die von Eppingen: David Geismar, Rabbiner, Bezirksältester vakat. Die Ortssynagoge Schmieheim besteht aus: Joseph Günzburger, Rabbiner, Michael Gumprichson-Ettenheim, Bezirksältester; die niederrheinische Provinzsynagoge: Landrabbiner vakat, Herz Otterberg, Oberrat und Landältester, Gottschalk Maier, Landältester und Ortsältester der Mannheimer Synagoge, und Wolf Hayum Ladenburg, Oberrat und Landältester; die Ortssynagoge (Stadt und Land) Mannheim: Rabbiner vakat, Gottschalk Mayer, Provinz- und Ortsältester der Stadtgemeinde, und die Bezirksältesten der übrigen Gemeinden dieser Ortssynagoge: David Zimmern-Heidelberg, Lazarus Rafael Traumann-Schwetzingen, Liebmann Elias Seligmann-Leimen. Die Ortssynagoge Mosbach wird gebildet von: Isak Friedberger, Stiftungs-Rabbiner, Samuel Strauß, provisorischer Bezirksältester; die Ortssynagoge Bödigheim von: Gedalja Rothenberger, Rabbiner, Löw Sondheimer-Buchen, Bezirksältester; die Ortssynagoge Merchingen von: Joseph Fulda, Rabbiner, Amschel Gabriel Frank-Wertheim, Bezirksältester; die Ortssynagoge Neckarbischofsheim von: Rabbiner vakat, Zacharias Oppenheimer-Michelfeld, Bezirksältester. Die Oberrheinische Provinzsynagoge Sulzburg besteht aus: Abraham Weil, Landrabbiner und Rabbiner der Synagoge Sulzburg, Alexander Ries-Breisach, Landältester, Gottschalk Weil-Sulzburg, Landältester; die Ortssynagoge Gailingen aus: Rabbiner vakat, Wolf Levi Neumann-Randegg, Bezirksältester; die Ortssynagoge Sulzburg aus: Abraham Weil, Provinz- und Ortsrabbiner dieser Synagoge, Gottschalk Weil, Land- und Bezirksältester, Baruch Levi Epstein-Eichstetten, Bezirksältester; Ortssynagoge Breisach: Benjamin Dispecker, Rabbiner, Salomon Geismar, Ortsältester.

Das ist ein zu großer Apparat für die ca. 17000 Israeliten des Landes. Zudem haben die Provinzsynagogen zum Teil dieselben Aufgaben, wie die Ausschüsse des Oberrates, wodurch häufig der Vollzug von Beschlüssen des Oberrates verzögert wird. Man hatte dafür das Wort geprägt: In der oberrheinischen Provinzsynagoge schläft glücklicherweise alles, die mittelrheinische ist mit dem Ausschusse des Oberrats identisch und die niederrheinische oft im Widerspruch mit ihm. Deshalb wird behufs Erleichterung der Geschäfte und Ersparnis an Geld, Zeit und Kraft die Auflösung der Provinzialsynagogen erstrebt. Zugleich wird am 26. April 1826 beim Ministerium eine anderweitige Organisation des Oberrats beantragt. Bisher hat allein der volle Oberrat, der alljährlich nur eine Sitzung hielt, Wichtiges beschließen dürfen. Dadurch war die Aufgabe des Oberrats, leitend und vorsorgend einzugreifen, vernachlässigt worden. Das Nötigste hat immer der Ausschuß beschlossen und dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt. So war der volle Oberrat fast außer Tätigkeit gesetzt. Der Oberrat hat, obschon er Kirchenbehörde ist, nur ein, wenn auch gewiß einsichtiges und kenntnisreiches, rabbinisches Mitglied. Aus diesem Grunde werden Religionssachen fast gar nicht behandelt. Da der Oberrat auch Schulbehörde ist, die dahin zu wirken hat, daß der Elementarunterricht religiös wirkt und die „Keime der ersten Menschenbildung in die Herzen der Jugend“ streut, soll er fortan nach der Art seiner Geschäfte dreifach gegliedert werden: für die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, die „weltlicher Natur“ sind, für die Verwaltung der Schule, für die Verwaltung der eigentlichen religiösen Angelegenheiten. Die erste Abteilung erhält die Aufsicht über die Diener der Kirche, die Rechte und Pflichten der Gemeinde bezüglich der Kirche sowie das Stiftungs- und Armenwesen; die zweite die Schule, ihre Einrichtung, ihre Angestellten und die Schulbildung; die dritte alle Entscheidungen in Religionssachen, die Erhaltung der Reinheit der Lehre und die Ehesachen. Die erste, Administrationskonferenz, besteht aus dem Kommissär und sämtlichen Mitgliedern und hält wöchentlich eine Sitzung. Die Auswärtigen werden nur in wichtigen

Fällen einberufen und können auch zu schriftlichen Vorträgen aufgefordert werden. Neben ihr steht die Konferenz für die Religionsangelegenheiten im engeren Sinne. Sie besteht aus allen weltlichen Mitgliedern des Oberrats und drei Rabbinern und versammelt sich zweimal im Jahr. Ihren Geschäftskreis bilden: die Aufrechterhaltung echter israelitischer Religionsgrundsätze[1], die Sorge, daß sie gelehrt und verbreitet werden, daß der Kultus in seiner Reinheit erhalten und der Wandel der Israeliten gottgefällig bleibe, ferner die Entscheidung über Dunkelheiten der Religionsgesetze, über zweifelhafte Einzelanwendung sowie „über erhobene Zweifel in allen religiösen Beziehungen, welche irgend einen objektiven Grund haben, indem alles Andere der Belehrung, Rathgebung und Entscheidung der Bezirksrabbiner überlassen bleibt", sodann die Beratung über allenfallsige Änderungen, welche in der Lehre oder in der Anwendung des Religionsgesetzes vorgeschlagen werden[2], und authentische Interpretationen in Religionssachen. Sie ist, wie die „unten bezeichnete" Synode mit der in dem Großherzogtum Baden allein geltenden Autorität bekleidet, verbindliche Vorschriften in Religionsangelegenheiten zu erteilen, wenn, wo es nötig, die Staatsgenehmigung hierfür eingeholt wurde[3]. Sie entscheidet, ob Ehen wie Ehetrennungen religionsgesetzlich zulässig sind, prüft die Rabbinatskandidaten und die Schullehrer im Religionsfache und begutachtet, wer zum Studium der Theologie oder zum Lehrfache zuzulassen sei. In der Re-

[1] Hierzu will Oberlandrabbiner Löw den Zusatz „nehmlich nach der schriftlichen und mündlichen Lehre (Tradition)". Dazu bemerkt der Kommissär: „Die Juden in Baden sind Pharisäer oder Rabbinisten. Ihre Religionsquelle ist das schriftliche und mündliche Gesetz."

[2] Hierzu bemerkt der Oberlandrabbiner Löw: „Die israelitische Lehre leidet keine Änderung, daher sollte diese Stelle wegbleiben.". Der Kommissär Dr. Ackermann schreibt dagegen: „Das israelitische Gesetz leidet keine Ausnahme, aber die Lehre von dem Gesetze, und so ist diese Stelle zu verstehen."

[3] Im Entwurf hat es gelautet: „Die Sprüche dieser Religionsbehörde gelten als Gesetz in Religionssachen". Oberlandrabbiner Ascher Löw stimmte für Weglassen, weil das mißverstanden werden könnte, der Kommissär für Beibehaltung.

ligionskonferenz steht dem Kommissär kein Entscheidungsrecht, den weltlichen Mitgliedern nur beratende Stimme zu. Bei differierenden Ansichten kann der Kommissär die Streitfrage vor eine Synode bringen, die neben dem Oberrat aus sämtlichen Rabbinern des Landes und den drei ältesten Bezirksältesten besteht; die weltlichen Mitglieder haben auch hier keine entscheidende Stimme. Entscheidungen, die mit der Staatsverfassung und den Staatsgesetzen unvereinbar sind, kann der Kommissär suspendieren.

Die Administrations- und die Religionskonferenz bestehen noch jetzt, die hier vorgesehene Synode aber ist tatsächlich nie berufen worden. Die Schulkonferenz hat bis zum Erlasse der landesherrlichen Verordnung vom 12. August 1862 bestanden, die den Oberschulrat ins Leben rief. Die Schulkonferenz setzte sich zusammen aus dem gesamten Oberrate, den zwei Referenten der beiden christlichen Kirchensektionen und einem weiteren Rabbiner sowie einem Ortsältesten von Karlsruhe. Alles Weltliche des israelitischen Schulwesens, die Prüfung der Rabbinatskandidaten in weltlichen Gegenständen, der Studienplan für Theologen (ebenfalls nur in bezug auf weltliche Gegenstände), die Zulassung zu diesem Studium, Studienplan für Lehrer, Anstellung und Pensionierung derselben gehörten zum Wirkungskreise der Schulkonferenz. Die Genehmigung des Großherzogs aus dem Staatsministerium ist vom 14. Dezember 1826, die vom Ministerium des Innern erlassene Verordnung selbst vom 5. März 1827 datiert. Der Sekretär Epstein soll, wie Ministerialkommissär Ackermann vorgeschlagen hatte, in allen drei Abteilungen als stimmführendes Mitglied gelten, da er sich „dieses Rechtes vorzüglich würdig und eine ausgezeichnete Brauchbarkeit in allen Zweigen unseres Wirkungskreises bewiesen" hat.

Am 13. März 1827 wird durch Verordnung des Ministeriums des Innern auf Antrag des Oberrates eine Einteilung der Gemeinden in Bezirksverbände (Synagogenbezirke), die zugleich die Rabbinatssprengel sind, vollzogen. Die Verwaltungsbehörde des Synagogenbezirks führt den Namen Bezirkssynagoge. Sie besteht aus dem Bezirksrabbiner und einem

oder zwei von dem Oberrat ernannten Bezirksältesten. In Angelegenheiten des ganzen Bezirks haben sie sämtliche Ortsältesten der zum Bezirk gehörigen Gemeinden beizuziehen. In dieser Bezirksversammlung, die jährlich wenigstens einmal zu berufen ist, führt der Rabbiner den Vorsitz und die Stimmenmehrheit entscheidet. Die Bezirkssynagoge ist ferner zugleich Aufsichtsbehörde gegenüber den Gemeindevorständen und vermittelt deren Verkehr mit dem Oberrate, dem sie in Gemeindeangelegenheiten Berichte und Gutachten erstattet.

Die Einteilung der Rabbinate und Synagogenbezirke war damals folgende[1]:

1. Die Bezirkssynagoge Gailingen mit Donaueschingen[2]: Gailingen, Randegg[3], Wangen, Worblingen[4], Tiengen[5]. 2. Bezirkssynagoge Breisach[6]: Breisach, Eichstetten, Ihringen, Emmendingen mit Niederemmendingen. 3. Bezirkssynagoge Sulzburg[7]: Kirchen, Lörrach, Müllheim, Sulzburg. 4. Bezirkssynagoge Schmieheim[8]: Altdorf, Diersburg, Durbach[4], Ettenheim, Friesenheim, Kippenheim, Nonnenweier, Orschweier[4], Rust, Schmieheim. 5. Bezirkssynagoge Bühl[9]: Rheinbischoffsheim[4], Bodersweier, Bühl, Lichtenau, Neufreistett, Schwarzach[4], Gernsbach, Hörden, Kuppenheim, Muggensturm, Rastatt, Stollhofen[4]. 6. Bezirkssynagoge Karlsruhe[10]: Durlach, Ettlingen, Graben, Grötzingen, Karlsruhe, Königsbach, Liedolsheim[4], Malsch, Pforzheim. 7. Be-

---

[1] Die späteren Veränderungen sind in den Anmerkungen enthalten.

[2] Jetzt Filial von Gailingen. [3] Hat zugleich einen Ortsrabbiner. [4] Aufgelöst. [5] War ursprünglich dem Bezirk Sulzburg zugeteilt; ferner kam 1866 die neugebildete Gemeinde Konstanz hinzu, die seit 1897 einen eigenen Stadtrabbiner hat. [6] Hierzu kam 1863 die neugebildete Gemeinde Freiburg, welche 1885 Rabbinatssitz wurde. [7] Seit 1886 vom Bezirksrabbiner in Freiburg verwaltet. [8] Hierzu kam 1866 die neugebildete Gemeinde Offenburg, welche 1893 Rabbinatssitz wurde. [9] Hierzu kamen 1890 die neugebildete Gemeinde Baden-Baden und 1881 die neugebildete Gemeinde Kehl. Vgl. außerdem Note 10. [10] 1885 wurde die Bezirkssynagoge Karlsruhe aufgelöst und es kamen die Gemeinden Ettlingen und Malsch zum Bezirk Bühl, Graben, Liedolsheim und Weingarten zum Bezirk Bruchsal, Grötzingen mit dem Filial Durlach sowie Königsbach zum Bezirk Bretten, während Pforzheim mit Karlsruhe zu einer Orts-

zirkssynagoge Bruchsal[10]: Bruchsal, Jöhlingen[11], Heidelsheim, Mingolsheim, Obergrombach[4], Odenheim, Östringen, Untergrombach. Dazu kamen bald Eichtersheim, Michelfeld, Malsch bei Wiesloch und Philippsburg. 8. Bezirkssynagoge Bretten[10]: Bauerbach[4], Bretten, Diedelsheim, Gondelsheim, Flehingen, Gochsheim[4], Menzingen, Münzesheim, Stein[4]. 9. Bezirkssynagoge Heidelberg: Baiertal, Dossenheim[4], Großsachsen, Heidelberg, Hemsbach, Handschuhsheim[4], Hockenheim, Ketsch, Laudenbach[4], Leutershausen, Lützelsachsen, Leimen[4], Nußloch, Reilingen, Rohrbach, Sandhausen, Schwetzingen, Weinheim, Wiesloch, Walldorf. Nachträglich kam noch Thairnbach[4] hinzu. 10. Ortssynagoge Mannheim: Stadt Mannheim. 11. Bezirkssynagoge Sinsheim[12]: Babstadt[4], Neckarbischofsheim, Dühren[4], Eschelbach[4], Grombach, Ehrstädt, Hoffenheim, Hüffenhardt, Hilsbach[4], Neidenstein, Obergimpern, Rohrbach[1], Rappenau, Siegelsbach, Steinsfurth[4], Untergimpern[4], Weiler[4], Waibstadt, Wollenberg. 12. Bezirkssynagoge Mosbach: Billigheim, Binau, Eberbach, Groß- und Kleineicholzheim, Hochhausen, Heinsheim, Mosbach, Neckarzimmern, Neudenau, Stein am Kocher, Strümpfelbrunn, Zwingenberg. 13. Bezirkssynagoge Merchingen[13]: Angelthürn, Adelsheim, Bödigheim, Buchen, Ballenberg[4], Boxberg[4], Eubigheim, Eberstadt, Hüngheim[4], Hainstadt, Krautheim, Merchingen, Neuenstetten[4], Rosenberg[4], Schüpf[4], Sennfeld, Sindolsheim[4]. 14. Bezirkssynagoge Wertheim[13]: Tauberbischofsheim, Dertingen, Dittigheim[4], Freudenberg, Gissigheim[4], Grünsfeld, Hochhausen, Hardheim, Impfingen, Königheim, Königshofen, Külsheim, Messelhausen, Walldürn, Wenkheim, Wertheim. Im Dezember 1827 wird noch die Bezirkssynagoge Ladenburg aus den Gemeinden Feudenheim, Ilvesheim mit Seckenheim, Ladenburg, Schriesheim und Dossenheim[4] gebildet.

---

synagoge vereinigt wurde. [11] Kam später zum Bezirk Bretten. Diesem wurden außerdem später zugeteilt die Gemeinden Berwangen, Eppingen mit Mühlbach, Gemmingen, Ittlingen, Richen, Schluchtern und Stebbach, welche ursprünglich zum Bezirk Sinsheim gehörten. [12] Seit 1874 vom Bezirksrabbiner in Heidelberg verwaltet. [13] Seit 1886 vom Bezirksrabbiner in Mosbach verwaltet.

Am 16. Juni 1826 regelt eine Verordnung des Ministeriums des Innern die Umlagen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinden und der Bezirkssynagogen. Gemeindebedürfnisse, welche unmittelbar auf die Gemeindegenossen umgelegt werden, sind: Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Synagoge, des warmen Bades, des Kranken- und Schulhauses, Gehalt des Vorsängers, Schächters, Synagogendieners, Gemeindeschreibers, Kosten der Armenfürsorge und der Friedhof. Bezirkslasten, welche auf die Gemeinden als solche verteilt werden, sind: das Gehalt des Bezirksrabbiners, die Kosten der Bezirksschreiberei und Unterhaltung der Armen an Orten, wo keine oder wenige Juden wohnen. Beitragspflichtig sind zu den ersteren: 1. die Verheirateten, 2. die ledigen Majorennen (männlich und weiblich), 3. Witwen mit der Hälfte, die ledigen majorennen Rentiers mit wenigstens 5000 fl. Vermögen zu höchstens 25 fl., die Minorennen, die wenigstens 10 000 fl. besitzen, mit höchstens 20 fl. Religionsbeamte, die kein bürgerliches Gewerbe treiben, sind beitragsfrei. Das Schatzungskapital wird wie bisher berechnet. Wo keine Norm dafür besteht, soll nach Klassen besteuert werden wie in Mannheim. Die Schatzungskommission wird zu je einem Drittel den Höchst-, Mittel- und Niederbesteuerten entnommen und besteht aus drei, sechs oder neun Mitgliedern. Die Einschätzung gilt in der Regel 3 Jahre. Beschwerde kann nur durch eidliche Vermögensangabe begründet werden.

Am 11. Januar 1827 schlägt der Oberrat zur Religionskonferenz vor den Stadtrabbiner Hirsch Traub in Mannheim und den Rabbinatskandidaten Elias Willstätter in Karlsruhe. Am 6. März wird der Klausprimator Jakob Aaron Ettlinger in Mannheim bei dem Ministerium vorstellig, man solle ihn zum Konferenzrabbiner ernennen. Der Oberlandrabbiner schlägt ihn als vierten vor. Am 2. Juli wird Ettlinger die Stelle eines ersten Mitgliedes der Religionskonferenz, die des zweiten dem Rabbiner Hirsch Traub übertragen und E. Willstätter zum Substituten des damaligen Oberlandrabbiners Ascher Löw und zum Mitglied der Schulkonferenz des israelitischen Oberrats ernannt.

Diese Entscheidung hat der Einfluß des Kaufmann Wormser, des Schwiegervaters des Klausprimators, erwirkt. Denn so naiv war man damals, daß man in großen und kleinen Dingen seinen persönlichen Einfluß einsetzte. Beschwerte sich derselbe Kaufmann Wormser doch im Dezember 1828 beim Ministerium des Innern darüber, daß der Oberratskassier Bernhard Hirsch dem Klausprimator und Konferenzrabbiner die von dem im Juli 1827 ernannten Ministerialkommissär Rettig (bis dahin Stadtdirektor von Freiburg; Ackermann ist Geh. Referendär und Direktor des landwirtschaftlichen Vereins geworden) angewiesenen Diäten- und Reisekostengelder nicht bezahlt hat. Die Religionskonferenz setzte sich keine großen Aufgaben. Im Oktober 1828 wird gegen den Widerspruch fortschrittlich gesinnter Oberräte das Verbot beschlossen, den Verkauf von Thorarollen und Synagogengeräten und -Plätzen in öffentlichen Blättern oder durch die Schelle auszukündigen und Nichtisraeliten dabei zuzulassen, sowie am Sabbat an Bauten für israelitische Bauherren zu arbeiten. Die Kreisdirektionen werden ersucht, auf Sabbat und Feiertage Israeliten nicht vorzuladen. Eine Kollekte soll veranstaltet werden, um Gefangenen und Irren rituelle Kost zu geben; den Untersuchungsgefangenen sollen die Gemeinden das Essen liefern. Auf Antrag des Oberlandrabbiners Löw, der schon 1817 gegen das zu häufige Herausnehmen der Thorarollen, das Entkleiden derselben und Berühren mit Weiberhänden bei den Eidesleistungen vergeblich remonstriert hatte, wird beschlossen, daß nur in den wichtigsten Fällen bei der Thora geschworen werden soll. Aber auch zu kleinlichen Vexationen lassen die Konferenzrabbiner sich hinreißen. Sie verlangen, daß die Bezirksämter den Israeliten nur bei Hochzeiten Tanzerlaubnis geben und daß bei Trauungen Frauen nicht in die Männersynagoge kommen sollen; für die Braut und die Unterführerinnen freilich müssen sie die Ausnahme zugestehen. Auch eine Zensur aller Schriften über israelitische religiöse Gegenstände beanspruchen sie. 1829 kommt es zum Bruch zwischen den Konferenzrabbinern und dem Oberrat. Ettlinger[1]

[1] Er kam 1836 als Oberrabbiner nach Altona und wurde einer der entschiedensten Vorkämpfer der Orthodoxie.

und Traub reichen im November eine Beschwerde beim Ministerium ein, daß die Sitzungen der Religionskonferenz nicht nach Vorschrift gehalten, die Beschlüsse nicht publiziert, die Prüfungen der Rabbinatskandidaten einzelnen Mitgliedern übertragen und nicht vor der versammelten Konferenz abgehalten worden sind. Außerdem wollen sie ein festes Aversum haben. Das Ministerium antwortet nach dem Vortrage des Oberrates, welcher diesen „jungen Männern eigensinniges und absichtliches Widerstreben" zum Vorwurf gemacht hatte, daß jeder Rabbiner prüfen und den Rabbinertitel erteilen dürfe. In dieser Weise seien die Konferenzrabbiner vor wenigen Jahren selbst von dem Oberlandrabbiner geprüft und in die Listen eingetragen worden. Die beschließende Stimme der weltlichen Mitglieder ruhe nur bei eigentlich religiösen Fragen, reinen Gegenständen der jüdischen Theologie. Die Konferenzrabbiner wollten ihr Stimmrecht zur Ungebühr ausdehnen.

Im Jahre 1830 war Rettig Direktor des Seekreises und Ministerialrat Peter als Ministerialkommissär sein Nachfolger geworden. Am 5. November bestimmt das Ministerium, daß die Beschlüsse der ersten Religionskonferenz nicht veröffentlicht werden, weil der landesherrliche Kommissär die Vollziehbarkeit verweigert hat. Der Kommissär hat im Einvernehmen mit den am Ort wohnenden Mitgliedern des Oberrats die Prüfenden zu bestimmen, doch muß ein Konferenzrabbiner dabei sein. Das Aversum wird abgelehnt. Am 10. März 1832 wird angeordnet, daß Sitzungen nur stattfinden, wenn sie nötig sind. Oberlandrabbiner sei nur ein Ehren-, kein Amtstitel des Rabbiners Löw.

Bei der Forderung eines zweiten Examens der Lehrer entwerfen die Konferenzrabbiner ein Kulturbild, das noch sehr düster ausfällt. Die Lehrer hatten einen zweijährigen Kurs am Seminar zu machen und während dieser Zeit Religionsunterricht. Nach der (vor der christlichen Schulkonferenz bestandenen) Prüfung ernennt sie der Oberrat. Nach der Darlegung der Konferenzrabbiner „hat der Rabbiner unaufhörlich gegen Gemeinde, Eltern, Lehrer und Schuljugend zu kämpfen. Gegen die Gemeinde, welcher alles angelegener, als die Erziehung

der Schuljugend ist. Wer keine Kinder hat, will nichts beitragen. Arme können es nicht und lassen es auch an nötigsten Büchern fehlen, wenn der Rabbiner sich nicht fleißig davon überzeugt; auch wollen Gemeinden und besonders Gemeindsfrauen, welche bey Aufnahme, Behalten oder Entlassen der Lehrer sehr oft die Hauptpersonen spielen, den Lehrer als Magd oder Bediener ansehen und will er sich dieses nicht gefallen lassen, so darf er, ohne Unterstützung des Rabbiners, nachdem derselbe sich von der Sache überzeugt, sich nicht schmeicheln, und seye er auch der beste Lehrer, länger als ½ Jahr in der Gemeinde zu bleiben. Gegen Eltern, welche gar zu gerne ihre 9—10jährigen Kinder der Schule entziehen, Knaben zu ihrem Gewerbe und Mädchen zu ihrer Haushaltung anhalten und welche sich sehr häufig den notwendigsten Bestrafungen ihrer Kinder von Seite der Lehrer gewaltsam widersetzen. Gegen Lehrer, welche nicht alle sehr gewissenhaft sind und oft mehr Zeit dem Vergnügen und Spazierengehen als der Schule widmen und die oft zu schwach gegen Gemeinde und Eltern sind, daher ihrem Unwesen leicht nachgeben und welche endlich sich die Freundschaft und Zuneigung der Gemeinde nicht besser zu erwerben wissen, als durch fleißiges Spielen mit den Gemeindegliedern. Gegen Schuljugend, welche durch Beyspiel ihrer Eltern angefeuert, weder Achtung noch Gehorsam gegen ihren oft sehr schwachen Lehrer bezeugen, wodurch aber jeder gute Unterricht und jede Bildung unmöglich wird."

Die Behörden und Ministerien malen mit noch graueren Farben. Während auf der einen Seite die Zunftvorsteher und Meister jüdische Lehrlinge nicht annehmen wollen, klagen einzelne Kreisdirektorien, daß die Juden von dem lächerlichen Dünkel besessen seien, durchaus keine Arbeit zu verrichten, welche nicht bei verschlossenen Türen und im Innern der Häuser geschehen kann. Es gebe keine Schmiede, Maurer, Zimmerleute, Wagner, Steinhauer, Küfer, Tüncher, Seiler u. dergl. Dagegen seien Metzger, Schneider und Schuster „nicht ernstlich Handwerke". Die Ministerien äußern sich auf Anfragen der Gesandten von Hannover, Weimar, Hessen usw. in dem Sinne, daß die dort erbetene Gleichstellung zu verweigern sei. Die Juden würden

als Sachverwalter, praktizierende Ärzte und Aktuare in der Regel zugelassen. Andere Anstellungsgesuche seien bisher nicht berücksichtigt worden und § 9 der Verfassung lasse ihnen hierin „eine beschränktere Aussicht“. In ihrer Befähigung zu den bürgerlichen Gewerben jeder Art und deren Betreibung auf eigene Rechnung stehe ihnen nichts im Wege, da sie ohne Anstand als Lehrjungen aufgedingt und ledig gesprochen, auch nach erlangter Orts- oder schutzbürgerlichen Annahme unter den auch für Christen vorgeschriebenen Bedingungen als Meister in die Zünfte aufgenommen werden müßten. Zu der Wahl eines solchen regelmäßigen Nahrungszweiges würden sie durch die Bestimmungen der Verordnungen von 1809 und 1812 angetrieben und aus der Oberratskasse mit Lehrgeld und mit Prämien zum Ackerbau unterstützt. Aber, wie schon 1818, wird noch 1828 geklagt — Rettig ist es, der diese Schilderungen entwirft, obgleich sie ihm selbst mit den Tatsachen nicht mehr recht vereinbar erscheinen —, daß die milden Rücksichten „zwar dazu beitragen, ihren auf Erhaltung des Stammes weislich berechneten Gesetzen eine größere Wirksamkeit durch schnelle Vermehrung ihrer Anzahl zu geben, aber für ihre sittliche und intellectuelle Bildung und Einfügung in die bürgerliche Ordnung den gewünschten Erfolg nicht gehabt haben, indem die größere Masse nach wie vor in grober Vernachlässigung dem Schachern nachzieht, und die Gesammtmasse, dem Staatsverband fremd, sich nur als ein Zweig der großen, über die Erde verbreiteten israelitischen Nation betrachtet. Ebenso ist nicht zu verkennen, daß ihnen mit dem Landbau gar nicht und mit dem Handwerk wenig ernst ist“. Sie erwählten nur solche Professionen, die nicht viele Anstrengung erfordern (Schneider, Schuster, Buchbinder), oder welche eine Handelsschaft in ihrem Gefolge haben (Metzger, Seifensieder, Hutmacher), dagegen werde von ihnen alle mit körperlicher Anstrengung oder Gefahr verbundene Hantierung als ungebührliche Zumutung zurückgewiesen, und die große Mehrzahl gebe die Profession wieder auf und vertausche sie mit dem Handel, sobald die häusliche Niederlassung bewilligt sei. „Unter diesen Erfahrungen sind wir versucht, zu zweifeln,

ob jemals der Zweck der Gesetzgebung des Jahres 1809 erreicht werde, indem es das Ansehen gewinnt, daß 1) in solange ihr Nationalgeist durch gemeinsame, sorgfältig unter allen Zweigen der Nation fortgepflanzte Sprache, durch seine mit dem Religions-Cultus und der frühesten Jugenderziehung verwebte National-Geschichte und das streng religiöse Gebot gegenseitiger Anerkennung und Unterstützung erhalten wird, d. h. in solange als die Juden Juden bleiben, eine ernstliche Naturalisation in den deutschen Staaten nicht möglich ist, auch den Juden gar nicht erwünscht erscheinen kann. Es ist dabei allerdings 2) nicht zu verkennen, daß auch denjenigen, welchen es wirklich ernst ist, Gewerbe zu treiben, sich sehr stöhrende Hindernisse durch die strenge Feyer der Sabbathe und übrigen israelitischen Festtage, neben der äußeren Beobachtung der Sonntagsfeier — durch die Verbote in Hinsicht der Speise und des näheren Zusammenlebens mit Christen in den Weg stellen, so daß ihre Professionisten in der Regel in kurzer Zeit verarmen, während 3) die Überlegenheit, welche die Juden in allen Zweigen des Handels durch frühere Ausbildung des ihnen gleichsam angeborenen Speculationsgeists, durch den Zusammenhang ihrer Nation in allen Theilen der Welt und eine durch äußeren Druck noch vermehrte Gabe der Beobachtung und Benutzung des Moments über die Christen haben, sie unwillkührlich zu dem Geschäft hinzieht, wozu sie ihr jetziges Verhältniß bestimmt zu haben scheint". Die Regierungen sollten vorsichtig im Gewähren sein; Zurücknahme wäre härter als Verweigerung.

Was von Türkheim 1821 der Kammer vorgetragen hatte, das ist seine und des Ministeriums ungeänderte Ansicht geblieben, weil die Juden sich nach ihrer eigenen Art und nicht nach dem Belieben der Erzieher entwickeln. In Wahrheit war die Entwicklung eine geradezu überraschende. Auch die Rabbiner hatten vor dem Nebel in den tieferen Lagen das Sonnenlicht in den oberen nicht bemerkt. Ärzte, Anwälte, studierte Rabbiner, gebildete Kaufleute, kenntnisreiche, tüchtige Lehrer, Fabrikanten werden so zahlreich, daß man die einzelnen nicht mehr nennen kann. Eine kleine Auslese jedoch möge das illustrieren. Dem

Dr. med. Hochstädter aus Pforzheim wird 1824 die ärztliche Besorgung der Kranken im Karlsruher Hospital unter der Leitung des Medizinalassessors Dr. Bauer übertragen. Dr. Bodenheimer aus Worms wird Arzt, Dr. Kusel von Karlsruhe macht das Examen in innerer Heilkunst und Wundarzneikunst „vorzüglich gut", in Geburtshilfe „gut" und wird (bis 1829) Assistenzarzt beim Irrenhaus Heidelberg; Jakob Abenheimer von Heidelberg besteht die Arztprüfung „vorzüglich", ebenso wird Dr. Eli v. Haber in Karlsruhe zum Arzt promoviert; Advokaten werden Morgenstern in Mannheim, Veit Ettlinger, Julius Gutmann in Karlsruhe, Bensinger und Dr. Hecht in Heidelberg, Rechtspraktikanten Löw in Bruchsal, Moriz Eppinger in Eppingen, Jakob Neff, Jordan v. Haber in Karlsruhe, dessen Bruder L. v. Haber Berg- und Hüttenpraktikant. Am 2. Juni 1829 wird der Hofbankier Haber in Karlsruhe für sich und seine ehelichen Nachkommen in den Adelstand des Großherzogtums erhoben. Das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens hat er schon 1826, bald nach dem Freiherrn v. Eichthal, erhalten. 1830 wird dem letzteren, der in St. Blasien Fabriken hat, das Kommandeurkreuz verliehen. Der Buchhändler Marx in Karlsruhe erhält ein Privilegium für einen Situationsplan von Baden-Baden und eine Gesamtausgabe von Schillers Werken, 1823 der Kaufmann Kusel in Karlsruhe ein ausschließliches Privileg auf 6 Jahre für die von ihm anzuschaffende Tuchnetzmaschine. Welcher Art Geschäfte damals gemacht wurden, zeigt die große Geldlotterie, die das Wechselhaus W. H. Ladenburg in Mannheim 1824 veranstaltet. Das Los kostet 11 fl. Gewinne in der 1826 erfolgten Ziehung sind die Allodial-Herrschaft Stein (Amt Mosbach) mit dem Schlosse, ein Viertel des Rohrhofes bei Schwetzingen, das Haus in Mannheim, M 1. 2, ein Landgut bei Käfertal und Geldsummen. Daß die fortschreitende Entwicklung im Kreise denkender Christen einen günstigen Eindruck gemacht hat, bezeugt die Stiftung des Geheimen Rats Hauber für das Lyzeum Karlsruhe[1]. Die Zinsen eines Kapitals von

---

[1] Regierungsblatt 1827 No. 22.

8000 fl. sollen, wenn nicht Verwandte Anspruch machen, an talentvolle Söhne des Vaterlandes ohne Unterschied der Konfession gegeben werden. „Auch vorzüglich fähige Israeliten, die im Vaterlande geboren und in ihrer frühen Jugend nicht verbildet worden sind, sollen davon nicht ausgeschlossen seyn". Daß die Vorschläge des Kommissionsrats Klüber — die unter anderm Beförderung der Ehen christlicher Männer mit Jüdinnen und Vorschriften gegen deren Enterbung fordern —, welche, wie alles, was von Klüber kommt, vom Großherzog wohlgefällig aufgenommen wurden, vom Ministerium im Juni 1829 mit der Bemerkung bei Seite geschoben werden, daß sie ohne Berücksichtigung des Zustandes der Israeliten in Baden gemacht sind, ist wohl auch der Empfindung zuzuschreiben, daß es ohnedies vorwärts geht.

Ein schwacher Anfang einer richtigeren Auffassung der Verhältnisse ist in der Empfehlung zu erblicken, mit der der Regierungskommissär am 30. April 1828 dem Gesetzentwurf über die Abschaffung der alten Abgaben, „welche die Juden infolge ihrer Religionseigenschaft noch entrichten müssen", bei der Zweiten Kammer Eingang zu verschaffen sucht: „Sie werden dem Gesetz zustimmen, wenn auch nicht wegen den Juden, doch zur Ehre der Christen. Viele Klagen werden über die Israeliten erhoben, ob sich gleich nicht verkennen läßt, daß sie besser geworden sind, seitdem sie besser behandelt werden." Daß die Würdigung der Juden früher eine unrichtige gewesen, daß man von einseitigen Gesichtspunkten aus geurteilt und verurteilt hat, zeigt dieses Besserwerden, der gewaltige Aufschwung und die vollständige Änderung in verhältnismäßig kurzer Zeit. Wären die Juden so schlecht und verderbt, so niedrig und gierig gewesen, wie sie geschildert worden sind, hätten sie nur Geld und Gut und Arbeitslosigkeit erstrebt, dann hätte ein solcher Umschwung sich nicht vollziehen, namentlich auch das Zuströmen zu den gelehrten Berufen nicht eintreten können.

Zwölfter Abschnitt.

Der Beginn der liberalen Ära.

Am 8. Dezember 1818, wenige Monate nach der Verkündigung der Verfassung, war Großherzog Karl einem langwierigen Leiden erlegen und dessen Oheim Ludwig, Karl Friedrichs dritter Sohn, hatte den badischen Thron bestiegen. Auf ihn, unter dem die Regierung zumeist in reaktionärem Geiste geführt worden war, folgt am 30. März 1830 Großherzog Leopold [1], ein Fürst mit vorwiegend liberalen Anschauungen. Die Nachwirkung der Julirevolution in Frankreich führt dem Liberalismus in Deutschland viele begeisterte Anhänger zu. So erwacht in den Israeliten die Hoffnung, daß die Zeit gekommen sei, ihnen endlich Gleichstellung zu verleihen. Der Fürst hätte wohl die Erwartungen nicht getäuscht. Der damalige vulgäre Liberalismus aber hat sich als ein Rohr erwiesen, das unter der Hand, die sich darauf stützt, zusammenbricht und den Fallenden noch verletzt. Es war ja auch eine seltsame Mischung freiheitlicher Ideen und beschränktesten Spießbürgertums, was damals sich als Liberalismus gebärdete. Bei den Tumulten, die im Juli in Mannheim die französische Revolution nachahmen, treten Forderungen zu Tage, die späterhin dahin formuliert werden: Hemmung der Annahme auswärtiger Bürger und Schutzbürger gegen den Willen der Gemeinde und Erschwerung des Hereinbringens auswärtiger Erzeugnisse zugunsten der Arbeiten hier verbürgerter Gewerbe. Was nur enger Kleinbürgersinn, für den an den Mauern der Stadt seine Welt ein Ende hat, fordern kann, das galt als Liberalismus auch der Mehrheit der Abgeordneten der dreißiger Jahre. Zur Kennzeichnung dieses Liberalismus genügt der Hinweis, daß er in Baden gegen den Anschluß an den Zollverein gestimmt hat, weil dieser eine zu enge Verbindung mit dem absolutistischen Preußen bringe. Noch am 2. August 1842 hat die liberale Zweite Kammer eine Petition

[1] Ältester Sohn Karl Friedrichs aus zweiter Ehe.

der Schneiderzunft Heidelberg gegen einen Israeliten, der mit langen Waren und fertigen neuen Kleidern handelte, trotz des Widerstrebens der Regierung dieser empfehlend überwiesen. Sander und Hecker sprechen für diesen Antrag, weil der Handelsmann die Konzession überschreitet.

Das ein Menschenalter dauernde Ringen und Kämpfen der Israeliten um die Gleichstellung wird durch eine Denkschrift eröffnet, welche am 9. März 1831 dem Großherzog übergeben wird. Die Begleitadresse schließt:

„Vollenden Sie das große Werk Ihres verklärten Vaters, der in Allem das Vorbild Ihres Lebens ist, sprechen Sie die völlige politische Gleichstellung Ihrer Israelitischen Unterthanen aus, gewähren Sie Tausenden treuer Bürger, welche gleiche Lasten und Verbindlichkeiten wie die übrigen tragen, auch deren Rechte. J. Kusel, Dr. Wolff, Gutmann, Hofgerichts-Advokat, W. Ladenburg, M. Berliner, J. Hochstädter, Dr. med., David Zimmern, L. R. Traumann, Ettlinger, Hofgerichtsadvokat, N. Epstein, Adolf Zimmern, K. Kusel, Dr. med."

Aus der dieselben Unterschriften tragenden Denkschrift, welche eine Geschichte der Emanzipationsbestrebungen seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zeichnet, Dohm anführt, von Lessing sagt, er enthüllte die Menschheit in dem Juden, Klopstocks Lob des menschenfreundlichen Joseph II. zitiert, sei nur der Satz angeführt: „Gott ließ einen Genius würdig Israels großer Vorzeit in deutscher Individualität und Klassizität in unserem unsterblichen Mendelssohn hervortreten", sowie das Lob Karlsruhes, „das geweiht ist durch die Geburt Karl Friedrichs und dadurch, daß zur Begründung Juden wie Christen herbeigerufen worden sind".

Am 17. April 1831 reichten die Oberräte Kusel, Ladenburg und Epstein der Zweiten Kammer eine von dem letzteren verfaßte Petition ein, in welcher ausgeführt wird, daß die freisinnige Verfassung im § 9, der die Bekenner der christlichen Konfessionen zu allen Zivil- und Militärämtern gleichberechtigt erklärt, nicht einen so großen Rückschritt gegen die Konstitutionsedikte — besonders § 8 des I. Konstitutionsediktes 1807 und §§ 7 und 19 des VI. von 1808 — gemacht haben könne, sondern daß sie im Gegensatze zu der Unbeschränktheit der Ansprüche der christlichen Konfessionen die Israeliten nur von den Direktiv-

Administrativstellen ausschließe. Gefordert wird die Gleichstellung auch der politischen Rechte der israelitischen Staatsbürger. Die Gemeinden Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim und viele andere schicken ähnliche Bittschriften ein, die sich namentlich auch auf die von der Regierung vorgelegten Gemeinde-Gesetze (über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts) beziehen. Die Regierung spricht, vollbewußt, damit den Rechtszustand hinter 1815 zurückzuschrauben, den israelitischen Ortsbürgern die Wählbarkeit zum Gemeinderate und zu Bürgermeisterstellen ab und will sie den Orten fernhalten, in denen bisher noch keine wohnhaft waren, indem sie die Aufnahme in das Belieben des Gemeinderats stellt, ohne daß Rekurs zulässig sein soll. Dagegen wenden die Israeliten sich an die Kammer. Die Petitionskommission erstattet einen Minderheits- und einen Mehrheitsbericht. Der eine, vom Abgeordneten Gerbel vorgetragen, will die Israeliten als von Staatsämtern nicht ausgeschlossen anerkennen. Der Regent könne einen solchen anstellen, wenn dies auch noch nicht geschehen sei. Bisher seien die jüdischen Ortsbürger den Christen gleich gehalten und die Gemeindegesetzvorlage von 1821 habe sie nicht ausgeschlossen. Zwei Abgeordnete haben in der Kommission für völlige Gleichberechtigung, fünf für Wählbarkeit in den Gemeinderat gestimmt. Aber der Landmann beklagt sich über die Israeliten „unterer Klasse". Die Scheidewände, welche die Juden von den Christen sondern, sind nach dem Bericht: 1. ihre im Talmud enthaltene und von ihnen angenommene Glaubensnorm erlaube ihnen den Wucher und die Übervorteilung der Christen; 2. sie belege den Ackerbau und die Viehzucht mit Verachtung; 3. sie schärfe die strengste Absonderung von anderen Völkern ein, was keine Anhänglichkeit an das Land, wo sie wohnen, zulasse und wobei ihnen die hebräische Sprache zu Hilfe komme; 4. der Talmud räume den Rabbinern die Regierungsgewalt ein; 5. derselbe stelle eine unreine Moral auf, die den Charakter der Juden verschroben habe und sie dadurch dem christlichen Volke, unter dem sie leben, gefährlich mache; 6. die Juden erwarten noch täglich ihren

Messias, aber nicht als einen geistigen Erlöser, sondern als einen politischen Befreier; 7. ihre Zeremonialgesetze greifen störend in die bürgerliche Ordnung ein, was sich in der Aussonderung der Speisen äußert, und sie können wegen ihrer vielen Festtage und insbesondere wegen der Feier des Sabbaths am Samstag — und nicht mit den Christen am Sonntag — keinem Gewerbe und noch weniger dem Ackerbau obliegen. Zur Ausgleichung soll eine israelitische Synode oder eine Kommission von der Regierung einberufen werden. Werden die Gebräuche, welche für die Christen in Beschwerdepunkte ausarten, für Ausflüsse der bestehenden israelitischen Religion und in deren Folge für unabwendbar erklärt, dann müssen Regierung und Stände (und die Besseren unter den Juden werden es selbst tun) sie ganz aufgeben. Die Juden sollen sich der Rechtsgleichheit wert machen.

Der Referent der Mehrheit war der frühere (bis 1827) Ministerialkommissär Rettig. Er scheint sich deshalb als ein besonders Sachverständiger gefühlt zu haben. Sein Bericht zeigt ihn nicht als solchen. Das kann nicht Wunder nehmen, hat ja selbst der Geh. Kirchenrat Paulus, der von Amts wegen das Judentum hätte kennen sollen, in seiner von der Kammer mit Dank entgegengenommenen und viel bewunderten Denkschrift [1] sich begnügt, vor dem Einfluß der jüdischen Denkart zu warnen und zu fordern, daß „das Joch der fremdartigen Gesetzgeberei, das ganze pharisäisch-talmudische Rabbinerwesen unbedingt aufgehoben wird". Keine Spur eines Beweises, kein Zitat aus den jüdischen Schriften bei dem Gelehrten, wie bei dem genannten Referenten. Dieser behauptet, daß die Juden eine eigene Nationalität mit Nationalsprache und nationalen Sitten hegen.

[1] Dieselben Ansichten und Forderungen hatte er auch, kurz bevor der Landtag in die Beratungen eintrat, in einer besonderen Schrift ausgesprochen „Die jüdische Nationalabsonderung nach Ursprung, Folgen und Besserungsmitteln". Er weiß nicht, daß die Schutzbürger Staatsbürger sind, und behauptet, die Juden hätten sich nicht angekauft, um bei Ankunft des Messias leichter auswandern zu können. — Das hat in jener Zeit alle überzeugt. Daß die Juden ihre Häuser auch nicht mitnehmen können und trotzdem solche besaßen, daß die Gesetze ihnen den Ankauf von Äckern verboten, kam dabei nicht in Betracht.

Die Nationalsprache sei nicht nur Gebetsprache, sondern werde auch für den täglichen, zumal schriftlichen Verkehr, für vertrauliche schriftliche Mitteilungen, für Privatverträge gebraucht. Trotz der Sicherheit, mit der das vorgetragen wird, war es doch unrichtig. Selbst hundert Jahre vorher haben höchstens gelehrte Juden ihren wissenschaftlichen Briefwechsel in hebräischer Sprache geführt und wurden Dokumente in den hergebrachten hebräischen Formeln niedergeschrieben. Die vertraulichen Mitteilungen aber geschahen in deutscher Sprache. Der Referent hat sich gern dadurch täuschen lassen, daß man mit hebräischen Buchstaben schrieb, weil der Staat nicht für Erlernung der deutschen Schrift gesorgt hatte. Die hebräische Sprache ist nicht als Nationalsprache beibehalten worden. Die Gelehrtensprache war sie. Ebenso falsch ist, was von Nationalsitten gesagt wurde. Religion, religiöse Gesetze, Bräuche, Formen stempelte man zu nationalen Institutionen, und so versagt der Liberalismus vor den Juden. Teilweise gesteht Rettig das sogar offen ein: „Wer sich aber der Hospitalität der Israeliten gegen ihre Landsleute, ihrer Achtung vor dem Alter, der Vorschriften für Erhaltung des Ansehens des Hausvaters und des daran geknüpften Familienlebens, für Mäßigkeit und Enthaltsamkeit und ähnlicher Gebote erinnert, der wird auch gegen die uns so sehr verletzenden Absonderungsgesetze, als gegen Mittel zur Erreichung eines konsequent durchgeführten großen nationalen Zweckes, nachsichtiger sein." Setzen wir „religiösen Zieles", und es ist richtig. Wie wenig Rettig die Juden und ihr Leben kannte, wie er fälschlich Institutionen, die durch die Bibel geschaffen, seit der Zerstörung des Tempels aber inhaltlos geworden waren, als lebendig und wirksam ansieht, bekundet der weitere Satz: „An dieses Nationalband knüpft sich 4. der religiöse Glaube an die Gottheit als ideales politisches Oberhaupt des idealen Staates unter Vertretung einer bevorrechteten erblichen Priesterkaste, die Ankündigung der Wiederkehr eines weltbeherrschenden weltlichen Reiches, für welches sich jederzeit schlagfertig und bereit zu halten jedes Israeliten unerläßliche Pflicht ist, und das . . . auch für die nicht daran glaubenden anderen Völker einer ernsten Beachtung werth bleibt."

Da zeigt sich keine Ahnung der gewaltigen Größe und Erhabenheit des Sittlichkeitsgesetzes, des Tugendstrebens, das Talmud wie Bibel gemeinsam lehren und dessen Erfüllen in stetem Gehorsam das Wesentliche des Judentums ist. Ihre Prophezeiungen erweisen diese Männer als falsche Propheten, so wenn Rettig betont, daß die Juden niemals ernstliche Glieder der Nationen sein werden, unter welchen sie leben, oder wenn Merk es nicht glaubt, daß die Juden je zu den Verfechtern des Liberalismus gehören werden. Gleich hoch steht ihre Geschichtskenntnis. Fecht nennt die gegenseitigen Verfolgungen der christlichen Religionsparteien einen nachgewachsenen wilden Zweig des Judentums. Ebenso falsch ist Welckers Behauptung: die Juden halten die Person und die Speisen der Christen für unrein [1]. Freilich, ein Liberalismus, der aus den Büchern von Rühs, dem Verursacher der Judenhetzen, sich belehren und durch sie leiten läßt, ist gerichtet. Man wollte eine Religion ohne Gesetze und ohne Formen. Das Experiment sollte am Leibe des Judentums gemacht werden. Wäre es geglückt, dann würde es auch den christlichen Bekenntnissen übel ergangen sein.

Willkür in der Gesetzauslegung schändet diesen Liberalismus. Der jüdische Ortsbürger soll das Bürgerrecht nicht auf seine Kinder vererben, weil er mit diesem Rechte „begnadigt" worden ist. Dem VI. Konstitutions-Edikt wird zugeschrieben, daß es die Bedingung der persönlichen Erhebung über die Zeremonialgesetze gestellt habe, während es nur von einer „zu gleicher Nahrungsart und Arbeitsfähigkeit mit den christlichen Einwohnern hinreichenden

[1] Handelt es sich doch in Wirklichkeit darum, daß den Juden nach dem mosaischen Gesetz und der Überlieferung gewisse Tiere (z. B. Schwein, Pferd, Hase, Wildente, Aal, Krebs) zum Genusse nicht erlaubt und auch die an sich erlaubten, abgesehen von den Fischen, verboten sind, sofern sie nicht vorschriftsmäßig geschlachtet (geschächtet), ohne entartende Fehler befunden, von den Blutadern befreit und bei der Zubereitung der Gebrauch von Blut sowie die Vermischung von Milch und ihren Produkten mit Fleisch nicht vermieden worden sind. Rituell erlaubte Gerichte sind genießbar, mögen sie aus der Hand der Juden oder Nichtjuden hervorgegangen sein und rituell nicht erlaubte sind auch dann verboten, wenn ein Jude sie bereitet und darreicht.

Bildung" spricht. Man fordert die Berufung einer Nationalversammlung, welche beschließen soll: 1. den Verzicht auf ihre Nationalsprache, d. h. die Jugend soll im Hebräischen nicht mehr unterrichtet werden; 2. Abschaffen der Beschneidung; 3. Beseitigung der Speisegesetze; 4. Verlegung des Sabbats auf den Sonntag; 5. (sei lieber wörtlich zitiert, weil der Sinn dunkel ist): „Sie müssen die Erziehung ihrer großenteils ganz verwahrlosten Töchter und deren Unterweisung in den notwendigen Kenntnissen für das bürgerliche Leben und in der Religion wesentlich verbessern[1], darauf aber das Anerkenntnis der Rechte und der Würde der Hausfrau und Hausmutter gründen und ihr die so wohlthätige Theilnahme an der Kindererziehung einräumen." Wenn sie 10 Jahre diese Bedingungen erfüllt haben, sollen sie unbeschränkte Aufnahme erhalten. Lehnen sie diese Änderungen ab, dann soll der Oberrat aufgehoben werden, dem Rettig den Charakter einer Staatsbehörde bestreitet. Seine Funktionen bezüglich der Schulen gehen auf die Staatsstellen, bezüglich des Religiösen auf den Oberlandrabbiner über oder werden eingestellt. Die Bezirksrabbinate werden aufgehoben, denn die Rabbiner sind Gesetzausleger, nicht Beamte der Kirche. Die Gemeinden werden nicht gezwungen, einen solchen anzustellen. In den Seminaren sind manch achtungswerte, tüchtige und für ihr Fach begeisterte jüdische Lehrer herangebildet worden. Rettig aber gefällt ihr talmudisches Studium nicht, durch das nicht selten „ein talentvoller junger Mann . . . ganz von der Bahn einer geläuterten Lehrmethode abgebracht worden ist". Aus diesem Grunde, der uns unklar bleibt, weil das Talmudstudium eher die entgegengesetzte Wirkung zu haben pflegt und überdies die Lehrer nicht gar viel Talmud studiert haben, fordert er, daß die Lehrer dem Einfluß der Rabbiner entzogen und nur der staatlichen Schulbehörde unterstellt werden sollen. Die gebildeten Christen sollen den Juden in wissenschaftlichem und

[1] Das könnte eine höhere Bewertung des Schulbesuches der Mädchen bedeuten. Aber das Folgende? Die Stellung der Frau und Mutter war damals und zu jeder Zeit bei den Juden aller Schichten, wenn nicht höher, sicherlich nicht niedriger als bei Nichtjuden.

geselligem Verkehr die Hand reichen. Einstweilen aber sollen keine Juden in Orten aufgenommen werden, wo vorher keine gewesen sind, als allein unter einstimmiger Bewilligung des Ortsgerichtes und des Ausschusses und mit Zustimmung von dreiviertel der Gemeinde. Dasselbe soll auch für Erteilung des Bürgerrechts an israelitische Schutzbürger an ihrem Wohnorte gelten. Die israelitischen Ortsbürger dürfen weder Gemeinderäte noch Bürgermeister, nicht Abgeordnete oder Staatsbeamte werden und vererben das Bürgerrecht nicht auf ihre Kinder. Nothändler erhalten häusliche Niederlassung überhaupt nicht.

Die Berufung der israelitischen Synode wird von der großen Mehrheit beschlossen. Die Erste Kammer hat einen Antrag auf unbedingte Gleichstellung angenommen. Am 8. Juli 1831 wird der die Israeliten betreffende Teil des Gesetzentwurfes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts, nachdem am 18. Mai die Abschnitte über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden verabschiedet worden sind, beraten. v. Rotteck will die jüdischen Bürger von dem Genuß des Allmends ausschließen. Er behauptet mit Rettig: Die Erfahrung hat gelehrt, daß Konzessionen gegen die Israeliten sie nicht weiter bringen. Darum rufe man ihnen zu: Vorher sollt ihr euch erheben, vorher sollt ihr besser werden. Man einigt sich dann darauf, daß es für die Juden beim alten bleiben soll, d. h. die Regierung setzt es gegen diese Liberalen durch, daß der Sohn des Ortsbürgers das Bürgerrecht seines Vaters erhält. Rotteck hat den § 54 so geformt: „Das vorstehende Gesetz, wie das über die Gemeindeverfassung soll an dem bisherigen Rechtszustand der Israeliten nichts, weder zu ihrem Vorteil, noch Nachteil abändern, sondern sie bleiben vielmehr in dem ungeschmälerten Besitze aller derjenigen Rechte, die sie bisher nach dem Gesetz in den einzelnen Gemeinden besaßen“. Noch bis 1846 bleibt es strittig, ob die Juden das Bürgerrechtsgeld nach diesem auf sie nicht anwendbaren Gesetze zu zahlen haben. Das Staatsministerium hält daran fest, daß, da für die Israeliten keinerlei Rechte aus diesem Gesetze hervorgehen, auch keinerlei Rechtsansprüche

gegen sie daraus hergeleitet werden können. Sind sie Schutzbürger, so zahlen sie auch kein Bürgereinkaufsgeld.

Dieses Zurückstoßen hat für die Israeliten bedeutungsvolle Folgen gehabt. Die erste war, daß sie, welcher religiösen Anschauung auch immer, von den extrem Fortschrittlichen bis zu den Anhängern der äußersten Orthodoxie, sich um den Oberrat scharten. Diesem hatte das Ministerium am 10. August 1832 die Adresse der Zweiten Kammer und die Vorstellung Epsteins, die dem Landtage vorgelegen hatte, zum Gutachten übermittelt. Der Hinweis der Bittschrift, daß Ehre und Ehrgefühl die höchsten Güter der Menschheit und die mächtigen Hebel jedes höheren Aufschwunges sind, hatte bei der Kammer keine Beachtung gefunden. Da zeigten die Israeliten durch die Tat, daß sie ihr Alles setzen an ihre Ehre. Manche Gemeinden hatten die Berufung einer Synode gewünscht, sicher, daß deren Beschlüsse dem Judentume nicht zur Unehre gereichen würden. Aber das Plenum des Oberrates berichtet am 3. Dezember an das Ministerium: „Wir halten dafür, daß solche Angelegenheiten — religiöse Gesetze —, welche dem Innern des Menschen angehören, sich überhaupt nicht für das Gebiet politischer Verhandlungen eignen und noch viel weniger Gegenstand einer Bevollmächtigung oder eines Vertrages werden können“. Solche Veränderungen gehen nur aus dem ewigen Streben der Menschheit nach dem höchsten Ideale hervor. Die Versammlung werde ohne Erfolg bleiben. Deshalb bittet der Oberrat, sie nicht stattfinden zu lassen. Dagegen befürwortet er, eine Anzahl gebildeter und einsichtsvoller Männer zu berufen, welche zweckmäßige Vorschläge über Beförderung von Ackerbau und Handwerk und bürgerlicher Gewerbsbetriebsamkeit, über richtige Verwendung der Unterstützungsgelder, Beschränkung des Nothandels, Verbesserung des Schul- uud Armenwesens, Vollzug der Synagogen- und Leichenordnung zu machen hätten. Hierzu wolle das Ministerium aus der vom Oberrat vorgeschlagenen doppelten Anzahl fünf Rabbiner, drei Schulmänner und zwölf gebildete, gut beleumundete Laien aus den verschiedenen Bezirken einberufen. Das Ministerium des Innern berichtet am 24. De-

zember an das Staatsministerium, der Oberrat wolle von dem Wege, den die Kammer vorgeschlagen habe, um zur politischen Gleichstellung zu kommen, nichts wissen. Religiöse Ansichten und Gebräuche dürften kein Gegenstand des Handels sein. Zu andern Punkten bedürfe es keiner Versammlung. „Bei diesem fest am Alten klebenden Volke (werden) einzelne Neuerungen, stückweise, gleichsam unvermerkt, immer eher durchgesetzt werden können, als irgend umfassende, in die Augen fallende Reformen. Ja, eher gehorchen sie einem Staatsgebote, als daß sie aus freien Stücken reformieren.“ Ganz im Sinne des Ministeriums des Innern entscheidet das Staatsministerium am 6. Februar 1832, daß von der Berufung einer Synode abzusehen, die Beschränkung des hebräischen Unterrichts zu empfehlen sei. In diesem einen Punkte wirken die Kammerreden nach. Bei Sachsen-Weimar, wo nach einer Verordnung vom 20. Juli 1833 die Juden Gottesdienst nur in deutscher Sprache halten, frägt am 25. März 1833 das Ministerium des Innern an, wie das ins Werk gesetzt worden sei. Die Antwort lautet, die Einrichtung bestehe nicht mehr; neuerdings sei eine Gottesdienstordnung mit Zuziehung der Rabbiner entworfen und vom Landtag genehmigt worden, die demnächst publiziert werden würde. Preußen antwortet, daß die im Edikt vom 11. März 1812 vorbehaltenen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes noch nicht erschienen seien. Inzwischen sei jedoch von einigen Seiten her versucht worden, die deutsche Sprache bei dem Gottesdienste einzuführen, was aber nur Uneinigkeit und Spaltung hervorgerufen habe. Deshalb seien Neuerungen im jüdischen Gottesdienste verboten worden. Die Haltung des Oberrates findet bei den Israeliten begeisterte Zustimmung. Dr. Ladenburg, der in seiner Schrift[1] in vielleicht nicht ganz geschickter Weise die Notwendigkeit weitgehender Reformen zugesteht, betont, daß er und seine Gesinnungsgenossen davon weit entfernt sind, sich „in dieser Beziehung irgend einem äußern Zwange zu unterwerfen oder zu dulden, daß die Politik irgend einen entfernten Einfluß auf die Gewissen übe.

[1] „Die Gleichstellung der Israeliten Badens mit ihren christlichen Mitbürgern.“ 1833.

Wir wünschen die Reformation unserer Religion von ganzem Herzen. Aber wenn man von ihr die Gleichstellung abhängig macht, so dürfen wir darauf nicht eingehen, wir würden ja sonst einen Gewissenszwang sanktioniren.“ Er stimmt also dem Oberrat durchaus zu und weist dann nach, daß das Judentum, „wie es jetzt ist“, die Gleichstellung nicht hindert und daß das Sichfernhalten von Ackerbau und Handwerk in den staatlichen Verboten begründet ist. Seit 1809 hat sich ein Siebtel der Israeliten diesen Nahrungszweigen zugewendet. Gegenüber der sonderbaren Behauptung des Kirchenrats Paulus, daß die Juden in der Erwartung des Messias kein Land kaufen, wird betont, daß sie Häuser, ja, nach der Behauptung eines Abgeordneten, die schönsten Paläste in Karlsruhe besitzen und daß diese doch ebenfalls nicht nach Palästina transportiert werden können. 1832 wohnten 19179 Israeliten mit einem Steuerkapital von 9546950 fl. in Baden, was auf den Kopf nur 497 fl. beträgt, während auf den Kopf der Gesamtbevölkerung 648 fl. kommen. So sind die Israeliten durchschnittlich ärmer als die Christen. In Mannheim mit 1352 Israeliten sind 79 Kaufleute, 31 Studierte, 7 Künstler, 32 Handwerksmeister, 15 Gesellen, 6 Lehrlinge, je eine Tabak-, Tuch- und Likörfabrik, 3 Ackerbauer und 8 Gewerbetreibende, dagegen nur 39 Nothändler. Die Schule des Dr. Wolf, an der noch drei Unterlehrer und zwei Lehrerinnen unterrichten, wird von 60 Knaben und 70 Mädchen besucht. Karlsruhe mit 1035 Seelen hat 61 Kaufleute, 20 Studierte, 37 Meister, 11 Gesellen, 9 Lehrlinge, 28 Nothändler. Die Schule mit drei Lehrern wird von 100 Kindern besucht. Heidelberg mit 238 Israeliten hat 15 Kaufleute, 4 Studierte, darunter Oberlehrer Rehfuß, 2 Künstler (Maler), 4 Studenten, 4 Meister, 2 Gesellen, 3 Lehrlinge, 3 Gewerbetreibende, 9 Nothändler. Die Schule mit zwei Lehrern zählt 33 Knaben als Schüler. Diese Schrift legte Dr. Ladenburg im Juli 1833 beiden Kammern vor, ebenso auch zum zweiten Male die Schrift „Die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten“. Eine Petition aus Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und anderen Gemeinden fordert Gleichstellung mit dem Hinzufügen: „Auch bestimmen uns Gewissen und Ehre, selbst den

Schein zu vermeiden, als könnten wir uns entschließen, politische Rechte einzutauschen gegen religiöse Konzessionen. . . . Um solchen Preis können wir nicht wünschen, das hohe Gut der politischen Rechtsgleichheit zu erhalten." Epstein legt ebenfalls die jetzt gedruckte Petition von 1831 der Ersten und Zweiten Kammer vor, ebenso Lehrer Ullmann-Wangen die seinige. In der Ersten Kammer werden die Petitionen sehr günstig aufgenommen. Unter den Fürsprechern stehen Professor Zell und der Fürst v. Fürstenberg voran. Prälat Hüffel betont, daß die untersten Klassen des Volkes den untersten Klassen der jüdischen Religionsbekenner nicht Konzessionen machen wollen und daß diese unteren jüdischen Klassen eine besondere Nationalität bewahren. Aber seit 50 Jahren haben die Israeliten große Fortschritte gemacht und binnen weiteren 50 Jahren wird das Ziel erreicht sein, das Karl Friedrichs Geist und wohlwollendes Herz „ahnete". Die Religion ist ihm kein Hindernis der Gleichstellung, und Unterhandlungen mit den Juden darüber seien des Christentums unwürdig. Die Kommission stellt den Antrag, die Petition der Regierung vorzulegen, „damit nach genauer Abwägung aller Interessen die erforderlichen Maßregeln angewendet werden, um die Sache der Israeliten einem erwünschten Ziele entgegenzuführen und ein geeigneter Gesetzentwurf vorbereitet wird, welchem Sie alsdann Ihre Zustimmung gewiß nicht versagen werden". Treffend zeichnet Professor Zell die angebliche Nationalabsonderung als Äußerungen der Religion und teilweise als Folge des Hasses und der Unterdrückung, welche die Juden erduldet haben. Er erwähnt das 1831 in Kassel erschienene Religionslehrbuch von Büdinger, dessen Einführung in die badischen Schulen bevorsteht, und die schönen Grundsätze, die es lehrt, und weist auf die vielen israelitischen Volksschulen hin, die alle, außer den zwei in Mannheim und Heidelberg, die aus Stiftungen unterstützt werden, durch die Umlagen der israelitischen Gemeinden erhalten werden, ohne einen Staatsbeitrag zu erhalten, obschon die Israeliten auch zum Unterhalt der christlichen Volksschulen Steuern zahlen. Er regt dabei an, daß der Staat für die israelitischen Schulen und den Oberrat Beiträge leisten soll. Den Hinweis auf die untersten

Klassen entkräftet er mit der Frage, welches Glaubensbekenntnis noch auf die vollen staatsbürgerlichen Rechte Anspruch hätte, wenn nur dasjenige sie erhalten würde, in dem alle oder die meisten gebildet und tugendhaft wären. Die Zeremonialgesetze hindern die Israeliten nicht im Kriegsdienste noch im Steuerzahlen und würden sie auch nicht in der Bekleidung von Staatsdiensten hindern. Auch daß die Juden zumeist Handel treiben, stört ihn nicht. Ist ihr Geschäft ein gesetzlich erlaubtes, so hat jeder Staatsbürger das Recht, sich solchen Lebensberuf zu wählen. Überdies sind 570 Meister, 341 Gesellen und 155 Lehrlinge vorhanden, 206, die auf eigenen Gütern Ackerbau treiben, 22 Pächter und Knechte. Den Berufen, die dem Staate als des Bürgerrechts würdig erscheinen, rechnet er 2528 Israeliten zu, also ungefähr 66 % der Gewerbetreibenden. Zähle man Rentner, Greise, Witwen hinzu, so bleiben höchstens 20 % Nothändler, Arme, Bettler. Richtig erwägt er auch die Macht der Gewohnheit und des Umstandes, daß die Juden zumeist Städtebewohner sind. Freiherr v. Rüdt ist der Ansicht, daß hier nur Rechte reklamiert werden, die durch das Gesetz längst zugesichert sind. Der Widerwille gegen die Juden ist fast ausschließlich bei den Gemeinden zu bemerken, wo gar keine Juden sind. Den Nothändlern sollte man die Gleichheit nicht einräumen. Freiherr v. Andlaw erklärt, der traurige Zustand der Juden sei der beste Beweis für die Wahrheit des Christentums. Sie sollten Christen werden, dann würden sie gleichgestellt sein. Der Minoritätsantrag wird mit sieben gegen sieben Stimmen, da der die Debatte leitende Vizepräsident Fürst v. Fürstenberg dafür stimmt, angenommen. In der II. Kammer war v. Rotteck Berichterstatter der Majorität der Kommission. Nur Epstein lobt er wegen der Mäßigung des Ausdrucks, während er alle übrigen Petitionen und auch Rießers „Critische Beleuchtung der in den Jahren 1831 und 1832 in Deutschland vorgekommenen ständischen Verhandlungen über die Emancipation der Juden“ wegen ihres „fast leidenschaftlichen Eifers und einer schwerlich zu billigenden Bitterkeit“ tadelt[1]. Die Mehrheit

---

[1] Matthias Zöpfls — des Rechtslehrers in Heidelberg — anonym erschienene Schrift „Über die Emanzipation der Bekenner des mosaischen

der Kommission — drei stimmen für Gleichstellung — bleibt bei dem Beschluß von 1831. Es ist peinlich, zu sehen, wie der Liberalismus durch Eigensinn und Rechthaberei zu Ausschliessung und Bedrückung kommt und schliesslich die politische Bedrängnis der Zeit als Vorwand braucht, um einer Entschliessung aus dem Wege zu gehen. Gerbel erklärt namens der Minorität, zu der außer ihm Bader und Grimm gehören, daß die geforderte Synode Schulfragen, Heranziehung zu Ackerbau und Handwerk hätte beraten sollen und daß der Oberrat einer solchen zugestimmt habe. Die Regierung hat die Berufung einer solchen Versammlung nicht beliebt. Die Israeliten fordern, zur Wahl in den Gemeinderat, zum Bürgermeisteramt und zur Anstellung im Staatsdienste berechtigt zu werden. Damit sollen die Christen berechtigt werden, sich der Kraft tüchtiger, gebildeter und hochgeachteter Juden zu bedienen. Darum beantrage die Minderheit, die Petition der Regierung „zu dem Ende zu überweisen, um ein angemessenes, durch die Zeit und Gerechtigkeit gebotenes Gesetz über die Emanzipation der Juden auf sachgemäßem Wege vorzubereiten". Bekk — der Ministerial-Kommissär beim Oberrat seit 1. August 1832 ist — betont, welche Fortschritte gemacht sind, daß man in den Synagogen deutsche Predigten hört, daß die Rabbiner wissenschaftlich gebildet werden, daß aber der Fortschritt natürlich nur stufenweise geschehen kann, „denn der innere Mensch läßt sich nicht durch ein Militärkommando beherrschen". Ein auswärtiges Mitglied des Oberrats habe gesagt: „Wenngleich ein Schachervolk — doch mit unserer Religion wollen wir nicht schachern". Die Emanzipation soll nicht, wie es die Kommission will, eine Belohnung der Aufklärung, sondern das Mittel sein, diese Aufklärung herbeizuführen. Er weist noch auf die doppelte Belastung der Israeliten hin, die im Staat und in der politischen Gemeinde für Kirchen- und Schullasten, in der Gemeinde auch für die christlichen Armen mitsteuern müssen, während

---

Glaubens in Baden", die Rießer zustimmt und bezeugt, daß die Juden in Baden die staatsbürgerlichen Pflichten üben, wird nicht erwähnt. In ihr war für die Gleichstellung der Juden zuerst die Bezeichnung „Emanzipation" gebraucht.

sie die Kosten für ihren Kultus, ihre Schulen und ihre Armen allein bestreiten. Die Majorität lacht, als er ihr zuruft, daß die im Besitz der Macht Befindlichen zu sehr ihren eigenen Vorteil mit dem der Gesamtheit verwechseln. Doch er läßt sich nicht irre machen: Man solle, wenn die äußeren Erscheinungen als Grund der Ausschließung angenommen werden, nur die zurückweisen, die diese äußeren Erscheinungen an sich tragen, die Wucherer und Schacherer. Wenn die Nothändler nicht bürgerlich angenommen werden, so soll dies für Juden wie für Christen gelten. — Besonders eifrig spricht sich Sander gegen die Emanzipation aus, weil er bei den Juden das Heimatgefühl vermißt. Sie sollen zuerst ihr Judentum aufgeben. Welcker stimmt für den Antrag der Minorität. Wenn er eine Versammlung von Vertretern der Juden noch jetzt will, so soll sie nichts Religiöses beschließen. Wer Militärdienst leisten muß, soll auch gleiche Rechte haben. Die Juden, welche die Emanzipation nicht wollen, werden nicht gezwungen, die Stelle eines Amtmanns oder Abgeordneten anzunehmen. Er schließt mit v. Rottecks Wort: „Die Emanzipation ist notwendig, weil sie gerecht ist, und was gerecht ist, ist notwendig und unvermeidlich.“ Dieser selbst aber und Rettig — so stehen hier der jetzige und der frühere Ministerial-Kommissär beim Oberrat als Vertreter der Gegensätze vor dem Lande — kämpfen mit aller Energie, unter Herbeiholung auch der allerkirchlichsten Bedenken, gegen die Emanzipation. Mit 35 gegen 15 Stimmen wird der Antrag der Minderheit verworfen und der der Mehrheit angenommen, welcher Übergang zur Tagesordnung fordert. Dazu erklärt man, daß den Gesinnungen und Beschlüssen der Kammer von 1831 entsprechend gewünscht werde, die Emanzipation der Israeliten möglichst bald „realisiert zu sehen“, sowie daß man hoffe, „ein solches Ziel auf dem durch jenen Beschluß angedeuteten, wenn gleich bis jetzt von den Israeliten abgelehnten Wege, auf eine allseitig befriedigende Weise“ zu erreichen.

Damit war für viele Jahre die Stellung der Israeliten in Baden besiegelt und die freiheitliche Entwickelung gehemmt. Wenn in der Kammer gehöhnt worden war, daß wohl andere, aber keine Juden auswanderten, so hatte man nicht bedacht, daß

z. B. in Mannheim 1822 1276 (6,92 %), 1833 nur 1075 (5,2 %) Israeliten wohnten. 1835 und 1837 werden die Petitionen der Israeliten in gleicher Weise wie 1833 abgelehnt, freilich mit immer kleiner werdenden Majoritäten. 1840 beantragt die Majorität der Petitionskommission die Überweisung an die Regierung, „um die Verbesserung des Rechtszustandes der Israeliten im gesetzlichen Wege zu bewirken und insbesondere zur Gleichstellung derselben mit den Christen einen, die zur Beseitigung möglicher Nachtheile vorübergehend etwa wünschenswerthe Modificationen enthaltenden, Gesetzentwurf vorzubereiten". Die Kammer geht jedoch mit Bezug auf die Beschlüsse von 1833, 1835 und 1837 zur Tagesordnung über. 1842 stellt die Kommission den Antrag auf Tagesordnung, dagegen beantragt der Abgeordnete Bassermann, die Petition mehrerer Israeliten der Stadt Mannheim dem Staatsministerium mit der Empfehlung und dem Ersuchen zu überweisen, ein Gesetz über die völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen im Großherzogtum bis zum nächsten Landtag vorzubereiten. Die Kammer verwirft diesen Antrag, wie den andern: „mit dem Wunsche zu überweisen, daß dasselbe auf dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen möge, wodurch die Beschränkungen festgesetzt werden, unter welchen die Juden mit den Christen gleichgestellt werden können" [1]. Der am 22. November 1845 eröffnete dreizehnte Landtag war am 9. Februar 1846 aufgelöst worden. So lagen dem am 3. Mai 1846 zusammentretenden Landtage vor: die vorher eingereichte, mit 1315 Unterschriften bedeckte Kollektivpetition der Israeliten aus 45 Gemeinden, sowie Sonderpetitionen von Mosbach und Müllheim. Aus der Zahl der Orte und der Unterschriften geht hervor, daß die in den dreißiger Jahren so betonte Abneigung der Juden selbst gegen die Emanzipation nicht vorhanden ist, wenn auch „viele streng orthodoxe Juden glauben, daß die Emanzipation

[1] 1843 schicken die badischen Israeliten dem rheinischen Provinziallandtage eine Dankadresse dafür, daß er die Ausschließung der Juden von der Gemeindevertretung abgelehnt, die Aufhebung des napoleonischen Edikts von 1808, welches nur den Juden, die ein Patent hatten, den Handel gestattet, gefordert und die volle bürgerliche Gleichstellung erbeten hat.

das Grab des ganzen Judentums sei —" (Worte des Berichterstatters). Eine Sonderpetition von Breisach und Emmendingen fordert außer der Gleichstellung ein besonderes theologisches Mitglied des Oberrats, Besserstellung der Rabbiner, Übertragung der Schulinspektion auf diese, Erhöhung des Staatszuschusses, so daß die Kosten des Oberrats ganz und das Gehalt der Rabbiner sowie die Kosten der Schulen teilweise aus Staatsmitteln bestritten werden können. Sodann gehen der Kammer zu: die Eingabe des geschäftsleitenden Ausschusses des allgemeinen Landesvereins zur Verbesserung der inneren und äußeren Zustände der Juden, d. i. eine Wiederaufnahme der Kollektivpetition, eine Denkschrift des Oberrats Epstein und mehrerer Rabbiner (wohl der Mehrheit der Rabbiner des Landes) sowie bezügliche Gesuche einzelner israelitischer Gemeinden und christlicher Einwohner aus Mannheim und kleinen Orten um Aufhebung des die Gleichstellung versagenden § 54 des Bürgerrechtsgesetzes und des § 13 der Gemeindeordnung[1]. Hoffenheim und viele kleine Gemeinden wünschen, wenn die Emanzipation nicht bewilligt wird, Abänderung der Beitragspflicht der Israeliten zu den Bedürfnissen der politischen Gemeinden. Die Kommission nimmt den Antrag Bassermann von 1842 auf. Berichterstatter ist Brentano. Dieser stellt sich auf den Standpunkt, den Dr. Ladenburg in seinen Schriften eingenommen hat, daß nach § 8 des I. Konstitutionsedikts die Israeliten von Exekutivstellen nicht und auch sonst von andern Staatsdiensten nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, so daß die Regierung das Recht hat, Israeliten solche Stellen zu geben, und daß auch § 9 der Verfassung, indem er die drei christlichen Konfessionen hinsichtlich der Staatsämter gleichstellt, damit nicht den Israeliten das Recht dazu habe nehmen wollen. Besonders wird § 7 der Verfassung betont, der alle Badener in staatsbürgerlicher Beziehung gleichstellt, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet, was in bezug auf die Israeliten nicht geschehen ist. In gemeindebürgerlichen Rechten hat § 54 des Bürgerrechtsgesetzes die Juden ganz zurückgedrängt,

---

[1] „Wählbar sind alle Gemeindebürger christlicher Religion".

so daß sie nur die neuen Lasten bekommen haben. Dadurch ist Artikel 16 der Bundesakte, der die bestehenden Rechte zugesichert hat, verletzt. Juden allein sind noch Schutzbürger, und denen, die Bürger geworden, hat man durch § 13 der neuen Gemeindeordnung die Wählbarkeit genommen. Den Christen hat die Gemeindeordnung die Zulassung in den Orten gebracht, in denen vorher Glaubensgenossen nicht gewohnt haben, den Juden nicht. In würdiger Weise seien Epstein und die Rabbiner für den Talmud eingetreten. Der Bericht zieht diese Stelle an und folgert daraus, daß damit der Vorwurf der fremden Nationalität beseitigt ist. Auch die Idee des christlichen Staates könne die Emanzipation nicht hindern, da die Israeliten schon Staatsbürger sind und Gemeindebürger werden können und ihre Kirche konstitutionsmäßig aufgenommen ist. Gegenüber der Behauptung, daß das Leben der Juden ihrer Gleichstellung entgegenstehe, sagt Brentano [1]:

Der Nothhändler wird ausgeschlossen seyn und bleiben von dem Bürgerrechte, von dem Rechte, in einer andern Gemeinde sich niederzulassen, weil er keinen ordentlichen Nahrungszweig hat. Der Israelite, der dem Wucher nachzieht, wird verachtet bleiben, wie er es jetzt ist, und ihn wird das Volk nicht zu seinem Bürgermeister wählen; der Israelite, der aus dem Teller eines Christen nicht ißt, weil ihn seine Speisegesetze für unrein halten sollen, wird ausgeschlossen seyn aus der Gesellschaft von Christen, und der Jude, der es für eine Sünde hält, am Samstage die Feder in die Hand zu nehmen, wird nicht Beamter werden. Hat aber noch ein jüdischer Arzt sich geweigert, am Samstag ein Menschenleben zu retten, oder ein Anwalt, vor den Schranken des Gerichts das Recht zu vertheidigen, oder ein Soldat, zu der Waffe zu greifen, oder ein Unterofficier, seine Mannschaft anzuführen?

Hindert nun aber die Lebensweise der Israeliten dieselben nicht, Militärarzt oder Unterofficier zu werden, warum soll sie dieselben hindern, Officier zu seyn? Können die Israeliten als Rechtspracticanten richterliche Functionen versehen, warum können sie nicht wirkliche Richter werden? Ist ihre Lebensweise kein Hinderungsgrund für sie, in Mannheim Bürger zu werden, warum denn in Freiburg? Und steht sie ihrem Eintritte in den Ausschuß nicht entgegen, warum ihrer Wirksamkeit im Gemeinderathe?

Nicht die öffentliche Meinung, sondern das Vorurteil stemme sich der Gleichstellung entgegen.

---

[1] Verhandlungen der II. Kammer 1846.

Christ — seit Dezember 1841 Ministerialkommissär — bittet, den seit 1831 immer wieder gefaßten Beschluß der Berufung einer israelitischen Delegiertenversammlung nicht zu erneuen. Ihm wäre die Verwerfung der Emanzipation lieber als diese unausführbare Forderung. Die Israeliten seien den Christen gleich, außer in den religiösen Grundsätzen, und diese geben sie nicht auf. Er deutet an, daß die Trefflichkeit jüdischer Ärzte und Advokaten manche gegen die Emanzipation stimme. Die Kriminalstatistik sei für die Israeliten[1] sehr günstig, ebenso die der Ehescheidungen (in 10 Jahren nur 2) und der unehelichen Geburten (1,9% gegen 18% bei Nichtjuden). Die israelitischen Schulen bezeichnet Christ als musterhaft und mit den etwa 100 jüdischen Soldaten sei die Militärbehörde sehr zufrieden. Besonders im Unterrheinkreise sind viele Israeliten Gemeindebürger und treiben bürgerliche Gewerbe. Die Regierung soll jedoch zuerst Juden zu Mitgliedern von Kollegialbehörden, nicht zu solchen Stellungen berufen, die den Beamten in beständige Berührung mit dem Volke bringen. Den Nothandel kann nur die Emanzipation, d. h. die Freizügigkeit, austilgen, aber auch hier ist allmähliche Zulassung weniger und begüterter Familien in solche Orte, in denen bisher Juden nicht wohnten, und Erwerb von Grundeigentum in Landgemeinden zu empfehlen. Gottschalk ist für Zulassung zur Wählbarkeit und zum Staatsdienst, nur nicht für Freizügigkeit; diese soll, wie auch v. Itzstein fordert, nur mit Zustimmung von $^3/_5$ der Gemeinde genehmigt werden. Fauth verhimmelt geradezu v. Rotteck, der „von einem gewissen Rießer" auf das Unwürdigste behandelt worden sei. Da er besonders gegen die Juden auf dem Lande spricht, bietet er eine wertvolle Statistik: 75 Gemeinden gibt es, in welchen die Juden $^1/_2$—$^1/_{14}$ der Bevölkerung ausmachen. Gailingen hat mehr Juden als Christen. Mannheim hat $^1/_{15}$ und in bestimmter Zeit werden, wie er meint, die Juden überall die Mehrheit haben. Bassermann macht Fauth das Kompli-

[1] Ihre Zahl war damals auf 21 000 von 1 300 000 Einwohnern gestiegen. Sie verteilte sich auf 170—178 Gemeinden.

ment, daß dessen Bericht gegen die Emanzipation mehr dafür getan habe, als viele Reden der Anhänger. Er zitiert ein Wort des 1839 verstorbenen Ministers Winter, Karlsruhe wäre nicht geworden, was es ist, wenn es nicht von jeher Juden aufgenommen hätte. Zum Schluß spricht er die Hoffnung aus, die Zeit sei gekommen, wo Welcker nicht mehr sagen könne: „So oft diese Frage zur Verhandlung steht, trübt sich der Ruhm der badischen Kammer". Rapp, Hecker, Soiron sprechen sehr energisch für den Antrag der Kommission, Buß aber dagegen, weil er in religiöser Hinsicht sowohl das Judentum als das Christentnm gefährde: „Die Emanzipation zerrüttet ihren Glauben, unsern christlichen Staat". In namentlicher Abstimmung wird der Antrag der Kommission mit 35 gegen 18 Stimmen (unter ihnen Rettig) angenommen. So hat, nachdem sieben Landtage für die Bitten der Israeliten taub geblieben waren, der achte endlich ihr Gesuch unterstützt. Zur Erfüllung desselben kam es jedoch noch viele Jahre lang nicht. Der milde und volkstümliche Nebenius, der 1839 nach Winter das Ministerium des Innern übernommen hatte, aber gegen den reaktionären Minister des Äußern v. Blittersdorf nicht aufgekommen war und noch im gleichen Jahre hatte zurücktreten müssen, legte, nachdem er 1845 von neuem zur Leitung des genannten Ministeriums berufen worden war, diese wegen leidender Gesundheit bald nach Schluß des Landtags 1846 (17. September) nieder. Sein Nachfolger Bekk aber wurde durch das Anwachsen der radikalen Opposition vollauf in Anspruch genommen.

Auf kirchlichem Gebiete ist 1833 ein Akt tatsächlicher Gleichstellung des israelitischen Bekenntnisses mit dem katholischen und evangelischen vollzogen worden. Auf Antrag des Ministeriums bewilligen die Landstände zum ersten Male unter der Rubrik „für den israelitischen Kultus" 1500 fl. Selbst Rettig stimmt dafür, Sander ebenfalls, um den ungünstigen Eindruck der Ablehnung der Emanzipation zu verwischen, auch Rotteck, — obschon er den Juden das Recht an einen solchen Beitrag bestreitet, — um da billig zu sein, wo es sich nicht um Prin-

zipien handelt. Welcker betont das Anrecht der Juden und Bekk weist darauf hin, daß der Oberrat eine Anstalt des Staates ist, die viel mehr kosten würde, wenn nicht die meisten Mitglieder ihr Amt ohne Gehalt .bloß als Ehrensache versehen würden. Sein Antrag auf 2000 fl. wird abgelehnt. Ebenso beschließt die I. Kammer. 1838 und 1841 fordert der Oberrat, da nach dem Gesetze Gemeindebürger, arme Kinder (durch Bezahlung des Schulgeldes für sie) und Dienstboten (im Falle der Erkrankung) von der Gemeinde Unterstützungen zu verlangen haben, daß die politische Gemeinde zum jüdischen Armenwesen Beiträge leiste, was ebenso abgelehnt wird wie die Petition mehrerer israelitischer Gemeinden an die Landtage 1844—1846 um Beiträge der Ortsgemeinden zu dem Schul- und Armenaufwand der Israeliten. Neben diesen äußern Aktionen, welche die Aufmerksamkeit der gesamten Öffentlichkeit auf sich ziehen, geht die stille Klein- und Einzelarbeit ihren zumeist ersprießlichen Gang. Der Oberrat hat die Schule, die weltliche wie die Religionsschule, als den Lebensquell erfaßt und 1834 Büdingers Religionslehrbuch unter Angabe einiger Verbesserungen als Leitfaden und dessen Anweisung, wie der israelitische Religionsunterricht zu erteilen sei, den Lehrern anbefohlen. Die Schule erweckt durch die für das bürgerliche Leben nötigen Kenntnisse, welche oft die Grundlage für wissenschaftliche Studien werden, auch eine reinere, durchgeistigte Auffassung der Religion. So erstarken die Bestrebungen, den Gottesdienst anmutender zu gestalten. Am 25. Januar 1831 reicht der Prediger und Oberlehrer Rehfuß in Heidelberg dem Oberrate ein Schriftchen „Worte der Wahrheit" ein, das die Konfirmationsfeier in der dortigen Synagoge vom 30. Oktober 1830, die Prüfung über das im Religionsunterricht Gelernte in 38 Fragen und die dabei gehaltene Anrede wiedergibt. Der Verfasser wünscht die Einführung bei den israelitischen Gemeinden des Landes. Auch Bühl stellt dieselbe Forderung. Die Religionskonferenz — Löw, Ettlinger und Traub — erklärt 19. August Rehfuß' Absicht für löblich, aber nicht der Religion entsprechend. Knaben und Mädchen sollten vielmehr am Sabbat nach der Schlußprüfung

durch eine Feier in der Schule (nicht in der Synagoge) entlassen werden. Für Bühl wird angeordnet: „Wenn der Gottesdienst dadurch nicht gestört wird und erwachsene weibliche Personen von den männlichen geschieden bleiben, dann kann im Abhalten der Prüfung in der Synagoge nur etwas Ungeeignetes, aber nichts Religionswidriges gesehen werden“. Der Oberlandrabbiner Loew will gestatten, daß, wo kein geeignetes Lokal vorhanden ist, die Knaben in der Synagoge geprüft werden dürfen. Der Lehrer soll die Fragen vorher dem Rabbiner oder Rabbinatskandidaten zeigen, bis ein allgemeines Formular dafür eingeführt wird. 1832 zeigt Bezirksrabbiner Fürst an, daß am 15. September ein Knabe und zwei Mädchen von Rehfuß konfirmiert werden sollen. Durch Einwirken des Oberrates Zimmern erhält der Rabbiner die Erlaubnis, dabei eine Anrede zu halten. 1834 wird Bühl gestattet, nach Beendigung des Morgengottesdienstes männliche und weibliche Kinder bei Anwesenheit anderer weiblicher Personen in der Synagoge zu konfirmieren. 1845 will der Oberrat in Karlsruhe nur den Müttern, 1848 in Mannheim den nächsten weiblichen Verwandten gestatten, dabei in der Männerabteilung der Synagoge anwesend zu sein, erhält aber die Antwort, daß die Konfirmationsfeier nicht mehr besteht.

1834 (4. April) wird vom Oberrate eine allgemeine Verfügung wegen des jüdisch deutschen Dialekts erlassen und an alle Kreisregierungen für die öffentlichen israelitischen Lehrer versendet. Dieser Dialekt „charakterisiert sich unter anderem durch unrichtige, zum Teil widerliche Aussprache und Betonung, unrichtige Konstruktionen, Untermischung von verdorbenen hebräischen Wörtern, wodurch die heilige Sprache nur entwürdigt und nicht selten Stoff zu Argwohn gegeben wird, und einen ganz dem Geiste und den ausdrücklichen Verboten der israelitischen Religion zuwiderlaufenden häufigen Gebrauch von Schwüren, Betheuerungen usw.“ Nur die Minderheit ist noch mit diesem „für die moralische und bürgerliche Bildung so nachtheiligen“ Mißstande behaftet. Rabbiner, Bezirkssynagogen und Synagogenräte, besonders aber die Schullehrer, werden ermahnt, dagegen zu wirken. Die Eltern sollen zum Wohl ihrer Kinder in der

häuslichen Erziehung dieses Streben unterstützen. Die Verordnung schließt: „Es versteht sich übrigens von selbst, daß alles, was Affectation und Ziererei in der Aussprache bei der Jugend veranlassen könnte, hierbei sorgfältig zu vermeiden ist. Auch ist sehr zu verhüten, daß durch die Abwarnung der Jugend gegen jene veraltete Gewohnheit nicht eine Geringschätzung gegen diejenigen bei ihr erzeugt werde, die solche unverschuldet angenommen haben, am wenigsten gegen diejenigen, denen sie Liebe und Achtung schulden". 1848 wird das jüdisch-deutsche Schreiben aus der Reihe der obligatorischen Unterrichtsgegenstände gestrichen. Eine Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1833 bestimmt, daß niemand mehr Theologie studieren dürfe, der nicht das ganze Gymnasium besucht und beim Abschluß der Studien eine zweifache Prüfung, eine bei den Mitgliedern der Religionskonferenz und eine über die allgemeinen Wissenschaften bei einer besonderen, von der Schulkonferenz bestimmten Kommission, bestanden und dann über ein gegebenes Thema gepredigt hat, worauf er noch 2 Jahre bei einem Rabbiner sich praktisch üben muß. Auch für die Lehrer wird der Studiengang festgesetzt und je eine Prüfung in den weltlichen und Religionsfächern vor dem Eintritt in das Seminar, und nach dem Austritt aus demselben die religiöse vor der Religionskonferenz, angeordnet. Der Oberrat wird als israelitische Oberschulbehörde im Sinne des § 27 der Verordnung über die Volksschule vom 15. Mai 1834 und des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 anerkannt. Im 8. Titel des letzteren wird bestimmt, daß die Ortsgemeinde, welche für eine christliche öffentliche Schule einen Beitrag leistet, verhältnismäßig auch zu der jüdischen Schule beitragen soll. Die israelitische Gemeinde zahlt das durch die Beiträge der politischen Gemeinde und etwaiger Fonds nicht gedeckte Lehrergehalt und alle sonstigen Bedürfnisse. Mit Zustimmung von zwei Drittel Mehrheit der Gemeinde und des Oberrats kann das Schulgeld auf die Gemeindekasse übernommen werden. Der 1834 gebildete allgemeine israelitische Schulfonds erhält einen Staatsbeitrag für das israelitische Schulwesen und 350 fl. jährliche Unterstützungsgelder, die der Oberrat zu widerruflichen Personalzulagen von je 20 Gulden an verdiente

und bedürftige Lehrer und 50 fl. zu besonderen Unterstützungen verwenden darf. Die Einkünfte erledigter Stellen fließen in diesen Fonds, der die Hälfte der Besoldung für die Hilfslehrer und der Ruhegehalte trägt. Die israelitischen Gemeinden zahlen die andere Hälfte. Beiträge an Gemeinden sollen nur ausnahmsweise verliehen werden. 1839 wurde der „allgemeine israelitische Schullehrer-Witwen- und Waisen-Fonds" geschaffen. Er wurde gebildet aus den Beiträgen und Aufnahmetaxen der israelitischen Lehrer (nach §§ 69 und 70 des Volksschulgesetzes), aus einem Beitrag des allgemeinen israelitischen Schulfonds und aus den Überschüssen dieses Schulfonds. Der Oberrat verwaltet auch diese Kassen. Für die Hinterbliebenenversorgung finden die §§ 73—75 des Volksschulgesetzes Anwendung. Orts- und Bezirksschulinspektor ist ein christlicher Geistlicher, den der Oberrat (Schulkonferenz) ernennt. Derselbe ist verpflichtet, ohne besondere Aufforderung alle israelitischen Schulen seines Bezirks zu visitieren. Der Inspektor, der Bürgermeister und der Synagogenrat bilden den Schulvorstand; für die Religionsschulen besteht dieser aus dem Rabbiner und dem Synagogenrat. Die Stellung der Lehrer wird unablässig verbessert. 1838 werden die Religionsunterricht erteilenden Schulkandidaten zu den amtlichen Lehrerkonventen zugelassen.

Für die vielen kleinen israelitischen Gemeinden, welche eine öffentliche Schule nicht zu erhalten vermögen, regelt die Verordnung des Oberrates vom 1. September 1835 die Anstellung der Religionslehrer und Vorsänger. Danach sollen Rabbinatskandidaten ohne weiteres eine solche Stelle zu übernehmen berechtigt sein. Diese Bestimmung ist jedoch nie wirksam geworden. Es war sehr schön gedacht, daß wissenschaftlich und theologisch gebildete junge Männer als Religionslehrer oder Gehilfen von Rabbinern sich in die Praxis des Am es einarbeiten sollen. Es hat aber nie Überfluß an solchen Männern gegeben. Dagegen war von großer Bedeutung, daß auch der Religionsschulkandidat eine schriftliche Arbeit in deutscher Sprache vorlegen, der mit ihm geschlossene Vertrag wenigstens auf 3 Jahre sich erstrecken und vom Oberrat genehmigt werden soll, sowie

daß Ausländer erst dann angenommen werden dürfen, wenn taugliche rezipierte oder nicht rezipierte Inländer sich nicht melden. Die von den Bezirkssynagogen zu erlassenden Auskündigungen auch der Religionsschulstellen bringen die Amtsblätter kostenfrei.

Durch die Verordnung des Justizministeriums über die Eidesabnahme vom 3. Mai 1833 waren für die christlichen Bekenntnisse Verbesserungen eingeführt, dagegen war der Eid der Juden in der am 6. März 1813 bestimmten Form beibehalten worden. Der Oberrat Ladenburg wies auf die heilige Scheu der Juden vor dem Eide hin und nannte die Eidesleistung bei aufgerollter Thora verfassungswidrig, da nach dem Grundgesetze alle Badener vor dem Gesetze gleich seien. Der Oberrat erstattete in diesem Sinn Vortrag an das Ministerium. Doch wird erst durch Gesetz vom 20. Dezember 1848 das Verfahren bei der Eidesabnahme grundsätzlich gleichmäßig für alle Bekenntnisse geordnet.

Das Bedeutendste für die Entwicklung des Gemeindewesens hat die auf Antrag des Oberrates in Anlehnung an die fortschrittliche Gemeindeordnung für die politischen Gemeinden vom Jahre 1831 erlassene landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1833 getan. Sie überträgt die Verwaltung der Gemeinde, die bisher in den Händen der Rabbiner und der von den Kreisdirektorien auf Lebenszeit ernannten Ortsältesten gelegen hatte, einem von den selbständigen Gemeindegenossen jeweils auf 6 Jahre gewählten Synagogenrate von 3, 5 oder 7 Mitgliedern (für Gemeinden bis 50, 50 bis 100 oder mehr als 100 Familien). Gegenstände seiner Zuständigkeit sind namentlich die Verwaltung des Armenwesens, der Ortsstiftungen und -Anstalten jeder Art, die Fertigung der Voranschläge und Umlageregister, die Anstellung der Schächter und der Vorschlag der Vorsänger und Religionslehrer, die der Oberrat ernennt, ferner der Vollzug der Anordnungen der höheren Behörden, die Handhabung der Ordnung in den Synagogen und der Sittenzucht. Der Ausschuß für Kirchendisziplin wird aufgehoben. Der Rabbiner ist nicht Mitglied des Synagogenrats, muß jedoch an seinem Dienstsitze zu Beratungen, welche Religionssachen zum Gegenstande haben, zugezogen werden und hat alsdann nicht

bloß Stimmrecht, sondern auch das Recht des Vorsitzes mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit. Die Wahl wird in der ersten Zeit von dem Ortsbürgermeister unter Hinzuziehung von zwei Urkundspersonen aus der Zahl der Stimmberechtigten geleitet. Dem Bezirksamt steht nach Einvernahme der Bezirkssynagoge die Bestätigung oder Verwerfung der Wahl — namentlich sollen solche, die wegen Wucher oder aus andern Gründen in schlechtem Rufe stehen, nicht bestätigt werden — sowie die Ernennung des Vorstehers zu. Das Ehrenamt eines Synagogenratsmitgliedes, das jeder annehmen muß — nur von der Behörde als dringend anerkannte Gründe rechtfertigen eine Ablehnung —, bringt weder Gehalt noch sonstige Vorteile. Der Synagogenrat erneuert sich alle 3 Jahre zur Hälfte. Die Synagogenräte sind den Bezirkssynagogen, jene zu Karlsruhe und Mannheim aber unmittelbar dem Oberrate untergeordnet. Im Juli 1833 fand nach dem Verfahren bei den Wahlen der Gemeinderäte die erste Wahl der Synagogenräte statt und das Los bestimmte, welche der Gewählten nach 3 und welche nach 6 Jahren auszutreten hätten. Eine ministerielle Instruktion vom 7. März 1834 regelte die Geschäftsordnung der Synagogenräte. Durch eine vom Oberrat angeregte Ministerialverfügung vom 3. Juni 1836 wurde das Instanzenverhältnis in den israelitischen Gemeindeangelegenheiten genauer dahin bestimmt, daß die Bezirkssynagogen im allgemeinen die Aufsicht über die Synagogenräte zu führen und wegen des Vollzugs höherer Anordnungen die geeigneten Verfügungen an sie zu erlassen haben, daß sie jedoch keine Rekursinstanz über den Synagogenrat bilden und Beschlüsse desselben nicht selbst ändern, sondern nur darüber beim Oberrat Antrag stellen dürfen.

1831 erläßt der Oberrat eine Verfügung über die Ordnung bei den Leichenbegängnissen. 1833 befiehlt das Ministerium, daß die Särge verkittet und verpicht sein müssen; eine Eingabe der frommen Bruderschaft Mannheim dagegen und gegen die Leichenordnung des Synagogenrats wurde am 21. Februar 1834 zurückgewiesen. Auch das Ansammeln auf den Straßen, um in den ersten Abenden eines jeden Monates das Gebet wegen des

Neumonds zu sprechen, verbot der Synagogenrat Mannheim. Das Streben, Auffallendes und Störendes zu beseitigen, alles Gottesdienstliche auch ästhetisch zu gestalten, bekundet sich immer stärker, freilich manchmal auch an falscher Stelle. Am rechten Orte erstrebt es der Oberrat, da er am 22. Juli 1841 verordnet, daß sämtliche Knaben der zweiten und dritten Volksschulklasse zur Teilnahme an dem Choralgesange in der Synagoge anzuhalten und die geeigneten Choralmelodien mit den Schülern der genannten Klassen einzuüben sind. In § 8 des Lehrplans für die Religionsschulen vom 18. Februar 1881 ist für diese Schulen ähnliches leider nur empfohlen und nicht befohlen. Einen bösen Rest des Mittelalters schafft die auf Antrag des Oberrats erlassene Ministerialverfügung vom 27. Dezember 1833 fort, welche verbietet, Diebstähle durch Anschlag in den Synagogen bekannt zu machen, da dies nicht Angelegenheit der kirchlichen, sondern der politischen Gemeinde ist. Sehr günstig wirkt die Verpflichtung der die Gelehrtenschulen besuchenden Kinder, in Ermangelung eines an diesen Anstalten eingerichteten israelitischen Religionsunterrichtes bis zum gesetzlichen Schulentlassungsalter am Religionsunterricht der Volks- oder Religionsschule teilzunehmen (O.-R. 9. Juni 1842).

Beschwerden von Gemeinden aus dem Taubergrunde darüber, daß badische Israeliten in Württemberg und Bayern nicht zugelassen werden, erwirken 1835 die Wiederholung der Entschließung von 1821, daß Juden aus Ländern, die badische Juden nicht aufnehmen, in Baden nicht zugelassen werden sollen. Die Klage des Ministeriums vom 30. Juni 1837, daß zu viele Juden ihre Namen eigenmächtig ändern, scheint sich darauf zu beziehen, daß Verkürzungen vorgenommen wurden, wie Ladenburg aus Ladenburger. Die rechtliche Zurücksetzung der Israeliten regt auch zu geringschätzender Behandlung derselben an. Die mittelrheinische Regierung spricht in einer Verordnung vom 13. August 1842 von einer „Judenbande“. Dagegen remonstriert der Oberrat. Das Ministerium aber legt die Vorstellung ohne weiteres zu den Akten. Dagegen gibt es einer andern Folge, welche sich gegen die Genehmigung einer gehässigen

Schrift[1] durch das erzbischöfliche Ordinariat Freiburg wendet, 16. April 1841, indem durch die katholische Kirchensektion angefragt wird, ob die Genehmigung erteilt sei, mit dem Hinzufügen, daß nach dem Preßgesetze die kompetente Stelle allein dazu berufen sei; der Inhalt der Schrift hätte zur Nichtgenehmigung Anlaß gegeben. Aber auch der Zensor hatte die Druckerlaubnis erteilt. Gegen Zeitungsartikel, gegen den Gebrauch des Wortes „Handelsjude" durch die Gerichte laufen Beschwerden ein, die nicht unbeachtet bleiben.

1842 weist die II. Kammer die Petition des Synagogenrats Mannheim, die höheren Bürgerschulen möchten zu der Besoldung des israelitischen Religionslehrers einen Beitrag leisten, zurück, „weil es Grundsatz ist, daß den Israeliten die Bestreitung des Religionsunterrichtes, wo sie an christliche Schulanstalten zugelassen werden, selbst überlassen bleibe." Am 24. August 1842 berichtet die Freiburger Zeitung, in der Kammer habe eine Diskussion „über die Petition der Emancipation des Saamens Abrahams" stattgefunden. Von solcher Verhöhnung sticht es angenehm ab, daß in Karlsruhe der Zug bei der Feier des Verfassungsfestes, 22. August 1843, so geleitet wurde, daß er am Marktplatze sich nach den beiden Hauptkirchen und der Synagoge teilen konnte. Auch der Sturm des Pöbels gegen das Habersche Haus in der Nacht vom 5. zum 6. September 1843 war, obschon auch andern Israeliten die Fenster eingeworfen wurden, nicht gegen die Juden gerichtet, sondern gab der Empörung über einen Ehrenhandel des Moritz v. Haber Ausdruck.

Ein wichtiges Zeugnis für die Besserung der Verhältnisse ist die Antwort des Oberrats an Rabbiner Samson Rafael Hirsch-Emden, der 1842 angefragt hat, wie die Lage der Israeliten in Baden sei, insbesondere ob, wie in Ostfriesland, die christlichen Meister verlangen, daß die jüdischen Lehrlinge an Sabbat und Festtagen arbeiten. Der Oberrat bemerkt nach Anführung der Gesetzesbestimmungen, daß kein Widerstreben christlicher Hand-

---

[1] Die Juden, wie sie waren und wie sie sind, oder die Hindernisse, welche der Verbesserung ihrer politischen Lage entgegenstehen. Konstanz 1840.

werker gegen Aufnahme jüdischer Lehrlinge, sondern eher ein Entgegenkommen zu bemerken ist. Nie ist Zwang nötig, auch nicht wegen des Sabbates und der Feste. „Unverkennbar", so schreibt der Oberrat weiter, „ist das regsame fortschreitende Streben, welches die Israeliten des Landes belebt, durch äußere Gesittung sowohl, als geistige und gewerbliche Bildung der bürgerlichen Gesittung sich anzuschließen." Er weist auf die Blüte des Volksschulwesens, das Bildungsstreben der Juden, die tätige Ausübung der verschiedenen bürgerlichen Gewerbe und Wissenschaften hin. „Der religiöse Sinn, die wahre Grundlage und Sicherheit für Gesetzmäßigkeit und Sittlichkeit, blieb im Allgemeinen betrachtet unverletzt". — Der Judenhaß hat sich sehr gemindert, Vertrauen und Achtung wird den würdigen Juden geschenkt, nur greifen die Beschränkungen der Gesetze von 1831—1833 tief in das bürgerliche Leben ein. Dagegen ermuntert es alle, daß der Großherzog seitdem mehrere Israeliten in den Staatsdienst berufen hat, so 1836 Dr. phil. Gustav Weil aus Sulzburg — der 1845 außerordentlicher und 1861 ordentlicher Professor und Lehrer des Arabischen wird — als Kollaborator an die Universitätsbibliothek Heidelberg, 1846 Jakob Heinsheimer zum Amtsregistrator in Bretten. Advokaten und Prokuratoren werden 1835 in Mannheim Leopold Ladenburg und Heinrich Weller, 1838 Rudolf Kusel in Karlsruhe, 1841 Eller in Mannheim. 1837 hat Oberrat Epstein das Recht der Staatsbürger erhalten. Nicht mehr allein aus den größeren Stadtgemeinden (wie Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Bruchsal), sondern selbst aus Dorfgemeinden und kleinen Orten studieren israelitische Jünglinge, wie der Arzt Josef Bodenheimer von Orschweier, die Juristen Moritz Bodenheimer von Pforzheim, Geismar von Sinsheim. Nicht ohne Eindruck konnte es bleiben, daß solche Studierende an der Universität Preisfragen löſten — 1834 erhielt der Jurist Markus Elias Eller die goldene Medaille — sowie daß Juden in den Prüfungen in allem die ersten waren. Bemerkenswert ist auch, daß 1833 der Handelsmann Joseph Goldschmidt in Karlsruhe als Belohnung „für seine im russischenFeldzuge vielen Individuen des badischen Armee-Corps mit

eigener Aufopferung geleisteten Dienste" die kleine goldene Civilverdienstmedaille und der Hoffaktor Salomon Löw Sondheimer[1] aus Mannheim „in höchster Anerkennung seines vielfach bewiesenen patriotischen und uneigennützigen Benehmens" dieselbe mit Oehr und Band, statt der 1818 ihm verliehenen silbernen Medaille, erhalten haben. Die Annäherung zwischen Juden und Christen bekundet sich auch darin, daß Juden in christliche und Christen in jüdische Wohltätigkeitsanstalten spenden. Von bedeutendstem Einflusse aber auf die Würdigung und Wertschätzung der kaufmännischen Betätigung vieler Juden sind der Eintritt Badens in den Zollverein (1835) und die Erbauung der ersten deutschen Staatsbahn, der Bahn von Mannheim nach Basel (1838). Dadurch steigert sich die Wichtigkeit des Handels für die Wohlfahrt des Landes, mehrt er sich in vorher niegeahntem Maße, entstehen Fabriken, welche der Landwirtschaft durch Verwertung ihrer Produkte und dem Handwerk durch Eröffnung neuer Betätigung Förderung statt der gefürchteten Benachteiligung bringen. Nahrung gebenden Beschäftigungen wendet sich die jüdische Jugend eher zu. So vollzog sich die Wandlung, welche neben vielem andern Großen und Herrlichen auch den Eintritt der Juden in die volle Gemeinschaft der schaffenden bürgerlichen Gesellschaft ermöglicht. Ungezwungen wenden Juden sich den Gewerben zu und das Volk schätzt die nationale Bedeutung von Handel und Industrie. Nicht mehr gilt der Kaufmann als Müßiggänger, der Handelsmann als Drohne, die der arbeitenden Bevölkerung das Brot nimmt. Man sieht ein, welche großen Werte der Handel schafft und erkennt es als Mehrung des Volksvermögens, wenn Juden durch ihr Geschäft Reichtümer sammeln. Dem Komitee wegen des Eisenbahnbaues gehört 1836 in Mannheim W. H. Ladenburg an. Nach Errichtung des Zollvereins hat das Bankhaus S. v. Haber u. Söhne in Karlsruhe die Maschinenbaugesellschaft in Karlsruhe, die Spinnerei und Weberei in Ettlingen, sowie die Zuckerfabrik in Waghäusel ins Leben gerufen und

[1] Philippson, Neueste Geschichte des jüdischen Volkes S. 84, hat fälschlich Sandheim und bezeichnet ihn als tätigen und unermüdlich sorgsamen Verwalter des Lazaretts.

damit die Großindustrie in Baden begründet. In Mannheim vermehren sich und erstarken Zigarrenfabriken, z. B. Gebr. Mayer, L. Morgenthau, Bankgeschäfte wie Salomon Maas, David Oppenheimer, Kolonialwaren-Großhandlungen wie J. A. Nauen, Jakob Neumann, Gebr. Lenel, und viele andere. Besondern Aufschwung nimmt seit 1840 der Tabakhandel mit überseeischer Verbindung: Traumann u. Comp., H. Hirschhorn jr., Kauffmann u. Bensheim, Mainzer u. Comp. In Manufakturwaren erheben sich zu führenden Geschäften Süddeutschlands: Jos. Darmstädter Sohn, Noether u. Baune. Jakob Hirsch aus Fußgönnheim (Rheinpfalz) begründet 1844 ein Getreide-Kommissionsgeschäft, Jakob Hirsch u. Comp., das sein Sohn Raphael fortsetzt. 1846 und 1847 (Hungerjahr) wird er von der Regierung zum Einkauf von Korn nach Holland geschickt. Das Geschäft blüht heute noch unter der Firma Jakob Hirsch u. Söhne. Von Destillationen und Brennereien sind zu nennen: Ludwig Oppenheimer Söhne, die von 1839 bis 1864 in Michelfeld und seitdem in Mannheim Obst und Beeren verarbeiten, ferner Isaak Stern, B. Löb. In Karlsruhe treten den schon früher genannten Firmen hinzu: Ludwig Weill, Manufakturwaren, seit 1828 (später Handschuhfabrik), L. J. Ettlinger, Eisengroßhandlung, seit 1832. Unter 149 Mitgliedern dieser Gemeinde sind 2 Ärzte, 1 Hofzahnarzt, 2 Advokaten, 3 Bankiers, 32 Kaufleute, 34 Handwerker (darunter Buchdrucker, Buchbinder, Goldarbeiter, Graveure, Goldsticker, Posamentiere, Sattler, Schlosser, Messerschmied, Tapezier, Kammmacher usw.). Von diesen hat der Goldsticker Heimerdinger Hervorragendes auf dem Gebiete des Kunsthandwerks geleistet. In Michelfeld ist eine Tuchfabrik (Oppenheimer), in Bühl eine Spinnerei von Israeliten errichtet worden. Außer der jetzt nicht mehr bestehenden Firma Massenbach u. Comp. erblühte daselbst, gegründet von Wolf und dessen Sohn Jakob Netter, ein Eisengroßgeschäft (jetzt Wolf Netter u. Jacobi in Berlin und Straßburg), in Bruchsal ein gleiches Geschäft der Gebr. Nöther. 1834 gibt Dr. Zacharias Löwenthal in Mannheim eine kleine, scharf kritisierende Theaterzeitschrift „Robert der Teufel" heraus. 1835 erscheint in seinem Verlage seines Universitätsfreundes

Gutzkow politischer Tendenzroman „Wally die Zweiflerin". In dem darüber geführten Prozesse wird Löwenthal zwar freigesprochen, aber mit Polizeistrafe belegt. Sein Gesuch, eine Buchhandlung errichten zu dürfen, wird zurückgewiesen. Dasselbe Schicksal hat ein gleiches Gesuch von Jakob Bensheimer, angeblich weil das Gewerbe übersetzt ist. 1836 wird ihm die Bedingung gestellt, vorher Gemeindebürger zu werden. 1838 eröffnet er eine deutsche und ausländische Buchhandlung, die zuerst Sortiment und wissenschaftliches Antiquariat war, bald auch rechtswissenschaftlichen und historischen Verlag betreibt. Jüdische Gelehrte suchten im Auslande die Stellung, welche das Vaterland ihnen noch immer verweigerte. Als Beispiele seien zwei Söhne eines Mannheimer Klausrabbiners genannt, Dr. Heinrich Bensbach, geboren 6. Dezember 1800, der als Militärarzt in holländischen Diensten in Batavia starb, und Dr. August Bensbach, Professor am Queens College in Galway (Irland).

Im Oberrat vollziehen sich Ende der dreißiger Jahre wichtige Personalveränderungen. Am 29. Juli 1837 stirbt im Alter von 83 Jahren Oberrat und Oberlandrabbiner Ascher Löw, nachdem er in dieser Stellung fast 28 Jahre in konservativem Geiste gewirkt hatte, am 17. Januar 1839 Salomon v. Haber, der ebenso als Oberrat wie als Kaufmann stets vorwärts gestrebt hat. Beim Vorschlag eines Nachfolgers für ihn weist der Oberrat auf die segensreichste Frucht jener weisen Gesetzgebung von 1809, „die inzwischen fortgeschrittene geistige und wissenschaftliche Kultur unter den Juden Badens", hin, die ihm ermöglicht, nunmehr drei wissenschaftlich gebildete Männer zu präsentieren. Ernannt wird Spitalarzt und Mitglied des Synagogenrats Karlsruhe Dr. Hochstätter am 11. Juni 1839. Der 1827 zum Substituten des Oberlandrabbiners Löw und zum Konferenzrabbiner ernannte Elias Willstädter wird Verweser des Stadt- und Bezirksrabbinats Karlsruhe und erhält zugleich ein Respiziat im Oberrat. Daneben wirkt auch Oberrat Epstein, da er die theologische Würde eines Rabbiners besitzt, in der Religionskonferenz mit.

Die Einrichtung des Oberrats als einer dem Ministerium des Innern untergeordneten Mittelbehörde, deren Vorsitzender

Sitz im Ministerium hat, scheint als Vorbild gedient zu haben, als am 5. Januar 1843 die Kirchen-Ministerialsektionen zu Zentral-Mittelbehörden unter dem Ministerium des Innern mit der Benennung Evangelischer und Katholischer Oberkirchenrat umgewandelt wurden, deren Direktoren zu den Sitzungen des Ministeriums und zur Vortragserstattung eingeladen werden. Ministerialrat Brunner, der am 29. Dezember 1837 Bekks Nachfolger beim Oberrate geworden war, wird im Dezember 1841 als Ministerial-Kommissär vom Ministerialrat Dr. Christ ersetzt. Dem leidenden Oberrat Epstein wird am 9. März 1843 sein Schwestersohn, der 1813 in Karlsruhe geborene Rechtspraktikant und Schriftverfasser Meier Heimerdinger[1] als Helfer in Sekretariatssachen und bei den in den Sitzungen zu haltenden Vorträgen beigegeben. Nach dem am 15. April 1844 erfolgten Tode des Oberrats Kusel schildert der Oberrat bei Vorschlag des Nachfolgers — ernannt wird Hofgerichts-Advokat und Vorsteher Veit Ettlinger — die Zeitverhältnisse und die Zustände innerhalb der Religionsgemeinschaft: „Gleichwie der Geist der Zeit gegen alle geschichtlichen Einrichtungen überhaupt ankämpft, so ist dies auch rücksichtlich der das innere und äußere Leben der Menschheit so tief berührenden kirchlichen und religiösen Verhältnisse der Fall. Es entstehen Gegensätze, Partheien, Kämpfe, sehr häufig mit Beimischung von leidenschaftlichen und eigensüchtigen Bestrebungen. In solchem Zustande bedarf es einer weisen Beherrschung der Verhältnisse, wenn das Gute befördert werden und nicht Zerwürfnisse entstehen sollen, die solches zerstören. Diese Erscheinungen der Zeit haben auch das Judentum stark berührt, und zwar in mancher Beziehung in einem noch höheren Grade, als es, gewurzelt in seinen heiligen Urkunden, aus dem grauen Altertume in die Gegenwart hereinragt und nach seinem inneren Wesen alle Lebensverhältnisse berührt. Hier ist aber eine feindselige Zersplitterung der Theile um so nachtheiliger, als die Kraft des Ganzen mit den Anforde-

[1] Da ihm die erstrebte Richterlaufbahn seiner Konfession wegen damals noch verschlossen war, widmete er sich dem Anwaltsberufe, aus dem er 1864 als Kreisgerichtsrat in den Richterstand übernommen wurde.

rungen an dasselbe in keinem Verhältnis steht. Man denke nur an den Aufwand für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen, welcher längst ohne alle Beihülfe von öffentlichen Fonds aus den eigenen Mitteln der Glaubensgenossen bestritten werden und welcher mit jeweiliger Zunahme der Volksbildung nothwendig sich vermehren muß, abgesehen von den manigfachen Anstalten reiner Wohlthätigkeit, welche durch freiwillige Beiträge bey den verschiedenen israelitischen Gemeinden bestehen und welche einen lebendigen und religiösen Sinn bekunden." Um Einigkeit und Frieden zu erhalten, die für die höhere Veredelung des Judentums nötig sind, ist neben Wissenschaft und Macht „die Lenkung des Willens der Regierten durch möglichst versöhnende Maßregeln und durch mögliche Rechtsbefriedigung" erforderlich. „Das Geheimnis einer guten Regierung besteht hauptsächlich in dem Vertrauen, das sie zu erwecken vermag." Dieses ist bei der fortgeschrittenen Bildung der Israeliten jetzt eher vorhanden als früher. Beim Beginn des Jahrhunderts und mit ihm einer neuen Zeit für dieselben standen die Teile allerdings sich schroff einander entgegen. Ein Teil hing „an allem Alten, auch Mißbräuchlichen, wie an einem Heiligtum" und von dem andern wurden „die wesentlichsten, durch graues Alterthum ehrwürdigsten und heiligsten Einrichtungen bis zur Gleichgültigkeit und oft bis zur Verhöhnung verkannt, wodurch das Leben in Gefahr stand, allen sittlichen Halt zu verlieren. Reifere Erfahrung und höhere Einsicht haben diese beiden verderblichen Richtungen gemildert, wo nicht gänzlich verdrängt. Alle Klassen sind von der Ueberzeugung der nothwendigen Obsorge für die Erhaltung des Wesentlichen und Heiligen und eben dadurch auch von dem Bedürfnisse zeitgemäßer Anordnungen und Einrichtungen zu diesem Behufe durchdrungen." Einzelne Ausnahmen können nichts dagegen tun. Es bleibt aber nach der Natur der Sache „eine starke Verschiedenheit der Ansichten sowohl über den Umfang neuer Anordnungen als über die Art und Weise, solche ins Leben zu rufen" [1]. Die Anhänger der

---

[1] Fasc. II. Generalia Oberrat: Diener und Dienste 1826/60.

Fortschrittspartei waren geeint als „jüdische Reformfreunde“; sie erließen im August 1843 eine Erklärung, nach welcher sie für die Religion Fortentwicklung fordern, dem Talmud die Autorität absprechen und einen Messias, der die Juden nach Palästina zurückführen soll, nicht wünschen. Ein Hamburger als M. Honek zeichnender Schriftsteller M. Cohen wird wegen seiner Berichte über diese Bewegung aus Baden ausgewiesen.

Oberrat Zimmern-Heidelberg stirbt am 8. Juni 1845; ihn betrauert der Oberrat als eines seiner „vieljährigen würdigsten Mitglieder, dessen edles und rein menschliches Streben und Wirken in jedem Kreise seiner Thätigkeit die allgemeine Hochachtung und Liebe kund giebt, welche ihn in die Ewigkeit begleiten“. Am 18. Juni erklärt der 80jährige Oberrat Ladenburg (er war wie Zimmern seit 1824 Mitglied des Kollegiums) seinen Austritt wegen seines Alters; auch wolle er, „da der unter unseren Glaubensgenossen täglich lebhafter und dringender hervortretende Wunsch nach durchgreifenden Reformen es diesem hohen Kollegium, als höchster Kirchenbehörde, zur unabweislichen Pflicht machen dürfte, die vor mehr als 20 Jahren betretene Bahn der Einführung von Verbesserungen rascher und entschiedener zu verfolgen“, kein Hindernis sein bei den neuen Aufgaben, die dem Oberrate erstehen. Die Vorschläge des Oberrats für die Neubesetzung spiegeln die mannigfaltigen Parteianschauungen wider. Darin war man einig, daß es jetzt an der Zeit und auch möglich sei, ein Mitglied aus dem Oberlande in den Oberrat zu berufen, während bisher nur Männer aus Mannheim, Karlsruhe oder Heidelberg gewählt werden konnten. Vorgeschlagen werden von der Mehrheit der Obergerichtsadvokat Dr. Ladenburger-Mannheim, Bankier Adolf Zimmern-Heidelberg, die Söhne der beiden ausgeschiedenen Mitglieder, und aus der oberen Landesgegend der Fabrikant Hermann Massenbach, Vorsteher in Bühl, und der talmudisch gebildete Handelsmann Levi Breisacher in Emmendingen, von der Minderheit der Mannheimer Vorsteher Bankier Joseph Hohenemser der Ältere und der Synagogenrat und Großhändler Aberle, für das Oberland ebenfalls Massenbach in Bühl und Gutsbesitzer Joel Levi Neu-

mann aus Randegg, der Mitbesitzer einer Grundherrschaft, der talmudisch gebildet und einflußreich ist. Die zuletzt Genannten sind nach der Meinung der Minderheit (Epstein) mehr für allmähliche Entwicklung, die anderen „für allzuraschen Fortschritt und in ihren religiösen Ansichten allzuweit von den Ansichten der großen Mehrheit der Israeliten des Landes entfernt". Lokale Anteilnahme und religiöse Parteirichtung veranlassen viele Gemeinden, ihre Wünsche teils dem Oberrat, teils direkt dem Ministerium auszusprechen. Der Oberrat berichtet hierüber: Da unverkennbar noch manches von den Religionseinrichtungen einer Verbesserung, Hebung oder Veredelung bedürftig ist, welche Überzeugung der weitaus größte Teil der gebildeten Israeliten mit der Oberbehörde teilt, so kann die sehr bedeutende Zahl der Konservativen im Lande nur dahin bestimmen, daß der Oberrat bei allen seinen Maßnahmen, auch bei denen der untergeordnetsten Bedeutung, „mit großer Behutsamkeit und mit zarter Schonung der entgegenstehenden Anschauungsweise und Gewohnheiten" zu Werke gehe. Zwei Stellen sollen der Übung gemäß Auswärtigen offen bleiben. Bisher hat die höchste Staatsbehörde bei Besetzung dieser Stellen auf allgemeine Bildung, Biederkeit des Charakters und ehrenvolle bürgerliche Stellung, nicht aber auf die kirchlich religiöse Gesinnung und Lebensweise gesehen; deshalb habe die Mehrzahl der weltlichen Mitglieder immer der sogenannten neueren Richtung angehört. Letzteres wird von Epstein in einem dem Ministerium vorgelegten Beivortrag bestritten. Er weist darauf hin, daß 1809 durchweg gläubige, kirchlich Gesinnte und zum Teil streng Orthodoxe und zwei Rabbiner der strengsten alten Schule, die nichts ändern ließen, ernannt worden seien. Ebenso wären die meisten Oberratsmitglieder orthodox gewesen, außerdem aber auch die Vorsteher der Hauptgemeinden Mannheim und Karlsruhe sowie alle damaligen Rabbiner des Landes, so daß eine Beimischung des modernen Elementes bei der Besetzung des Oberrats ein wahres Bedürfnis geworden sei. Die neuere Zeit dagegen negiere alles Kirchliche, selbst den Glauben an eine unmittelbare, göttliche Offenbarung. So handle es sich um das Leben aller positiven Religionen und Kirchen und daher

schreibe sich die tiefe Aufregung, welche sich in allen Kreisen kundgebe. — Eigentümlich berührt es, daß so viele Gemeinden mit dem Stichwort „Erhaltung und Wahrung der angeerbten Religion" gegen die Ernennung Massenbachs Gesuche einreichen, während nicht nur der Verein zur Verbesserung jüdischer Zustände, der Bezirk Bühl, der Bezirk Bruchsal mit dem Rabbinatsadjunkten (seines Vaters) Präger an der Spitze und andere, sondern auch der konservative Epstein selbst für ihn eintreten. Am leidenschaftlichsten gebärden sich Merchingen, Ballenberg und Krautheim. Indem sie Epstein als dem Manne, der den Geist der jüdischen Religion „richtig erfaßt" und „mit felsenfester Entschiedenheit treu nach den Gesetzen der Religion und den Vorschriften der Väter lebt", ihr Vertrauen aussprechen, fordern sie zugleich, daß alle übrigen Oberratsmitglieder (Zimmern, Ladenburger, Hochstätter und Ettlinger) „als Leiter der reformistischen Parthei" des Amtes entsetzt werden und eine Neuwahl „von ächt religiösen Oberräten" durch Wahlmänner stattfinde. Die Männer, welche im Oktober 1845 in Bühl sich versammelt haben (darunter Massenbach), seien eine dem wahren Judentum feindliche, die Umwälzung desselben bezweckende und gar noch in politischer Beziehung gefährliche Partei[1]. Der Oberrat bezeichnet dies in seinem Vortrage an das Ministerium vom 28. April 1846 als eine grundlose Verdächtigung. Am 5. August 1846 ernannte der Großherzog Adolf Zimmern in Heidelberg und Hermann Massenbach in Bühl.

---

[1] Die an das Ministerium gerichtete Vorstellung vom 19. Februar 1846 sagt in dieser Beziehung wörtlich: „Wir finden dies auch ganz natürlich, da der Neuerungssüchtige, der alle höhere Satzungen und Verordnungen, die etwa seiner Bequemlichkeit und seinen Ideen zuwider sind, zu verwerfen sucht, diesem Bestreben auch in weltlicher Hinsicht bei der geringsten Gelegenheit zu genügen suchen wird; während hingegen der ächt religiöse Jude sich stets treu und ergeben dem Vaterlande und Landesfürsten zeigt und jeder hohen Verordnung durch die bescheidenste Duldung entspricht und seine eigene Ansicht derselben subordiniert." Das war zugleich ein Dank eigener Art an den Verein zur Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, der seit 1833 so wacker für die Gleichstellung eingetreten ist.

Nachdem so das Kollegium des Oberrats wieder ergänzt ist, erstattet er dem Ministerium weiteren Vortrag über die in zahlreichen Petitionen geforderte Anstellung eines besondern besoldeten theologischen Oberratsmitglieds. Diese Forderung geht von der fortschrittlichen Richtung aus, welche umfassende religiöse Reformen, insbesondere „eine verbesserte Gottesdienst- und Gebetsordnung sowie ein mehr zeitgemäßes Gebetbuch" erstrebt. Die Konservativen dagegen widerstreben entschieden der Anstellung eines besondern Theologen beim Oberrat und verlangen die Besetzung des Karlsruher Rabbinats[1] und der Stelle eines Theologen beim Oberrate durch e i n e Person. Der Hauptgrund dieser verschiedenen Stellungnahme ist nach der von dem Oberrat geteilten Ansicht der Anhänger der fortschrittlichen Richtung der, daß in der israelitischen Gemeinde der Residenzstadt „die dem Fortschritt in dem Judentum abholde Partei die Mehrheit bilde und von einem Rabbiner, auf dessen Ernennung diese Gemeinde einen Einfluß ausübe, deren Gesinnung ihr kirchlicher Beamter zu berücksichtigen habe und durch seine Umgebung sowie durch seine Dienstbeziehungen allzusehr zu beachten veranlaßt werden könnte, ein Werk im Sinne der Veredelung des Judentums nicht erwartet werden könne". Der Oberrat ist darin einig, die Anstellung eines besondern Theologen zu beantragen. Das Ministerium antwortet jedoch am 4. Mai 1847 mit dem folgenden ablehnenden Bescheid: Die höchste Verordnung vom 14. Dezember 1826 (publiziert durch Ministerialverordnung vom 5. März 1827), wodurch der Oberrat in seiner gegenwärtigen Gestalt konstituiert wurde, kenne kein besonderes „theologisches" Mitglied desselben, sondern habe für die Behandlung der Religionsangelegenheiten im engeren Sinne eine Reli-

---

[1] Nach dem Tode von Elias Willstätter (November 1842) war dessen Halbbruder, der Rabbinatskandidat Benjamin Willstätter (geb. 1814) Verweser des Stadt- und Bezirksrabbinats geworden. Die definitive Übertragung desselben begegnete jedoch dem lebhaftesten Widerstande des orthodoxen Teils der Gemeinde und wurde erst 1847 vollzogen, nachdem der Willstätter sehr wohlgesinnte Großherzog Leopold selbst für ihn eingetreten war.

gionskonferenz eingeführt, die aus den sämtlichen weltlichen Mitgliedern des Oberrats und drei Rabbinern bestehe. Diese Religionskonferenz vermöge alle Aufgaben zu lösen, die in religiöser Beziehung gestellt werden könnten; namentlich gehöre die etwaige Verbesserung im Gottesdienst und die Abfassung eines zeitgemäßen Gebetbuchs, welche der Oberrat berührt habe, in den Bereich der Religionskonferenz und könne ihr aufgetragen werden. Man könne daher keinen Anlaß finden, auf den Antrag des Oberrats einzugehen, gebe ihm vielmehr, da die drei zur Religionskonferenz gehörigen Rabbiner jederzeit lediglich nach freiem Ermessen der Staatsregierung aus sämtlichen Rabbinern des Landes gewählt werden könnten, anheim, sobald ein Wechsel oder eine Ergänzung derselben angemessen oder erforderlich erscheine, hierüber Vorschläge zu machen.

Eine Dankadresse der Bezirksversammlung Bruchsal an den Oberrat vom 29. September 1846 faßt die „segensreiche Wirksamkeit“ desselben dahin zusammen: Der Oberrat ist bestrebt, den väterlichen Glauben in seiner Reinheit zu erhalten, die Bekenner nach innen und außen zu heben. Die von ihm errichteten und geleiteten Schulen wirken auf die Humanität und die geistige Entwicklung der kommenden Generationen wohltätig und erfolgreich ein. Er hat die Predigten eingeführt und das Gemeindewesen geregelt. Der Wirksamkeit des Oberrats zunächst ist es zu danken, daß die II. Kammer endlich das Gesuch um Gleichstellung dem Staatsministerium empfehlend überwiesen hat. Hierbei wird dem Ministerial-Kommissär Christ sein Eintreten als Abgeordneter besonders verdankt. Der Oberrat hat den Israeliten die Liebe und das Wohlwollen des Landesvaters zugewendet. Dabei wird auf ein Handschreiben des Großherzogs an den Oberrat Epstein Bezug genommen, das folgenden Wortlaut hat:

Mein lieber Oberrath Epstein!

Empfangen Sie Meinen aufrichtigen Dank für die Übersendung des Synagogenliedes, welches von dem israelitischen Oberrath für den Gottesdienst an Meinem Geburtsfeste angeordnet worden. Ich habe von diesem schönen Liede mit Wohlgefallen Einsicht genommen, und in dessen Inhalt einen neuen Beweis Ihrer treu ergebenen Gesinnungen, wie der

Ihrer Glaubensgenossen, für Mich und Mein Haus erkannt. Mit dieser Versicherung verbleibe Ich Ihr wohlgeneigter

Leopold.

Karlsruhe den 10. September 1846.

Die politischen Ereignisse vernichten trotz scheinbaren Erfolgs alle hieran wie an die Neubesetzung des Oberrats geknüpften Hoffnungen.

Dreizehnter Abschnitt.

Revolution und Reaktion.

Unzufriedenheit mit dem Bestehenden hat auf den verschiedensten Gebieten Platz gegriffen. Überall stieß man auf Veraltetes, Abgelebtes und Morschgewordenes, dessen Zusammensturz ersehnt wurde, damit das Neue, das absolut Gute und Edle endlich aufkeimen und emporwachsen könne. Staat, Wissenschaft und Kunst hatten Halt und Festigkeit verloren, waren ihres Nimbus entkleidet. Was früher verehrt worden ist, wird verspottet und verlacht. Ein Hauptteil des Kampfes gegen das Herrschende spielt sich auf kirchlichem Boden ab. Die religiösen Wirren in der katholischen Kirche (Deutschkatholizismus) hatten ähnliche Regungen im Judentum zur Seite. Es sei nur an die Rabbinatsversammlungen in Braunschweig 1844, Frankfurt 1845 und Breslau 1846 erinnert. An der Frankfurter nahmen aus Baden Reiß (Breisach) und Schott (Randegg) teil. Letzterer trat mit Frankel aus. 1845 hatte die Motion des Abgeordneten Zittel auf Religionsfreiheit, d. h. Anerkennung der Deutschkatholiken und bürgerliche Gleichstellung der Juden, eine gewaltige Erregung im Lande, eine Flut von Bittschriften für und wider hervorgerufen. Die Reformversuche eines Wessenberg werden weit überholt durch die Bildung einer deutsch-katholischen Kirche, sowie der freireligiösen, besonders aber der freien Gemeinden. In Mannheim zählt die letztgenannte 50 Mitglieder, darunter 19 Israeliten. Sie bleiben in der bisherigen Religionsgemeinschaft und wollen nach ihrer Angabe sich nur über Religion belehren.

Folgenreicher aber wird das Hereinbrechen der politischen Sturmflut. Denn neben den Idealisten, welche statt der düstern, engen Gegenwart eine helle, freie Zukunft ersehnen, steht die große Masse des Volkes, von Gesetz- und Verordnungszwang gehemmt, von Steuern und Fronden belastet, eingeengt von Vorurteilen und Unbildung, gequält von Armut und Not. Dreißig Jahre vorher hat die an Hungersnot grenzende Teuerung der Kornfrucht und des Brotes die Gemüter für den Hepp-Hepp-Sturm gestimmt. Jetzt sind die Hungernden wieder bereit, die Judenhatz zu beginnen; aber es geht zugleich auch gegen andere, gegen die Adligen. Schon erschallen Rufe: Die Besitzenden sind der Feind; fort mit allen, die Macht haben und herrschen, auf Erden wie im Himmel! Diese über ganz West- und Mitteleuropa verbreitete Stimmung der Bauern und der Besitzlosen hat sich zum Unheil Badens während der Jahre 1848 und 1849 in drei Aufständen entladen, deren letzter durch den Abfall der Truppen das ganze Land in Verwirrung gestürzt und den Großherzog zur Flucht nach Mainz und Frankfurt getrieben hat[1]. Die Fehler von unten waren durch Fehler von oben bewirkt worden. Auch das berechtigte Streben nach fortschrittlicher Entwicklung und Neugestaltung ist gewaltsam unterdrückt worden und ein großer Teil, auch der Liberalen, gab sich in dem Wahne hin, man habe alles erreicht und deshalb müßten jedem Fortschreiten als verderblichem Radikalismus Hemmnisse bereitet werden. Dem verkehrten Treiben der Volksmassen sind verkehrte Regierungsmaßnahmen vorangegangen. Hat man doch, um das Elend zu mindern, die Auswanderung nach Amerika begünstigt, ja sie künstlich herbeigeführt, indem von Staats wegen ganze Dörfer aufgekauft wurden, damit die Bewohner jenseits des Meeres sich eine neue Heimat suchen sollten.

Das Elend der Auswanderer wird durch gewissenlose Agenten gesteigert. Nur wenige haben neben ihrem Gewinne die Förderung der Auswanderer im Auge. Besonders gerühmt wegen seiner Redlichkeit und Menschenfreundlichkeit wird der

---

[1] 14. Mai 1849.

Agent J. M. Bielefeld in Mannheim. Einen traurigen Beleg, wie schwer die Hungersnot auf dem Volke lastete, geben die von der Staatsregierung geförderten Versuche, Brot ganz oder teilweise aus Rüben u. dgl. herzustellen. In Baden-Baden z. B. wird auf Betreiben des Amtes Brot zur Hälfte aus zerriebenen Bortfelder Rüben bereitet, wodurch es 4½ kr. billiger wurde. Ende Februar kostet das Pfund Halbweißbrot 9½ kr. Sammlungen für die Schwarzwälder und Odenwälder werden im ganzen Lande veranstaltet und Saatgetreide wird an die Landwirte verteilt. Hierbei ordnet am 27. März 1847 das Ministerium an, daß, wenn ein Ort, in welchem eine israelitische Gemeinde besteht, vom Staate Geldunterstützung oder billigere Frucht erhält, dem Synagogenrat ein verhältnismäßiger Teil für hilfsbedürftige Israeliten zuzustellen sei. Im April werden zwei der zur Aufmunterung israelitischer Landwirte bestimmten Prämien von je 45 fl. im Einverständnis mit dem Oberrate von der Regierung des Unterrheinkreises solchen armen Israeliten dieses Kreises, welche Landwirtschaft zum Hauptnahrungszweige haben, behufs Anschaffung von Saatfrüchten zugewendet. Die Städte errichten Suppenanstalten. Im Mai leihen Louis v. Haber, J. Kusel und August Klose der Stadt Karlsruhe Geld, damit das Pfund Schwarzbrot nicht mehr als 7 kr., Halbweißbrot nicht mehr als 8½ kr. koste.

Volk und Behörden schwanken in ihrem Verhalten gegen die Juden von einem Extrem zum andern. Der Kammerbeschluß im Juli 1846, die Petition um Gleichstellung der Regierung zu überweisen, ruft in Mannheim Volkskrawalle gegen die Israeliten hervor, wozu durch rote Plakate aufgefordert wurde, die einen an einem Galgen hängenden Menschen auf der einen Seite, auf der andern ein Richtbeil und in der Mitte als Inschrift: „10 Uhr Abends Hepp! Hepp!“ trugen. Im Taubergrund werden schon im April 1847 Revolutionsproklamationen verteilt, welche die Israeliten so in Angst jagen, daß sie die Nächte in ihren verrammelten Häusern Licht brennen, um der befürchteten Plünderung eher zu entgehen. Die Zeitungen berichten, daß viele von ihnen des Glaubens seien, die Zeit des Messias

nahe heran. Dagegen zeigt die Beerdigung der Opfer des Karlsruher Theaterbrandes vom 28. Februar am 4. März die ganze Bürgerschaft in gemeinsamem Leid vereint. Nach einem gleichzeitigen Bericht machten die Trauerrede des evangelischen Dekans und die Gebete des katholischen und des israelitischen Geistlichen an den beiden Massengräbern sowie die Nennung der Namen der Verunglückten jedes Bekenntnisses einen erschütternden Eindruck auf die versammelte Menge. Unter den Rettern werden genannt Adolf Hirsch und Moritz Reutlinger, welch letzterer am 11. Mai deswegen mit der kleinen goldenen Verdienstmedaille ausgezeichnet wird [1].

In demselben Jahre entsendet die Regierung Josef Hohenemser aus Mannheim als Abgeordneten für Baden zur Wechselkonferenz, und die Mannheimer Frauen wählen Delphine Ladenburg und Karoline Lenel in den Vorstand des allgemeinen Frauenvereins. Anderseits wird vielfach die Ansicht, welche der preußische Minister Thilo auf dem vereinigten Landtage ausgesprochen hat, als unumstößlich richtig gehalten, daß die Juden eine im Staate für sich gebliebene Masse seien, „welche sich mit dem Begriffe eines preußischen Vaterlandes keineswegs verschmolzen hat“, vielmehr ihre eigentliche Heimat immer noch in Zion annehme. Und wie dessen Kollege v. Bodelschwing das Vorhandensein eines jüdischen Bauinspektors zuerst als unmöglich bezeichnet, davon durch den Besuch dieses pensionierten Beamten namens Sachs überzeugt, gleichwohl aber in seinen Ansichten nicht beirrt wird, so ergeht es zumeist. Man leugnet den Fortschritt, die

---

[1] „Am lautesten erklang das Lob eines jungen Mannes, Moritz Reutlinger, der durch seine Lokalkenntnis und unerschrockene Entschlossenheit, indem er die verschlossene Türe eines zweiten Ausganges der Gallerie mit mächtigem Kraftaufwand sprengte, 36 Personen, die den sicheren Flammentod vor Augen hatten, das Leben rettete“ (Friedr. v. Weech, Geschichte der Stadt Karlsruhe, Band II. S. 137). Reutlinger wurde aus Anlaß der 50jährigen Gedenkfeier des Hoftheaterbrandes im Jahre 1897 vom Großherzog Friedrich mit dem Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen geschmückt und konnte dieser Feier, bei welcher Stadtpfarrer Längin und Stadtrabbiner Dr. Appel, der Schwiegersohn des israelitischen Geistlichen von 1847, Ansprachen hielten, noch anwohnen.

hohe Kulturstufe, die tätige Mitarbeit zahlreicher Juden. Wird man eines Besseren überwiesen, so gesteht man es zu, bleibt aber bei seiner alten Meinung von der Untauglichkeit und Unverbesserlichkeit der jüdischen Masse. Man begehrt nicht die Mitarbeit, sondern Geld und äußere Vorteile von den Israeliten. Das zeigt der Beschluß des Konstanzer großen Bürgerausschusses vom 5. Juli, den Eintritt derjenigen Juden als Ortsbürger zu gestatten, welche mindestens 10000 fl. Vermögen nachweisen und für 5000 fl. dort ein Haus kaufen; Kleinhandel und offene Geschäfte sollen ihnen untersagt sein. Aber selbst gegen dieses Zugeständnis waren fast alle Radikalen.

Die Israeliten haben sich merkwürdigerweise weder von der Gunst noch von der Ungunst der Parteien in ihren politischen Anschauungen bestimmen lassen. Sie fühlen sich als Landeskinder und ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und die Glaubensgenossen schließen sie sich den verschiedenen politischen Parteien an. So ist die schwärmerische Genossin Carl Blinds, die mit ihm Agitationsreisen unternimmt, eine Frau Cohen aus Mannheim, die junge Frau eines alten Mannes. Hohenemser ist gemäßigt liberal, Abraham Nauen sen. gehört zu den Radikalen. Der Karlsruher Bürgerwehr, die während der Revolutionszeit sich sehr wacker hielt und dem Fürsten die Treue wahrte, gehörten auch viele Israeliten an.

In der Idee, in den Theorien liberal, zeigt die Bewegung der Jahre 1848 und 49 in der Praxis den Israeliten wenig Wohlwollen. Alle Petitionen an die Kammern verlangen Preßfreiheit, Geschworenengerichte, allgemeine Volksbewaffnung und Gleichberechtigung aller Konfessionen oder vollständige Religions-, Gewissens- und Lehrfreiheit. Am 14. Februar 1848 bringt Brentano in der II. Kammer eine Motion auf ungesäumte Einweisung der Israeliten in den Vollgenuß aller bürgerlichen Rechte ein. Schon am 2. März werden die von Hecker, dem Führer der Radikalen, am Tage vorher eingebrachten zwölf Punkte, zu denen Aufhebung aller Beschränkungen der politischen Rechte aus Gründen des Bekenntnisses, Beseitigung aller Rechte des Feudalwesens und gerechte Ver-

teilung der Staats- und Gemeindelasten gehören, auf Mathys Andringen in geschäftsordnungsmäßiger Form nach Welckers Bericht von der Kammer angenommen und die Regierung sagt die Ausführung zu. Aber am 4. und 5. März finden in Müllheim schwere Ausschreitungen „gegen einige Juden" statt, welche „unserer aufgeklärten Zeit nicht gut anstehen" [1]. Leidensgenossen der Juden sind die Beamten [2]. Das am 6. hingeschickte Militär findet die Juden nicht mehr; sie waren mit ihren Familien schon nach der Umgegend geflüchtet. In Bühl, Bruchsal, Bretten [3], Heidelsheim (wo 13 Häuser gestürmt werden) geht es am 6. und den folgenden Tagen los. Die Erregung über die Judenhetze in Heidelberg, die sie mit ansehen mußte, machte die Frau Berthold Auerbachs krank. Der mit Bassermann und Mathy, den Verlegern seiner Dorfgeschichten, befreundete Dichter, hat damals die erste Enttäuschung hinsichtlich der Wirkung freiheitlicher Bestrebungen auf die Humanität erlebt. Nach Sinsheim kommt Militär, nachdem der Eulenhof des Barons Degenfeld niedergebrannt war. Im Bauland, in Neckargemünd und Krautheim, Adelsheim, Buchen, Walldürn, Eberstadt, Bödigheim, Nußloch (hier werden vier Häuser jüdischer Handelsleute zerstört) richtet der Bauernaufstand sich besonders gegen die Rentbeamten und die Schlösser der Grundherren. Weniger zerstörend treten die Bauern im Seekreis auf. Einstimmig beschließt die II. Kammer

---

[1] Freiburger Zeitung. Man fuhr mit Wagen voll schwerer Steine von einem Ende der Stadt zum andern und bombardierte die Häuser und Wohnungen der Israeliten. Als einer derselben, durch die Vorbereitungen ängstlich geworden, seinen christlichen Nachbar, mit dem er gut stand, frug, was denn vorgehe, erhielt er die beruhigende Antwort: „S' macht nüt (nichts), sie schlage numme (nur) Thüre un (d) Fenster i (ein), no (danach) gehn sie wieder". Nur das Haus des allgemein beliebten Vorstehers Joseph Mayer wurde verschont.

[2] Dem den Juden keineswegs freundlich gesinnten Oberamtmann Kuhn wurde vorgeworfen, er habe sich von jenen silberne Löffel schenken lassen.

[3] Daselbst ist sprüchwörtlich geworden, was eine Frau ihren auf Plünderung bei den Juden ausziehenden Mannsleuten noch nachrief: „Bringet mir nor (nur) nix G'scheckelts (Buntscheckiges)".

am 9. März, nach Befürwortung durch die Führer aller Parteien, ein Manifest, in welchem es heißt: Nur Diener der „Reaktion ... vermögen zu Judenverfolgungen die Hand zu bieten." Trotzdem werden im April Flugschriften im Odenwald verbreitet, welche dazu auffordern, am Karsamstage die allgemeine Judenverfolgung zu beginnen. Auf Heckers Anregung verheißt der liberale Minister Bekk, welcher früher an der Spitze des Oberrates gestanden hatte und stets für die Israeliten eingetreten war, Schutz gegen jede ungesetzliche und strafbare Handlung. Daß man auch auf scheinbar gesetzlichem Wege zu bedrücken verstand, erzählt Pfarrer Noll[1]: In Rappenau wird der einzige jüdische Ortsbürger gezwungen, das Bürgerrecht aufzugeben; erst Ende 1849 erlangt er es wieder. Im Volksverein, der die Aufstände vorbereitet, finden sich Juden als hervorragende Mitglieder[2]. Ebenso im neuen vaterländischen Vereine, der der Revolution entgegenwirkt; bei dessen Begründung sind neben Bassermann Moritz Lenel und Dr. Ladenburg, dieser als Schriftführer, tätig. Unter den Freischärlern sind viele Juden, aber meistens solche, die gezwungen mitmarschieren. Das Schmieheimer Aufgebot besteht zumeist aus Juden, weshalb ein zum Christentum Übergetretener sich in ein anderes Kontingent versetzen läßt. Hervorragende Teilnehmer sind ein Sohn von J. A. Nauen aus Mannheim und einige später zu hoher Zuchthausstrafe Verurteilte. Von ihnen seien genannt: Bernhard Kahn von Stebbach, Baruch Rosenstrauch aus Neidenstein, Benedikt Kaufmann und der Ratschreiber Raphael Weil von Gernsbach, Aaron Frank von Karlsruhe, Ludwig Samuel Weil von Bühl, der Advokat Hermann Friedmann von Bruchsal, Sohn eines Klausrabbiners von Mannheim; er floh nach dem Einrücken der Preußen nach London und kam nach der Amnestie als Christ zurück, um in Karlsruhe die Advokatur wieder aufzunehmen.

---

[1] Geschichte von Rappenau (1907), S. 112.

[2] Struve, der Führer der beiden ersten Aufstände, will im Juni mit seinem Freunde Dr. Raphael Löwenthal, der später mit dem Demokraten Krebs eine Knabenschule in Mannheim leitet, seinen „Deutschen Zuschauer" wieder herausgeben.

Ferner treten zwei Privatdozenten der Juristenfakultät Heidelberg hervor, der eine, Heinrich Bernhard Oppenheimer aus Frankfurt a. M., lehrt seit 18. Juni 1842 und verläßt, nachdem seine Gesuche um Verleihung einer außerordentlichen Professur 1846 und 1847 vom Kurator abgelehnt worden sind, unter dem Vorgeben einer längeren Reise die Universität, wird aber in der Liste der Dozenten fortgeführt. Die provisorische Regierung ernennt ihn zum verantwortlichen Redakteur der Karlsruher Zeitung. Deshalb wird er 1849 gestrichen und 1850 steckbrieflich verfolgt. Später tritt er als Politiker und Publizist sehr hervor. Traurig ist das Geschick des zweiten Dozenten, Dr. Alexander Friedländer, Bruders des Predigers und Oberlehrers Dr. Salomon Friedländer, der der Druckerfamilie Friedländer aus Brilon in Westfalen angehört. Er hat 1840 in Heidelberg eine goldene Preismedaille erhalten, ist von 1843—1849 Privatdozent, wird am 16. November wegen Beteiligung an den hochverräterischen Unternehmungen im Mai und Juni 1849 aus der Liste der Dozenten gestrichen und am 27. März 1850 zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Am 14. September unter der Bedingung der Auswanderung, Zahlung von 1000 fl. Schadenersatz und 500 fl. Kaution aus Bruchsal entlassen, verliert er auf der Fahrt nach Amerika beim Schiffbruch der Austria das Leben. Ein besonders heftiger Revolutionär scheint Marcus (Max) Cohnheim aus Preußen gewesen zu sein. Er hat einen Soldaten- und einen republikanischen Katechismus geschrieben und ist in Wiesloch Zivilkommissär gewesen. Im November 1849 entflieht er aus dem Amtsgefängnis Freiburg und wird 1851 in Wiesloch zu acht Jahren Festungsstrafabteilung und acht Jahren Polizeiaufsicht verurteilt. Unter 38 im August 1850 Begnadigten wird Moses Grumbacher aus Rust genannt. Im allgemeinen sind die Israeliten den Aufständischen nicht zugetan. Mitteilungen von Zeitgenossen schildern, wie man mit den preußischen Soldaten freundschaftlich verkehrt hat, während man den Freischärlern sich fernhielt. Artete doch die Disziplinlosigkeit dieser gar leicht in Raubsucht aus. So hat nach dem Gefecht bei Staufen am 25. September 1848 ein flüchtiger

Haufe derselben in Sulzburg 1600 fl. von den vermöglichen Bewohnern erpreßt und 1849 hat das Blenkersche Korps in Müllheim plündern wollen, sich aber schließlich damit begnügt, „einem kargen Juden“ zwei Ohm Wein abzunehmen. In Rastatt haben die aufständischen Kanoniere einen unter dem Verdacht der Spionage verhafteten Sprachlehrer Weil, der Gesandtschaftskurier gewesen sein soll, aus dem Gefängnis geholt und ermordet. Der Stadtkommandant wollte ihn retten, mußte aber schließlich froh sein, daß er sich selbst in Sicherheit brachte.

Am 18. August 1849 kehrt der Großherzog nach Karlsruhe zurück. An den Stufen vor dem Portale der Kirche empfangen ihn mit der evangelischen Geistlichkeit der erste katholische Geistliche und der Rabbiner und geleiten ihn in die Kirche, wo teils hinter dem Altar, teils zu beiden Seiten desselben bei den Staats- und städtischen Behörden auch der Synagogenrat Platz genommen hat. Auf Samstag, 1. September, ordnet der Oberrat wegen der glücklichen Rückkehr des Großherzogs und der Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung eine Dankfeier in den Synagogen an, der in Karlsruhe der Kriegsminister und andere hohe Beamte anwohnen. Eine Verhandlung gegen einen Juden aus Kuppenheim, der fälschlich der Verleitung preußischer Soldaten zur Desertion nach Frankreich beschuldigt war, bekundete, wie sehr die jüdische Bevölkerung diese Wiederherstellung ersehnt hatte. Denn es wurde festgestellt, daß die israelitische Gemeinde Kuppenheim täglich um die Unterdrückung des Aufstandes und die Rückkehr des Großherzogs ein Gebet verrichtet hatte, das ihr von dem in Rastatt wohnenden Bezirksrabbiner Willstätter auf ihre Bitte zugesandt war.

Der wirtschaftliche Niedergang seit 1847 hat die badischen Israeliten ungemein geschädigt. Wohl ist es unmöglich, aktenmäßig zu erweisen, wie viel die mittleren Schichten gelitten haben. Das kann nur für die unteren und oberen geschehen. Den Armen fehlt es an Brot und sie wandern nach Amerika in höherem Prozentsatze noch, als die christliche Bevölkerung. Damals verdichten sich die überseeischen Beziehungen so, daß wohl jede ärmere Familie „drüben“ Angehörige hat. Die Aus-

wanderer einer Gemeinde finden sich jenseits des Meeres in derselben Stadt wieder, so daß dort jüdische Gemeinden entstehen, die zum großen Teile einer und derselben badischen Gemeinde entstammen. Die reichen Israeliten werden härter von der geschäftlichen Krisis getroffen, als die Christen, nicht weil sie Israeliten, sondern weil sie Kaufleute sind. Im Dezember 1847 melden viele Bankhäuser in Frankfurt a. M., Mainz, Offenbach Konkurs an und die beiden Karlsruher Banken v. Haber (Ende Dezember) und Jakob Kusel (Januar 1848) haben dasselbe Schicksal. Der Staat muß eintreten, um die Keßlersche Maschinenfabrik in Karlsruhe[1], die Baumwollspinnerei in Ettlingen, die Zuckerfabrik Waghäusel, denen v. Haber die täglichen Betriebsmittel geliefert hat, im Betrieb zu erhalten. Auch das Fortbestehen von zwei württembergischen Zuckerfabriken in Züttlingen und Altshausen wird durch den Fall v. Habers in Frage gestellt. Jakob Kusel hat als Verrechner des israelitischen Schullehrer-Witwen- und Waisenfonds wie des Schulfonds das Vermögen der beiden Kassen (3800 fl. in Papieren und 11 000 fl. in bar) zu verwalten. Die Papiere sind unberührt und den Kontokorrentfonds ersetzt die Familie, deren Haupt der Advokat Rudolf Kusel ist. Auch die v. Eichthalsche Spinnerei und Gewehrfabrik St. Blasien geht 1848 ein. Die Fabrikgebäude werden 1852 verkauft.

In politischer Beziehung bereitet diese Zeit den badischen Israeliten die herbste Enttäuschung. Die bürgerliche Gleichheit glauben sie vollständig gewonnen zu haben. Zwei gesetzgebende Körperschaften haben sie gewährleistet. Trotzdem wird bald wieder die alte Ungleichheit teilweise als zu Recht bestehend betont. Der Zweiten Kammer legt Ministerpräsident Bekk in Erfüllung des am 4. März 1848 gegebenen Versprechens am 10. folgende Anträge vor: Der Absatz 1 des § 9 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung: „Alle Staatsbürger ohne Unterschied

[1] 1852 sind bei der Umwandlung dieser Fabrik in die Maschinengesellschaft tätig Max v. Haber, Salomon Oppenheim jun. u. Comp. in Köln und M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. Das Haus Salomon v. Haber besteht in Berlin und Wien fort.

der Religion haben zu allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche". Der § 19 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung: „Die politischen Rechte aller Religionstheile sind gleich". „Der § 37 Ziffer 1 der Verfassungsurkunde" — der bestimmt, daß die Abgeordneten dem christlichen Glauben angehören müssen — „ist aufgehoben". Über die gemeinderechtlichen Verhältnisse der Israeliten wird eine spätere Gesetzesvorlage zugesagt. Bei der in der ersten Hälfte des Mai erfolgenden Beratung tritt wieder Christ, der bis Ende 1847 Ministerialkommissär des Oberrats gewesen war, in der Kommission mit besonderer Wärme für die Emanzipation ein. Nach dem Berichte Zittels[1] wird die Regierungsvorlage am 13. Mai ohne Diskussion, mit der einen Änderung, daß es in § 9 heißen soll: „und Kirchenämtern ihrer Konfession" angenommen. Die Erste Kammer, deren Berichterstatter der katholische Geistliche Geh. Rat v. Hirscher ist, fordert, daß vorher ein Gesetz erlassen werde, welches das Verhältnis zwischen Staat und Kirche auf der Grundlage der bürgerlichen Gleichstellung aller regelt. Erst nach der Vorlegung eines solchen Gesetzentwurfs „über die bürgerliche Gleichstellung der Konfessionen" werden die Verfassungsänderungen in der Fassung der Zweiten Kammer am 13. Februar 1849 mit vierzehn gegen vier[2] Stimmen angenommen und am 20. publiziert.

Inzwischen hat am 3. Juni 1848 die gesetzgebende Nationalversammlung in Frankfurt a. M. die Abschaffung des Judeneides beschlossen. Infolge davon bestimmt das badische Gesetz vom 20. Dezember in § 1: „Eide werden ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis des Schwörenden in folgender Form geleistet: Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß . . . So wahr mir Gott helfe", in § 5: „Wer einen Eid vor dem Richter abzulegen hat, ist gehalten, sich von seinem Seelsorger oder einem Geistlichen seines Glaubens über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides vorbereiten zu lassen und Bescheinigung

[1] Karl Zittel, evangelischer Pfarrer, 1802—1871.

[2] v. Rüdt stimmt dagegen, weil er infolge der Grundrechte eine weitere Ausdehnung fordert.

hierüber vor der Ausschwörung desselben vorzulegen". In besonderen Fällen kann der Richter hiervon entbinden; denn Unterlassung dieser Vorbereitung bewirkt die Nichtigkeit des Eides nicht.

Bei der Beratung der Grundrechte § 13 Artikel 3 in Frankfurt will Moritz Mohl den Juden nur politische, nicht bürgerliche Rechte einräumen und wendet sich dabei mit Leidenschaft besonders gegen die Landjuden. Da tritt — es war der 28. August — Gabriel Rießer[1] feurig für seine Glaubensgenossen ein. Zum ersten Male in Deutschland betont ein Jude von der Tribüne eines Parlaments, und um so mehr soll es ihm für alle Zeit unvergessen sein, daß er stolz darauf ist, Jude zu sein, stolz, daß er als Jude die Partei seiner unterdrückten Brüder nehmen könne. Unter dem Eindrucke dieser Worte wurde der Artikel angenommen: „Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun."

Diese Fassung war für die Israeliten Badens von besonderer Wichtigkeit, da hierdurch auch die bürgerlichen Beschränkungen, deren Aufhebung noch nicht durchgeführt war, nach Verkündigung der deutschen Reichsverfassung in Baden fallen mußten. Freilich schien die vollständige Gleichheit schon durch das Gesetz über die politische Gleichstellung der Konfessionen vom 17. Februar 1849 hergestellt zu sein. Aber Rechtsanwalt Eller von Mannheim hat sich sofort darüber beschwert, daß die dadurch erfolgte Aufhebung des § 13 Absatz 1 der Gemeindeordnung, der nur Gemeindebürger christlicher Religion für wählbar erklärt, nicht bekannt gemacht worden ist. Der Beschwerde ist zunächst keine Folge gegeben worden, und noch am 13. Juli 1850 wird in dem Falle des Feldwebels Joseph Schriesheimer von Leutershausen, welchem der Stadtrat Mannheim das Bürgerrecht verliehen hat, von der Regierung des Unterrheinkreises ent-

[1] Aus Hamburg, 1806—60, eine Zeitlang Vizepräsident der Nationalversammlung.

schieden, daß durch jenes Gesetz der ominöse Absatz 1 des § 13 nicht aufgehoben sei. Die Entscheidung stand jedoch im Widerspruch mit der inzwischen geänderten Auffassung des Ministeriums. Dieses hatte schon am 5. Juni 1849 an die vier Kreisregierungen einen Erlaß gerichtet, der, „da der § 13 der Gemeindeordnung durch den § 146 der im Regierungsblatte Nr. 29 verkündeten Reichsverfassung abgeändert ist", die Israeliten als zu Bürgermeistern und Gemeinderäten wählbar erklärt. Dies und daß sie Geschworene werden dürfen[1], bleibt fortan geltendes Recht.

In Freiburg erhält 27. Februar 1849 ein Israelit die Bürgeraufnahme. Ein heftiger, in Flugschriften ausgefochtener Meinungsstreit, ob überhaupt Israeliten in Freiburg aufgenommen werden sollen, knüpft sich daran. Die Befürworter der Aufnahme weisen darauf hin, daß reiche Israeliten Häuser kaufen werden, die Gegner, daß die Handelsleute Konkurrenz bekommen. Keine Spur von Prinzipien, von Ideen ist zu entdecken; nur Vorteil oder Schaden bestimmt die Ansichten. Diesem ersten jüdischen Bürger Freiburgs, dem hervorragenden Juristen Rechtsanwalt Naphtali Näf aus Wangen, wird am 16. Juni 1850 das Bürgerrecht vom Gemeinderat wieder genommen, weil die Ortsgemeinde oder der große Ausschuß und nicht, wie geschehen, der Gemeinderat mit dem kleinen Ausschusse den Beschluß hätte fassen sollen[2]. Wie unnatürlich die Lage der Israeliten war, erhellt aus dem einen Beispiel, daß der Rechtsgelehrte, den man des Bürgerrechts nicht wert hält, vor dem Kriegsgericht verteidigen darf und sogar am 16. Dezember 1850 an dem Orte, an welchem man ihn neben dem Judenwirte[3] duldet, zum Advokaten und Prokurator bei dem Hofgerichte ernannt wird. Vor den Kriegsgerichten treten als Prokuratoren auch auf Dr. Ladenburg in Mannheim, Straus, Heimerdinger und Bodenheimer

---

[1] Das Gesetz vom 17. Februar 1849 über die Einführung von Geschworenengerichten bestimmt in § 5: „Zu dem Ehrenamte eines Geschworenen sind alle badischen Staatsbürger ... berechtigt und verpflichtet."

[2] Das war auf Grund der „jetzt verworfenen Reichsverfassung" geschehen.

[3] Lewin, Juden in Freiburg, S. 101.

in Karlsruhe. Dieser ist noch 1854 Prokurator beim Oberkriegsgericht.

Da an mehreren Orten, an denen Juden bisher nicht zugelassen waren, man sich nicht zurecht findet, wie man es nach dem Gesetze vom 17. Februar 1849 mit der Aufnahme von Juden zu halten hat, und der Gesetzentwurf, die Aufhebung der Beschränkung gemeindebürgerlicher Rechte aus Rücksicht der Konfession betreffend, den das Ministerium am 15. März 1848 dem Großherzog vorgelegt hat, bisher ohne die höchste Genehmigung geblieben war, reichen die Synagogenräte Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim eine Petition um Aufhebung des § 54 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger bei der II. Kammer ein. Der Abgeordnete von Soiron wandelt diese Bitte in eine Motion um (November 1850). Sein Antrag geht dahin, den Großherzog um einen Gesetzentwurf zu bitten, durch welchen die Israeliten, welche angeborenes Bürgerrecht haben, wenn auch mit Beschränkungen hinsichtlich des Allmendgenusses, gleichgestellt werden, die Bürgerannahme der übrigen Israeliten dagegen den Gemeinden übertragen und ihrem freien Willen überlassen wird. Rettig, der alte Gegner von 1831, erstattet am 31. Januar 1851 den Kommissionsbericht und beantragt Übergang zur Tagesordnung „in Erwägung, daß die Einweisung der Israeliten in Baden in die gemeindebürgerlichen Rechte durch Aufhebung des soeben erwähnten § 54 zur Zeit nicht rätlich und nicht tunlich ist". Für den Antrag Soiron spricht sich Welcker aus. Lamey und Zittel wollen den § 54 aufgehoben und die Gleichstellung der Israeliten mit den christlichen Staatsangehörigen in den gemeindebürgerlichen Rechten angebahnt sehen. Rettigs Antrag wird mit geringer Stimmenmehrheit angenommen. Zum zwölften Mal unterliegen die Freunde der Gleichstellung und wieder ist damit der Stimmung der unteren Volksschichten nachgegeben worden. Diese sehen die bürgerliche Gleichstellung der Juden als eine Erniedrigung und Schädigung ihrer selbst an. Haben sie doch in Walldorf z. B. Ende November 1849 den Israeliten, welche Bürgergabholz erhielten, unter Hepp-Hepp-Rufen die Fenster eingeschlagen.

Gegen solches Tun schickt man Soldaten, die ihm zugrunde liegende Gesinnung aber leitet die Gesetzgeber der Reaktion. Das Einsteherwesen wird wieder eingeführt, die Spielbank in Baden wieder geöffnet und das provisorische Gesetz vom 6. November 1846, wonach eine Ehe bei anerkannt kirchlichen Hindernissen staatlich geschlossen werden durfte, am 16. April 1851 außer Wirksamkeit gesetzt. Der § 54 ist § 58 der revidierten Gemeindeordnung von 1850 geworden; es bleibt also hinsichtlich der Israeliten alles beim alten. Die alten Streitfragen, ob und wann die Juden Einkaufsgeld und Aufnahmstaxen zu entrichten haben, ob Frauen, die ein angeborenes Bürger- und Schutzrecht durch gesetzmäßige Verehelichung antreten, taxpflichtig sind, werden wieder von den verschiedenen Instanzen verschieden beantwortet. Auch weiterhin müssen die Israeliten ihre Armen und ihre Schulen allein unterhalten. Nur gibt der Staat dem allgemeinen israelitischen Schulfonds für die 50 Volksschulen 1979 fl. jährlich. Die verfassungsmäßige staatsbürgerliche Gleichstellung tritt in Nebendingen ins Leben. Israelitische Aktuare werden angestellt [1], Richter nicht. In der neuen Männerstrafanstalt Bruchsal ist 1849 eine Synagoge eingerichtet worden. Für den als Hausgeistlichen angestellten Bezirksrabbiner Präger wird eine Dienstinstruktion erlassen. Auf der andern Seite wird die Freizügigkeit den Israeliten genommen, und auch wer das Bürgerrecht besitzt, wird zurückgesetzt. So ist es nur folgerichtig, daß die Regierung des Unterrheinkreises am 16. April 1852 die Anweisung erhält, rheinbayerische Juden nur dann anzunehmen, wenn sie Ackerbau treiben, Handeltreibende nur „wenn besonders rücksichtswürdige Umstände eine Ausnahme begründen".

Die Förderung des Ackerbaus unter den Israeliten wird von diesen selbst nicht ohne Erfolg fortgesetzt. Bis 1862 liegen Berichte über Bewerbungen um je zwei Preise zu 45 fl. in jedem Kreise und die Angaben über den Umfang und die Art des Landbaus vor. Schon damals gehen einzelne Lehrer mit gutem Beispiel voran und ziehen die Schüler der oberen Klassen an den

[1] So Aktuar Wertheimer in Breisach.

beiden schulfreien „halben Spieltagen" und in den Ferien zur Bewirtschaftung heran[1]. Manche israelitische Landwirte sind zugleich Handwerker, wie der Bäcker und Lebküchler Joel Wolf in Rohrbach, der 26 Zentner Tabak erntet. Besonders belobt werden Joseph Kaufmann in Neckarbinau, der 1848 die Prüfung bestanden hat und 4 Morgen eigene neben 8 Morgen Bestandäcker baut, und David Kaufmann aus Obergimpern mit 9 Morgen Acker und 1½ Wiesen, der mit schönem Viehstand den Spelzbau dem besten Landwirt gleich betreibt. Am häufigsten werden Einwohner von Adelsheim, Baiertal, Diersburg, Ihringen, Impfingen, Kleineicholzheim, Königheim, Korb, Leutershausen, Merchingen, Michelfeld, Neckarbinau, Neckarbischofsheim, Nußloch, Ober- und Untergimpern, Randegg, Rohrbach, Sandhausen, Sinsheim, Wenkheim und Wiesloch als Ackerbauer im Hauptgewerbe genannt. Der Zigarrenfabrikant Louis Mayer in Mannheim erhält vom landwirtschaftlichen Verein eine silberne Preismedaille und vom Großherzog die goldene Verdienstmedaille für Kunst und Gewerbefleiß, weil er Zigarren mit Pfälzer Deckblatt anfertigen läßt.

In der Revolutionszeit war die Tätigkeit des Oberrates sehr behindert. Die laufenden Geschäfte wurden kaum besorgt. Die Lehrlingsgelder für 1848 sind an den Oberrheinkreis erst 1850 gezahlt worden. Von Wichtigkeit blieb nahezu ein halbes Jahrhundert lang die Ministerialverordnung vom 30. Januar 1849, die Umlagen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden und der Bezirkssynagogen betreffend, durch welche die Verordnung vom 26. Juni 1826 einige Verbesserungen erfuhr. Neu war darin die Bestimmung, daß nicht der israelitischen Gemeinde des Wohnorts, sondern der des bürgerrechtlichen Heimatsortes das Besteuerungsrecht zustehe. Hieraus sowie aus der Beibehaltung einer Reihe nicht mehr zeitgemäßer Bestimmungen erwuchsen vielfache Schwierigkeiten und Streitigkeiten in den Gemeinden.

---

[1] So der Hauptlehrer J. Münzesheimer in Michelfeld, der 1850 9 Viertel eigenen Ackers besitzt.

Der allgemeine Landesverein für die Verbesserung der inneren und äußeren Zustände der Juden hatte am 28. September 1847 seine dritte Generalversammlung in Emmendingen gehalten. 115 anwesende Mitglieder forderten die bürgerliche Gleichstellung und religiöse Reformen. Der Oberrat möge eine Synode berufen, der alle Rabbiner des Landes und die doppelte Anzahl von den Gemeinden gewählter Laien sowie die Mitglieder des Oberrates angehören. Dieser Synode sollen die Beschlüsse der deutschen Rabbinerversammlung[1], besonders die den Kultus, Sabbat und Festtage sowie die Trauergebräuche betreffenden, vorgelegt werden. Dagegen ertönt auch Ende Dezember 1848 zum ersten Male der Gegenruf: „Auflösung des Oberrats". Ein Komitee von Orthodoxen hat sich zur Erreichung dieses Zieles unter Vorsitz von Kaufmann Wormser in Karlsruhe gebildet. Es richtet an die Synagogenräte Aufforderungen zur Absendung bezüglicher Petitionen, in welchen übrigens nur die Abgaben, die als „Tribut an den Oberrat bezahlt werden müssen", als Beschwerdegrund gegen denselben bezeichnet sind, eine „Bürde", die man bei den schlechten Zeiten, „wo jedes Gewerbe ins Stocken gerathen, die meisten Geschäfte darniederliegen", schwer zu empfinden erklärt. Trotz dieser nicht ungeschickten Agitation lassen sich in der Hauptsache nur die kleinsten Gemeinden, von denen manche längst nicht mehr existieren, von den mittleren nur einige wenige zur Unterzeichnung und Einreichung der ihnen übermittelten Petitionen bestimmen. Von den meisten werden sie keiner Beachtung gewürdigt, von andern, wie von Breisach, in derber Weise zurückgewiesen, während wieder andere scharfe Gegenpetitionen an das Ministerium richten, in denen sie die Angabe, daß die vom Oberrat erhobenen Beiträge, die doch lediglich zur Unterstützung Armer und Hilfsbedürftiger dienten, während der Aufwand für den Oberrat selbst durch Staatsbeitrag gedeckt werde, die Gemeinden belasten, als falsch und die Behauptung, daß der Oberrat den Israeliten keinen Nutzen und Vorteil bringe, als bös-

---

[1] Die Rabbinerversammlungen zu Braunschweig 1844, Frankfurt a. M. 1845 waren fortschrittlich gesinnt.

willige Verdächtigung kennzeichnen. „Wohl mag er dieser Klasse von Leuten zu ihren Bestrebungen nicht nützlich sein; wohl mag diese Behörde, immer ihre Hand am Pulse der Zeit haltend, ihnen, die die Zeit und den Geist der Zeit nicht kennen und begreifen, zur Verwirklichung ihrer Absichten nicht vortheilhaft sein. Sie, die bisher gegen unsre bürgerliche Gleichstellung thätig zu sein sich nicht schämten, entblöden sich jetzt nicht, diese als Grund zur Beseitigung einer Behörde hinzustellen, die selbige für uns zu erlangen immer eifrigst bestrebt war."

Im Oberrat selbst bestehen ebenfalls Gegensätze. Die Administrationskonferenz hat 1845 die Entlassung der Konferenzrabbiner zu beantragen beschlossen, weil „die Rabbiner Traub und Fürst [1] sich als Gegner eines jeden Fortschritts ausgesprochen" und sich bezüglich der Kompetenz der Religionskonferenz für ein System erklärt haben, „dem weder ein großer Teil der Judenschaft, noch die Regierung, noch der Oberrat huldigt". Dieser Antrag wird am 9. November 1848 — solange war er wegen des Ausscheidens der Oberräte Zimmern und Ladenburg verschoben gewesen — wieder hervorgesucht. Um Traub und Fürst, von denen ersterer leidend ist, nicht zu kränken, will man sie belassen und die Einführung der so notwendigen religiösen Verbesserungen durch Verstärkung der Religionskonferenz um drei Theologen — abweichend von der Verordnung vom 5. März 1827, die im ganzen nur drei vorsieht — ermöglichen. Als solche werden neben dem theologisch gebildeten Oberrat Epstein der der gemäßigten Richtung zuneigende Bezirksrabbiner Geißmar-Sinsheim und der fortschrittliche Schott-Randegg [2] vorgeschlagen. Durch allerhöchste Entschließung vom

---

[1] Hirsch Traub, Rabbiner von Mannheim, dort geboren, lebte 1791 bis 1849, hatte bis 1827 mit seinem Schwager Salomon Fürst, ebenfalls in Mannheim 1792 geboren, zusammen die Verwaltung der niederrheinischen Provinzsynagoge. Dann wurde F. Bezirksrabbiner von Heidelberg bis 1870. Er erscheint in der Orgelfrage durchaus nicht orthodox.

[2] 1807—1869, er hatte an den Rabbinerversammlungen 1844 und 1845 teilgenommen. 1852 kam er nach Gailingen, 1855 nach Bühl, wo er 1869 starb.

19. März 1849 wird diesem Vorschlage entsprochen. Am 18. September dieses Jahres wird der Ministerialkommissär Fröhlich zum Legationsrat ernannt. An seine Stelle tritt der Ministerialassessor Nüßlin bis 29. Oktober 1852. Die Sekretariatsgeschäfte besorgt an Stelle Heimerdingers seit 16. April 1851 der der orthodoxen Richtung angehörige Rabbinatskandidat Joseph Altmann[1]. Der Oberrat Adolf Zimmern scheidet deshalb aus dem Kollegium (6. Juli) mit der Begründung: „Es herrscht keine innere Übereinstimmung, die doch bei den eigentümlichen Verhältnissen einer israelitischen Kirchenbehörde wenigstens so weit nötig ist, daß Prinzipienfragen nie so heftig werden, um eine Vereinigung zu hindern. Der Oberrat erscheint aber auch nach außen nicht geeint. Dazu hat das Ministerium durch die jüngste Ernennung ein Element, vorläufig noch ohne Sitz und Stimme, in das Kollegium gebracht, das den Zwiespalt vermehrt". Einmütig hatte der Oberrat nicht einen Rabbinatskandidaten, sondern einen geschäftskundigen, juristisch gebildeten Sekretär gewünscht. Als Nachfolger Zimmerns wird der als konservativ geltende Großhändler Salomon Aberle in Mannheim ernannt.

Am 24. April 1852 stirbt Großherzog Leopold. Der Oberrat ordnet Trauergottesdienste in den Synagogen an. Da der Erzbischof die ohne sein Zutun von dem katholischen Oberkirchenrat angeordnete Trauermesse untersagt hat, wohnen in manchen Orten, wie in Bühl, die Katholiken der synagogalen Feier an. Die Trauer der Israeliten um den herzensguten, ihnen und ihrer Oberbehörde stets wohlgesinnten, von schweren Prüfungen niedergebeugten Fürsten war eine allgemeine und aufrichtige.

Die neue Zeit, welche jetzt herannahte, sollte auch der Mann nicht mehr erleben, der so viel dazu getan hat, sie herbeizuführen. Am 14. Oktober erlag Naphtali Epstein im Alter von 70 Jahren 2 Monaten einem Schlaganfall. Badens israelitische Lehrer haben sein Andenken geehrt, indem sie ihren Unterstützungsverein

---

[1] Geboren 1818, Rabbinatskandidat 1846.

Naphtali Epstein-Verein genannt haben. In der Tat, er ist ein Vater und Schützer der Lehrer gewesen. Aber er war mehr. Er ist ihr und der wissenschaftlich gebildeten Rabbiner Vorbild und Lehrer gewesen. Zu ihm und zu dem Oberlandrabbiner Ascher Löw strömten die Jünglinge, die in Karlsruhe jüdisches und weltliches Wissen erlangen wollten, auch so manche, welche zuerst Lehrer und Rabbiner zu werden beabsichtigten und die dann auf andern Gebieten tüchtig wurden[1]. Eine badische Zeitung[2] nennt Epstein einen Veteranen, der schon bei der Gründung des Oberrats tätig war, der das innere Getriebe kannte und im Geiste desselben arbeiten und nach allen Seiten tätig sein konnte. Es war daher natürlich, daß er, der zugleich Theologe und Jurist war, endlich vom Sekretär zum Oberrat und geistlichen Mitgliede erhoben wurde, als der verewigte rühmlichst bekannte Oberlandrabbiner Ascher Löw und auch sein Stellvertreter Willstätter gestorben waren. — Die Führung im Kampfe um die Gleichstellung haben die Großgemeinden dem alternden Epstein, der die Seele des Oberrats gewesen ist, abgenommen und bis zur Erreichung des Zieles im Jahre 1862 behalten.

Vierzehnter Abschnitt.

Die äußere Entwicklung unter Großherzog Friedrich bis 1862.

Die Kraft, sein Volk in neue Bahnen zu lenken, stellt den Enkel Friedrich seinem Ahnherrn Karl Friedrich an die Seite. Für das ganze Volk und insbesondere auch für die Israeliten ist beider Walten von entscheidender Bedeutung geworden. Was Karl Friedrich begonnen, hat Friedrich vollendet. Wie jener, im Mittelalter wurzelnd, moderne Organisationen, neuzeitliches Recht und Gesetz seinem Lande schuf und dabei in allem als ein

---

[1] Zu diesen gehörte auch Berthold Auerbach.

[2] Das Mannheimer Journal.

deutscher Fürst sich fühlte und deutsche Kernhaftigkeit bewährte, so hat Friedrich, dessen Thron anfangs von der Reaktion gestützt werden mußte, den Fortschritt seines Volkes durch Bildung, Selbstverwaltung und Hinausführung aus der Enge der Kirchturmspolitik und der Kleinstaaterei zur Erkenntnis und Durchführung der großen nationalen Aufgaben Deutschlands das Ziel seines Strebens werden lassen.

Die Israeliten Badens haben schon bei Beginn seiner Regentschaft[1] trotz allen Hemmnissen eine hohe Kulturstufe erreicht. Das zeigt schon der Besuch der Schulen. In dem kleinen Landorte Müllheim[2] z. B. wird 1859 die höhere Bürgerschule von 51 evangelischen, 11 israelitischen und 7 katholischen Schülern besucht, in Buchen bei 59 Schülern von 16 Israeliten, das Gymnasium in Bruchsal bei 163 Schülern von 16 Israeliten. Dennoch werden sie teils durch gesetzliche Beengung in gemeindebürgerlicher Beziehung, teils durch Verwaltungsmaximen hintangesetzt. Noch war keiner von ihnen zum Richter oder zu einem höheren Verwaltungsamte ernannt worden.

Die ersten Jahre der neuen Regierung werden durch die Beseitigung der durch die Revolution verursachten Schäden wie durch die Streitigkeiten mit der katholischen Kirche ausgefüllt. Erst nachdem durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 das Verhältnis zwischen Staat und Kirche grundsätzlich geordnet ist, kann an die Neugestaltung des Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftslebens herangetreten werden, durch die Baden vielfach vorbildlich geworden ist.

In dem letzten Jahrzehnt des Ringens der Israeliten um die Gleichberechtigung gilt es, den Schutzbürgern an den Orten, an welchen ihre Voreltern schon heimisch gewesen sind, das Bürgerrecht, den Bürgern Befreiung von der Sonderbelastung für die israelitischen Armen und Schulen zu verschaffen, besonders aber das Recht des Zuzuges in alle die Städte zu erlangen, welche

---

[1] Er regierte 4 Jahre als Vertreter seines kranken älteren Bruders Ludwig.

[2] Als Beispiele dienen je ein Ort aus dem Süden, dem Norden und der Mitte des Landes.

den Israeliten das Wohnrecht verweigern. Auch Lehrer und Rabbiner waren darin zurückgesetzt, daß sie wohl für ihre Person, aber nicht für ihre Familien das Gemeindebürgerrecht durch ihr Amt erhalten. Ihre Hinterbliebenen waren jenachdem Schutz- oder Gemeindebürger in dem Geburtsorte des Vaters.

Der Fürst, der erst 1856 den Titel Großherzog annahm, war ein Gegner des Rückschritts, gerecht und gütig. Darum ist er für paritätische Behandlung der Israeliten. Freudig begrüßt wird der Besuch, den er am 24. Oktober 1854 der Mannheimer neuen Synagoge macht. Die Verwaltung läßt mannigfach die Unterscheidung zwischen Christen und Juden fallen. In der Heilanstalt Illenau wird dem Bühler Rabbiner die Seelsorge der Israeliten übertragen und für ihre Ritualien möglichst gesorgt. Das Kriegsministerium befiehlt Rücksichtnahme auf die hohen Feiertage der Israeliten. In dem Gesetze vom 2. Mai 1857 über die Prüfung und Befugnisse der Geometer und Feldmesser wird nichts von der Konfession gesagt, und bald wenden sich jüdische Jünglinge diesem Berufe zu. Den israelitischen Haupt- und Religionslehrern bewilligt 1854 auf Anregung des Oberrates die Regierung Personalzulagen im Betrage von je 20 fl., wie sie für christliche Hauptlehrer gegeben wurden. In bezug auf die Klassensteuer werden Rabbiner und israelitische Lehrer durch Verordnung der Steuerdirektion vom 16. März 1855 den christlichen Geistlichen und Lehrern gleichgestellt. 1856 wird nach der Vorlage der Regierung der Staatsbeitrag für die an den 50 israelitischen Volksschulen angestellten Lehrer von 976 auf 1190 fl. erhöht und auch die Zahl der Unterstützungen vermehrt.

Dieselbe II. Kammer lehnt die von den Synagogenräten Mannheim und Heidelberg eingereichten Petitionen um Abschaffung des § 58 (54) des Bürgerrechtsgesetzes ab, wobei manch kräftiges Wort gegen den Schacher der Juden fällt. Noch immer waren die mittelalterlichen Anschauungen nicht erstorben, sondern lebten in grotesker Mischung mit den modernsten Ideen. Das erklärt, wie es möglich war, daß noch 1856 von Mannheim aus nicht allein eine Eingabe gegen die Aufnahme

auswärtiger Israeliten, besonders Händler mit Landesprodukten, abging, sondern daß auch die Handelskammer sich für Beschränkungen und staatliche Konzession zum Betriebe von Warenagenturen aussprach. Mitglied dieser Handelskammer war von 1848—1854 Moritz Lenel, einer der würdigsten Vertreter der Mannheimer Kaufmannschaft wie der israelitischen Gemeinschaft gewesen. Von 1854 bis 1860 aber gehört kein Jude der genannten Körperschaft an. Noch greller wird die Lage beleuchtet, aber auch der unaufhaltsame Sieg der modernen Anschauungen klar vor Augen gestellt durch die Petition des Gemeinderates und Bürgerausschusses von Baden-Baden an die Zweite Kammer 1858. Diese Gemeindevertretung beschwert sich darüber, daß das Bezirksamt dem Israeliten Hermann Eisemann von Meckesheim die Konzession zum Betrieb eines Kommissionsgeschäftes in der Stadt Baden gegeben hat und der Rekurs von der Kreisregierung verworfen worden ist. Dabei wird geltend gemacht, daß dadurch § 19 des VI. Konstitutionsediktes verletzt worden ist, nach welchem Israeliten an Orten, an denen bisher solche nicht gewohnt haben, nur mit Einwilligung der Ortsgemeinde und besonderer Erlaubnis des Regenten Aufnahme finden. Die Petitionskommission stellt den Antrag, diese Petition der Kommission für Aufsuchung der provisorischen Gesetze zur Berichterstattung zu übergeben, also den Nachweis zu suchen, daß jene Konzession und ähnliche Entschließungen gesetzwidrig sind. Küßwieder geht noch weiter und beantragt empfehlende Überweisung, weil auch Verfehlung gegen § 58 des Bürgerrechtsgesetzes vorliegt. Da aber erhebt sich der Abgeordnete für die Ämter Bühl und Achern, Regierungsrat Anton Beck, und legt dar, wie es sich nicht um Verleihung des Wohnsitzes oder gar des Bürgerrechts, sondern nur um Aufenthaltsbewilligung handele. Darauf wird der Übergang zur Tagesordnung beschlossen. Als am 6. Juli 1854 54 Rechtspraktikanten unter Erlassung der zweiten Prüfung zu Referendären ernannt werden, befinden sich zwei Israeliten darunter, die am 7. Januar 1850 aufgenommenen Ferdinand Levisohn von Bruchsal und Moritz Ellstätter von Karlsruhe, von denen der letztere zu den höchsten Würden auf-

steigen sollte. Die Zahl der israelitischen Anwälte und Ärzte nimmt sehr zu. 1855 erringt Salomon Moos aus Randegg für die Lösung der medizinischen Preisfrage in Heidelberg die goldene Medaille und 1856 absolviert er alle drei medizinischen Examina auf einmal in glänzender Weise. Derselben Universität hat er dann als Lehrer der Ohrenheilkunde angehört[1]. Das ärztliche Examen bestanden junge Israeliten aus Ihringen, Ilvesheim, Sennfeld und Nonnenweier. Wie 1850 Joseph Geißmar von Sinsheim, so errang 1856 Leopold Regensburger von Eppingen die juristische Preismedaille. 1857 wird dem Bankier Rafael Erlanger in Frankfurt a. M. das Exequatur als königlich portugiesischer Generalkonsul für Baden erteilt. 1861 ernennt Baden den Bankier Ludwig Ladenburg zum großherzoglichen Konsul in Wien. Allmählich kann man auch hervorragend geeigneten Israeliten den Eintritt in den öffentlichen Dienst nicht mehr vorenthalten. Während der Kriegsbereitschaft 1859 werden mehrere israelitische Ärzte als Bataillonsärzte[2] und Referendär Heinsheimer-Eppingen als Leutnant beim 2. Infanterieregiment eingestellt. Juristen sind allerdings allein auf den Anwaltsberuf angewiesen, so Moritz Ellstätter in Durlach, Alexander Fürst in Heidelberg, Ferdinand Levisohn in Bruchsal, Jakob Gutmann in Karlsruhe. Letzterer tritt als Prokurator beim Oberkriegsgericht auf. Obergerichtsadvokat Dr. Heimerdinger vertritt den Staat bei der Expropriation von Grundstücken für die Eisenbahn Heidelberg—Würzburg und Dr. Rudolf Kusel in Bruchsal wird Fiskalanwalt. Im höheren Staatsdienst setzen sich zunächst Männer der Wissenschaft durch. Im August 1861 wird Dr. Gustav Weil zum ordentlichen Professor der orientalischen Sprachen in Heidelberg ernannt; 1860 erhält Levin Goldschmidt, der seit 1855 als Privatdozent dort wirkt, die außerordentliche und 1866 die ordentliche Professur des Handelsrechts. Auf der Pariser Weltausstellung von 1855 haben badische Israeliten Auszeichnungen erhalten, so

---

[1] 1861 war er Privatdozent und Vorturner beim Männerturnverein.
[2] Dr. Albert Seligmann-Karlsruhe, Dr. Kahn-Mannheim.

aus Mannheim Traumann u. Komp. und Gebrüder Mayer. Eine größere Anzahl Israeliten wird bei der Landesausstellung 1861 prämiiert. Außer den Aktiengesellschaften, bei denen Israeliten beteiligt oder in der Direktion sind, seien genannt: Gebrüder Mayer, Zigarrenfabrikanten, M. Kahn Söhne, Bettfedernhandlung in Mannheim, Zacharias Oppenheimer Söhne, Wolltuchfabrik in Michelfeld. In Karlsruhe erwirbt sich die Buchhandlung und der Verlag von Adolf Bielefeld, in dem auch Bekks Schriften über die Bewegung in Baden in den Jahren 1848 und 49 erschienen sind, Verdienste um das literarische Leben, und das Bankhaus Veit L. Homburger (seit 1854) kommt zu großem Ansehen. Die Israeliten haben die Empfindung, daß ihr Kampf um das volle Bürgerrecht bald zum endgültigen Siege führen müsse. Begeisterte Huldigung wird Gabriel Rießer bei seinem Besuche Karlsruhes im Jahre 1858 seitens der gesamten israelitischen Gemeinde zuteil.

Die Konkordatsverhandlungen des Ministeriums Meysenbug-Stengel mit dem päpstlichen Stuhle (1858/59), die in einem großen Teile der Bevölkerung Beunruhigung hervorriefen, berührten zwar die Israeliten nicht direkt, fußten jedoch jedenfalls auf der Idee des christlichen Staates und konnten darum der Gleichberechtigung der Israeliten nicht förderlich sein. Auch sie begrüßten deshalb freudig die am 2. April 1860 verkündete Entlassung der bisherigen Regierung und die Berufung des liberalen Ministeriums Stabel-Lamey. Dieser Ministerwechsel und die berühmte Osterproklamation des Großherzogs vom 7. April 1860, in der er Sicherung möglichst freier Entwicklung, Selbständigkeit auf kirchlichem Gebiet und die Anwendung der gleichen Grundsätze auf anderen Gebieten des Staatslebens ankündigte, „um alle Teile des Ganzen zu dem Einklange zu vereinen, in welchem die gesetzliche Freiheit ihre segenbringende Kraft bewähren kann", bedeuteten für Baden den Beginn einer neuen Ära. Trotzdem hätte das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, das die neue Regierung den Ständen vorlegte, um an Stelle des Konkordats das streitige Verhältnis zwischen Staat und Kirche

im Wege der Staatsgesetzgebung zu regeln, den Israeliten beinahe eine Verschlechterung ihrer kirchenrechtlichen Stellung gebracht. Denn der Entwurf, der in der Hauptsache die evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche im Auge hatte, unterschied von diesen in § 2 die „übrigen Religionsgemeinschaften, die bisher geduldet waren", und bestimmte, daß deren Befugnisse sich „nach den ihnen erteilten besonderen Verwilligungen richten". Eine solche besondere Verwilligung war für die Israeliten das Edikt vom 13. Januar 1809. Daß jedoch nach diesem die Judenschaft „ein konstitutionsmäßig aufgenommener" Religionsteil ist, war im Entwurf nicht beachtet worden. Infolge einer von dem Oberrate hiergegen eingelegten Verwahrung wurde in der Kammer die Fassung gewählt: „die bisher aufgenommen oder geduldet waren". Das Gesetz wird am 9. Oktober 1860 verkündet. Danach bleibt die israelitische Religionsgemeinschaft, für die sich später auch die Bezeichnung „Landessynagoge" einbürgert, zwar auch fernerhin dem Staate gegenüber in der Stellung, welche die christlichen Kirchen vor dem Gesetze von 1860 eingenommen haben; die Bestimmung desselben in § 7 „Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbständig" wird jedoch fortan von der Regierung insofern auch auf die israelitische Religionsgemeinschaft angewendet, als sie grundsätzlich jeder Einmischung in die eigentlich religiösen (dogmatischen) Angelegenheiten derselben sich enthält und die selbständige Entscheidung hierüber den zuständigen kirchlichen Organen anheimgibt. Von einigem Belang für die Israeliten war auch die allgemeine Bestimmung in § 4, daß „die Religionsverschiedenheit kein bürgerliches Ehehindernis" ist und daß „für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt" sein muß. Die hiernach — zunächst fakultativ — eingeführte Zivilehe entlastete die Religionsbehörden von der mit Schwierigkeiten verknüpften Mitwirkung bei gemischten Ehen. Schon seit 1857 kommen solche Ehen, bei denen ein Teil dem israelitischen Bekenntnisse angehört, und zwar zu-

erst in Pforzheim, vor, und naturgemäß zeigt ihre Zahl infolge der enger werdenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der verschiedenen Bekenntnisse, zum Teil auch infolge der größeren Gleichgültigkeit gegen das eigene Bekenntnis, eine stetige Zunahme, leider fast durchweg zum Nachteil des jüdischen Bekenntnisses, da die Kinder aus solchen Ehen einer der in der Majorität befindlichen Kirchen, deren Angehörige auch im bürgerlichen Leben leichter Anschluß und Fortkommen finden, zugeführt zu werden pflegen.

Noch immer verweigerten die bedeutendsten Orte der mittleren und oberen Landesgegend, wie Baden-Baden [1], Offenburg, Freiburg, Konstanz, den Israeliten den Wohnsitz. Im Oktober 1859 war in einer von Israeliten des Oberlandes stark besuchten Versammlung zu Freiburg eine Petition an die Kammer um Aufhebung des § 58 (früher § 54) der Gemeindeordnung beschlossen worden, welche dann von zahlreichen Gemeinden abgesendet wurde. Am 16. Mai stellt die Kommission der II. Kammer den Antrag, die Petition, soweit es sich um die Verwandlung des Schutzbürgerrechts der Israeliten in das Gemeindebürgerrecht und um Aufhebung der Überlassung der Bürgerannahme der Israeliten an die Gemeindebehörde handelt, mit Empfehlung, hinsichtlich des Rechts des Überzugs in andere Gemeinden aber zur geeigneten Berücksichtigung bei der neuen Ordnung des Gewerbewesens und der damit in Verbindung stehenden Heimats- und Bürgerrechtsverhältnisse dem Staatsministerium zu überweisen. Berichterstatter ist der Abgeordnete Schwarzmann, der am 7. Mai 1861 Ministerialkommissär des Oberrats wird. Er betont den guten Zustand der jüdischen Schulen, die Bildung der Lehrer und ihre Einwirkung auf die sittliche und geistige Hebung der israelitischen Bevölkerung, so daß in der Strafrechtspflege wie in bezug auf uneheliche Geburten sich ein sehr günstiges Verhältnis zeige (bei letzteren $1\frac{1}{2}$—2 % gegenüber

[1] Noch im Dezember 1861 versagte der große Bürgerausschuß dieser Stadt dem Baron Rothschild, der dort großen Grundbesitz erworben hatte, trotz der Befürwortung durch die Staatsbehörde fast einstimmig die Aufnahme als Gemeindebürger.

14—15 der Gesamtheit). Küßwieder fordert die empfehlende Überweisung der ganzen Petition, das heißt Streichung des § 58. Das Provisorium habe 29 Jahre und damit lange genug gedauert. Blankenhorn möchte den Israeliten alles zugestehen, nur nicht den Almendnutzen, denn dieser würde ihnen Gehässigkeit zuziehen. Auch der Berichterstatter ist für seine Person mit Blankenhorn einverstanden. Der neue Minister des Innern Lamey betont, daß das Ministerium ebenfalls der Gleichstellung zustimme, von der Kammer aber hören wolle, wann dieselbe ins Werk zu setzen sei. Die Gewerbegesetzgebung sei zu einer Vorlage noch nicht reif. Schaaf, der hervorhebt, daß die Israeliten sich in der Revolutionszeit sehr gut gehalten haben, stellt den Antrag, den Gegenstand als Motion zu behandeln, damit er in den Abteilungen reiflich erwogen und auch der I. Kammer zur Beratung überwiesen werde. Da er nachweist, daß das keine Vertagung auf ungewisse Zeit ist, wird die Motion beschlossen. Die Beratung in der Kommission führt zu dem Antrag, „in Erwägung, daß im jetzigen Augenblicke wegen der nahe bevorstehenden Änderungen im Gewerbewesen u. s. w. an den ortsbürgerlichen Verhältnissen der Israeliten nichts geändert werden solle, zur motivierten Tagesordnung überzugehen". Schwarzmann allein beantragt, den Großherzog in einer Adresse um Vorlegung eines Gesetzesentwurfs zu bitten, durch den § 58 aufgehoben und die Gleichstellung der Israeliten bezüglich der gemeindebürgerlichen Verhältnisse, jedoch mit Beschränkung hinsichtlich der Bürgernutzungen und mit Ausnahme der Armenunterstützung, vollzogen wird. Dagegen erheben sich Stimmen, die das ein Zwangsgesetz gegen die christlichen Gemeinden nennen. Minister Lamey verheißt, daß die Regierung erwägen werde, wie sie den Anträgen der Kommission auf dem Wege der Gesetzgebung nachkommen könne. Am kräftigsten weist der strengkatholische Prestinari nach, daß die Ungleichheit eine religiöse Bedrückung sei, da der Jude durch die Taufe der Vorrechte der Christen, der Christ durch den Übertritt zum Judentum der Zurücksetzung der Juden teilhaft werde. Die Kammer nimmt den Antrag der Kommission an. Als der Großherzog am 30. August die

Ständeversammlung schloß, durften die Israeliten aus dem Satz seiner Schlußrede: „Was nicht zum Abschluß gekommen, wird meine Regierung so zu ordnen bemüht sein, daß wohlbegründete Rechte zur Anerkennung gelangen" frohe Hoffnung schöpfen.

Der folgende Landtag 1861/63, dem der erste israelitische Abgeordnete Badens, der von der Stadt Karlsruhe mit 70 von 78 Wahlmännerstimmen in die II. Kammer entsandte Obergerichtsanwalt Dr. Rudolf Kusel, angehörte, hatte sich mit einer ganzen Reihe von Reformgesetzentwürfen großen Stiles zu befassen. Der vom Ministerialrat Ludwig Turban ausgearbeitete Entwurf eines Gewerbegesetzes brachte die Gewerbefreiheit[1], der von dem Ministerialrat Gottfried Freiherr v. Dusch verfaßte Gesetzentwurf über Aufenthalt und Niederlassung die Freizügigkeit[2]. Beide Gesetzentwürfe wurden in der II. Kammer mit Stimmeneinhelligkeit angenommen, nachdem zu dem letzteren der Berichterstatter Achenbach außer Zweifel gestellt hatte, daß nun die Rechte der Christen und Israeliten bezüglich der Niederlassung und des Aufenthalts ganz gleich seien, und Minister Lamey dem mit der Erklärung beigetreten war, daß er jede andere Anschauung als dem Gesetz absolut widersprechend betrachten müsse. „Es sollte dies um so mehr klar sein", fügte er hinzu, „als in einer andern Gesetzesvorlage in dieser Hinsicht jeder Unterschied, der zwischen den Israeliten und den übrigen Staatsbürgern bis jetzt noch bestand, verwischt werden soll." Die hiermit gemeinte weitere Vorlage ist der ebenfalls von dem Ministerialrat v. Dusch ausgearbeitete Gesetzentwurf über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten, der der II. Kammer am 20. Januar 1862 zugegangen ist. § 1 des Entwurfs erklärt den § 58 (früher § 54) des Bürgerrechtsgesetzes für aufgehoben, Gemeindeordnung und Bürgerrechtsgesetz auf die Israeliten für

---

[1] „Jeder Staatsangehörige ist zum Betrieb von Gewerben im ganzen Umfang des Großherzogtums berechtigt."

[2] „Keinem Inländer darf der Aufenthalt oder die Niederlassung an irgend einem Orte des Großherzogtums versagt oder durch lästige Bedingungen erschwert werden, ausgenommen in den gesetzlich bestimmten Fällen."

anwendbar, § 2 gibt den bisherigen israelitischen Schutzbürgern das Gemeindebürgerrecht, ihren unselbständigen Kindern das angeborene Bürgerrecht, § 4 läßt nach einer fünfjährigen Übergangszeit (vom 1. Januar 1867 an) die Israeliten unter den sonst geltenden Bedingungen zum Bürgergenuß zu, § 6 überträgt vom gleichen Zeitpunkte an die Pflicht zur Unterstützung auch der israelitischen Armen auf die politische Gemeinde. Einige weitere Übergangsbestimmungen dienen dazu, dem Gesetz bei der christlichen Bevölkerung leichter Eingang zu verschaffen und ihre materiellen Interessen zu schonen. Dem Gesetzentwurf war folgende allgemeine Begründung beigegeben:

Die Hinwegräumung der letzten Hindernisse, welche nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung noch der völligen Gleichstellung der Israeliten mit der christlichen Bevölkerung des Landes entgegenstehen, ist nicht nur vom Standpunkte der Humanität und Zivilisation eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit; sie ergibt sich auch in logischer Nothwendigkeit aus der folgenrichtigen Entwickelung der Grundsätze unserer Verfassung, insbesondere des Grundsatzes, daß die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte unabhängig seyn solle von der Konfession. Die Gleichheit der Rechte, welche bei dem höheren politischen Verhältnisse zum Grundsatze erhoben ist, kann unmöglich auf die Dauer den untergeordneteren gemeindebürgerlichen Beziehungen verweigert werden. Jeder prinzipielle Einwand gegen die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten ist damit von vornherein beseitigt und Angesichts der auf dem letzten Landtage über diese Frage in der 2. Kammer stattgehabten Verhandlungen fürchtet die Großh. Regierung nicht, einem solchen Einwand bei der Landesvertretung zu begegnen.

Die Verwirklichung der völligen Emanzipation der Israeliten erscheint in der That dermalen nur als eine Frage der Zweck- und Zeitgemäßheit, und in keinem andern Sinne wurde sie auch seit dem Bestehen der Gesetzgebung von 1831 in den Verhandlungen der Stände aufgefaßt.

Schon bei der Berathung über den §. 58 (54) des Bürgerrechtsgesetzes, welcher die Anwendung der neuen Gemeindegesetzgebung auf die Israeliten ausschließt, erkannte man es wohl, daß wenn auch mit jenem Beschluß an und für sich der rechtliche Zustand der Israeliten gegenüber den Gemeinden (im Vergleich zur frühern Zeit) nicht verschlimmert wurde, doch in dem Gedanken der Gleichstellung ein eigentlicher Rückschritt insoferne damit geschah, als die Kluft zwischen christlichen und jüdischen Gemeindeangehörigen, welche bis dahin mehr eine faktische als eine rechtliche gewesen war, wesentlich erweitert wurde; man betrachtete daher den damals geschaffenen Zustand von vornherein nur als einen ganz vorüber-

gehenden, welcher der völligen Gleichstellung Platz machen sollte, sobald „die der weitern Zivilisation der Juden entgegenstehenden Hindernisse beseitigt wären". — Daß solche Hindernisse jetzt noch bestünden, wer möchte es zu behaupten wagen, nachdem die Israeliten die Vorschule, welche ihnen die Gesetzgebung Karl Friedrichs eröffnete, mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch mit anerkennenswerthem Erfolge durchgemacht haben, nachdem seit 13 Jahren die Fähigkeit der Israeliten zur Ausübung der höchsten politischen Rechte im Allgemeinen durch die Verfassung anerkannt und durch deren Vollzug im Einzelnen bestätigt ist und man als das einzige noch vorhandene Hinderniß der freieren Entwickelung und Ausbildung der natürlichen Anlagen dieser Klasse von Staatsbürgern eben jene gesetzlichen Schranken zu bezeichnen wohl berechtigt ist, deren Beseitigung man ohne ungerecht zu seyn nicht ferner von dem ihnen eben dadurch abgeschnittenen oder wesentlich erschwerten Uebergang zu höherer Kultur abhängig machen kann.

In Bezug auf die christliche Bevölkerung des Landes aber hält die Gr. Regierung an der Ueberzeugung fest, daß es einen ganz unberechtigten Zweifel in das natürliche Gerechtigkeitsgefühl und den gesunden Sinn des Volkes setzen hieße, wollte man jene Frage unter den jetzigen Zuständen verneinen und annehmen, daß auch nur eine große Minderheit im Volke geneigt sey, einer Klasse von Staatsangehörigen, welche längst alle Staatspflichten mit derselben Bereitwilligkeit wie andere Konfessionsangehörige erfüllt, blos um ihrer Religion willen in einer sehr wichtigen Beziehung die Gleichberechtigung mit den übrigen Staatsbürgern vorzuenthalten.

Wenn man in den Jahren 1849 und 1850 bei der dermaligen politischen und ökonomischen Lage des Landes, im Interesse der Israeliten selbst, Bedenken trug, die gemeindebürgerliche Gleichstellung gleichzeitig mit der staatsbürgerlichen durchzuführen, so muß dagegen der jetzige Zeitpunkt als ein dieser Durchführung besonders günstiger bezeichnet werden. Die politische Gährung hat einer ruhigeren, geläuterteren Anschauung über die gegenseitigen Rechte der im Staate vorhandenen Stände und Einzelnen Platz gemacht, die Ueberzeugung, daß nur die möglichst freie Entfaltung der Individualkräfte zur größeren Vollkommenheit des Ganzen führe, ist mehr und mehr durchgedrungen; auf der andern Seite ist, Dank einer Reihe von günstigen Umständen, der durchschnittliche Wohlstand der Bevölkerung des Landes auf einem Punkte angelangt, wo auch etwaigen ökonomischen Bedenken kein entscheidendes Gewicht beigelegt zu werden braucht; dazu kommt, daß die Freizügigkeit im Handel und Gewerbe, welche wohl noch auf diesem Landtage zum gesetzlichen Grundsatze erhoben werden wird, und von welcher die Israeliten nicht ausgeschlossen werden können noch sollen, den letztern eine neue Bahn für die Entwicklung ihrer Kräfte und die Annäherung an

christliche Sitte und Lebensart eröffnen und zur Besiegung der etwa noch vorhandenen vereinzelten Vorurtheile und Leidenschaften gewiß mächtig beitragen wird.

Bei solcher Sachlage glaubt die Großh. Regierung, auf die Zustimmung der Stände zur endlichen Beseitigung des nun mehr als 30 jährigen Provisoriums im Rechtszustand der Israeliten bezüglich der Gemeinden um so mehr dann zählen zu können, wenn, wie es geschieht, gleichzeitig für den Uebergang solche Bestimmungen vorgeschlagen werden, welche geeignet sind, die Interessen der im Besitze befindlichen christlichen Generation vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren.

Kaum war der Entschluß der Regierung, die letzten Beschränkungen zu beseitigen, in die Öffentlichkeit gedrungen, als ein Petitionssturm dagegen ins Werk gesetzt wurde. Ein lithographiertes Formular, welches die Aufforderung zum Widerstand gegen die Gleichstellung der Juden enthielt, wurde von unbekannter Hand an alle Gemeinden des Landes versandt, worauf 194 gegen den Gesetzentwurf gerichtete Petitionen mit 18 000 Unterschriften bei der Kammer einliefen, meist aus Landorten, in denen Juden nicht wohnten; von den Städten hat sich nur etwa ein halbes Dutzend der kleineren der Bewegung angeschlossen. Noch einmal wird mit den verbrauchten Waffen gekämpft: Messiasglaube und Talmud kennzeichnen die Juden als „fremde Schmarotzerpflanze", „als einen Nomadenstamm, der von Diebstahl und Betrug lebt", dessen Zeremonialgesetze „die bürgerliche Ordnung stören und die Ausübung der Gewerbe hemmen".

Die Kommission der II. Kammer übertrug die Berichterstattung über den Gesetzentwurf wie über die dagegen gerichteten Petitionen dem hervorragenden Historiker Professor Ludwig Häusser. Er geht von der Lage der Israeliten am Anfang des Jahrhunderts aus:

Die israelitische Bevölkerung, um deren völlige bürgerliche Gleichstellung es sich handelt, war zur Zeit der Bildung unseres Großherzogtums bei uns in ähnlicher Weise vorhanden, wie in andern deutschen Ländern. Als Fremde aufgenommen und gegen Bezahlung eines besonderen Schutzgeldes geduldet, waren die Juden gruppenweise über das Staatsgebiet vertheilt und in der Regel am dichtesten dort vorhanden, wo die kleinstaatlichen Territorien des alten Reiches es in ihrer finanziellen Bedrängniß ratsam gefunden hatten, sich an diesen fremden Ansiedlern eine Quelle erhöhten Einkommens zu verschaffen. Nicht Toleranz

der Gesinnung, sondern überwiegend das fiscalische Interesse hatte den in früheren Tagen schwer Bedrückten und Verfolgten da und dort ein Asyl eröffnet. So hat dies Jahrhundert die Israeliten fast allerwärts als eine Erbschaft vergangener Zeiten vorgefunden, deren anomale Stellung mit dem Begriff und den Grundsätzen modernen Staatswesens in Einklang zu bringen ihm überlassen war.

Hierauf folgt eine Darstellung des Ganges der Gesetzgebung und der ständischen Verhandlungen von Karl Friedrich, „dem unvergeßlichen Gründer unseres Staates", an, welcher „diese Angelegenheit in dem gleichen humanen und freisinnigen Geiste auffaßte, der alle seine Organisationen geleitet hat", bis zu der günstigen Tagesordnung des vorigen Landtags und den Beratungen des gegenwärtigen über Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, wobei eine Ausnahme bezüglich der Israeliten weder beschlossen, noch auch nur beantragt worden sei. Zur Erläuterung der Sachlage fügt er einige statistische Notizen über die damalige israelitische Bevölkerung des Großherzogtums bei. Unter 1 369 291 Einwohnern befanden sich 24 099 Israeliten, und zwar im Seekreis 1668, im Oberrheinkreis 4367, im Mittelrheinkreis 7184, im Unterrheinkreis 10 880. Karlsruhe (27 103 E.) hatte 1080, Mannheim (27 172 E.) 1041, Gailingen (1964 E.) 975, Schmieheim 566, Breisach 511, Müllheim 418, Sulzburg 401, Heidelberg 386, Bruchsal 325. Zu den Gegenpetitionen übergehend mißt er das geringste Gewicht den aus den Zeremonialgesetzen der Israeliten hergeleiteten angeblichen Hindernissen bei:

Die Absonderung in Sitten und Gebräuchen, von der wir nicht untersuchen wollen, ob sie mehr dem zähen Racengeist der Juden oder der Abwehr der Christen zuzurechnen ist, kann im gesellschaftlichen Leben störend und unbequem sein; sie wird aber, so lange die Israeliten ihre Pflichten gegen den Staat und dessen Gesetze erfüllen, niemals ein zureichender Grund sein, die sich Absondernden von bürgerlichen und politischen Rechten auszuschließen. Die Gebräuche der Juden in Betreff ihrer Nahrung und des Sabbaths sind ohne Zweifel eines der vielen Hindernisse socialer Annäherung von Christen und Juden; allein so weit dieselben auf religiösen Satzungen und Überlieferungen beruhen, wird gegen sie ein berechtigter Vorwurf weder vom Standpunkt der Duldung überhaupt, noch speziell vom Boden unserer bisherigen Gesetzgebung aus zu erheben sein. Unsre Gesetzgebung hat seit mehr als einem halben Jahr-

hundert sich stets bemüht, in das Gebiet der Anschauungen und Gebräuche, die auf religiösem Grunde ruhen, so wenig wie möglich einzugreifen; sie hat noch in dem denkwürdigen Gesetz vom Oktober 1860 ausdrücklich den Grundsatz aufgestellt, daß jede Bildung religiöser Vereine gestattet sei, so lange „deren Verfassung und Bekenntniß den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen". Daß aber die Sabbathfeier oder die jüdischen Anschauungen von reiner und unreiner Speise einen solchen Widerspruch enthielten, das ist im Ernste nie behauptet, geschweige denn bewiesen worden.

Wichtiger erscheint es der Kommission, sich mit dem Talmud und dessen von den Petenten angegriffener Moral auseinanderzusetzen:

Der Talmud ist eine bunte Sammlung von mündlichen Überlieferungen, welche das geschriebene Gesetz, die Bücher Moses, erläutern und ergänzen sollen, ein Werk, an welchem mit Einschluß der Mischnah nahezu ein halbes Jahrtausend gearbeitet worden und welches zum Theil in der Zeit härtester Verfolgungen der Juden entstanden ist. Nicht alle, die daran arbeiteten, waren von gleichem Geiste erfüllt, oder gingen von denselben Überlieferungen aus; Zeiten, Umstände und Anschauungen hielten sie zum Theil weit auseinander, daher die vielfachen Widersprüche, die gegenseitigen Widerlegungen, an denen der Talmud keinen Mangel hat. Auch dem Stoffe nach ist diese Sammlung sehr ungleich und mannigfaltig; neben Erläuterungen mosaischer Gesetze und Lehren finden sich darin Legenden, Sagen von bösen Geistern, medizinische Vorschriften, orientalische Lascivitäten, an die im Ganzen und Einzelnen zu glauben sich auch der orthodoxeste Bekenner der mosaischen Lehre jetzt nicht mehr versucht fühlt. Der Talmud ist ein Bergwerk, in dem es nicht an kostbaren Edelsteinen fehlt, das aber auch unnütze Schlacken genug zu Tage fördert. Das Werk der Wissenschaft ist es, den Läuterungsprozeß vorzunehmen und das kritisch zu sondern, was ächte mosaische Lehre und was spätere Zuthat ist. Es ist bekannt, daß in dieser Richtung, namentlich seit den letzten dreißig Jahren, viel geschehen ist. Die Autorität des Talmud wird durch die Rabbinen nicht mehr unbedingt festgehalten; selbst an Mittelpunkten des orthodoxen Judenthums, z. B. in Lemberg, ist der Satz ausgesprochen worden, daß der Talmud nicht als Offenbarung gelten könne, vielmehr die darin enthaltenen Aussprüche wesentlich nur den Werth subjectiver Meinungen hätten. Auch unter den badischen Rabbinen wird diese Ansicht mindestens als die vorwiegende zu betrachten sein. Wenn wir daneben im Einzelnen vielfach die Wahrnehmung machen können, daß unter den Juden die frühere Strenge in Beobachtung der Sabbathfeier oder der Wahl der Speisen nachgelassen hat und wenigstens in den Städten der Kaufmann, der Arzt, der Rechts-

anwalt sich Ausnahmen davon gestattet, so wird wohl auch dies als ein Beweis betrachtet werden dürfen, daß die früher gültigen Ansichten erschüttert sind — zum Theil wenigstens, weil die frühere Härte der Behandlung der Juden aufgehört hat. Im Talmud selbst sind über diese wie über andere tiefer eingreifende Fragen abweichende Meinungen aufgestellt. Es finden sich in der That dort Aussprüche, wornach den Juden gestattet ist, Nichtjuden wie einen Feind zu betrachten und zu behandeln, gegen ihn die gewöhnlichen Regeln des Rechts und der Billigkeit aus den Augen zu setzen; sie stammen zum Theil aus Zeiten, wo gegen die jüdische Bevölkerung der volle Kriegszustand von der herrschenden Gesellschaft verhängt war, wo man ihre Synagogen zerstörte, die Männer nach grausamen Foltern hinrichtete, die Frauen schändete, die Kinder als Sklaven verkaufte. Derselbe Talmud enthält aber auch ganz entgegengesetzte Lehren. Rabbi Samuel, ein berühmter Gesetzeskundiger des dritten Jahrhunderts, hat entschieden, daß in allen Fragen über Mein und Dein die Juden sich nicht nach dem jüdischen Gesetze, sondern nach dem Landrecht zu richten haben. Rabbi Abbajah, einer der gelehrtesten Talmudisten des vierten Jahrhunderts, lehrt: „Der Mensch biete seinen ganzen Verstand auf, um in Gottesfurcht zu wandeln, er sei sanft im Reden und friedfertig im Verkehr mit Brüdern, mit Verwandten und Jedermann, auch mit Nichtjuden, so daß er geliebt werde dort oben und wohlgelitten sei hienieden und alle Welt ihm freundlich entgegenkomme.“ Spätere Rabbinen, die aus dem Talmud ein geordnetes Lehrgebäude herstellten, haben diese Anschauung weiter ausgebildet. So Maimonides, eine der ersten jüdischen Autoritäten des zwölften Jahrhunderts, wenn er sagt: „Wer seinem Gefährten oder auch einem Nichtjuden schlecht wiegt oder mißt, übertritt das mosaische Verbot: Du sollst kein Unrecht begehen in Maaß und Gewicht.“ Im Choschen Mischpat, dem jüdischen Gesetzbuch, das bei den orthodoxesten Rabbinen in höchstem Ansehen steht, liest man: „Es ist verboten, beim Einkauf oder Verkauf selbst einen Götzendiener zu betrügen.“ Aehnlich verhält es sich mit dem Wucher. Für das Wort selbst gibt es im Hebräischen keinen Ausdruck, wohl aber verbietet das mosaische Gesetz überhaupt, jeden auch noch so geringen Zins vom Juden zu nehmen. Wie hoch derselbe von Nichtjuden genommen werden dürfe, darüber soll das Landrecht entscheiden. Ja es findet sich im Talmud die Ansicht ausgesprochen, daß es etwas Verdienstliches sei, auch von Nichtjuden keinen Zins zu nehmen. „Wer dies thut, heißt es, zählt zu den Frommen, von denen Psalm XV. 2 spricht.“ Im äußersten Falle stehen sich also im Talmud Ansichten von sehr verschiedenem Werth gegenüber; daß aber die neuere Wissenschaft der Rabbinen sich der reineren und geläuterten Auffassung zugewendet hat, ist nicht zweifelhaft, mag nun die Einwirkung des Christentums, die Milderung ihrer äußeren Verhältnisse, oder die eigene innere Entwickelung

des Judenthums mehr dazu beigetragen haben. Daß die badischen Rabbinen Anderes und Schlimmeres lehrten, ist niemals behauptet worden. Ihre Lehrbücher sind der Einsicht der christlichen Staatsbehörden zugänglich, ihre religiösen Reden gleichfalls; die Schulen der Juden sind der Staatsaufsicht, wie die andern, unterstellt. Wenn also in der That hier eine „unreine Moral“ gepredigt würde, der Staat würde ohne Zweifel längst sein Recht und seine Pflicht geübt und die Verbreitung solcher antisocialen Lehren mit der ihm zustehenden Macht verhindert haben.

Diese ganze, an sich nicht uninteressante Auseinandersetzung zeigt, wie wenig selbst gelehrte christliche Kreise das praktische Judentum kannten, das doch in ihrer unmittelbaren Nähe sich betätigte. Mit den 12 Großfoliobänden des in schwieriger aramäischer Sprache verfaßten Talmuds war der nicht theologisch gebildete Jude genau so vertraut, wie der Christ mit den griechisch oder lateinisch geschriebenen Folianten der Kirchenväter. Der Talmud war die Quelle für die Anweisungen und Entscheidungen der Rabbiner über Ritus und Kultus; auch wurden seine Gleichnisse und moralischen Sentenzen zuweilen in den Predigten verwendet — im übrigen kam die Masse der Israeliten, wenigstens in Deutschland, mit dem Talmud gar nicht in Berührung. Auch mit dem Messiasglauben, der in den Petitionen den Juden zum Vorwurf gemacht wurde, beschäftigt sich der Bericht:

Im Punkte des Messiasglaubens sind aber die Juden selbst getheilter Meinung; nachdem schon ältere Talmudisten, wie z. B. Rabbi Hillel, die Ansicht aussprachen, es sei kein Messias mehr zu erwarten, hat sich neuerlich mehr und mehr die Meinung geltend gemacht und namentlich unter den Gebildeten eine weite Verbreitung gewonnen, daß auf einen Messias, der die Juden nach Palästina zurückführe, nicht zu hoffen, sondern dem messianischen Glauben mehr eine ideelle Bedeutung unterzulegen sei.

Bedeutsamer sind die folgenden Feststellungen:

In jedem Falle ist die eine Thatsache nicht zu verkennen, daß die fünfzig Jahre milderer Behandlung der Israeliten, die hinter uns liegen, mehr dazu beigetragen haben, die Starrheit des Judenthums zu besiegen, als vorher Jahrhunderte des Drucks und der Verfolgung. Die lithographirten Petitionen behaupten zwar, es sei zur Wegräumung der Hindernisse, welche der Gleichstellung im Wege stehen, von Seiten der Israeliten seit 50 Jahren „gar nichts“ geschehen; allein sie unterlassen es, den Beweis dafür zu geben. Vielmehr ist die Thatsache wohl schwer

zu bestreiten, daß die Juden seit einem halben Jahrhundert nicht nur an Wohlstand und äußern Gütern, sondern auch an geistiger und sittlicher Bildung erhebliche Fortschritte gemacht haben . . . Es ist denn auch in den vielen Verhandlungen, die seit 1822 über diese Frage stattfanden, von Seiten der Großh. Regierung niemals die Beschwerde laut geworden, daß in dieser Richtung kein Fortschritt zu bemerken sei; vielmehr ist ihnen von jener Seite wiederholt das Lob gezollt, daß sich im Großen und Ganzen eine unverkennbare Wendung zum Besseren kund gebe.

So wenig die Kommission die Gründe und Folgerungen der Petenten teilt, so verkennt sie doch nicht die in einem Teile des Volkes, namentlich auf dem Lande, bestehende Abneigung gegen die Israeliten:

Die Quelle dieser Abneigung ist im Allgemeinen nicht religiöser Natur. Duldsamkeit in religiösen Dingen hat unser Volk in vielfachen Proben bewährt; auch wenn seine eigene Individualität nicht dazu neigte, würde die Art, wie in unserem Lande die Bekenntnisse sich berühren und mischen, darauf hinführen. Was gegen die religiösen Vorstellungen der Juden hie und da geltend gemacht wird, ist denn auch nicht selten nur Mißverständniß oder Vorwand; im Grunde des Herzens werden auch eifrige Feinde der Israeliten ihnen aus der Zähigkeit im Festhalten ihres alten Glaubens und aus der Strenge in Einhaltung ihrer religiösen Gebräuche am wenigsten einen Vorwurf machen. Der schlagendste Beweis liegt wohl in der Tatsache, daß der Uebertritt der Israeliten zum Christenthum sie in den Augen des Volkes noch keineswegs emancipirt; sie sind nach der populären Ansicht auch dann noch nicht Christen, nur „getaufte Juden". Und es liegt dieser Anschauung etwas vollkommen Richtiges zu Grunde. Mit dem Wechsel der Religion ändert nach Ansicht des Volkes der Israelit die natürliche Eigentümlichkeit nicht, die ihn vom Christen scheidet; er mag confessionell zu den letzteren gehören, in allem Uebrigen bleibt er, was er vorher gewesen. Damit ist aber auch die ganze Anomalie unseres Verfahrens gerichtet; während die Gründe der Abneigung keineswegs religiöser Natur sind, ist es doch der Wechsel des religiösen Bekenntnisses, der den Juden die völlige Gleichheit bürgerlicher Rechte sofort erwirbt. Darin liegt ein unbilliges und wir dürfen sagen widersinniges Verhältniß; denn das, was den Israeliten von der christlichen Bevölkerung scheidet, was die Antipathie gegen ihn weckt und nährt und was durch einen Religionswechsel nicht anders wird, das entspringt eben aus nationalen, nicht aus religiösen Gründen.

Indem nun aber der Bericht auf die angeblich auf Rasse und Herkunft beruhenden Verschiedenheiten der Israeliten von den Christen näher eingeht, gelangt er doch zuletzt wieder zu

der Frage: was von der jüdischen Eigentümlichkeit angeboren und was eine Folge vielhundertjähriger Verhältnisse und Bedrängnisse ist?

Man hat ein an sich reichbegabtes Volk in einen Zustand versetzt, der ihm, seine Kräfte zum Guten anzuwenden, unendlich wenig Spielraum ließ. Daß es dem Geiste der christlichen Religion eben so wenig wie ihren Satzungen entsprach, so zu handeln, wird jetzt wohl kaum mehr bestritten werden können. Die Ausschließlichkeit und Härte, womit das Volk als Stamm und Ganzes, ganz abgesehen von der Würdigkeit seiner Individuen, behandelt war, der Anspruch von Herrschaft und Druck, den die Christen erhoben, die Unversöhnlichkeit, womit der Haß gegen den Stamm lange Zeit überliefert und vererbt ward, erinnerte viel mehr an die altjudäischen Anschauungen von einem rächenden und unversöhnlichen Gott[1], von einem auserwählten Volke, als an die welterlösende Lehre des Christenthums. Es soll nach keiner Seite ein Vorwurf sein, nur die Thatsache soll constatirt werden, daß die Behandlung, welche der christliche Staat lange Zeit hindurch über die Juden verhängte, mehr wie ein wilder Auswuchs altjüdischer Theokratie[2] erscheint, als wie eine ächte Frucht der Christuslehre. Wer will nun im Einzelnen mit Sicherheit ermessen, wie viel dieser Zustand vieler Generationen zu der Entwickelung des israelitischen Volksthums beigetragen, in wie weit er das vorhandene Naturell weiter entwickelt oder auch in sein Gegentheil verkehrt hat? Aber die Unbilligkeit gar manchen Vorwurfs liegt doch auf der Hand.

---

[1] Es ist bemerkenswert, daß selbst ein so bedeutender und sicherlich volle Objektivität anstrebender Gelehrter wie Häusser den von der älteren christlichen Theologie geprägten Begriff eines rächenden und unversöhnlichen jüdischen Gottes unbesehen übernimmt, obgleich schon die ersten Blätter der Bibel — von den Psalmen und Propheten zu schweigen — von Gottes Barmherzigkeit auch gegenüber den Sündern erzählen (so nach der Sündflut Gen. 8, 21 22, vor der Zerstörung Sodoms Gen. 18, 26 ff.) und in der feierlichen Verkündung an Mose Exod. 24, 6 Gott selbst sich nicht nur als ewig und allmächtig, sondern auch als barmherzig, gnädig, langmütig, liebevoll und verzeihend offenbart.

[2] Wie durchaus verfehlt ist auch dieser Hinweis! In der altjüdischen Theokratie galt auf dem Gebiet des Rechts das Prinzip: „Ein Gesetz und ein Recht sei euch, sowohl für den Fremden wie für den Einheimischen im Lande“ (Levit. 24, 77), auf dem Gebiet der Moral aber die Vorschrift: „Wenn sich ein Fremdling bei dir, in eurem Lande, aufhält, so sollt ihr ihn nicht drücken. Wie der Einheimische unter euch soll euch der Fremdling sein, der sich bei euch aufhält, und du sollst ihn lieben wie dich selbst“ (Levit. 19, 18).

Der christliche Staat hat die Israeliten lange Zeit wie ein Besonderes von sich ausgeschieden und fern gehalten, jede Annäherung und Vermischung ganz unmöglich gemacht, und doch wird nun geklagt, daß sich das Volk sein abgeschlossenes Dasein unverändert erhalten habe. Die Zeit des Drucks hat es den Juden nicht gestattet, eine andere Berufsart als Handel uud Geldgeschäft zu treiben, und es bleibt unendlich schwer zu unterscheiden, wie weit dies Anlage, wie weit es Zwang war; und nun werden noch immer sie allein dafür verantwortlich gemacht, daß sie in Ackerbau und Gewerbe so wenig geleistet, aber auf Handel, Schacher und Wucher ihre ganze erfinderische Kraft gewendet haben. Ob in Zukunft, bei einer freieren Gestaltung der Verhältnisse, sie auf jenen vernachlässigten Gebieten Großes leisten werden, kann Niemand berechnen; aber billig scheint es doch nicht, jetzt schon Bedeutendes in dieser Richtung zu verlangen, nachdem beinahe achtzehn Jahrhunderten heimathlosen Wanderlebens zwei Menschenalter humaner Behandlung gefolgt sind. In diesen und verwandten Punkten fehlt vorerst noch jeder Maßstab, um mit Sicherheit zu messen, was ihr Naturell verschuldet hat und was ihre Unterdrückung. Gar mancher charakteristische Zug der Masse des heutigen Judenthums, ihr Mißtrauen und ihre Verschmitztheit, ihre lauernde Neugier, ihr Wechsel zwischen Unterwürfigkeit und Uebermuth sind ächte Züge einer unterdrückten Race, sind bezeichnende Erbstücke langer Demüthigung und Verfolgung. Daß ihnen in diesem Druck die Tugenden der Mäßigkeit, der Pietät im Hause und der strengen Familienzucht geblieben sind, beweist wenigstens, daß die Zähigkeit des Volksstammes sich auch im Guten bewährt hat, wiewohl auch hier gerade der Druck dazu beigetragen haben mag, Auswüchse der Ueppigkeit zu hindern. In jedem Falle scheint das Eine zweifellos, daß der christliche Staat hier Vieles gut zu machen hat, und daß er dem Lebensprinzip, worauf er ruht, eher gerecht werden wird, wenn er alte Mißstände ausgleicht, als sie verewigt. Man war lange Zeit nur von Haß erfüllt und verlangte doch Liebe; man war intolerant und beschwerte sich doch über ihren Mangel an Duldung; man hat den ganzen Druck eines herrschenden Stammes auf die Juden gelegt und ist nun unwillig darüber, daß sie die Unarten der Unterdrückten angenommen. Kein Zweifel freilich, daß sie im Kleinen und Einzelnen die Gelegenheit nicht versäumt, den Unterdrückern zu vergelten; allein man wird erst dann ein volles Recht haben, sich zu beschweren, wenn man ihnen keinen Stoff mehr zu der Klage gibt, die Unterdrückten zu sein.

Der Bericht betont des weiteren, daß es auf die Dauer als ganz unvereinbar mit dem Wesen eines Rechtsstaates erscheine, den Juden alle Pflichten der übrigen Staatsbürger aufzulegen und sie doch von wichtigen Rechten auszuschließen.

Aber nicht nur eine Forderung des Rechts und der Billigkeit, sondern auch der Humanität sei die Gleichstellung:

Wenn in einer der eingereichten Petitionen etwas wegwerfend von dieser Lehre der Humanität und des modernen Staates sowie den theoretischen Consequenzen beider geredet ist, so glauben wir doch daran erinnern zu müssen, daß es diese mildere und humanere Anschauung der Dinge ist, der wir das Beseitigen starren Standesgeistes, der wir das Ende der Leibeigenschaft, der wir eine milde Gesetzgebung, der wir die Duldung religiöser Gegensätze und Verschiedenheiten verdanken. Diese Humanität ist keine unfruchtbare Theorie; sie hat den modernen Staatsbürger groß gezogen; sie hat Blüthe und Wachsthum des freien Bauernstandes vermittelt; ihr verdanken wir, daß die Hörigkeit, die Folter, der Hexenprozeß und die Glaubensgerichte verschwunden sind. Es scheint aber doch wohl billig, daß auch hier eine Anomalie nicht fortbestehe, und der mildere Zug der Zeit, der Allen zu gute gekommen ist, nicht eine Ausnahme mit den Israeliten mache.

Die Übergangsfrist für die Zulassung zum Almendgenuß und zur Armenunterstützung glaubt die Kommission ohne Nachteil von 5 auf 10 Jahre (bis 1. Januar 1872) verlängern zu können. Mit dieser einzigen bemerkenswerten Modifikation beantragt sie, dem ganzen Gesetze die Zustimmung zu geben.

Bei der Beratung im Plenum erklärt sich allein der Abg. Federer von Staufen, an welchem Orte keine Israeliten wohnten, gegen das Gesetz, indem er den Juden Schacher und Wucher vorwirft. Artaria stellt ihnen dagegen das Zeugnis aus, daß sie in einem halben Jahrhundert um ein halbes Jahrtausend fortgeschritten sind. Kirsner hofft, daß auch der eine Gegner sich werde überzeugen lassen; der Nothandel werde infolge eben dieses Gesetzes aufhören. Nachdem Minister Lamey das Gesetz als den letzten Schritt auf der Bahn der Emanzipation, welche Karl Friedrich eröffnet hatte, bezeichnet und der Abgeordnete Kusel erklärt hat, daß die Juden nicht Gnade, sondern Gerechtigkeit fordern, wird das Gesetz in der Kommissionsfassung, da Federer sich entfernt hat, einstimmig beschlossen.

In der I. Kammer bezeichnet der Berichterstatter Hofrat Professor Adolf Schmidt das Gesetz als ein Mittel der Aufgabe der Jetztzeit, das im Prinzip längst schon überwundene Mittelalter auch in der Praxis zu überwinden. Die Bedrückung der

Juden steht ihm in derselben Reihe wie die Hexenprozesse und der Gebrauch der Folter. „Auch wir werden schließlich die Erfahrung machen, in welcher uns Frankreich und England vorangegangen sind, daß die Emanzipation der Israeliten, dieses Werk der Gerechtigkeit und Humanität, zugleich ein Vorteil sei für die menschliche Gesellschaft. . . . Das von Großherzog Karl Friedrich begonnene Werk der Humanität findet seinen Abschluß unter Großherzog Friedrichs Regierung.“ Auch das Separatvotum des Freiherrn von Stotzingen will den Israeliten Gerechtigkeit widerfahren lassen:

Das Mittelalter betrachtete die Israeliten als ein nothwendiges Uebel; sie waren die Banquiers jener Zeit, und wo man ihrer gerade bedurfte, berief man sie und gewährte ihnen gegen bestimmte Geldleistungen das Recht sich niederzulassen. Es wurde ihnen dies Recht theils von solchen Orten oder Personen gewährt, die ihrer in einer momentanen Geldnoth bedurften, theils von solchen, welche die Juden als eine dauernde Finanzquelle ansahen. Die Geldeinnahmen flossen im Allgemeinen spärlich, die Israeliten dagegen mußten um ihrer eigenen Sicherheit willen ihr Schutzgeld pünktlich entrichten. Wir finden daher, daß die Juden überall geschützt wurden, wo nicht momentaner Fanatismus alle andern Rücksichten verdrängte. Wurden aber auch die Personen nicht verletzt, so machte man sich doch in solch aufgeregten Zeiten kein Bedenken daraus, Hab und Gut der Israeliten anzutasten und Städte wie einzelne Personen trachteten unverhohlen darnach, vom Kaiser und von Fürsten Privilegien zu erhalten, wonach die Schulden an Juden für getilgt und erloschen erklärt wurden. Begreiflicher Weise suchte der Israelite auf jede mögliche Art das Verlorene wieder zu erwerben und so bildete sich ein Zustand gegenseitiger Feindseligkeit zwischen Christen und Juden immer mehr aus, welcher verbunden mit religiöser und nationaler Abneigung lange jene Zeiten, wo offene Gewalt gegen die Israeliten gebraucht wurde und Mord und Raub an ihnen für nichts Schändliches galt, überlebte und bis in die Neuzeit herein dauert. Der Israelite hatte nach den religiösen Anschauungen der vergangenen Zeit keinen ihm r e c h t l i c h gebührenden Platz im konfessionellen Staate; er war nur geduldet und mußte für diese Duldung ein Kopfgeld zahlen. Hierauf beschränkten sich aber auch die Anforderungen des Staates und weitere Leistungen wurden nicht verlangt. Ganz anders der moderne Staat. Dieser hat aufgehört, ein konfessioneller, ja ein christlicher zu sein; er zieht alle seine Unterthanen gleichmäßig zu allen Lasten bei, alle müssen Kriegsdienste leisten, bestimmten Bürgerpflichten nachkommen, kurz an sämmtlichen Anforderungen des Staates tragen helfen. Werden nun alle

Angehörigen eines Staates zu sämmtlichen Lasten, die der Staat erheischt, beigezogen, so fordert es die Gerechtigkeit, daß Alle jene, welche bei den allgemeinen Lasten betheiligt sind, gleichmäßig Antheil an allen allgemeinen politischen Vortheilen haben, die der Staat bietet.

Nur den Bürgergenuß will er ihnen auch nach zehnjähriger Übergangsfrist nicht zugestehen, vielmehr den § 4 des Entwurfs dahin gefaßt wissen, daß „bis zur Erlassung einer besonderen gesetzlichen Bestimmung" ihre Zulassung zum Bürgergenuß vom Ermessen der Gemeinden abhängen soll. Im Plenum nennt Freiherr v. Türckheim das Gesetz eine Vergewaltigung der Privatrechte der Gemeindebürger, eine zwangsweise Einführung der Juden in eine christliche Genossenschaft. Auch Graf v. Kageneck lehnt von diesem privatrechtlichen Standpunkte aus das Gesetz ab. Ihnen tritt Ministerialrat v. Dusch unter Hinweis auf den öffentlichrechtlichen Charakter des Bürgergenusses entgegen und Lamey erklärt: „Der Umstand, daß das Gesetz im Lande nicht beliebt ist, darf uns nicht abschrecken." Bluntschli hält das Gesetz für eine Forderung der Logik, der Gerechtigkeit und der Geschichte. Er gibt zu, daß die Vorurteile gegen die Juden sich auf den Rassenunterschied gründen; allein darauf könne keine Rechtsverschiedenheit gegründet werden, denn wenn der Jude Christ werde, so werde er trotz der Stammesverschiedenheit vollberechtigt, und so sei es schließlich doch nur die Religion, die seiner Vollberechtigung entgegenstehe, und das sei eben kein Rechtsgrund. Bei der namentlichen Abstimmung wird das Gesetz in einer von dem Beschluß der II. Kammer nur in einem Nebenpunkte abweichenden Fassung mit allen Stimmen gegen die der genannten Grundherren angenommen. Nachdem die II. Kammer der fraglichen Änderung zugestimmt hat, wird das Gesetz am 4. Oktober 1862 verkündet.

Um dem freudigen Dank für die volle bürgerliche Gleichstellung würdigen Ausdruck zu geben, beschloß eine am 29. Oktober zu Karlsruhe abgehaltene Versammlung von Vertretern der bedeutendsten israelitischen Gemeinden, eine Stiftung „zur Unterstützung bedrängter Volks- und Religionsschullehrer ohne Unterschied des Bekenntnisses" zu errichten und den Großherzog um

Übernahme des Protektorats über dieselbe zu bitten. Im Wege der Sammlung unter den Israeliten wurde eine Summe von über 16000 fl. aufgebracht. Der Großherzog verlieh der Stiftung den Namen „Friedrichstiftung“. Sie wird von einem aus Mitgliedern der Oberschulbehörde und des Oberrats zusammengesetzten Stiftungsrat verwaltet. Infolge der Vermehrung des Grundstocks durch Zuschlag eines Teils der Erträgnisse zum Kapital können jährlich 1200 Mk. an bedürftige Lehrer verteilt werden.

Der Tat Lameys aber, der, wie er sich selbst ausdrückte, in der Emanzipationsfrage „nicht mit dem vollen Wind der Popularität segelte“, hat nach dem Zeugnis seines Biographen[1] die Judenschaft des Landes stets ein dankbares Gedächtnis bewahrt. Die Adresse, die namens derselben der Oberrat im Jahre 1893 anläßlich des Ausscheidens des greisen Lamey aus der politischen Tätigkeit „dem starken und milden, schlichten und gerechten Manne“ widmete, hat mit diesen Worten nach demselben Biographen sein Charakterbild treffend gezeichnet.

Das Jahr 1862 brachte noch — zum Vollzug des in § 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 festgestellten Grundsatzes, daß das öffentliche Unterrichtswesen vom Staate geleitet wird — die Einsetzung des Oberschulrats als einer rein staatlichen, dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordneten Zentralbehörde. Dieser mittels landesherrlicher Verordnung vom 12. August 1862 geschaffenen Behörde wurden alle Befugnisse übertragen, die bis dahin den beiden Oberkirchenräten und dem Oberrat der Israeliten sowie der Oberschulkonferenz zukamen. Den obersten kirchlichen Behörden des Landes wurde das Recht eingeräumt, Vertreter zu bezeichnen, welche der Oberschulrat zu seinen Beratungen zuzuziehen hat, so oft es sich um Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplan handelt.

[1] F. Lewald, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes. 1904.

Fünfzehnter Abschnitt.

Die innere Entwicklung 1852—1862.

Einführung der Orgel und Reform des Gebetbuchs.

Eingreifender noch als die äußeren Verhältnisse haben sich die religiösen Anschauungen der Israeliten im Laufe des Jahrhunderts gewandelt. An dessen Beginn lebte die große Masse der Juden des Landes, ausgeschlossen von jeder Teilnahme an Staat und Kommunen, lediglich ihrem Erwerb, ihrer Familie und ihrer Religion. Diese erforderte Fertigkeit im Lesen des Hebräischen, um die vorgeschriebenen hebräischen Gebete sowie die sabbatlichen und festtäglichen Pentateuch- und Prophetenabschnitte rezitieren zu können, täglich mehrmaligen Besuch des Gottesdienstes in der Synagoge, Kenntnis und Befolgung aller religiösen Satzungen und Gebräuche, sittliche Strenge und geschäftliche Redlichkeit, vor allem aber unbedingten Gehorsam in religiösen und profanen Dingen gegenüber den Eltern, die ihrerseits an die aus dem jüdischen Schrifttum, insbesondere aus dem Talmud und dessen Auslegern, geschöpften Entscheidungen der Rabbinen gebunden waren. Mit dem Glauben an den einzigen Gott, der, wie jede Unsittlichkeit, so auch jede Übertretung einer religiösen Satzung, sei es im Diesseits (durch Krankheit oder sonstige schlimme Schickungen) oder im Jenseits (durch Versagung der Paradiesesfreuden oder durch Verweisung in die Hölle), streng bestraft, wie er auch anderseits die genaue Befolgung der religiösen Vorschriften entsprechend belohnt, verband sich, ganz wie bei der christlichen Bevölkerung des Landes, der Glaube an gute und böse Engel, letztere mit einem Satan an der Spitze, an Dämonen aller Art, an Hexen, bösen Blick und ähnliche feindliche Mächte, gegen die Amulette, Gebete und in besonders schweren Fällen die Geheimmittel der Kabbalah, die von einem mit dieser vertrauten Gottesmann[1] erfragt wurden,

[1] Baal Schem.

gute Wirkung taten. Die Kenntnis der Geschichte reichte nur bis zu dem „durch die Sünden der Väter" verursachten Untergang des jüdischen Staates; mit diesem begann die Zeit der Galuth, d. i. der Verbannung und Unterdrückung, an deren Ende mit der Auferstehung der frommen Gestorbenen die Zurückführung ins gelobte Land durch den Messias und die Wiederaufrichtung des Tempels zu Jerusalem mit seinen Priestern und Opfern winkte. Inzwischen galt es, mit der meist unfreundlich gesinnten, wenn nicht feindseligen, christlichen Bevölkerung, unter der man leben mußte, sich möglichst gut abzufinden. Die männlichen Israeliten lernten notdürftig deutsch lesen und schreiben, die weiblichen nur das der mittelalterlichen Umgangssprache, dem Jargon, entsprechende Jüdisch-Deutsche, d. h. ein verdorbenes oder veraltetes, mit hebräischen Ausdrücken vermengtes und in hebräischen Lettern dargestelltes Deutsch, in welchem auch die Übersetzungen der Bibel und des Gebetbuches sowie die gebräuchlichen Erbauungsbücher[1] geschrieben waren. Bücher mit deutscher Schrift und profanen Inhalts waren verpönt. In vollem Umfange galt dies alles jedoch nur von der Masse derjenigen Israeliten, deren Jugendzeit noch dem 18. Jahrhundert angehörte. Mit dem 19. Jahrhundert begann die teils freiwillige, teils erzwungene Teilnahme wenigstens der männlichen israelitischen Jugend am Unterricht der Volksschulen, zunächst der christlichen, seine Wirkung zu üben. Man lernte die Bedeutung der hochdeutschen Schrift und Sprache sowie überhaupt des profanen Wissens kennen und schätzen und den Mangel desselben als Unbildung betrachten. Hierzu kam dann die mit der Einführung der Eisenbahnen und der rasch zunehmenden Verbreitung der Tageszeitungen verbundene Erweiterung des Verkehrs und des Gesichtskreises. In den religiösen Anschauungen und in deren Betätigung wurde hierdurch zwar zunächst noch wenig geändert. Man wurde sich vielmehr jetzt, da fremde Einflüsse sich geltend zu machen begannen und von manchen fortschrittlich Gesinnten, namentlich in den Städten, Änderungen

[1] Zeennu urennu, Menoras hamaor.

auch auf religiösem Gebiete angestrebt wurden, der Pflicht des Festhaltens am Hergebrachten erst recht bewußt und erfüllte sie aufs peinlichste. Gleichzeitig aber erkannte man, daß die äußeren Lebensbedingungen eine möglichst gute weltliche Schulung und berufliche Ausbildung der Jugend erforderten. Da wurde nun von den dreißiger Jahren an die Errichtung zahlreicher israelitischer Volksschulen von der größten Bedeutung. An die Stelle der früheren Hebräischlehrer (Melamdim), die ihr spärliches und ungeordnetes Wissen da und dort gesammelt hatten, auf die Mildtätigkeit der Gemeindegenossen angewiesen und darum von jung und alt wenig geachtet waren, traten von der Schulkonferenz des Oberrats ernannte, auf den staatlichen Seminaren im Geiste Pestalozzis, in den Religionskursen des Oberrats im Geiste Mendelssohns methodisch ausgebildete Hauptlehrer, die von der jüdischen Gemeinde unabhängig waren, religiöse Absonderlichkeiten nicht mitmachten, ja sogar von manchen zweifellos religionsgesetzlich begründeten Übungen sich emanzipierten[1]. Sie ließen Bibel und Gebetbuch in hochdeutscher Sprache übersetzen, legten unter Abweisung alles Legendarischen und Mystischen auf einfaches grammatisches Wortverständnis Wert und betonten hierbei wie beim Unterricht in der biblischen Geschichte und in dem Büdingerschen Religionslehrbuche vor allem die Forderungen der lauteren Herzensfrömmigkeit und der Sittlichkeit, während sie das Rituelle, das ja im Elternhaus und in der Synagoge auf das strengste eingeprägt wurde, in

---

[1] Als typisch sei der Hauptlehrer Flegenheimer in Müllheim genannt, der wegen seiner Tüchtigkeit, Charakterfestigkeit und aufrichtigen Frömmigkeit bei seinen Kollegen und bei den Oberbehörden in bestem Ansehen stand. Obgleich seine Gemeinde zu den konservativsten des Landes gehörte und fast ausnahmslos jedes Abgehen vom Hergebrachten übel vermerkte, wagte er es, beispielsweise am Sabbat trotz Nichtvorhandenseins eines Eruw (siehe oben S. 173, Anm. 6.) Schirm und Taschentuch zu tragen, letzteres nicht, wie es beim Ausgehen Brauch war, als Gürtel um den Leib zu wickeln, das Kappores-Schlagen (Benützung eines Hahns als symbolisches Sühnopfer beim Herannahen des Versöhnungstages) zu unterlassen, am Hüttenfeste den Feststrauß (Lulab) nicht zu „schütteln", nur an den wichtigsten Fasttagen zu fasten u. dgl. m.

der Schule in den Hintergrund treten ließen, ja zuweilen, wenn sich Anlaß dazu ergab, gegenüber dem Moralischen als vor Gott und Menschen minderwichtig hinstellten. Auch das Eschatologische wurde nur wenig gestreift. Die gleiche Lehrweise befolgten sie, was ebenso wichtig war, bei den sabbatlichen Vereinsvorträgen für Erwachsene. Um die Anfeindungen der „Altmodischen" brauchten sie sich nicht zu kümmern, da sie unter staatlichem Schutze standen. Zudem wollte niemand, der Kinder in der Schule hatte, es mit dem Lehrer ganz verderben. Allen aber imponierte das Wissen und die höhere Bildung des Lehrers und in jedem Falle hatte er die ganze jüngere Generation auf seiner Seite. Nimmt man hinzu, daß nach dem Austritt aus der Schule immer mehr junge Leute ihre berufliche Ausbildung in der Ferne und namentlich in den Städten suchten, wo vielfach schon freiere Anschauungen herrschten und für jene der Zwang des Elternhauses wegfiel, so erklärt es sich leicht, daß um die Mitte des Jahrhunderts auch in den größeren Landgemeinden eine erkleckliche Zahl jüngerer Mitglieder vorhanden war, die nicht mehr ganz die Wege der Alten gingen, von manchen als unwesentlich erachteten religiösen Übungen sich frei machten und auch den Hauptstock nicht mehr aus innerer Überzeugung, sondern aus Gewohnheit, aus Pietät oder aus mehr oder minder erzwungener Rücksicht auf die Umgebung konservierten.

Bei dieser Sachlage wäre es die Aufgabe des Oberrats gewesen, auf besseres Verständnis der religiösen Lehren des Judentums im Vergleich mit denen der andern Religionen und auf möglichste Wertschätzung auch des äußeren Kultus durch Belehrung, die ebensosehr an das Gemüt als an den Verstand sich zu wenden gehabt hätte, hinzuwirken, auch unter weitgehender Schonung des Herkommens da und dort Verbesserungen zu empfehlen. Der Oberrat hat diese Aufgabe nicht in Angriff genommen.

Nach dem Tode Epsteins hatte sich ein eifriger Wettbewerb um die Nachfolge erhoben. Am 30. Mai 1853 erstattet der Oberrat, dessen Leiter seit 24. Oktober 1852 der streng konservativ gesinnte Ministerialrat Schmitt war, dem

Ministerium Vortrag wegen Wiederbesetzung der Stelle, die bisher von dem provisorischen Sekretär Altmann versehen worden ist. Obgleich das Kollegium dessen Leistungen, wissenschaftliche Bildung und Charakter schätzt, glaubt es auf die Berufung eines Rabbiners, der schon länger im Amte gestanden, Wert legen zu sollen, und schlägt demgemäß in erster Reihe den Rabbiner Benjamin Willstätter in Karlsruhe, in zweiter und dritter die Rabbiner Schott in Randegg und Präger in Bruchsal vor. Altmann hatte für den Fall, daß er nicht zum Oberrat befördert werden sollte, um Übertragung eines geeigneten Rabbinats gebeten. Das Ministerium läßt alles in der Schwebe. Mit seinem Gutheißen verwaltet Altmann auch fernerhin die erledigte Stelle eines Kollegialmitgliedes in der Administrations-Konferenz gleichzeitig mit der Sekretärstelle. Am 27. April 1855 wird diese vorläufige Regelung auch durch das Staatsministerium bestätigt, nachdem das Ministerium des Innern die vom Oberrat 1853 Vorgeschlagenen als vielleicht zu sehr dem Einfluß der Oberräte Dr. Hochstätter und Ettlinger, „die sich beide der Partei der s. g. Reformer zuneigen", unterstehend bezeichnet hat, „so daß am Ende der ganze Oberrat einer Richtung huldigte, die weder den Interessen des Judentums noch des Staates zusagen kann", während der bisherige Verwalter der Stelle „unter den rechtgläubigen Juden des Landes viel Ansehen und Vertrauen genießt". Aus dem Provisorium wurde schließlich 1858 ein Definitivum.

Gleichwohl hat sich gerade während der Amtszeit Altmanns die entscheidende Wendung zugunsten der Reform in der Landessynagoge vollzogen. Die Initiative ging allerdings nicht vom Oberrate aus; aber ebenso wie zu dieser fehlte ihm zum Widerstande die Kraft, als die dem Zeitbedürfnis entsprechende Änderung des Kultus von den Stadtgemeinden in die Hand genommen wurde.

Am 8. November 1852 macht der Synagogenrat Mannheim dem Oberrate die Anzeige, daß er die Einführung der Orgel in die neu zu erbauende dortige Synagoge beschlossen habe und der Billigung dieses Entschlusses durch den Oberrat

entgegensehe. Beigefügt war ein Gutachten des Rabbinatsverwesers Lindmann, wonach der Gebrauch der Orgel beim Synagogengottesdienst religionsgesetzlich erlaubt und das Spielen derselben an Sabbaten und Festtagen sogar durch einen Israeliten, geschweige denn durch einen Nichtisraeliten, gestattet sei. Der Oberrat überweist die Angelegenheit an die drei Konferenzrabbiner zur Begutachtung. Von diesen gelangt Fürst-Heidelberg nach einer sehr ausführlichen Darlegung und Würdigung des gesamten religionsgesetzlichen und literarischen Materials, wobei er die Gründe für und gegen genau abwägt, „ohne im voraus jede Neuerung zu begünstigen oder zu verabscheuen und ohne solchen Gefühlen auf das Urteil Einfluß zu gestatten und dann erst Gründe für ein solches vorgefaßtes Urteil aufzusuchen", zu dem Ergebnis, daß der Einführung der Orgel in den israelitischen Gottesdienst von keiner Seite ein religiöses Hindernis im Wege stehe, daß sie sogar als zur Weckung und Hebung der Andacht sowie zur Erhöhung der Würde des Gottesdienstes ratsam und zweckmäßig sei, daß aber, da sie immerhin nicht als zum Kultus notwendig bezeichnet werden könne, jede Beeinträchtigung der religiösen Gefühle eines Teils der Synagogenbesucher sowie Unfriede und Spaltung vermieden werden müßten. Geißmar-Sinsheim erklärt Orgelbegleitung beim synagogalen Gottesdienste, weil sie einem andern Kultus als dem israelitischen herkömmlich als Zutat diene, für nicht erlaubt; die Frage aber, ob durch ihre Einführung die Reinheit des israelitischen Kultus verletzt werde, glaubt er verneinen zu müssen, indem von jener nur die äußere Gestalt des Gottesdienstes, nicht aber dieser selbst seinem Inhalte nach berührt werde. Schott-Randegg, der mit Fürsts Entscheidung hinsichtlich der Zulässigkeit und des Spielens der Orgel vollständig übereinstimmt, bemerkt hinsichtlich der Rätlichkeit der Einführung:

„Die Kultusveredlungsbestrebungen auf dem israelitisch-kirchlichen Boden, welche das deutsche Judentum eine Zeitlang in lebhafte Bewegung gesetzt hatten, haben ein so stilles, fast spurloses Ende genommen, daß man leicht zu dem Schlusse gelangen könnte, eine Rückkehr zu denselben werde auch wieder ohne Erfolg sein und es sei darum besser, von

vornherein darauf zu verzichten, um den Frieden in den Gemeinden nicht zu gefährden, um unangenehmen Spaltungen und Parteiungen auszuweichen. Leider hat diese Ansicht viel für sich; denn in den kleineren Gemeinden begnügt man sich ohnehin mit dem früheren Zustande der Synagoge schon darum am liebsten, weil er sich besser mit der gewohnten Nonchalance verträgt und am wenigsten kostet, während das Bedürfnis nach Veredlung und Hebung des geistigen Lebens durch die persönlichen und häuslichen Sorgen niedergehalten wird, und in den größeren Gemeinden, namentlich in den Städten, nehmen in der Regel so mancherlei andere wichtige Momente den Geist so sehr in Anspruch, daß dem kirchlichen Leben im allgemeinen nur nebenbei eine schwankende Aufmerksamkeit geschenkt wird. Allein, wer möchte darum in den Triumph einstimmen, den die Gegner des synagogalen Fortschrittes mit diesem Absterben jedes Strebens nach Kultusverbesserung feiern? Sollte man wirklich glauben, daß ein völliger Stillstand das beste sei, was man sich bewahren könne? Denkt man zurück an den alten Zustand der Synagoge, an das erbärmliche Trällern der Vorsänger, an die den heiligen Gebetsergüssen unterlegten Opern- und Volks-Arien, an das unwürdige Untereinanderschreien der Gemeinde, an das allseitige Geräusch, an das beständige und heftige Aus- und Einlaufen, an dieses Zerrbild eines Gottesdienstes — welchem Israeliten bedeckt nicht Schamröte das Gesicht, wenn er daran denkt, wie vormals das israelitische Gotteshaus den Spöttern zur Folie diente, wie jeder chaotische Zustand, jeder sinnlose Wirrwarr als „Judenschule" bezeichnet wurde? Und dahin würde es ohne Zweifel wieder kommen, wenn man wirklich bei der eingetretenen Erschlaffung stehen bleiben, ja sogar selbst mitwirken wollte, da, wo ein besseres Streben sich regt, es durch allerlei erzwungene Bedenklichkeiten abzustumpfen, bis die Besserfühlenden sich entmutigt oder entrüstet zurückziehen, dem Kultus ganz den Rücken wenden und nun nur noch diejenigen sich dazu versammeln, deren Gewissen sich nicht zufrieden gibt, bis Schulen- und Hamanklopfen wieder ins Leben gerufen sind. . . . Es ist wahr, das Alte und Bestehende ist ehrwürdig und es fesselt die Gemüter noch unter Umständen, da das Neue eindruckslos vorübergeht. Allein man muß hier ein für alle Mal entschieden zurückweisen, daß auf dem Gebiete des Judentums das Bestreben nach Kultusveredlung aus bloßer Neuerungssucht oder aus Rationalismus entspringe. Ganz im Gegenteil. Die Vorschläge zur Kultusveredlung entspringen den allerpositivsten Religionsgrundsätzen, aus dem innigst gefühlten Bedürfnisse einer kräftigeren religiösen Erbauung und wollen nur die uralte Würde des jüdischen Gottesdienstes wiederherstellen. Der Mannheimer israelitischen Gemeinde darf man daher aus voller Seele Glück dazu wünschen, daß sie ein neues, kostbares Gotteshaus erbaut und dasselbe auch dadurch zweckdienlich herzustellen bemüht ist, daß sie den Gottesdienst durch würdige Synagogenmusik er-

greifender und eindrucksvoller zu gestalten sucht. Sie verdient daher, vom Gr. Oberrat in diesem schönen Streben ermuntert und gefördert zu werden. Die Gegner der Synagogenmusik suchen diese oft dadurch herabzusetzen, daß sie sagen, diejenigen, welche danach verlangen, würden am Ende nur der Musik zulieb ins Gotteshaus kommen. Ferner wenden die Gegner ein, die Musik werde einen großen Teil der bisherigen Synagogenbesucher fernhalten und diejenigen, welche darnach verlangt haben, nur solang der Reiz der Neuheit dauert, anzuziehen und zu fesseln im Stande sein. Allein diese Einwendungen sind ungegründet. Für die große Mehrheit aller synagogalen Richtungen läßt sich mit Bestimmtheit voraussagen, daß, wenn die echte und würdige, zur Andacht hinreißende Musik eingeführt sein wird, man diese keineswegs als Zweck betrachten werde, sondern als vortrefflichstes Mittel, sich ergreifen, erheben . . . ., immer aber sich auf ihren mächtigen Tonwellen zum Schöpfer und Regierer des Alls, zum Vater und Lenker jedes einzelnen emportragen zu lassen. Nein, Israels heutige Söhne und Töchter werden ihren Ahnen nicht nachstehen: wie diese ehemals die Musik als eine heilige Kunst ehrten und anwandten als Mittel zu frommer Begeisterung im heiligen Tempel, so werden in Israels Gotteshäusern auch ferner wieder die himmlischen Klänge der Musik die Bestimmung des Menschen zur Religion und Tugend verwirklichen helfen."

Am 11. Mai 1853, bevor noch eine Entschließung des Oberrats ergangen war, wandten sich eine Anzahl Mitglieder der israelitischen Gemeinde Mannheim unter Übergehung ihrer obersten Religionsbehörde mit einer Vorstellung an das Ministerium, in welcher sie dessen Hilfe gegen die „schon früher von einer großen Anzahl der anerkanntesten Rabbiner Deutschlands" für unzulässig erklärte Einführung der Orgel anriefen. Da sie schon seither den Gottesdienst in der Synagoge der Klausstiftung zu besuchen pflegten, konnten sie nicht behaupten, daß im Falle der Einführung der Orgel in die Gemeindesynagoge ein ihren Anschauungen entsprechender Gottesdienst überhaupt nicht vorhanden wäre; deshalb stützten sie ihr Gesuch in der Hauptsache darauf, daß jedes Gemeindemitglied zu den nicht unbedeutenden Kosten des Neubaues der Synagoge beitragen, anderseits aber auch das Recht haben müsse, solche Einrichtungen zu verlangen, an welchen es ohne Verletzung oder Beengung seines Gewissens teilnehmen könne. Auch machten sie darauf aufmerksam, daß durch die beanstandete Einrichtung eine bedauerliche Spaltung in

der Gemeinde herbeigeführt würde, wie die Beispiele von Frankfurt a. M. und Mainz zeigten. Vom Ministerium war die Eingabe dem Oberrate zum Bericht zugegangen. Dieser wurde am 16. Juni 1853 dahin erstattet, daß die Mitglieder der Administrationskonferenz mit der Ansicht der Majorität der Konferenzrabbiner sich einverstanden erklärten, und zwar um so eher, als deren ältestes Mitglied, Rabbiner Fürst, noch niemals den entferntesten Verdacht der Neuerungssucht auf sich gezogen habe und als die Einführung der Orgel in die Synagoge höchstens nur hierzulande als Neuerung betrachtet werden könne, während sie außerhalb Badens in größeren Gemeinden Deutschlands, Frankreichs und Belgiens, z. B. in Prag, Paris, Nancy, Brüssel, schon seit längerer Zeit erfolgt sei. Da rücksichtlich der Zulässigkeit der Orgel beim israelitischen Gottesdienste im Großherzogtum den bestehenden Gesetzen gemäß lediglich das Votum der Religionskonferenz maßgebend sei, diese aber in ihrer Majorität für die Zulässigkeit sich ausgesprochen habe, könne von einer Beengung des Gewissens weiter keine Rede sein. Was die Befürchtung einer Spaltung oder Trennung in der israelitischen Gemeinde Mannheim betreffe, so stehe fest, daß jedenfalls die große Mehrheit dieser Gemeinde die Orgel in ihr neuerbautes Gotteshaus aufzunehmen wünsche. Diese Mehrheit finde in der bisherigen Einrichtung des Gottesdienstes die nötige religiöse Erbauung und Erhebung nicht. Es sei daher wenigstens eben so sicher zu befürchten, daß bei einer etwaigen Weglassung der Orgel diese Mehrheit sich trennen und einen Gottesdienst nach eigenem Bedürfnis einzurichten bestrebt sein würde. — Es ist für das damalige Ministerium bezeichnend, daß es diese rein innerkirchliche, dogmatische Angelegenheit, die, da es sich um die Fertigstellung eines Neubaues handelte, besonders dringlich war, statt sofort ihre Erledigung den zuständigen kirchlichen Instanzen anheimzugeben, nahezu zwei Jahre lang verschleppte, bis es endlich am 25. Mai 1855 den Oberrat wissen ließ, „daß man ihm überlasse, das Begehren des Synagogenrats zu Mannheim nach seiner Kompetenz zu erledigen". Nunmehr (6. Juni 1855) wurde vom Oberrat dem Synagogenrat in

Mannheim als Entschließung der Religionskonferenz eröffnet, „daß man vom religionsgesetzlichen Standpunkte aus gegen die dort beabsichtigte Einführung der Orgel beim öffentlichen israelitischen Gottesdienste an und für sich nichts zu erinnern habe, daß man jedoch wünschen müsse, daß von dieser neuen Einrichtung nur ein solcher Gebrauch gemacht werde, daß hierdurch ein etwaiger Zwiespalt unter den dortigen israelitischen Gemeindegliedern vermieden werde". Am Samstag, 30. Juni 1855 fand die Einweihung der neuen Synagoge in Mannheim, wobei erstmals die Orgel gespielt wurde, unter großer Feierlichkeit statt, bei der der Oberrat durch sein provisorisches Kollegialmitglied Altmann vertreten war.

Hand in Hand mit der Einführung der Musik in die Synagoge ging eine prinzipiell vielleicht noch bedeutsamere Umgestaltung des herkömmlichen Gebetbuchs. Synagogenrat und Kultuskommission in Mannheim hatten den neuen Stadtrabbiner Präger (seit 1854) mit dieser Aufgabe betraut. Schon 1851 war von ihm ein Erbauungsbuch herausgegeben worden, welches den Vorzug einer „einfachen, kindlichen und doch sinnigen und innigen Gebetsprache" hat[1]. Im Juni 1855 legte er den nahezu fertig gedruckten, den Gottesdienst für Werktage, Sabbate und Wallfahrtsfeste umfassenden ersten Teil des Gebetbuchs dem Oberrate zur Genehmigung vor. Die Tendenz dieses neuen Gebetbuchs war offensichtlich. Es erstrebte nicht nur eine erhebliche Kürzung der hebräischen Liturgien zugunsten deutscher Gebete und Gesänge wie überhaupt des Choralgesangs, indem es zahlreiche als entbehrlich oder veraltet erachtete hebräische Stücke — darunter nahezu vollständig die umfangreichen poetischen Einschaltungen (Pijutim) des Mittelalters in dem festtäglichen Gottesdienst — ausschied, sondern es suchte auch wichtigste dogmatische Grundlagen des überlieferten Gebetbuchs auszuschalten, nämlich die Ideen der fortdauernden Verbannung des israelitischen Volkes sowie der einstigen Zurückführung desselben — auch der gestorbenen und wiederauferstandenen frommen Israe-

[1] Urteil der Zeitung des Judentums.

liten — nach Palästina durch einen Messias aus dem Davidischen Königshause, der den jüdischen Staat und den Opfertempel in Jerusalem in alter Herrlichkeit wiederherstellen wird. Die Religionskonferenz beeilte sich, diesen Bestrebungen entgegenzutreten, aber sie tat es in recht schwächlicher Weise. Mit Erlaß vom 16. Juli 1855 wurde die Wiederaufnahme weniger besonders markanter, auf Opfer und Zurückführung nach Palästina bezüglicher Stücke sowie einiger sonstiger fortgefallener Stellen in den Text, im übrigen die Beigabe eines Anhangs verlangt, in welchem einige weitere weggelassene Stücke Platz finden sollten. Gegen die völlige Beseitigung zahlreicher anderer, insbesondere auch der kabbalistischen, sowie der Pijutim, hatte man nichts einzuwenden. Noch weniger wagte man die Umgestaltung nahezu aller messianischen und zionistischen Stellen in der deutschen Übertragung zu beanstanden. „Endlich muß zur dortseitigen Maßnahme bemerkt werden, daß die Übersetzung der Mussaphgebete am Sabbath und Sabbath-Neumond als unvollständig und dem Texte nicht entsprechend befunden worden" — das war alles. Daß die Bitte „Bringe uns zum Frieden von den vier Enden der Erde und führe uns aufrecht in unser Land" bei Präger lautete: „Spende uns Frieden in allen vier Enden der Erde und lasse unsere Wohlfahrt aufblühen in unserem Vaterlande", ferner die Bitte „Setze wieder unsere Richter ein wie früher und unsere Räte wie vormals" bei Präger: „Verleihe uns gerechte Richter, weise Räte", dann die Stelle „und die Feueropfer Israels und seine Gebete mögest Du in Liebe wohlgefällig aufnehmen" bei Präger: „Daß Du Israels aufopfernde Liebe und Frömmigkeit und sein Gebet wieder in Liebe aufnehmest", daß ebenso noch zahlreiche andere derartige Stellen in Prägers Übertragung einen von dem Texte mehr oder weniger radikal abweichenden Sinn erhalten hatten, wurde nicht mit einem Worte mißbilligt.

Am 2. August erklärte der Synagogenrat Mannheim, er werde der Auflage, verschiedene Änderungen im neuen Gebetbuche vorzunehmen, „durch einen Anhang" entsprechen. Dagegen könne er der Forderung der Religionskonferenz, den Propheten-

abschnitt wieder in hebräischer Sprache vortragen zu lassen, nicht Folge geben, da der Vortrag in deutscher Sprache ein wesentliches Element der Erbauung bilde und der Synagogenrat die Abschaffung dieser der Gemeinde lieb gewordenen und segensreichen Belehrung nicht wagen dürfe. Gegen diese Gehorsamsverweigerung in bester Form wurde zwar ein geharnischter Aktenbeschluß entworfen, worin dem Synagogenrat mit Anrufung von Staatshilfe, dem Rabbiner mit Amtsenthebung gedroht war; man zog es jedoch vor, diesen Entwurf Entwurf sein zu lassen. Als dann aber am 22. August Rabbiner Präger ein Programm für den Gottesdienst an den bevorstehenden hohen Festen (Neujahr und Versöhnungstag), welches im Grunde sehr gemäßigt und mit ausreichender Begründung versehen war, zur Genehmigung vorlegte, war Altmanns Geduld erschöpft. Ohne Mitwirkung der Konferenzrabbiner und der weltlichen Oberräte erging am 30. August eine von ihm entworfene und von dem Ministerialkommissär Schmitt genehmigte Verfügung an Präger, daß nicht nur die Gutheißung des vorgelegten Programms, dessen Prüfung längere Zeit erfordern würde, für die bevorstehenden Feste versagt, sondern ihm überhaupt wegen seines raschen Drängens zur Abschaffung Jahrhunderte alter, durch ihre Verbreitung in ganz Israel sanktionierter Gebetstücke, als einen Verstoß gegen den Grundsatz „Die Bräuche Israels gelten als Thoragesetz" enthaltend, das Mißfallen des Oberrats zu erkennen gegeben und für den Fall, daß er künftig nicht mehr Achtung für bestehende religiöse Gebräuche und Einrichtungen an den Tag legen würde, die Herbeiführung seiner Enthebung vom Stadtrabbinate Mannheim in Aussicht gestellt werde. Es war das erstemal seit dem Bestehen der Landessynagoge, daß ein Rabbiner mit Amtsentsetzung bedroht wurde; auch bis zum heutigen Tage ist der Fall vereinzelt geblieben. Der Erlaß des Oberrats rief, als er bekannt wurde, das größte Aufsehen und in der israelitischen Gemeinde Mannheim allgemeine Aufregung hervor. Der Synagogenrat, den man bei dem Vorgehen auszuschalten gemeint hatte, nahm sich sofort mit größter Entschiedenheit des gemaßregelten Rabbiners an. Er bezeichnete das Verfahren

des Oberrats nicht nur als ein ganz ungewöhnliches, sondern auch als sachlich durchaus unberechtigt, als ein Urteil ohne Untersuchung, die insbesondere ergeben hätte, daß die in Frage stehende Vorlage des Rabbiners von dem Synagogenrat und der Kultuskommission veranlaßt, beraten und gutgeheißen worden war. Der Synagogenrat anerkennt mit Dank und Freude, daß seit der Wirksamkeit des Rabbiners Präger nicht allein die Teilnahme am Gottesdienste eine allgemeine geworden, sondern daß überhaupt in der Gemeinde von neuem religiöser Sinn erwacht ist und sogar allgemein die hebräische Sprache wieder mit neuem Eifer betrieben wird. An den bevorstehenden hohen Feiertagen werde der Synagogenrat zwar die bisherige Gebetordnung beibehalten, er sehe jedoch dem Beschlusse der Religionskonferenz über die gemachte Vorlage entgegen und stelle zugleich die Bitte, „den dem Rabbiner Präger erteilten Verweis mit allen seinen Folgen als ungerechtfertigt zurückzunehmen und demselben für die ihm zugefügte Kränkung eine angemessene Genugtuung zuteil werden zu lassen". In dem gleichen Sinne wird Präger selbst vorstellig; dabei weist er nicht mit Unrecht darauf hin, daß, wenn der Erlaß vom 30. August sich auf eine Sentenz berufe, welche jeden Fortschritt auf religiösem Gebiet unmöglich machen soll, der Oberrat selbst diesem Grundsatze vielfach entgegengehandelt habe, so z. B. indem er den Brauch, bei dem Namen Hamans zu klopfen, abschaffte, obgleich gerade hierzu im Schulchan Aruch (690, 17) bemerkt sei, „man solle keinen Gebrauch aufheben oder verspotten". Der vom Oberrat betonte Satz komme im Talmud nicht vor, sondern ein anderer, der das Entgegengesetzte besagt: „Der Brauch hebt das Gesetz auf". Diesem gemäß habe jederzeit die Entwicklung des jüdischen Kultus dem Bedürfen und Drängen der Lebenden das Althergebrachte geopfert. Wolle der Oberrat die Rüge und Entlassungsandrohung nicht zurücknehmen, so solle die Vorstellung als Rekurs gelten und dem Ministerium zur Entschließung vorgelegt werden. Die Aufregung der gesamten Gemeinde Mannheim macht sich in zwei an den Oberrat gerichteten Petitionen Luft, deren eine von den Männern, die andere

von den Frauen und Jungfrauen unterzeichnet ist. Die erstere schließt mit den Worten: „Die gegen unsern Rabbiner ausgesprochene Drohung ist eine Drohung gegen uns, sie beunruhigt uns und hemmt die Wirksamkeit eines Mannes, der uns und unsern Kindern schon Segen gebracht hat und noch reicheren verspricht.“ Aus der Petition der Frauen sind folgende Sätze bemerkenswert:

„Wir danken dem Allmächtigen, daß jene Zeit hinter uns liegt, wo die jüdischen Frauen und Jungfrauen teils ausgeschlossen von dem allgemeinen Kultus, teils zurückgedrängt hinter Mauer und Gitter, schweigend, duldend, kaum würdig befunden wurden, den Schöpfer mit ihren Männern, mit ihren Kindern gleichmäßig zu verehren. Dank den weisen Anordnungen der hohen Behörden genießen die israelitischen Mädchen in den Schulen von der frühesten Kindheit denselben Religionsunterricht, sie werden von den Lehrern und Rabbinen zur Schulentlassung mit den Knaben unter völlig gleichen Religionsgrundsätzen ausgestattet, finden in denselben nur Liebe, aber keine Ausscheidung bei der Gottesverehrung, zu welcher wir uns ebenso verpflichtet erachten wie unsere Männer und Brüder. Tief verletzen und schmerzlich berühren mußte es uns demnach, einen wahrscheinlich aus alten Zeiten stammenden, Frauenwürde und Frauenwert tief kränkenden Segensspruch:

„Gelobt seist du, Ewiger, unser Gott, Herr der Welt, daß du mich nicht zum Weibe geschaffen hast“

wieder in unserm Gebetbuch aufgenommen zu sehen, zu dessen Weglassung unser verehrter Rabbiner wohl triftige Gründe gehabt haben mußte. Wir würden schweigen und dulden, wenn wir dieses nicht als Vorspiel zu weiteren Verkümmerungen für uns befürchten müßten . . ., nachdem wir vernehmen, daß von seiten Gr. Oberrats unser Rabbiner wegen seines Wirkens in der hiesigen Gemeinde einen Verweis, verbunden mit einer Drohung der Amtsentsetzung, erhalten hat. Diese Kunde hat eine allgemeine Aufregung hervorgerufen, die in jeder Familie, in jedem Einzelnen bis auf unsere Jugend herab nachhallt, uns aber insbesondere tief erschüttert, weil wir das kaum errungene und bereits schon so lieb gewonnene edle Gut religiöser Erhebung in Frage gestellt sehen. . . . Mit wahrer Sehnsucht sahen wir den hohen Festtagen entgegen, weil wir mit Recht voraussetzten, daß an denselben ein ihrer hohen Bedeutung entsprechender Gottesdienst uns geboten werde. Um so schmerzlicher mußte es uns berühren und um so mehr erkannten wir den Wert unseres sabbathlichen Gottesdienstes, als wir an dem eben verflossenen Neujahrsfeste statt der erwarteten und gewohnten, uns entsprechenden Elemente eine Anzahl uns unverständlicher und dadurch Andacht störender Gebet-

stücke stundenlang anzuhören gezwungen waren. . . . Wir erlauben uns daher die gehorsamste Bitte, nicht nur die ergangene Rüge zurückzunehmen, sondern verfügen zu wollen, daß der Gottesdienst für alle Zeiten des Jahres wie allsabbathlich auch für uns erbaulich bleibe."

Der Oberrat hatte ein offenbares Unrecht begangen, das er weder zugestehen, noch wieder gutmachen wollte. Er beging ein zweites Unrecht, indem er über den Rekurs des Rabbiners Präger die höhere Entscheidung nicht einholte, und er vernachlässigte seine Amtsobliegenheit, indem er die Vorlage wegen des Gottesdienstes an den hohen Festen nicht in weitere Behandlung nahm. Er schwieg, schwieg Jahre lang in der Hoffnung auf nachsichtiges Vergessen. Selbst als der Synagogenrat in Mannheim am 4. Juni 1860 mit einer neuerlichen Vorstellung an den Oberrat herantrat, worin er, die fortgesetzte ersprießliche Wirksamkeit des Rabbiners und die freudige Teilnahme auch der orthodoxen Gemeindemitglieder am Gottesdienste als besten Beweis für die Grundlosigkeit der im Erlaß vom 30. August 1855 ausgesprochenen Androhung betonend, nochmals um deren Zurücknahme bat, glaubte der Oberrat, den Gegenstand auf sich beruhen lassen zu können. Eine weitere Eingabe des Synagogenrats vom 24. September, worin dieser bemerkte, daß die Gemeinde die Erledigung der Angelegenheit dringend wünsche, bewies jedoch die Unrichtigkeit jener Annahme, und so entschloß sich der Oberrat endlich am 8. November 1860 zu folgender Eröffnung:

Dem Synagogenrate zu Mannheim wird erwidert, wie es uns nur freuen kann, daß bei der dortseits gerühmten ersprießlichen Wirksamkeit des Rabbiners Präger und dessen in der jüngsten Zeit bewährten Mäßigung die Befürchtungen wegfallen, welche uns früher zu der am Schlusse des diesseitigen Erlasses vom 30. August 1855 gegen ihn ausgesprochenen Androhung bestimmt haben.

Damit war, wie auch das Ministerium des Innern am 21. Dezember 1860 aussprach, jene frühere Androhung endgültig zurückgenommen. Und noch mehr: am 23. August 1861 erklärte die Religionskonferenz (Fürst, Geißmar, Schott, Altmann) [1], daß gegen die beabsichtigte Einführung der Gebetordnung für Neu-

[1] Als Theologe hatte Oberrat Altmann auch in der Religionskonferenz entscheidendes Stimmrecht (s. oben S. 225).

jahr und Versöhnungstag, welche s. Zt. den Unmut des Oberrats in so hohem Maße erregt hatte, nichts einzuwenden sei.

Der erste Teil des Mannheimer Gebetbuchs erschien 1868 in zweiter, von Stadtrabbiner Dr. Friedmann bearbeiteter Auflage. Bei der Vorlage an den Oberrat (27. Juli 1868) hob der Synagogenrat hervor, daß die früher von der Religionskonferenz gerügte Unvollständigkeit in der Übersetzung der Mussaphgebete mit ihren Bitten um Wiederherstellung des Opferdienstes im Interesse des Friedens beibehalten sei, da sogar die gänzliche Beseitigung dieser Bitten von mancher gewichtigen und selbst gemäßigten Seite angestrebt werde; aus demselben Grunde seien die hebräischen Gebete über den Messias und die Wiederherstellung Jerusalems und des Tempels nicht im geringsten geändert, aber in der Übersetzung dem vorgeschrittenen Zeitbewußtsein akkomodiert. Obgleich auch die weiteren von der Religionskonferenz 1855 aufgestellten Forderungen nur zum geringsten Teil erfüllt waren, erteilte sie jetzt bedingungslos die Genehmigung zur Einführung der neuen Auflage, ja Fürst wollte sie, vorbehaltlich einer Nachprüfung durch eine Synode, allgemein im Lande eingeführt haben und Schott und Geißmar beantragten, sie ohne weiteres sämtlichen Gemeinden des Landes eindringlich zur Einführung zu empfehlen. Daß dies nicht geschehen ist, wird man bei der Inkonsequenz[1] und sonstigen Mangelhaftigkeit auch der zweiten Auflage von keinem Standpunkte aus zu bedauern haben. Zur Herausgabe des zweiten Teils seines Gebetbuchs ist Präger, der schon 1861 starb, nicht mehr gekommen. Auch von anderer Seite ist diese Aufgabe nicht in Angriff genommen worden.

Dem Beispiel Mannheims folgend, hat 1854 auch Heidelberg ein Harmonium in die Synagoge eingeführt. Die Reformbewegung daselbst, die schon in den dreißiger Jahren eingesetzt

---

[1] Präger war sich dieser Eigenschaft seines Werkes sehr wohl bewußt, wie seine Bemerkung im Vorwort zeigt, daß jenes nur als ein Provisorium anzusehen sei, womit er sagen wollte, daß es nur teilweise dem Bedürfnis der Zeit entspreche, er aber vorderhand mit diesem Anfang sich begnügen müsse.

hatte, wird jetzt von demselben Rabbiner Fürst, der ihr damals entgegengetreten war, gefördert. —

Auf dem Gebiete der kirchlichen Verwaltung ist die nach Anhörung sämtlicher Synagogenräte auf Antrag des Oberrats durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1862 an Stelle der bisherigen vier Kreisunterstützungskassen erfolgte Errichtung einer israelitischen Zentralkasse zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der Israeliten für Kirche, Schule und Armenpflege hervorzuheben. Über diese Bedürfnisse sollte von dem Oberrat alljährlich ein Voranschlag aufgestellt und dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden. Die genehmigte Voranschlagssumme war auf sämtliche israelitische Gemeinden nach Maßgabe der Gesamtbeträge der von ihren Mitgliedern aufkommenden Staatssteuern umzulegen, und zwar sollten die betreffenden Steuerkataster von den staatlichen Steuerbehörden alle 3 Jahre mit Wirkung für einen dreijährigen Zeitraum aufgestellt werden. Diese Art der Besteuerung, bei der den Steuerträgern kein Recht der Mitwirkung eingeräumt war, wurde, obgleich die erhobenen Beträge nicht eben bedeutend und die Verwendungen (Personalzulagen an gering bezahlte Lehrer, Unterstützung bedürftiger Gemeinden, Rabbiner- und Lehrerwitwen, Beihilfen für angehende Theologen und Lehrer u. dgl. m.) nicht zu beanstanden waren, von den Gemeinden sehr bald als lästig empfunden und trug nicht wenig dazu bei, die Verwaltung des Oberrats immer unbeliebter werden zu lassen.

Die Personalveränderungen, die der Oberrat in dem Zeitraum von 1852—1862 erfuhr, dienten nicht dazu, ihn aktionsfähiger zu machen. An die Stelle des am 12. Februar 1858 verstorbenen Dr. Hochstätter trat der Arzt (spätere Medizinalrat) Dr. Kusel. Der 1859 verstorbene Fabrikant Massenbach in Bühl wurde durch den schon 70 Jahre alten Bezirksältesten Jesaias Levi Breisacher in Emmendingen ersetzt. Sehr begrüßt wurde die 1861 erfolgte Ersetzung des Ministerialkommissärs Schmitt durch den Ministerialrat Schwarzmann, der als Abgeordneter so warm für die Israeliten eingetreten war; sein

Kommissorium dauerte jedoch nur bis 1864, in welchem Jahre er an den neuerrichteten Verwaltungsgerichtshof berufen wurde.

Sechzehnter Abschnitt.

Die äußere Entwicklung 1863—1909.

Die Besorgnis so mancher Gegner der Emanzipation, die Israeliten würden nach deren Erlangung in Masse sich in den Landorten mit großem Bürgernutzen niederlassen, erwies sich als ungegründet. Die mit besseren Schulen ausgestatteten und mannigfaltigere Erwerbsmöglichkeiten bietenden Städte waren lockender. In großer Zahl wandten sich die Israeliten dem ihrer bisherigen Tätigkeit am nächsten liegenden kaufmännischen Berufe zu, zumal da dieser von der damaligen Gesetzgebung besonders begünstigt wurde und in der öffentlichen Meinung höher stand als Landbau und Kleingewerbe. Eine ererbte Neigung zu diesen Berufen bestand bei den Israeliten infolge ihrer Jahrhunderte langen Ausschließung von denselben ohnehin nicht und vielfach reichte hierfür auch ihre durch die Beschränkung auf das Ghetto und den Betrieb von Handelsgeschäften zurückgebliebene körperliche Entwicklung nicht aus. Die Landwirtschaft wurde übrigens noch zu Anfang der sechziger Jahre von Israeliten auf dem Lande stark betrieben, bis sie infolge der zunehmenden Einfuhr billigerer fremdländischer Erzeugnisse in eine üble Lage geriet. Das Handwerk aber, das ohnehin längst nicht mehr auf der Höhe stand, kam durch die erdrückende Konkurrenz der aufblühenden Fabrikindustrie immer mehr zurück. Dem Übergang zu Ackerbau und Handwerk war somit gerade die Zeit nach der Emanzipation nicht günstig. Es ist daher begreiflich, daß das Fortschrittsbestreben der israelitischen Landbewohner vorzugsweise in dem Zug nach den Städten zum Ausdruck kam. Namentlich die jüngeren, aufstrebenden Elemente zogen sich nach diesen Mittelpunkten der Bildung, des Handels und des Verkehrs. In den den Israeliten bisher verschlossenen Städten Konstanz, Freiburg, Lahr, Offenburg, Baden nahm ihre Zahl rasch und stetig zu.

Durch ihre Betriebsamkeit trugen sie viel zur Hebung der Erwerbstätigkeit und des Wohlstandes in diesen Städten bei. Typisch ist das mit dem Aufblühen Freiburgs parallel gehende Anwachsen der israelitischen Gemeinde [1]. Überall stehen Kaufleute, Handwerker, Fabrikanten, Lehrer, Professoren der Mittelschulen wie der Universitäten, Ärzte und Juristen in Reih und Glied und wirken gemeinsam mit den andersgläubigen Berufsgenossen zum Heile des Ganzen. Noch mehr als an diesen Orten, wo man sich erst gewöhnen muß, die Israeliten nicht mehr als Eindringlinge zu betrachten und zu behandeln, tritt in den Städten, wo sie erbeingesessen sind, ihre Tätigkeit auf den mannigfachsten Gebieten und zugleich im Dienste von Staat und Stadt, im beruflichen wie im ehrenamtlichen, hervor.

Die Regierung zeigt sofort beim Vollzuge der neuen Gerichtsorganisation von 1864, daß es ihr ernst ist mit der Durchführung der Gleichstellung der Israeliten auch im staatlichen Dienste. Im Mai werden der Rechtsanwalt Maier Heimerdinger zum Kreisgerichtsrat in Karlsruhe, der Rechtsanwalt Moritz Ellstätter zum Kreisgerichtsassessor in Mannheim und der Referendär Dr. Moritz Regensburger zum Staatsanwalt in Heidelberg ernannt. Sie sind die ersten Israeliten nicht nur Badens, sondern Deutschlands, die Richterstellen und das Amt eines Staatsanwalts bekleidet haben. Am 1. Oktober werden die Referendäre Max Heinsheimer, Berthold Traub und Anton Schloß zu Sekretären bei den Kreis- und Hofgerichten Freiburg, Karlsruhe und Mannheim ernannt. Heinsheimer ist später Oberlandesgerichtsrat, Traub Staatsanwalt und Schloß Oberstaatsanwalt geworden. Einzelrichterstellen an Amtsgerichten wagt man Israeliten noch nicht zu übertragen, weil man befürchtet, daß bei dem unmittelbaren Verkehr mit der Bevölkerung sich Schwierigkeiten ergeben würden, eine Besorgnis, die von allzugroßer Ängstlichkeit zeugt und sich später als völlig unbegründet erwiesen hat. Hinsichtlich der Zulassung von Israe-

[1]	1852	1895	1900	1905
Israeliten	13	989	1 029	1 122
Gesamtbevölkerung . . .	16 441	53 118	61 506	76 285

liten zu den Bezirksstellen der inneren Verwaltung ist man dauernd über solche Bedenken nicht hinweggekommen.

Im Kriege von 1866 gehören die Israeliten zu denen, welche den Sieg des reaktionären Österreich fürchten; dagegen begrüßen sie den Aufstieg Preußens und die sich anbahnende Einigung Gesamtdeutschlands mit frohen Hoffnungen. Als nach dem baldigen Ende des Krieges Karl Mathy an die Spitze der badischen Regierung tritt, beruft er den ihm befreundeten Moritz Ellstätter als Ministerialrat in das Finanzministerium. Machte schon diese Berufung großes Aufsehen, so war es in bezug auf die Behandlung des Judentums geradezu eine entscheidende Tat Großherzog Friedrichs, als er nach dem allzufrühen Tode Mathys Ellstätter zu dessen Nachfolger in der Leitung des Finanzministeriums ernannte. Der bedeutendste und kraftvollste Staatsmann, den Baden je gehabt hat, Julius Jolly, hatte sich Ellstätter als Kollegen erwählt. Es war ein glücklicher Griff; denn niemals war der Stand der badischen Finanzen glänzender und solider, als während der 25jährigen Ministerschaft Ellstätters, der auch das badische Steuerwesen auf eine moderne, nachmals für den Großstaat Preußen vorbildlich gewordene Grundlage gestellt und das heutige Beamtenrecht Badens mitgeschaffen hat. Selten ist ein Minister so lange im Amte gewesen und selten hat ein solcher das Vertrauen nicht nur seines Fürsten, sondern auch sämtlicher Parteien in so hohem Maße genossen, wie Ellstätter. Wenn er auch nie für spezielle Interessen seiner Glaubensgenossen eingetreten ist, so war doch schon seine in Deutschland einzigartige Stellung an sich ein weithin leuchtendes Wahrzeichen der Politik eines wirklichen Rechtsstaates und eine wirksame Apologie des Judentums.

Das Volksbewußtsein befreundete sich immer mehr mit dem Gedanken der Gleichberechtigung der israelitischen Mitbürger. In die Bürgerausschüsse mancher politischen Gemeinden waren Israeliten schon seit Jahren gewählt worden. Hofgerichtsadvokat und Oberrat Veit Ettlinger gehörte dem Stadtrate in Karlsruhe ebenfalls schon vor der Emanzipation an. Seit der letzteren wurden in zahlreichen Städten und Landgemeinden Israeliten

von der Wählerschaft in die Gemeindeverwaltung berufen. In Gailingen wurde 1870 Leopold Guggenheim Bürgermeister und blieb es bis zu seinem Ableben im Jahre 1884. Auch in die Vertretungen der durch das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 geschaffenen größeren Selbstverwaltungskörper, der Kreisverbände, wurden Israeliten gewählt. Rechtsanwalt Rudolf Kusel in Karlsruhe trat 1869 an die Spitze des dortigen Kreisausschusses. Auf Vorschlag der Kreisversammlung in Konstanz wurde 1869 deren Mitglied Bezirksrabbiner Dr. Sondheimer in Gailingen vom Ministerium des Innern zum Bezirksrat bei dem Bezirksamt Konstanz ernannt. Auch später werden namentlich in Karlsruhe, Bruchsal und Mannheim Israeliten als Mitglieder des den Bezirksämtern zur Mitwirkung bei der Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten und zur Unterstützung bei der sonstigen staatlichen Verwaltung zur Seite stehenden Bezirksrats ernannt, „in welchen sechs bis neun durch Kenntnisse, Tüchtigkeit und Gemeinsinn ausgezeichnete Bewohner des Amtsbezirks berufen werden".

Abgeordnete zur Zweiten Kammer der Landstände wurden außer dem mehrfach genannten Rechtsanwalt Rudolf Kusel 1869 Rechtsanwalt Naphtali Näf von Freiburg, 1871 Rechtsanwalt Dr. Elias Eller von Mannheim, 1874 Rechtsanwalt Jakob Gutmann von Karlsruhe.

Dem Landtage 1869/70 wurde vom Minister Jolly ein Gesetzentwurf vorgelegt, dessen Hauptbestimmung lautet: „An den Gelehrtenschulen können Lehrer jeder Konfession angestellt werden." In der Begründung wurde darauf hingewiesen, daß schon nach dem XIII. Organisationsedikt (II Ziff. 16) in den übrigen Schulstunden außer dem Religionsunterricht nichts auf die konfessionellen Verhältnisse Bezügliches vorkommen solle, damit die Schüler anderer Religion die anderen Schulstunden unbedenklich besuchen könnten. Das Interesse der Verwaltung — so wurde weiter hervorgehoben — lasse es schlechthin wünschenswert erscheinen, daß bei den Anstellungen der Lehrer an Gelehrtenschulen nur rein pädagogische Gesichtspunkte maßgebend seien. Der Gesetzentwurf wurde in beiden Kammern mit allen

gegen je eine Stimme angenommen. In der Ersten Kammer legte der evangelische Prälat Dr. Holtzmann Wert darauf, noch besonders auszusprechen, daß die bisher nicht gestattete Anstellung jüdischer Lehrer von nun an erlaubt sei. Das Gesetz wurde am 11. Februar 1870 verkündet.

Orden und Ehrenzeichen werden seit 1862 an Israeliten nicht nur wegen ihrer Verdienste auf weltlichem Gebiete, sondern auch in Anerkennung ihres Wirkens für die israelitische Religionsgemeinschaft verliehen.

Als der Widerstand Frankreichs gegen die nationale Wiedergeburt Deutschlands 1870 zum Kriege führte, zeigten die Israeliten größte Begeisterung und Opferwilligkeit für die deutsche Sache, obgleich Frankreich zuerst von allen Staaten und in umfassendstem Maße die Judenemanzipation durchgeführt hatte. Kein Franzose konnte chauvinistischer sein als damals der elsässische Jude gegenüber dem ihm sonst befreundeten badischen Juden und umgekehrt. Während dieses nationalen Entscheidungskampfes fühlte sich das ganze deutsche Volk ohne Unterschied der Stämme, Klassen und Bekenntnisse als eine große Familie, die jedes Auf und Nieder in gemeinsamer Freude und Sorge empfindet. Es war eine erhebende Zeit.

Auch in den ersten Jahren nach dem großen Kriege, auf dessen Schlachtfeldern zahlreiche Israeliten den Tod für das Vaterland erlitten und nicht wenige durch Tapferkeit und Umsicht sich ausgezeichnet hatten [1], betrachtete man in den weitesten Kreisen des deutschen Volkes die Israeliten als Brüder mit völlig gleichen Rechten. Hatte doch schon das Gesetz des Norddeutschen

---

[1] Die verhältnismäßig große Zahl Eiserner Kreuze und sonstiger hoher Auszeichnungen, die an Israeliten verliehen worden sind, zeigen die Vorurteilslosigkeit, mit der damals das Verdienst gewürdigt wurde. Erwähnt sei hier, daß der eine der zwei jüdischen Feldseelsorger, der der I. Armee zugeteilte, aus Merchingen stammende Dr. Isaak Blumenstein, später Landrabbiner von Luxemburg, Ritter des Eisernen Kreuzes II. Klasse war und zum Einzug in Berlin (16. Juni 1871) befohlen worden ist. — Einer der Sänger des großen Kriegs war Berthold Auerbach; ihm verlieh der Großherzog von Baden 1871 das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens I. Klasse mit Eichenlaub.

Bundes vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben, insbesondere die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig erklärt. Man wählte hervorragend tüchtige jüdische Köpfe in den Reichstag und in die Landtage, und Männer wie Lasker, Bamberger, Ludwig Loewe zählten zu den volkstümlichsten Vertretern der Nation. Das Bürgertum in seinen geselligen Vereinen und die akademischen Verbindungen schlossen sich nicht mehr gegen die Israeliten ab. Man lernte sich gegenseitig kennen und schätzen, ließ die Religionsverschiedenheit in den Hintergrund treten und war überzeugt, daß es in wenigen Jahrzehnten zwischen guten, edeldenkenden Deutschen nichts Trennendes mehr geben werde.

Neben diesem verheißungsvollen Idealismus war jedoch als Folgeerscheinung des nach dem glücklichen Kriege einsetzenden wirtschaftlichen Aufschwungs ein krasser Materialismus aufgekommen, der rasch um sich griff. Der bürgerliche Mittelstand wie die höheren Schichten bis hinauf zu den Spitzen der Aristokratie wurden von einer dämonischen Sucht nach Reichtum und Genuß erfaßt. Industrielle und kommerzielle Unternehmungen auf schwindelhafter Grundlage, deren Prospekte mit den Namen von Fürsten und Baronen geziert waren, schossen wie Pilze aus der Erde. Unter den Gründern waren manche Israeliten, noch mehr unter den Vorbereitern und Vermittlern — nicht Angehörige der besseren jüdischen Familien, sondern findige Köpfe aus den unteren Schichten, die die Gunst der Zeit zu nützen verstanden. So waren es auch nicht die alten, soliden christlichen und jüdischen Bankgeschäfte, sondern Börsenmänner von heute und gestern, die vornehmlich den Vertrieb der neuen „Werte“ besorgten. Diejenigen Volkskreise, die sich ein nüchternes Urteil bewahrt hatten und allein die redliche Arbeit schätzen mochten, sahen der Jagd nach dem Gelde mit Besorgnis

und vielfach mit Abscheu zu. Auch der unfeine Luxus der schnell reich gewordenen Emporkömmlinge und die Art, wie sie sich in der Öffentlichkeit hervordrängten, waren nicht geeignet, Sympathien zu erwecken. Auf dem platten Lande, wo in Ermangelung geeigneter Institute für den Personalkredit der Bauer fast ausschließlich auf den jüdischen Geldgeber angewiesen war, wurde die durch Reichsgesetz vom 14. November 1867 eingeführte, von vielen einsichtigen Israeliten als schwerer Mißgriff verurteilte Aufhebung aller Zinsbeschränkungen [1] von minder gewissenhaften Elementen zur Erlangung wucherischer Vorteile mißbraucht. Einige Jahre lang schien alles glänzend zu gehen, und wer den Tanz um das goldene Kalb nicht mitmachte, wurde schier bemitleidet. Lasker war es, der als erster 1873 im Parlament seine Stimme gegen den Gründerschwindel und seine hohen Protektoren erhob. Der Erfolg war jedoch kein durchschlagender; man nahm es ihm fast übel, daß er das allgemeine Glücksgefühl gestört hatte. Als dann aber 1880 der große Zusammenbruch eintrat und die nationale Wirtschaft bis in ihre Grundfesten erschütterte, da richteten sich der Zorn und die Erbitterung des Volkes nicht gegen die Gründer und Ausbeuter als solche, auch nicht bloß gegen die jüdischen, sondern, ganz wie im Mittelalter, gegen alle Juden ohne Unterschied. Regierung und Parlamente hatten, indem sie in dem freien Wettbewerb der entfesselten wirtschaftlichen Kräfte alles Heil erblickten, versäumt, bei Einführung der Gewerbefreiheit, Zinsfreiheit, Börsenfreiheit die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der wirtschaftlich Schwachen und Unmündigen zu treffen. Den besseren Kreisen der Israeliten aber, die solche Schrankenlosigkeit beklagten, machte man jetzt zum Vorwurf, daß sie die wirt-

[1] Das zunächst für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz bestimmte in § 1: Die Höhe der Zinsen sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und für andere creditierte Forderungen, ferner Conventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehens oder einer sonst creditierten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung. Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

schaftlichen Ausschreitungen der minderwertigen Elemente ihrer Glaubensgemeinschaft nicht verhindert hätten. Selbst in sonst vorurteilsfreien christlichen Kreisen war man in dem Wahne befangen, daß die Israeliten, die man sich noch immer, wie im einstigen Ghetto, als unter dem Zwange ihrer korporativen Gemeindegewalten und in einer Art patriarchalischen Zusammenhangs stehend dachte, einen bestimmenden Einfluß auf einander auszuüben in der Lage wären. Niemand fiel es ein, für die von Angehörigen des katholischen oder des protestantischen Bekenntnisses verübten Untaten speziell deren Glaubensgenossen verantwortlich zu machen und von diesen, statt von Gesetzgebung und Justiz, Abhilfe zu erwarten oder gar zu fordern. Von den „sittlich höherstehenden" Israeliten aber verlangte man, daß sie innerhalb der israelitischen Religionsgemeinschaft die Sittenrichter machen und gegen Verfehlungen einschreiten sollten. Da sie dieser Forderung nicht zu entsprechen vermochten, weil ihnen, abgesehen von einer irgendwie greifbaren Legitimation, sich als auf höherer moralischer Stufe stehend auszugeben, jede Handhabe zu dem ihnen angesonnenen Vorgehen fehlte, glaubte man die Juden insgesamt verurteilen und mit gesellschaftlicher Acht belegen zu dürfen. Das war aber das Verkehrteste, was man tun konnte, denn gerade die ungerechte Behandlung und Zurücksetzung auch der sittlich untadligen Israeliten diente den minder skrupulösen Elementen zur Entschuldigung, da sie darauf hinweisen konnten, daß es hinsichtlich des Verhaltens und des Entgegenkommens der christlichen Gesellschaft ganz gleichgültig sei, wie der Jude sich benehme.

Es kamen weitere, die kaum errungene Einheit störende Strömungen hinzu.

Während man noch in den letzten Jahrzehnten alles Fremdländische bewundert und nachgeahmt hatte, verfiel man jetzt nach dem großen kriegerischen Erfolge in das entgegengesetzte Extrem. Ein unleidlicher Rassendünkel machte sich breit. Sieger war das Germanentum; folglich waren alle Nichtgermanen und gar die Nichtarier minderwertig. Man dachte nicht mehr daran, wie gering geachtet bis vor kurzem der Deutsche in der ganzen Welt

gewesen war. Hatte doch kaum eine Nation so wenig politisches Verständnis und Zusammenhalt bewiesen als die deutsche. Ein politisches Genie ersten Ranges, Bismarck, hatte in hartem innerem Ringen „das Volk der Dichter und Denker“ auf den Weg zur Größe zwingen müssen. Jetzt suchte man sie durch kleinliche nationalistische Menschenmäkelei zu festigen und sicherzustellen. Vielfach war diese allerdings nur der Deckmantel der Empfindungen des Neides und der Mißgunst gegenüber dem in manchen Berufszweigen mehr oder weniger stark hervorgetretenen Wettbewerb der israelitischen Volksgenossen.

Von verheerender Wirkung auf die Ideen der Einigkeit und Gleichheit im deutschen Volke wurde ferner der 1872 einsetzende verschärfte Kampf zwischen der Staatsgewalt und der katholischen Kirche. Die Folge dieses sogenannten Kulturkampfs, der an sich die Israeliten nicht berührte, war das Wiederaufleben eines leidenschaftlichen Konfessionalismus auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Die kirchenparteilichen Gesichtspunkte treten überall in den Vordergrund. Bei Besetzung von Stellen im staatlichen und kommunalen Dienste darf nicht die berufliche Tüchtigkeit allein ausschlaggebend sein, sondern es wird eifrig darüber gewacht, daß bei der Ämterverleihung das prozentuale Verhältnis der katholischen zur protestantischen Bevölkerung eingehalten wird. Bei solcher **itio in partes** muß die kleine Minorität der Israeliten, auch ohne daß eine Gehässigkeit vorliegt, notwendig beiseite geschoben werden. Dazu kam die begreifliche Erbitterung kirchentreuer Kreise darüber, daß Zeitungen, deren Besitzer oder Redakteure Juden waren, gegen die kirchlichen Forderungen sich aussprachen oder im Sinne der unkirchlichen, allem Religiösen abholden Volkskreise die kirchlichen Einrichtungen und die Religion überhaupt herabwürdigten. Obgleich diese Journalisten und Zeitungsverleger nicht als Juden geschrieben haben oder haben schreiben lassen, vielmehr zumeist dem Judentum als Religion genau so ablehnend gegenüberstanden wie dem Christentum — hat doch der Abgeordnete Bamberger auf der Tribüne des Reichstags betont, daß, wenn der Bibelglaube den Juden macht, die Konservativen eher Juden

seien als er —, so machte sich die durch ihr Vorgehen hervorgerufene Abneigung unterschiedslos gegen alle Juden und gegen das Judentum als solches Luft.

Als unheilvollster Faktor der Zersetzung erwies sich die immer mehr anschwellende deutsche Sozialdemokratie. Das an sich berechtigte Ziel der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Hebung des Arbeiterproletariats glaubte sie nur durch den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung erreichen zu können. Politisch unreifer als die englische, französische und amerikanische Sozialdemokratie, erreichte sie — abgesehen von wirtschaftlichen Verbesserungen, die gegen ihren Willen durchgeführt wurden — auf dem eigentlich politischen Gebiete nur die Schwächung der ihren sachlichen Bestrebungen am nächsten stehenden fortschrittlichen und die Stärkung der rückschrittlichen Parteien, denen, da im konstitutionellen Staate nur mit der Mehrheit der Volksvertretung regiert werden kann, die Regierungen immer weitergehende Konzessionen zum Nachteil des Gesamtwohls zu machen gezwungen waren. Hatten schon an sich unter dieser Entwicklung wieder die Juden am schwersten zu leiden, so waren sie dem radikalen Sozialismus, dessen politisches System am besten mit dem Atheismus harmonierte[1], „als Leibwache des alten Herrgotts", wie Berthold Auerbach sie richtig genannt hat, noch besonders verhaßt. Von den bürgerlichen Judengegnern aber wurden sie als Gründer und Förderer der Sozialdemokratie stigmatisiert, weil Marx und Lasalle von Juden stammten und weil im Laufe der Zeit noch andere begabte jüdische Köpfe, welche die bürgerliche Gesellschaft zurückstieß oder denen sie die Gelegenheit zu staatstreuem öffentlichem Wirken versagte, bei der Sozialdemokratie ihr Heil suchten.

Alle diese widrigen Faktoren hätten jedoch nicht so unheilvoll gewirkt, wenn nicht gegen Ende der siebziger Jahre die Grundlagen des Wirtschaftslebens der Nation ins Wanken geraten wären. Die deutsche Landwirtschaft ernährte ihren Mann nicht mehr, weil billigeres amerikanisches und russisches Getreide

[1] Ni dieu, ni roi.

importiert wurde, und die junge deutsche Industrie drohte ebenfalls der Konkurrenz des Auslandes zu erliegen. Es entstand ein erbitterter Kampf zwischen dem Handel, der jeder Beschränkung der freien Einfuhr widerstrebte, einerseits und Landwirtschaft und Industrie, die Schutz der nationalen Arbeit forderten, anderseits. Entscheidend war die Stellungnahme Bismarcks. Der Entschluß wurde ihm nicht leicht. Aber sobald er in der Fortsetzung der Freihandelspolitik eine nationale Gefahr erkannt hatte, zögerte er nicht, mit seiner ganzen Energie und Wucht die Schwenkung zum Schutzzollsystem zu machen. Bedauerlicherweise hatte er den Linksliberalismus und an dessen Spitze die Parlamentarier Lasker, Bamberger und Sonnemann sowie die dieser Richtung angehörige Presse, die, wie bereits bemerkt, zum Teil in jüdischen Händen war, gegen sich. Mit der nicht zu überbietenden Rücksichtslosigkeit, der er einen großen Teil seiner Erfolge verdankte, ging er gegen diese Gegnerschaft vor. Seinen Groll gegen die genannten Parlamentarier und die jüdischen Zeitungsschreiber übertrug er merklich auch auf die religiöse Gemeinschaft, aus der sie hervorgegangen waren. Jedenfalls ließ er sich zunächst gern gefallen, daß auch die spezifisch judenfeindliche Berliner Bewegung, die der Hofprediger Stöcker 1878 ins Werk gesetzt hatte, sich in den Dienst seiner Politik stellte. Angesichts dieser, wie es schien, den Antisemiten wohlwollenden Neutralität Bismarcks gab es bei einem großen Teile des deutschen Volkes in der Feindseligkeit gegen die jüdischen Mitbürger kein Halten mehr. Alles was schlecht, niedrig, häßlich, gemein war, hieß jüdisch, wurde bei und an den Juden gesucht und gefunden. Der Antisemitismus wurde das grundlegende Prinzip einer neuen politischen Partei, und mehr oder weniger ließen sich alle anderen Parteien von der den Juden abgeneigten Volksstimmung beherrschen und leiten. Der wissenschaftliche Wortführer des Antisemitismus wurde der von Heidelberg nach Berlin berufene Historiker Heinrich von Treitschke, ein Mann von feurigem, aber auch einseitigem Patriotismus, begabt mit einer packenden und bestechenden Sprech- und Schreibweise. Er hat das Wort geprägt: „Die Juden sind unser Unglück" — ein

Armutszeugnis ohnegleichen für eine Nation, in der die halbe Million Juden damals den sechzigsten Teil der Gesamtbevölkerung bildete[1]. Durch Treitschke ist der Antisemitismus in den Kreisen der Gebildeten und namentlich der Studentenschaft gefördert worden: Korps, Burschenschaften und nahezu alle sonstigen akademischen Verbindungen, darunter manche, die hauptsächlich von Israeliten begründet worden waren, schlossen diese bald grundsätzlich aus, und auch sonst verhielten sich die christlichen Kommilitonen gegenüber den jüdischen, wenn nicht provozierend, so doch vollständig ablehnend. Diese Verleugnung humaner Gesinnung seitens der Mehrheit der studierenden Jugend war eine der unerfreulichsten Erscheinungen, die zugleich trübe Aussichten für die Zeit ihrer späteren Berufstätigkeit eröffnete. Hatte man am Ende des 18. Jahrhunderts die Bildungsunfähigkeit der Juden, ihre Abneigung gegen die Denk- und Lebensweise der Neuzeit ihnen zum Vorwurf gemacht, war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihr Fortschreiten den ungeduldigen Politikern zu langsam gewesen, so gaben jetzt ihr Bildungseifer, ihr Vorwärtsstreben, ihre Zurückhaltung von manchen den Wissenschaften wenig förderlichen studentischen Sitten den Anlaß zur Beschwerde. Die günstige Vermögenslage einzelner Juden, die übrigens vielfach nur eine scheinbare war, indem jüdische Geschäftsleute mit kleinem Kapital durch raschen Umsatz desselben immer im Besitz flüssiger Mittel sich zu erhalten verstanden, erzeugte die falsche Vorstellung eines allgemeinen Wohlstandes der Israeliten, der nicht durch produktive Arbeit, sondern durch Ausbeutung des christlichen Volkes erworben sei. Die letztere aber wurde mit der jüdischen Religion in Beziehung gebracht, die, wenn nicht aufgrund der Bibel, so doch des Talmuds oder einer „Geheimlehre" die Übervorteilung der Nichtjuden erlaube. Gegen solche Vorstellungen und Beschuldigungen erließ 1885 eine Rabbinerversammlung in Berlin nachstehende, von mehr als 200 deutschen Rabbinern aller Richtungen unterzeichnete Erklärung:

[1] 1905 nur den einhundertzwanzigsten Teil, da inzwischen die Gesamtbevölkerung des Deutschen Reichs sich verdoppelt hat, die Seelenzahl der Israeliten dagegen sich gleichgeblieben ist.

Im Vertrauen auf den Beistand Gottes erklären wir, die unterzeichneten Rabbiner jüdischer Gemeinden Deutschlands, zur Steuer der Wahrheit gegenüber falschen Vorstellungen, die über das Schriftthum und die Sittenlehre des Judenthums verbreitet werden, was folgt:

Die heilige Schrift, welche Gemeingut der ganzen gesitteten Welt geworden ist, bildet die Grundlage für die Lehre des Judenthums. Außer der heiligen Schrift, welche die „schriftliche Lehre" heißt, besitzt das Judenthum noch eine Religionsquelle, den Talmud, der, weil er ursprünglich nicht niedergeschrieben wurde, die „mündliche Lehre" genannt wird. Eine andere religionsgesetzliche mündliche Lehre giebt es für das Judenthum nicht. Der Talmud baut seinen Lehrinhalt auf Grund des biblischen Wortes auf und giebt Allem Raum, was den menschlichen Geist und das menschliche Gemüth beschäftigt. Neben dem Religionsgesetze und der Ethik, welche seine beiden Hauptgebiete sind, haben in ihm Fragen der Weltweisheit, der Naturkunde, der Medicin, der Geschichte, sowie Erzählungen, Gleichnisse, Sentenzen und Aehnliches Aufnahme gefunden. Seiner Form nach ist der Talmud mit der Aufzeichnung der Verhandlungen einer gesetzgebenden Körperschaft, in welcher eine Vorlage mit ihren Motiven zur Discussion steht, insofern zu vergleichen, als er die von mehr als 2000 namhaft gemachten Gesetzeslehrern während vieler Jahrhunderte in den Lehrhäusern gepflogenen Verhandlungen aufzeichnet, die verschiedenen, oft widerstreitenden Meinungen neben einander stellt, jede Ansicht, die zu Worte kam, jede Auffassung, die geäußert wurde, in der ganzen Lebendigkeit der Discussion wiedergiebt, und zwar ohne dabei immer zu einer endgültigen Entscheidung zu gelangen. Der Talmud enthält somit überaus zahlreiche Aussprüche, welche als die Meinungen Einzelner niemals eine bindende Kraft erlangt haben. Seiner ganzen Anlage nach ist daher der Talmud als die Quellenschrift für die Auffassung des biblischen Wortes und für die Kenntniß, die Geschichte und die Begründung des überlieferten Religionsgesetzes zu betrachten. Als eine solche Quellenschrift ist der Talmud zu allen Zeiten von den jüdischen Forschern behandelt worden. Die Sittenlehre des Talmuds beruht auf der Bibel und erblickt in folgenden Aussprüchen der heiligen Schrift: „Im Ebenbilde Gottes hat Er den Menschen geschaffen" (Genesis 1, 27) — „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst" (Leviticus 19, 18) — „Liebet den Fremdling" — „Liebe ihn wie Dich selbst" (Deuteron. 10, 19 — Leviticus 19, 34) das Gebot der allgemeinsten, auf alle Menschen, Juden und Nichtjuden, sich erstreckenden Nächstenliebe. Im Geiste des Prophetenwortes, das dem in Babylon weilenden Israel zugerufen wurde: „Fördert das Wohl der Stadt, in die Ich Euch geführt habe, und betet für sie zu Gott, denn in ihrem Wohle wird Euch wohl sein" (Jerem. 29, 7), wird im Talmud der Grundsatz aufgestellt und von allen Gesetzeslehrern einmüthig zum Gesetz erhoben: „Das Staatsgesetz hat im staatsbürgerlichen Leben ver-

bindliche Kraft" (Talmud babli, Baba bathra 54 b, 55 a u. a. O.). Es ist demgemäß religionsgesetzliche Pflicht, mit der Treue gegen die Religion Gehorsam gegen die Gesetze des Staates zu verbinden. Die später aus dem Talmud und der nachtalmudischen Litteratur entstandenen Auszüge, wie Jad Hachasaka des R. Moses ben Maimon, Schulchan-Aruch des R. Joseph Karo und andere Zusammenstellungen, haben niemals für sich allein, sondern stets nur dann als maßgebend für die Entscheidung gegolten, wenn sie durch das Zurückgehen auf die Quellen ihre Bestätigung erhalten. Die Bezeichnung „Akum" bedeutet „Anbeter der Sterne und Sternbilder" und ist selbstverständlich nicht auf die Bekenner der monotheistischen Religionen anzuwenden. Vereinzelte gegen „Akum" gerichtete Aussprüche in Talmud, Schulchan-Aruch und anderen Schriften sind als der Ausfluß einer durch die Zeitverhältnisse hervorgerufenen Stimmung und als Akte der Nothwehr zu betrachten; sie waren nur gegen diejenigen Heiden gerichtet, welche Ehre, Leben und Eigenthum des Nächsten nicht schonten. Derartige Aussprüche haben, wie schon seit Jahrhunderten die Gesetzeslehrer ausdrücklich erklären, für das Judenthum keine Geltung.

Allgemein anerkannt und auch in Zeiten der Verfolgung festgehalten ist der Ausspruch des Talmuds: „Die Frommen aller Völker sind der ewigen Seligkeit theilhaftig" (Tosefta Sanhedrin 13, 2).

Die Sittenlehre des Judenthums erkennt keinen Ausspruch und keine Anschauung an, die dem Nichtjuden gegenüber etwas erlaubt, was dem Juden gegenüber verboten ist. Die Sittenlehre des Judenthums, die seinen Bekennern heilig ist, die in den Schulen gelehrt und von den Kanzeln verkündet wird, gebietet:

> In jedem Menschen das Ebenbild Gottes zu achten, in Handel und Wandel strengste Wahrhaftigkeit gegen Jedermann zu bethätigen, jedes Gelübde und Versprechen, welches irgend einem Menschen, sei er Jude oder Nichtjude, geleistet wurde, als unauflöslich und unverbrüchlich treu zu erfüllen, Nächstenliebe gegen Jedermann ohne Unterschied der Abstammung und des Glaubens zu üben, die Gesetze des Vaterlandes in treuer Hingebung zu befolgen, das Wohl des Vaterlandes mit allen Kräften zu fördern und an der geistigen und sittlichen Vervollkommnung der Menschheit mitzuarbeiten.

Die Erklärung verhallte wirkungslos. Mittelalterliche Vorstellungen hatten von Geist und Gemüt weiter Volksschichten wieder Besitz ergriffen und sich wie ehedem bis zu dem festen Glauben verdichtet, daß Juden von Religionswegen Morde

begingen, um sich des Blutes der Gemordeten zu rituellen Zwecken zu bedienen, — eine Beschuldigung, die erstmals von den Römern gegen den Kult der ersten Christen erhoben worden war. Es war beschämend, daß, nachdem Ungarn mit seinem Tisza Eslar-Prozesse vorangegangen war (1882), auch deutsche Gerichte mit Ritualmordanklagen — denn als solche wurden die Fälle Xanten (1891) und Konitz (1900) im ganzen Volke aufgefaßt — sich zu befassen hatten. Da sie mit Freisprüchen endigten, konnte der Fall des mangels Feststellung der eigentlichen Mörder wegen Beihilfe zum Mord verurteilten Hausierers Hülsner in dem böhmischen Polna (1899) nicht mehr viel schaden. Hätten dagegen die ersten Fälle, die zur Zeit der Hochflut der antisemitischen Bewegung sich abspielten, zu Verurteilungen geführt, so wären die Folgen für die Israeliten nicht abzusehen gewesen. Nur der auf eine starke, unbedingt zuverlässige Militärmacht sich stützenden Autorität der deutschen Staatsregierungen sowie der Disziplin und Unbestechlichkeit der staatlichen Vollzugsorgane ist es nach unserer Überzeugung zu danken, daß die judenfeindliche Bewegung in Deutschland, die sich in ihren Anfängen bedrohlich genug anließ, selbst in kulturell rückständigen Gegenden und bei den von politischen Leidenschaften aufgestachelten Massen der Reichshauptstadt nicht zu ähnlichen Judenverfolgungen geführt hat, wie sie 1880 in dem benachbarten Rußland ihren Anfang nahmen.

Die Reichsregierung ließ keinen Zweifel darüber, daß sie auf dem Boden der bestehenden Gesetze bleiben wolle und einer Änderung derselben in antisemitischem Sinne ablehnend gegenüberstehe. Nachdem schon 1880 im preußischen Abgeordnetenhaus namens des preußischen Staatsministeriums dessen Vizepräsident Graf Stolberg eine Erklärung dieses Inhalts abgegeben hatte, erklärte am 2. April 1881 der Reichskanzler Fürst Bismarck im Reichstage, daß ihm alle solche Bewegungen, wie die antisemitische, unerwünscht seien und er sich von ihnen ferngehalten habe. Die ihm am 13. April übergebene Antisemiten-Petition, zu der in ganz Deutschland 255 000 Unterschriften gesammelt worden waren, erledigte er durch eine einfache Empfangs-

bescheinigung. In einer Unterredung mit einem jüdischen Industriellen aber äußerte der Reichskanzler[1]:

„Ich mißbillige ganz entschieden diesen Kampf gegen die Juden, sei es daß er auf konfessioneller oder gar auf der Grundlage der Abstammung sich bewege. Mit gleichem Rechte könnte man eines Tages über Deutsche von polnischer oder französischer Abstammung herfallen wollen und sagen, es seien keine Deutschen. Daß die Juden mit Vorliebe sich mit Handelsgeschäften befassen, nun das ist Geschmacksache; durch ihre frühere Ausschließung von andern Berufsarten mag das wohl begründet sein. Aber sicherlich berechtigt es nicht, über ihre größere Wohlhabenheit jene aufreizenden Äußerungen zu thun, die ich durchaus verwerflich finde, weil sie den Neid und die Mißgunst der Menge erregen. Ich werde niemals darauf eingehen, daß den Juden die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte in irgend einer Weise verkümmert werden."

In Übereinstimmung mit dieser seiner grundsätzlichen Auffassung führte Bismarck die Anstellung von Israeliten in den Reichsämtern (Cahn beim Auswärtigen Amt, Eger beim Reichseisenbahnamt) und beim Reichsgericht (Behrend) herbei. Dagegen verhinderte er nicht oder konnte er nicht verhindern, daß in der Verwaltung des preußischen Staates, unter dem Einflusse des orthodoxen Kirchentums und der konservativen Partei, die Juden immer mehr zurückgesetzt wurden. Man schränkte die Anstellung jüdischer Richter, Staatsärzte, Lehrer ein, gestattete den letztgenannten nicht den Unterricht in Geschichte, ließ an der Universität der Reichshauptstadt israelitische Gelehrte von Weltruf nicht zur ordentlichen Professur aufsteigen und schloß die Juden vom Offiziersstande, ja sogar von der Beförderung zum Reserveoffizier vollständig aus. Selbst als Militärärzte wurden, trotz des Mangels an solchen, Israeliten nicht mehr angestellt.

Die Zurücksetzung der Juden in der preußischen Armee wirkte ohne weiteres auch auf Baden, dessen Kontingent durch die Militärkonvention von 1870 ein Bestandteil des preußischen Heeres geworden war. Es konnte aber nicht ausbleiben, daß die preußische Vormacht mit ihrem Schwergewicht auch auf die innere Verwaltung der andern Einzelstaaten drückte. So übte die preußische Praxis hinsichtlich der Anstellung von Israeliten im staatlichen

[1] Wilh. Müller, Politische Geschichte der Gegenwart, Bd. XV. S. 96.

Dienste sicherlich einen erheblichen Einfluß auf die badischen Regierungskreise aus. Die israelitischen Juristen des Großherzogtums blieben ausgeschlossen von der Anstellung als Vorstände oder zweite Beamte der Bezirksämter und mit einer einzigen Ausnahme[1] auch von den Kollegialstellen im Bereiche des Ministeriums des Innern, mochten sie im Vorbereitungsdienste noch so sehr Befähigung und Lust gerade für die Verwaltung gezeigt haben. Sie hätten besonders in einer Zeit, da die sozialen Gegensätze heftiger denn je aufeinanderstoßen und demzufolge die sozialpolitischen Aufgaben in den Vordergrund treten, vermöge ihres sozialen Instinktes, der sich teils aus ihrer die Gerechtigkeit schon im Diesseits anstrebenden Religion, teils aus ihrer Geschichte als derjenigen eines stets in der Minderheit befindlichen Volksstammes erklärt, außerdem aber vermöge ihrer ererbten Anlage als vermittelnde Elemente der Bevölkerung dem Staate gute Dienste leisten können. Es war ein politischer Fehler, daß man davon keinen Gebrauch gemacht hat. Freilich haben diesen Fehler, abgesehen von Preußen, auch die süddeutschen Nachbarstaaten Badens, Württemberg, Bayern und Hessen, begangen. Allein Baden galt allgemein — innerhalb und außerhalb des Deutschen Reichs — als „liberales Musterland" und wollte als solches gelten; es hätte deshalb auch auf diesem Gebiete bahnbrechend sein dürfen. Hinsichtlich der Anstellung jüdischer Staatsärzte ist Baden sogar hinter Preußen zurückgeblieben. Während es dort an israelitischen Kreisärzten nicht fehlt, ist mit Ausnahme des 1879 verstorbenen angesehenen und beliebten Bezirksarztes Markus Bloch in Emmendingen kein Israelit als Bezirksarzt oder als Bezirksassistenzarzt angestellt worden. Auch im Bereich der badischen Justizverwaltung machte sich eine rückschrittliche Tendenz gegenüber den Israeliten insofern bemerkbar, als seit 1879 kein einziger Staatsanwalt mehr aus ihren Reihen ernannt wurde. Im übrigen aber muß an-

[1] Dr. David Mayer, geboren in Müllheim 1854, wurde 1879 Sekretär bei dem Ministerium des Innern, 1884 Kollegialmitglied des Verwaltungshofes, 1904 Vorsitzender Rat dieser Behörde, 1906 Geheimer Oberregierungsrat.

erkannt werden, daß das Justizressort am wenigsten der populären Judengegnerschaft Rechnung getragen hat. Es wurden nicht nur weiterhin Israeliten an den mittleren Kollegialgerichten angestellt, sondern sie stiegen auch zum Oberlandesgericht auf und man trug sogar, was grundsätzlich noch wichtiger war, kein Bedenken mehr, sie als Einzelrichter ins Land hinaus zu entsenden, sowie jüdische Mitglieder von Landgerichten mit den Funktionen als Untersuchungsrichter zu betrauen. Auch als Notare wurden sie in unmittelbare Beziehung zur nichtjüdischen Bevölkerung gebracht. Man hat nicht gehört, daß hieraus irgendwo Schwierigkeiten entstanden sind; höchstens mögen jüdische Prozeßparteien zuweilen der Ansicht gewesen sein, daß sie bei einem nichtjüdischen Richter besser gefahren wären, als bei dem glaubensgenössischen. Auch das seit 1881 mit dem Justizressort unter Wilhelm Nokk vereinigte Unterrichtsministerium ist in der Anstellung von Israeliten nicht zurück-, sondern vorwärts geschritten. Erstmals in Deutschland wurden an den badischen Landesuniversitäten ordentliche Lehrstühle des Staatsrechts mit Israeliten (Rosin in Freiburg 1888, Jellinek in Heidelberg 1890), besetzt, und wenn doch zuweilen einem hervorragenden jüdischen Gelehrten sein Bekenntnis in der akademischen Laufbahn hinderlich war, so mag daran das da und dort unter den deutschen Hochschullehrern zutage getretene Cliquenwesen, das vielfach auch der religiösen Intoleranz nicht entbehrt, eher Schuld haben, als das badische Ministerium, das mit dem Votum der Fakultäten rechnen mußte. Besonders erfreulich war die 1877 unter dem Einflusse des Karlsruher Gymnasiumsdirektors und Oberschulrats Wendt einsetzende Anstellung akademisch gebildeter israelitischer Lehrer an den Mittelschulen aller Art (Gymnasien, Realschulen, Mittelschulen für die weibliche Jugend, Baugewerkeschule), und zwar nicht nur für religiös indifferente Fächer, wie Realien und Sprachen, sondern auch für Geschichte und Literatur, deren Behandlung bei einer religiös gemischten Schülerschaft besondern Takt erfordert. Es ist nicht bekannt geworden, daß die jüdischen Lehrkräfte es an diesem hätten fehlen lassen. Auch an den durch das Gesetz vom 18. September 1876 simul-

tanisierten Elementarschulen (Volksschulen) hat die Oberschulbehörde in loyalster Weise und unter weitgehender Rücksichtnahme auf die schwierigen Verhältnisse der kleineren Religionsgemeinden israelitische Lehrer angestellt. Diese wetteifern an Pflichttreue mit ihren christlichen Berufsgenossen und erfreuen sich der Wertschätzung auch der christlichen Schüler und ihrer Eltern, die sich niemals über einen ungünstigen Einfluß der jüdischen Lehrkräfte in konfessioneller Beziehung zu beklagen hatten.

Da Großherzog Friedrich bei verschiedenen Anlässen sein Mißfallen über die antisemitische Bewegung ausgedrückt hatte und ein entschiedenes Vorgehen der badischen Regierung gegen etwaige Ausschreitungen zu erwarten war, fanden die judenfeindlichen Agitationen im Großherzogtum nicht so leicht Eingang. Ende der achtziger Jahre erlebte jedoch der Antisemitismus einen neuen Aufschwung. Kaiser Friedrich, der als Kronprinz jenen als die Schmach des Jahrhunderts bezeichnet hatte, war bei seinem Regierungsantritt am 9. März 1888 ein todkranker Mann. Sein programmatischer Erlaß an den Reichskanzler vom 12. März enthielt den schönen Satz: „Ich will, daß der seit Jahrhunderten in Meinem Hause heilig gehaltene Grundsatz religiöser Duldung auch ferner Meinen Unterthanen, gleichviel welcher Religionsgemeinschaft und welchem Bekenntnis sie auch angehören, zum Schutze gereiche. Ein jeglicher unter ihnen steht meinem Herzen gleich nahe — haben doch alle gleichmäßig in den Tagen der Gefahr ihre Hingebung bewährt!" Doch dieser Erlaß war zugleich des kranken Kaisers Schwanengesang. Einer der ersten Akte seiner Regierung war das Verbot der ferneren agitatorischen Tätigkeit des Hofpredigers Stöcker; allein diese Regierung dauerte nur 98 Tage, und seinen Nachfolger Kaiser Wilhelm II. glaubten die reaktionären Kreise schon als Kronprinzen für die Stöckerschen Bestrebungen gewonnen zu haben. Der junge Kaiser hat zwar den nach dieser Richtung in ihn gesetzten Erwartungen nicht entsprochen; aber zunächst betrachteten die Antisemiten den Regierungswechsel als Freibrief für die wildeste Volksverhetzung gegen die Juden, die nun

auch nach Baden übergriff und von landfremden Agitatoren planmäßig betrieben wurde. Der Oberrat glaubte den weniger die israelitische Religionsgemeinschaft als die bürgerliche Stellung der Israeliten gefährdenden Angriffen gegenüber sich zunächst Zurückhaltung auferlegen zu sollen, in der Überzeugung, daß es nicht erst seiner Schritte bedürfe, um die Aufmerksamkeit der Regierung auf eine Bewegung zu lenken, die sich die Störung des öffentlichen Friedens im Lande zur Aufgabe machte. Als sich jedoch in einem Bezirke ein Mittelschullehrer an die Spitze der antisemitischen Bewegung stellte, ersuchte der Oberrat sofort (18. Juni 1890) das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Lehrern an öffentlichen Schulen jede öffentliche Betätigung antisemitischer Gesinnung als unvereinbar mit ihrem Berufe zu untersagen. In diesem Sinne wurde auf Veranlassung des Ministeriums in mehreren Fällen von dem Oberschulrate eingeschritten. Ähnlich ging auch der evangelische Oberkirchenrat gegen einige Geistliche vor, die in der antisemitischen Presse und in antisemitischen Versammlungen agitatorisch tätig waren. Wenige Beispiele dürften genügen, um einen Begriff von der unredlichen, hinterhältigen Art dieser Agitationen zu geben. Der „Badische Volksbote“, der sich als „Zeitung der deutsch-sozialen antisemitischen Partei in Baden“ bezeichnete und täglich seinen Lesern in fetter Schrift den Satz vor Augen stellte: „Die soziale Frage ist heute wesentlich Judenfrage“, nannte in seiner Nummer vom 13. Juli 1892 — das Blatt erschien damals schon im dritten Jahre — den Xantener Prozeß gegen den jüdischen Schächter Buschoff eine in der Geschichte der deutschen Rechtspflege einzig dastehende „Komödie“, weil die beiden Staatsanwälte „statt ihre auf Mord lautende Anklage zu vertreten, mit den drei Verteidigern in der Entlastung des Angeklagten wetteifern“. In dem Bericht eines Lokalblattes über einen Vortrag, den Rektor Ahlwardt aus Berlin am 8. Oktober 1892 in einer Versammlung zu Müllheim hielt, heißt es: „Wenn nicht diese der Versammlung vorgetragenen Fälle wirklich auf Wahrheit beruhten, so hätte die Versammlung sistiert werden können und ist nun darnach die

wirkliche Situation eine trostlose". Man kann nur dem Oberrate zustimmen, wenn er anläßlich der Übermittelung einer an das Ministerium gerichteten Vorstellung aus dem Bezirk Bretten wegen der dortigen antisemitischen Agitationen diese im allgemeinen dahin kennzeichnete, daß sie „in unverantwortlicher Weise das öffentliche Wohl und das friedliche Zusammenleben der Bürger gefährden, da dieselben nicht etwa auf Herbeiführung irgendwelcher praktischer Maßnahmen zur Verbesserung der behaupteten sozialen und wirtschaftlichen Schäden, sondern lediglich auf Erregung der niedrigsten Leidenschaften einer urteilslosen Menge gegen die israelitische Volksminderheit abzielen, indem diese als Gesamtheit unter unaufhörlicher Verdächtigung ihrer Religion und Moralität so ziemlich für alle Übel unserer Zeit verantwortlich gemacht wird". Und der Oberrat gab nicht nur der Empfindung der Israeliten Ausdruck, wenn er hinzufügte: „Jeder aufrichtige Freund des Volkes muß es aufs tiefste beklagen, daß auf solche Weise ein namhafter Teil seiner Kräfte sich in nutzlosen Bürgerfehden verzehrt, statt in einträchtigem Zusammenarbeiten das Heil und den Fortschritt zu suchen".

Der Landtag 1893/94 hatte sich mit einer Petition der deutsch-sozialen Vereine in Karlsruhe und Mannheim „um staatliche Prüfung der jüdischen Geheimgesetze" zu beschäftigen, nachdem der Reichstag schon 1892 über eine ähnliche Petition zur Tagesordnung übergegangen war. Die gleiche Art der Erledigung beantragte namens der Petitionskommission der Zweiten Kammer der Berichterstatter Kreisschulrat Strübe mit der Begründung, daß die von den Petenten genannten Werke Talmud und Schulchan Aruch von den Israeliten selbst nicht durchweg als verbindlich anerkannt werden und daß die wirklich eingeführten Religionslehrbücher nicht zu beanstanden seien. Bei der Beratung im Plenum wurde die rein antisemitische Absicht der Petition von allen Parteien, mit Ausnahme des konservativen Vertreters, erkannt und zurückgewiesen, wobei Abgeordneter Fieser die Form des Antisemitismus, die bei allen öffentlichen Übeln nur nach den Juden frage, einen Schandfleck für das 19. Jahrhundert nannte. Der Regierungsvertreter

Ministerialrat Hübsch bestätigte, daß die genannten Werke, die überhaupt in Baden keine Verbreitung hätten und deren nur noch bedingte Geltung durch eine Erklärung der deutschen Rabbiner festgestellt sei, in den badischen Schulen nicht verwendet werden. In Preußen habe der Kultusminister 551 jüdische Lehrbücher prüfen lassen; keines habe irgend einen Inhalt aufzuweisen gehabt, der gegen die heutigen sittlichen Anschauungen verstoße. Hiernach würde auch ein anderer Beschluß, als der von der Kommission beantragte, den er empfehle, nur zu einem negativen Ergebnis führen. Der Kommissionsantrag wurde hierauf mit allen gegen eine Stimme angenommen. Den Bericht der Petitionskommission der Ersten Kammer erstattete der evangelische Prälat D. Doll. Er stellte fest, daß die angegriffenen rabbinischen Bücher keine Geheimlehren enthalten, da sie gedruckt, übersetzt und jeder Forschung zugänglich seien, daß die darin sich findenden feindseligen Aussprüche gegen „Gojim und Akum" sehr wohl als Notwehr in den Jahrhunderten der Verfolgung und Unterdrückung der Juden erklärt werden können und daß es überhaupt nur auf die von dem Oberrate der Israeliten unter Zustimmung der Oberschulbehörde in den badischen Schulen eingeführten Religionslehrbücher ankomme, deren Inhalt nicht beanstandet werden könne. Statt nun ohne weiteres mit dem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung zu schließen, nahm die Kommission in dem Berichte noch zu dem Antisemitismus überhaupt in einer Weise Stellung, die Bedenken erwecken mußte: sie sei weit entfernt, dem Antisemitismus mit seinem Rassenhaß, seinen oft brutalen und unvernünftigen Ausbrüchen, seiner Aufregung der Volksleidenschaften das Wort zu reden, verhehle sich aber auch nicht, daß tatsächlich das deutsch-christliche Volk in weiten Kreisen sich beunruhigt fühle „durch gemeinschädliche Erscheinungen, welche mit mehr oder weniger Recht dem Judentum zur Last gelegt werden[1]". Als unstatthaft erachtet die Kommission die von der deutsch-sozialen Partei erstrebte Maßregel, die politische

[1] Man vergleiche mit dieser gefährlichen Berufung auf das Gefühl und die Stimme des Volkes das oben S. 315 über die Hexenprozesse Bemerkte.

und bürgerliche Gleichberechtigung der Juden durch Ausnahmegesetze wieder einzuschränken. „Aber es wäre wünschenswert und beiderseits ersprießlich, daß aus dem Judentum selbst heraus, von seinen einsichtigen, edeln und wohlgesinnten Gliedern der Protest gegen eine unleugbar bedenkliche Geltendmachung seiner Eigenart energischer als bisher erhoben würde. Andrerseits ist zu hoffen, das deutsche christliche Selbstbewußtsein, der christliche Geist unseres Volkes, die noch in ihm vorhandene christliche Gesinnung und Gesittung werden sich lebenskräftig genug erweisen, um alle ihnen etwa widerstrebenden und sie schädigenden Strömungen zu überwinden". Gegen diese Ausführungen wandte sich bei der Beratung der Petition in der öffentlichen Sitzung vom 3. Februar 1894 Hofrat Dr. Rümelin, der Vertreter der Universität Freiburg, mit einer in dem Oberhause bemerkenswerten Schärfe. Er habe den Eindruck, als ob in dem bezüglichen Abschnitt des Berichts eine gewisse Befürwortung der Bestrebungen des Antisemitismus gefunden werden könne. Dieser habe die ihm beigelegte Bedeutung überhaupt nicht. Wohl setze er eine gewisse Disposition in der Bevölkerung voraus; die Hauptursache bleibe die Agitation. Schäden und Mißstände seien in jeder Gesellschaftsklasse vorhanden. Eine Mahnung an die besseren Klassen, zur Beseitigung vorhandener Mißstände beizutragen, sei daher überall am Platz, auch gegenüber dem Judentum. Hier sei sie aber ausgesprochen als Antwort auf eine antisemitische Petition. Es sei daher zu befürchten, daß der Antisemitismus sie für sich verwerte. Er glaube, man müsse der ganzen Bewegung energisch entgegentreten. In dem gleichen Sinne äußerte sich der Vertreter der Universität Heidelberg, Geh. Hofrat Dr. Georg Meyer. Er betonte dabei zutreffend, daß an den vorhandenen Mißständen die bisherige Gesetzgebung schuld sei. Man müsse energisch vorgehen gegen die Auswüchse des Börsenwesens wie gegen den Wucher; in dieser Richtung sei denn auch die neuere Gesetzgebung mit Erfolg tätig. Die Aufsaugung des Kleingewerbes durch die Großindustrie werde mit Unrecht den Juden zugeschrieben; es seien verhältnismäßig wenig Juden Industrielle. Dagegen seien große Versandgeschäfte,

die dem kleinen Gewerbetreibenden in beklagenswerter Weise Konkurrenz machen, gerade in Händen von Antisemiten[1].

[1] Bedauerlicherweise macht der hervorragende Rechtsgelehrte auch eine Abschweifung auf das dogmatische Gebiet, indem er sich für Verlegung der Sabbathfeier auf den Sonntag und für Abschaffung der israelitischen Speisegesetze, ja eigentlich für den Übertritt der Judenheit zum Christentum erklärt, von welchem Schritte manche Juden sich nur durch das antisemitische Hetzen gegen ihre Glaubensgenossen abhalten ließen. Was die beklagte Abschließung durch Sabbath- und Speisegesetze betrifft, war Georg Meyer offenbar nicht bekannt, daß weite israelitische Kreise von diesen Religionssatzungen sich emanzipiert, dadurch aber nicht im geringsten die Zuneigung ihrer christlichen Mitbürger gewonnen haben. Es braucht nur an die Kurorte und Hotels erinnert zu werden, die sich israelitische Gäste verbitten. Auch fehlte und fehlt es nicht an Stimmen in der antisemitischen und konservativen Presse, die — aus einleuchtenden Gründen — ihre größere Vorliebe für die durchaus an der alten Absonderung festhaltenden orthodoxen Israeliten bekunden. Wenn aber Georg Meyer in dem Übertritt der Juden zum Christentum einen wünschenswerten Fortschritt erblickt, so befindet er sich mit dieser Ansicht in einem ausgesprochenen Gegensatz zu einem ebenso illustren Rechtsgelehrten, dem Kriminalisten Berner, der die Juden geradezu beschwört, im Interesse der Menschheit ihrem Glauben treu zu bleiben. Gegenüber der Auffassung, wie sie Georg Meyer vertritt, hat der Oberrat in seiner Denkschrift von 1908 zur Begründung des von ihm herausgegebenen Gebetbuchentwurfs (S. 93) sich wie folgt ausgesprochen: „Sogar sittlich hochstehende und charaktervolle Christen sehen in dem, wenn gleich nicht aus religiöser Überzeugung vollzogenen, Übergang namentlich von dem Bekenntnis einer kleinen Minorität zu dem der überwiegenden Majorität bedauerlicherweise nichts Unsittliches und Entehrendes. Das Urteil dieser maßgebenden Kreise ist aber für diejenigen Schichten, die zu denselben aufsteigen möchten, begreiflicherweise allein entscheidend. Eine Besserung kann daher kaum anders herbeigeführt werden, als durch Verbreitung der Erkenntnis bei den leitenden Kreisen, daß die Erhaltung des Judentums der allgemeinen Kultur zum Vorteil gereicht, und durch die Schärfung des öffentlichen Gewissens gegen die mit den Grundsätzen echter Humanität und mit den wahren Staatsinteressen unverträgliche Verlockung zur Untreue und Impietät gegen die angestammte Religion". Es mag zugegeben werden, daß durch den Wegfall des Judentums in Deutschland die Regierungen und Parteien mancher Erörterungen und Anfechtungen überhoben würden. Doch was könnte diese Erleichterung bedeuten im Vergleich zu den ungeheuren Schwierigkeiten, die aus der Scheidung der beiden christlichen Bekenntnisse erwachsen und die Herbert Eulenberg mit

Landgerichtspräsident Kamm erwähnt des seit 1891 im Großherzogtum bestehenden Antiwuchervereins, zu dessen Entstehen auch ein israelitischer Bürger angeregt habe. Oberlandesgerichtspräsident Schneider findet keine genügenden Gründe, auf die Moralität, das Rechtsbewußtsein und das soziale Leben des Judentums überhaupt mit Geringschätzung herabzusehen oder darin gar eine allgemeine Gefahr für die christliche Gesellschaft zu erblicken. Es sei eine bekannte Tatsache, daß das Familienleben der Israeliten in einer Weise entwickelt sei, wie es der ausgeprägte germanische Individualismus nicht überall in gleicher Stärke und Intensität aufkommen lasse. Die Statistik der Strafrechtspflege liefere nicht den Beweis, daß in der jüdischen Bevölkerung verhältnismäßig zahlreichere Verletzungen des Strafgesetzes vorkommen, als unter Andersgläubigen; eher das Gegenteil sei wahr. Die Juden lebten als friedliche Bürger, sie erfüllten ihre Staatsbürgerpflichten in gleich loyaler Weise im Frieden und im Kriege wie alle andern. Die Vertreter der Wissenschaft auf allen Gebieten zählten in ihren Reihen hervorragende Männer jüdischen Bekenntnisses, und in allen Teilen des Reichs existierten bedeutende, von Israeliten gegründete und geleitete Unternehmungen der Großindustrie und des Handels, welche wesentlich zum nationalen Wohlstande beitrügen und in denen zahlreiche christliche Familien ihren reichlichen und sichern Lebensunterhalt fänden. Freiherr Ferd. v. Bodman hob hervor, daß Ausbrüche des Hasses gegenüber den Juden gewöhnlich zusammenträfen mit Zeiten wirtschaftlicher Depression. Dann treibe der Neid gegen-

---

wenigen Strichen also zeichnet (Allg. Ztg. 1909, S. 104): „Seit fast vier Jahrhunderten spaltet der Name Martin Luther wie ein Axtschlag Deutschland und seine Bewohner in zwei Parteien. Noch heute wird jener Mann in unsern Schulen links den evangelisch getauften Kindern als der Befreier und wackere Gottsucher und -finder gepriesen, rechts den katholisch getauften als Deutschlands größter Schaden und Erzketzer und Sendbote des Satans geschildert. Wahr ist und bleibt, daß Luthers Werk unser Land in die grimmigste Not und dem völligen Zusammenbruch nahe gebracht und unser Volk vielleicht für immer, wenn wir nicht die Kraft finden, uns aus diesem Zwiespalt emporzureißen, seiner Kultureinheit beraubt hat".

über den Besitzenden, die Gier nach ihrem Besitz zu Ausschreitungen. Eine wirtschaftliche Depression sei aber auch jetzt vorhanden. Deshalb sei der Antisemitismus so gefährlich, und man habe alle Ursache, ihn, wie den Sozialismus, zu bekämpfen. Die Beratung fand ihren Abschluß durch die einstimmige Annahme des Antrags auf Übergang zur Tagesordnung. Durch die bedeutsame Erörterung in der öffentlichen Sitzung und durch die Stellungnahme angesehenster Persönlichkeiten des Landes war einer Verwertung des Kommissionsberichts in antisemitischem Sinne in erfreulicher Weise vorgebeugt. Immerhin gab es noch ein für die Gespanntheit der Verhältnisse bezeichnendes Nachspiel. In dem Kommissionsbericht der Ersten Kammer fand sich folgender Passus:

„Ihrem Berichterstatter liegt der Lehrplan einer in einem badischen Orte bestehenden, vom Großh. Ministerium genehmigten israelitischen Handelsschule vor, worin unter den Religionslehrbüchern der vier oberen Klassen „Kizzur Schulchan Aruch“ aufgeführt ist. Darunter wird wohl ein kurz gefaßter Auszug aus dem mehrerwähnten Schulchan Aruch zu verstehen sein. Nach diesem Buch wird aber nur unterrichtet über die Pflichten gegen Eltern, Lehrer, Vorgesetzte, Greise und Priester, über Verhalten in der Synagoge und im Lehrhaus, über Vorschriften hinsichtlich der Gebete, Zeremonialgesetze, Sabbath, Fest- und Fasttage sowie für Trauernde. Es liegt also kein Grund zu der Annahme vor, als würden auch Teile des Schulchan Aruch behandelt, aus welchen ein ungerechtes Verhalten gegen Nichtjuden hergeleitet werden kann“.

Es handelte sich um eine Privatschule in dem Orte Gailingen, die nur ein vorübergehendes Dasein fristete. Das Ministerium hatte im Juli 1892 die Errichtung der Anstalt aufgrund des fraglichen Lehrplans zugelassen, ohne daß der Oberrat darüber gehört worden war. Gleichwohl wurde dieser bei der Beratung des Budgettitels „Israelitischer Kultus“ in der Zweiten Kammer von Vertretern des Zentrums und der Konservativen heftig angegriffen, weil in dem von ihm auf Wunsch des Ministeriums gefertigten Verzeichnis der im Gebrauch befindlichen Religionslehrbücher der Kizzur Schulchan Aruch fehlte. Auch die Tagespresse beschäftigte sich aufs eingehendste mit diesem „Ereignis“. Auf Anordnung des Oberrats vom 1. Juni 1894 wurde das Buch aus der fraglichen Schule entfernt, und mit weiterer Ver-

fügung vom 26. Juni wurden sämtliche Rabbinate des Landes angewiesen, darüber zu wachen, daß das Buch in den Schulen, für die es vom Verfasser selbst, einem Rabbiner in Ungarn, gar nicht bestimmt war, auch künftighin nicht gebraucht werde.

In den folgenden Jahren verlor der politische, lärmende Antisemitismus immer mehr an Boden. Den großen Worten waren keine entsprechenden Taten gefolgt. Der Reichstag hatte alle auf Änderung der Rechtsgleichheit zielenden Anträge abgelehnt. Die persönliche Unwürdigkeit hervorragender antisemitischer Führer, wie sie sich in den Gerichtsverhandlungen gegen Hammerstein, Leuß, Ahlwardt und andere offenbarte, in Verbindung mit den gegenseitigen Zwistigkeiten und Gehässigkeiten derselben, diskreditierte die antisemitische Bewegung bei allen anständigen und besonnenen Elementen des deutschen Volkes. An diese wandte sich auch nicht ohne Erfolg der Ende 1890 von Angehörigen verschiedener Parteien gegründete Verein zur Abwehr des Antisemitismus mit den angesehenen Parlamentariern v. Gneist und Rickert an der Spitze. Anderseits beseitigte die Reichsgesetzgebung gegen Geld- und Sachwucher[1], Nahrungsmittelverfälschung, unlauteren Wettbewerb und Mißbräuche im Börsenwesen diejenigen Auswüchse des nationalen Wirtschaftslebens, aus denen der Antisemitismus vorzugsweise seine Nahrung gezogen hatte. In derselben Richtung wirkten die zum Vorteil der bäuerlichen Bevölkerung geschaffenen positiven wirtschaftlichen Einrichtungen, wie ländliche Vorschußvereine, Darlehenskassen, Einkaufs-, Produktions- und Absatzgenossenschaften. Aber auch von innen heraus, durch unablässige Ermahnungen der israelitischen Geistlichen, Religionslehrer und

[1] Bei der Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden (1879) war es dem Abgeordneten Naphtali Näf zu verdanken, daß entgegen der Autorität Renauds, des Berichterstatters der I. Kammer, und gegen den Widerspruch des Justizministers einer der gefährlichsten Rechtsbehelfe unredlicher und wucherischer Gläubiger, die mit dem früheren Liquiderkenntnis verbunden gewesene Befugnis zur Eintragung einer Hypothek auf die Grundstücke des Schuldners, die auch dem Vollstreckungsbefehl des neuen Rechts zukommen sollte, beseitigt wurde.

Zeitschriften, wurde an der Ausmerzuug jedes irgendwie zu beanstandenden Geschäftsgebahrens oder sonstigen anstößigen Auftretens von Israeliten gearbeitet. Diese erzieherische Tätigkeit hatte umso besseren Erfolg, als gleichzeitig angesehene Glaubensgenossen sich zu Vereinen zusammentaten, die jedem von antisemitischer Seite ungerecht angegriffenen und verfolgten Israeliten wirksamen Beistand leisteten und insbesondere das Einschreiten der Gerichte und Verwaltungsbehörden gegen derartige Ausschreitungen herbeiführten. Diese Aufgabe übernahm für das ganze Reichsgebiet der 1893 begründete „Zentralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens" in Berlin und speziell für Baden die „Vereinigung Badischer Israeliten" mit dem Sitze in Karlsruhe. Diese, an deren Spitze bei ihrer ebenfalls 1893 erfolgten Begründung Medizinalrat Dr. Albert Seeligmann stand — seit 1899 wird sie von Stadt- und Konferenzrabbiner Dr. Appel in Karlsruhe geleitet —, hatte bis Juli 1907 ihr eigenes Organ, die von dem Schriftsteller Fabius Schach redigierten „Nachrichten". Im Jahre 1908 konstituierte sich die badische Vereinigung als Landesverband des vorgenannten Zentralvereins, dessen Zeitschrift „Im Deutschen Reich" nunmehr auch in Baden Aufklärungsarbeit leistet.

Die Angriffe von außen hatten aber außer solcher Abwehrtätigkeit auch eine innere Festigung der Judenheit zur Folge. Der 1869 begründete „Deutsch-Israelitische Gemeindebund" (früher in Leipzig, danach in Berlin), der die Förderung der Verwaltungs-, Bildungs- und Wohltätigkeitsangelegenheiten der israelitischen Gemeinden im Deutschen Reiche bezweckt, nahm unter der Leitung des Professors Martin Philippson einen neuen Aufschwung. Dazu kam eine ganze Reihe neuer Organisationen, von denen in einem späteren Abschnitt noch zu reden sein wird, wie die Bne Brith-Logen, die Vereine für jüdische Geschichte und Literatur, der Verband der deutschen Juden, die jüdischen Studentenvereine. Hier ist auch die allerdings zumeist die Erlösung der in unerträglichen Verhältnissen lebenden Israeliten der östlichen Länder anstrebende und in dieser Richtung sogar von Großherzog Friedrich wohlwollend beurteilte nationaljüdische

Organisation, der Zionismus, zu nennen, der die Errichtung eines selbständigen jüdischen Staates oder wenigstens eines national-jüdischen autonomen politischen Gemeinwesens (einer „öffentlich rechtlich gesicherten Heimstätte") in Palästina oder in einem angrenzenden Territorium erzielen will. Für die badischen Israeliten wurde von besonderer Bedeutung die 1894 unter staatlicher Autorität geschaffene israelitische Landessynode, die eine lebendige Wechselwirkung zwischen der Gesamtheit der Religionsgenossen und ihrer obersten Leitung, dem Oberrat, ermöglichte und durch ihre in der Öffentlichkeit vor sich gehenden Verhandlungen den weitesten Kreisen des Volkes zum Bewußtsein brachte, daß die Wirksamkeit der Landessynagoge dem Staatswohle nicht nur nicht zuwiderlaufe, sondern nützlich und förderlich sei.

Es traten Erscheinungen und Wandlungen auf der Weltbühne hinzu, die dem Antisemitismus in Deutschland wenig günstig waren. Die Ende 1893 von der obersten Militärbehörde Frankreichs auf verbrecherische Weise durchgesetzte Verurteilung des dem französischen Generalstabe zugeteilten Artilleriehauptmanns Henri Dreyfus wegen Verrats militärischer Geheimdokumente an das Ausland entfesselte fanatische Ausbrüche des Volkshasses nicht nur gegen die jüdische, sondern auch gegen die protestantische Volksminderheit in dem bisher auf seine Aufklärung und Fortgeschrittenheit so stolzen Frankreich, und wenn nicht das grundlos mit den heftigsten Anklagen bedachte Deutschland und sein Kaiser eine bewundernswerte Besonnenheit beobachtet hätten, würde der französische Antisemitismus die Schrecken eines Krieges zwischen den beiden Nachbarreichen heraufbeschworen haben. Die ganze gebildete Welt erschauerte vor solchem epidemischen Wahnsinn, der alle Begriffe von Recht und Unrecht umkehrte und einen der ersten Kulturstaaten an den Rand des Verderbens brachte. Damals war es, daß Kaiser Wilhelm II. und sein Oheim Großherzog Friedrich bei einer Zusammenkunft in Baden-Baden sich das Wort gaben, einem etwaigen Übergreifen der gefährlichen Bewegung über die Grenzen des Deutschen Reiches mit aller Macht zu wehren. Nicht minder abschreckend gestalteten sich die Verhältnisse in dem

Musterlande des Antisemitismus, in Rußland. Hatte unter dem bigotten Alexander III., der in der Rückkehr zum halbasiatischen Moskowitertum das Heil seines Reiches erblickte, die Reaktion als solche durch Unterdrückung und Verfolgung aller außerhalb der orthodoxen russischen Kirche stehenden Volksteile, ganz besonders der Juden, ihre höchsten Triumphe gefeiert, so war es unter seinem Nachfolger Nikolaus II. die ungeheure Korruption aller Kreise der Regierung und des Beamtentums, die mit Erfolg eine Ablenkung des Volkszornes durch Schürung des Judenhasses suchte. Diese Taktik gipfelte in den furchtbaren Greueln von Kischinew und Homel (1903), die von der Regierung vorbereitet, betrieben und unterstützt waren. Der Abscheu der zivilisierten Menschheit war allgemein. Überall regte sich das Mitleid mit den Opfern der Barbarei. An der umfassenden Hilfstätigkeit beteiligten sich fühlende Menschen aller Bekenntnisse. Mit an der Spitze des badischen Hilfskomitees standen die Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates und des Katholischen Oberstiftungsrates, D. Helbing und Fetzer. Eine der bedeutendsten Spenden ließ Großherzog Friedrich übermitteln. Zwei Jahre später erlebte das stolze russische Reich eine der schmählichsten Katastrophen. Von einem bisher verachteten Gegner, dem numerisch ungleich schwächeren Volk der Japaner, wurden die gewaltigen russischen Heere besiegt, die russische Flotte gänzlich vernichtet, der russische Name in den Staub gezogen. Eine entscheidende Niederlage erlitten damit zugleich der abendländische religiöse Hochmut und der Rassenfanatismus, unter denen bisher das Judentum so schwer zu leiden hatte, indem sich nunmehr erwies, daß weder Christentum noch Ariertum notwendige Vorbedingungen für den Eintritt in den Areopag der Weltmächte seien. Dem unbefangenen Beobachter konnte es auch nicht entgehen, wie diejenigen Staaten, die sich von der antisemitischen Krankheit freigehalten hatten, so namentlich England mit seinen Kolonien, Italien und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wirtschaftlich aufblühten und trotz zeitweiligen industriellen Krisen ihre politische und finanzielle Machtstellung erhöhten. Den Ländern englischer Zunge gereichte

es nicht zum Schaden, daß sie einen großen Teil der aus Rußland vertriebenen Juden aufnahmen; denn von diesen wurden in der neuen Heimat manche Industrien begründet, die dort noch gefehlt hatten. Als selbstverständlich erschien es in den genannten Ländern, daß hervorragend tüchtige Juden zu den höchsten Staatsämtern berufen wurden. Die Finanzen leiteten Worms in England, Luzzatti und Wollemberg in Italien, wo General Ottolenghi das Kriegsministerium übernahm. In den Vereinigten Staaten wurde Oskar Straus Botschafter bei der Türkei und später Handelsminister.

Anderseits hatten sich in Deutschland, wo mit der alleinigen Ausnahme Ellstätters Juden nach wie vor nicht nur von maßgebenden staatlichen Stellungen ausgeschlossen blieben, sondern fast zwei Jahrzehnte lang auch nicht mehr in den Reichstag gewählt wurden, die politischen Verhältnisse weniger erfreulich gestaltet. Zwar hob sich dank der Erhaltung des europäischen Friedens, der durch die starke militärische Rüstung Deutschlands gewährleistet wurde, und dank der ernsten Arbeit des Volkes auf allen Gebieten der Wohlstand auf eine früher nicht gekannte Stufe. Aber infolge mangelnder Opferwilligkeit und Einsicht der maßgebenden Parteien geriet das Reich selbst in eine von Jahr zu Jahr sich verschlimmernde Schuldenwirtschaft, die schließlich zu einer offenbaren Gefahr für seinen Bestand wurde. Man darf ruhig behaupten, daß, wenn Männer, wie Ludwig Bamberger[1], einen bestimmenden Einfluß auf die Finanzgebahrung des Reiches behalten hätten, eine so bedenkliche Lage verhütet worden wäre. Jedenfalls war diesmal die Bezichtigung ausgeschlossen, daß Juden an dem unheilvollen Zustande die Schuld trügen.

Ein beredtes Zeichen, daß es dem Antisemitismus in Deutschland immer mehr an belangreichem Agitationsstoff gebrach, war sein Eintreten in die von einzelnen Tierschutzvereinen hervorgerufene Bewegung gegen die Jahrtausende alte rituelle Schlachtweise der Israeliten, das Schächten. Obgleich die 1887,

[1] „Der Deutscheste der Deutschen“ — so nannte ihn kein Geringerer als Theodor Mommsen.

1894 und 1895 unternommenen Versuche, dieser Bewegung bei dem deutschen Reichstag Eingang zu verschaffen, mißlungen waren und ebenso 1894 die bayerische Volksvertretung einem ähnlichen Ansinnen gegenüber sich durchaus ablehnend verhalten hatte, wurde 1898 auch der badische Landtag mit einer Petition mehrerer Tierschutzvereine „gegen die Tötung von Schlachttieren ohne vorhergehende Betäubung“ befaßt. In einer den Gegenstand erschöpfend behandelnden Denkschrift trat der Oberrat der Petition entgegen. Er legte, abgesehen von der gesundheitfördernden und damit im Sinne des Judentums zugleich religiösen Bedeutung der Schächtinstitution und der damit verbundenen rituellen Fleischschau, den vom humanen und ethischen Standpunkte hoch anzuschlagenden Wert der religionsgesetzlichen Vorschrift dar, daß die Tötung aller zum Genuß bestimmten Tiere mit Ausnahme der Fische nicht von jedermann und nicht auf beliebige Weise, sondern in jeder Gemeinde nur von einem besonders dafür bestellten Beamten kunstgerecht und mit einer gewissen religiösen Weihe vorgenommen werden darf, und er konnte dabei auf den Ausspruch des badischen Oberregierungsrates Dr. August Lydtin, einer anerkannten Autorität auf dem Gebiete der Veterinärkunde, hinweisen, der jüdische Gesetzgeber scheine „in sinnreicher Weise bezweckt zu haben, daß die Schlachttiere sicher getötet, daß Tierquälereien bei dem Schlachten der Tiere vermieden und hauptsächlich, daß keine Tierquäler unter dem jüdischen Volke durch das Schlächtergewerbe ausgebildet werden“. Gegenüber der formellen Ablehnung des Antisemitismus vonseiten der Petenten betonte der Oberrat, daß die Art, wie sie die zahlreichen zugunsten des Schächtens sprechenden Gutachten von Koryphäen der deutschen Wissenschaft, darunter die Königlich Preußische wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, sachlich und ihre Verfasser persönlich herabzuwürdigen suchten, doch sehr an die antisemitische Kampfesweise erinnere, daß im Reichstag die Anträge auf Erlassung eines Schächtverbots von der antisemitischen Partei eingebracht und nur von antisemitischen Abgeordneten unterstützt worden seien, sowie daß der einzige deutsche Staat, in welchem das

Schächten unmöglich gemacht wurde, das Königreich Sachsen, zugleich derjenige war, in welchem die antisemitische Partei die größten Erfolge aufzuweisen hatte. Als besonders bedenklich aber bezeichnete der Oberrat die bewußte Inkonsequenz der Petenten, die zuerst in langen Ausführungen die Schußmethode verherrlichten und als die einzig befriedigende hinstellten [1], in ihrer Schlußbitte aber nur im allgemeinen vorhergehende Betäubung vor dem Schlachten verlangten, womit lediglich das Schächten, nicht aber die von ihnen ebenso verworfenen Methoden des Kopfschlags, der Schlagmaske und ähnliches ausgeschlossen gewesen wären. Die badische Regierung zeigte denn auch gegenüber dem Verlangen der Petenten kein Entgegenkommen. Bei der Beratung der Petition in der Zweiten Kammer (21. April 1899) erklärte der Vertreter des Ministeriums des Innern, Ministerialrat Dr. Karl Glockner, daß nach der bei dem Ministerium schon seit 1864 wiederholt vorgenommenen Prüfung des Gegenstandes, ferner nach den zahlreichen anderen Gutachten von Autoritäten der Medizin und der Tierheilkunde, sowie nach dem besonders erhobenen Gutachten der Medizinalreferenten des Ministeriums aus neuester Zeit das Schächten bei kunstgerechter Ausführung für die Tiere keineswegs mit größerem Schmerz verbunden sei, als jede andere Schlachtart, weshalb er namens der Regierung nur empfehlen

---

[1] Die Schußbetäubung fand fast ausschließlich in städtischen Schlachthäusern Eingang, wurde jedoch wegen der damit gemachten üblen Erfahrungen vielfach wieder abgeschafft. In Berlin erfolgte die Beseitigung infolge einmütigen Widerstandes der Fleischermeister und eines daraufhin nach dem Wunsch des preußischen Landwirtschaftsministers eingeforderten Gutachtens der Königlich Technischen Deputation für das Veterinärwesen. Dieses Ende 1908 unter Bezugnahme auf die Berichte von 39 Schlachthofverwaltungen abgegebene Gutachten gelangte zu dem Schlusse: „Die Tötung mittels der Behrschen Schlacht-Pistole, des Stoffschen Kugelschuß-Apparates und anderer Schußapparate verdient, vom Standpunkt der Humanität betrachtet, vor anderen Tötungsarten, insbesondere vor dem Kopfschlage, nach den bisherigen Erfahrungen nicht einen derartigen Vorzug, daß ihre zwangsweise Einführung befürwortet werden kann“.

könne, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Dies geschah mit allen gegen drei Stimmen. Den gleichen Beschluß faßte die Erste Kammer einstimmig, nachdem der genannte Regierungsvertreter noch besonders darauf hingewiesen hatte, daß eine andere Art der Erledigung die Agitation gegen das Schächten verstärken und mittelbar dadurch die antisemitische Bewegung fördern würde. Der Oberrat unterließ es nicht, den israelitischen Gemeinden neuerdings in Erinnerung zu bringen, daß auch bei dem vorbereitenden Niederlegen der Tiere in schonendster, jede Quälerei ausschließender, Weise zu verfahren sei. Als nach dieser Richtung das Ministerium 1903 neue Vorschriften erließ, bemühte sich der Oberrat mit Erfolg, eine Beeinträchtigung des rituellen Schächtverfahrens an sich, insbesondere durch die lokalen Behörden, zu verhindern.

Nächst der Weisheit des Landesherrn und der politischen Schulung des badischen Volkes war es zu allermeist der abgeklärten Humanität und dem vorurteilslosen Gerechtigkeitssinn des Staatsministers Nokk zu danken, daß die von auswärts propagierte rückschrittliche antisemitische Strömung in Baden nicht zu Ausschreitungen führte und daß namentlich ihrem Eindringen in die Schule mit aller Entschiedenheit gewehrt wurde. Er sah seine Aufgabe als Staatsmann darin, durch Festhalten an den bewährten Regierungsgrundsätzen der schwankenden öffentlichen Meinung die Richtung zu geben, nicht sich von ihr leiten zu lassen. Auf kirchlichem Gebiete betätigte er diese seine Auffassung durch paritätische Behandlung der Landessynagoge und durch sein Eintreten für die Gewährung der Synodalverfassung. Beim Rücktritt Nokks im Juni 1901 berief der Großherzog den vertrauten bisherigen Mitarbeiter desselben im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Alexander Freiherrn von Dusch, an die Spitze dieses wichtigen Ressorts und den bisherigen Minister des Großh. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten, Arthur von Brauer, einen Enkel des Verfassers des Edikts vom 13. Januar 1809, zugleich zum Ministerpräsidenten. Die Fortsetzung der fortschrittlichen Politik, die Baden zu Ehren gebracht hatte, war damit gesichert. 1905

wurde von Dusch Nachfolger von Brauers als Präsident des Staatsministeriums; sein bisheriges Ressort behielt er bei.

Als im Oktober 1901 die israelitische Landessynode zum drittenmale zusammentrat, widmete sie in Verbindung mit dem Oberrate dem wegen seines leidenden Zustandes in stiller Zurückgezogenheit lebenden Staatsminister a. D. Nokk eine herzliche Adresse, in der zum Ausdruck gebracht wurde, daß er in seiner langjährigen Wirksamkeit an der Spitze der Regierung und besonders als Minister des Kultus und Unterrichts stets ein tiefes Verständnis für die religiösen Bedürfnisse des Volkes und für die Bedeutung der Religion als obersten Kulturfaktors bewiesen habe. Wie er allen Bestrebungen, die darauf gerichtet waren, den veredelnden und versittlichenden Einfluß der Religion zu fördern, die wohlwollendste Fürsorge zuteil werden ließ, so sei er auch der Entwicklung der israelitischen Religionsgemeinschaft mit aufmerksamem Auge gefolgt und zu jeder Zeit in wahrhaft humaner und staatsmännischer Gesinnung dafür eingetreten, daß auch ihr die zu ihrer gedeihlichen Wirksamkeit erforderliche Anerkennung und Förderung nicht versagt werde. Den Mitgliedern des Oberrats erwiderte Nokk:

„Die israelitische Religionsgemeinschaft des Großherzogtums in ihrem ernsten und fruchtbaren Streben, die religiösen und sittlichen Interessen der Israeliten mit aller Kraft zu fördern und dafür die richtige Organisation sich zu sichern, habe ich zu unterstützen für meine freudig erfüllte Pflicht gehalten. Ihre gütige Adresse wird mir stets ein sehr schönes, wertvolles, bedeutsames Andenken an das freundliche Zusammenwirken mit Ihnen bleiben."

Der gleiche Gedanke kam in dem besonderen Dankschreiben an das Präsidium der Synode zum Ausdruck:

„Daß es mir vergönnt war, auch für die gedeihliche Entwicklung der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums tätig zu sein, hat mich stets mit warmer Genugtuung erfüllt. Besonders beglückt war ich, an dem Abschluß der Synodalverfassung der Landessynagoge mitwirken zu können, den die Religionsgemeinschaft lebhaft erstrebt und in hingebender, besonnener, gemeinsamer Arbeit erreicht hat."

Als Nokk am 13. Februar 1903 im noch nicht vollendeten 71. Lebensjahre seinem Leiden erlag, gab sich im ganzen Lande einmütige, herzliche Trauer um den im besten Sinne

frei und vornehm denkenden, nie auf den Beifall der Menge bedacht gewesenen Staatsmann kund.

Im April 1902 feierte das badische Volk mit berechtigter Freude und Dankbarkeit das 50jährige Regierungsjubiläum des Großherzogs Friedrich. Bei dem feierlichen Empfang der Abordnung des Oberrats brachte diese den innigen Dank der Israeliten für die Verkündung, Durchführung und Wahrung ihrer bürgerlichen Gleichstellung sowie für die Gewährung einer das Vertrauen des Herrschers in die Entwicklung der Landessynagoge bekundenden, in der Judenheit bis jetzt einzig dastehenden kirchlichen Verfassung zum Ausdruck. Als tiefsten Grund des Jubels der Israeliten aber bezeichnete sie die Tatsache, daß der Fürst, der ihnen so wohlgetan, der Wohltäter seines ganzen Volkes sei und daß Baden seit der gesegneten Regierung seines ersten Großherzogs unter den Rechts- und Kulturstaaten stets in vorderster Reihe gestanden habe. In seiner Antwort äußerte der Großherzog seine lebhafte Genugtuung darüber, daß seines Großvaters Karl Friedrich in solcher Weise gedacht worden sei, und fügte hinzu: „Wenn ich selbst auf diesem Wege weitergewandelt bin und diejenigen Einrichtungen gegeben habe, welche Ihre Ansprache erwähnt, so habe ich damit nur eine mir hinterlassene Ehrenpflicht erfüllt. Ich tat es aus innerster Überzeugung und in festem Vertrauen, und ich bin gewiß, daß Sie dieses Vertrauen auch in Zukunft rechtfertigen werden.“ Ergreifend war es, als nachher bei dem Festmahl im Großherzoglichen Schlosse der greise Fürst in seinem Trinkspruch auf das Badenerland seine tiefsten Herzenswünsche dahin zusammenfaßte: „daß wir stets für das Wohl desselben und sein Gedeihen und seine Erhöhung alles versuchen, was in den Bereich der höchsten Aufgaben des Lebens gehört, daß wir uns rühmen dürfen, ein braves Land zu sein.“

Es lag nicht an Großherzog Friedrich, wenn die praktische Durchführung der politischen Gleichberechtigung der Israeliten vielfach noch zu wünschen übrig ließ und ihre soziale Zurücksetzung trotz des Niedergangs der antisemitischen Bewegung fortdauerte. Humanität und sittliche Kultur hatten zu sehr ge-

litten, als daß eine rasche Erholung möglich gewesen wäre. In einer solchen Zeit war es doppelt erfreulich, daß das gesamte badische Bürgertum dem Begründer der Ära des Rechtsstaats in Baden, August Lamey, in seiner Vaterstadt Mannheim ein Denkmal errichtete. Der Enthüllungsfeier am 29. Mai 1904 wohnte als Vertreter des Großherzogs der Erbgroßherzog an. Bei dem Festmahle, an welchem die Minister, Abordnungen der Landstände, Vertreter der Universitäten und sonstiger großer Korporationen sowie die Angehörigen und Freunde der Familie Lamey mit ihren Damen teilnahmen, ergriff nach einer Rede des Ministers Schenkel, in der er zeigte, wie die Gesetzgebungswerke Lameys grundlegend für den ganzen Aufbau des modernen badischen Staatslebens gewesen und geblieben sind, der Vertreter des Oberrats der Israeliten, Geh. Regierungsrat Mayer, das Wort zu einer Ansprache, in der er, den Finger auf die Schäden der Zeit legend, offen aussprach, was zur Vollendung von Lameys Werk noch fehle. Nachdem er dem Vorsitzenden des Denkmalkomitees, Rechtsanwalt König, gedankt hatte, daß er in seiner Festrede unter den Ruhmestaten des Staatsmannes Lamey auch die Durchführung der bürgerlichen Gleichstellung der Israeliten hervorgehoben habe, fuhr er fort:

Unter den Momenten, die das Selbstvertrauen der Israeliten und ihr Vertrauen auf den Fortschritt der Menschheit zu erhalten und zu stärken geeignet sind, ist keines der geringsten die Tatsache, daß diejenigen Herrscher und Staatsmänner, die als die größten aller Zeiten gefeiert werden, Wohltäter der Juden gewesen sind. Der große Alexander und Cäsar, Theodorich und Karl der Große und die Hohenstaufer, Wilhelm von Oranien und Cromwell, der große Kurfürst und Badens erster Großherzog, Karl Friedrich, sind auch für die Israeliten Lichtgestalten! So darf es denn auch die Israeliten Badens mit hoher Genugtuung erfüllen, daß sie dem volkstümlichsten badischen Staatsmanne, der wie kein anderer einen tiefgreifenden, nachhaltigen und segensreichen Einfluß auf die Entwicklung dieses schönen Landes geübt hat, ihre Emanzipation verdanken. Auch der nachmalige Handelsminister von Dusch, der in den 1860er Jahren die rechte Hand Lameys war und das Emanzipationsgesetz vor den Ständen so kraftvoll vertreten hat, ist einer unserer besten Staatsmänner gewesen. Das Gleichstellungsgesetz war nur der letzte Schritt auf dem von Karl Friedrich eingeschlagenen Wege, wie unser

geliebter Großherzog anläßlich seines Regierungsjubiläums in seiner bescheidenen Weise gesagt hat. Aber wie viele Vorurteile und Widerstände waren aus dem Wege zu räumen, ehe es gelang, die Israeliten zu wahlberechtigten Gemeindebürgern zu machen und ihnen die freie Niederlassung an jedem Orte ihres Heimatlandes zu gewähren! Heute, nach wenig mehr als fünf Jahrzehnten, werden die Stadtväter von Baden, Offenburg, Freiburg, Konstanz nur noch ein Lächeln dafür haben, wie ihre Vorgänger von anno 1850 eifrig darüber wachten, daß ihre judenfreien Gemeinwesen nicht etwa auf die Stufe von Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und dergleichen judenbelasteten Ortschaften herabsänken. Man kann auch nicht sagen, daß die Gemeinden, in denen Israeliten den Gemeinderat und Bürgerausschuß wählen helfen oder gar selbst in die Gemeindekollegien eingetreten sind, dadurch dem Verfalle nahegebracht worden wären. Und so wird man vielleicht nach weiteren 50 Jahren auch darüber lächeln, daß zu einer Zeit, in der in England und Nordamerika, in Frankreich und Italien, ja sogar in Österreich jüdische Generäle, Minister, Staatssekretäre, Gesandte ihres Amtes walteten, in unserm lieben Deutschland ein Jude tatsächlich nicht einmal die unterste Sprosse — ich betone speziell die unterste — der Verwaltungs-, geschweige denn der militärischen Stufenleiter erklimmen konnte. Diese Tatsache ist an sich gewiß nicht tragisch zu nehmen. Aber sie ist ein Symptom des sozialen Mißverhältnisses, das trotz der rechtlichen Emanzipation noch heute in unserm Vaterlande zwischen der christlichen Majorität und der jüdischen Minorität besteht. Ich habe mich immer darüber gewundert, wie die Mehrheit, die mit Recht an manchen von der früheren Reichskammerknechtschaft her den Juden anhaftenden gesellschaftlichen Mängeln Anstoß nahm, sich selbst jedes bessernden Einflusses beraubte, indem sie sich gesellschaftlich von den Juden abschloß, während die allmähliche Aufnahme der gebildeteren Elemente derselben sich als das beste Erziehungsmittel erwiesen hätte. So aber konnten und können die rückständigen Elemente stets darauf hinweisen, daß, wie das Beispiel ihrer in keiner Weise zu beanstandenden Glaubensgenossen zeige, es sich gar nicht verlohne, sich der Majorität angenehmer zu machen. Daß so durch die Haltung der Mehrheit für die Minorität ein nicht zu unterschätzender Ansporn zur Selbsterziehung, zur gesellschaftlichen Selbstzucht verloren geht, das beklage ich im Interesse der Volksgesamtheit.

Es wäre eine schöne Ehrung der Manen Lameys, wenn die einflußreichsten unter Ihnen, meine Damen und Herren, sich zusammenschließen würden, um diese soziale Kluft zu überbrücken.

Doch möchte ich einem solchen Bunde noch eine höhere und umfassendere Aufgabe gestellt wissen. Zu den betrübendsten Erscheinungen unserer Zeit gehört die Schroffheit, mit der die verschiedenen Religionsbekenntnisse sich gegenüberstehen. Man sollte sich doch endlich allseits

darüber klar sein, daß jedes der in den Kulturstaaten anerkannten Bekenntnisse in den Gemütern von Tausenden festgewurzelt ist und eine Kulturaufgabe erfüllt und daß kein wahrer Gewinn für das Volksganze darin zu erblicken wäre, wenn die einzelnen Bekenntnisse ihre Eigenart einer äußerlichen Gleichförmigkeit zuliebe aufgeben würden, statt sie als wertvolles Kulturelement der Gesamtheit zu erhalten.

Namentlich dem Judentum gegenüber herrscht vielfach die Ansicht vor, daß, nachdem durch die moderne Gesetzgebung die rechtliche Sonderstellung der Israeliten beseitigt sei, es eigentlich ihre Pflicht und Schuldigkeit oder wenigstens das Vernünftigste wäre, in der Mehrheit aufzugehen. Meine Damen und Herren! Die Israeliten sind von jeher in der Welt eine winzige Minorität gewesen, und es ist offenbar ihre geschichtliche Aufgabe, sich als solche durchzusetzen. Sie vertreten das Recht der Minderheit, das Prinzip der Gerechtigkeit sans phrase, und daher kommt es, daß ihre Behandlung in den verschiedenen Ländern geradezu zum Gradmesser der Kultur der Völker geworden ist. Sollen sie, denen ihre Religion gebietet, die Gerechten und Tugendhaften aller Nationen ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis als der ewigen Glückseligkeit teilhaftig anzusehen, diesen Standpunkt verlassen zugunsten der Auffassung, daß man den Glauben der verbreitetsten Religion teilen müsse, um ein vollberechtigter Mensch im Diesseits und Jenseits zu sein? Es hätte der Mahnung von Männern, wie des Kriminalisten Berner, nicht bedurft, um die Israeliten zum Ausharren in dem Kampfe für die bedingungslose Humanität zu bestimmen. Dafür wird ihnen auch künftighin kein Opfer zu groß und zu schwer sein.

So haben auch der Katholizismus einerseits und der Protestantismus anderseits zweifellos ihre besonderen Kulturgüter geschaffen, die nur von ihnen in ersprießlicher Weise weitergepflegt werden können. Es wäre daher ein positiver Verlust für die Menschheit und speziell auch für unser deutsches Vaterland, wenn eines dieser Bekenntnisse vom Erdboden verschwände. Deshalb sollte jede Konfession die Kulturarbeit der andern schätzen und sie in dem Streben nach Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Angehörigen nach Tunlichkeit unterstützen. Namentlich aber sollten sich die verschiedenen Religionsgemeinschaften sozial nähertreten, damit sie sich besser kennen und verstehen lernen. Darüber müßte sich jeder gute Mensch, ganz besonders aber der liebe Gott im Himmel freuen.

So lassen Sie uns denn alle für die Eintracht unter den Konfessionen wirken, auf daß das Dichterwort von dem „einzigen Volk von Brüdern“ endlich zur Wahrheit werde. Möchte der Geist Lameys, dem der konfessionelle Friede als Ideal vorschwebte, von neuem in uns lebendig werden!

Der Redner schloß mit einem Hoch auf den konfessionellen Frieden, das erfreulicherweise allseitige Zustimmung fand.

Daß die freimütigen Worte des Geh. Regierungsrats Mayer auch an entscheidender Stelle keinen Anstoß erregt hatten, bewies seine im August desselben Jahres erfolgte Ernennung zum vorsitzenden Rat des Verwaltungshofs — seit der Ministerschaft Ellstätters die einzige Berufung eines Israeliten zu einer dirigierenden Stellung innerhalb einer staatlichen Kollegialbehörde. Mitglied einer solchen war seit 1897 auch der Domänenrat Moritz Reinach von Sinsheim, der 1906 zum Geh. Finanzrat ernannt wurde. Bautechnischer Referent bei dem Ministerium des Innern war 1902 der Professor an der Baugewerkeschule, Baurat Ludwig Levy, geworden, der sich besonders als Erbauer der schönen Synagogen zu Straßburg, Pforzheim, Baden und Rastatt sowie als Restaurator des alten Markgrafenschlosses in letzterer Stadt einen Namen gemacht hatte. Als Lehrer des Maschinenbaues wirkte an der genannten technischen Schule seit 1897 der aus Böhmen gebürtige Professor Alfons Heitler. Als technische Beamte wurden ferner im Staatsdienste angestellt die Ingenieure Theodor Baer aus Karlsruhe, Alfons Blum aus Eichstetten und Leopold Schlössinger aus Neckarzimmern. Baer wurde 1908 Vorstand der Rheinbauinspektion Offenburg, Blum und Schlössinger wurden im gleichen Jahre zu Bahnbauinspektoren bei der Generaldirektion der Staatsbahnen in Karlsruhe ernannt. Erwähnung verdient noch, daß die oft recht schwierige Stellung eines Chefredakteurs der amtlichen „Karlsruher Zeitung" seit 1892 ein israelitischer Journalist, Julius Katz, inne hatte.

Nachdem durch die Verfassungsreform von 1904 gleichzeitig mit der Einführung der direkten Wahl für die Zweite Kammer auch die Erste Kammer auf eine breitere und volkstümlichere Grundlage gestellt worden war, gelangte zum erstenmal ein Israelit, der Vorsitzende der Handelskammer in Mannheim, Viktor Lenel (1906 Geh. Kommerzienrat), in das badische Oberhaus. Während der ständischen Verhandlungen über die Änderung der Verfassung war in weiten Kreisen der Israeliten

des Landes der lebhafte Wunsch zutage getreten, daß bei der Zusammensetzung der Ersten Kammer neben den beiden christlichen Kirchen, für die von jeher in der Verfassung besondere Vertreter vorgesehen waren, die Landessynagoge fernerhin nicht völlig unberücksichtigt bleiben möge. Man verkannte dabei keineswegs, daß die Bedeutung der beiden Kirchen für das Staatsleben eine überragende sei und darum die Landessynagoge nicht die gleiche Berücksichtigung wie jene beanspruchen könne. Übrigens waren die christlichen Kirchen, da ihnen bisher sämtliche Mitglieder der Ersten Kammer angehört hatten, nicht bloß auf die Vertretung durch den katholischen Erzbischof und den evangelischen Prälaten angewiesen gewesen, während die Landessynagoge jede Vertretung und jeden Einfluß hatte entbehren müssen. Die Fortdauer dieses Verhältnisses wurde als ungerecht empfunden und man fand, daß sie auch nicht im staatlichen Interesse liege, welches nach dem Prinzip der Ersten Kammer erfordert, daß darin alle für die staatliche Entwicklung wichtigen großen Korporationen zum Worte kommen und nötigenfalls ihren Standpunkt zu vertreten vermögen. Wenn man israelitischerseits gleichwohl davon Abstand nahm, an die Regierung und die Stände mit der Bitte heranzutreten, daß in den neuen Verfassungsbestimmungen über die Zusammensetzung der Ersten Kammer eine den Verhältnissen entsprechende Vertretung der Landessynagoge vorgesehen werden möge, so geschah es, weil maßgebende Persönlichkeiten der israelitischen Religionsgemeinschaft darauf hinwirkten, daß solche Schritte unterbleiben möchten, um nicht die Schwierigkeiten, denen die Regierung bei Vollendung des Verfassungswerkes begegnete, noch zu vermehren. Als dann aber aufgrund des neuen Verfassungsgesetzes die dem Landesherrn vorbehaltene Berufung von acht Mitgliedern in die Erste Kammer bevorstand, wandten sich am 5. November 1905 die Synagogenräte von Karlsruhe und Mannheim an den Staatsminister Freiherrn von Dusch mit der Bitte, die Regierung möge der Angelegenheit näher treten und dem Großherzog das Geeignete vorschlagen, indem sie beifügten, daß sie eine Berücksichtigung der Landessynagoge bei dem Vorschlage der vom Großherzog zu berufenden

Mitglieder nicht anstrebten, sofern schon unter den übrigen Mitgliedern der Ersten Kammer ein Mitglied des Oberrats oder des israelitischen Synodalausschusses sich befinden sollte. Die Petenten gaben zugleich ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die weitesten Kreise der christlichen Mitbürger ohne Unterschied der Partei die gewünschte Berücksichtigung der israelitischen Minderheit als eine Maßnahme ausgleichender Gerechtigkeit beifällig aufnehmen würden. Am 30. November teilte der Staatsminister den beiden Synagogenräten mit, daß ihrer Anregung, der Landessynagoge eine Vertretung in der Ersten Kammer zu gewähren, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht entsprochen werden könne. Damit war wenigstens die Aussicht auf eine günstigere Entscheidung in der Zukunft offen gelassen.

Am 9. September 1906 vollendete Großherzog Friedrich in körperlicher und geistiger Rüstigkeit sein 80. Lebensjahr und am 20. September konnte er mit Großherzogin Luise, der Tochter des ersten deutschen Kaisers, das Fest der goldenen Hochzeit begehen. Der 9. September, an welchem gleichzeitig beide Ereignisse gefeiert wurden, war wiederum ein erhebender Festtag des ganzen badischen Volkes, mit dem sich alle guten Deutschen in herzlichen Segenswünschen für das fürstliche Jubelpaar vereinigten. Um diesem zu dem Doppelfeste eine besondere Freude zu bereiten, hatten der Oberrat der Israeliten mit dem Synodalausschuß unter lebhafter Zustimmung der israelitischen Gemeinden des Landes den Entschluß gefaßt, in dem Solbade Dürrheim, dem das Großherzogspaar seit Jahren seine besondere Fürsorge zuteil werden ließ und dessen Entwicklung ihm sehr am Herzen lag, ein Hospiz für israelitische Kinder und minderbemittelte Erwachsene zu errichten. Diese Anstalt sollte unter dem Namen Friedrich-Luisen-Hospiz für alle Zeiten ein Denkmal der alle Kreise und Schichten des badischen Volkes mit gleicher Liebe umfassenden Wohlfahrtspflege sein, durch die das edle Fürstenpaar ein halbes Jahrhundert lang in glücklichem und beglückendem Verein reichen Segen gestiftet hatte. Für die Ausführung des Vorhabens wurde von dem Mitgliede des Staatsministeriums

und Chef der Forst- und Domänendirektionen, Geh. Rat Richard Reinhard, einem bewährten Gönner Dürrheims, jede mögliche Förderung zugesichert. Schon im August war unter seiner persönlichen Mitwirkung ein geeignetes domänenärarisches Grundstück als Baugelände ausgesucht worden. Am 22. September wurde dem Großherzogspaare in feierlicher Audienz die Widmungsurkunde von einer Abordnung des Oberrats überreicht. Großherzog und Großherzogin drückten ihre herzliche Freude über die geplante Anstalt aus und erteilten gern ihre Zustimmung, daß sie ihre Namen tragen solle. Die Großherzogin stellte für das wohltätige Unternehmen ihre besondere Unterstützung in Aussicht, und sie ließ diesem Versprechen bald die Tat folgen, indem sie aus der ihr anläßlich des goldenen Ehejubiläums von Frauen und Jungfrauen des Landes gewidmeten Spende dem Oberrate für das zu errichtende Hospiz die Summe von 8000 Mark zuwies. Sie wollte damit, wie sie mitteilen ließ, zugleich ihrem Interesse an der baldigen Ausführung der Anstalt Ausdruck geben. Diese wäre auch sofort in Angriff genommen worden, wenn nicht die von der Feststellung des Straßennetzes in Dürrheim abhängige Abgabe des Bauplatzes einen Aufschub hätte erfahren müssen.

Im Herbst 1907, wenige Tage nach seinem 81. Geburtstage, erkrankte Großherzog Friedrich auf der Bodenseeinsel Mainau, seinem Lieblingsaufenthalte, in besorgniserregender Weise. Mit der den geliebten Gatten aufopferungsvoll pflegenden Großherzogin weilte im Geiste das ganze badische Volk am Krankenbette und schwebte zwischen Angst und Hoffnung. Am Vormittag des 28. September schied der edle Fürst aus dem Leben. Die Trauer im Lande und im ganzen Deutschen Reiche war tief und allgemein. Die Israeliten versammelten sich alsbald in ihren Gotteshäusern und gaben dem ersten Schmerz durch Absingen von Trauerpsalmen nach der Weise der Klagelieder Jeremiä Ausdruck. Für den feierlichen Trauergottesdienst, der im ganzen Lande am 6. Oktober abgehalten wurde, war von dem Oberrate ein Gebet angeordnet, aus welchem folgende, den Dank gegen Gott für die Berufung und seitherige Er-

haltung des heimgegangenen Fürsten ausdrückende Worte, da sie zugleich eine Charakteristik seines Wesens enthalten, hier wiedergegeben seien:

„Wir danken dir und preisen deine Gnade, daß du uns einst den Fürsten geschenkt hast, der durch fünfundfünfzig Jahre mit gütigem Herzen und weisem Geiste über uns waltete und jedes seiner Landeskinder mit väterlicher Liebe und Fürsorge umfaßte, der unser Baden zu vorbildlicher Höhe emporgeleitet und dem gesamten deutschen Vaterlande reichsten Segen gestiftet hat. Seine edle Gestalt war uns eine Verkörperung der schönsten Tugenden, der erhabensten Menschlichkeit. In ihm gabst du uns ein hehres Vorbild des Glaubens an dein heiliges Walten, an das Göttliche im Menschen, an den Fortschritt des Guten und die Überwindung des Bösen. Du ließest ihn uns voranleuchten durch die unermüdlichste Pflichttreue, durch selbstloseste Hingabe, durch unerschütterliche Standhaftigkeit in allen Lebenslagen. In ihm zeigtest du uns, wie wahre Größe schlicht ist und bescheiden. Durch sein Beispiel lehrtest du uns Achtung vor dem Gewissen und der Überzeugung des Nebenmenschen, liebevolles Eingehen auf die Eigenart anderer und Milde und Nachsicht gegenüber den Irrenden. Du stelltest ihn uns vor Augen als das Muster eines Ehegatten, der in innigstem Seelenbündnis mit der hochsinnigsten und tugendreichsten Gefährtin doppelten Segen wirkte, als den trefflichsten Familienvater, der seine Kinder zu Arbeitsamkeit und Einfachheit, zu idealem Streben und menschenfreundlichem Wirken erzog".

Die Beisetzung am 7. Oktober, an der der Kaiser, viele Bundesfürsten und zahlreiche Abgesandte von Fürsten und Völkern teilnahmen, gestaltete sich zu einer großartigen und ergreifenden Kundgebung. Der Oberrat war bei der Trauerfeier in der Schloßkirche sowie im Leichenzuge durch seine drei geistlichen Mitglieder vertreten. Unter den Mitgliedern der II. Kammer, die der Bahre folgten, befanden sich auch die sozialdemokratischen Abgeordneten Redakteur Kolb von Karlsruhe und Rechtsanwalt Dr. Frank von Mannheim, letzterer israelitischen Bekenntnisses. Es gereicht ihnen zur Ehre, daß sie den Mut hatten, in diesem Falle ihrem Gefühle und nicht der Parteidoktrin zu gehorchen.

Die feierliche und bedeutsame Erklärung, mit der Friedrichs des Ersten Sohn, der nunmehrige Großherzog Friedrich der Zweite, die Regierung antrat, daß er dieselbe im Sinne und Geiste des verewigten Großherzogs führen wolle, erweckte im

ganzen Lande hohe Befriedigung. Durch die Beibehaltung der Ratgeber seines Vaters sicherte er die Fortdauer der bisherigen Regierungsgrundsätze.

Als die trauernde Großherzogin Luise am 3. Dezember 1908 ihr 70. Lebensjahr vollendete, empfing sie aus allen Kreisen des Volkes tröstliche Beweise liebevoller Teilnahme und dankbarer Anhänglichkeit. In dem Glückwunschschreiben des Oberrats wurde wie der unermüdlich treuen Fürsorge der Fürstin für alle im badischen Lande der Linderung von Menschenleid geweihten Stätten, so insbesondere auch des ermunternden Wohlwollens gedacht, das sie den Wohltätigkeitsanstalten der israelitischen Religionsgemeinschaft jederzeit bekundet hatte. Großherzogin Luise dankte mit folgenden Worten:

„Unter den vielen Kundgebungen, die mir bei meinem siebzigsten Geburtstag zu teil geworden sind, habe ich mit besonderer Dankbarkeit diejenige des Großherzoglichen Oberrats der Israeliten empfangen, in welcher Sie mir in so herzlicher Weise Segenswünsche aussprechen, deren Erfüllung ich zuversichtlich in Gottes Hand lege. Ihre Teilnahme erfüllt mich mit um so herzlicherer Dankbarkeit, als Sie bei dem Rückblick auf die Vergangenheit, die nun bei dieser ernsten und wehmütigen Jahreswende abgeschlossen zurückliegt, der vielen Beziehungen gedenken, die uns auf dem Gebiet der Menschenliebe und der Gemeinnützigkeit zusammengeführt haben. Diese Erfahrung ist mir stets eine wertvolle gewesen, und ich nehme sie mit in das neue Jahrzehnt meines Lebens in der Überzeugung, daß in Zukunft in gleicher Weise sie sich bewähren und fortsetzen werden, auch da im Sinne unseres teuren in Gott ruhenden Großherzogs, dessen Vorbild uns stets voranleuchten wird."

Gegen Ende des Jahres 1908 befand sich die europäische Politik infolge der Balkanwirren und des gegenseitigen Mißtrauens der Großmächte in fieberhafter Erregung, die zu einer Katastrophe zu führen drohte. Da trat ein unerwartetes Ereignis ein: das türkische Reich wurde durch eine unblutige Umwälzung, die von der mit der bisherigen absolutistischen Mißwirtschaft unzufriedenen jungtürkischen Partei ausging, ein Verfassungsstaat. Sofern dieser sich konsolidiert, wird die Türkei, die den Juden von jeher eine tolerante Behandlung angedeihen ließ, ein wichtiger Faktor des Kulturfortschritts in der Welt werden und die Zahl der zivilisierten Staaten ver-

mehren, deren Ausdehnung über die ganze bewohnte Erde schon für sich allein jede Hoffnung der Judengegner auf Vernichtung oder Unterdrückung des jüdischen Stammes und der jüdischen Religion als illusorisch erscheinen läßt. Mit der Wiedergeburt der Türkei wird aber ganz besonders der Zionismus zu rechnen haben, dem es auch in Baden, namentlich unter der jüngeren Generation der akademisch Gebildeten in einzelnen Städten, nicht an Anhängern fehlt. Ob die neue politische Konstellation ihren Bestrebungen günstig oder ungünstig sei, darüber sind die Zionisten selbst geteilter Meinung. Jedenfalls wird eine Sicherheit dafür, daß ein unter türkischer Hoheit stehendes Territorium, selbst wenn es die angestrebte weitgehende Autonomie erhalten sollte, dauernd eine jüdische Volksmehrheit aufweist und in nationaljüdischem Sinne verwaltet wird, jetzt weniger als je zu erlangen sein.

Siebzehnter Abschnitt.

Innere Entwicklung von der Emanzipation bis zur Einführung der Synodalverfassung (1862—1894).

Das Gesetz vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, das der evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche die freie und selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährte, gab den Synagogenräten von Karlsruhe und Mannheim Anlaß, bei dem Ministerium des Innern wegen Anwendung der gleichen Grundsätze auf das israelitische Kirchenwesen, insbesondere hinsichtlich der Ernennung des Oberrats und der Verwaltung der einzelnen Gemeinden, vorstellig zu werden (5. März 1862). Der von dem Ministerium befragte Oberrat erachtete das Begehren für begründet, glaubte aber noch weiter gehen und die Erlassung einer erschöpfenden Kirchenverfassung an Stelle der zerstreuten und zum Teil veralteten Gesetze und Verordnungen über die israelitisch-kirchlichen Angelegenheiten ins Auge fassen

zu sollen. Das Ministerium erteilte die erbetene Ermächtigung, eine „Kirchenverfassung für die Israeliten Badens" auszuarbeiten. Der Weg, den der Oberrat einschlug, war jedoch von vornherein verkehrt. Statt zunächst eine von den Religionsgenossen zu wählende, aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten zusammengesetzte Gesamtvertretung zu schaffen, um mit dieser die sachlichen Änderungen und Verbesserungen zu vereinbaren, nahm er sofort die gesetzgeberische Neuregelung des gesamten Gebiets der kirchlichen Organisation in Angriff und gelangte so zu einem umfangreichen, gleichwohl aber sehr unvollständigen und nach keiner Seite befriedigenden Entwurf, über den er in jahrelangem Bemühen durch Erörterungen mit Vertrauensmännern, Bezirkssynagogen und Gemeindevorständen vergeblich eine Einigung zu erzielen suchte. Auch der Wechsel in der Person des Ministerialkommissärs — an Stelle Schwarzmanns trat 1864 Ministerialrat Jolly und dieser, der im Juli 1866 zum Verwaltungsgerichtshof überging, wurde durch Ministerialrat Moritz Frey ersetzt — war dem Werke nicht förderlich. Als dann endlich der viermal umgearbeitete Entwurf im Jahre 1868 zur Herbeiführung der Sanktion dem Ministerium des Innern vorgelegt wurde, lehnte Jolly, der inzwischen an die Spitze der Regierung gelangt war, ein weiteres Eingehen auf die Vorlage, deren Mängel ihm nach seiner früheren Tätigkeit beim Oberrat klar vor Augen lagen, ab. Wie wenig zeitgemäß der Entwurf war, zeigen allein schon die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Oberrats. Dieser sollte wieder, wie im Edikt vom 13. Januar 1809, in einen engeren und einen weiteren Rat zerlegt werden, ersterer aus einem Vorsitzenden, drei weltlichen Mitgliedern und einem Theologen, der weitere Rat noch aus vier auswärtigen Mitgliedern und — bei Behandlung eigentlicher Religionssachen — aus den Rabbinern von Karlsruhe und Mannheim bestehend. Die Zuständigkeit des weiteren Rats war jedoch viel umfassender gedacht, als nach dem Edikt; denn diesem Kollegium von 9, höchstens 11 Personen sollten „alle allgemeinen und bleibenden Anordnungen in Bezug auf Religion, Kultus, Ritus, Schule, Armenwesen, Besteuerung und

Verwaltung, insbesondere auch jede Erläuterung, Änderung und Ergänzung dieser Verfassung, sowie die Vollzugsverordnungen zu derselben, Bestimmungen der Gehalte der Rabbiner und übrigen Bediensteten" vorbehalten sein. Mittels eines sehr umständlichen indirekten Wahlverfahrens sollten allerdings auch „Abgeordnete der Gesamtheit der Israeliten Badens", und zwar je einer für jeden Synagogenbezirk bezw. für die Gemeinden Karlsruhe und Mannheim, gewählt werden, jedoch lediglich zu dem Zweck, um die Mitglieder des Oberrats zu wählen — eines auf Lebensdauer, die übrigen auf je 6 Jahre — und dabei zugleich das Budget des Oberrats für eine sechsjährige Periode festzustellen. Die Landessynagoge darf dem Minister Jolly dankbar sein, daß er sie mit einer solchen Verfassung verschont hat.

Auf Antrag des Oberrats wurden durch Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1862 die 1834 verordneten vier israelitischen Kreis-Unterstützungskassen durch eine israelitische Zentralkasse ersetzt. Ihre Einnahmen, die zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der Israeliten für Kirche, Schule und Armenpflege dienen sollen, bestehen danach in Umlagen, die auf sämtliche israelitische Gemeinden nach Maßgabe der Gesamtsummen der Staatssteuerkapitalien der Gemeindegenossen ausgeschlagen werden. Der auf jede Gemeinde fallende Betrag wird als Gemeindeaufwand behandelt und mit diesem nach den für die Gemeindebesteuerung geltenden Vorschriften aufgebracht. Die Ermittelung der den Verteilungsmaßstab bildenden Steuerkapitalien erfolgt nur alle drei Jahre, und das Ergebnis behält, ohne Rücksicht auf inzwischen eintretende Veränderungen, für eine dreijährige Periode Geltung. Die hierin liegende Unbilligkeit, ferner die Art der Feststellung des Voranschlags, die durch den Oberrat mit Gutheißen des Ministeriums ohne Mitwirkung der Gemeinden erfolgt, endlich die Unzulänglichkeit und mangelhafte Befolgung der Vorschrift, daß die Einnahmen und Ausgaben jährlich zur öffentlichen Kenntnis zu bringen sind, machen die „Oberratsgelder", wie die Umlagen zur Zentralkasse bezeichnenderweise allgemein genannt werden, bald zu einer höchst unbeliebten, im Gemeindehaushalt als überaus lästig empfundenen Auflage.

Eben deswegen muß der Umlagefuß möglichst nieder gehalten werden, was auf der andern Seite zur Folge hat, daß die Leistungen der Kasse unzureichend sind und eigentlich niemand befriedigen.

Wie wenig die Zentralkasse ihrer Aufgabe gerecht wird, zeigt sich bei der Errichtung einer Witwen- und Waisenkasse für israelitische Religionsschullehrer und Vorsänger (14. Dezember 1865). Von diesen wird außer einer Aufnahmetaxe von nahezu 10% (später sogar 15%) ein jährlicher Beitrag von 2½% des Gehalts und Wohnungsanschlags gefordert, während die Zentralkasse einen jährlichen Zuschuß von nur 150 fl. oder rund 260 M. leistet. Dementsprechend sind denn auch Witwen- und Waisengeld bemessen: ersteres auf 75 fl. oder 130 M., letzteres für jedes Kind bis zum vollendeten 18. bezw. 16. Lebensjahre auf 15 fl. oder 26 M. Die Grundlagen der Witwen- und Waisenkasse waren übrigens auch rechnerisch so mangelhaft, daß sie nicht einmal diese beschämend niedrigen Hinterbliebenenbezüge auf die Dauer aus eigener Kraft zu gewähren vermochte, vielmehr auf steigende guttatsweise Zuschüsse aus der Zentralkasse angewiesen war. Für zuruhegesetzte Rabbiner, Religionsschullehrer und Vorsänger sowie für die Hinterbliebenen von Rabbinern sorgte die Zentralkasse überhaupt nicht; die bezügliche Fürsorge war vielmehr lediglich dem guten Willen der einzelnen Gemeinden und Synagogenbezirke anheimgegeben.

Eingreifende Änderungen vollzogen sich auf dem Gebiete der Schule. Zunächst wurde durch das Gesetz über die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen vom 29. Juli 1864 unter Beseitigung der bisherigen kirchlichen Aufsichtsorgane die örtliche Schulaufsicht einem besondern Ortsschulrate — bei konfessionellen Schulen aus dem Ortsgeistlichen, dem Bürgermeister, einem Lehrer und mehreren von den Konfessionsgenossen gewählten Mitgliedern, bei konfessionell gemischten Schulen aus je einem Ortsgeistlichen und je einem Lehrer jeder beteiligten Konfession, dem Bürgermeister und einigen von den verschiedenen Konfessionen gewählten Mitgliedern bestehend —, die mittlere Schulaufsicht staatlich angestellten Kreisschulräten (anfänglich 11 für das ganze

Großherzogtum) übertragen. Den Kirchen blieb im übrigen nur die Überwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in der Volksschule durch eigene Aufsichtsbeamte. Als solche wurden für den israelitischen Religionsteil von dem Oberrate die Bezirks- und Stadtrabbiner bestimmt, die er schon durch Verordnung vom 1. Juni 1863 angewiesen hatte, wenigstens einmal jährlich an jeder Volksschule und israelitischen Religionsschule ihres Sprengels eine Prüfung des Religionsunterrichts vorzunehmen, das Ergebnis protokollarisch festzustellen und über den erteilten Prüfungsbescheid an den Oberrat zu berichten oder die Verbescheidung durch diesen herbeizuführen. Die Bestimmungen des Gesetzes von 1864 gingen in das umfassende Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 über, das die konfessionellen Volksschulen, wo sie damals bestanden, im Prinzip aufrecht erhielt und den bis dahin tatsächlich gehandhabten Satz, daß an Volksschulen einer bestimmten Konfession nur Lehrer dieses Bekenntnisses angestellt werden dürfen, als ausdrückliche Bestimmung aufnahm, dabei aber die Vereinigung mehrerer konfessionell getrennter Volksschulen eines Ortes zu einer gemischten Volksschule auf Beschluß der beteiligten Konfessionsgemeinden zuließ. Das war eine Halbheit, die sich nicht bewährte, vielmehr nach wenigen Jahren zur gesetzlichen Simultanisierung sämtlicher Volksschulen des Landes führte, wovon später noch zu reden sein wird. Nach dem Stande von 1868 betrug die Zahl der israelitischen Volksschulen 47 mit 50 Haupt- und 2 Unterlehrern, die Zahl der israelitischen Schulkinder 1982. Während an den christlichen Schulen ein Lehrer durchschnittlich 115 Schüler zu unterrichten hatte, kamen auf einen israelitischen Lehrer durchschnittlich nur 38 Kinder, was für diese natürlich vorteilhafter war; allerdings wurde dieser Vorteil vielfach dadurch aufgewogen, daß wegen der geringen Schülerzahl nur eine oder zwei Klassen gebildet werden konnten. Da das Gesetz von 1868 für jede getrennt unterrichtete Abteilung der Schüler wöchentlich nur 3 Stunden Religionsunterricht vorsah und der Oberrat einen solchen nicht als genügend erachtete, wies er mit Erlaß vom 30. November 1868 die israelitischen Gemeinden an, von dem Lehrer zu den

6 Stunden, die er nach der Norm zu übernehmen hatte, vier weitere Stunden Religionsunterricht wöchentlich gegen besondere Vergütung erteilen zu lassen. Zur Übernahme des Vorsängerdienstes konnten die israelitischen Volksschullehrer nach § 43 des Gesetzes von 1868 von dem Oberschulrate auch weiterhin angehalten werden; den Schächterdienst durften sie fernerhin nicht mehr besorgen.

Die Niederlassungsfreiheit hatte die Bildung neuer israelitischer Gemeinden in den Städten Freiburg (Juni 1864), Offenburg (April 1866) und Konstanz (Dezember 1866) zur Folge; die beiden ersteren zählten anfänglich 17, die letztere 22 Familien. Obgleich die Mitglieder dieser jungen städtischen Gemeinden fast durchweg aus strengkonservativen Landgemeinden zugezogen waren, führten sie sofort und ohne jeden Widerspruch einen reformierten Gottesdienst mit Musikinstrument und Mannheimer Gebetbuch ein.

Als jedoch die Gemeinde der Residenzstadt Karlsruhe den gleichen Weg der Reform beschreiten wollte, begegnete dieses Unternehmen den größten Schwierigkeiten. Der schon seit Jahrzehnten als Bedürfnis empfundene Umbau der aus dem Anfang des Jahrhunderts stammenden altertümlichen und räumlich beschränkten Gemeindesynagoge war immer wieder daran gescheitert, daß man sich über die Form des künftigen Gottesdienstes nicht verständigen konnte. Zu Anfang des Jahres 1868 glaubte die orthodoxe Partei mit Unterstützung der religiös gleichgültigen Elemente die Angelegenheit endgültig in ihrem Sinne erledigen zu können. Gegen alles Erwarten erklärte sich jedoch eine im April 1868 berufene Gemeindeversammlung mit großer Mehrheit für eine neue Synagoge mit zeitgemäßem Gottesdienst und beschloß zu diesem Zweck die Aufnahme eines Anlehens bis zu 60 000 Gulden. Dieser Gemeindebeschluß wurde vom Ministerium des Innern trotz allen Beschwerden und Protesten der orthodoxen Partei am 27. Oktober 1868 genehmigt. Hierauf zeigten am 11. Januar 1869 25 Gemeindemitglieder, an deren Spitze Baruch H. Wormser stand, dem Synagogenrate ihren Austritt aus der israelitischen Gemeinde Karlsruhe mit dem Bemerken an, daß

sie eine besondere Religionsgenossenschaft gegründet hätten, sich indessen alle privatrechtlichen Ansprüche aus ihrem seitherigen Verhältnis zur Gemeinde, insbesondere auf deren Friedhof, Krankenhaus und Ritualbad, vorbehielten. Die Unterzeichner der Austrittserklärung hatten übrigens schon seit einer längeren Reihe von Jahren den Gottesdienst in der Gemeindesynagoge aus alter Abneigung gegen den dem Fortschritt zugetanen Stadtrabbiner Benjamin Willstätter kaum besucht, sondern eine Privatsynagoge eingerichtet, in der ihnen zwei orthodoxe Stiftungsrabbiner zur Verfügung standen; sie wären also auch im Falle des Verbleibens in der Gemeinde nicht auf die neu zu erbauende Synagoge angewiesen gewesen. Sie stellten sich jedoch auf den grundsätzlichen Standpunkt des Rabbiners der separierten israelitischen Religionsgesellschaft in Frankfurt a. M., Samson Raphael Hirsch, der in einem Gutachten vom 13. Februar 1866 erklärt hatte, die Orthodoxie dürfe Kultusinstitutionen, welche die ihr unverbrüchlich heiligen Gesetze faktisch verletzen, durch irgend welchen Beitrag weder als legal anerkennen, noch gründen helfen und unterhalten. Der Karlsruher Synagogenrat erachtete es für ausgeschlossen, daß die Austrittserklärung von der Beitragspflicht gegenüber der israelitischen Gemeinde befreie, da nach einer Ministerialverordnung vom 24. Mai 1836 jeder israelitische Bürger einer Religionsgemeinde angehören und Umlagen entrichten müsse und da bei Zulassung des freien Austritts der Bestand der Gemeinde in der Erfüllung ihrer Aufgaben, zu denen auch die Armenunterstützung gehöre, gefährdet wäre. Der hiernach gegen B. H. Wormser und Genossen erhobenen Klage auf Fortzahlung der Umlagen an die israelitische Gemeinde wurde von dem Bezirksrat als Verwaltungsgericht erster Instanz unter Betonung der Unzulässigkeit des Austritts aus einer einzelnen Gemeinde stattgegeben. Nachdem hierauf die Beklagten ausdrücklich ihr Ausscheiden nicht nur aus der israelitischen Gemeinde Karlsruhe, sondern aus dem Gesamtverbande der Juden des Großherzogtums erklärt hatten, wies der Verwaltungsgerichtshof durch Urteil vom 21. Dezember 1869 die Klage ab, weil jedenfalls seit der Wirksamkeit der Verfassungsurkunde

für das Großherzogtum vom 22. August 1818 durch deren § 18 (Jeder Landeseinwohner genießt die ungestörte Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes) jeder rechtliche Zwang, irgend einer religiös-kirchlichen Gemeinschaft anzugehören, beseitigt sei. Allerdings wären die Beklagten nicht berechtigt, ihr Verhältnis zur israelitischen Gemeinde Karlsruhe allein mittels einfacher Willenserklärung — ohne Hinzutritt einer sonstigen mit der Fortdauer dieses Verhältnisses gesetzlich unverträglichen Tatsache, z. B. Auswanderung, Aufnahme in eine andere israelitische Gemeinde — aufzulösen, solange sie dem öffentlich-rechtlichen, nach Gemeinden gegliederten Ganzen der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums angehörten. Nachdem sie jedoch ihren Willen, aus diesem Gesamtverbande auszuscheiden, unzweideutig erklärt hätten, würde jeder Zwang gegen sie, ihre Verbindung mit dem israelitischen Gesamtverbande, insbesondere mit der israelitischen Gemeinde Karlsruhe, dennoch fortzusetzen und sich an der Verfolgung der kirchlichen Zwecke der Gemeinde durch Fortleistung von Umlagen zu beteiligen, eine Verletzung der ihnen, wie jedem Badener, verfassungsmäßig zugesicherten persönlichen Gewissensfreiheit enthalten und folglich rechtswidrig sein.

Diese erste grundsätzliche Entscheidung über den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft im Großherzogtum Baden rief landauf landab bei den israelitischen Gemeinden — die christlichen Kirchen hatten noch kein Besteuerungsrecht — große Beunruhigung hervor, da jede Gemeinde sich der Willkür der einzelnen preisgegeben und in ihrem Bestande bedroht glaubte. Man erwartete mit Spannung, welche Schritte der Oberrat unternehmen werde. In dessen Zusammensetzung waren in den letzten Jahren einige Änderungen vor sich gegangen. Oberrat Jesaias Breisacher in Emmendingen war 1868, Oberrat Salomon Aberle in Mannheim 1869 gestorben; sie wurden durch die Vorsteher Baruch Kaufmann in Gailingen und Obergerichtsadvokat Dr. Leopold Ladenburg in Mannheim ersetzt. Aus der Religionskonferenz waren zu Anfang des Jahres 1869 Schott in Bühl durch den Tod und Geißmar in Sinsheim durch Rücktritt aus-

geschieden und an ihre Stelle waren der Stadt- und Bezirksrabbiner Willstätter in Karlsruhe sowie der 1820 zu Kempen in Posen geborene, seit 1864 in Mannheim wirkende Stadtrabbiner Dr. Bernhard Friedmann getreten. Am 24. Februar 1870 richtete nun zufolge einstimmigen Beschlusses das Plenum des Oberrats eine Ansprache „An die Israeliten Badens“, die mit folgenden Sätzen beginnt:

„Mehrere Mitglieder der israelitischen Gemeinde Karlsruhe haben von einer Meinungsverschiedenheit über einzelne gottesdienstliche Einrichtungen, welche jedoch nicht im Entferntesten einen Religionsgrundsatz berühren, Veranlassung genommen, ihre gerichtliche Freisprechung von der Beitragspflicht gegenüber der hiesigen Gemeinde zu erwirken.

Es ist ihnen dies gelungen um den Preis der vor Gericht von ihnen abgegebenen Erklärung: daß sie nicht nur aus der Israelitengemeinde Karlsruhe, sondern auch aus der gesammten Judenheit unseres Landes austreten.

Seit neuerer Zeit findet man zwar in mancher großen Israelitengemeinde Deutschlands zwei Culte nebeneinander: einen altherkömmlichen und einen mehr oder weniger reformirten. Noch niemals aber wurde um dieser Verschiedenheit der Culte willen die in allen übrigen Beziehungen herrschende Einheit der Gemeinde durch Verweigerung der Beiträge gefährdet. Unsere Geschichte kennt kein zweites Beispiel, daß Israeliten im Namen der Orthodoxie sich öffentlich und feierlich von dem Judenthum und der Judenheit eines ganzen Landes losgesagt haben.“

Der Oberrat erwähnt sodann das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes und gibt zur Beseitigung der hierdurch erzeugten „Mißverständnisse“ der irrigen Meinung Ausdruck, daß dasselbe nur zugunsten einer austretenden und sich als eigene Religionsgesellschaft konstituierenden Mehrheit von Gemeindemitgliedern ergangen, eine wirkliche Entscheidung im Sinne des Austrittsrechts des einzelnen Israeliten jedoch nicht gefällt sei, wenn auch nach den Urteilsgründen die „Ansicht“ des Gerichtshofes dahin gehe. Zutreffend ist dagegen die Folge betont, daß der Austritt für die Austretenden den Verlust sämtlicher Rechte auf Benützung der israelitischen Gemeindeanstalten mit sich bringe. Dann wird auf die Gefährdung aller Gemeinden durch die Trennung hingewiesen und fortgefahren:

„Ist aber diese Einsicht gewonnen, so wird ein Ausscheiden aus den Gemeindeverbänden . . . höchstens da noch unternommen werden, wo

Gleichgültigkeit gegen Religion und Kirche, Mangel an Gemeinsinn oder ein engherziger Trieb die Handlungsweise bestimmt. Die große Mehrheit der badischen Israeliten hängt in zeitgemäßem Sinne mit Überzeugungstreue an der Religion der Väter und mit religiöser Innigkeit an den Institutionen der Gemeinden, deren Gedeihen und besonnen fortschreitender Entwicklung sie freudig und opferwillig ihre Kräfte weiht."

Im weiteren werden die Gemeinden bezüglich der längst erwarteten neuen Kirchenverfassung auf eine spätere Zeit vertröstet und schließlich „alle durch Amt und Gesinnung berufenen Israeliten des Landes" aufgefordert, „dazu mitzuwirken, daß unsere im ganzen so wohl geordnete Landessynagoge auch aus der gegenwärtigen Krisis ungeschädigt und neu gestärkt hervorgehe".

Die Ansprache des Oberrats hatte eine scharfe Entgegnung von seiten der Ausgetretenen zur Folge, die in Form eines Sendschreibens an den Vorstand der israelitischen Religionsgesellschaft in Karlsruhe von dem obengenannten Rabbiner der Religionsgesellschaft in Frankfurt a. M., S. R. Hirsch, der obersten Autorität der süddeutschen Orthodoxie, verfaßt war. Am schlimmsten geht Hirsch mit dem orthodoxen Oberrat Altmann ins Gericht, dem er es nicht verzeihen kann, daß auch er der Ansprache zugestimmt hat. Ihn, den Hirsch unter geradezu beleidigender Ignorierung der Konferenzrabbiner Willstätter und Friedmann als „das einzige theologische, sachkundige Mitglied des Oberrats" bezeichnet, ruft er gegen die Wahrheit des Satzes, die Veranlassung des Austritts sei „nur eine Meinungsverschiedenheit über einzelne gottesdienstliche Einrichtungen, welche jedoch nicht im Entferntesten einen Religionsgrundsatz berühren", und damit gegen sich — Altmann — selbst zum Zeugen auf:

„Vor dem Forum seines Gewissens, vor dem Forum Gottes, dessen Gesetz, wie Sie überzeugt sein zu dürfen glauben, ihm wie Ihnen heilig ist, vor dem Forum der jüdischen Gesammtheit, deren Auge auf ihn gerichtet ist und von ihm die bündigste, wanken- und schwankenloseste Antwort innigster Ueberzeugung erwartet, legen Sie ihm folgende Fragen vor:

Ist es nicht Religionsgrundsatz des Judenthums, zu welchem er wie Sie sich bekennt und welches Ihnen von den, wie die Ansprache sie rühmend nennt, glaubensstarken und opfermuthigen Vätern überliefert worden, daß für das gottesdienstliche Leben der Synagoge, wie für

das ganze häusliche und öffentliche religiöse Leben des Juden die Aussprüche der Bibel, die Ueberlieferungen und Satzungen des Talmuds und der Rabbinen, sowie der durch sanktionirten Usus festgestellte Minhag, Quellen, deren Ergebnisse schließlich im Schulchan Aruch codificirt worden, die einzige, maßgebende Autorität sei und unverbrüchlich zu bleiben habe? Ja ist dies nicht der allererste, fundamentalste aller Grundsätze dieses Judenthums? Ist es daher nicht Religionsgrundsatz dieses Judenthums, daß an dem Rituale der Synagoge, wie es durch die Ecclesia Magna seine Grundlage und im Laufe der Jahrhunderte durch Reception der Gemeinden sanktionirte Bereicherung erhalten und nun bereits seit Jahrhunderten in geheiligtem Usus feststeht, nichts geändert werden dürfe? Ist es nicht daher Religionsgrundsatz, daß in die Synagoge keine neue Einrichtung eingeführt werden darf, die im Allgemeinen gegen ein ausdrückliches biblisches Verbot und deren Ausführung an Sabbath- und Festtagen noch außerdem gegen rabbinische Satzungen verstößt? Steht endlich sonach die Einführung der Orgel und eines reformirten Gottesdienstes nach Muster der Mannheimer Synagoge, wie Beides trotz Ihrer bittenden und beschwörenden Remonstration in der Gemeindeversammlung des 19. April 1868 beliebt worden und bereits vorgängig die ausdrückliche Genehmigung des dortigen Gemeinderabbiners erlangt hatte, nicht in dem alleroffensten Widerspruch mit dem fundamentalsten Religionsgrundsatz des orthodoxen Judenthums, zu dem Sie sich bekennen? Und zeugt es nicht von der traurigsten Unkenntniß der Sache, die man offiziell zu vertreten sich berufen fühlt, wenn die Ansprache behauptet, die beabsichtigten gottesdienstlichen Einrichtungen, die Ihren Austritt veranlaßt, berühren nicht im Entferntesten einen Religionsgrundsatz?

Wagen Sie diese offene Frage an den Herrn Oberrat Altmann und erwarten Sie von ihm, somit aus dem Schooße des Oberraths selbst das Zeugnis der Wahrheit eines Ehrenmannes."

Dem gesamten Oberrat aber wirft Hirsch vor, daß er in seiner Verblendung das gerade Gegenteil dessen getan habe, was seine Pflicht gewesen wäre, nämlich eine ernste Warnung und Mahnung an den Karlsruher Gemeindevorstand zu richten; denn dieser und die von ihm berufene Gemeindeversammlung „sind es, die in ihrem blinden Fanatismus ein freventliches Spiel mit dem, was man Gemeindefrieden und Einigkeit nennt, getrieben und durch ihr rücksichtsloses, allen Vorstellungen taub bleibendes Vorgehen Sie zum Austritt aus Ihrem Gemeindeverbande gezwungen". Durch die Einführung der Orgel, des Frauengesangs, des deutschen Liedes, des reformierten Rituals

„pflanzen sie das Götzenbild ihrer vergötterten Gesetzabrogation an den Altar des Herrn auf". Die Einheit der Religion, von der der Oberrat spreche, bestehe längst nicht mehr, und wo diese nicht vorhanden, sei die erzwungene kommunale und Landes-synagogen-Einheit nichts als leere wesenlose Form.

„Der Jude, der den Sabbath, die Speise- und die andern Gesetze des biblisch-rabbinischen Judenthums nicht nur verletzt, sondern deren Göttlichkeit und ewige Verpflichtungskraft leugnet, und derjenige Jude, der sich von ganzem Herzen und ganzer Seele zu diesem Gesetze bekennt und ihm mit allen seinen Consequenzen als ewiger unverbrüchlicher Richtschnur für sein und seiner Kinder und Kindeskinder Leben huldigt, die sind längst nicht mehr Söhne Eines religiösen Bekenntnisses. Die Anerkennung der ewigen Verpflichtungskraft des biblischen und rabbinischen Religionsgesetzes und dessen Negation bilden einen weit klaffendern Gegensatz des Bekenntnisses, als der Gegensatz der katholischen und protestantischen, der lutherischen und reformirten oder irgend einer andern der geschiedenen christlich kirchlichen Konfessionen.

In Bejahung und Verneinung des Gesetzes aber gegensätzlich auseinanderstehende Gemeinden gleichwohl in einen Landessynagogen-verband künstlich zusammen nöthigen, und als leitende Spitze ein Collegium creiren, in welchem, charakteristisch genug, dieselben klaffenden Gegensätze sich einander verneinender Bekenntnisse zum collegialischen Zusammen-wirken, freilich mit überwiegendem Gewicht des verneinenden Elements, vereinigt sind, heißt überhaupt alle positive Wahrheit im Judenthum aufheben, heißt: auf dem Boden des Judenthums der Gesetzes-verleugnung und der Gesetzesheiligung die ganz gleiche Berechtigung zuerkennen, heißt: die positivste Religion, das Judenthum, zu einem gleichgiltigen, wesenlosen Schemen jedes subjektiven Beliebens verflüchtigen, heißt: Gleichgiltigkeit gegen alles Religiöse als das wahre Wesen des Judenthums proklamiren."

Von diesem seinem Standpunkte aus kann Hirsch die geschehene Lossagung vom Gemeinde- und Landessynagogenverbande nur loben. „Auch in Frankfurt, Mainz, Darmstadt, Berlin, Wiesbaden und überall, wo die jüdisch-religiösen Gemeindeinstitutionen in die leitenden und gestaltenden Hände der gesetzverwerfenden Neologie geraten sind, haben sich die dem alten Bekenntnis des jüdischen Religionsgesetzes Treugebliebenen von dem mit dem Religionsgesetze zerfallenen Gemeindewesen losgesagt und haben ein neues, selbständiges Gemeindewesen auf dem Boden des alten unverbrüchlichen Religionsgesetzes be-

gründet". „Freilich sind Sie", ruft er der Karlsruher Religionsgesellschaft zu, „bis jetzt allein die Glücklichen, unter der Aegide der wahrhaft gerechten und freisinnigen Gesetzgebung Ihres Vaterlandes damit zugleich in den Rechtsgenuß der Befreiung von aller Beitragspflicht zu einem religiösen Gemeinwesen gelangt zu sein, dem Sie nicht ferner angehören, ein Rechtsspruch, um dessen Erlangung Ihre Gesinnungsgenossen anderer Länder bisher meist noch vergebens petiren."

In der Trennung von „Neologie und Orthodoxie" findet Hirsch die beste Gewähr des Friedens, „weil der Gegenstand jeden Zwistes aus dem Wege geräumt ist."

„Wohl wird noch auf lange Zeit hinaus die eine Einheit vor Gott in Israel fehlen, wie sie Jahrtausende herab der Stolz des Juden in der Zerklüftung der religiösen Erscheinungen ringsum gewesen. Allein es werden wenigstens Einheiten in Israel vor Gott erscheinen. Es wird wenigstens jeder gemeinheitliche Kreis eins sein in der gemeinsamen Ueberzeugung und Gesinnung vor Gott. Und Gott im Himmel und die Erfahrung der Zeiten auf Erden werden richten, und die Entscheidung zum Bewußtsein, zur Erkenntnis und endlich zur Anerkennung bringen, wo die wirkliche jüdische Wahrheit, wo das wahre göttliche Wohlgefallen, wo die Bundeslade des Herrn und die Licht- und Wolkensäule seines Geistes und seiner Gnade gewohnt."

Schließlich tritt Hirsch noch der Besorgnis entgegen, daß unter der Trennung der Gemeinden die Wohltätigkeitsbestrebungen und humanitären Anstalten in jüdischen Kreisen leiden könnten. Friedlich nebeneinander gestellt, würden beide Bekenntnisse dem alten jüdischen Wohltätigkeitssinne gerne in brüderlichem Zusammenwirken auf dem einzigen Felde Ausdruck geben, auf welchem die beiderseitigen Überzeugungen noch einträchtig sich begegnen.

Zur Gewinnung eines Zeitbildes erschien es angezeigt, die beiderseitigen Auslassungen so ausführlich nebeneinander zu stellen. In Wirklichkeit hatte das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs nicht die erschütternden Folgen, die man im ersten Augenblick damit verbunden glaubte. In Karlsruhe selbst sonderten sich außer den ursprünglich ausgetretenen Familien und deren Nachkommenschaft nur ganz wenige alteingesessene Israeliten ab, und

auch von den Zugezogenen blieb nur eine verhältnismäßig geringe Zahl der Gemeinde fern. Im übrigen Großherzogtum kamen Austritte aus der Landessynagoge nur selten und vereinzelt, aus den von der Karlsruher Religionsgesellschaft geltend gemachten Gründen aber kaum jemals vor. Diese, welche die Form einer Aktiengesellschaft annahm — öffentlich-rechtlich stellt sie sich als religiöser Verein im Sinne von § 3 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate vom 9. Oktober 1860 dar — und sich mit eigenen Institutionen und Kultusbeamten (Synagoge, Religionsschule, Friedhof, Ritualbad, Rabbiner, Lehrer, Schächter) versah, blieb die einzige im Lande. Sie erfreute sich auch bei den der Landessynagoge angehörenden Israeliten orthodoxer Richtung schon aus dem Grunde keiner Beliebtheit und keines Einflusses, weil man ihren Mitgliedern nicht verzeihen konnte, daß sie zu den Bedürfnissen der israelitischen Gesamtheit, insbesondere zu der immer größere Opfer erfordernden Unterstützung der kleinen Gemeinden und zur Besserstellung gering besoldeter Religionslehrer sowie zur Versorgung ihrer Hinterbliebenen nicht mehr steuerten. Auch wurde es selbst in streng rituellen Kreisen als übertriebene, den Frieden der Familien und den geselligen Verkehr störende Unduldsamkeit empfunden, daß die Rabbiner der verschiedenen orthodoxen Religionsgesellschaften in Deutschland und bald auch die meisten sonstigen orthodoxen Rabbiner alle ihre in Orgelsynagogen amtierenden Kollegen mit dem Interdikt belegten, indem sie deren Aufsicht über die Schächter als nicht vertrauenswürdig, das Fleisch der von diesen geschächteten Tiere als religionsgesetzlich ungenießbar, das Speisen in den nicht von orthodoxer Seite beaufsichtigten israelitischen Hotels und Restaurationen als verboten erklärten. Es ist klar, daß die Befolgung derartiger Maximen auf einen ganz engen Kreis beschränkt bleiben mußte.

Die Frage, ob bei der durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs für die Gemeinde Karlsruhe geschaffenen neuen Sachlage der Synagogenbau zu verschieben sei, wurde durch ein unvorhergesehenes Ereignis gelöst. In der Pfingst-

montagsnacht (29. Mai) 1871 brach in einem an das Gemeindegrundstück angrenzenden Gebäude Feuer aus, das die Synagoge ergriff und völlig zerstörte. Der Synagogenrat, an dessen Spitze seit Januar 1871 der tatkräftige Hofbuchhändler Adolf Bielefeld stand, ließ ein Bauprojekt durch den Professor der Architektur an der Technischen Hochschule, Josef Durm, ausarbeiten und die Gemeindeversammlung vom 24. März 1872 genehmigte dasselbe einstimmig.

Man war gespannt darauf, ob Oberrat Altmann, der mit den Führern der Ausgetretenen nach wie vor enge Beziehungen unterhielt und einem derselben im September 1874 zwar nicht auf dem Sonderfriedhofe der Religionsgesellschaft, aber unmittelbar davor auf freiem Felde eine Leichenrede gehalten hatte, nach Fertigstellung der neuen mit Orgel versehenen Gemeindesynagoge an dem reformierten Gottesdienste teilnehmen oder wie andernfalls sein Verhältnis zur Landessynagoge sich gestalten werde. Sein am 1. November 1874 unerwartet erfolgter Tod überhob ihn der schweren Entscheidung. Die Anfechtungen, die der persönlich beliebte und stets auf friedlichen Ausgleich bedachte Mann infolge der geschilderten Ereignisse von den verschiedensten Seiten erfahren hatte, mögen dazu beigetragen haben, das Leben des noch nicht Sechsundfünfzigjährigen zu verkürzen.

Weitere erhebliche Änderungen in der Zusammensetzung des Oberrats waren schon im Laufe der letzten Jahre eingetreten. Im Juni 1872 war der treffliche und gediegene Obergerichtsadvokat Veit Ettlinger, der seit 28 Jahren, und zwar bis 1869 als einziges juristisches Mitglied des Kollegiums, einen Hauptteil der Geschäfte besorgt hatte, wegen vorgerückten Alters ausgeschieden und durch den Karlsruher Rechtsanwalt Adolf Gutmann ersetzt worden; für diesen, der schon 1876 starb, wurde Rechtsanwalt Adolf Strauß berufen. Im Jahre 1873 war Medizinalrat Dr. Karl Kusel gestorben und der praktische Arzt Dr. Sigmund Homburger zu seinem Nachfolger ernannt worden. Im Mai 1874 war auch ein Wechsel in der Person des Ministerialkommissärs eingetreten: anstelle des Ministerialrats

Moritz Frey[1] war Ministerialrat August Joos[2], einer der tüchtigsten und erprobtesten Beamten des Landes, mit dieser Funktion betraut worden.

Die durch das Ableben Altmanns erledigte Stelle eines besoldeten Oberratsmitgliedes, dem zugleich die Sekretariatsgeschäfte oblagen, wurde, ohne daß ein weiterer Vorschlag gemacht worden wäre, im Dezember 1874 dem Karlsruher Stadt- und Bezirksrabbiner Benjamin Willstätter, den der Oberrat schon nach dem Tode Epsteins in erster Reihe als dessen Nachfolger vorgeschlagen hatte, übertragen. Damit war der Gemeinde Karlsruhe die Möglichkeit gegeben, als Rabbiner für ihre 1875 fertiggestellte neue Synagoge eine junge Kraft zu berufen. Es gelang ihr, einen wissenschaftlich und rednerisch hervorragend begabten geistlichen Führer in der Person des aus dem Breslauer Rabbinerseminar hervorgegangenen Dr. Adolf Schwarz, eines geborenen Ungarn, zu gewinnen. Er wurde 1878 auch in die Religions-Konferenz des Oberrats berufen, zugleich mit dem Merchinger Bezirksrabbiner Baruch Hirsch Flehinger, einem ebenfalls wissenschaftlich gebildeten Theologen, während Konferenzrabbiner Dr. Friedmann von Mannheim 1879 ausschied und vorerst nicht ersetzt wurde.

Die Tätigkeit des Oberrats in dem Jahrzehnt 1870 bis 1880 beschränkte sich im wesentlichen auf die Erledigung der laufenden Geschäfte.

Das am 21. Dezember 1869 erlassene und am 1. Februar 1870 in Kraft getretene Landesgesetz, betreffend die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen, welches die Zivilstandsregister und die Zivilehe einführte, begegnet bei den Israeliten keinem Widerspruch. Durch Verordnung des Oberrats vom 24. Januar 1870 wird die kirchliche Trauung als rein religiöse Amtshandlung der Rabbiner erklärt, die der bürgerlichen Eheschließung möglichst unmittelbar nachfolgen soll. Unter Aufrechthaltung des seitherigen

[1] 1892 Ministerialdirektor, gestorben 1904.

[2] 1881 zugleich mit der Leitung des Oberschulrats beauftragt, 1886 Direktor dieser Behörde.

Grundsatzes, daß innerhalb eines Rabbinatssprengels nur der für diesen Sprengel angestellte Rabbiner Rabbinatsfunktionen vollziehen dürfe, wird ferner bestimmt, daß, wenn die Brautleute von einem für den Trauungsakt nicht zuständigen Rabbiner oder von einem Rabbiner, der weder derjenige des Wohnsitzes des Bräutigams oder der Braut oder des Niederlassungsortes der Eheleute ist, getraut werden wollen, dies nur mit Erlaubnis des parochus loci bezw. mit Dispens eines der drei für die Person der Brautleute zuständigen Rabbiner geschehen soll. Leichenreden an Rabbinatssitzen werden den Rabbinern vorbehalten; an andern Orten können sie mit Genehmigung des Synagogenrats einer sonstigen dazu geeigneten Person übertragen werden.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Aufbesserung gering besoldeter Geistlicher der beiden christlichen Kirchen aus Staatsmitteln werden auf Grund jeweiliger budgetmäßiger Bewilligung auch den Rabbinern solche staatlichen Zuschüsse nach den für die evangelischen Pfarrer festgesetzten Normen in der Weise verliehen, daß das Diensteinkommen bei einem Dienstalter bis zu 7 Jahren mindestens 1600 Mk. beträgt und in mehreren weiteren Stufen bis 3400 Mk. (bei 25 und mehr Dienstjahren) ansteigt. Diese Staffelung wurde durch Gesetz vom 18. Mai 1899 dahin geändert, daß das Diensteinkommen auf mindestens 1800 Mk. und höchstens 4200 Mk. (bei 30 und mehr Dienstjahren) aufzubessern ist. Gleichzeitig wurde jedoch bestimmt, daß die Aufbesserung gering besoldeter Geistlicher aus Staatsmitteln mit dem Jahre 1909 aufhört. Durch Gesetz vom 18. Juli 1908 ist diese Frist bis Ende 1914 erstreckt worden. Wenn es hierbei bleibt, wird die Aufbesserung künftig im Wege der kirchlichen Besteuerung zu erfolgen haben. Für die Landessynagoge würde diese steuerliche Mehrbelastung — im Staatsbudget für 1908/09 ist zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner der Betrag von 15 440 Mk. jährlich vorgesehen — sehr empfindlich sein.

Von einschneidender Bedeutung für den israelitischen Religionsteil wird das Gesetz vom 18. September 1876 (Novelle

zum Elementarunterrichtsgesetz von 1868), welches, unter Beibehaltung des Religionsunterrichts als obligatorischen und von den Kirchengemeinschaften zu regelnden Unterrichtsgegenstandes, die Trennung der Schüler verschiedenen religiösen Bekenntnisses in gesonderte (konfessionelle) Volksschulen beseitigt. Bei Besetzung der Lehrerstellen an den nunmehr simultanen Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder tunlichst Rücksicht genommen werden. Hat ein Bekenntnis keinen Lehrer an der Schule, so kann, wenn die Zahl der diesem Bekenntnisse angehörenden Schulkinder dauernd mindestens fünfzehn[1] beträgt, die Oberschulbehörde anordnen, daß Aushilfe im Religionsunterricht durch einen benachbarten Lehrer — worunter nach der Praxis auch ein am Orte selbst zur Verfügung stehender Aushilfslehrer, z. B. ein israelitischer Religionslehrer, zu verstehen ist — auf Kosten der politischen Gemeinde geleistet wird. Auch wo eine derartige Anordnung nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird. Der ideale Wert der einheitlichen Volksschule steht natürlich obenan und wird von den Israeliten, mit wenigen Ausnahmen, als ausschlaggebend angesehen. Die Schattenseiten der neuen Einrichtung sind jedoch für die Israeliten nicht gering anzuschlagen. Hinsichtlich der weltlichen Unterrichtsfächer hatten die israelitischen Volksschulen, die nunmehr aufhörten, den Vorzug, daß ihre Klassen erheblich weniger Schüler zählten, als die der bisherigen christlichen und nunmehrigen gemischten Volksschulen, und daß daher die Schüler der ersteren individueller und intensiver unterrichtet werden konnten. Mag auch dieser Vorteil vielfach durch den einer ausgiebigeren Gliederung der allgemeinen Volksschule aufgewogen werden, so konnte doch jedenfalls die kleine israelitische Schule die sehr wichtige erziehliche Aufgabe besser erfüllen. Als weitere Nachteile der neuen Ordnung sind

[1] Diese Zahl wurde erst durch die Novelle vom 13. Mai 1892 eingefügt; die vorherige Praxis der Oberschulbehörde verlangte 20 Kinder.

hervorzuheben: die mit dem Schulbesuch der israelitischen Kinder an Sabbathen und israelitischen Feiertagen verbundene Beeinträchtigung der Feier dieser Tage überhaupt und der Erziehung für den Gottesdienst und durch denselben insbesondere, die Inanspruchnahme der Sonntagvormittage für den israelitischen Religionsunterricht, sodaß die israelitischen Kinder nicht mehr allwöchentlich einen völlig unterrichtsfreien Tag haben, sodann der Wegfall von mehr als der Hälfte der israelitischen Hauptlehrerstellen, die Notwendigkeit des Ersatzes derselben durch gering bezahlte Religionslehrerstellen mit gleichwohl bedeutend erhöhtem Aufwand für die Religionsgemeinden und nicht zuletzt die unabweisliche Heranziehung außerbadischer Religionslehrer mit vielfach unzureichender, jedenfalls aber sehr ungleichartiger Vorbildung. Es ist ein schwacher Trost, daß manche dieser Nachteile infolge des vermehrten Zuganges der israelitischen Jugend zu den von jeher simultanen Mittelschulen (Gymnasien, Realschulanstalten, Höhere Mädchenschulen) ohnedies sich ergeben haben würden.

Im Einverständnis mit dem Oberrate ordnet der Oberschulrat 1877 (10. Juli) für alle öffentlichen Schulen an, daß israelitische Schüler auf Verlangen ihrer Eltern oder Fürsorger am Neujahrsfeste, Versöhnungstage, 1. und 8. Tage des Hüttenfestes, 1. und 7. Tage des Befreiungsfestes (Ostern), 1. Tage des Offenbarungsfestes (Pfingsten) vollständig und unbedingt, an andern israelitischen Feiertagen und am Sabbath soweit tunlich während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes vom Schulbesuch zu befreien sind. Keinesfalls aber sollen israelitische Schüler oder Schülerinnen beim Schulbesuch an Sabbathen und Festen gegen den Willen ihrer Eltern oder Fürsorger zum Schreiben, Zeichnen oder zur Fertigung von Handarbeiten angehalten werden. Auch ist bei Festsetzung der Stundenpläne auf die israelitischen Schüler in der Weise Rücksicht zu nehmen, daß, soweit tunlich, der christliche Religionsunterricht auf Samstag und auf die Zeit des israelitischen Gottesdienstes gelegt und auf diesen Tag solche Unterrichtsgegenstände angesetzt werden, bei welchen keine Arbeiten vorkommen, an denen israe-

litische Schüler nicht teilnehmen können. Die Beurlaubung während des Gottesdienstes ist nicht verwirklicht worden; selbst orthodoxe Eltern nahmen und nehmen Anstand, darauf zu dringen, weil sie ein Hintanbleiben ihrer Kinder besorgen. Von Mitte der achtziger Jahre an wird in Karlsruhe und Mannheim und dann auch in einigen andern Gemeinden am Samstagnachmittag ein Jugendgottesdienst mit Chorgesang der Kinder und einer ihrem Verständnis angepaßten Ansprache des Rabbiners oder Lehrers eingerichtet. Die Einrichtung hat sich erhalten und bewährt. Das Gleiche kann von der in Karlsruhe nach norddeutschem Muster für die Jugend eingeführten besonderen Feier des Thorafreudenfestes gesagt werden, die dem allgemeinen Gottesdienst am Vorabend dieses Festtags vorangeht.

Die Beschränkung des israelitischen Religionsunterrichts an der Volksschule auf 3, höchstens 5 Stunden wöchentlich für jede getrennt unterrichtete Klasse und die Schwierigkeit, in dieser Zeit auch nur die Hauptstücke des Pentateuchs und des Gebetbuchs aus dem Hebräischen ins Deutsche zu übersetzen sowie die ganze biblische Geschichte und das Wesentliche der systematischen Religionslehre durchzunehmen, machen die Erlassung eines die Stunden- und Stoffverteilung regelnden Lehrplans für den israelitischen Religionsunterricht notwendig, den der Oberrat nach langen Verhandlungen mit Vertretern der Rabbiner und Lehrer am 18. Februar 1881 herausgibt. Jeder Lehrer hat vor Beginn eines neuen Schuljahres dem zuständigen Rabbiner als dem Aufsichtsbeamten seinen Stunden- und Unterrichtsplan für den Religionsunterricht zur Genehmigung vorzulegen. Unter besonderen Verhältnissen kann mit Zustimmung des Rabbiners rücksichtlich des Maßes und der Verteilung des Unterrichtsstoffes von dem allgemeinen Lehrplan abgewichen werden. Nur die von dem Oberrat empfohlenen oder zugelassenen Lehrbücher dürfen benützt werden. Ein Verzeichnis dieser Lehrbücher wurde gleichzeitig mit dem vorbezeichneten Lehrplan von dem Oberschulrat in seinem Verordnungsblatt den an den Volksschulen angestellten israelitischen Lehrern zur Nachachtung verkündet. Ein weiterer Lehrplan vom 18. Februar 1881 betrifft

den Unterricht an den besonderen israelitischen Religionsschulen mit einer Unterrichtszeit von regelmäßig 8 Stunden wöchentlich in der unteren und von 10 Stunden in der oberen Klasse. Diese weitgehende Belastung der israelitischen Kinder mit Religionsunterricht neben dem gegen früher vermehrten Unterricht in den weltlichen Fächern hat sich übrigens nur in wenigen Gemeinden aufrecht erhalten lassen, und das Ergebnis entsprach meistens nicht dem übermäßigen Aufwande von Zeit und Kraft der Lehrer und der Schüler. Bemerkenswert ist, daß auch der Lehrplan für Religionsschulen von der nachbiblischen jüdischen Geschichte nichts enthält. Am Schlusse des Lehrplans für den Religionsunterricht an den Volksschulen ist ausgesprochen, daß dessen Bestimmungen auch für die im volksschulpflichtigen Alter stehenden Schüler und Schülerinnen der Mittelschulen sowie der Privatlehranstalten anzuwenden seien und daß für die Schüler der höheren Klassen dieser Schulen weitere Anordnungen vorbehalten werden. Solche sind von seiten des Oberrats bis jetzt nicht erlassen worden. Dagegen hat sich die Lage bezüglich der religiösen Unterweisung der die Mittelschulen besuchenden israelitischen Jugend beiderlei Geschlechts im Laufe der achtziger Jahre dadurch wesentlich geändert, daß von der Oberschulbehörde an den Mittelschulen mit mindestens 20 (seit 1893 mindestens 15) israelitischen Schülern von Anstaltswegen israelitischer Religionsunterricht eingerichtet wurde. Das war einerseits ein Fortschritt, indem die Möglichkeit gegeben wurde, gerade die tüchtigsten Elemente der israelitischen Jugend auch über das volksschulpflichtige Alter hinaus mit der Lehre, der Geschichte und der Literatur des Judentums bekannt zu machen. Anderseits aber ergab sich bei dem Umstande, daß dieser Religionsunterricht auf 2 Stunden, zuweilen sogar auf 1 Stunde wöchentlich sich beschränkt und die Mittelschüler daneben nicht zum Besuch des Religionsunterrichts der Volks- oder der Religionsschule angehalten werden können, für die unteren Klassen eine Verkürzung der seitherigen Unterrichtszeit zum Nachteil insbesondere des hebräischen Unterrichts.

Gesundheitsbeschädigungen infolge der Beschneidung israelitischer Knaben veranlassen den Oberrat zur Erlassung einer

allgemeinen Verordnung (10. Januar 1883) über diesen Gegenstand, durch welche bezirksärztliche Prüfung der Beschneider (Mohelim), antiseptisches Verfahren und Unterlassung des von der mittelalterlichen Medizin als heilsam angesehenen Aussaugens der Beschneidungswunde vorgeschrieben wird.

Die im Laufe des Jahres 1883 gepflogenen Beratungen mit Delegierten der Gemeinden und sonstigen Vertrauensmännern über eine gründliche Verbesserung der Besteuerung der Israeliten für die Bedürfnisse ihres Kultus führen nicht zum Ziel. Die am meisten dringende Beseitigung des fortdauernden Besteuerungsrechts der Heimatgemeinde gegenüber den Weggezogenen wird durch eine vorläufige Verordnung des Kultusministeriums vom 31. Oktober 1883 herbeigeführt, die das Besteuerungsrecht einer Religionsgemeinde auf alle reichsangehörigen Israeliten erstreckt, die seit 2 Jahren am Sitze der Religionsgemeinde wohnen, und die so zur Wohnsitzgemeinde Beitragspflichtigen von dem Besteuerungsrecht der Heimatgemeinde befreit.

Wichtige Veränderungen treten in der Zusammensetzung des Oberrats ein. Im Mai 1883 stirbt unerwartet im Alter von 65 Jahren Medizinalrat Dr. Sigmund Homburger, der noch an der vorbezeichneten sanitären Verordnung erfolgreich mitgearbeitet hatte. Sein Nachfolger wird der im öffentlichen Leben und besonders in der Gemeindeverwaltung erprobte Synagogenratsvorsteher und Stadtrat Adolf Bielefeld in Karlsruhe, der, obgleich schon 72 Jahre alt, eine seltene körperliche Frische und geistige Regsamkeit sich bewahrt hat. Als einen Monat später auch das juristische Oberratsmitglied in Karlsruhe, Rechtsanwalt Adolf Strauß, mit Tod abgeht, wird, abweichend von der bisherigen Regel, wonach im Alter vorgerückte, durch langjährige öffentliche Tätigkeit verdiente Männer in den Oberrat berufen werden, der erst 29 Jahre alte Sekretär bei dem Ministerium des Innern, Regierungsassessor Dr. David Hugo Mayer, als Oberratsmitglied vorgeschlagen, und zwar auf Anregung des Ministerialkommissärs Joos, unter dem Mayer während mehrerer Jahre die israelitischen Kultussachen, solange sie zum Geschäfts-

kreis des genannten Ministeriums gehörten, bearbeitet hatte. Außerdem war er durch seine Teilnahme an den Beratungen über das kirchliche Besteuerungswesen, wobei er besonders auf einen billigen Ausgleich der städtischen und der ländlichen Interessen bedacht war, in weiteren Kreisen der Religionsgemeinschaft bekannt geworden. Seine am 25. August 1883 erfolgte Ernennung wurde daher allgemein günstig aufgenommen. Es war das erstemal, daß ein israelitischer Staatsbeamter nebenamtlich in die oberste israelitische Religionsbehörde berufen wurde. Nicht minder als seine Praxis im staatlichen Verwaltungsdienste kamen dem Oberrate Dr. Mayer seine seit frühester Jugend auf kirchlichem und religiösem Gebiete gemachten Erfahrungen zustatten. In der israelitischen Gemeinde seiner Vaterstadt Müllheim herrschte von jeher reges kirchliches Leben, daher auch viel Widerstreit zwischen den am Alten hängenden und den weniger strenggesinnten Gemeindegliedern. Im Kreise der Familie wirkten teils neben, teils nach einander die altmodischen, naiv gläubigen Urgroßeltern, die schon welterfahreneren, aber streng an den alten Bräuchen festhaltenden Großeltern, die auf dem gleichen Standpunkte beharrende Mutter und der in größeren Städten modern ausgebildete, fortschrittlich gesinnte Vater auf den aufgeweckten, empfänglichen Knaben und Jüngling ein, der, als er im Alter von 14 Jahren in das Karlsruher Gymnasium und in eine dortige orthodoxe Pension eintrat, auch die Anschauungsweise und die Kultusformen der aus der Landessynagoge ausgetretenen Religionsgesellschaft der Residenzstadt gründlich kennen lernte. Da ferner, wie früher der Großvater (s. o. S. 280), so später der Vater viele Jahre die Ämter eines Synagogenratsvorstehers und Bezirksältesten bekleidete, war ihm reichlich Gelegenheit geboten, sich mit der israelitisch-kirchlichen Organisation und Verwaltung vertraut zu machen. Regierungsassessor Mayer war hiernach für die ihm übertragene Funktion bei der obersten israelitischen Kirchenbehörde besonders gut vorbereitet.

Das erste, was das jüngste Oberratsmitglied durchsetzte, war die Schaffung eines amtlichen Organs der Behörde, des

„Verordnungsblatts des Großherzoglichen Oberrats der Israeliten". Bisher waren die die Landessynagoge betreffenden landesherrlichen und ministeriellen Verordnungen in den verschiedenen staatlichen Verkündigungsblättern (Regierungsblatt, Kreisanzeigeblätter, Zentralverordnungsblatt, seit 1869 Gesetzes- und Verordnungsblatt) erschienen, zuweilen aber auch bloß durch Sonderabdrücke bekannt gemacht worden. Der Oberrat war für seine Verordnungen und allgemeinen Verfügungen allein auf letztere Art der Verkündigung angewiesen gewesen. Bei dieser Publikationsweise fehlte es an Übersichtlichkeit, und mit der Zeit gerieten selbst die wichtigsten Anordnungen vollkommen in Vergessenheit. Die Umständlichkeit der Verkündigung mag auch dazu beigetragen haben, daß von manchen sachgemäßen Anordnungen und Anregungen überhaupt abgesehen wurde. Selbst verordnungsmäßig vorgeschriebene Bekanntmachungen, wie die Veröffentlichung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Zentralkasse, wurden meist unterlassen. Aber nicht nur diesen Übelständen sollte durch die Herausgabe eines eigenen Organs des Oberrats abgeholfen werden, sondern dasselbe sollte weiterhin den israelitischen Gemeinden, den Bezirkssynagogen und Staatsverwaltungsbehörden die ein allgemeines Interesse darbietenden Einzelentscheidungen des Ministeriums, des Oberrats und des Verwaltungsgerichtshofs zugänglich machen, ferner die Auskündigungen erledigter Stellen und die Nachrichten über deren Besetzung sowie sonstige Dienst- und Personalnachrichten bringen, endlich in einem nichtamtlichen Teil Gelegenheit zur Erörterung wichtigerer Gegenstände aus dem ganzen Bereich der Landessynagoge wie auch zur Beantwortung einschlägiger Anfragen geben. Mit diesem Programm trat das Verordnungsblatt des Oberrats zu Beginn des Jahres 1884 ins Leben. Die Redaktion wurde von Dr. Mayer übernommen und seither beibehalten.

Im Laufe des Jahres 1884 wird das in Unordnung geratene Voranschlags- und Rechnungswesen der Gemeinden und Bezirkssynagogen in die gesetzlichen Bahnen geleitet, der eingerissenen Willkür bei der Besetzung der Religionslehrer- und

Vorsängerstellen gesteuert, eine neue Stolgebührenordnung für die Rabbiner, eine Ferienordnung für die Religionslehrer erlassen und die durch die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1833 den Ortsbürgermeistern zugewiesene Leitung der Synagogenratswahlen allgemein den Synagogenratsvorstehern übertragen. Für die Gemeinden Mannheim und Karlsruhe war die Mitwirkung der Ortsvorstände schon früher (1874 und 1877) gleichzeitig mit der Bestätigung der Gewählten durch das Bezirksamt beseitigt worden. Dazu, auch das Erfordernis der bezirksamtlichen Bestätigung für alle Gemeinden wegfallen zu lassen, kann man sich vorerst noch nicht entschließen. Dem Bedürfnis nach Erlassung von Vorschriften über die Handhabung der Ordnung in den Synagogen wird durch Bekanntgabe der für eine einzelne Gemeinde getroffenen Regelung, die erst erprobt werden soll, einstweilen genügt; die seither übliche Ahndung von Übertretungen durch Geldstrafen wird grundsätzlich für unstatthaft erklärt. Im folgenden Jahre wird eine Wahlordnung für die Wahlen in den Synagogenrat und in die Einschätzungsbehörde erlassen, das Verfahren bei Abhaltung der Gemeindeversammlungen geregelt und die Vornahme periodischer Visitationen bei den einzelnen Gemeinden durch die Bezirksrabbiner eingeführt. In das Jahr 1885 fällt auch die Verlegung des Rabbinatssitzes der bisherigen Bezirkssynagoge Breisach nach Freiburg, wohin der Rabbiner von Koblenz, Dr. Adolf Lewin, als Stadtrabbiner und Verwalter des Bezirksrabbinats berufen worden war, und die Aufhebung der Bezirkssynagoge Karlsruhe, deren Landgemeinden benachbarten Bezirken (s. o. S. 226, Anm. 10) zufallen, während die Gemeinde Karlsruhe zusammen mit der Gemeinde Pforzheim fortan eine Ortssynagoge bildet.

Nachdem so die zunächst erforderlichen organisatorischen Änderungen durchgeführt sind, wird im Auftrage des Oberrats von dem Mitgliede Dr. Mayer, der inzwischen Regierungsrat beim Verwaltungshof geworden ist, eine systematisch geordnete Zusammenstellung der noch in Geltung befindlichen älteren, auf die Landessynagoge bezüglichen Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Vorschriften bearbeitet. Zusammen mit den Jahr-

gängen 1884 und 1885 des Verordnungsblattes stellt diese Sammlung ein Handbuch des im Großherzogtum geltenden israelitischen Kirchenrechts dar.

1886 wird ein alter Mißstand bei der Heranbildung der israelitischen Lehrer endgültig beseitigt. Während die christlichen Zöglinge der staatlichen Lehrerseminare in Karlsruhe in diesen Unterkunft und Verpflegung fanden, mußten die diese Seminare besuchenden israelitischen Schulaspiranten selbst dafür sorgen. Da sie durchweg aus unbemittelten Familien stammten, waren sie darauf angewiesen, möglichst billige, oft recht ungeeignete Zimmer zu mieten und sich Freitische zu verschaffen. Ein früherer Lehrer, der das Erniedrigende des sog. Wandertisches selbst bitter empfunden hatte, der in London lebende, aus Diersburg im Amt Offenburg gebürtige Kaufmann Elias Jakob Loewe, stellt 1885 dem Oberrate einen Fonds von 8000 Mk. zur Einrichtung freier Verköstigung für die israelitischen Seminaristen unter der Bedingung zur Verfügung, daß die badischen Israeliten auch ihrerseits die Sache zu fördern sich bereit zeigen würden. Ihm schließt sich ein anderer Londoner, der aus Grötzingen im Amt Durlach gebürtige Kaufmann Sigmund Sinauer de Stein, mit einer Schenkung von 2000 Mk. an. Eine daraufhin von dem Oberrate in sämtlichen israelitischen Gemeinden des Landes veranstaltete Sammlung ergibt die Summe von 15000 Mk. Der Oberrat geht nunmehr sofort ans Werk, um ein vollständiges Internat für die israelitischen Seminaristen (damals 7) einzurichten. Am 1. November 1886 tritt die Anstalt unter dem Namen „Israelitisches Landesstift" ins Leben. Die Leitung samt der Erteilung des Unterrichts in den Religionsfächern wird dem Rabbiner Dr. Treitel übertragen. An dessen Stelle wird 1888 der Lehrer und Prediger in Neuwied, Daniel Einstein, zum Direktor des Landesstifts ernannt, und als dieser nach sehr ersprießlicher Wirksamkeit 1899 stirbt, wird Lehrer Jakob Driesen in Tauberbischofsheim, ein anerkannter Pädagoge, sein Nachfolger. Auch für gründliche und methodische kantorale Ausbildung der Seminaristen wird im Landesstift gesorgt. 1890 wird ein eigenes Gebäude in schöner Lage für die Anstalt er-

worben, in das 1898 auch die Diensträume des Oberrats verlegt werden. Nach Erwerbung eines anstoßenden Gebäudes im Jahre 1904 wird auch das 1902 errichtete Lehrlingsheim für israelitische Handwerkslehrlinge in dem Anwesen des Landesstifts untergebracht.

Aus dem Jahre 1886 sind noch zwei Maßnahmen des Oberrats zur Förderung der religiös-sittlichen Belehrung sowie der Kenntnis der jüdischen Geschichte und Literatur unter den Israeliten hervorzuheben. Da an Sabbaten und Feiertagen die Bezirksrabbiner nur in der Synagoge des Dienstsitzes predigen können, werden sie angewiesen, den Gemeinden außerhalb des Rabbinatssitzes auf jedes Fest eine in geeigneter Weise vervielfältigte Predigt zum Vortrag durch den Lehrer oder Kantor zuzusenden. Außerdem aber wird die Veranstaltung populärwissenschaftlicher Vorträge außerhalb des Gottesdienstes durch bestehende oder neu zu bildende israelitische Vereine und die Übernahme solcher Vorträge durch die Rabbiner anempfohlen. Dieser Anregung ist namentlich in größeren Gemeinden in recht ersprießlicher Weise Folge geleistet worden.

Eine nicht hinreichend geordnete Materie war bisher das kirchliche Stiftungswesen der Israeliten. Durch Verordnung vom 29. Dezember 1886 wird sie in einer Weise geregelt, die dem Wunsche des Oberrats gemäß diesem und den Bezirkssynagogen die den kirchlichen Interessen entsprechende Mitwirkung bei der Verwaltung sichert. Zum Vollzug des Landesgesetzes vom 4. Mai 1886 über die Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen wird von dem Oberrate den Rabbinern die Mitwirkung auch bei den hierdurch gestellten Aufgaben zur Pflicht gemacht.

Bei treuer Erfüllung ihrer gesteigerten beruflichen Aufgaben haben die badischen Rabbiner der neueren Zeit es nicht an literarischer Betätigung fehlen lassen. Schon für die weiter zurückliegende Vergangenheit war das harte Urteil Josts [1]: „Weder Kanzelberedsamkeit, noch Theologie, noch Wissenschaft des Judentums sind im badischen Lande irgend vertreten"

[1] Neuere Geschichte, S. 214.

übertrieben. Hat doch der Baden-Durlachsche und Baden-Badensche Oberlandrabbiner Nathanael Weil in Karlsruhe (geb. 1687 zu Stühlingen, gest. 1769) als Verfasser des Superkommentars Korban Nethanel zum Talmudkommentar Ascheri allgemeine Anerkennung erlangt. Dann folgte allerdings eine längere Pause, bis 1857 der Sulzburger Bezirksrabbiner Emanuel Dreyfuß (geb. 1804, gest. 1886) mit seinem noch heute beachtenswerten Werke Orach meschorim[1] hervortrat, einer in der Form des Schulchan Aruch gehaltenen Zusammenfassung der ethischen Forderungen des Judentums, wie sie die Mendelssohnsche Schule in den Vordergrund stellte. Um die gleiche Zeit erfolgte die Herausgabe des Mannheimer Gebetbuchs durch Rabbiner Präger (s. S. 327), der noch andere wertvolle Andachtsbücher verfaßt hat. Er sowie der an seinen Arbeiten beteiligte Karlsruher Rabbiner Benj. Willstätter und sein Nachfolger Dr. Bernh. Friedmann waren auch beliebte Prediger. Aus dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts sind die von den Bezirksrabbinern Flehinger in Merchingen (o. S. 395) und Dr. Sondheimer in Heidelberg (o. S. 338, u. 414) verfaßten Lehrbücher der biblischen und nachbiblischen jüdischen Geschichte, sowie des letzteren Pentateuchbearbeitung für die Schule zu erwähnen, die weite Verbreitung gefunden haben. Einer der hervorragendsten Vertreter der neueren wissenschaftlichen Talmudforschung ist Rabbiner Dr. Ad. Schwarz (o. S. 395), dessen Thossifta noch während seiner Karlsruher Amtstätigkeit entstanden ist. Er hat auch mehrere Bände seiner ideenreichen und formschönen Predigten erscheinen lassen. Auf dem Gebiete der Geschichtsforschung hat sich Bezirksrabbiner Dr. Leopold Löwenstein (geb. 1843) in Gailingen, später in Mosbach, mit einer größeren Zahl Monographien, von denen besonders Die Geschichte der Juden am Bodensee und Die Geschichte der Juden in der Kurpfalz (1895) zu nennen sind, hervorgetan. Der gleichaltrige Freiburger Bezirksrabbiner Dr. Adolf Lewin hat ebenfalls historische Arbeiten (Juden in Freiburg, 1890, Geschichte, Geographie und Reiseliteratur in Winter und Wünsche, Die jüd. Literatur, Bd. III, 1896)

[1] 1878 in zweiter Auflage erschienen.

veröffentlicht und auch Apologetisches verfaßt (Naturwissenschaft oder Judenhaß, 1880, Der Judenspiegel des Justus, im Licht der Wahrheit, 1884, Das Judentum und die Nichtjuden, eine Darstellung der Entwicklung und des Lehrinhalts des Judentums und seiner universellen Bedeutung, 1891, Der ewige Jude, 1891). Die philosophische Erfassung des Judentums förderte der Mannheimer Stadtrabbiner Dr. Moritz Steckelmacher (u. S. 414) mit seiner religionsvergleichenden Studie Die Gottesidee der Offenbarung und des Heidentums, 1890. Eines der wichtigsten allgemeinen philosophischen Probleme behandelt in eindringender Weise sein 1904 erschienenes Werk Das Prinzip der Ethik. Auch er hat durch mehrere Bände seiner meist aktuellen Predigten die gute Predigtliteratur bereichert. Mehrere Teile des babylonischen Talmud hat Bezirksrabbiner Dr. Rawicz in Offenburg ins Deutsche übertragen. Zu den badischen Rabbinern ist auch der von 1877 bis 1900 in Bruchsal und seither in Berlin amtierende Dr. Josef Eschelbacher zu rechnen, der an seinem jetzigen Wirkungsorte eine lebhafte und verdienstliche literarische Tätigkeit entfaltet.

Während die israelitischen Religionsgemeinden von jeher genötigt gewesen waren, ihren gesamten Aufwand mittels direkter oder indirekter Besteuerung ihrer Mitglieder zu bestreiten, hatten die christlichen Kirchengemeinden eine solche Belastung der Gemeindegenossen bisher nicht gekannt. Ihre laufenden Bedürfnisse konnten aus dem Ertrag der seit Jahrhunderten angesammelten kirchlichen Fonds gedeckt werden und für die kirchlichen Bauten hatten, soweit nicht ebenfalls geeignete Fonds vorhanden waren, auf Grund des Kirchenbau-Edikts vom 26. April 1808 in der Regel der Staat oder die gesamte Bewohnerschaft des Kirchspiels ohne Unterschied des Bekenntnisses aufzukommen. Die Unvereinbarkeit der Bestimmungen des genannten Edikts mit den Anschauungen der neueren Zeit, die Steigerung der kirchlichen Bedürfnisse und der Rückgang des Ertrags des kirchlichen Vermögens wiesen auch die Kirchen auf den Weg der Besteuerung ihrer Angehörigen hin. Sie wurde durch Gesetz vom 12. Oktober 1888 zunächst zur Bestreitung örtlicher kirchlicher

Bedürfnisse gewährt. Mit dem Inkrafttreten dieses „Ortskirchensteuergesetzes“ (1. Januar 1889) hörte die Inanspruchnahme der Israeliten für christlichen Kirchenbau, soweit es sich nicht um noch ungedeckten Aufwand für bereits ausgeführte oder in der Ausführung begriffene Bauten handelte, auf. Im übrigen fand das Gesetz auf die Israeliten vorerst keine Anwendung. Gegenüber der darin vorgesehenen Anlehnung der kirchlichen Besteuerung an das Staatssteuersystem war das besondere Einschätzungsverfahren der israelitischen Gemeinden für deren Verhältnisse vorzuziehen, weil es außer vollem Schuldenabzug die Berücksichtigung der Familienverhältnisse und sonstiger für die Leistungsfähigkeit des einzelnen in Betracht kommender Umstände, wie sie allerdings nur in einer kleineren Gemeinschaft kontrolliert werden können, ermöglicht und weil die mit dem starren Staatssteuersystem notwendig verbundenen Unbilligkeiten bei den israelitischen Gemeinden, die ihre Mitglieder erheblich stärker belasten müssen als die christlichen Kirchengemeinden die ihrigen, weit unangenehmer empfunden worden wären.

Die durch die neuere Schulgesetzgebung bewirkte Einschränkung der dem Religionsunterricht gewidmeten Zeit und die Unzulänglichkeit mancher von den israelitischen Gemeinden angestellter Religionslehrer machten sich vor allem beim Eintritt der auf solche Weise unterrichteten israelitischen Schulaspiranten in die Lehrerbildungsanstalten fühlbar. Besonders die Kenntnisse im Hebräischen ließen oft alles zu wünschen übrig. Der Oberrat setzt daher durch Verordnung vom 7. Juli 1888 das Mindestmaß des Wissens in den Religionsfächern beim Eintritt in eine Präparandenanstalt und in ein Lehrerseminar fest, indem er zugleich die Gewährung von Stipendien an Präparanden und die Aufnahme von Seminaristen in das Israelitische Landesstift von dem Bestehen einer entsprechenden Prüfung abhängig macht. Durch Verordnung vom 31. Oktober 1890 regelt er sodann die von den Religionslehrern und Religionslehrerinnen abzulegende Prüfung, ohne die künftighin niemand außer den Rabbinern und Rabbinatskandidaten zur Erteilung des israelitischen Religionsunterrichts an den Volks-, Mittel- und Reli-

gionsschulen zugelassen werden soll. Volksschulkandidaten wird die Prüfung, die eine schriftliche und eine mündliche ist, durch zwei Kommissäre des Oberrats im Anschluß an die Kandidatenprüfung in den weltlichen Fächern abgenommen. Ausnahmsweise können zur Prüfung bei den Kommissären des Oberrats auch solche zugelassen werden, die die Volksschulkandidatenprüfung nicht abgelegt haben. Sonstige Religionslehrer haben die Prüfung bei dem Bezirksrabbiner, in dessen Sprengel die zu besetzende Stelle sich befindet, abzulegen. In allen Fällen entscheidet der Oberrat über das Ergebnis der Prüfung. 1897 wird noch eine zweite, zum Nachweis der wissenschaftlichen Fortbildung und der praktischen Befähigung dienende Prüfung im Religionsfach vorgeschrieben, die von den israelitischen Volksschulkandidaten im Anschluß an die weltliche Dienstprüfung, von den übrigen Religionslehrern in der Regel nach Umfluß von 3 Jahren seit ihrer erstmaligen Zulassung zur Unterrichtserteilung im Großherzogtum abzulegen ist. Ein besonderer Vorzug dieser zweiten Prüfung, die nur eine mündliche ist und im allgemeinen auf die gleichen Fächer, wie die erste Prüfung, sich erstreckt, besteht darin, daß der Kandidat ein von ihm zu wählendes Buch der späteren Propheten im Urtexte gründlich und mit Verständnis durchgearbeitet haben muß. Der Grundfehler dieser äußerlich so wohlgeordneten Lehrerausbildung liegt darin, daß die Behandlung des Unterrichtsstoffes unmodern und weltfremd ist. Die Unterrichtsweise ist kaum anders als vor 50 Jahren. Einen Hauptgegenstand des Unterrichts bildet der Raschi-Kommentar zum Pentateuch[1]. Kein neuerer Kommentar wird zur Erklärung des Bibelwortes herangezogen. Eine historisch-kritische Betrachtung der Bibel, der nachbiblischen Autoren und der religiösen Institutionen ist ausgeschlossen. Auf dem gleichen orthodoxen Standpunkte stehen die israelitischen Lehrerbildungsanstalten in Cöln, Würzburg, Kassel, Hannover, die das Lehrermaterial für die meisten badischen Religionsschulstellen liefern. Der Erfolg ist nun aber nicht etwa der, daß die so ausgebildeten

[1] Aus dem 11. Jahrhundert.

Lehrer überzeugte Orthodoxe werden; vielmehr treten viele, wenn nicht die meisten, früher oder später der Religion, so wie sie ihnen gelehrt worden ist, skeptisch gegenüber und geben sie dann ihren Schülern ohne Begeisterung, ohne Überzeugungskraft, rein äußerlich und mechanisch weiter. Eine Ausnahme hiervon machen die zum Glück überaus zahlreichen ethischen oder ethisch verwertbaren Bestandteile des Unterrichtsstoffes, die denn auch von allen Lehrern mit Vorliebe herausgearbeitet werden und zweifellos eine bedeutsame erziehliche Wirkung üben. Allein Ethik ist noch nicht die ganze Religion; sie ist allen Kulturreligionen eigen und darum nicht ausreichend, den Fortbestand des Judentums zu begründen und es in den Herzen der Jugend sicher zu verankern. So haben denn auch die durch Verordnung vom 19. März 1889 eingehend geregelten jährlichen israelitischen Religionsprüfungen an den Volks-, Mittel- und Religionsschulen, die von den Bezirksrabbinern vorgenommen werden, einen sehr fraglichen Wert. Sie beschränken sich auf die Feststellung, ob geläufig hebräisch gelesen und übersetzt und dabei grammatisches Verständnis erzielt ist, ob das Wichtigste aus der biblischen und vielleicht auch aus der nachbiblischen Geschichte ordentlich erzählt werden kann und ob die aus dem Durchgenommenen sich ergebenden religiös-sittlichen Lehren eingeprägt worden sind. Wie es in den Herzen der Jugend aussieht, welche Gedanken sie sich über das ihr im Religionsunterricht Gelehrte macht, wie sie es mit der oft abweichenden Übung im Elternhause und mit den auf dem Boden der modernen Wissenschaft ruhenden Grundsätzen des weltlichen Unterrichts vereinbart, wird nicht erforscht. Man geht solchen Dingen, die Schwierigkeiten, Mißverständnisse und Anfechtungen bereiten könnten, lieber aus dem Wege. Die Menge aber ist zufrieden, wenn der Religionsunterricht nur regelmäßig und möglichst in der altgewohnten Weise erteilt wird. Die von mehreren Rabbinern mit den Religionslehrern ihrer Bezirke abgehaltenen Konferenzen, die von dem Oberrat 1892 allgemein angeordnet worden sind und seither in jedem Synagogenbezirke auf dessen Kosten in der Regel alle 2 Jahre stattfinden, haben durch Vor-

träge, Unterrichtsproben und Austausch praktischer Erfahrungen zweifellos in mancher Hinsicht anregend und fördernd gewirkt; eine den Forderungen der Zeit entsprechende gründliche Besserung des Religionsunterrichts aber haben auch sie nicht herbeigeführt.

Nicht minder unbefriedigend als der Religionsunterricht hatte sich, wie der Oberrat 1889 durch eine Umfrage bei sämtlichen Gemeinden feststellte, der öffentliche Kultus entwickelt. In den Landgemeinden war der Gottesdienst noch immer von mittelalterlichem Charakter und Umfang, mit Ausnahme des Gebets für Kaiser und Großherzog durchweg hebräisch und darum für die wenigsten verständlich, ohne Anpassung an die Bedürfnisse des jüngeren Geschlechts und besonders ohne erbauliche Wirkung auf die Gemüter der Frauen; ja, diese werden bis zu ihrer Verehelichung an den meisten Orten überhaupt nicht zum öffentlichen Gottesdienste zugelassen. In den Stadtgemeinden war man über die nach dem eigenen Urteil ihres Urhebers noch sehr unvollkommene Mannheimer Gebetordnung im Laufe von 30 Jahren nicht hinausgekommen. Man blieb bei der vielfach widerspruchsvollen Mischung von altem und neuem, dehnte die das ganze Jahr hindurch nahezu inhaltsgleichen Gottesdienste übermäßig lange aus und wußte sie selbst an den Feiertagen, von der Predigt abgesehen, nicht anregend und eindrucksvoll zu gestalten. Die Notwendigkeit, im öffentlichen Kultus Verbesserungen durchzuführen, war durch die von dem Oberrat veranstaltete Erhebung klargestellt. Die Religionskonferenz konnte sich jedoch vorerst nicht zu einem Vorgehen auf diesem Gebiete entschließen. Der Grund hierfür lag außer in den sachlichen Schwierigkeiten in der antisemitischen Bewegung, die, indem sie alles Interesse und alle Kräfte der Israeliten zur Abwehr äußerer Schädigungen in Anspruch nahm, den inneren Fortschritt hemmte, ja sehr viele bisher fortschrittlich gesinnte Israeliten das Heil in der Rückkehr zu den religiösen Einrichtungen des Ghetto erblicken ließ.

In erhöhtem Maße wird die Aufmerksamkeit des Oberrats durch die kritische wirtschaftliche Lage in Anspruch genom-

men, in welche die Israeliten auf dem Lande geraten sind. Auf der einen Seite ist durch genossenschaftliche Einrichtungen dem ländlichen Zwischenhandel der Boden immer mehr entzogen worden, auf der andern wird von dem ferneren Übergang zu dem, ebenso wie die gelehrten Berufsarten, übersetzten kaufmännischen Gewerbe in den Städten die Ansammlung eines jüdischen Proletariats daselbst befürchtet. In einer im Mai 1889 von dem Oberrat berufenen Versammlung erfahrener Vertrauensmänner aus Stadt und Land wird allseits die Notwendigkeit betont, die Israeliten auf dem Lande in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Allgemeinheit von ihrer bisherigen, durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse zurückgedrängten kleinhändlerischen Tätigkeit zu anderen Erwerbsarten überzuführen. Als solche werden Landwirtschaft und Handwerk ins Auge gefaßt, wobei die in einem Gutachten des Professors der Nationalökonomie an der Technischen Hochschule in Karlsruhe Dr. Eberhard Gothein, eines vorzüglichen Kenners der wirtschaftlichen Verhältnisse Badens, empfohlene Förderung des Zugangs der Israeliten zu verschiedenen ihrer Begabung besonders entsprechenden Handwerksarten ohne weiteres ausführbar erscheint. Die von der Versammlung angeregte Ausdehnung des 1886 zu Freiburg gegründeten Vereins zur Förderung des Handwerks und der technischen Berufsarten unter den Israeliten des Oberlandes auf das ganze Großherzogtum vollzieht sich 1890 in der Weise, daß in Karlsruhe für die mittlere und in Mannheim für die untere Landesgegend besondere Abteilungen des Vereins errichtet werden, die, ebenso wie die Freiburger Abteilung, sich selbständig organisieren. Gefördert und ergänzt werden ihre Bestrebungen durch die seitens des Oberrats 1902 erfolgte Errichtung eines Lehrlingsheims in Karlsruhe und von 1903 an durch die von ihm veranstalteten Lehrkurse in Gartenbau, Obstkultur und Bienenzucht. Auch der 1888 gegründete Landesverein zur Erziehung israelitischer Waisen im Großherzogtum (mit dem Sitze in Bruchsal) sucht die in seine Fürsorge übernommenen Knaben und Mädchen tunlichst für Handwerk, sonstige technische Berufszweige und Bodenkultur auszubilden.

Eine Verjüngung und Kräftigung des Oberratskollegiums wird auch weiterhin angestrebt. Im August 1887 ist an Stelle des Oberschulratsdirektors Joos der Geheime Regierungsrat Adolf Becherer (geb. 1838), Kollegialmitglied des Oberschulrats und außerordentliches Mitglied des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts [1], zum Ministerialkommissär bei dem Oberrat ernannt worden. Im Juli 1889 stirbt Oberrat Dr. Ladenburg in Mannheim und im Oktober desselben Jahres scheidet wegen geschwächter Gesundheit Oberrat Baruch Kaufmann von Gailingen (später in Heidelberg wohnhaft) aus. Der erstere wird durch den im Alter schon vorgerückten, aber noch rüstigen Synagogenratsvorsteher David Aberle in Mannheim (geb. 1817) ersetzt. Für den letzteren wird eine hervorragende jüngere Kraft, der Staatsrechtslehrer an der Universität Freiburg, Prof. Dr. Heinrich Rosin (geb. 1855 zu Breslau, 1883 außerordentlicher, 1888 ordentlicher Professor), gewonnen, der sich durch seine erfolgreichen Bemühungen um den Verein zur Förderung des Handwerks und der technischen Berufsarten unter den Israeliten des Großherzogtums an der Spitze der Freiburger Abteilung die Sympathien der Glaubensgenossen erworben hatte. In dem gleichen Jahre werden der in Rede und Schrift bewährte, auch in der kirchlichen Verwaltung sehr bewanderte Bezirksrabbiner Dr. Hillel Sondheimer in Heidelberg (geb. 1840 zu Eppingen) und der durch umfassende Gelehrsamkeit ausgezeichnete, 1851 zu Boskowitz in Mähren geborene Stadtrabbiner Dr. Moritz Steckelmacher in Mannheim, wo er seit 1880 amtiert, zu Konferenzrabbinern ernannt. Hierdurch erfährt die Religionskonferenz eine bei dem hohen Alter des Konferenzrabbiners Flehinger [2] sehr erwünschte Verstärkung. Während früher kaum einmal in einem Jahrzehnt das ganze Oberratskollegium versammelt worden und auch ein schriftlicher Verkehr mit den auswärtigen Mitgliedern nur höchst selten vorgekommen war, finden vom Jahre 1890 ab regelmäßig dreimal jährlich Plenarsitzungen

---

[1] 1890 Ministerialrat bei dem genannten Ministerium, 1902 Geheimer Rat II. Klasse, 1906 Ministerialdirektor.

[2] Sein Ableben erfolgte im Februar 1890.

statt, und wenn in der Zwischenzeit zwischen zwei solchen Sitzungen wichtigere Angelegenheiten zu erledigen sind, so geschieht es nicht ohne Mitwirkung der auswärtigen Mitglieder bezw. derjenigen derselben, die mit den betreffenden örtlichen oder sachlichen Verhältnissen näher vertraut sind.

Von größter Bedeutung für die weitere Entwicklung der Landessynagoge wird das staatliche Gesetz vom 18. Juni 1892, betreffend die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse [1]. Danach ist den in § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 bezeichneten Kirchen sowie denjenigen Religionsgemeinschaften, welchen sonst als Gesamtheit das Recht öffentlicher Korporationen im Großherzogtum zukommt — also insbesondere der israelitischen Religionsgemeinschaft — auf ihren Antrag die Hilfe der Staatsgewalt zur Erhebung von Steuern für allgemeine kirchliche Bedürfnisse zu gewähren. Als solche sind jedenfalls anzusehen: der nicht von der Staatskasse übernommene Teil des Aufwandes für die obersten kirchlichen Landesbehörden, die Kosten für Bestellung und Tagung von Versammlungen, welche zur Mitwirkung bei allgemeinen Angelegenheiten einer Kirche überhaupt oder bei der Ausübung der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse berufen sind, ferner die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener, soweit nicht hierfür sonst gesetzlich Vorsorge getroffen ist, der Aufwand an Ruhe- und Unterstützungsgehalten der geistlichen und kirchlichen Beamten sowie an Versorgungsgehalten für deren Hinterbliebene. Voraussetzung der Steuererhebung ist ein auf Vorschlag der betreffenden obersten Kirchenbehörde gefaßter Beschluß einer kirchlich geordneten und staatlich anerkannten, aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen Vertretung derselben und staatliche Genehmigung dieses Beschlusses. Wenn die Vertretung aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern besteht, dürfen die ersteren in Angelegenheiten der fraglichen Besteuerung nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl bilden. Die Gesamtvertretung soll nicht unter 30 Mit-

[1] Mit den durch die neuere staatliche Steuergesetzgebung erforderlich gewordenen Änderungen als Landeskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 nochmals verkündet.

glieder, bei Religionsgemeinschaften von nicht mehr als 50 000 Seelen wenigstens 20 Mitglieder zählen. Sie wird von der obersten Kirchenbehörde im Einverständnis mit der Regierung berufen. Ihre Beratung und Beschlußfassung ist der Regel nach öffentlich; die Mitglieder der obersten Kirchenbehörde oder deren Bevollmächtigte und ebenso die etwa von der Regierung entsandten Bevollmächtigten müssen auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden. Weitere Bestimmungen regeln die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Beschlüsse der Vertretung, ferner die Steuerpflicht, die sich auf die dem Bekenntnis der besteuernden Kirche angehörenden natürlichen Personen mit Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum erstreckt, und den Steuerfuß, der bestimmte Sätze der staatlichen Vermögens- und Einkommensteuer nicht übersteigen darf. Der von der obersten Kirchenbehörde aufzustellende Voranschlag ist einen Monat vor der Wahl der darüber beschließenden Versammlung und, wenn eine solche Wahl nicht bevorsteht, einen Monat vor der Einberufung der Versammlung selbst in jeder Kirchengemeinde öffentlich aufzulegen und dem Kultusministerium mitzuteilen. Die Erteilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer festsetzenden Beschluß steht der obersten Staatsbehörde (Staatsministerium) zu. Das jährliche Hauptsteuerregister wird auf Antrag der obersten Kirchenbehörde von dem Kultusministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium für vollzugsreif erklärt, worauf die auf die einzelnen Pflichtigen entfallenden Steuerbeträge nach den Bestimmungen über die Beitreibung der Staatssteuer in der Regel durch die örtlichen Kirchengemeinden erhoben werden. Die Erlassung des Gesetzes über die allgemeine Kirchensteuer bot zugleich Gelegenheit, dem Wunsche des Oberrats der Israeliten, daß die grundsätzlichen Bestimmungen des Ortskirchensteuergesetzes auch auf die israelitischen Gemeinden übertragen werden möchten, zu entsprechen. Es geschah dies durch die Schlußbestimmung des ersteren Gesetzes, wonach durch landesherrliche Verordnung das Ortskirchensteuergesetz im ganzen oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen auf Gemeinden von daselbst nicht einbezogenen Religionsgemeinschaften für anwendbar erklärt

werden kann, sofern der betreffenden Religionsgemeinschaft als Gesamtheit das Recht der öffentlichen Korporation verliehen ist.

Auf Antrag des Oberrats wird das Gesetz vom 18. Juni 1892 durch landesherrliche Verordnung vom 27. Februar 1894 für die israelitische Religionsgemeinschaft in Vollzug gesetzt. In Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung der badischen Israeliten bleibt jedoch der Oberrat hierbei nicht stehen, sondern benützt die Gelegenheit, statt einer bloßen Steuersynode eine Vertretung der Landessynagoge im vollen Umfange der vorhandenen Interessen derselben zu schaffen. Durch die von dem Großherzog am 27. Februar 1894 genehmigte Synodalordnung wird die israelitische Landessynode als repräsentatives Organ der Gesamtheit der badischen Israeliten ins Leben gerufen. Danach besteht die Synode aus 5 geistlichen und 20 weltlichen Abgeordneten; im Jahre 1902 tritt ein weiteres weltliches Mitglied hinzu. Sämtliche Abgeordnete werden unmittelbar von den Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung gewählt, die geistlichen durch Einsendung der verschlossenen, mit der Namensaufschrift des Abstimmenden versehenen Stimmzettel an den Oberrat, wo das Ergebnis durch eine besondere Kommission unter Wahrung des Wahlgeheimnisses festgestellt wird, die weltlichen durch persönliche Abgabe der Stimmzettel im Wahltermin bei den in den einzelnen Gemeinden zu bestellenden Wahlkommissionen [1]. Bei der Wahl der geist-

[1] Zur Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums, die zur Hälfte aus geistlichen und zur Hälfte aus weltlichen Abgeordneten besteht, werden die letzteren auf indirektem Wege durch besondere Wahlmänner, die von den Kirchenältesten der einzelnen Gemeinden ernannt werden, in der Weise gewählt, daß die Wahlmänner jedes Wahlbezirks zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten an einem Ort zusammentreten. Die geistlichen Abgeordneten werden direkt gewählt, aber jeder nur von den Geistlichen seines Wahlbezirks und im Wege des Zusammentritts derselben an einem Wahlorte. Bei Beratungen und Beschlußfassungen, die nach dem Landeskirchensteuergesetze stattfinden, tritt von den geistlichen Mitgliedern die ein Fünftel der ganzen Generalsynode übersteigende Zahl zurück. Die katholische Kirche des Landes hat keine Synode, sondern nur eine Kirchensteuervertretung. Zu dieser werden die weltlichen Mitglieder indirekt und zwar durch die gewählten Mitglieder der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Stiftungsräte

lichen Abgeordneten sind stimmberechtigt sämtliche Orts- und Bezirksrabbiner sowie die von dem Oberrat oder mit dessen Genehmigung angestellten, im aktiven Dienste stehenden weiteren Rabbiner des Landes, wählbar die stimmberechtigten Rabbiner mit Ausnahme der der Religionskonferenz des Oberrats angehörigen. Die weltlichen Abgeordneten verteilen sich zur Hälfte auf städtische und zur Hälfte auf ländliche Wahlbezirke (ursprünglich 16, später 17), von denen zwei mehrere Abgeordnete (Mannheim 4, Karlsruhe 2), die übrigen je einen Abgeordneten nebst doppelt so vielen Ersatzmännern zu wählen haben. Innerhalb eines Wahlbezirks sind stimmberechtigt alle sich dauernd dort aufhaltenden männlichen, 25 Jahre alten, selbständigen und nicht aus besonderen Gründen ausgeschlossenen Angehörigen der israelitischen Religionsgemeinschaft, wählbar alle weltlichen Stimmberechtigten der Landessynagoge mit Ausnahme der Mitglieder des Oberrats. Die Wahlen erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit; über die Gültigkeit entscheidet die Synode selbst. Jeder Abgeordnete hat die Interessen der gesamten Religionsgemeinschaft, nicht einseitig die seines Standes oder Bezirks, zu vertreten; er darf sich deshalb durch keinerlei Instruktionen oder Vorschriften seiner Wähler bestimmen lassen, anders als nach eigener Überzeugung seine Stimme abzugeben. Die nicht am Ort der Versammlung der Synode wohnenden Mitglieder erhalten Reisekostenersatz und Tagegelder. Alle drei Jahre wird eine ordentliche Synode berufen, zu welcher Neuwahlen der Abgeordneten stattfinden. Auch außerordentliche Synoden können berufen werden. Im Falle der Auflösung ist die neu zu wählende Synode binnen Jahresfrist zu berufen. Die Synode wählt ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und ihre Schriftführer. Zur Beschlußfähigkeit wird die Anwesenheit von 17 Mitgliedern erfordert. In der Regel entscheidet einfache Stimmenmehrheit der Er-

---

sämtlicher Kirchengemeinden des Wahlbezirks gewählt; dieselben treten jedoch nicht an einem Orte zusammen, sondern nehmen die Wahl gemeindeweise durch Stimmenmehrheit jedes einzelnen Stiftungsratskollegiums vor. Die Wahl der geistlichen Vertreter erfolgt ähnlich wie bei der evangelisch-protestantischen Kirche.

schienenen, zur Änderung der Synodalordnung dagegen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Zuständigkeit der Synode erstreckt sich auf die Angelegenheiten der gesamten Religionsgemeinschaft. Außerordentlich weitgehend ist die Bestimmung, daß die Synode nicht nur bei der kirchlichen Gesetzgebung, möge sie sich auf die kirchliche Organisation und die Besteuerung oder auf den Kultus beziehen, sowie bei der Feststellung des jeweiligen Etats und der Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, sondern bei allen allgemeinen und bleibenden Anordnungen im ganzen Bereich der Landessynagoge mitzuwirken hat. Ferner kann und soll sie, ohne auf die Initiative des Oberrats angewiesen zu sein, den Zustand der Landessynagoge inbezug auf Lehre, Liturgie, Verfassung, Zucht und religiöses Leben beachten und erwägen. Ihre kontrollierende Tätigkeit gipfelt in dem Recht der Beschwerde über die Amtsführung des Oberrats, insbesondere auch soweit diese auf die Aufsicht über die unteren Behörden, die Beamten und das Kirchengut sich erstreckt. Die Wirksamkeit der Synode findet ihre Grenze in den Befugnissen des Oberrats, ohne dessen Beitritt ihre Beschlüsse nicht vollziehbar sind (konstitutionelles, nicht parlamentarisches System). Aber auch bei voller Übereinstimmung mit dem Oberrate muß die Synode Halt machen vor der Gemeindefreiheit: Beschlüsse der Synode, welche Form oder Inhalt der Gottesdienste zum Gegenstande haben oder Änderungen sonstiger zu Recht bestehender religiöser Gemeindeeinrichtungen bezwecken, dürfen in den einzelnen Gemeinden nicht gegen deren Willen durchgeführt werden[1].

---

[1] Synodalordnung § 19. Hierdurch ist auch die seitherige Machtvollkommenheit des Oberrats auf dem fraglichen Gebiete, die er allerdings, von der ihm abgerungenen Zulassung der Orgel und der Mannheimer Gebetordnung abgesehen, tatsächlich niemals ausgeübt hat, für die Zukunft beseitigt worden. Für die Urheber der Synodalverfassung war dies eine conditio sine qua non, und mit Unrecht haben sich Konservative, die der Oberrat zur Beratung des Entwurfs der Synodalordnung beigezogen hatte, das Verdienst zugeschrieben, die fragliche Bestimmung ihrerseits angeregt und durchgesetzt zu haben. Die Bestimmung befand sich schon im ersten Entwurf, und dieser hatte dabei keineswegs nur den Schutz der Konservativen gegen Reformen, sondern ebensosehr den der

Weitere Verbesserungen des bisherigen Rechtszustandes bestehen darin, daß von dem in Art. 42 des Edikts vom 13. Januar 1809 aufgestellten Erfordernis der Staatsgenehmigung für jede Verfügung, „wodurch etwas Neues eingeführt oder etwas Altes abgeschafft“ wird, nunmehr alle kirchlichen Satzungen und Vorschriften, die den Gottesdienst, die sonstigen Kultushandlungen und den Religionsunterricht betreffen, ausdrücklich ausgenommen sind und daß der bisherige Gegensatz zwischen der Administrations- und der Religionskonferenz des Oberrats erheblich überbrückt ist, indem über den Beitritt zu Synodalbeschlüssen der Oberrat „ohne Unterschied des Gegenstandes in seiner Gesamtheit einschließlich der geistlichen Mitglieder der Religionskonferenz beschließt“, also auch bei Angelegenheiten, die nach der bisherigen Verfassung vor die Religionskonferenz gehören würden, die weltlichen Oberratsmitglieder nicht mehr bloß beratende, sondern entscheidende Stimme haben und damit in der Lage sind, einem Synodalbeschlusse über einen religiösen Gegenstand auch gegen den Widerspruch der Konferenzrabbiner oder der Mehrheit derselben Geltung zu verschaffen. Zu einem bedeutsamen Organ der Gesamtheit ist auch der vor Schluß jeder ordentlichen Synode von dieser aus ihrer Mitte zu wählende viergliedrige Synodalausschuß gestaltet. Er vertritt nicht nur die ganze Synode bei Erlassung provisorischer Verordnungen, die in der Zwischenzeit zwischen zwei Tagungen nötig fallen, indem er durch seine Zustimmung die der Synode — allerdings unter Vorbehalt der Außerkraftsetzung der von ihm gutgeheißenen Verordnungen durch die nächste Synode — ersetzt, sondern er ist auch bei einer ganzen Reihe wichtiger Verwaltungsangelegenheiten, die seither dem Oberrat allein zustanden, von diesem zur Beratung und Beschlußfassung zuzuziehen. Als solche Gegenstände sind vorweg bezeichnet: die Errichtung und Auflösung von Gemeinden, die Besetzung von Stellen im Oberrate (Administrations- und Religionskonferenz), die Entlassung von kirch-

---

reformierten Gemeinden gegen rückschrittliche Maßnahmen des Oberrats und der Synode im Auge.

lichen Beamten und die Entziehung der Befähigung zum Rabbineramte. Die Einbeziehung weiterer Angelegenheiten durch künftige Verordnungen ist vorbehalten; von diesem Vorbehalt ist später reichlich Gebrauch gemacht worden. Die Mitglieder des Synodalausschusses, für die in Verhinderungsfällen die gleichzeitig mit ihnen gewählten Ersatzmänner eintreten, können zu schriftlicher Abstimmung von ihrem Wohnsitze aus veranlaßt werden, sind jedoch zum Zwecke der betreffenden Abstimmung nach Karlsruhe zu berufen, wenn mindestens drei Mitglieder es beantragen.

Die zugleich mit der Synodalordnung erlassene Wahlordnung ist der damals geltenden Reichstagswahlordnung nachgebildet. Aus der von dem Oberrat mit Zustimmung des Kultusministeriums festgestellten und im Mai 1894 verkündeten Geschäftsordnung für die Synode ist hervorzuheben, daß die Vorlagen tunlichst schon vor Eröffnung der Synode den einzelnen Abgeordneten zur Kenntnisnahme mitzuteilen sind, ebenso die von solchen für die Synode bestimmten Anträge, weshalb diese von den betreffenden Abgeordneten (wenigstens drei) sobald als möglich nach ihrer Wahl bei dem Oberrat eingereicht werden sollen. Die Vorlagen des Oberrats und die Anträge einzelner Mitglieder der Synode werden, wenn nicht ausnahmsweise mit Zustimmung des Oberrats eine Abweichung hiervon beschlossen wird, an Kommissionen verwiesen. Die schon vor Eröffnung der Synode bei dem Oberrat eingereichten Anträge sollen in der Regel vor den erst bei der versammelten Synode eingebrachten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Gleich den Anträgen werden Beschwerden gegen den Oberrat und Interpellationen an denselben behandelt. Letztere können jedoch auf die Tagesordnung einer Sitzung nur dann gesetzt werden, wenn der Oberrat sich zur Beantwortung bereit erklärt hat; andernfalls ist nur das die Beantwortung ablehnende Schreiben des Oberrats zur Kenntnis der Synode zu bringen. Die Synode erhält die zur Bestreitung ihrer Bureaukosten sowie der Diäten und Reisekosten ihrer Mitglieder erforderlichen Gelder aus der Zentralkasse. Die Zahlungen werden auf Anweisung des Präsidenten

und der Schriftführer durch den von diesen zu bestellenden Verrechner geleistet.

Als eine wertvolle Anerkennung der Tätigkeit des Oberrats durfte es betrachtet werden, daß seine beiden ältesten Mitglieder, die Oberräte Bielefeld und Willstätter, ersterer 1890 anläßlich der Feier seiner goldenen Hochzeit, letzterer 1892 zu seinem siebzigsten Geburtstage, vom Großherzog mit dem Kommandeurkreuz des Zähringer Löwenordens ausgezeichnet wurden. Abgesehen von dem Minister Ellstätter war ein so hoher Orden noch nie einem Israeliten des Landes verliehen worden.

Noch bevor die Synodalverfassung ins Leben trat, fanden wichtige Änderungen in der Zusammensetzung und in dem Organismus des Oberrats statt. Im Februar 1893 war Stadt- und Konferenzrabbiner Dr. Schwarz in Karlsruhe aus dem Dienste der Landessynagoge ausgeschieden, um dem ehrenvollen Ruf als Rektor der neuerrichteten israelitisch-theologischen Lehranstalt in Wien zu folgen. Obgleich durchaus konservativ gesinnt und jeder Änderung auf religiösem Gebiete abgeneigt, war er von der Orthodoxie stets sehr unfreundlich behandelt worden, und mehrere unter seiner ausschlaggebenden Mitwirkung getroffene Entscheidungen der Religionskonferenz (so besonders das Verbot des Blutaussaugens bei der Beschneidung und die Zulassung der Mitwirkung von Rabbinern der Landessynagoge bei Feuerbestattungen) hatten trotz ihrer gediegenen wissenschaftlichen Begründung von jener Seite die heftigsten Angriffe erfahren. Im Januar 1894 wurde Oberrat Willstätter nach mehr als 50jähriger gesegneter Arbeit im Dienste der Gemeinde Karlsruhe und der gesamten Religionsgemeinschaft unter besonderer landesherrlicher Anerkennung seines Wirkens in den erbetenen Ruhestand versetzt[1]. Gleichzeitig erfolgte der Rücktritt des schon seit längerer Zeit leidenden Oberrats Aberle in Mannheim. Nach eingehender Erwägung beschloß der Oberrat, von der Wiederanstellung eines lebenslänglich besoldeten Mitgliedes, das bei

[1] Sein am 28. Juli 1895 erfolgtes Ableben wurde in allen Kreisen der Landessynagoge aufrichtig betrauert.

der Zunahme und der überwiegend administrativen Natur der Geschäfte der Behörde notwendig ein Jurist hätte sein müssen, abzusehen, die Sekretariatsgeschäfte, deren Verbindung mit dem Amte eines Kollegialmitgliedes längst als ungeeignet empfunden worden war, dem Bureauvorsteher der Behörde zu übertragen, sowie zur Verstärkung der Administrationskonferenz die Ernennung eines dritten auswärtigen Mitgliedes — entsprechend dem Art. 34 des Edikts vom 13. Januar 1809 — zu erwirken. Was die Erledigung der eigentlichen Religionsangelegenheiten betrifft, wurde Wert darauf gelegt, daß künftig jeweils sämtliche Konferenzrabbiner beigezogen würden, damit jede Einseitigkeit vermieden werde. Nach den Vorschlägen des Oberrats ernannte der Großherzog den prakt. Arzt Dr. Albert Seeligmann in Karlsruhe sowie den Synagogenratsvorsteher Simon Bensheim und den Rechtsanwalt Dr. Abraham Staadecker in Mannheim zu Oberräten, den von Mannheim nach Karlsruhe berufenen Stadtrabbiner Dr. Meier Appel, Schwiegersohn des zuruhegesetzten Oberrats Willstätter, zum Konferenzrabbiner. Da man bei Einrichtung der Synode dieser auch einen Einfluß auf die Zusammensetzung des Oberrats vorbehalten wollte, erfolgte die Ernennung der neuen Mitglieder nur auf die nächsten 5 Jahre.

Achtzehnter Abschnitt.

Innere Entwicklung seit Einführung der Synodalverfassung (1895—1909).

Nachdem die Wahlen zur ersten ordentlichen Synode auf 22. Februar 1895 ausgeschrieben waren, machte sich eine ziemlich lebhafte Agitation auf orthodoxer Seite bemerkbar. Man erklärte, mancherlei Beschwerden gegen den Oberrat zu haben, Neuerungen auf religiösem Gebiete, die übrigens gar nicht beabsichtigt waren, entgegentreten zu wollen und ohne Wiederanstellung eines ständigen theologischen Oberratsmitgliedes, natürlich streng konservativer Richtung, sich nicht zufrieden geben zu können. In den meisten Bezirken standen die Personen der

zu Wählenden von vornherein fest; nur in drei Bezirken fand ein eigentlicher Wahlkampf unter starker Beteiligung der Wähler statt. In den Städten Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Bruchsal, Heidelberg wurden Liberale, in Mannheim drei Liberale und ein Orthodoxer gewählt. Von den ganz oder vorzugsweise ländlichen Bezirken wählten Offenburg, Heidelberg-Land, Merchingen-Tauberbischofsheim liberale, Gailingen, Sulzburg, Freiburg-Land, Bühl, Bruchsal-Land, Bretten, Sinsheim-Mosbach konservative und orthodoxe Vertreter. Von den 14 stimmberechtigten Rabbinern wurden als geistliche Abgeordnete vier Liberale und ein Konservativer gewählt. Die liberale Richtung zählte hiernach 16, die konservative und orthodoxe 9 Vertreter. Auf 18. März wurde die Synode nach Karlsruhe berufen. Nach vorausgegangener gottesdienstlicher Feier in der Synagoge erfolgte am genannten Tage vormittags 11 Uhr die Eröffnung der Versammlung im Sitzungssaale der Zweiten Kammer der Landstände, der mit den zugehörigen Räumen von dem hierfür zuständigen Finanzministerium im Einverständnis mit dem Kammerpräsidenten Gönner auf gleiche Weise, wie es gegenüber der Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche zu geschehen pflegt, für die Verhandlungen der israelitischen Landessynode zur Verfügung gestellt worden war. In der Eröffnungsansprache stellte der landesherrliche Kommissär Geh. Oberregierungsrat Becherer den Tag, an dem zum erstenmale aufgrund eines staatlichen Gesetzes gewählte Vertreter der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums zur gemeinsamen Arbeit mit ihrer obersten kirchlichen Behörde in öffentlicher Versammlung berufen seien, jenen denkwürdigen, für die Israeliten des Landes unvergeßlichen Tagen zur Seite, an welchen unter Großherzog Karl Friedrich durch das sechste Konstitutionsedikt die staatsbürgerliche und unter Großherzog Friedrich durch das Emanzipationsgesetz die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten verkündet worden waren. Bei der Wahl des Präsidenten wurde Landgerichtsrat Dr. Nathan Stein in Karlsruhe[1], den die Ge-

[1] Seit 1900 Oberlandesgerichtsrat.

meinde Mannheim als früheres Mitglied ihres Synagogenrats in die Synode entsandt hatte, gewählt. Vizepräsident wurde Bezirksrabbiner Dr. Josef Eschelbacher in Bruchsal. Beide Wahlen erfolgten einstimmig. Die Synode beschloß vor allem eine Dankadresse an den Großherzog für die Gewährung der Synodalverfassung. Sie versicherte in diesem Dokumente den wahren Interessen der Religion, der Sittlichkeit und des Friedens, damit aber auch der allgemeinen Wohlfahrt im Lande sich dienstbar erweisen und an ihre Aufgaben mit Treue und Eifer, mit Liebe und Duldsamkeit herantreten zu wollen. Des näheren gelangte dies in folgenden Sätzen der Adresse zum Ausdruck:

Auf dem eigentlich religiösen Gebiete betrachten wir es als unsere erste und vornehmste Pflicht, durch die Arbeiten, die uns jetzt und in Zukunft obliegen werden, in den Angehörigen unserer Religionsgemeinschaft die religiösen Empfindungen, den unerschütterlichen, in Gottesfurcht und Gottvertrauen sich äußernden Glauben an eine überirdische Vorsehung fort und fort zu pflegen und zu immer kräftigerer Entfaltung zu bringen. Wir fühlen uns eins in dieser Aufgabe mit den Organen der übrigen Religionsbekenntnisse, und wir wollen gern und freudig das Unsrige dazu tun, daß, unbeschadet und unter Achtung jeder konfessionellen Eigenart, der uns allen gemeinsame Gottesgedanke immer mehr die verbindende Grundlage unserer Hoffnung auf die Zukunft und unseres Lebens in der Gegenwart werde.

Der religiösen und sittlichen Erziehung der Jugend wollen wir unser Hauptaugenmerk zuwenden. Die von den Vätern ererbte Religion ist für unsere Kinder das vollkommenste Erziehungsmittel für alle menschlichen und bürgerlichen Tugenden. Die Liebe zum Nächsten, die Treue und Redlichkeit im Verkehr, die Opferwilligkeit für die Gesamtheit, die selbstlose Hingabe an Fürst und Vaterland, sie finden in den Lehren unserer Religion den stärksten und sichersten Bewegungsgrund.

Die soziale Lage der Israeliten in Baden bildet nach der geltenden Verfassung keinen unmittelbaren Gegenstand unserer Fürsorge. Nichtsdestoweniger dürfen wir, bei dem engen Zusammenhange des bürgerlichen und des religiösen Lebens, unser prüfendes Auge auch ihr nicht vorenthalten. Frei von Voreingenommenheit wollen wir auch unsererseits darauf hinwirken, daß die Lebensgemeinschaft unserer Glaubensgenossen mit ihren christlichen Mitbürgern zu gegenseitiger Befriedigung gedeihe, auf daß alle ohne Unterschied des Bekenntnisses in treuer, pflichtbewußter Arbeit zusammenstehen zum Wohle unserer teuren badischen Heimat und zum Heile des deutschen Gesamtvaterlandes.

Die Stellung des Oberrats zu dem Inhalte der Adresse legte Professor Rosin in einer großzügigen, wiederholt von lebhaften Beifallsäußerungen unterbrochenen Rede dar, an deren Eingang er bemerkte:

Wir sehen in der neuen Einrichtung der israelitischen Synode nicht bloß die Schaffung eines Organs, welches vielleicht auch fehlen könnte, dessen Dasein diesen oder jenen äußern Nutzen für die Verwaltung der Angelegenheiten unserer Religionsgemeinschaft bringen kann; wir sehen in der Synode nicht bloß eine formelle Verbesserung unseres religiösen Organismus: sondern wir sehen in ihr die Einführung eines neuen großen Prinzips in das Wesen unserer Religionsgenossenschaft. Dieses Prinzip ist das Prinzip und die Möglichkeit der Entwicklung, das heißt aber des wahren Lebens; denn alles wirkliche Leben bedeutet sich entwickeln, sich anpassen an die bestehenden und wechselnden Verhältnisse, unter denen wir leben.

Übereinstimmend mit der Adresse bezeichnete er die Pflege der Religion, der Sittlichkeit und des Friedens als die vorzüglichsten Aufgaben der Synode. Diese Aufgaben seien groß und schön genug, damit sie um ihrer selbst willen in Angriff genommen würden. Aber auch Vorteile für das äußere Leben der Religionsgenossen dürfe man von der selbstlosen Hingabe an diese Aufgaben erwarten. In dieser Richtung bemerkte der Vertreter des Oberrats, auf die Ausführungen des Berichterstatters der Adreßkommission, Rechtsanwalts Dr. Friedberg, über die friedenstörende antisemitische Bewegung eingehend, folgendes:

Ich sehe in der Verfolgung und Erreichung jener Aufgaben, denen Sie sich inhaltlich des Adreßentwurfs widmen wollen, die schönsten und besten Kampfesmittel in jenem Kampfe, mit dem man uns bedrückt und dem man den Namen Antisemitismus gegeben hat. Der geehrte Herr Vorredner hat bereits hervorgehoben, wie dieser Antisemitismus es ist, der drückend und betrübend auf jedes Herz innerhalb der jüdischen Religionsgemeinschaft einwirkt. Nicht um deswillen sind wir bedrückt, weil es sich in diesem Kampfe etwa um äußere irdische Güter handelt, die wir gern in die Schanze schlagen würden zur Rettung des idealen Besitzes, der uns in ihm angegriffen wird und zu dessen Wahrung wir zusammenstehen müssen. In der Tat sind es auch nicht die Reichsten in unserer Religionsgemeinschaft, die sich vom Antisemitismus besonders bedrückt fühlen, sondern es sind die Besten, die darunter leiden. Ja, schwer gedrückt ist das Herz eines jeden Mitgliedes unserer Religionsgenossenschaft durch diese, weite Kreise des deutschen Volkes ergreifende Be-

wegung, der gegenüber es sich für uns um ideale Güter des Lebens handelt, die neben der Religion und dem Gottesglauben uns am höchsten stehen: um das Vaterland, das Bürgerrecht und die Gleichberechtigung, Güter, die wir nicht bloß selbst besitzen, sondern die wir, so Gott will, auch unsern Kindern unversehrt überliefern wollen, bei deren Anblick sich uns das Herz zusammenkrampft, weil wir nicht sicher sind, ob wir ihnen jenes höchste irdische Gut des Menschen werden hinterlassen können, das Vaterland.

Wohl sind es ungleiche Kampfmittel, mit denen wir unsern Gegnern gegenüber in den Kampf ziehen; aber wir wollen gewisse Kampfmittel, die von jener Seite gegen uns angewendet werden, uns nicht zu eigen machen. Unser hauptsächlichstes Kampfmittel soll sein, daß wir uns selbst prüfen und daß wir unsere Pflichten gegen uns selbst, gegen das Vaterland und gegen unsere christlichen Mitbürger erfüllen, und wir tun das, indem wir diejenigen Aufgaben, die Sie bezeichnet haben, uns zu eigen machen: die Pflege der Religion, der Sittlichkeit, der produktiven Arbeit und des Friedens. Wenn wir aber das tun, so müssen wir in jedem Falle den Gewinn im Kampfe davontragen, möge der äußere Ausgang desselben sein, wie immer er wolle. Wir werden jedenfalls an unserm innern Leben gewinnen. Aber ich bin auch der festen und sichern Überzeugung, daß wir uns mit diesem innern Kampfgewinne nicht genügen zu lassen brauchen, sondern daß die Pflege der Religion und Sittlichkeit, der Arbeit und des Friedens auch den äußern Sieg im Kampfe uns erringen wird. Es mag Antisemiten geben, denen weder mit den Argumenten des Verstandes, noch mit den Empfindungen des Herzens und des Gefühls nahe zu kommen ist; im allgemeinen aber ist die große Menge des deutschen Volkes, der einfache Mann sowohl wie der Gebildete, anders gesinnt. Es lebt in mir die festeste Überzeugung, daß der Genius des deutschen Volkes mit dem Antisemitismus sein letztes Wort noch nicht gesprochen hat; es lebt in mir die Überzeugung, daß die Ideen des Ausschlusses und der Verneinung nicht der Weisheit letzter Schluß sind im Verhältnis unserer christlichen Mitbürger zu uns.

Indem Prof. Rosin sich völlig damit einverstanden erklärte, daß die Adresse der schweren Sorge und des Schmerzes, der die Versammlung bewege, keine Erwähnung tue, sondern sich mit der Versicherung begnüge, die vom Großherzog gewährte Synodalverfassung zu gewissenhafter Selbstprüfung und treuer Pflichterfüllung anwenden zu wollen, schloß er mit den Worten:

So werden wir im Sinne dieses edeln Fürsten handeln, indem wir uns selbst prüfen und unsere Pflicht erfüllen im Vertrauen auf Gott, im Vertrauen auf uns selbst, im Vertrauen aber auch auf eine schönere

und friedvollere Zukunft, die uns erblühen soll im großen, im geeinten, im schönen deutschen Vaterlande.

Anhaltender Beifall folgte dieser begeisternden Rede. Die Adresse selbst fand einstimmige Annahme. Zu ihrer Überreichung wurde das aus den beiden Präsidenten und den Schriftführern bestehende Bureau der Synode vom Großherzog empfangen, der sich sehr erfreut über die in der Adresse niedergelegten Gefühle aussprach und den Arbeiten der Synode reichen Segen wünschte.

Unter den der Beratung und Beschlußfassung der Synode unterbreiteten Vorlagen war eine der wichtigsten der Entwurf einer Verordnung über die Besetzung der Rabbinerstellen. Nach der bisherigen Gesetzgebung war die Anstellung der Rabbiner lediglich Sache des Oberrats, der, wenn es sich um Ernennung auf Lebenszeit handelte, diese bei dem Ministerium zu erwirken hatte. Wohl pflegte der Oberrat die beteiligten Gemeinden oder Bezirke zu hören; ihre Vorschläge waren jedoch für ihn unverbindlich. Dieses Verhältnis war schon lange, namentlich von den größeren Gemeinden, als ihrer wenig würdig empfunden worden und hatte in einzelnen Fällen zu Meinungsverschiedenheiten und Unzuträglichkeiten geführt. Der Entwurf setzte zunächst die Vorbedingungen für die Zulassung zum Amte des Rabbiners einer einzelnen israelitischen Gemeinde oder eines Synagogenbezirks des Großherzogtums fest. Danach wird regelmäßig erfordert, daß der Anzustellende a) die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, b) Zeugnisse über die von ihm bestandene Reifeprüfung eines humanistischen Gymnasiums und den 3jährigen Besuch einer deutschen Universität sowie insbesondere der den Kandidaten des geistlichen Standes gesetzlich vorgeschriebenen Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät vorlegt, c) auf Grund einer bei dem Oberrat bestandenen Prüfung in den rabbinischen Fächern sowie in Geschichte der Philosophie, allgemeiner Weltgeschichte, deutscher Literaturgeschichte und Pädagogik als badischer Rabbinatskandidat aufgenommen worden ist, d) nach seiner Aufnahme als Rabbinatskandidat während der Dauer von 2 Jahren in der Versehung von Rabbinatsfunktionen, insbesondere auch im

Predigen, sich praktisch geübt hat. Aus besonderen Gründen kann von diesen Erfordernissen Dispensation erteilt werden, und zwar von den beiden ersten durch das Kultusministerium, von den übrigen durch den Oberrat[1]. Über das Verfahren bei Besetzung von Rabbinaten selbst bestimmt der Entwurf folgendes: Die zu besetzenden Rabbinerstellen werden, wenn nicht ein geeigneter Bewerber sofort zur Verfügung steht, von dem Oberrat in dessen Verordnungsblatt und außerdem in geeigneten Zeitungen zur Bewerbung ausgeschrieben. Der Oberrat teilt die Bewerbungsgesuche nach vorläufiger Prüfung baldigst dem Synagogenrat der betreffenden Gemeinde, bezw. wenn es sich um Besetzung einer Bezirksrabbinerstelle handelt, den Bezirksältesten mit. Binnen 3 Monaten nach Ablauf der Meldefrist ist alsdann dem Oberrat entweder ein bestimmter Bewerber in Vorschlag zu bringen oder, wenn zuvor einzelne Bewerber zum Halten von Probevorträgen berufen werden sollen, von dieser Absicht Mitteilung zu machen. Bewerber, die der Oberrat unter Zuziehung des Synodalausschusses als gänzlich ungeeignet für die zu besetzende Stelle erklärt hat, dürfen zu Probevorträgen nicht berufen werden. Dem Oberrat bleibt vorbehalten, zu den Probevorträgen Kommissäre zu entsenden sowie auch die Kandidaten zur persönlichen Vorstellung und zum Halten von Vorträgen vor der Behörde selbst zu veranlassen. Handelt es sich um die Besetzung einer Bezirksrabbinerstelle, so muß der endgültige Vorschlag entweder auf schriftlicher Zustimmung der Synagogenräte sämtlicher zum Bezirk gehöriger Gemeinden oder auf dem Beschluß einer aus den Bezirksältesten und den Synagogenratsvorstehern der Gemeinden bestehenden Bezirksversammlung beruhen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Bezirksversammlung ist erforderlich, daß die Vertreter von wenigstens einem Drittel der Gemeinden zustimmen und daß die zustimmenden Gemeinden zusammen wenigstens sechs Zehntel des steuer-

---

[1] Schon seit etwa zwei Jahrzehnten hatte der Oberrat die von den Rabbinerseminaren zu Breslau und Berlin ordnungsmäßig entlassenen und ordinierten Kandidaten von der badischen Kandidatenprüfung und der zweijährigen praktischen Vorbereitung entbunden.

baren Vermögens und Einkommens sämtlicher bezirksangehöriger Israeliten besitzen. Der den endgültigen Vorschlag enthaltende Beschluß hat sich zugleich auf den zu gewährenden Gehalt und die sonstigen Dienstbezüge zu erstrecken. Ohne Zustimmung des Oberrats dürfen Gehalt oder sonstige aus Gemeinde- bezw. Bezirksmitteln fließende Bezüge regelmäßig nicht unter diejenigen Beträge herabgemindert werden, die dem letzten Inhaber der Stelle bei seinem Dienstantritt zukamen. Der Oberrat beschließt nach Anhörung der geistlichen Mitglieder der Religionskonferenz, ob der vorgeschlagene Bewerber sich für die zu besetzende Stelle eignet. Bejahendenfalls beantragt er dessen Ernennung beim Kultusministerium. Hält er den Vorgeschlagenen für nicht geeignet, so lehnt er diese Antragstellung ab. Eine Ablehnung soll nur aus erheblichen Gründen, die den beteiligten Gemeinden auf deren Verlangen bekannt zu geben sind, ausgesprochen werden. Der Synagogenrat bezw. die Bezirksvertretung kann hierauf nochmalige Beschlußfassung des Oberrats unter Zuziehung des Synodalausschusses begehren. Die also ergehende neuerliche Entschließung ist endgültig. Lehnt das Ministerium die Ernennung des Vorgeschlagenen ab, so veranlaßt der Oberrat den Synagogenrat bezw. die Bezirksvertreter zu anderweiten Vorschlägen oder schreibt die Stelle nochmals zur Bewerbung aus. Zur provisorischen (widerruflichen) Besetzung eines Rabbinats ist der Oberrat zuständig, sobald der Anzustellende zur Bekleidung des Amtes eines Rabbiners im Großherzogtum von dem Kultusministerium staatlich zugelassen ist. Die endgültige (unwiderrufliche) Ernennung eines provisorisch angestellten Rabbiners soll jedoch in keinem Falle länger als höchstens 5 Jahre hinausgeschoben werden. Kommt die Besetzung einer erledigten Rabbinerstelle nach den vorstehenden Bestimmungen innerhalb eines Jahres nach dem Tage der eingetretenen Erledigung nicht zustande, so kann das Plenum des Oberrats unter Zuziehung des Synodalausschusses beschließen, von weiteren Vorschlägen des Synagogenrats bezw. der Bezirksvertretung abzusehen und sofort die — vorerst nur provisorische — Ernennung eines ihm geeignet scheinenden Bewerbers bei dem Kultusministerium zu beantragen.

Die gleichen Grundsätze — mit Ausnahme der zuletzt angeführten hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung einer Vakatur sowohl als eines Provisoriums — finden auf die außer den eigentlichen Orts- und Bezirksrabbinern zu deren Unterstützung und Stellvertretung anzustellenden Rabbiner sinngemäße Anwendung. Die Verfassungskommission, die den Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg-Mannheim zu ihrem Berichterstatter bestellt hatte, anerkannte, daß durch die Vorlage allen inbetracht kommenden Interessen gebührend Rechnung getragen und bei Wahrung der Stellung des Oberrats der Selbstbestimmung der Gemeinden hinreichend Spielraum gelassen sei. Mit geringfügigen Änderungen wurde der Entwurf nahezu einstimmig angenommen.

Eine weitere Vorlage hatte die Verbesserung der ungünstigen Einkommensverhältnisse der Religionsschullehrer zum Gegenstande. Der Oberrat verkannte nicht, daß eine Religionsgemeinschaft von kaum 27000 Seelen mit sehr ungleichmäßiger Besitzverteilung zwischen Stadt und Land auch beim besten Willen außerstande ist, neben den 13 Rabbinern gegen 100 Religionslehrer und Kantoren vollkommen ausreichend zu besolden, bezeichnete es jedoch als unabweisliche Pflicht der Gesamtheit, dafür zu sorgen, daß diejenigen Religionsschulstellen, deren Fortbestand notwendig ist, die also insbesondere auch nicht durch Verschmelzung mit anderen Religionsschulen entbehrlich gemacht werden können, den Inhabern wenigstens den notdürftigen Lebensunterhalt gewähren. Als unentbehrlich seien die Religionsschulstellen derjenigen Orte zu betrachten, wo dauernd mindestens 15 israelitische Kinder im volksschulpflichtigen Alter vorhanden sind und den Religionsunterricht nicht an der Volksschule des Ortes erhalten können. Die neue Regelung geht nun davon aus, daß das beim Inkrafttreten der Verordnung mit einer Religionsschulstelle verbundene Diensteinkommen ohne Zustimmung des Oberrats nicht vermindert werden darf, und bestimmt sodann weiter, daß jedem Inhaber einer ständigen Religionsschulstelle (s. o.) ein Gehalt von wenigstens 700 M., einem verheirateten Lehrer aber nach zwei im badischen Religionsschuldienst zugebrachten Schuljahren ein Gehalt von wenigstens

800 M. und nach zehn Schuljahren ein Gehalt von wenigstens 900 M. nebst freier Wohnung oder wenigstens 100 M. Wohnungsgeld zu gewähren ist. Wenn das aus Gemeinde- oder sonstigen verfügbaren Mitteln fließende feste Diensteinkommen hinter den angegebenen Mindestbezügen zurückbleibt, wird es auf Höhe der letzteren aus der israelitischen Zentralkasse aufgebessert. Die gleichen Aufbesserungen können ausnahmsweise auch Lehrer ledigen Standes und solche, die weniger als 15 Schüler dauernd zu unterrichten haben, erhalten[1]. Die Vorlage fand die volle Zustimmung der Synode, die im Einklang mit dem Oberrate nur bedauerte, in der Besserstellung der Religionslehrer wenigstens vorerst nicht weitergehen zu können. Immerhin wurden noch Mittel zur Gewährung von Personalzulagen an Religionslehrer für Fälle besonderen Bedürfnisses bewilligt.

Die Synode erteilte ferner ihre Zustimmung dazu, daß der Oberrat die vorbehaltene Ausdehnung des Ortskirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888[2], jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen über Steuerpflichtigkeit und Steuersystem (s. o. S. 409), auf die israelitischen Gemeinden und damit die Geltung folgender Grundsätze für diese herbeiführe: Für solche, die zu dem Bekenntnisse der Kirchen- bezw. Religionsgemeinde übertreten, beginnt die Steuerpflicht mit dem Anfang des Kalenderjahres, das auf das Jahr des Übertritts folgt. Durch den Austritt aus der Kirchen- oder Religionsgemeinschaft erlischt die Steuerpflicht erst mit dem Ablauf des zweiten[3] auf das Jahr des Austritts

---

[1] Diese Ausnahme ist zur Regel geworden.

[2] Der die Ermächtigung hierzu enthaltende Art. 32 des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse vom 18. Juni 1892 wurde bei der Neuredaktion dieses Gesetzes — Landeskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 — in das ebenfalls unterm 20. November 1906 in geänderter Fassung verkündete Ortskirchensteuergesetz übernommen (Art. 40).

[3] Das Wort „zweiten" wurde im Ortskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 gestrichen, so daß seit dessen Inkrafttreten (1. Januar 1908) die Steuerpflicht des Ausgetretenen gegenüber seiner seitherigen Religionsgemeinde längstens bis zum Ablauf des auf den Austritt folgenden Kalenderjahres dauert.

folgenden Kalenderjahres, sofern der Ausgetretene nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Kirchengemeinde andern Bekenntnisses kirchliche Steuern zu entrichten schuldig wird. Die Erklärung des Austritts muß, um bürgerliche Wirkung zu haben, von dem Austretenden vor dem Bezirksamt seines Wohnorts abgegeben werden, für Personen unter 16 Jahren von denjenigen, welche deren religiöse Erziehung zu ändern berechtigt sind. Die Austrittserklärung ist hinsichtlich der kirchlichen Steuerpflicht unwirksam, wenn nach Abgabe derselben die Einrichtungen der Kirche, der der Betreffende bis dahin angehörte, durch diesen selbst oder durch Personen, deren religiöse Erziehung derselbe zu ändern berechtigt ist, weiterbenützt werden. Für die Erhebung einer kirchlichen Steuer bedarf es eines auf Vorschlag des Synagogenrats gefaßten Gemeindebeschlusses, der an der Hand eines in der Regel für ein Jahr aufgestellten Voranschlags sowohl den durch Umlage aufzubringenden Betrag als die Art der Verwendung zu bestimmen hat und der Genehmigung der staatlichen Bezirksverwaltungsbehörde unterliegt. Das auf Grund des Voranschlags nach dessen endgültiger Festsetzung gefertigte Steuerregister wird auf Vorlage durch den Synagogenrat von dem Bezirksamt für vollzugsreif erklärt, so daß die Steuerbeträge exekutivisch beigetrieben werden können. Außer dem Voranschlag bedürfen noch andere wichtigere Beschlüsse des Synagogenrates der Zustimmung der Gemeinde, insbesondere solche über Einführung neuer oder Erhöhung bisheriger ständiger Gehalte, Aufnahme von Anlehen, Veräußerung und Verpfändung von Gemeindegrundstücken; in den genannten Fällen ist überdies Staatsgenehmigung erforderlich. Die Befugnisse der Gemeinde werden durch die Gemeindeversammlung, in Gemeinden von 80 oder mehr Gemeindegenossen durch eine von diesen gewählte Gemeindevertretung ausgeübt; die letztere muß mindestens viermal soviel besonders gewählte Mitglieder umfassen als der Synagogenrat, dessen Mitglieder kraft Gesetzes zugleich Mitglieder der Gemeindevertretung sind.

Zur Ergänzung dieser Bestimmungen des Ortskirchensteuergesetzes dient die von dem Oberrate vorgelegte, auf der

fortbestehenden Grundlage des Artikels 9 des Edikts vom 13. Januar 1809 beruhende Besteuerungsordnung für die israelitischen Gemeinden und Bezirksverbände. Nach dieser Vorlage, die unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen besonderen Besteuerungsverfahrens die Beseitigung der diesem anhaftenden Mängel sich zum Ziel setzte, ist der durch Steuern zu deckende Gemeindeaufwand auf alle dem israelitischen Bekenntnis angehörenden Einwohner des Gemeindesprengels umzulegen, die im Großherzogtum eine direkte ordentliche Staatssteuer bezahlen oder durch Besitz eines eigenen Hausstandes oder durch Betrieb eines Gewerbes auf eigene Rechnung eine selbständige Lebensstellung haben. Das seitherige Besteuerungsrecht der Heimatgemeinde als solcher gegenüber dem Weggezogenen ist beseitigt. Aus schonender Rücksicht auf die minder leistungsfähigen ländlichen Religionsgemeinden, aus denen ein ständiger Zuzug gerade von vermöglicheren Mitgliedern nach den Städten stattfindet, ist jedoch die Bestimmung getroffen, daß eine solche Gemeinde, wenn der Weggezogene mindestens während der beiden letzten dem Wegzug vorausgegangenen Kalenderjahre zu ihrem Kultusaufwande gesteuert hat, dieser Beitragsleistung nicht plötzlich verlustig gehen, sondern sie noch bis zum Ablauf des zweiten auf den Wegzug folgenden Kalenderjahres fortzubeziehen haben soll. An die Stelle der Umlegung des Gemeindeaufwandes teils nach Familienhäuptern (Kopfsteuer), teils nach dem Vermögen tritt die unmittelbare Festsetzung des Betrages, den ein Gemeindemitglied nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit — wobei außer dem Vermögen und den etwaigen Schulden auch das jährliche Einkommen sowie die persönlichen und Familienverhältnisse inbetracht zu ziehen sind — zu zahlen verpflichtet sein soll. Zur Erleichterung der Einschätzungsbehörde findet die Einschätzung nach Beitragsklassen statt. Es sind im ganzen 60 Klassen vorgesehen, die niederste mit einem Normalsatz von 2 Mk., die höchste mit einem solchen von 1000 Mk. Es ist jedoch gestattet, im Bedarfsfalle zwischen zwei Klassen entsprechende Zwischenstufen einzuschalten. Die Einschätzung geschieht regelmäßig durch den Synagogenrat, der

für diesen Zweck in Gemeinden von über 80 bis 600 Seelen durch zwei bis vier Beiräte verstärkt wird. In den Gemeinden von mehr als 600 Seelen geschieht die Einschätzung durch eine besondere Schatzungskommission von neun Mitgliedern, die ebenso wie die Beiräte jeweils auf 6 Jahre von der Gemeinde gewählt werden. Die regelmäßige Einschätzung erfolgt für eine dreijährige Periode; in der Zwischenzeit finden neue Einschätzungen beim Zugang von Steuerpflichtigen, bei Verehelichung von solchen, beim Anfall von Erbschaften und dergleichen, sowie im Falle einer mehr als 1000 Mk. betragenden Verminderung des Vermögens durch besondere Ereignisse statt. Reklamationen werden zunächst durch die Einschätzungsbehörde selbst verbeschieden. Gegen den Bescheid ist — anstelle des veralteten und unangemessenen bisherigen Rechtsbehelfs der eidlichen Selbsteinschätzung — binnen 8 Tagen Berufung zulässig; sie ist bei dem Synagogenrat einzulegen unter gleichzeitiger Einzahlung eines Kostenvorschusses, der, je nach der Klasse, zu welcher der Berufende eingeschätzt ist, 3—60 Mk. beträgt und bei Verwerfung der Berufung zugunsten der israelitischen Zentralkasse verfällt. Die Entscheidung auf die Berufungen erfolgt endgültig durch dreigliedrige, von dem Oberrat jeweils auf 3 Jahre ernannte Schiedsgerichte, und zwar für Gemeinden von mehr als 600 Seelen durch Ortsschiedsgerichte, für die übrigen Gemeinden durch Bezirksschiedsgerichte. Die Mitglieder der ersteren werden aus Vorschlagslisten der Gemeindevertretungen, die der letzteren aus der Zahl der Vorsteher und Bezirksältesten entnommen. Die für die Steuerpflichtigen festgesetzten Normalsätze sind, wenn ihr Gesamtbetrag zur Deckung des Gemeindeaufwands nicht ausreicht, entsprechend zu erhöhen, im entgegengesetzten Falle zu ermäßigen. Neben den jährlichen Steuern werden die in vielen Gemeinden herkömmlichen einmaligen Abgaben (Einkaufsgelder) mit bestimmten Einschränkungen forterhoben. Zur Abschaffung oder Veränderung bestehender sowie zur Einführung neuer derartiger Abgaben ist Gemeindebeschluß und Genehmigung des Kultusministeriums erforderlich. Der Aufwand für die Bezirksverbände wird auf

die zu diesen gehörigen Gemeinden, soweit nicht von einzelnen Vorausbeiträge zu leisten sind, nach Verhältnis der Gesamtsummen der von den Gemeindegenossen aufkommenden direkten Staatssteuern umgelegt. Jede Gemeinde hat den hiernach auf sie fallenden Betrag als Ausgabe in ihren Voranschlag einzustellen und gleich dem übrigen Gemeindeaufwand aufzubringen. Der Voranschlag des Bezirksverbandes wird jeweils für eine dreijährige Periode von der Bezirksversammlung festgestellt und auf Antrag des Oberrats von dem Bezirksamt genehmigt.

Der Entwurf der Besteuerungsordnung mit seinen vielen und eingreifenden Neuerungen nahm die Tätigkeit der Synode am längsten in Anspruch. Daß er schließlich mit unerheblichen Änderungen einstimmig angenommen wurde, war hauptsächlich den überzeugenden Ausführungen des Berichterstatters der Steuerkommission, Dr. Hachenburg, zu danken.

Eine ebenfalls zur Annahme gelangte Novelle zur Verordnung über die Zusammensetzung der Synagogenräte vom 15. Mai 1833 stellte die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Synagogenratswahlen genauer fest, schloß insbesondere diejenigen aus, die noch kein volles Jahr im Gemeindebezirk wohnen sowie für das verflossene Kalenderjahr zur Gemeinde noch nicht zu steuern hatten, und erklärte einen von einem kirchlichen Amte dienstpolizeilich Entlassenen auf 6 Jahre als nicht wählbar. Ersatzwahlen in größeren Gemeinden sollen künftig nicht durch die Gesamtheit der Wahlberechtigten, sondern durch die Gemeindevertretung vorgenommen werden, und in Gemeinden von weniger als 80 Seelen soll der Oberrat befugt sein, mit Genehmigung des Kultusministeriums die Funktionen des Synagogenrats einer einzigen Person zu übertragen.

Von der Opferwilligkeit der Synode zeugte die einstimmige Gutheißung des Voranschlags und des Steuersatzes für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse auf die Jahre 1895 bis 1898. Während in den vorhergehenden Jahren die jährliche Umlage für die israelitische Zentralkasse etwa 8500 Mk. betragen hatte, wurde von der Synode eine im Wege der allgemeinen Kirchensteuer zu deckende jährliche Ausgabesumme von 25 562 Mk.

(bei einer jährlichen Gesamtausgabe von 40000 Mk.) bewilligt. Insbesondere wurde für Aufbesserung gering besoldeter Religionslehrer statt seitheriger 2500 Mk. der Betrag von 8000 Mk., für Pensionen an Rabbiner und Lehrer und deren Hinterbliebene statt seitheriger 2500 Mk. der Betrag von 6000 Mk. jährlich ausgeworfen. Obgleich diese Aufwendungen vorzugsweise zugunsten der kleineren ländlichen Gemeinden erfolgen, treten dafür auch die Abgeordneten der städtischen Gemeinden, auf die der weitaus größte Teil der Steuerlast entfällt, mit großer Wärme ein. Es gehört dies zu den erhebendsten Erscheinungen in den Verhandlungen der Synode.

Ein Nachmittag, der von offiziellen Sitzungen frei blieb, wurde einem zwanglosen Meinungsaustausch über wichtige Fragen des religiösen und sozialen Lebens der badischen Israeliten gewidmet. Die Aussprache war von Anfang an nicht dazu bestimmt, greifbare Resultate zu erzielen. Sie würde indessen jedenfalls fruchtbarer gewesen sein, wenn nicht Konferenzrabbiner Dr. Sondheimer die schon vorher durch ein Flugblatt von ihm angeregte Beseitigung der zweiten Feiertage in den Vordergrund gestellt hätte. Diesem der religiösen Entwicklung des Judentums widerstreitenden, jedenfalls aber unpraktischen und aussichtslosen Vorschlage traten nicht nur die beiden andern Konferenzrabbiner im Verein mit mehreren geistlichen Mitgliedern der Synode, sondern auch namens der überwiegenden Mehrheit der weltlichen Oberratsmitglieder Regierungsrat Mayer entgegen. Im übrigen zeigte sich der die Synode im ganzen beseelende Geist des Friedens und der Versöhnlichkeit auch hier in schönstem Lichte.

Von vornherein mußte ja der Oberrat darauf gefaßt sein, daß die Synode von dem ihr durch die Synodalordnung zugestandenen Recht der Beschwerde über seine Amtsführung jetzt, da zum erstenmale die Möglichkeit einer wirksamen Kritik gegeben war, auch Gebrauch machen und insbesondere der eine oder andere Vertreter der orthodoxen Richtung die von dieser Seite vor den Wahlen erhobenen Forderungen vertreten werde. Insbesondere boten hierzu die Beratung des Budgets sowie die von dem

Oberrat der Synode unterbreitete Denkschrift über die Zusammensetzung und Tätigkeit der Behörde seit ihrer Errichtung bis auf die Gegenwart hinreichende Gelegenheit. Auch hätte es kaum Wunder nehmen dürfen, wenn Einzelheiten der als das einseitige Werk des Oberrats sich darstellenden Synodalordnung, der zugehörigen Wahlordnung sowie der Geschäftsordnung für die Synode auf Grund der bei der Durchführung gemachten Erfahrungen angefochten worden wären. Daß von alledem nichts eintraf und auch nicht eine einzige Beanstandung hinsichtlich der seitherigen Wirksamkeit des Oberrats erhoben wurde, war für diesen eine große Genugtuung. So konnte denn der landesherrliche Kommissär Geheimer Oberregierungsrat Becherer beim Schlusse der Synode (am Abend des 21. März) einerseits erklären, daß der ruhige Verlauf der Beratungen sowie die sachgemäße Prüfung und Erledigung der Vorlagen vonseiten der Synode den besten Eindruck auf ihn gemacht habe, anderseits dem Danke des Oberrats dafür Ausdruck geben, daß dessen bisherige Tätigkeit solch ungeteilte Zustimmung und Anerkennung gefunden habe.

Wie sehr jedoch der Oberrat sich bewußt war, daß eine wohlgeordnete Organisation und Verwaltung nicht als das anzustrebende Ziel, sondern nur als Mittel zum Zweck gelten dürfe, zeigen nachstehende Sätze der Rede, mit der Regierungsrat Mayer bei dem dem Schlusse der Synode nachgefolgten Festessen den Trinkspruch auf den Oberrat beantwortete:

„So wertvoll und wohltuend uns Ihre Anerkennung auch ist, so wenig sind wir selbst mit dem Erreichten zufrieden. Was bedeuten alle Verordnungen über Verwaltung der Gemeinden und Bezirkssynagogen, über Steuer und dergleichen gegenüber den Ikre Emuna, gegenüber der Pflege des religiösen Lebens, auf die es doch schließlich allein ankommt? Was nützt uns der schönste, solideste Rahmen, wenn das Bild, das Meisterwerk darin immer mehr verblaßt und abblättert? Unsere religiösen Einrichtungen sind den meisten zum reinen Formalismus geworden. Die natürliche Folge ist der zunehmende Indifferentismus, die kalte Gleichgültigkeit gegenüber allem Religiösen. Das ungeheure Manko in dem Denken und Fühlen der Menschen, das dadurch entsteht und auf welches der verehrte Herr Kollege Professor Rosin in seiner hochbedeutsamen Rede zur Adresse mit wahrhaft prophetischem Geiste warnend und mahnend

hingewiesen hat, es wird am wenigsten von den Männern empfunden: ihre Berufsgeschäfte und ihre sonstigen mannigfachen Lebensinteressen helfen ihnen wenigstens zeitweilig darüber hinweg. Aber seid nicht so egoistisch, ihr Herren der Schöpfung, denket an eure Frauen, denket an eure Kinder! Unsere gottesdienstlichen Einrichtungen nehmen auf das weibliche Geschlecht und seine religiösen Bedürfnisse fast gar keine Rücksicht. Gleichwohl verlangen wir von unsern Frauen, daß sie die religiöse Erziehung unserer Kinder leiten und sie für das Judentum begeistern sollen. Doch nein, die meisten verlangen dies gar nicht mehr von ihren Frauen, weil diese es doch nicht leisten können; sie verlangen vielmehr alles von der Schule, vom Religionsunterricht. Die Religionsschule aber kann diese Forderung schon aus dem Grunde nicht erfüllen, weil sie unsere Kinder nur wenige Jahre und nur im Alter der Unreife zur Verfügung hat. Ihre Einwirkung ist aber vielfach auch darum gleich null, weil ihr Lehrstoff und ihre Anschauungsweise oft in krassem Widerspruch steht mit der Anschauung und Übung im Elternhause und mit dem Leben, das der der Schule Entwachsene täglich vor Augen sieht. Das bringt verderblichen Zwiespalt in die Seelen unserer Jugend und entfremdet sie in immer steigendem Maße der angeborenen Religion. Nun finden wohl manche, daß dies gar kein Unglück sei, es lasse sich auch so leben. Meine Herren! Es ist zwar ein Hauptvorzug des Judentums, daß es sich nicht für alle Welt als die alleinseligmachende Religion ausgibt; es unterscheidet sich zu seinem großen Vorteil von allen anderen Religionen durch den herrlichen programmatischen Satz: „Die Frommen aller Nationen haben Anteil am ewigen Leben". Aber für den Juden ist das Judentum die alleinseligmachende Religion. Unglückselig ist der Jude, der mit seinem Judentum zerfallen ist: er ist ein Märtyrer wider Willen, denn er leidet für eine Religion, die gar nicht mehr die seine ist. Die Verantwortung haben wir, die Männer, wenn wir die Dinge gehen lassen, wie sie gehen, wenn wir es noch länger versäumen, uns um das Seelenheil unserer Frauen, unserer Kinder ernstlich anzunehmen."

Die Arbeit, die sich für den Oberrat an die Tagung der Synode anschloß, war keine geringe. Von den mit der erstmaligen Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer verbundenen Schwierigkeiten abgesehen, erforderte die Durchführung der von der Synode beschlossenen, von der Staatsregierung durchweg genehmigten Verordnungen eine Reihe umfangreicher Vollzugsvorschriften, bei deren Erlassung der Synodalausschuß mitzuwirken hatte. Als die wichtigsten sind hervorzuheben: Verordnung über die Zuteilung der an Orten ohne israelitische Religionsgemeinde wohnenden Israeliten zu benachbarten Religions-

gemeinden, Wahlordnung für die Wahl der Synagogenräte, Einschätzungsbehörden und Gemeindevertretungen, Geschäftsordnung für die Versammlungen der israelitischen Gemeinden und Gemeindevertretungen, Verfahrensordnung für die Einschätzungsbehörden und Schiedsgerichte, Voranschlags- und Rechnungsanweisungen für die israelitischen Gemeinden und Bezirksverbände.

Am 5. Juli 1895 verschied Oberrat Bielefeld nach längerem Krankenlager im Alter von 84 Jahren. Er hatte der von ihm freudig erwarteten Tagung der Synode schon nicht mehr anwohnen können. Unter den vielen, die aus Anlaß seines Ablebens das opferwillige und erfolgreiche Wirken des Verblichenen auf den verschiedensten Gebieten würdigten, befanden sich auch der Großherzog und die Großherzogin. In der Beileidskundgebung an die Hinterbliebenen brachten sie zum Ausdruck, daß sie „im Andenken an die verdienstvolle Lebensbahn des Heimgegangenen der werten Erinnerung an die Lebenszeit desselben, ihres lieben Zeitgenossen, ein treues Gedächtnis widmen“.

Als Nachfolger Bielefelds wurde der Handelsrichter und Stadtverordnete Leopold Ettlinger in Karlsruhe, eine auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens bewährte und speziell auch im jüdischen Schrifttum bewanderte Kraft, berufen.

Die gelegentlich der Umfrage von 1889 über die gottesdienstlichen Einrichtungen von dem Oberrate gegebene und von vielen Gemeinden beifällig aufgenommene Anregung, durch Veranstaltung größerer Synagogengesangsfeste den Synagogengesang zu fördern und zur Vervollkommnung desselben anzueifern, wurde erstmals im Juli 1895 durch eine von den Synagogenchören zu Mannheim, Bruchsal und Pforzheim in der Bruchsaler Synagoge veranstaltete Aufführung liturgischer und sonstiger religiöser Gesänge verwirklicht, nachdem die hiergegen von dem Bezirksrabbiner in Bruchsal erhobenen religionsgesetzlichen Bedenken von der Religionskonferenz des Oberrats als nicht begründet erklärt worden waren. In späteren Jahren haben solche Aufführungen, insbesondere durch den Oberbadischen Synagogenchorverband, in verschiedenen größeren und mittleren Gemeinden unter zahlreicher Beteiligung der Umwohner stattgefunden.

Dem Oberrate Medizinalrat Dr. Seeligmann ist die am 2. August 1897 mit Zustimmung des Synodalausschusses erfolgte neue Regelung des Beschneidungswesens (aseptisches Verfahren, Einführung der geknöpften Schere, Verbot des Aussaugens der Wunde in jeder Form, obligatorische Zuziehung eines Arztes) zu verdanken. Sie ist in einem Teile (hinsichtlich des dritten Punktes) von orthodoxer Seite heftig angegriffen, von der Synode des Jahres 1898 jedoch einstimmig gutgeheißen worden und hat sich bestens bewährt.

Nachdem unter Mitwirkung der Synode die Verfassung und Verwaltung der israelitischen Gemeinden in zeitgemäßer Weise neu geordnet war und die Anstellungs- und Einkommens-verhältnisse der Rabbiner und Religionslehrer eine erhebliche Verbesserung erfahren hatten, konnte der Oberrat sich mehr als bisher denjenigen Aufgaben zuwenden, die auf den Gebieten des Gottesdienstes und des religiösen Unterrichts noch der Lösung harrten. Vor allem wollte er einem größeren Kreise von Männern, die durch ihr Amt und durch das Vertrauen der Glaubensgenossen zur Mitarbeit berufen schienen, Gelegenheit geben, ihre Ansichten und Vorschläge in umfassender Weise zum Ausdruck zu bringen. Mit Rundschreiben vom 7. Oktober 1897 richtete er deshalb an die Bezirksrabbiner, Bezirks-ältesten, Abgeordneten zur Synode und deren Ersatzmänner, sowie an die israelitischen Hauptlehrer und älteren Religionsschullehrer das Ersuchen, auf Grund ihrer Kenntnis und Erfahrung sich offen und rückhaltlos darüber auszusprechen, an welchen Punkten von dem Oberrate in Gemeinschaft mit der Synode die bessernde Hand angelegt werden sollte und welche einzelnen Maßnahmen in dieser Richtung vorgeschlagen werden könnten.

Bevor auf das Ergebnis dieser Umfrage eingegangen wird, ist es notwendig, die Wandlung in dem religiösen Leben der Israeliten darzulegen, die sich seit Mitte des 19. Jahrhunderts (s. o. S. 318—321) vollzogen hat. Das religiöse Leben der Israeliten ist ungleich mehr als das der Angehörigen der christlichen Bekenntnisse durch religionsgesetzliche Vorschriften geregelt, welche die Vornahme überaus zahlreicher religiöser Handlungen

und Übungen (Zeremonien) fordern. Religionsgesetze können aber gleich den Staatsgesetzen bei der großen Masse nur mittels Zwanges aufrecht erhalten werden. Unter dem Schutze des Zwanges standen die Religionsgesetze bis zur Emanzipationszeit. In den bis dahin noch ziemlich stabilen israelitischen Gemeinden, in denen jedes Gemeindemitglied auf Schritt und Tritt überwacht werden konnte, durfte nicht leicht einer wagen, dem Religionsgesetz öffentlich zuwiderzuhandeln. Nicht selten kam es vor, daß auf Anrufen der israelitischen Gemeindevorstände die staatlichen Polizeibehörden gegen den Übertreter einschritten. Aber auch abgesehen hiervon wäre soziale und wirtschaftliche Zurücksetzung nicht nur durch die Gemeindegenossen, sondern auch durch die nächsten Angehörigen die unausbleibliche Folge des religionswidrigen Verhaltens gewesen. Zu diesem äußern Zwang kam ein ebenso wirksamer geistiger: die Furcht vor der göttlichen Strafe, die sowohl im Diesseits wie im Jenseits dem Übertreter drohte. Damit verband sich vielfach eine ängstliche Scheu vor allerhand Dämonen, die nur auf eine Gesetzesübertretung warteten, um Gewalt über den Menschen zu bekommen. Alle diese Zwangsmittel und ähnlich wie diese wirkenden Vorstellungen schwanden mehr und mehr dahin. Die Ergebnisse der historischen, geographischen, archäologischen und nicht zuletzt der naturwissenschaftlichen Forschungen hatten eine völlige Umwälzung in den Anschauungen von Gott und Welt zur Folge. Die staatlichen Schulen und die einflußreichste Unterrichtsanstalt der Neuzeit, die Zeitungspresse, verbreiteten die modernen Anschauungen bis in die untersten Volksschichten, und gegenüber dem aller Fesseln spottenden, weltumspannenden modernen Verkehr mußten Maßregeln zur Unterdrückung geistiger Strömungen von vornherein aussichtslos erscheinen. Auch der Sittlichkeitsbegriff, der früher die religiösen Übungen gestützt und den Übertreter der öffentlichen Mißachtung preisgegeben hatte, wandelte sich. Früher wurde vor allem rituelle Korrektheit gefordert; wer diese vermissen ließ, galt als schlecht oder minderwertig, mochte er in seinem sonstigen Leben noch so untadlig sein. Seit jedoch das religiöse Leben hinter das bürgerliche zurücktrat und

die Kirchenzucht aufhörte, betrachtete man in immer weiteren Kreisen als verwerflich und vor Gott und Menschen strafwürdig nur noch die moralischen Verfehlungen. Zu dieser Entwicklung trug der Umstand viel bei, daß die frühere Art der Religiosität bei der großen Menge der Ungebildeten eine kleinliche, äußerliche und meist unfriedliche war, oft mit Gehässigkeit und Hartherzigkeit, ja Unredlichkeit Hand in Hand ging, namentlich aber des Verständnisses für die geistige Freiheit des Individuums vollständig ermangelte. Gegenüber jenen Zuständen schienen die den modernen Anschauungen huldigenden, wenn auch in religiöser Hinsicht weniger skrupulösen Glaubensgenossen auf einer höheren Stufe der Gesittung zu stehen. Für die Leitung der israelitischen Religionsgemeinden ergab sich — besonders und zuerst in den Städten — die Folge, daß die gebildetsten, vornehmsten und wegen ihrer moralischen und bürgerlichen Eigenschaften geachtetsten Persönlichkeiten auch dann an die Spitze gestellt wurden, wenn sie es für sich mit dem Religionsgesetze nicht genau nahmen, ja als offene Übertreter desselben bekannt waren. Auch sonst wurden in der Gemeinde statt der „frömmsten" die in modernem Sinne gebildetsten, dabei aber in der Regel am wenigsten „frommen" Familien maßgebend und vorbildlich. Selbst diejenigen, die aus Überzeugung, Pietät oder Gewohnheit an den überlieferten religiösen Formen festhalten, sind, wenn sie nicht den immer kleiner gewordenen spezifisch orthodoxen Kreisen angehören, weit entfernt, sich als die besseren Religionsgenossen zu betrachten und eine bevorzugte Stellung in der Verwaltung der religiösen Angelegenheiten, geschweige denn in der Judenheit an sich zu beanspruchen. Nimmt man die Schwierigkeiten hinzu, die infolge der gesteigerten beruflichen Anforderungen, des von Jahr zu Jahr intensiver gewordenen Kampfes ums Dasein und nicht zuletzt infolge der aus sozialen Gründen erflossenen neueren staatlichen Gesetzgebung über die Sonntagsruhe der Beobachtung der überlieferten jüdischen Religionsgesetze sich entgegenstellten, so darf man sich nicht wundern, daß die in der Theorie unverbrüchlichen Formen des jüdisch-religiösen Lebens tatsächlich in rapid fortschreitendem Maße

vernachlässigt wurden. Der Kreis der die Sabbatruhe, die Speisegesetze und die sonstigen Zeremonialvorschriften beobachtenden, die sabbatlichen oder gar täglichen Gottesdienste besuchenden sowie der zu Hause die vorgeschriebenen Gebete verrichtenden Personen wurde von Jahr zu Jahr enger. Insbesondere die nachwachsenden Generationen emanzipierten sich zusehends von jenen Formen und Übungen. Die Landgemeinden, in denen sie sich naturgemäß länger erhalten, kommen, da sie infolge der erschreckenden Abnahme der Geburtenzahl[1] immer mehr zusammenschmelzen und überdies ihre Jugend unaufhaltsam in die Städte abfließt, für die weitere Entwicklung kaum mehr in Betracht. Es ist gewiß zu bedauern, daß mit minderwichtigen und überlebten religiösen Formen auch solche in Verfall geraten sind, die bei richtiger Anwendung in hervorragender Weise geeignet scheinen, den Sinn auf das Hohe und Erhabene zu lenken, das Gemüt zu bereichern und versittlichend zu wirken. Aber es zeugt

[1] Die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung sind vorwiegend wirtschaftlicher Natur. Solange die Masse der Israeliten auf den Klein- und Zwischenhandel angewiesen war, genügten Volksschulbildung und ein ganz geringes Betriebskapital zur Begründung einer Existenz. Reicher Kindersegen — 10 bis 12 Kinder waren sehr häufig — bereitete daher den Eltern keine Schwierigkeiten, zumal da die erwachseneren Kinder die jüngeren aufziehen halfen, die Ansprüche an das Leben gering waren und die notwendigen Lebensmittel teils selbst erzeugt, teils beim Handel als Draufgabe bedungen zu werden pflegten. Mit dem oben (S. 335) besprochenen Rückgang des Kleinhandels, der Preissteigerung für alle Lebensbedürfnisse und dem zunehmenden Bestreben der ländlichen israelitischen Familien, ihre Kinder lohnenderen und angeseheneren, aber auch eine teurere Vorbildung und Kapitalausstattung erfordernden Berufsarten zuzuführen, ging sehr rasch eine Abnahme der Kinderzahl Hand in Hand. In der gleichen Richtung wirkte der vermehrte Wohlstand der kleiner gewordenen Familien; er steigerte die Ansprüche der Eltern und der Kinder an die Zukunft der letzteren und forderte Vorsichtsmaßregeln gegen ein Herabsinken der Familie auf eine niedrigere wirtschaftliche und soziale Stufe, also möglichstes Zusammenhalten des Familienvermögens durch Beschränkung der Zahl der Familienglieder. Diesen realen Faktoren gegenüber erwies sich das früher so heilig gehaltene religiöse Gebot „Seid fruchtbar und mehret euch!“ selbst in den konservativen Familien als ohnmächtig.

doch für die Lebenskraft des Judentums, daß es ebensowenig wie im Altertum durch den Zusammenbruch der staatlichen Selbstständigkeit und des nationalen Opferkultus, in der Neuzeit durch den Eintritt in die allgemeine Kultur und die mit der Durchführung der modernen Geistes- und Gewissensfreiheit verbundene Abwendung von dem seinen bisherigen Bestand sichernden Zeremonialsystem aus den Angeln gehoben worden ist. So beklagenswert und empfindlich die Verluste sind, die das ohnedies eine kleine Minderheit bildende Judentum in den letzten Jahrzehnten durch Übertritte Einzelner und ganzer Familien zum Christentum erlitten hat — es darf stolz darauf sein, daß trotz den ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen es zu kämpfen hatte und trotz den überaus großen materiellen und sozialen Vorteilen, die den zu den Mehrheitsbekenntnissen Übertretenden winkten, die Verluste nicht einen weit erheblicheren Umfang angenommen haben. Der Grund hierfür liegt in der Einfachheit, der wissenschaftlichen Unanfechtbarkeit und dem den Forderungen des menschlichen Gemeinschaftslebens durchaus entsprechenden Gehalt der Fundamentallehren des Judentums einerseits und in der geschichtlichen Erziehung des jüdischen Volkes zum spezifischen Religionsvolk mit ausgesprochener und unausrottbarer Hingabe an ideale Interessen anderseits. Der in allen Ländern, in denen Juden wohnen, bei der überwältigenden Mehrheit derselben fortdauernde Wille der Zugehörigkeit zum Judentum, der sich allen diesen feindlichen Faktoren und Strömungen überlegen gezeigt hat, beruht nach einer zutreffenden Ausführung der neuesten jüdischen Zeitschrift[1] wesentlich darauf, daß das Judentum ideale Güter in sich verkörpert, für die auch der moderne Jude „zu kämpfen, zu leiden und selbst zu sterben bereit ist". Diese Güter sind „der reine Monotheismus und die unbegrenzte Humanität". „In diesen beiden Fundamentalprinzipien stimmen einerseits alle Richtungen des Judentums überein, und durch sie unterscheidet es sich anderseits wesentlich von den übrigen

---

[1] Liberales Judentum, Monatsschrift für die religiösen Interessen des Judentums, I. Jahrgang (1908), Heft 4, S. 85.

Weltreligionen, die in ihrem Kultus von der Menschenverehrung nicht loskommen können und sich als alleinseligmachend vor Gott[1] wie als allein vollberechtigt unter den Menschen ansehen. Die bezeichneten Fundamente des Judentums sind fest genug, um die Zeiten zu überdauern, und breit genug, um dereinst die ganze Menschheit zu tragen[2]. Keiner, der das Glück hat, einer Religion mit solchen Prinzipien anzugehören, wird, sofern Gott, Vernunft und Menschenliebe für ihn das Höchste sind, durch irgend eine Macht der Welt sich bestimmen lassen, seine Religion zu verleugnen oder mit einer anderen zu vertauschen. Aber nicht nur das — er wird sich verpflichtet fühlen, sie als bewährte Weltinstitution zur Erreichung der höchsten Menschheitsziele treulich zu hegen und immer vollkommener auszubauen."

Die Auffassung, daß auch ohne Erhaltung des ganzen Zeremonialsystems das Judentum noch als solches gelten und existenzfähig bleiben könne, wird allerdings von der orthodoxen Richtung entschieden bestritten. Sie geht von dem dogmatischen Standpunkte aus, daß die ganze jüdische Überlieferung, nicht nur die im Pentateuch, sondern auch die im Talmud niedergelegte, von Gott dem Mose am Sinai als unabänderlich offenbart und darum nicht entwicklungsfähig, wohl aber im göttlichen Auftrag von den rabbinischen Autoritäten mit gleichermaßen dauernd verbindlichen Vollzugs- und Schutzvorschriften umgeben worden sei. Demgemäß will sie das religiöse Leben bis ins kleinste unveränderlich an die festen Formen und Regeln binden, die es unter dem Einfluß des Talmud, des auf diesem beruhenden Schulchan Aruch und der Entscheidungen der späteren

---

[1] „Was das Christentum betrifft, so erklären Katholizismus und Griechisch-Katholizismus nur *ihre* Kirche für seligmachend, während nach dem Dogma des Protestantismus *alle Getauften* — aber nur diese — selig werden. Nach der Anschauung des Judentums dagegen haben „die Frommen und Gerechten aller Völker" Teil an der künftigen Welt" (s. S. 87 a. a. O.).

[2] Hiermit und im folgenden ist zugleich auf die durch das Judentum in die Welt gebrachte messianische Idee, den optimistischen Glauben an den Fortschritt, die Vervollkommnung und die Verbrüderung der ganzen Menschheit als wesentlichen Bestandteil der jüdischen Lehre hingewiesen.

mittelalterlichen Dezisoren angenommen hat. Es sei hier an den Ausspruch S. R. Hirschs erinnert, daß „für das ganze häusliche und öffentliche religiöse Leben des Juden die Aussprüche der Bibel, die Überlieferungen und Satzungen des Talmuds und der Rabbiner sowie der durch sanktionierten Usus festgestellte Minhag (Brauch), Quellen, deren Ergebnisse schließlich im Schulchan Aruch kodifiziert worden, die einzige maßgebende Autorität sei und unverbrüchlich zu bleiben habe" (s. o. S. 390). Allein diesem prinzipiellen Standpunkt entspricht im einzelnen weder die Lehre noch die Praxis der neueren Orthodoxie, wenigstens nicht in Deutschland. Kein namhafter Anhänger dieser Richtung würde die nach den heutigen Sittlichkeitsbegriffen inhumanen Normen des Schulchan Aruch[1] über das Verhalten gegenüber den Götzendienern und den die Thora und die Propheten Leugnenden noch als in Geltung befindlich in Wort oder Schrift zu lehren geneigt sein[2]. Ferner hat die deutsche Orthodoxie die im Leben auch der deutschen Juden bis tief in das 19. Jahrhundert hinein eine große Rolle spielenden, der Mystik und Phantastik des Mittelalters entsprungenen abergläubischen Bräuche — so den im Schulchan Aruch[3] zur Verhütung von Krankheiten erlaubten Gebrauch von Kameen[4] — nahezu vollständig über Bord geworfen, und kein deutscher Rabbiner dürfte es heute noch in deutschen Landen wagen, Wunder und Wunderkuren auszuführen. Wunderrabbis gibt es jetzt nur noch in weltentlegenen Dörfern Rußlands, Galiziens und der Bukowina. In dem Buche Horeb von S. R. Hirsch[5], das als Kompendium der Anschauungen der neueren Orthodoxie gelten darf, und ebenso in dem von ihm 1895 herausgegebenen, mit Übersetzung und umfangreichen Erläuterungen versehenen

[1] Jore Dea § 158.

[2] Vergleiche die Erklärung der deutschen Rabbiner, auch der orthodoxen, von 1880 (s. o. S. 348).

[3] Orach Chajim § 179, 12.

[4] Mit Bibelsprüchen und kabbalistischen Gottes- oder Engelnamen beschriebene Zettel.

[5] Versuche über Jissroels Pflichten in der Zerstreuung, 2. Auflage, 1889.

Gebetbuche ist im Gegensatz zu älteren Schriften und Gebetbüchern „von den Kabbalismen, denen man dort auf Schritt und Tritt begegnet, von den guten Engeln, die über die Gebete gesetzt sind, von den bösen Engeln, die deren Wirkungen zu verhindern suchen, vom bösen Blick u. dergl. m. — wenn man, was die Kabbalismen betrifft, von einigen unübersetzt gelassenen hebräischen Gebeten absieht — nicht eine Spur mehr zu entdecken." Auch in orthodoxen Synagogen findet man heute Chorgesang, deutsche Predigt, Talar des Rabbiners — alles Dinge, welche die ältere Orthodoxie als gegen das überlieferte Religionsgesetz verstoßend verabscheute und auf das heftigste bekämpfte. Kulturhistorisch bemerkenswert sind die Zugeständnisse, die in Kleidung und Haartracht der Mode gemacht worden sind[1].

Die bedeutsamste und folgenschwerste Wandlung hat sich jedoch unbewußt in den Gemütern der deutschen Orthodoxen, auch derjenigen der strengsten Observanz, vollzogen: sie achten und anerkennen die die Forderungen der Moral befolgenden Glaubensgenossen auch dann, wenn sie offenkundige Übertreter des Zeremonialgesetzes sind. Während diese in früherer Zeit von den „Frommen" ängstlich gemieden und der Jugend als Gegenstand des Abscheus hingestellt wurden, unterhält die heutige Orthodoxie mit ihnen die regsten Beziehungen und nimmt sogar keinen Anstand, sie mit zur Verwaltung ihrer

---

[1] Den langen Kittel (Kaftan) und die Schläfenlocken (Jore Dea § 181, 3) der Männer trifft man nur noch in den östlichen Ländern und bei den von dort zugewanderten Juden. Die den verheirateten Frauen gebotene Haarverhüllung (Eben Haëser 21, 22) wird nicht mehr, wie noch zur Zeit unserer Großmütter, durch eine bis auf die Stirn reichende Haube, sondern, soweit sie überhaupt auch bei den orthodoxen deutschen Jüdinnen der Jetztzeit noch in Übung ist, durch Gebrauch einer dem eigenen Haare möglichst täuschend ähnlichen Perücke ausgeführt. Natürlich wird hierdurch der Zweck, die Verheiratete von der Unverheirateten zu unterscheiden und die Sittenreinheit der ersteren in erhöhtem Maße zu schützen, nicht mehr erfüllt. Deshalb war auch diese Neuerung bei ihrem Aufkommen — so besonders von dem Karlsruher Rabbiner Thias Weil (s. o. S. 37) — als religionsgesetzwidrig und verabscheuungswürdig streng verpönt worden.

religiösen Angelegenheiten zu berufen und ihnen in ihrem Gottesdienste Ehrenfunktionen zu übertragen. Weit entfernt, in der Öffentlichkeit hervorragende Israeliten etwa wegen Nichtachtung der Sabbat- und Speisegesetze als Abtrünnige zu kennzeichnen oder auf die ihnen in der Zeitlichkeit und Ewigkeit drohenden Strafen des Himmels hinzuweisen, hebt auch die orthodoxe Presse die solchen Glaubensgenossen zuteil gewordenen Ehrungen mit Genugtuung hervor und widmet ihnen bei ihrem Hinscheiden achtungsvolle Nachrufe, bei denen nur leise das Bedauern mitklingt, daß ihr religiöser Standpunkt ein abweichender war. Je größer eben die Zahl der nichtorthodoxen Israeliten wurde und je mehr auch in den konservativsten Familien die Jugend sich von den hergebrachten Anschauungen und Übungen entfernte, desto weniger war es möglich, mit der früher üblichen Rigorosität dagegen aufzutreten. Ja, man sah sich schließlich in den maßgebenden Kreisen der Orthodoxie genötigt, auf die Betonung des Dogmatischen überhaupt zu verzichten, von der gläubigen Gesinnung zu abstrahieren und sich mit der tatsächlichen Übung der religiösen Formen zu begnügen; man nannte sich nicht mehr orthodox (rechtgläubig), sondern gesetzestreu — eine sehr bemerkenswerte Änderung, die, allerdings nicht ohne Widerspruch, in den letzten Jahrzehnten sich immer mehr durchgesetzt hat. Einen markanten Ausdruck hat diese Auffassung in folgenden Sätzen [1] gefunden:

„Das Wesen des Judentums läßt sich nur formal definieren: Es ist der Inbegriff der für den Einzelnen sowie für die Gesamtheit des jüdischen Volkes von Gott sowie von den gesetzlichen jüdischen Behörden erlassenen Zwangsnormen. Seit der am Sinai erfolgten Unterwerfung des jüdischen Volkes bildet für den Einzelnen nicht mehr dessen Gewissen oder Überzeugung, sondern lediglich seine Zugehörigkeit zum jüdischen Volke alleinigen und ausschließlichen Verpflichtungsgrund für den Gehorsam gegenüber dem Gesetz. Wie jedes Recht, ist auch das jüdische Recht von Anbeginn an auf Zwang angelegt. Und wie jedes Recht, bestimmt auch das jüdische Recht ausschließlich über die Faktoren, die zur Abänderung und Aufhebung einzelner Bestimmungen sowie des ganzen Rechts kompetent sind. Religion kann mithin das Judentum nur

[1] Der Israelit, ein Zentralorgan für das orthodoxe Judentum, 1909, Nr. 14.

genannt werden, sofern man diesen Begriff auf alle, menschliches Verhalten regelnde Sätze göttlicher Provenienz ausdehnt. Es ist somit die im Talmud überlieferte und seitdem stets angewandte juristische Methode in der Behandlung und Entscheidung in das Gebiet des Judentums fallender praktischer Fragen die allein dem Wesen des Judentums entsprechende."

Welche wirksamen Beweggründe sollen aber von gesetzwidrigem Handeln abhalten, wenn der Glaube an Höllenstrafen und dergleichen geschwunden ist und dem Übertreter auch im Diesseits keine empfindlichen Nachteile drohen? Etwa die Hoffnung auf eine höhere dereinstige Glückseligkeit, als sie dem bloß moralischen Menschen in Aussicht steht? Diese Hoffnung wird für alle diejenigen nicht bestimmend sein, die für sich kein besseres Los erwarten und ersehnen als für alle anderen sittlich guten Menschen. Gewiß wird für manche der bloße Gedanke, Gottes Willen zu erfüllen, maßgebend bleiben, andere die Gewohnheit bei der alten Übung festhalten. Darüber jedoch kann wohl kein Zweifel bestehen, daß die Zahl der ersteren immer eine ganz geringe sein und die der letzteren stetig abnehmen wird. Immerhin braucht die Orthodoxie auf absehbare Zeit für ihre Existenz nicht zu fürchten. Trotz ihrer Behandlung der Religion als einer Zwangsinstitution und dem hierin sich bekundenden Gegensatz zur Grundströmung aller modernen Kultur, die auf möglichste Befreiung des Individuums, insbesondere auf geistigem Gebiet, hinzielt, hat die Orthodoxie einen festen Stamm treuer Anhänger sich erhalten. Das Herkömmliche, das von altersher Überlieferte ist für viele das an sich Wertvollere. Sodann gibt es manche Naturen, auch unter dem jüngeren Geschlecht, die zwar in weltlichen Angelegenheiten für möglichst schrankenlose Freiheit eintreten, in religiösen dagegen einer feststehenden Autorität bedürfen und sich ihr willig beugen. Aber auch viele von denen, die an sich dem religiösen Fortschritt huldigen, erblicken angesichts der naturgemäß nicht einheitlichen, sondern auseinandergehenden, oft verfehlten und mißglückten liberalen Verbesserungsversuche in der Orthodoxie das geringere Übel und eine sicherere Gewähr für den Fortbestand des Judentums. Dazu kommt der nicht zu unterschätzende äußere Umstand, daß

im Gegensatz zu der aus der großen Ausdehnung der städtischen Gemeinden sich ergebenden Vereinzelung und Zusammenhanglosigkeit ihrer Mitglieder in den kleineren orthodoxen Gemeinschaften eine innigere familiäre und gesellschaftliche Verbindung besteht und auch der kleine Mann sich eher gekannt und gewürdigt sieht. Diese orthodoxen Kreise in den Städten pflegen auch nicht ohne Erfolg freundlichen Verkehr mit den Glaubensgenossen auf dem Lande, durch den diese sich gehoben fühlen, während ihnen die meisten Städter allzuwenig Verständnis und Interesse entgegenbringen. Überhaupt findet man in den orthodoxen Kreisen für die ihnen in erster Reihe stehenden religiösen Anliegen größere Willigkeit zu persönlichen Dienstleistungen als bei den Liberalen, die zumeist die Bedeutung der Religion und des religiösen Gemeinschaftslebens für den Fortgang der Entwicklung unterschätzen und durch Zahlung der Kirchensteuern mehr als genug für die religiösen und kirchlichen Interessen getan zu haben glauben. Endlich kommt den orthodoxen Gemeinschaften auch die Zuwanderung der Glaubensgenossen aus dem östlichen Europa zustatten, denen natürlich die hierländischen orthodoxen Kultusformen, wenn sie auch von ihren heimatlichen abweichen, immerhin vertrauter sind als die weiter fortentwickelten in den deutschen Hauptgemeinden.

In einer dem Rundschreiben des Oberrats vom 7. Oktober 1897 beigegebenen Erläuterung[1] war die Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf das Nebeneinánderbestehen einer orthodoxen und einer fortschrittlichen Richtung innerhalb der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums besonders betont und die Bereitwilligkeit des Oberrats ausgesprochen, beide Richtungen, und zwar jede ihrer Eigenart entsprechend, in der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse sowie in der sittlichen Förderung der Glaubensgenossen zu unterstützen. 40 Einzel- und Kollektivgutachten liefen bei dem Oberrate ein, die meisten von Rabbinern, Lehrern, Bezirksältesten und Vorstehern, einige wenige von nichtbeamteten Synodalmitgliedern herrührend. Es

---

[1] Verordnungsblatt 1897, S. 56.

war bezeichnend, daß nahezu alle sich auf die gottesdienstlichen und sonstigen religiösen Verhältnisse der Landgemeinden bezogen und diese durchweg als sehr unbefriedigend darstellten. Während die orthodoxen und konservativen Gutachter die Schuld auf den irreligiösen Zeitgeist, die Lässigkeit in der Erteilung des Religionsunterrichts und die mangelhafte Handhabung der Ordnung in den Synagogen schoben, bezeichneten die fortschrittlich Gesinnten den meist unverständlichen und in vielen Stücken veralteten Gottesdienst, das dem religiösen Bewußtsein der Gegenwart nicht mehr entsprechende Gebetbuch und den hauptsächlich auf diesem aufgebauten Religionsunterricht als die Krebsschäden. Darum forderten die letzteren vor allem die Schaffung eines zeitgemäßen, mit guter deutscher Übertragung versehenen Gebetbuchs, eine anregendere und erbaulichere Gestaltung des Gottesdienstes an Sabbaten und Feiertagen sowie Erteilung des Religionsunterrichts nach modernen pädagogischen Grundsätzen und in Übereinstimmung mit den feststehenden Ergebnissen der Wissenschaft. Orthodoxe und Konservative, die natürlich von alledem nichts wissen wollten, hatten selbst keine oder keine geeigneten positiven Vorschläge zu machen. Das von dieser Seite geäußerte Verlangen nach Errichtung eines besonderen jüdischen Lehrerseminars in Baden war ebenso unausführbar als eine Zwangsvorschrift für die Religionsunterricht erteilenden Lehrer, sich öfter im Jahre bei ihren Bezirksrabbinern zu einer Art Fortbildungsunterricht einzufinden. Der Wunsch nach Einführung des Gemeindegesanges beim Gottesdienste, die übrigens der Oberrat längst zu befördern gesucht hatte, wurde von der einen wie von der andern Richtung vorgetragen. Weitere Desiderien waren die Herausgabe eines einheitlichen Religionslehrbuchs, die Aufnahme des Religionsunterrichts in den Lehrplan der durch Staatsgesetz vom 18. Februar 1874 eingeführten Fortbildungsschule, gesetzlicher oder wenigstens moralischer Zwang zum Gottesdienstbesuch der Jugend, fürsorglich Einrichtung von Jugendgottesdiensten, Schaffung von Jugendvereinen sowie von Religionsschulbibliotheken in den Gemeinden und einer zentralen Bibliothek für Religionslehrer.

Von der Überzeugung durchdrungen, daß der alten Gebetsammlung (Thefilla) die aufrichtende, erbauende und veredelnde Wirkung, die sie durch Jahrhunderte ausgeübt, für die Gegenwart und die nachfolgenden Geschlechter nur durch eine dem modernen Geiste Rechnung tragende Neubearbeitung gesichert werden könne, hatte der Oberrat diese durch einstimmigen Plenarbeschluß schon Ende 1895 den Konferenzrabbinern aufgetragen. Die schwierige Aufgabe wurde von ihnen trotz den vorausgesehenen persönlichen Anfechtungen, denen sie sich bei den am Alten Hängenden aussetzten, aus Pflichtgefühl und opferwilliger Liebe zur Sache übernommen. Daneben unterzogen sie sich der gleichfalls sehr verantwortlichen Aufgabe, das einer Anregung der Freiburger Religionslehrerkonferenz entsprungene, von hervorragendem pädagogischem Geschick zeugende Werk des Hauptlehrers Samuel Müller in Heidelberg „Ein Buch für unsere Kinder. Biblische und nachbiblische Geschichten in methodischer Bearbeitung", dessen erste Auflage sie in manchen Punkten zu beanstanden hatten, für die zweite Auflage mit ihren Verbesserungsvorschlägen zu versehen, nach deren Berücksichtigung das Buch von dem Oberrate für den israelitischen Religionsunterricht an sämtlichen Schulen des Landes empfohlen werden konnte (Mai 1898). Eine größere, ebenfalls von den Konferenzrabbinern durchgesehene Ausgabe des Buches erschien 1903. Nicht minder kam ihre Prüfung der von dem Hauptlehrer Josef Bruchsaler in Sulzburg nach methodischen Grundsätzen bearbeiteten hebräischen Fibel (1899) zustatten. Diese Lehrmittel haben auch außerhalb Badens große Anerkennung und Verbreitung gefunden.

Im Juni 1898 fanden die Wahlen zur zweiten ordentlichen Synode statt. Dabei kam die liberale Mehrheit der stimmberechtigten Rabbiner der Minderheit derart entgegen, daß außer dem bisherigen konservativen Vertreter Dr. Eschelbacher auch der ausgesprochenste Vertreter der Orthodoxie, Bezirksrabbiner Dr. Löwenstein in Mosbach, und daneben nur drei liberale Vertreter gewählt wurden. Bei den weltlichen Abgeordneten trat gegenüber der ersten Synode eine Änderung in der Vertretung der verschiedenen religiösen Richtungen nicht ein.

Die Tagung der zweiten Synode wird am 24. Oktober 1898 an Stelle des erkrankten Ministerialkommissärs im Auftrage des Kultusministeriums von Regierungsrat Mayer eröffnet. Als Präsident wird Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, als Vizepräsident wiederum Bezirksrabbiner Dr. Eschelbacher gewählt. Den wichtigsten Beratungsgegenstand bildet der Entwurf einer Verordnung, betreffend die Gewährung von Ruhegehalt an Rabbiner und Religionsschullehrer und die Fürsorge für deren Hinterbliebene. Durch diese Pensionsordnung soll die moralische Fürsorgepflicht, die bisher auf den schwachen Schultern der einzelnen Gemeinden lastete, erweitert und als eine rechtsverbindliche auf die Gesamtheit übernommen werden. Rabbiner erhalten in der Regel nach 5, Religionslehrer nach 10 Dienstjahren die verordnungsmäßigen Pensionsrechte für sich und ihre Hinterbliebenen. Die gleichen Ansprüche wie den Religionslehrern können den Kantoren von dem Oberrat verliehen werden. Im Falle der Zuruhesetzung beträgt der Ruhegehalt eines Rabbiners wenigstens 800 Mk. und höchstens 2500 Mk., eines Religionslehrers oder Kantors wenigstens 500 Mk. und höchstens 1000 Mk. jährlich. Im Falle des Ablebens eines dieser Beamten haben die Hinterbliebenen noch während dreier Monate den vollen Gehalt und das Wohnungsgeld oder den Ruhegehalt des Verstorbenen zu beziehen bezw. die freie Wohnung zu benutzen. Nach Ablauf dieser Frist steht den Hinterbliebenen (Witwe und Kinder bis zu 18 Jahren) der Versorgungsgehalt zu, der im ganzen für die Hinterbliebenen eines Rabbiners wenigstens 600 Mk. und höchstens 2000 Mk., für die Hinterbliebenen eines Religionslehrers oder Kantors wenigstens 400 Mk. und höchstens 800 Mk. jährlich beträgt. Ruhe- und Versorgungsgehalte werden innerhalb der hiernach bestimmten Grenzen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung des nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisses der Berechtigten sowie der Zahl der Dienstjahre bewilligt, und zwar zunächst durch Beschluß des Oberrats, auf Antrag des Berechtigten aber durch Entscheidung eines Schiedsgerichts, das aus dem Vorsitzenden des Oberrats oder dem von ihm er-

nannten Stellvertreter, einem an der Beschlußfassung des Oberrats nicht beteiligten auswärtigen Mitglied desselben, ferner einem Mitglied des Synodalausschusses und zwei Vertretern der pensionsberechtigten Rabbiner bezw. Religionslehrer besteht. Jeweils nach Umfluß eines Jahres kann wegen eingetretener Änderungen in den Verhältnissen des Bezugsberechtigten eine Erhöhung bezw. Ermäßigung des bewilligten Ruhe- oder Versorgungsgehalts begehrt werden. Zu diesem System der Vorlage ist in der Begründung bemerkt:

Die Gewährung fester, mit mathematischer Genauigkeit lediglich nach den beiden Faktoren des Dienstalters und des Diensteinkommens sich bestimmender Ruhe- und Versorgungsgehalte unterliegt da keinem Bedenken, wo eine zur Erfüllung aller hieraus sich ergebenden Verpflichtungen zweifellos ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit vorhanden ist, wie beim Staate und ebenso bei den politischen Gemeinden, wenn, wie es das Fürsorgegesetz für die Gemeindebeamten vorsieht, der Staat mit seinen Mitteln nachhilft. In so günstiger Lage befindet sich jedoch die israelitische Religionsgemeinschaft nicht. . . . Der Entwurf hält sich deshalb in den Grenzen des Möglichen, indem er einen entsprechenden Mindestbetrag an Ruhe- und Versorgungsgehalt fest zusichert und Anspruch auf Erhöhung desselben bis zu dem gleichzeitig festgesetzten Höchstbetrag gewährt, wenn und soweit einerseits die Rücksicht auf das nach den Verhältnissen des einzelnen Falles vorhandene Bedürfnis und die Zahl der Dienstjahre es erfordert, anderseits die Rücksicht auf die steuerliche Leistungsfähigkeit der israelitischen Religionsgemeinschaft als Gesamtheit es zuläßt. . . . Im Vergleich zu der Behandlung, welche das Beamtengesetz in bezug auf Ruhegehaltsgewährung und Reliktenversorgung den vollberechtigten Beamten angedeihen läßt, bietet das System des Entwurfs nicht zu unterschätzende Vorteile. Der versorgungsberechtigte Staatsbeamte hat zwar die Gewähr, daß, wenn er zu irgend einer Zeit zuruhegesetzt wird oder stirbt, die Höhe des Ruhe- und Versorgungsgehalts mit mathematischer Genauigkeit nach feststehenden Faktoren (Dienstalter und Diensteinkommen) sich bestimmt. Da er aber nicht weiß, wann er dienstunfähig werden oder mit Tod abgehen wird, hat er keine Sicherheit dafür, daß der alsdann nach den gesetzlichen Normen rein rechnungsmäßig festzusetzende Ruhe- und Versorgungsgehalt in jenem Zeitpunkte und auf die Dauer den individuellen Verhältnissen irgendwie entsprechen wird. Nach dem Entwurf dagegen wird der versorgungsberechtigte kirchliche Beamte die beruhigende Gewißheit haben können, daß, mag er auch früh dienstunfähig werden oder sterben, die ihm und seiner Familie zuteil werdende Fürsorge nicht nach

der vielleicht nur kurzen Zeit, die er in seinem Amte tätig sein konnte, sondern auf Grund sorgfältiger Würdigung der persönlichen Verhältnisse nach dem daraus sich ergebenden Bedürfnis bemessen wird.

Zur Bestreitung des Pensionsaufwands dienen die Zinsen und nötigenfalls der Grundstock des Pensionsfonds, der vorzugsweise aus dem Vermögen aufgelöster israelitischer Gemeinden in Höhe von 52000 Mk. angesammelt ist und durch einen einmaligen Beitrag aus Überschüssen der Zentralkasse in Höhe von 25000 Mk. sowie durch das Vermögen des seitherigen privaten Pensionsvereins der Religionslehrer und Kantoren mit 35000 Mk. verstärkt wird, ferner ein jährlicher Zuschuß der Zentralkasse von 10000 Mk., endlich die von den beteiligten kirchlichen Beamten zu leistenden fortlaufenden Beiträge, die für einen Rabbiner 75 Mk., für einen Religionslehrer oder Kantor 25 Mk. jährlich betragen. Beim Ausscheiden aus dem Dienste der Landessynagoge werden die bezahlten Beiträge ohne Zins zurückvergütet.

Während die Pensionsordnung von der Synode einstimmig angenommen wird, gibt der zum Ersatz der Verordnung vom 5. März 1827 (o. S. 223ff.) bestimmte Verordnungsentwurf über die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Oberrats, der in der Hauptsache die bisherige lebenslängliche Amtsdauer der Oberräte und Konferenzrabbiner in eine 6jährige umwandeln will, wobei alle 2 Jahre zwei weltliche Mitglieder und ein Konferenzrabbiner auszuscheiden haben, in einem Nebenpunkte Anlaß zu einer lebhafteren Auseinandersetzung. Nach dem Entwurf soll dem Art. 34 des Edikts vom 13. Januar 1809 gemäß die Administrationskonferenz aus drei bis vier am Sitze der Behörde wohnenden und drei auswärtigen Oberräten bestehen. In der Kommission dringt jedoch ein Antrag durch, wonach die Zahl der am Sitze der Behörde befindlichen weltlichen Mitglieder nur drei, die der auswärtigen dagegen, um ihnen ein Übergewicht gegenüber den der Gemeinde Karlsruhe angehörenden zu geben und außer den Städten auch dem Land eine Vertretung im Oberrate zu sichern, vier betragen soll. Namens des Oberrats lehnt Hofrat Prof. Dr. Rosin das

Amendement ab, weil der Vertretungsgedanke der Organisation des Oberrats als einer Verwaltungsbehörde grundsätzlich widerstreite und weil die Vermehrung der Zahl der auswärtigen Mitglieder, mit denen schon seither allseitig genehme Sitzungstage nicht leicht sich hätten vereinbaren lassen, unpraktisch sei. Die Annahme des Kommissionsantrags (mit 13 gegen 12 Stimmen) und der hierdurch geänderten Vorlage (mit 17 gegen 8 Stimmen) hat demnächst zur Folge, daß der Oberrat der von der Synode beschlossenen Verordnung nicht beitritt und daß, da die Regierung die Stellungnahme des Oberrats billigt, die von ihm hinsichtlich der Amtsdauer der Oberräte und Konferenzrabbiner sowie der periodischen Erneuerung des Kollegiums vorgeschlagenen Bestimmungen mittels landesherrlicher Entschließung getroffen werden (18. Februar 1899), dagegen im übrigen die Verordnung vom 5. März 1827 in Kraft bleibt.

Der Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse (1899/1901) mit einer Steuersumme von rund 31 000 Mk. (1895 25 500 Mk.) wird genehmigt. Ebenso werden die seit der vorigen Synode von dem Oberrat im Einverständnis mit dem Synodalausschuß gemäß § 24 der Synodalordnung erlassenen Verordnungen einstimmig gutgeheißen.

Präsident Dr. Hachenburg erntete für seine ausgezeichnete Leitung der Verhandlungen allseitigen Dank. In seiner Erwiderung darauf sprach er u. a. folgende Worte:

„Der Bau der Menschheit schreitet nur dadurch weiter, daß jeder seine Arbeit tut, daß Stein auf Stein geschichtet werde, damit der große Tempelbau fertig wird, an dem wir alle gemeinsam arbeiten. Und ein Stück dieser Kulturarbeit ist für die badischen Israeliten das Eintreten in die Gesamtheit, in den Verband des Staates, in die Nation. Es ist ein eminentes Werk, das seitens unserer badischen Regierung geschaffen worden in der Organisation des badischen Judentums gleich derjenigen der anderen Konfessionen. Damit wird nicht die eigene Existenz aufgegeben, darin liegt nicht eine Selbstherabsetzung, wenn wir es genau so machen wollen wie die andern — im Gegenteil, gerade wenn wir uns paritätisch stellen, dürfen wir sagen: wir bleiben unserem innersten Wesen getreu. Wir wollen Bürger unseres Staates sein, wir wollen in den gesamten Organismus eingeschlossen werden, und wir danken ihm, daß er seinerseits es tut. Und deshalb, wenn wir, die wir hier zu-

sammenkamen, ein Stückchen weiter gearbeitet haben an diesem Werke, so haben wir auch in unserer Weise Gutes geschaffen. Und das, glaube ich, ist der Hauptgedanke, welcher uns alle hier immer wieder erwärmt hat. Alle, ausgehend von den verschiedensten Gesichtspunkten, den verschiedensten Gesichtskreisen, sind wir darin einig, daß wir nach unseren Kräften wenigstens dazu beitragen wollen, das Werk, welches von unserer Regierung ins Leben gerufen wurde, zu fördern."

In der Ansprache, mit der Regierungsrat Mayer am Abend des 26. Oktober die Synode schloß, dankte er besonders für das verständnisvolle Eingehen auf die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Rabbiner und Religionslehrer, betonte jedoch zugleich, daß diese in einer noch so glänzenden Gestaltung ihrer materiellen Verhältnisse keine volle Befriedigung zu finden vermöchten:

„Auch hier gilt das herrliche Wort der Schrift: ‚Nicht vom Brote allein lebt der Mensch.' Niemand fühlt es mehr als unsere Geistlichen und Lehrer, daß die Kräftigung ihrer materiellen Existenz nicht Selbstzweck ist, daß vielmehr ihre Arbeit erst dann ihren vollen Lohn findet, wenn sie für die religiös-sittliche Förderung der Einzelnen, der Gemeinden und der Gesamtheit die rechten Früchte trägt. Aber gerade das ist ihre Klage, daß der mühevollen Aussaat gar zu oft der Ertrag der Ernte nicht entspricht. Woran dies liegt, können wir in dieser Stunde nicht untersuchen. Aber es verschließt sich wohl keiner von uns der Überzeugung, daß es mit der zweckmäßigen Gestaltung der äußeren Organisation unserer Religionsgemeinschaft nicht getan ist, sondern daß eine wirkliche Befriedigung der kirchlichen Beamten wie der Gemeinden erst dann Platz greifen kann, wenn dem großen Aufwande an geistiger Kraft und materiellen Opfern ein entsprechender Gewinn für das Seelenleben der Einzelnen und für das religiöse Gemeinschaftsleben gegenübersteht."

Kurz vor Schluß der Synode kam aus Mannheim die Trauerkunde von dem Ableben des Oberrats Simon Bensheim. Er hatte etliche Tage vorher ungeachtet seines hohen Alters die Vertretung des Oberrats bei der Einweihung des Friedrichsheims in Gailingen, der auf der ersten Synode von warmherzigen Mitgliedern derselben geplanten und inzwischen dank der Opferwilligkeit aller Kreise der badischen Israeliten zur Ausführung gelangten Pflegeanstalt für Sieche und Greise, übernommen und die Krönung des menschenfreundlichen Werkes, das er wesentlich hatte fördern helfen, noch mitgefeiert. Auf

der Rückreise erkrankte und am 26. Oktober verschied der treffliche Mann, dessen gemeinnütziges Wirken nicht nur innerhalb seiner Religionsgemeinschaft, sondern weit darüber hinaus Anerkennung gefunden hat. Sein Nachfolger im Vorsteheramte der israelitischen Gemeinde Mannheim und im Oberrate wurde Fabrikant David Kahn, der jedoch schon im Dezember 1900 wegen leidender Gesundheit aus diesen Ämtern schied und durch den Kaufmann und Obmann des Stadtverordnetenvorstandes Max Stockheim ersetzt wurde. Im Laufe des Jahres 1899 erlitt der Oberrat weitere empfindliche Verluste. Am 18. April verschied nach längerem Leiden im Alter von 62 Jahren Medizinalrat Albert Seeligmann, ein durch Einsicht und Tatkraft ausgezeichnetes Mitglied. An seine Stelle trat Bankier und Stadtrat Fritz Homburger in Karlsruhe, der zugleich die Leitung des Synagogenrats in Karlsruhe übernahm. Am 16. Juni 1899 starb, erst 59 Jahre alt, Konferenzrabbiner Dr. Sondheimer in Heidelberg; ein unerwartet aufgetretenes Leiden hatte die seltene Arbeitsfreudigkeit des stets dem entschiedenen Fortschritt zugetanen Mannes schon längere Zeit gelähmt. Zu seinem Nachfolger im Oberrate wurde Bezirksrabbiner Dr. Adolf Lewin in Freiburg berufen.

Die Synode von 1901 (14. und 15. Oktober), die sich in ihrer Zusammensetzung nicht erheblich von der vorhergehenden unterschied und wiederum Dr. Hachenburg zum Präsidenten wählte — Vizepräsident wurde Rechtsanwalt Dr. Friedberg —, hatte sich mit einer Novelle zur Synodalordnung, wodurch die bisher mit der Gemeinde Karlsruhe verbundene Gemeinde Pforzheim als selbstständiger (XVII.) Wahlbezirk konstituiert wurde, ferner mit einer Verordnung über die kirchlichen Trauungen und Beerdigungen zu befassen; die erste Vorlage wurde debattelos, die zweite nach eingehender Erörterung einstimmig angenommen. Den wichtigsten Beratungsgegenstand bildete der Etat für die Jahre 1902/04. Nach diesem erhöhte sich die durch allgemeine Kirchensteuer aufzubringende Summe auf 45 750 Mk. und damit der Steuerfuß um 50 Prozent. Neben Mehrforderungen zur Aufbesserung der Religionslehrer und zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden

waren neue Anforderungen für Haftpflichtversicherung sämtlicher israelitischer Gemeinden (630 Mk.), für Förderung des Synagogengesanges (1000 Mk.) und für soziale Zwecke, insbesondere zur Errichtung von Lehrlingsheimen (9000 Mk.), vorgesehen. Die letztere Position wurde schon an sich aus Geneigtheit zu möglichst umfassender sozialer Fürsorge, außerdem aber, weil sie als Dankeswerk der Israeliten zum 50jährigen Regierungsjubiläum des Großherzogs gedacht war, von der Synode mit besonderer Freudigkeit bewilligt. Eine von mehreren Abgeordneten eingebrachte Interpellation über die Schritte des Oberrats gegen das Treiben eines schriftstellerisch nicht unbegabten badischen Israeliten, der in der antisemitischen Presse und in Flugblättern die deutschen Rabbiner, also auch die badischen, mit den Morden in Konitz und Polna in Verbindung gebracht hatte, wurde von Geh. Oberregierungsrat Becherer dahin beantwortet, daß der Oberrat bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen Beleidigung der badischen Rabbiner mit dem Bemerken gestellt habe: bei dem Oberrate beständen gegen die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten, der schon mehrfach in einer staatlichen Heil- und Pflegeanstalt verwahrt werden mußte, erhebliche Bedenken; er glaube jedoch, da die Geistesgestörtheit bislang nicht rechtskräftig festgestellt sei und von antisemitischen Blättern beabredet werde, es den unterstehenden Rabbinern schuldig zu sein, die Strafverfolgung herbeizuführen, indem er alles weitere der Würdigung der zuständigen Behörden anheimstelle. Die auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten eröffnete gerichtliche Voruntersuchung habe zu dem Ergebnis geführt, daß derselbe von der Strafkammer außer Verfolgung gesetzt wurde, da er sich zur Zeit der Begehung der Beleidigungen in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch die seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Bei dieser Sachlage habe der Oberrat von weiteren Schritten absehen zu können geglaubt. Die Interpellanten erklärten sich hiermit befriedigt und eine weitere Erörterung des Gegenstandes fand nicht statt. Mit dem Ausdruck der Freude über die Einmütigkeit, die zwischen Oberrat

und Synode bisher geherrscht habe, und mit dem Wunsche, daß dieses einträchtige Zusammenwirken auch die Signatur der folgenden Synoden sein möge, schloß der landesherrliche Kommissär die Tagung.

Zu dem bereits erwähnten Regierungsjubiläum des Großherzogs (April 1902) wurde von dem Oberrat der „Israelitische Landesfonds für soziale Zwecke“ errichtet, das Lehrlingsheim für israelitische Handwerkslehrlinge und angehende Techniker in Karlsruhe eröffnet und von der Witwe des kurz vorher verstorbenen Bezirksältesten und Mitglieds der Synode Baruch Dukas in Freiburg eine dessen Namen tragende, einen Bestandteil des Korporationsvermögens der Religionsgemeinschaft bildende Stiftung von 25 000 Mk. zur Förderung der Landwirtschaft und des Gartenbaues unter den Israeliten des Großherzogtums begründet.

Bemerkenswerte Entschließungen sind aus den Jahren 1902 und 1903 hinsichtlich der israelitischen Friedhöfe zu erwähnen. In dem einen Falle war ein wegen Sittlichkeitsverbrechens verhafteter, durch Selbstmord aus dem Leben geschiedener Israelit nach Anordnung des Synagogenrats auf einem abgelegenen Teile des israelitischen Friedhofs beerdigt worden. Auf Beschwerde der Angehörigen wies der Oberrat, ohne auf die religionsgesetzlichen Bestimmungen einzugehen, die nach überwiegender Ansicht die beanstandete Bestattungsweise nicht rechtfertigen, gemäß dem Art. 3 des Edikts vom 13. Januar 1809 und § 7 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1882, wonach Beerdigungen außer der Reihe allgemein nur auf Grund einer staatspolizeilich genehmigten örtlichen Friedhofordnung zulässig sind, den Synagogenrat an, einer in aller Stille erfolgenden Wiederausgrabung der Leiche und Beisetzung derselben in der Reihe nicht hindernd in den Weg zu treten. Der hiergegen vom Synagogenrat ergriffene Rekurs wurde vom Kultusministerium verworfen: die früher in einzelnen Fällen vorliegender Art vorgekommenen Beerdigungen auf einem abgesonderten Ort des Begräbnisplatzes seien durch die Vorschrift des erwähnten § 7 aus Humanitätsgründen als unzulässig erklärt und

könnten auch in einer Friedhofordnung nicht zugelassen werden. In einem andern Falle hatte der Synagogenrat die Ausgrabung eines auf dem israelitischen Friedhof beerdigten Israeliten behufs Beisetzung auf dem kommunalen Friedhof nach dem Antrag der Witwe, die zu einem andern Bekenntnis übertreten wollte, gestattet. Auf Beschwerde des zuständigen Rabbinats entschied der Oberrat unter Aufhebung des beanstandeten Beschlusses, daß die Ausgrabung den eine Verletzung der Grabesruhe grundsätzlich ausschließenden Religionsgesetzen und den Rechten der Friedhofgemeinde widerspreche und deshalb unstatthaft sei, wobei er hinzufügte, daß ganz die nämliche Entscheidung zu treffen wäre, wenn es sich um Überführung auf einen andern israelitischen Friedhof handeln würde. Den Rekurs der Witwe wies das Kultusministerium als unbegründet zurück, indem es ausführte:

Nach den Grundsätzen der jüdischen Glaubenslehre, wie sie von der Religionskonferenz, der „zur Entscheidung über Anwendung eines Religionsgesetzes" zuständigen Behörde (Art. 5 Ziff. 1 und 5 der Verordnung vom 5. März 1827), wiederholt festgestellt sind, ist die Wiederausgrabung einer auf einem israelitischen Friedhof beigesetzten Leiche nur in wenigen bestimmt umgrenzten Fällen[1], von denen hier unbestrittenermaßen keiner vorliegt, statthaft. Eine Durchbrechung dieses dogmatischen Glaubenssatzes kann lediglich dann in Frage kommen, wenn öffentliche Interessen dies gebieten, wie in Fällen des Straf- und Enteignungsverfahrens . . . Wenn aber die Rekurrentin meint, die Abweisung ihres Gesuchs werde zu dem nicht im wahren Sinn der Religion liegenden Zustand führen, daß im Tod eine Schranke zwischen Eltern und Kindern aufgerichtet werde, so ist darauf hinzuweisen, daß eine Genehmigung ihrer Bitte doch anderseits eine Trennung des Verstorbenen von seinen Eltern bewirken würde, in deren Grabstätte er seinen Frieden gefunden hat.

1903 wurden der erste Fortbildungskurs für Kantoren und der erste Unterrichtskurs für israelitische Volks- und Religionsschullehrer in Gartenbau, Obstkultur und Bienenzucht ab-

---

[1] Wenn das Grab von vornherein ein bloß provisorisches war, oder wenn es gefährdet ist, oder wenn die Leiche in einem auf einem israelitischen Friedhof befindlichen Familiengrab beigesetzt oder nach dem Heiligen Lande übergeführt werden soll.

gehalten sowie eine für Erwachsene und die Jugend mittlerer und kleinerer israelitischer Gemeinden bestimmte Wanderbibliothek geschaffen. Während diese Veranstaltungen des Oberrats sich allseitigen Beifalls zu erfreuen hatten, begegneten die von der Religionskonferenz veröffentlichten Probebogen des von vornherein nur für die fortschrittliche Richtung in der Landessynagoge bestimmten neuen Gebetbuchs dem heftigsten Widerspruch der Orthodoxie. Im Oberratskollegium selbst hatte bisher volle Einigkeit darüber geherrscht, daß das Gebetbuch dem modernen Empfinden anzupassen und im Interesse der Erhaltung des dauernd Wertvollen Überlebtes auszuscheiden sei. Der von dem Mannheimer Gebetbuch eingeschlagene Weg, die Gebete um Zurückführung nach Palästina und um Wiederherstellung des jerusalemischen Tempel- und Opferdienstes durch völlig abweichende deutsche Übertragungen zu verhüllen, sollte verlassen werden und die messianische Idee schon im hebräischen Texte nicht mehr in jener konkreten Einkleidung zum Ausdruck kommen. An diese ihr gestellte Aufgabe hatte sich die Religionskonferenz gehalten. Ihre Arbeit, wie sie in dem Probehefte vorlag, wurde sowohl hinsichtlich der hebräischen Texte als der deutschen Übertragungen in fortschrittlichen Kreisen freudig begrüßt. Dagegen zeigte sich, daß Oberrat Dr. Staadecker den Standpunkt des Gesamtkollegiums nicht mehr teilte. Er schied mit Ablauf seiner turnusmäßigen Amtsdauer zu Beginn des Jahres 1903 aus dem Oberrate aus und wurde auf dessen gemeinsam mit dem Synodalausschuß gestellten Antrag durch den bisherigen Synodalpräsidenten Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg von Mannheim, einen Enkel des Rabbiners Moses Präger, ersetzt.

Im September des genannten Jahres erschien ein Aufruf zur Gründung eines „Vereins zur Wahrung der Interessen des gesetzestreuen Judentums in Baden", worin unter Hinweis auf das Schwinden des religiösen Geistes in der badischen Judenheit dem Oberrate, der zwar ihre äußeren Verhältnisse in mustergültiger Weise geregelt habe, Unfähigkeit zur Erweckung kräftigen religiösen Lebens, Begünstigung des den religiösen In-

differentismus sowie den Abfall fördernden Reformjudentums und letztlich Beseitigung des jüdischen Charakters des altehrwürdigen Gebetbuchs, eines sturmerprobten Bollwerks gegenüber den auflösenden Mächten der Gegenwart, zur Last gelegt wurde. Zugleich war behauptet, daß der Entwurf des neuen Gebetbuchs, dessen beabsichtigte Einführung in die Synagogen und Schulen einen schweren Gewissenszwang für die gesetzestreuen Minderheiten bedeute, demnächst der Synode zur Beschlußfassung vorgelegt, inzwischen aber der Öffentlichkeit vorenthalten werden solle. Um eine verfrühte Agitation zu verhüten, gab der Oberrat bekannt, daß der Entwurf des ersten Bandes des Gebetbuchs sofort nach seiner Fertigstellung der öffentlichen Kritik zugänglich gemacht werden würde, daß jedoch bis dahin noch über ein Jahr vergehen und keinesfalls schon die nächste Synode über die Annahme des Entwurfs Beschluß zu fassen haben werde. Der Oberrat berief sich auf seine bisherigen Kundgebungen, insbesondere das Rundschreiben vom 7. Oktober 1897 mit Erläuterungen und auf § 19 der Synodalordnung, wonach es ausgeschlossen sei, daß er oder die Synode das neue Gebetbuch irgend einer religiösen Richtung gegenüber zu einer Bedrängung der Gewissen mißbrauchen werde, und bemerkte gegenüber dem in erster Reihe die Rabbiner, Lehrer und Synagogenräte treffenden schweren Vorwurf mangelnder Pflege des religiösen Lebens noch folgendes:

Den Synodalmitgliedern und Ersatzmännern zur Synode, welche den Aufruf mitunterzeichnet haben, ist seinerzeit das eben gedachte Rundschreiben des Oberrats vom 7. Oktober 1897 zugegangen, durch welches ihnen Gelegenheit gegeben wurde, „sich offen und rückhaltlos darüber auszusprechen, an welchen Punkten von dem Oberrat in Gemeinschaft mit der Landessynode die bessernde Hand angelegt werden sollte und welche einzelnen Maßnahmen in dieser Richtung vorgeschlagen werden können“. Damals haben die Männer, welche sich jetzt in schwersten Anschuldigungen gegen den Oberrat ergehen, *keinen* positiven Vorschlag zu machen gehabt. Und ebensowenig haben die beiden mitunterzeichneten Synodalabgeordneten auf den Synoden von 1898 und 1901, welchen sie angehörten, sei es für sich oder in Verbindung mit andern Abgeordneten ihrer Richtung, irgendwelche Mißstände zur Sprache gebracht oder Maßnahmen zur Förderung des religiösen Lebens vorgeschlagen, wie es

ihre Pflicht gewesen wäre, wenn sie berechtigte Beschwerden geltend zu machen oder nützliche Anregungen zu geben gehabt hätten.

Einen Appell an die Lehrerschaft, dem neugegründeten Verein beizutreten, wies der Vorstand des Landesvereins der israelitischen Religionslehrer in Baden mit nachstehender Erklärung zurück:

Wir können es zu unserm Bedauern nicht gelten lassen, daß die Begründer des genannten Vereins lediglich die Abwehr der Angriffe unternommen hätten, die gegen sie oder ihre Überzeugungen gerichtet worden sind. Sie haben vielmehr alle Organe der Landessynagoge auf das schwerste gekränkt. Namentlich gilt dies von den Lehrern, welche doch in erster Linie an der besonders hinsichtlich der Israeliten „auf dem Lande" behaupteten „mangelnden Kenntnis der Lehren des Judentums" und „beispiellosen Unwissenheit in religiösen Dingen" die Schuld tragen würden. Wir empfinden es als eine Beleidigung der badischen Judenheit und ihrer Lehrerschaft, wenn man der Wahrheit zuwider den Anschein zu erwecken sucht, als ob bei uns mehr religiöser Indifferentismus und infolgedessen zahlreichere Fälle von Abtrünnigkeit zu beklagen seien als unter den übrigen deutschen Juden. Die Zunahme der Taufen erklärt sich aus dem materialistischen Geiste unserer Zeit überhaupt, dem jede Religion gleichgültig ist und dem es deshalb nichts verschlägt, demjenigen Bekenntnisse sich zuzuwenden, das die meisten äußeren Vorteile zu bieten scheint. Einer solchen Gesinnung gegenüber könnte man nur mit materiellen Gründen etwas ausrichten, wie sie weder den Lehrern noch den Rabbinern — von dem den Einzelpersonen fernstehenden Oberrate ganz zu schweigen — zu Gebote stehen. Es sind uns auch keine wirksamen Mittel bekannt, um der immer mehr umsichgreifenden Verletzung der Sabbathruhe und der Speisegesetze entgegenzutreten, zumal bei den Erwachsenen. Mit der gründlichen Belehrung ist nichts getan. Die Uebertreter wissen recht wohl, daß ihr Verhalten religionsgesetzlich verboten ist, aber sie kümmern sich nicht um solche Verbote. Wir Lehrer sind überzeugt, daß unsere religiöse Oberbehörde, der Gr. Oberrat, in seinen Entschließungen sich einzig und allein von dem Gedanken leiten läßt, die geistige, religiöse und sittliche Hebung der badischen Judenheit zu fördern, und niemand kann uns in unserm Vertrauen zu unserer religiösen Oberbehörde beirren.

Im Juli 1904 fanden die Wahlen zur vierten ordentlichen Synode statt. Sie brachten insofern eine Verschiebung zugunsten der konservativen Richtung, als in Mannheim für den in den Oberrat eingetretenen Dr. Hachenburg der stellvertretende Synagogenratsvorsteher Dr. Staadecker gewählt und in den ebenfalls

fortschrittlichen Stadtgemeinden Heidelberg und Freiburg an Stelle der mit Tod abgegangenen liberalen Synagogenrats-vorsteher der konservativen Richtung angehörige Mitglieder des Synagogenrats, die um ihrer Eignung für die Gemeindeverwaltung willen zum Vorsteheramte berufen worden waren, nun auch als Vertreter in die Synode entsandt wurden. Obgleich sodann diese, die am 24. Oktober zusammentrat, einen Konservativen, den allgemein beliebten Vizepräsidenten der vorigen Synode, Rechtsanwalt Dr. Max Friedberg, einstimmig zum Präsidenten wählte — zur Vizepräsidentschaft wurde der liberale Stadtrat Emanuel Rothschild von Konstanz berufen —, erfüllte sie doch nicht die von orthodoxer Seite in sie gesetzten Erwartungen. Schon die Ansprache, mit der der Präsident sein Amt antrat, war offenbar gegen die von der bezeichneten Seite eingeleitete Agitation gerichtet. Indem er betonte, daß die durch die Synodalverfassung geschaffene Organisation es ermögliche, die vitalen Interessen der Glaubensgenossen für jede der verschiedenen religiösen Richtungen zu wahren, führte er bezüglich des gegenseitigen Verhältnisses dieser Richtungen, die alle das gleiche Ziel haben müßten, wenn sie es auch auf verschiedenen Wegen zu erreichen suchten, folgendes aus:

„Unser Ziel muß sein die Befestigung, Förderung und Heiligung unserer ehrwürdigen Religion, und wenn dieses Ziel im Auge behalten wird, dann ist ein Zusammenwirken aller Richtungen, heißen sie nun liberal, konservativ oder orthodox-gesetzestreu, sehr gut möglich, wenn sie nur alle die Gleichberechtigung der verschiedenen Richtungen nicht nur nicht verkennen, sondern anerkennen. Es gibt keinen besseren Prüfstein für wahrhaft freiheitliche Gesinnung, als die Achtung vor der Gewissensfreiheit und deren Hochhaltung; hier ist die Grenze der Ausübung der Rechte der Majorität, aber auch umgekehrt die Grenze der Berechtigung der Bekämpfung der Majorität seitens der Minorität. Die Majorität achte und schütze die gewissenhafte Überzeugung der Minorität, diese anerkenne aber auch die Überzeugung und das redliche Bestreben der Majorität. Wenn beide Teile so zusammenwirken, dann können und müssen nicht nur segensreiche Früchte für unsere Glaubensgemeinschaft im engeren Vaterland, sondern auch für das Gesamtjudentum aus unseren Arbeiten hervorgehen. So ist meine Auffassung von der Art, wie wir in Baden zusammenarbeiten wollen, und ich hege das Vertrauen zu unserer obersten Kirchenbehörde, daß sie auch in diesem Sinne gemein-

schaftlich mit der Synode die Interessen unserer Landessynagoge wahrnehmen werde."

Die wichtigste Vorlage war ein Verordnungsentwurf, die Rabbinatsbezirke und die Rabbiner, die Bezirksverbände und die Bezirkssynagogen betreffend. An die Stelle der lückenhaften und zumeist veralteten Ministerialverordnung vom 13. März 1827 (s. o. S. 225) sollte eine umfassende Rabbinats- und Bezirksverfassung treten mit eingehenden Bestimmungen über die Rabbinatssprengel, über die Anstellung und Entlassung der Rabbiner, ihre Befugnisse und Pflichten, über ihr Diensteinkommen und ihre Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, über ihre Zuruhesetzung und disziplinäre Behandlung sowie über die Bestellung von Rabbinatsvikaren, ferner über die Aufgaben der Bezirksverbände, ihre Verwaltung durch die aus dem Bezirksrabbiner und den Bezirksältesten bestehende Bezirkssynagoge, über die Fälle der Zuziehung von Vertretern der einzelnen Synagogenräte (Bezirksversammlung) sowie über die Stellung der Bezirkssynagoge bei Führung der Aufsicht über die Gemeindeverwaltungsorgane. Die Vorlage mit ihren 81 Paragraphen bot auf Schritt und Tritt Gelegenheit zu prinzipiellen Auseinandersetzungen. Schon die hier erstmals aufgestellte Norm über Begriff und Aufgabe des Rabbiners[1] konnte streitig werden. Namentlich aber entsprach die Bestimmung, daß gegen jede Entscheidung des Rabbiners Rekurs an den Oberrat zulässig sei, nicht der orthodoxen Auffassung von der absoluten Entscheidungsgewalt des Rabbiners in den

---

[1] § 7 lautet:

Der Rabbiner ist der religiöse Führer und Lehrer der ihm anvertrauten Gemeinden.

Er soll in denselben und in seinem ganzen Wirkungsbereiche durch sein Lehren und Leben, durch Rat und Tat wahre Religiosität im Geiste des Judentums, mit der Sittlichkeit und werktätige Nächstenliebe gegenüber allen Mitmenschen, Vaterlandsliebe und Gehorsam gegen die Obrigkeit untrennbar verbunden sind, echte Bildung, Frieden und Verträglichkeit zu fördern suchen.

Er soll ferner nach Vermögen die Errungenschaften der jüdisch-theologischen und der allgemeinen Wissenschaften sich zu eigen machen.

nach dem Religionsgesetze zu beurteilenden Angelegenheiten[1]. Doch weder von einem der Bezirksrabbiner, denen der Entwurf vor der Einbringung bei der Synode zur Äußerung zugegangen war, noch bei der Beratung in der Kommission und im Plenum der Synode selbst wurde gegen die fraglichen Bestimmungen irgend ein Anstand erhoben. Ja, noch mehr: von einem zur Vertretung der konservativen Interessen gewählten Kommissionsmitglied wurde die Beseitigung des durch die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1833 über die Bildung der Synagogenräte angeordneten Vorsitzes und des damit verbundenen eventuellen Stichentscheids des Rabbiners bei Beratungen und Beschlußfassungen des Synagogenrats über spezifische Religionssachen gefordert. Das Verlangen wurde von keinem andern Kommissionsmitgliede unterstützt und von den Vertretern des Oberrats als sachlich völlig ungerechtfertigt abgelehnt. Mit einigen von der Kommission beantragten unerheblichen Änderungen wurde der Verordnungsentwurf im Plenum einstimmig angenommen.

Der Etat für die Jahre 1905/1907 enthielt einen Ausgabeposten von 3000 Mk. für den Druck des neuen Gebetbuchs. Diese Anforderung wurde in der vereinigten Kultus- und Budget-Kommission von einem orthodoxen Mitgliede als überflüssig, von einem andern als nur zur Befriedigung des Ehrgeizes der Konferenzrabbiner dienend bekämpft, bei der Abstimmung jedoch mit 15 gegen 9 Stimmen genehmigt. Im Plenum wurde der Posten widerspruchslos bewilligt.

Für die notwendige weitere Aufbesserung der Religionslehrer forderte der Oberrat eine Erhöhung des seitherigen Budgetsatzes von 10500 Mk. auf 21500 Mk. jährlich. Das bedeutete eine Steigerung des Steuerfußes der allgemeinen Kirchensteuer um 20 Prozent. Um diese zu verhüten, schlug die Kommission vor, nur 18000 Mk. zu bewilligen und an einigen andern

---

[1] In einer von dem Verein zur Wahrung der Interessen des gesetzestreuen Judentums in Baden an die Mitglieder der Synode versandten Denkschrift war die Berücksichtigung dieser Doktrin und anderer orthodoxer Programmpunkte noch besonders gefordert worden.

Posten Abstriche vorzunehmen. Nicht mit Unrecht wurde vor übermäßiger steuerlicher Belastung der Stadtgemeinden gewarnt. Nur mit größter Anstrengung gelang es schließlich dem Oberrat, eine knappe Mehrheit für seine Forderung zugunsten der Lehrer zu gewinnen. Die weiteren Abstriche mußte er sich gefallen lassen und das Versprechen geben, auf den nächsten Synoden nicht wieder mit Steuererhöhungen zu kommen. Der Anregung, eine bestimmte Skala für die Gehaltsaufbesserungen festzusetzen, wurde, nachdem der Oberrat die Untunlichkeit aller in dieser Beziehung gemachten Vorschläge nachgewiesen hatte, keine Folge gegeben.

Während der konservative Synodalpräsident Dr. Friedberg in seiner Schlußansprache von dem Oberrat gesagt hatte, er habe auch diesmal wieder gezeigt, daß er sich als eine Vertretung der Gesamtinteressen der badischen Israeliten betrachte und daß er von einer höheren Warte aus die Förderung dieser Interessen im Auge habe, verschärfte die außerbadische orthodoxe Presse ihre Angriffe gegen die ihr verhaßte israelitische Zentralbehörde Badens. Das schon früher erwähnte, damals in Mainz erscheinende Blatt „Der Israelit" brachte im Spätjahr 1905 eine ganze Artikelserie über die „ritterlichen Heldenstücklein" dieser Behörde. Daran waren Bemerkungen wie die folgende geknüpft:

„Kann man sich eine härtere Knebelung, eine grausamere Unterjochung einer religiösen Gemeinschaft denken, als sie hier in Baden den orthodoxen Juden auferlegt ist? Müssen die heranwachsenden Generationen nicht allmählich in die unselige Vorstellung hineingeraten, die ehrenwerten Männer, die der Staat in den Oberrat berufe, könnten doch unmöglich solch grausame, unmenschliche Bedrücker und Inquisitoren sein, wie sie der orthodoxe Fanatismus hinter ihnen vermute?"

Diese und andere Beleidigungen boten Gelegenheit, die wirklichen Tatsachen gerichtlich feststellen zu lassen. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts teilte die Auffassung des Oberrats, daß ein derartiges Vorgehen im Interesse der Landessynagoge geboten sei, und stellte selbst den Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht Mainz, vor dessen Strafkammer im Juli 1906 die Verhandlung stattfand.

Der Oberrat hatte die Ladung sämtlicher orthodoxer badischer Rabbiner angeregt, die bezeugen sollten, ob der orthodoxen Richtung in Baden irgendwelche Zurücksetzung oder parteiische Behandlung widerfahren sei. Nach einer umfangreichen Beweiserhebung erkannte das Gericht den verantwortlichen Redakteur des Blattes der Beleidigung für schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 250 Mk. In den Entscheidungsgründen wurde festgestellt, daß nach der Überzeugung des Gerichts der Angeklagte den Beweis der Wahrheit der behaupteten Tatsachen nicht erbracht habe, und weiter bemerkt, daß der Oberrat in allen den Gegenstand der Verhandlung bildenden Fällen nach seinem pflichtmäßigen Ermessen und in Anwendung der bestehenden Gesetze in schwierigster Lage gehandelt habe. Dabei müsse insbesondere berücksichtigt werden, daß er eine Behörde sei, die zwei verschiedenen, in starkem Gegensatze zu einander stehenden Richtungen gerecht werden müsse, daß er daher wohl das Recht für sich in Anspruch zu nehmen habe, den äußersten Konsequenzen der einen oder andern Richtung entgegenzutreten und, soweit möglich, zwischen beiden vermittelnd zu wirken. Daß er dies unter äußerster Objektivität zu tun bemüht sei, habe selbst der von dem Angeklagten als Sachverständiger vorgeschlagene Rabbiner Dr. Cahn von Fulda[1] in seinem Gutachten anerkannt.

Wie sehr der Oberrat auf den Schutz der religiösen Minoritäten in den Gemeinden bedacht war, bewies er um dieselbe Zeit bei dem Bau der neuen Synagoge in Weinheim an der Bergstraße. Obgleich die dortige Gemeinde nahezu einstimmig die Einführung der Orgel in das neue Gotteshaus beschlossen hatte, erteilte der Oberrat seine Zustimmung hierzu erst, nachdem die dissentierenden Gemeindemitglieder ihren Widerspruch hatten fallen lassen.

Einen schweren Verlust erlitt die israelitische Religionsgemeinschaft durch das am 8. Februar 1907 erfolgte Ableben

---

[1] Ein auf dem äußersten rechten Flügel stehender Führer der süddeutschen Orthodoxie.

des Präsidenten der Synode von 1904, Rechtsanwalts Dr. Max Friedberg in Karlsruhe (geb. 1847), der seit Einführung der Synodalverfassung nicht nur dem Plenum der Synode, sondern ständig auch ihrem Ausschusse angehört und hingebungsvoll an dem Ausbau der Landessynagoge mitgearbeitet hatte. Auch sonst waren seine Verdienste im öffentlichen Leben des Landes, insbesondere in der Kommunalverwaltung und im Krankenkassenwesen, allseits anerkannt. In religiöser Hinsicht für seine Person am Altgewohnten festhaltend, hatte er doch vermöge seiner umfassenden Bildung volles Verständnis für die moderne Entwicklung, und vor allem kam es ihm darauf an, alle lebendigen Kräfte des Judentums im Dienste der idealen Interessen desselben zu vereinigen.

Zur rechtlichen und finanziellen Fundierung der als Huldigung der israelitischen Religionsgemeinschaft bei dem goldenen Ehejubiläum des Großherzogspaares vorläufig nur von dem Oberrate mit Zustimmung der Synagogenräte gewidmeten Errichtung eines Hospizes für israelitische Kinder und minderbemittelte Erwachsene in Bad Dürrheim (o. S. 374) wurde für Frühjahr 1907 eine außerordentliche Tagung der Synode in Aussicht genommen. Außerdem sollte auf dieser der Entwurf einer neuen Wahlordnung für die Synodalwahlen vorgelegt werden, der zur Sicherung des Wahlgeheimnisses den Gebrauch amtlich abgestempelter Wahlkuverts einführen und zugleich zur Erzielung einer stärkeren Wahlbeteiligung die Einsendung bezw. Übergabe des Stimmzettels an den Wahlvorsteher während etwa einer Woche vor dem Wahltermin neben der bisherigen Form der persönlichen Übergabe des Stimmzettels im Wahltermin zulassen wollte, ein Verfahren, wie es das Landtagswahlgesetz von 1904 bei den Wahlen der Abgeordneten der Handelskammern und anderer Korporationen zur I. Kammer gestattet. Die Vorlage unterblieb, weil im Laufe der Vorerörterungen der Oberrat sich überzeugte, daß bei der außerterminlichen Stimmabgabe, wenn es sich nicht, wie bei den fraglichen Wahlen zur I. Kammer, um Wähler von unabhängiger Stellung handelt, weit leichter eine unzulässige Wahlbeeinflussung stattfinden kann,

als bei der Stimmabgabe vor der Wahlkommission im Wahltermin selbst.

Die auf 18. März 1907 einberufene außerordentliche Synode wählte zu ihrem Präsidenten den Stadtrat Louis Marx von Bruchsal, zum Vizepräsidenten den Bezirksrabbiner Dr. Rawicz in Offenburg. Die auf das Hospiz in Dürrheim bezügliche Vorlage fand freudige Zustimmung. Die Mittel in Höhe von 150000 Mk. sollten durch Ausgabe dreiprozentiger Schuldverschreibungen, deren Übernahme durch Angehörige der Religionsgemeinschaft erwartet wurde, beschafft werden. Eine weitere Vorlage, welche die umfassendere Verbreitung des Verordnungsblattes des Oberrats in den israelitischen Gemeinden zum Gegenstand hatte, wurde ebenfalls einstimmig angenommen. Erörterungen von aktueller Bedeutung knüpften sich an eine Interpellation der Abgeordneten Dr. Bielefeld und Genossen. Sie betraf das Verhalten eines Rabbiners der Landessynagoge, der die literarische Beilage eines den Oberrat fortgesetzt in beschimpfender Weise angreifenden Blattes („Der Israelit") redigiere und der in dieser Beilage selbst einen Artikel habe erscheinen lassen, worin die Mehrzahl der badischen und außerbadischen Rabbiner mitsamt der theologischen Lehranstalt[1], aus der sie hervorgegangen, und dem gefeierten Begründer der letzteren in gröbster Weise verunglimpft seien. Geh. Hofrat Rosin, der die Interpellation beantwortete, versprach, daß der Oberrat nach demnächstiger Prüfung der Tatsachen das Erforderliche zur Wahrung des Ansehens der Landessynagoge und zur Erhaltung des Friedens unter ihren Rabbinern tun, dabei jedoch alles vermeiden werde, was auch nur den Schein einer Beschränkung der freien Forschung oder Meinungsäußerung zu erregen geeignet sein könnte. Er und ihm folgend mehrere weitere Vertreter des Oberrats benützten die Gelegenheit, um eine Aussprache und ein Votum der Synode als der berufensten Instanz über alle seit Jahren von orthodoxer Seite gegen die oberste Leitung der Landessynagoge erhobenen Beschuldigungen herbeizuführen, indem sie dieselben der Reihe nach mit dem zu ihrer Beurteilung

[1] Das Breslauer Rabbinerseminar, begründet von Zacharias Frankel.

dienenden Tatsachenmaterial vorführten. Nachdem alle Redner, auch die konservativen, die Vertretung irgend einer dieser Beschuldigungen abgelehnt hatten, endigte die Verhandlung mit folgender Resolution, die von der Synode in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen wurde:

Die israelitische Landessynode spricht dem Großherzoglichen Oberrate ihr volles, uneingeschränktes Vertrauen und ihre Zustimmung zu den von ihm im Interesse der Landessynagoge getroffenen Maßnahmen aus. Insbesondere verurteilt sie die seit längerer Zeit gegen den Oberrat gerichteten öffentlichen, ungerechtfertigten Angriffe.

In seiner Schlußansprache führte Präsident Marx unter dem Beifall der Synode aus, daß unter der Ägide des Oberrats sowohl der Orthodoxe als der Liberale, jeder in seiner Weise, seinem Glauben leben könne und daß irgendwelcher Anlaß, Spaltung und Verfeindung unter den badischen Glaubensgenossen hervorzurufen, nicht vorliege.

Nach dem Bekanntwerden der Verhandlung über die Interpellation gab der darin gedachte Rabbiner dem Oberrate die Erklärung ab, daß der Artikel in jener literarischen Beilage ohne sein Wissen veröffentlicht worden sei und er infolgedessen die verantwortliche Redaktion sofort niedergelegt habe. Daraufhin beschloß der Oberrat, wenn auch von dem Rabbiner vorher nichts geschehen war, um die Verantwortlichkeit für den formell unter seiner Redaktion erschienenen Artikel vor der Öffentlichkeit abzulehnen, ein dienstpolizeiliches Einschreiten, insbesondere auch wegen der früheren redaktionellen Mitbeteiligung des Rabbiners an dem wegen Beleidigung des Oberrats bereits verurteilten Blatte, nicht weiter in Erwägung zu ziehen. Auch erschien es ihm nicht angezeigt, den Bezirkssynagogen und Synagogenräten die Unterlassung amtlicher Bekanntmachungen in dem gedachten Blatte aufzugeben, wie die Interpellanten angeregt hatten. Die Auswahl der zu amtlichen Bekanntmachungen geeigneten Blätter könne, wie der Oberrat in seiner bezüglichen Veröffentlichung (26. April 1907) hervorhob, dem Taktgefühl der beteiligten Stellen und ihrem Empfinden für das Ansehen der Landessynagoge überlassen bleiben.

Der Entwurf des neuen Gebetbuchs [1], über dessen Einführung die nächste ordentliche Synode beschließen sollte, war zur Ermöglichung einer vorherigen allseitigen und gründlichen Prüfung von dem Oberrate schon um die Mitte des Jahres 1907 im Lande verbreitet worden. Dem Werke, an dem die Religionskonferenz des Oberrats 10 Jahre lang gearbeitet hat und für welches, zumal für den deutschen Teil, auch von außerbadischen Fachmännern und Gelehrten Beiträge geliefert worden sind, liegen die gleichen Prinzipien zugrunde, wie den meisten in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erschienenen modernen Gebetbuchausgaben [2]: Kürzung und Verteilung allzulanger Liturgien, Weglassung der Bitten um Wiederherstellung des Opferrituals und des Davidischen Königtums, Vermeidung unbegründeter Partikularismen und sonstiger dem modernen Denken und Empfinden widerstrebender Bestandteile. Während jedoch die andern neueren Gebetbücher im wesentlichen nur Streichungen vorgenommen und dadurch die Eintönigkeit der Gebete, die sich schon in der alten Anordnung unangenehm bemerkbar machte, noch gesteigert hatten, ist hier auf möglichste Erhaltung des Alten durch entsprechende Änderung der hebräischen Texte sowie auf Bereicherung desselben durch Hinzunahme ausgewählter Psalmen, liturgischer Stücke aus der klassischen Zeit der spanisch-jüdischen Dichtung und einer systematischen Zusammenstellung von Kernsätzen aus dem ganzen Bereich des jüdischen Schrifttums Bedacht genommen. Bei der deutschen Uebertragung ist die Treue gegenüber dem hebräischen Texte mehr gewahrt und gleichwohl dem deutschen Sprachgeiste volle Rechnung getragen. In den Nachdichtungen hebräischer Stücke kommt deren hoher poetischer Gehalt zu möglichst adäquatem Ausdruck, und zahl-

---

[1] Gebetbuch. Erster Teil. Für Werktage, Sabbate, Befreiungsfest, Offenbarungsfest und Laubhüttenfest. 608 Seiten, Klassikerformat.

Die Bearbeitung des für Neujahrsfest und Versöhnungstag bestimmten zweiten Bandes wurde vorerst zurückgestellt.

[2] Von diesen sind besonders das Berliner, Breslauer, Frankfurter, Glogauer, Mannheimer, Nürnberger sowie das westfälische Gebetbuch, die weite Verbreitung gefunden haben, hervorzuheben.

reiche deutsche Gebete voll Kraft und Innigkeit befriedigen das Andachtsbedürfnis in allen Lebenslagen[1]. So stellt sich dieses Gebetbuch nicht nur als das reichhaltigste, sondern im Grunde auch als eines der konservativsten unter den neueren Gebetbüchern dar. Eine eingehende Denkschrift des Oberrats wies nach, daß, entsprechend den Zeitbedürfnissen und den wechselnden Anschauungen, unzählige Änderungen in den überkommenen Gebeten, auch solche, die das Dogmatische auf das allerwesentlichste berühren, bis ins späte Mittelalter hinein vorgenommen worden sind. Dennoch und obwohl nach wiederholten Erklärungen des Oberrats jeder Zwang zur Benützung des neuen Gebetbuchs beim Gottesdienst und im Religionsunterricht ausgeschlossen bleiben sollte, erblickten die Anhänger der orthodoxen Richtung in der Zulassung des Buches an sich eine schwere Gefahr für das Judentum. Außerbadische orthodoxe und konservative Rabbiner[2] erklärten das alte Gebetbuch für unverletzlich[3] und den Gebrauch des von dem

---

[1] Besondere Hervorhebung verdienen das Morgengebet für Kinder (S. 538), das Gebet eines Jünglings, der das Elternhaus verläßt, um in die Fremde zu ziehen (S. 546), das Gebet einer Mutter für ihren in der Fremde weilenden jugendlichen Sohn (S. 547), die Gebete eines jungen Mädchens (S. 549), das Gebet im Wohlstande (S. 554) und das Gebet eines Dienenden (S. 555).

[2] Etwa ein Drittel sämtlicher in Deutschland vorhandener Rabbiner.

[3] Die großen Abweichungen in den älteren Gebetbüchern führte Dr. D. Hoffmann, Rektor des orthodoxen Rabbinerseminars zu Berlin, in einem „Sendschreiben" an den Verein zur Wahrung des orthodoxen Judentums in Baden darauf zurück, daß die Gebete nicht aufgezeichnet, sondern mündlich überliefert waren und so Varianten entstanden, die, als man zum Niederschreiben der Gebete sich entschloß, belassen und durch spätere Abschreiber noch vermehrt wurden. Ferner habe man sich an manchen Stellen poetische Zusätze gestattet, durch die der Hauptinhalt der Gebete nicht alteriert, sondern nur weiter ausgeführt erschien. In einer eingehenden „Widerlegung" dieses Sendschreibens wies Konferenzrabbiner Dr. Steckelmacher nach, daß Niederschriften der Gebete schon in der talmudischen Zeit stattgefunden haben und daß zahlreiche wichtige Änderungen derselben nicht etwa unbeabsichtigter Weise, sondern ganz absichtsvoll selbst gegen das Verbot der Schulhäupter und anderer maßgebender Autoritäten lediglich wegen geänderter Überzeugungen und Zeitbedürfnisse vorgenommen worden sind; geradezu feindlich aber haben

Oberrat herausgegebenen als religionsgesetzlich verboten. Von den badischen Rabbinern richteten fünf eine gemeinschaftliche

---

sich zahlreiche hervorragende Lehrer den poetischen Erweiterungen des Gebetrituals entgegengestellt, und gleichwohl hat sich diese gewaltige Neuerung, die jetzt als orthodox gilt, durchgesetzt.

Für die Zeit des gedruckten Gebetbuchs — die nachweisbar früheste Druckausgabe stammt aus dem Jahre 1513 — ist der Beweis, daß es die eingreifendsten Änderungen infolge der Wandlungen im Denken und Empfinden der Judenheit erfahren hat, durch die zu Anfang des Jahres 1909 erschienene bemerkenswerte Schrift des ebenfalls an dem genannten Rabbinerseminar wirkenden, als wissenschaftlicher Vertreter der zeitgenössischen Orthodoxie anerkannten Professors Dr. A. Berliner „Randbemerkungen zum täglichen Gebetbuch" (Berlin, M. Poppelauer) in umfassender Weise geführt. Schon nach einem halben Jahrhundert, von 1560 an, tritt in dem gedruckten Gebetbuch „eine wesentliche Veränderung des Inhalts ein, indem er eine kabbalistische Gewandung erhält". Berliner spricht von der Verödung des Gottesdienstes durch die neuen Gebete, ungeheuerlichen Wörter und unverständlichen Meditationen, welche die kabbalistische Richtung in das Gebetbuch hineingebracht hat. Diese kabbalistische Periode dauert volle 240 Jahre; denn erst 1800 „ersteht uns ein Erlöser aus der Irrnis und Wirrnis der früheren Periode, nämlich Wolff Heidenheim", der Redaktor der noch jetzt im Gebrauch befindlichen sog. Rödelheimer Ausgabe des herkömmlichen Gebetbuchs. An diesem von der Orthodoxie bisher in allen seinen Bestandteilen als heilig und unberührbar erklärten Gebetbuche hat nun aber Berliner sehr vieles und wesentliches auszusetzen. Er bedauert, daß Heidenheim bei der Beseitigung des kabbalistischen Ballastes auf halbem Wege stehen geblieben ist. „Die Rücksicht auf die unwissende Menge legte noch manche Fesseln an." Hat er doch sogar in seiner Psalmenausgabe die famose Gebrauchsanweisung, „welche Psalmenstellen für therapeutische Zwecke und abergläubische Fälle empfiehlt", beibehalten. Mehrere der volkstümlichsten Gebete (beim Einzuge in die Laubhütte und beim Auszug aus ihr, beim Gebrauch des Feststraußes am Hüttenfeste, vor dem Beginn der Thoravorlesung am Offenbarungsfeste) bezeichnet Berliner teils ihrem ganzen Inhalt nach, teils stellenweise als anstößig, andere (die Einleitungsgebete beim Anlegen des Gebetmantels und der Denkriemen sowie bei Vornahme mancher sonstiger Zeremonien) als willkürliche, das andachtslose Hersagen fördernde Häufungen und ihre Beseitigung oder Änderung — die im Gebetbuch des Oberrats wirklich vorgenommen, jedoch von der orthodoxen Presse aufs äußerste bekämpft worden ist — als verdienstlich. Den von vielen heilig gehaltenen Gebrauch, sich vor dem Versöhnungstage eines Hahnes als stellvertretenden

Eingabe an den Oberrat, worin sie sich gegen das neue Gebetbuch aussprachen. Mit wenigen Ausnahmen fehlten unter

---

Sühnemittels zu bedienen, verwirft er mitsamt den zugehörigen Gebeten, wobei er darauf hinweist, daß solches Tun im Schulchan Aruch selbst als eine törichte Sitte (Minhag schel schtuss) bezeichnet wird, und weiter daran erinnert, daß man „in einem ähnlich unschönen Falle" ein Gebet trotz seiner Kodifikation im Schulchan Aruch später außer Übung gesetzt hat. Selbst die von der Menge mit besonderer Ehrfurcht behandelten Einlagen im Priestersegen sind Berliner nicht heilig; er tadelt die „Verallgemeinerung" des Gebets desjenigen, „der einen bösen Traum gehabt", und der darin vorkommende 22buchstabige Gottesname, der aus dem Priestersegen hervorgehen soll, gehört nach ihm „zu tausenden solcher ersonnenen Engelnamen und erdichteten Worte, mit denen die ganze himmlische Ökonomie beschrieben wird". Auch die bisher sehr hochgehaltene Schlußformel in den Hauptgebeten für die heiligsten Tage des Jahres ist nach Berliner eine ganz unbegründete, aus einer kabbalistischen Regung hervorgegangene Abweichung. „Hier liegt doch eine Übertretung der sonst bei jeder andern noch so geringfügigen Veranlassung flugs herbeigeholten Verwarnung, an der Prägung, die die Weisen geprägt, nichts zu ändern, sicher vor." Gerade mit dieser, von Berliner offenbar nicht sehr hoch eingeschätzten Maxime hatte jedoch das Hoffmannsche Sendschreiben vorzugsweise operiert. Die abfälligen Bemerkungen Berliners richten sich übrigens keineswegs nur gegen kabbalistische Bestandteile des Gebetbuchs. In der Auswahl und Anordnung mancher in das Gebetbuch aufgenommener Psalmen erblickt er Gedankenlosigkeit und Willkür. Das Beten für die längst nicht mehr existierenden babylonischen Exilarchen „wird vielfach mit Recht bemängelt". Bei Erwähnung der in die tägliche Liturgie aufgenommenen talmudischen Gesetzauslegungsregeln frägt er: „Sollte man wirklich schon in alter Zeit das unverständliche Hersagen dieser talmudischen Teile als verdienstlich bezeichnet haben?" Sogar von „Ableiern" spricht er in diesem Zusammenhange. Ein für zwei Tage der Woche bestimmtes, wegen seiner übermäßigen Länge sprichwörtlich gewordenes Gebet, das in dem Gebetbuche des Oberrats durch Kürzung wertvoll gemacht worden ist, möchte Berliner — abgesehen von einer anstößigen Stelle, die ganz wegbleiben sollte — auf die beiden Tage verteilt sehen. Dabei bemerkt er, daß es hier, wie auch sonst noch, gelte, den einleitenden Grundsatz des Schulchan Aruch zur Geltung zu bringen: „Besser wenig Gebete mit Andacht, als viele ohne Andacht." Eine anderweite Formulierung des 12. Absatzes des täglichen Hauptgebets erklärt er als ein dringendes Bedürfnis. Von besonderem Interesse ist angesichts des dem Gebetbuch des Oberrats von den Gegnern gemachten Vorwurfs schwächlicher Rücksicht auf antisemitische Anfeindungen das

dieser Gegnerschaft die Rabbiner der Hauptsynagogen aller deutschen Großgemeinden. Mit der Orthodoxie verband sich der

---

Eintreten Berliners für die Beseitigung der täglichen Benediktion „Gepriesen seist Du, der mich nicht als Nichtjuden erschaffen hat" und für deren Ersatz durch die in das Gebetbuch des Oberrats aufgenommene Fassung „Gepriesen seist Du, der mich als Israeliten (Gottesstreiter) erschaffen hat". Von der ersteren Formel sagt er, „daß sie Verkennung und Haß zu erzeugen geeignet war und ist". Würde die vorgeschlagene Lesart allgemein akzeptiert, so fielen damit auch die beiden andern (in dem Gebetbuch des Oberrats ebenfalls beseitigten) Benediktionen „der mich nicht als Weib erschuf" und „der mich nicht als Sklaven erschuf" von selbst fort, und man sei der Mühe überhoben, sie in irgend einer Weise zu rechtfertigen. Dabei zeigt Berliner auf das Beispiel früherer rabbinischer Autoritäten hin, die, „um einem etwaigen Mißverständnis zu begegnen," sogar eine Schriftstelle (Jes. 45, 7) im Gebetbuch geändert haben. In einem besonderen Kapitel führt Berliner die Gebetstücke an, die aus Furcht vor der Inquisition oder unter dem Zwange der mittelalterlichen Zensur beseitigt, verstümmelt oder geändert worden sind; so hat man beispielsweise in dem täglichen Schlußgebete (Alenu) die auf die andern Völker bezüglichen Worte „denn sie bücken sich vor Eitlem und Nichtigem und beten zu einem Gott, der nicht hilft" später gestrichen, „um jeden Verdacht zu entfernen, als sei darin eine Anspielung an das Christentum gegeben". Obgleich nun Inquisition und Zensur längst nicht mehr drohen, ist Berliner weit entfernt, die Wiederherstellung jener Stellen zu fordern; im Gegenteil, er wünscht, daß manche solche Stücke ganz und gar ausgeschieden werden. Das tut er gewiß nicht aus Furchtsamkeit, sondern offenbar aus demselben Gefühle heraus, das auch für die Religionskonferenz des Oberrats (vgl. ihre Denkschrift S. 35 ff. und 54 ff.) bestimmend war, daß nämlich solche aus den früheren Verfolgungen und Bedrückungen erklärliche Partikularismen das eigene sittliche Empfinden des heutigen Israeliten beleidigen und der Hochschätzung des Judentums bei den eigenen Glaubensgenossen abträglich sind. Berliner zieht weiterhin auch das sehr umfangreiche Gebetbuch für die Festtage (Machsor) in den Kreis seiner Betrachtungen, wobei er den Satz an die Spitze stellt: „Kürzungen in allen Teilen des deutschen Gottesdienstes schreiben bereits Taschbaz und die Rabbiner aus der ersten Häfte des 15. Jahrhunderts vor." Hieran anschließend empfiehlt er im Interesse einer würdigeren Ausgestaltung des festtäglichen Gottesdienstes Streichungen an den vielen Pijutim (versifizierte Gebete), besonders Ausscheidung der Stücke „mit den uns fremden Engelnamen", die nach dem Ausspruch des Talmuds selbst babylonischen Ursprungs seien, und Ersatz gewisser ausgedehnter, schwer verständlicher und prosaischer Poetereien — „die ganz simple

Zionismus. Der Standpunkt des alten Gebetbuchs, daß die Israeliten noch heute im Exil leben, daß sie als ihre wahre Heimat Palästina, als ihren Erlöser einen Messias aus dem Davidischen Königshause und als die ideale Art der Gottesverehrung den ehemaligen Opferkult in dem neu zu erstellenden Tempel zu Jerusalem zu betrachten haben, deckt sich zwar nicht mit dem der Zionisten[1]. Diese glaubten jedoch durch die Unterstützung der Orthodoxie ihr Ziel, die Erhaltung und Hebung des jüdischen Volkstums und Selbstgefühls sowie die Errichtung einer öffentlich-rechtlich gesicherten Heimstätte in Palästina, zu fördern. So betrachteten die Orthodoxen und Zionisten des ganzen Deutschen Reichs die Wahlen zur nächsten badischen Synode als ihre eigenste Angelegenheit. Nicht nur mit ihrer Presse, sondern auch durch massenhafte Verbreitung von Broschüren und Flugblättern[2], Entsendung von Rednern und Bereitstellung reichlicher Geldmittel traten sie in die Wahlbewegung ein. Diesem Ansturm zeigten die Liberalen in der badischen Landessynagoge sich nicht gewachsen. Fremde Hilfe anzurufen

---

Aufzählung der 613 religiösen Pflichten im Ritual des Wochenfestes" wird besonders hervorgehoben — durch „die herrlichen Poesien unserer gefeierten Klassiker". Auch hierin findet sich Berliner mit dem Gebetbuch des Oberrats zusammen. Selbstverständlich hat jedoch Berliner nur die Förderung der Orthodoxie im Auge. „Wer in der modernen Weltanschauung und Lebensauffassung auferwachsen ist oder darin sich erzogen hat", ist sein Gegner, von dem ihn und seine Gesinnungsgenossen „eine unüberbrückbare Grenze trennt". Allein „der Verfall religiöser Sitten selbst bei der Jugend aus altjüdischen Familien" hat ihn bedenklich gemacht, und die ernste Sorge erfüllt ihn, daß, wenn nicht bald geändert und gebessert wird, auch die orthodoxe Jugend von den alten Gebetbüchern sich abwende.

[1] Nur eine Minderheit, die Gruppe der sog. Misrachisten (Misrach-Osten), erstrebt die Wiederherstellung der altpalästinischen Theokratie.

[2] Von der Art dieser Agitation mag es einen Begriff geben, daß in dem Aufruf des „Wahlbureaus der Gegner des oberrätlichen Reformgebetbuchs" die oberste badische Religionsbehörde unjüdischer Bestrebungen beschuldigt und das von ihr herausgegebene Gebetbuch als ein Werk bezeichnet wurde, durch welches das Judentum mit Stumpf und Stiel in Baden ausgerottet werde.

oder anzunehmen, schien ihnen nicht angemessen. In letzter Stunde rafften sie sich zur Gründung einer „Liberalen Vereinigung“ auf, die zwar zahlreiche Mitglieder, aber vor den Wahlen nicht mehr Zeit zur Konstituierung fand. Es kam hinzu, daß die meisten ländlichen Gemeinden infolge der Abwanderung des Nachwuchses in die Städte eine weitaus überwiegende Mehrheit konservativer Elemente aufweisen, denen leicht die Überzeugung beigebracht werden konnte, daß das alte Gebetbuch wirklich ein Schutzmittel gegen die Abnahme der überkommenen Religiosität sei, obgleich es sich schon seither als solches nicht bewährt hatte.

Die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Synode fand am 15. März 1908 statt. Mehrere Bezirke, die stets zweifelhaft gewesen waren (Sulzburg, Bretten, Merchingen-Wertheim), wählten diesmal orthodoxe und konservative Vertreter. In den Städten Freiburg und Heidelberg gelang es den Liberalen nicht, die Wiederwahl der konservativen Vorsteher zu verhindern, wenn ihnen auch nur wenige Stimmen zur Majorität fehlten. Die größte Überraschung aber bereitete die Gemeinde Karlsruhe, wo mit großer Mehrheit zwei zionistische Vertreter gewählt wurden. Auch unter den fünf geistlichen Abgeordneten befand sich ein Anhänger der national-jüdischen Bestrebungen. Im ganzen konnte nur auf 11 Anhänger des neuen Gebetbuchs gerechnet werden, denen 15 entschiedene Gegner gegenüberstanden.

Bei der Eröffnung der Synode am Abend des 11. April betont Geheimerat und Ministerialdirektor Becherer, daß der Oberrat bei allen für diese Tagung bestimmten Vorlagen, unter denen die über die Einführung des neuen Gebetbuchs in den öffentlichen Gottesdienst und Religionsunterricht im Vordergrund stehe, sich von dem Grundgedanken habe leiten lassen, damit das Wohl und die Interessen der Landessynagoge und ihrer Angehörigen tunlichst zu fördern; die Synode möge daher mit Wohlwollen und ohne Voreingenommenheit in die Beratung der Vorlagen eintreten und ihnen die Zustimmung geben.

Der Alterspräsident, Fabrikant Kahn von Mannheim, gedenkt in warmen Worten des heimgegangenen Großherzogs Friedrich I., dem die badischen Israeliten soviel verdankten, und

gelobt namens derselben dem jetzigen Landesherrn die gleiche unverbrüchliche Treue. Auf seinen Vorschlag wird eine Huldigungsadresse an Großherzog Friedrich II. beschlossen. Bei deren Überreichung durch eine Abordnung der Synode knüpft der Großherzog an das in der Adresse zitierte Wort an, das er bei seiner Thronbesteigung gesprochen, daß er im Sinne und Geiste seines Vaters regieren werde, und fügt noch besonders hinzu, daß auch er, wie an dem Wohle aller seiner Untertanen, so auch an dem der Israeliten und ihrer Religionsgemeinschaft den herzlichsten Anteil nehme. Mit besonderem Wohlgefallen nimmt er von dem Bericht über die Bestrebungen Kenntnis, die auf möglichste Verbesserung der sozialen Verhältnisse und auf die Linderung der Notstände im Bereich der Landessynagoge hinzielen, und spricht seine Befriedigung aus über die bereits errichteten Institute, namentlich über das Landesstift und das Lehrlingsheim sowie über das geplante Kinderhospiz in Bad Dürrheim.

Bei der Prüfung der Wahlen sucht man über mehrere Einsprachen wegen Wahlbeeinflussung durch Synagogenratsvorsteher und wegen Verletzung des Wahlgeheimnisses möglichst rasch hinwegzukommen. Im Plenum werden sie debattelos durch Bestätigung der beanstandeten Wahlen erledigt.

Über die Wahl des Präsidiums hatte eine Einigung stattgefunden. Als Präsident wird der konservative Rechtsanwalt und Bezirksrat Dr. Staadecker von Mannheim, als Vizepräsident der liberale Stadtrat Louis Marx von Bruchsal gewählt.

Den ersten Gegenstand der Beratung bildet der von dem Oberrate vorgelegte Verordnungsentwurf, das neue Gebetbuch betreffend. Danach setzt dessen Einführung in den öffentlichen Gottesdienst und ebenso in den Religionsunterricht einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Gemeindebeschluß, Zustimmung des Rabbiners und Genehmigung des Oberrats voraus. Letztere soll nur unter Mitwirkung des Synodalausschusses und nur dann erteilt werden dürfen, wenn von der Einführung eine Störung des Gemeindefriedens oder sonst erhebliche Nachteile für das Gemeinwesen nicht zu besorgen sind; auch ist auf die

Person des Vorbeters oder Lehrers Rücksicht zu nehmen. Schüler, die gemäß dem Willen derjenigen, denen ihre religiöse Erziehung überlassen ist, nach dem an der Schule eingeführten Gebetbuch nicht unterrichtet werden sollen, sind vom Gebetbuchunterricht zu befreien. In den Motiven ist auf das Votum der Synode von 1904 Bezug genommen, aus dem der Oberrat den Schluß ziehen zu dürfen meinte, daß auch die Gegner eines neuen Gebetbuchs, unbeschadet der Festhaltung ihres grundsätzlich ablehnenden Standpunktes für ihre eigene Person, dem religiösen Bedürfnis der Andersdenkenden die Rücksichtnahme nicht versagen wollten. In den bald zwei Jahren, seitdem der Gebetbuchentwurf der öffentlichen Kritik unterstellt sei, seien Einwendungen gegen denselben nur von grundsätzlichen Gegnern jeder Änderung des überkommenen Gebetbuchs erhoben worden. Diese Einwendungen seien bis ins einzelnste gewissenhaft geprüft worden; dabei habe sich indessen kein Anlaß ergeben, Änderungen an dem Entwurf vorzunehmen. Indem der Oberrat diesen nunmehr der Synode vorlege, schlage er zugleich vor, durch Verordnung einerseits festzustellen, daß die Einführung der Gemeindeautonomie überlassen werde, anderseits aber Vorkehrung dagegen zu treffen, daß innerhalb der einzelnen Gemeinden durch Mehrheitsbeschlüsse ein Teil der Gemeindegenossen in der Befriedigung seiner gottesdienstlichen Bedürfnisse und in seinen Rechten bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder beeinträchtigt werde.

Übereinstimmende Petitionen, die zu dem Verordnungsentwurf aus zahlreichen Gemeinden eingekommen sind, fordern vom liberalen Standpunkte aus unbedingte Zulassung des neuen Gebetbuchs als Lehrbuch an allen Schulen mit der Maßgabe, daß die Eltern zu bestimmen haben, welches Gebetbuch, das alte oder das neue, der Schüler beim Religionsunterricht benützen soll. Der Lehrer könne erforderlichenfalls im Gebetbuchübersetzen zwei Abteilungen bilden, eine mit dem alten, die andere mit dem neuen Gebetbuche, die er nach einander unterrichte. Damit werde ein friedliches Nebeneinander, ein gegenseitiges Sichverstehen der verschiedenen Richtungen schon in die

Kindesseele gelegt, was für die Folgezeit von günstigster Wirkung sein werde. Demgegenüber fordert eine Petition des Vereins zur Wahrung der Interessen des gesetzestreuen Judentums in Baden strikte Ablehnung der Vorlage, nachdem die Wahlen gezeigt hätten, daß die Angehörigen der Landessynagoge in ihrer überwiegenden Mehrheit kein neues Gebetbuch wollten.

Bei der Beratung in der Kultuskommission findet ein Eingehen auf den Inhalt der Vorlage kaum statt. Sie wird mit vier gegen drei Stimmen abgelehnt, und man erwägt nur noch, ob es sich empfehle, die prinzipiellen Gegensätze in der öffentlichen Sitzung zum Austrag kommen zu lassen. Die Kommission wünscht dies im Interesse des Friedens zu verhüten und einigt sich auf den Antrag, der Synode nachstehenden Beschluß zu empfehlen:

Die Synode erkennt die Absichten, welche den Oberrat und seine Religionskonferenz bei Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Gebetbuches zwecks Befriedigung der religiösen Bedürfnisse eines Teiles der badischen Religionsgemeinschaft geleitet haben, ebenso an, wie die außerordentliche Mühewaltung, welche Jahre hindurch zur Erreichung dieses Zieles aufgewendet worden ist. Die Synode würdigt es auch vollständig, daß der Oberrat auch nach dem Ausfall der Wahlen sich im Sinne der Anhänger des neuen Gebetbuches verpflichtet gefühlt hat, der Synode eine Vorlage über die Voraussetzungen seiner Einführung in den einzelnen Gemeinden zu machen, und hat das volle Vertrauen zu ihm, daß er im Falle der Annahme dieser Vorlage dieselbe unter Vermeidung jedes Gewissenszwanges durchzuführen bestrebt sein würde. Die Synode kann sich jedoch der Einsicht nicht verschließen, daß in Bezug auf die prinzipielle Würdigung des Entwurfs eine Einigung in der Synode selbst und mit dem Oberrat nicht herzustellen ist. In der Absicht, das bisherige harmonische Verhältnis im Innern der Synode, wie gegenüber dem Oberrat, im Interesse der Landessynagoge auch ferner aufrecht zu erhalten, und in der Erkenntnis, daß auch im Lande selbst eine Beruhigung der durch den Gebetbuchstreit erregten Gemüter vor allem nottut, erklärt die Synode, daß sich der Oberrat um die Interessen der Landessynagoge verdient machen würde, wenn er auf die weitere Durchberatung seiner Vorlage und die Abstimmung über dieselbe verzichten würde.

Nachdem sodann noch in einer besonderen Eingabe an den Oberrat die die Minorität bildenden Anhänger des Gebetbuchentwurfs bekundet hatten, daß sie in der Zurückziehung desselben

keine Pflichtverletzung des Oberrats gegenüber der liberalen Richtung innerhalb der Landessynagoge erblicken würden, läßt der Oberrat durch Geh. Hofrat Rosin erklären, daß er bei der Aussichtslosigkeit, seine Vorlage zur Annahme zu bringen, zur Vermeidung erregter prinzipieller Debatten auf die weitere Beratung und die formelle Abstimmung über die Gebetbuchvorlage zu verzichten bereit sei, sofern der Antrag der Kommission die einstimmige Billigung der Synode finde. Diese Bedingung wurde von der Synode erfüllt, worauf die ausdrückliche Zurücknahme der Vorlage erfolgt. Der genannte Vertreter des Oberrats gibt dabei seiner inneren Bewegung Ausdruck, daß eine mühevolle Arbeit des Ergebnisses beraubt sei, findet jedoch anderseits ein erhebendes Moment in der Aufrechterhaltung des einträchtigen Verhältnisses zwischen den obersten Organen der Landessynagoge.

Die Budgetvorlage für die Jahre 1908/1910[1], insbesondere

[1] Von der danach durch allgemeine Kirchensteuer zu deckenden Summe von rund 66 000 Mk. jährlich haben aufzubringen:

Gemeinde	Seelenzahl	Vermögenssteueranschläge ℳ	Einkommensteueranschläge ℳ	Steuerbetrag ℳ
Mannheim	6 000	250 849 000	17 267 000	33 000
Karlsruhe	2 850	75 269 000	5 390 000	10 000
Freiburg	1 122	32 246 000	1 548 000	3 400
Heidelberg	1 002	23 962 000	1 551 000	3 000
Bruchsal	724	20 835 000	1 269 000	2 500
Pforzheim	660	16 535 000	1 670 000	2 800
Konstanz	600	11 826 000	682 000	1 400
Baden	213	7 597 000	400 700	850
Die vorstehenden 8 Gemeinden zusammen .	13 171	439 119 000	29 777 700	56 950
Die übrigen 131 Gemeinden zusammen .	12 722	72 681 000	4 550 600	9 050
Sämtliche 139 Gemeinden	25 893	511 800 000	34 328 300	66 000

auch die darin vorgesehene Bereitstellung eines Bau- und Betriebsfonds für das Hospiz in Dürrheim aus Überschüssen und der jährlichen allgemeinen Kirchensteuer im Gesamtbetrage von 50 000 Mk., sowie die Erhöhung der Position für Aufbesserung gering besoldeter Religionslehrer von 21 500 Mk. auf 26 000 Mk. finden unbeanstandete Annahme. Im Zusammenhang mit dem letzteren Posten wird über eine Petition des Landesvereins israelitischer Religionslehrer verhandelt, welche 1. standesgemäßen Gehalt, 2. feste Gehaltsskala nach dem Dienstalter, 3. Gehaltszahlung aus der Zentralkasse, 4. künftige Ausschließung nicht seminaristisch vorgebildeter Religionslehrer und 5. Verstärkung der Synode durch drei von den Religionslehrern zu wählende Standesgenossen fordert. Der erste und zweite Punkt werden, abweichend von dem ablehnenden Antrag der Budgetkommission, mit Stimmenmehrheit dem Oberrate in dem Sinne empfehlend überwiesen, daß er die Wirkung auf den Voranschlag feststellen und eventuell der nächsten Synode eine entsprechende Vorlage machen möge. Der dritte Punkt wird abgelehnt, der vierte mit dem einschränkenden Beisatz „möglichst" angenommen. Zum fünften Punkt ist von der Verfassungskommission Übergang zur Tagesordnung beantragt. Der Oberrat erklärt sein Einverständnis mit einem Antrag Dr. Pinkuß und Genossen auf Bewilligung von drei Vertretern der Lehrerschaft, von denen einer aus der Zahl der Hauptlehrer, zwei aus der Zahl der mindestens 5 Jahre im Dienste befindlichen Religionslehrer und Unterlehrer gewählt werden sollen. Dieser Antrag wird ebenso wie ein Eventualantrag auf Zulassung wenigstens **eines** Vertreters der Lehrer von der Mehrheit abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

In den vorhergehenden Budgetperioden betrug das jährliche Erfordernis an allgemeiner Kirchensteuer:

1905/1907	53 000	Mark
1902/1904	46 000	„
1899/1901	31 000	„
1895/1898	25 500	„
1892/1894	8 500	„
1883/1885	3 000	„

Ein Antrag Dr. Staadecker und Genossen auf Ergänzung der Synodalordnung dahin, daß die als geistliche Abgeordnete nicht wählbaren Rabbiner als weltliche Abgeordnete sollen gewählt werden können, gelangt mit der von dem Oberrate auf Grund des Landeskirchensteuergesetzes als nötig erachteten Einschränkung zur Annahme, daß ein so als weltlicher Abgeordneter gewählter Rabbiner bei den nach dem genannten Gesetze zu erledigenden Angelegenheiten nicht mitwirken darf.

Eine Petition des Synagogenrats Karlsruhe verlangt Sicherung des Wahlgeheimnisses bei kirchlichen Wahlen durch entsprechende Anwendung der Vorschriften des Landtagswahlgesetzes, wonach die Stimmzettel von bestimmter Größe sein müssen, jeder Wähler seinen Stimmzettel in einem abgeschlossenen Raume innerhalb des Wahllokals in ein amtlich gestempeltes Kuvert zu legen und so nach Verlassen dieses Raumes dem Wahlvorsteher zu übergeben hat. Die Petition wird dem Oberrate empfehlend überwiesen.

Einstimmige Annahme finden die von dem Oberrate an Stelle der Verordnung vom 11. Februar 1824 (o. S. 216) vorgelegte neue Gottesdienstordnung sowie der Entwurf eines Synodalbeschlusses, wonach zahlreiche ältere Verordnungen ohne Mitwirkung der Synode, allein mit Zustimmung des Synodalausschusses, den jetzigen Verhältnissen entsprechend geändert werden können. Der Entwurf einer neuen Gemeindeverfassung dagegen droht an der Bestimmung zu scheitern, daß bei Synagogenratswahlen nur reichsangehörige Israeliten stimmberechtigt und wählbar sein sollen. Der Oberrat will der zunehmenden Einwanderung aus dem europäischen Osten gegenüber, die er im übrigen wohlwollend und hilfsbereit behandelt wissen möchte, den israelitischen Gemeinden in Baden den Charakter als deutsche Gemeinden wahren. Nur solche werden bei den staatlichen Instanzen auf volle Beachtung ihrer Interessen und Bedürfnisse rechnen können. Hiergegen werden namens der Mehrheit der Synode biblisches Recht und jüdisch-nationale Motive ins Feld geführt. Da jedoch der Oberrat fest bleibt, wird der von ihm als annehmbar bezeichnete Kompromißvorschlag der Verfassungs-

kommission, daß Reichsausländern die Stimmberechtigung und Wählbarkeit auf Antrag des Synagogenrats durch den Oberrat verliehen werden kann, schließlich einstimmig genehmigt, weil, wie der Führer der Mehrheit, der Freiburger Abgeordnete Rechtsanwalt Kassewitz, hervorhebt, man es an diesem Punkte nicht zu einem Bruch mit dem Oberrate kommen lassen will und die Vorlage als solche den Gemeinden eine freiere und selbständigere Stellung einräumt.

Im Widerspruch mit ihrer Haltung gegenüber der Gebetbuchvorlage beschließt die Synode noch auf Vorschlag des Präsidenten, die bei der gottesdienstlichen Eröffnungsfeier von dem Konferenzrabbiner Dr. Appel gehaltene Predigt durch den Druck zu verbreiten, die in lebhaften Farben die Gefahr der Versteinerung des Judentums durch die einseitig traditionalistische Auffassung vor Augen stellt und die Notwendigkeit der Entwicklung durch Beseitigung des Veralteten und Abgestorbenen, insbesondere auch im Kultus, auf das nachdrücklichste betont.

In seiner Schlußansprache tritt Präsident Dr. Staadecker, dessen Leitung der Verhandlungen allseitig Anerkennung findet, der Auffassung entgegen, daß die Kämpfe um das Gebetbuch nutzlos geführt worden sind. Sie haben vor allem durch die gelehrten Schriften für und wider die jüdische Wissenschaft bereichert; sie haben aber auch die Indifferenten aufgerüttelt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit gestärkt und einen heiligen Eifer für die religiösen Interessen entzündet. Weder hat die eine Richtung gesiegt, noch ist die andere unterlegen. Der Siegespreis ist ein gemeinschaftlicher, er besteht in der Mehrung des Fonds idealer Kräfte, auf die in der Folge gerechnet werden kann, wenn es gilt, die allgemeinen Kulturaufgaben zu fördern und das Niveau der badischen Judenheit in religiöser, ethischer und sozialer Beziehung zu heben. Im weiteren dankt der Präsident dem Oberrat für den weisen Akt der Friedensliebe, den er gestern zum Wohle der Religionsgemeinschaft vollzogen habe, und widmet ihm noch nachstehende Worte:

„Wir haben gerade in diesen Tagen die bald hundert Jahre alte Institution des Oberrats als ein Palladium unserer badischen Judenheit

wieder kennen und schätzen gelernt. Wir sprechen allen Männern, welche der obersten Religionsbehörde angehören, unsere tiefste Verehrung und vollste Hochachtung aus. Es gereicht mir insbesondere zur hohen Befriedigung, auch von dieser Stelle aus die allgemeine Überzeugung der Synode konstatieren zu können, daß alle Mitglieder des Großh. Oberrats bei allen ihren Amtshandlungen von den besten Absichten für das Gemeinwohl geleitet waren. Vertrauend auf die versöhnlichen Worte des Herrn Geheimrats Rosin geben wir uns daher der Hoffnung hin, daß die schöne Harmonie, welche bisher zwischen Oberrat und Synode bestand und der manche herrliche Werke, namentlich auf sozialem Gebiete, ihre Entstehung verdanken, durch eine in der Natur der Materie gelegene Meinungsdivergenz keinerlei Störung oder Trübung erfahren wird."

Geh. Oberregierungsrat Mayer, der in Vertretung des landesherrlichen Kommissärs die Synode zu schließen beauftragt ist, gibt der Genugtuung des Oberrats darüber Ausdruck, daß dessen Vorlagen, mit Ausnahme einer einzigen, Zustimmung gefunden haben und daß auch bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Synode weder die Organisation der Landessynagoge noch die Wirksamkeit des Oberrats eine Anfechtung erfahren hat. Als eine besondere Vertrauenskundgebung der Synode darf der Oberrat es betrachten, daß sie ihm überlassen hat, eine große Zahl zum Teil sehr wichtiger Verordnungen in Gemeinschaft mit dem Synodalausschuß zu ändern bezw. zu ergänzen. Zu seinem großen Bedauern wird der Oberrat von dieser Vollmacht bezüglich derjenigen Verordnungen, die sich auf den Religionsunterricht, insbesondere auf die Lehrpläne beziehen, nach den über den Gebetbuchentwurf getroffenen Entschließungen voraussichtlich keinen Gebrauch machen können, obgleich Verbesserungen gerade auf diesem Gebiete nach der Überzeugung des Oberrats, die sich mit der der Fachmänner, der Rabbiner und Lehrer, deckt, zu den wichtigsten und dringendsten Angelegenheiten der Landessynagoge gehören. Das Wichtigste ist jedoch, daß in der ernsten Gesinnung, für die Erhaltung des Judentums zum Segen seiner Bekenner und zur Förderung der höchsten Menschheitsziele zu wirken, sowie in dem Entschlusse, die Einheit der Landessynagoge zum Wohle aller ihrer Glieder zu erhalten, volle Übereinstimmung zwischen Synode und Oberrat herrscht. Das wird dem Oberrate die Zuversicht und die Kraft geben, auch weiterhin für

die israelitische Glaubensgemeinschaft und für die Mehrung der Wohlfahrt des Vaterlandes durch dieselbe eine nützliche Tätigkeit entfalten zu können.

Der Schluß der Synode erfolgte am Abend des 14. April. Obgleich sie länger als eine der früheren Tagungen gedauert hatte, erwies sie sich als eine der wenigst fruchtbaren. Im Hinblick auf die Meinungsverschiedenheiten, die bei den Verhandlungen über den Gemeindeverfassungsentwurf hervorgetreten waren, glaubte der Oberrat die Ansichten sich erst noch mehr klären lassen zu sollen, bevor einer auf Jahrzehnte berechneten neuen Gemeindeverfassung Gesetzeskraft verliehen werde. Außerdem wollte er die bevorstehende Änderung der staatlichen Gesetzgebung über die Verfassung und Verwaltung der politischen Gemeinden des Großherzogtums sowie die geplante Neuregelung der Verhältnisse der israelitischen Gemeinden in Württemberg und Bayern abwarten. Er zog es daher vor, die Gemeindeverfassung vorerst nicht zur landesherrlichen Genehmigung zu unterbreiten. Um jedoch das dringendste Anliegen der Gemeinden sofort zu befriedigen, wurden auf seinen Antrag die Bestimmungen, wonach bei Synagogenratswahlen die Entscheidung über Anstände gegen die Person der Gewählten statt dem Bezirksamte dem israelitischen Bezirksschiedsgericht und die Auswahl des Vorstehers nicht mehr dem Bezirksamt in Gemeinschaft mit der Bezirkssynagoge, sondern dem Synagogenratskollegium selbst oder der Gemeinde bezw. Gemeindevertretung zustehen soll, von dem Kultusministerium tatsächlich in der Weise in Kraft gesetzt, daß die Mitwirkung der Bezirksämter im wesentlichen nur noch formale Bedeutung hat. Auch die Durchführung und Erprobung der Bestimmung, wonach für einzelne Verwaltungszweige zur Unterstützung des Synagogenrats besondere ständige Kommissionen gebildet und in diese auch Frauen gewählt werden können, wurde von dem Oberrat empfohlen.

Allgemeines Bedauern ruft das wenige Wochen nach der Tagung der Synode erfolgte Ausscheiden des Geheimen Hofrats Rosin aus dem Oberratskollegium hervor. Er selbst begründet amtlich und vor der Öffentlichkeit diesen Schritt mit dem Be-

dürfnis, sich von dem 19 Jahre hindurch bekleideten Ehrenamte zugunsten seiner akademischen und wissenschaftlichen Tätigkeit zu entlasten. Er würde ihn schon früher getan haben, wenn er nicht den Wunsch gehabt hätte, „die Maßnahmen und Vorlagen des Oberrats, namentlich auch soweit sie das Gebetbuch betrafen, in Gemeinschaft mit den Kollegen vor der Synode zu vertreten“[1]. Man wird jedoch mit der Annahme nicht fehlgehen, daß der Ausfall der Wahlen zur Synode und deren Stellung zur Gebetbuchvorlage zu dem Rücktritt Rosins mitgewirkt haben. Hatte er doch in seiner programmatischen Rede auf der ersten Tagung der Synode diese als ein Organ zur Förderung der religiösen Entwicklung in der Landessynagoge und damit ihres wahren Lebens begrüßt. „Denn alles wirkliche Leben bedeutet sich entwickeln, sich anpassen an die bestehenden und wechselnden Verhältnisse, unter denen wir leben.“ Und auf der Zwischensynode von 1907 hatte er mit eindringlichen Worten gegen die extreme Bekämpfung jedes Fortschritts sich gewendet und zur Verträglichkeit und gegenseitigen Rücksichtnahme gemahnt:

„Wie bemitleidenswert eng ist der Standpunkt, der die liberale Auffassung einer Religion lediglich auf die Sucht nach einem besseren äußeren Leben, nach einem Wohlleben zurückführt, der glaubt, mit dieser Formel eine ganze Weltanschauung, diejenige, die sich Freisinn und Liberalismus nennt, auf religiösem Gebiete brandmarken zu können. Nein, nicht die Sucht nach Wohlleben, sondern eine tief im Gewissen, auch bei den Liberalen tief im Gewissen gegründete Weltauffassung ist es, welche sie ihren Standpunkt vertreten heißt. Aber wenn sie auch ihren Standpunkt als Prinzip vertreten, so sind sie darum keineswegs geneigt, es als Kulturaufgabe zu betrachten, jeden andern Standpunkt vom Erdboden zu vertilgen. Sie können sehr wohl der Meinung sein, und sie müssen dieser Meinung sein, wenn sie die Geschichte und das Leben betrachten, daß es in allen Gemeinschaften, in politischen und religiösen, mit Notwendigkeit zwei Richtungen geben kann und geben muß, die konservative und die fortschrittliche Richtung .... Es ist ja heutzutage auch auf politischem Gebiet so viel die Rede von einer Paarung des konservativen und liberalen Geistes; ich weiß nicht, ob eine solche Paarung möglich ist, aber das weiß ich: das ist möglich, daß

[1] Straßb. Isr. Wochenschrift 1908, Nr. 30.

konservativer und liberaler Geist friedlich nebeneinander bestehen, daß sie zusammenwirken können im Interesse der Gesamtheit und daß sie das übrige dem lieben Gott überlassen dürfen, der stets, in allem Wanken der menschlichen Verhältnisse, die richtige Mittellinie zwischen den einander befehdenden und entgegenstrebenden Richtungen zu finden wußte.“ [1]

Daß diese ernsten Worte bei einem erheblichen Teil der Religionsgenossen und bei der Mehrheit der neugewählten Synode auf so wenig fruchtbaren Boden gefallen waren, daß man den Gebrauch des neuen Gebetbuchs, als dessen überzeugten Anhänger er sich bekannt hatte, auch den liberalen Gemeinden verwehrte, mußte ihn tief verstimmen und ihm das fernere Wirken an der Spitze der badischen Judenheit verleiden. Vergeblich bemühten sich Oberrat und Ministerium, ihn zu halten. Nach seinem Ansuchen enthob ihn der Großherzog am 19. Juni von der Stelle eines Mitgliedes des Oberrats der Israeliten „unter Anerkennung seiner der Landessynagoge während vieler Jahre treu und ersprießlich geleisteten Dienste“. Auch das Ministerium sprach ihm für diese den wärmsten Dank aus. Sein Name, der in der juristischen Wissenschaft eine feste Stelle hat, ist mit der neueren Entwicklung der badischen Landessynagoge aufs engste verbunden.

Im August wurden es 25 Jahre seit der Berufung des Geh. Oberregierungsrats Mayer in den Oberrat. Es war erfreulich, daß unter den ihm bei diesem Anlaß zugegangenen anerkennenden Kundgebungen auch solche von orthodoxer Seite nicht fehlten. Der Großherzog ehrte seine Verdienste durch Verleihung des Bertholdordens. Seinem Wunsche, daß zu seiner Unterstützung und zur Vertretung in Verhinderungsfällen eine weitere juristische Kraft am Sitze der Behörde herangezogen werde, entsprach der Oberrat durch Bestellung eines Hilfsreferenten in der Person des Rechtsanwalts Dr. Leopold Friedberg, eines Sohnes des früheren Synodalpräsidenten.

Neben der Wiederbesetzung der durch das Ausscheiden Rosins erledigten Stelle eines auswärtigen Oberratsmitgliedes wurde auch ein Ersatz für den seit Monaten schwer erkrankten

---

[1] Verordnungsblatt des Oberrats 1907, S. 36.

Oberrat Max Stockheim in Mannheim nötig. Um eine Enthebung des verdienten Mannes zu vermeiden, entschloß man sich zur vorübergehenden Vermehrung der Zahl der auswärtigen Mitglieder von drei auf vier. Auf den im Einverständnis mit dem Synodalausschuß gestellten Antrag des Oberrats wurden der der liberalen Richtung angehörige Rechtsanwalt Dr. Theodor Kaufmann in Heidelberg (geb. 1864), eine im Gemeindeleben bewährte, namentlich auch mit den kirchlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des platten Landes vertraute Kraft, sowie der außerordentliche Professor der Mathematik an der Universität Freiburg, Dr. Alfred Loewy (geb. 1873), ein Mann von anerkannt orthodoxer Gesinnung, zu Mitgliedern der Behörde ernannt. Gleichzeitig erfolgte die Wiederernennung des nach dem Turnus ausscheidenden Konferenzrabbiners Dr. Steckelmacher. Bald darauf (24. Dezember) beschloß Oberrat Stockheim, 73 Jahre alt, sein arbeitsreiches Leben. Er hat, wie in der Stadtverwaltung in Mannheim, in der er viele Jahre hervorragend tätig war, so auch in dem Oberrate vermöge seiner hohen Intelligenz, seiner reichen Erfahrung und nicht zuletzt vermöge seines ehrenfesten Charakters und humanen Sinnes vorzügliche Dienste geleistet.

Aus dem letzten Viertel des Jahres 1908 ist noch die Gedenkfeier des zweihundertjährigen Bestehens der Klausstiftung in Mannheim (o. S. 57) zu erwähnen. Ihre ursprüngliche Aufgabe, ein Lehrhaus für Talmudgelehrte und Talmudjünger zu sein, erfüllte die Klaus unter wechselvollen Schicksalen bis tief in das 19. Jahrhundert hinein. In der neueren Zeit hatte jedoch das Talmudstudium, welchem früher auch viele Nichttheologen oblagen, immer mehr abgenommen, und auch die zukünftigen Rabbiner studierten den Talmud nicht mehr an den alten Talmudschulen, sondern in den modernen Rabbinerseminaren, die in Universitätsstädten errichtet wurden. Infolgedessen war auch die ursprüngliche Zweckbestimmung der Mannheimer Klaus im wesentlichen hinfällig geworden. Seit der im Jahre 1888 durchgeführten Reorganisation erfüllt die Klausstiftung zwei Aufgaben: sie bietet dem orthodoxen Teil der israelitischen Ge-

meinde Mannheim die seinen besonderen Bedürfnissen entsprechenden Kultuseinrichtungen, darunter die damals neuerbaute Synagoge, und sie unterhält eine Religionsschule, welche namentlich den hebräischen Unterricht pflegt. Die Stiftung wird von dem Synagogenrat in Mannheim verwaltet, dem eine besondere Klauskommission zur Seite steht. Der seit 1898 im Amte befindliche Stiftungsrabbiner Dr. Isaak Unna hat aus Anlaß des zweihundertjährigen Jubiläums der Stiftung deren Geschichte geschrieben[1] und vom Großherzog eine Ordensauszeichnung erhalten. Da die Stiftung durch die Ermöglichung verschiedener Arten der Gottesverehrung viel zur Erhaltung der Einheit der Gemeinde beigetragen hat, beteiligten sich alle Kreise derselben an der Jubiläumsfeier, und der dazu erschienene Vertreter des Oberrats, Geh. Oberregierungsrat Mayer, drückte die Zuversicht aus, daß der Synagogenrat die ihm anvertraute Klausstiftung auch fernerhin in weitherzigem, tolerantem, jede redliche Überzeugung achtendem Geiste hegen und pflegen werde.

Neunzehnter Abschnitt.

Die neueren Veranstaltungen auf sozialem Gebiete insbesondere.

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war die Masse der badischen Israeliten so wenig wohlhabend, daß die Fürsorge für ihre Ortsarmen und für die große Zahl der aus andern deutschen und außerdeutschen Ländern zureisenden, vom Wanderbettel sich ernährenden Glaubensgenossen eine über den Kreis der Gemeinde hinausgreifende freiwillige soziale Tätigkeit kaum aufkommen ließ. Es fehlte zwar nicht an israelitischen Stiftungen. Die bedeutenderen darunter hatten jedoch entweder kirchliche Zwecke, wie die Unterhaltung von Talmudisten und Talmudschulen, oder sie beschränkten die Genußberechtigung auf Angehörige bestimmter Familien, so insbesondere die zahlreichen

---

[1] Beim Erscheinen dieser Schrift waren unsere den Akten entnommenen Angaben über die Klaus bereits gedruckt.

Brautaussteuerstiftungen. Die erste auf die ganze Religionsgemeinschaft sich erstreckende Stiftung, die den weltlichen Studien dient, ist die des Bernhard Höber in Karlsruhe vom Jahre 1855. 1880 kam die Lazarus Maassche Stiftung in Mannheim hinzu. Sie sind bis jetzt die einzigen geblieben. In der gleichen Richtung wirkt der 1833 in Mannheim begründete Studienverein, der zwar nur dortige Gemeindegenossen als Mitglieder hat, aber in liberaler Weise auch Studierende der gelehrten, künstlerischen und technischen Berufe aus anderen Gemeinden berücksichtigt. Er besitzt ein Vermögen von 35 000 Mk. und hat 1908 Stipendien in Höhe von 4000 Mk. bewilligt.

Der älteste sozial tätige israelitische Landesverein ist der 1851 von der Lehrerschaft begründete und zahlreicher passiver Mitglieder sich erfreuende Naphtali Epstein-Verein zur Unterstützung bedürftiger israelitischer Lehrer und deren Witwen (o. S. 294). Er besitzt seit 1894 Körperschaftsrechte. Von 1874, wo der Verein erst 4400 Mk. Vermögen besaß, bis Ende 1908 wurden Unterstützungen im Gesamtbetrage von 49 000 Mk. gegeben und 36 000 Mk. als Grundstock angesammelt. Vereinsvorsitzender ist seit 1901 der derzeitige Oberratssekretär Direktor J. Driesen in Karlsruhe.

1885 regt der sehr energische Vorsteher Baruch Dukas in Freiburg im Einverständnis mit dem dortigen Bezirksrabbiner die Gründung des Vereins zur Förderung des Handwerks und der technischen Berufsarten unter den Israeliten des badischen Oberlandes an. 1886 erfolgt die Konstituierung mit Professor Dr. Rosin als Vorsitzendem. Von 1896 an wird der Verein, der seit 1889 eine selbständige Abteilung des für den fraglichen Zweck gebildeten Landesvereins darstellt (o. S. 413), von Rechtsanwalt Dr. Daniel Mayer und seit dessen Ableben (1906) von Rechtsanwalt Siegmund Kassewitz in Freiburg geleitet. 1906 wird als Ergebnis der Vereinstätigkeit festgestellt, daß von den früheren Lehrlingen 44 mit gutem und teilweise ausgezeichnetem Erfolg als Meister und Gesellen auf ihrem erlernten Handwerk arbeiten, während 10 wegen Kränklichkeit oder aus anderen triftigen Gründen, 6 wegen Unfähigkeit einem sonstigen Berufe sich zuwenden

mußten und 2 gestorben waren. Bis 1908 sind an Beiträgen, Spenden und Zinsen 62000 Mk. vereinnahmt, 48000 Mk. verausgabt, 18000 Mk. als Grundstock angesammelt worden. Die 1890 für die mittlere Landesgegend gegründete Abteilung Karlsruhe hat unter der Leitung des Bankiers M. A. Straus daselbst für 72 Lehrlinge gesorgt, 37000 Mk. eingenommen, 29000 Mk. ausgegeben, 7000 Mk. als Grundstock angelegt. Die im gleichen Jahre gebildete Abteilung Mannheim, die sich auf das ganze Unterland erstreckt, stand zunächst unter dem Vorsitz des Oberrats David Aberle, dann des Landgerichtsrats Traub und wird seit 1898 von dem Handelsrichter Julius Darmstädter geleitet. Bis 1908 betrugen die Einnahmen 58000 Mk., die Ausgaben 43000 Mk. und das angesammelte Vermögen 14000 Mk. 111 Lehrlinge wurden ausgebildet. Als Handwerke und sonstige technische Berufe wurden in den drei Abteilungen außer den gewöhnlichen namentlich folgende gewählt: Kunstschlosser, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Instrumentenmacher, Graveur, Goldschmied, Zahntechniker, Friseur, Buchdrucker, Lithograph, Xylograph, Photograph, Kunststicker, Gärtner, Zigarrenmacher. Die Lehrlinge wurden nur bei tüchtigen Meistern untergebracht, arbeiteten mit wenigen Ausnahmen zu deren Zufriedenheit und fanden später fast durchweg ein gutes Fortkommen. Aus der Lehre entlassene junge Handwerker, die eine weitere Ausbildung durch Besuch von Fachschulen (z. B. Schneiderakademie, Ingenieurschulen, Vergoldeanstalt) erstrebten, erhielten zu diesem Zwecke Beihilfen, selbständige Handwerker kleinere Darlehen. Auch Studierende der Technischen Hochschule und der Akademie der bildenden Künste sowie Zöglinge der Baugewerke- und der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe wurden unterstützt.

Die Leistungen des Vereins zur Förderung des Handwerks und der technischen Berufsarten werden ergänzt durch die Tätigkeit der nach Errichtung der B. Dukas-Stiftung (o. S. 461) für die Förderung der Bodenkultur unter den Israeliten des Großherzogtums von dem Oberrate eingesetzten Kommission, in welche Fabrikant Simon Bernheimer, Privatmann A. L. Stern

und Regierungsbaumeister Theodor Baer berufen werden; an des letzteren Stelle tritt 1908 Rechtsanwalt Dr. Moritz Straus in Karlsruhe. Es wurde damit begonnen, israelitische Lehrer auf dem Lande in Gartenbau, Obstkultur und Bienenzucht auszubilden, damit von ihnen aus Lust und Liebe zu diesen Berufszweigen sowohl bei der Jugend als bei den Erwachsenen sich verbreite. Ein theoretischer und praktischer Unterrichtskurs für israelitische Lehrer wurde erstmals 1903 in Müllheim unter der Leitung des dortigen, auf dem Gebiete des Garten- und Obstbaues bewährten Hauptlehrers Seligmann sowie des Landwirtschaftsinspektors Bach abgehalten. 1906 fand ein solcher Kurs in Baiertal statt. In der Folge sollen die israelitischen Lehrer die staatlicherseits eingerichteten allgemeinen Kurse besuchen. Viele Kursteilnehmer haben schon Nutzgärten angelegt und treiben Bienenzucht, wobei sie von der genannten Kommission, der als geistiger Urheber der Dukas-Stiftung Bankier Ludwig Weil in Freiburg beratend zur Seite steht, finanziell unterstützt werden.

In enger Verbindung mit den vorgenannten Abteilungen des Vereins zur Förderung des Handwerks und der technischen Berufsarten steht das 1902 von der Landessynagoge errichtete Lehrlingsheim in Karlsruhe (o. S. 460), in welches ausgewählte Lehrlinge aus dem ganzen Lande aufgenommen werden. In dem Heim, zu dessen Verwalter der Lehrer Moses Lippmann bestellt wurde, wird ihnen gute Verpflegung, Fortbildungsunterricht und eine der elterlichen ähnliche Fürsorge zuteil. Die Meister bevorzugen die in dem Heim untergebrachten Lehrlinge wegen ihres geordneten Wesens, ihrer Anstelligkeit und Strebsamkeit. Auch ihre Leistungen in den öffentlichen Fortbildungs- und Gewerbeschulen, die sie zu besuchen haben, werden gelobt und nicht selten mit Auszeichnungen bedacht. Die unmittelbare Aufsicht über das Lehrlingsheim führt eine Kommission, die von je einem Mitglied des Oberrats und des Synodalausschusses, den Vorsitzenden der drei Abteilungen des vorgenannten Vereins und einem Fachmann als Inspektor — seit dem Bestehen der Anstalt Fabrikant Simon Bernheimer in Karlsruhe — gebildet wird.

Die ältere Anstalt der Landessynagoge, das Israelitische Landesstift (o. S. 405), hat seit 1886 den angehenden Lehrern Unterkunft sowie Unterricht im Religionsfache und im Kantorat gewährt. Sie sind nahezu alle in angemessene Stellungen gelangt; einzelne wurden an höhere Schulen außerhalb Badens berufen. Die Leitung der Anstalt liegt in der Hand des Direktors Driesen, der den umfassenden Religionsunterricht erteilt. Im Kantorat unterrichtet der Heidelberger Kantor S. Scheuermann, der auch die in den letzten Jahren abgehaltenen Fortbildungskurse für Kantoren geleitet hat. Die Verpflegung der Seminaristen ist seit der 1904 erfolgten Verlegung des Lehrlingsheims in das Gebäude des Landesstifts in zweckmäßiger Weise mit der der Lehrlinge vereinigt. Für das Landesstift ist ein dreigliedriger Verwaltungsrat bestellt. Besondere Verdienste erwarben sich die ersten Mitglieder desselben: Baruch Bernheim, Adolf Dreyfuß und Anton Haas. Der letztere ist noch jetzt Vorsitzender. Sehr tätige und sachverständige Kräfte sind seit 1902 Fabrikant S. Schnurmann und als stellvertretendes Mitglied Fabrikant Simon Bernheimer. Das Vermögen des Landesstifts, das hauptsächlich in zwei Grundstücken (Stefanienstraße 9 und 11) besteht, beträgt etwa 122 000 Mk., nach Abzug der Schulden 62 000 Mk., wovon 20 000 Mk. von dem Begründer und steten Förderer der Anstalt E. J. Loewe in London herrühren.

Nahezu ebenso alt als das Landesstift ist der 1888 auf Anregung des Bezirksrabbiners Dr. Jos. Eschelbacher und des Synagogenrats in Bruchsal begründete Landesverein zur Erziehung israelitischer Waisen im Großherzogtum. 1889 wurden 17 Kinder in Pflege genommen, 1908 waren es 90. Im ganzen erstreckte sich die Fürsorge des Vereins auf 325 Ganz- und Halbwaisen sowie solche Kinder, die von den Eltern nicht ernährt werden können. Der Aufwand für dieselben betrug 218 000 Mk. Die Pfleglinge werden zumeist in Landgemeinden, womöglich bei Verwandten oder Lehrern, untergebracht; die der Schule entlassenen werden tunlichst für Handwerke und technische Berufsarten ausgebildet. Das Vermögen des Vereins, der sich großer Beliebt-

heit erfreut und daher außer den Mitgliederbeiträgen viele Schenkungen und Vermächnisse erhält, ist auf rund 280000 Mk. angewachsen. An der Spitze des Vereins stand zunächst Dr. Eschelbacher; seit dessen Weggang nach Berlin im Jahre 1900 liegt die Leitung in der Hand des Synagogenratsvorstehers und Stadtrats Louis Marx in Bruchsal. Neben dem Landesverein bestehen noch besondere Waisenvereine für die israelitischen Gemeinden Mannheim und Freiburg. Der Mannheimer Verein ist 1857 von Rabbiner Präger errichtet und hat ein eigenes Waisenhaus für Knaben, während er die Mädchen in Familien unterbringt. Er hat seit seinem Bestehen für 246 Pfleglinge mit einem Aufwande von 483000 Mk. gesorgt. Sein Gesamtvermögen beträgt 371000 Mk. Der seit 1874 bestehende Freiburger Waisenverein hat 18500 Mk. aufgewendet und besitzt ein Vermögen von 51000 Mk.

Ebenso dringend wie die Waisenfürsorge war die Schaffung eines Asyls für alleinstehende ältere und bresthafte jüngere Personen. Dem zu diesem Zweck 1896 ins Leben gerufenen Landesverein, dem noch im gleichen Jahre Körperschaftsrechte verliehen wurden, flossen rasch erhebliche Schenkungen, Vermächtnisse und Jahresbeiträge zu, so daß schon 1897 mit dem Bau der Anstalt, die den Namen „Friedrichsheim" erhielt, in der hierfür besonders geeigneten großen ländlichen Gemeinde Gailingen begonnen werden konnte. Bei der Eröffnung im Oktober 1898 (o. S. 450) waren 9 Pfründner und Pfleglinge aufgenommen, gegenwärtig sind 35 vorhanden und im ganzen haben bisher 65 Aufnahme gefunden. Die Einnahmen betrugen bis zum Schlusse des Jahres 1908 294000 Mk. (darunter 40500 Mk. auf den Namen des Heidelberger Professors Hofrat Moos und dessen Frau Sophie geb. Haas, von dieser und ihren Erben gestiftet). Das aus Gebäude mit Park, Inventar und Kapitalien bestehende Vermögen des Vereins beträgt 196500 Mk. Vorsitzender des geschäftsführenden Ausschusses ist seit Errichtung des Vereins Bezirksrabbiner Dr. Lewin in Freiburg. In Gailingen selbst wirkt ein Lokalvorstand. Unter den vielen, die sich um das Friedrichsheim verdient gemacht

haben, sind besonders zu nennen die Bezirksältesten Baruch Dukas und Heinrich Epstein in Freiburg, Jakob Bernheimer und Ludwig Rothschild in Gailingen, Rechtsanwalt Dr. Max Friedberg in Karlsruhe, Oberrat Simon Bensheim und Julius Ettlinger in Mannheim, Bezirksältester Ernst Carlebach in Heidelberg.

Als Anstalt der Landessynagoge wird sich, wenn das Gelände endgültig zur Verfügung gestellt ist, in Dürrheim, dem höchstgelegenen Solbad Europas, bald das „Friedrich-Luisen-Hospiz" für israelitische Kinder und minderbemittelte Erwachsene (o. S. 471) erheben.

In diesem Zusammenhang sind auch zwei israelitische Landesstiftungen zur Bekämpfung der Tuberkulose zu nennen: die von dem Synagogenrat in Freiburg verwaltete Gustav und Dr. Robert Weilsche Stiftung (1906) und die M. A. von Rothschildsche Lungenheilstätte in Nordrach, letztere 1900 von Baronin Adelheid von Rothschild in Paris errichtet und von einem besonderen Verwaltungsrat geleitet, an dessen Spitze Bezirksrabbiner Dr. Löwenstein in Mosbach steht.

Eine eigenartige Einrichtung, die vielfach ebenfalls Kranken und Notleidenden zugute kommt, sind die Tugendpreise, die aus einem zugunsten der Israeliten Frankreichs, Elsaß-Lothringens und Badens gestifteten Vermächtnis des Rentners Michel Weil in Straßburg und seiner Ehefrau, einer geborenen Seeligmann von Karlsruhe, seit 1893 für den badischen Anteil von dem Oberrate verliehen werden. In dem einen Jahre erhalten zwei Familien oder Einzelpersonen, die „durch Beweise von großen Tugenden, guter Führung, Großmut und Menschenliebe" dessen würdig erscheinen, Preise von je 635 Mk., im nächsten Jahre drei würdige Witwen, vorzugsweise solche mit Kindern jugendlichen Alters, Preise von je 420 Mk., und im dritten Jahre wird der verfügbare Betrag von nahezu 1300 Mk. zu Preisen für israelitische Institute, Autoren, Rabbiner und Lehrer, die um die sittliche Förderung der Glaubensgenossen sich besonders verdient gemacht haben, verwendet. Die bezeichnete Reihenfolge muß stets eingehalten werden.

Eine schöne Frucht dieses Vermächtnisses, soweit daraus Institute bedacht werden sollen, ist die von dem Oberrat geschaffene Wanderbibliothek für mittlere und kleinere israelitische Gemeinden (o. S. 463), die schon weit über tausend Bände umfaßt und deren wechselnde Serien in zahlreichen Gemeinden unter steter Zunahme der Zahl der Leser eifrig benützt werden. Die Bibliothek wird durch eine Kommission verwaltet, der Direktor Driesen als Vorsitzender, ferner die Professoren Dr. Reichenberger und Dr. Hanauer, der Bibliothekar an der Hof- und Landesbibliothek Rieser und die Hauptlehrerin Gabriele Homburger, sämtlich in Karlsruhe, angehören.

Der 1843 in Amerika von jüdischen Männern deutscher Herkunft nach dem Vorbild des Freimaurerordens gegründete und dort sehr verbreitete Bne Brith-Orden (United Orden Bne Brith, d. h. Vereinigter Orden der Söhne des Bundes) mit dem Zweck der Entwicklung der geistigen und sittlichen Kräfte der Juden und des Judentums fand, nachdem er in Norddeutschland schon 1882 eingeführt worden war, im folgenden Jahrzehnt auch in Baden eine Stätte. 1894 wurde die Friedrich-Loge in Heidelberg, 1896 die August Lamey-Loge in Mannheim, 1898 die Karl-Friedrich-Loge in Karlsruhe, 1900 die Breisgau-Loge in Freiburg begründet. Schon die Benennungen zeugen von dem warmen Heimatsgefühl der in diesen Organisationen Vereinigten und ihrer dankbaren Verehrung der „Befreier“. Die Logen bilden ein Gegengewicht gegenüber dem materialistischen Zug der Zeit sowie gegenüber der Zersplitterung und dem trennenden Kastengeist unter den städtischen Israeliten, indem sich in ihnen Angehörige der verschiedenen sozialen Schichten und religiösen Richtungen [1] zur Pflege des Idealismus, zu edler

---

[1] Der Landessynagoge nicht angehörige Mitglieder der israelitischen Religionsgesellschaft in Karlsruhe haben sich, wie an der dortigen Karl Friedrich-Loge, so auch an den vorgenannten wohltätigen Landesvereinen beteiligt. Anderseits wurde ein solcher außerhalb der Landessynagoge Stehender von dem Oberrate in die Kommission für das Lehrlingsheim berufen, der Sohn eines andern zum Religionsunterricht im Landesstift und zur Religionslehrerprüfung zugelassen.

Geselligkeit, erziehlich-fortbildender Tätigkeit und sozialer Arbeit zusammenfinden. Sehr verdienstlich ist auch die Heranziehung der Frauen zur Teilnahme und tätigen Mitwirkung an diesen Aufgaben. Unter den Wohlfahrtsbestrebungen sind außer der gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder die Errichtung von Ferienkolonien, die geselligen Veranstaltungen für junge Mädchen im kaufmännischen Beruf sowie die Ausbildung jüdischer Krankenpflegerinnen hervorzuheben.

Die antisemitische Strömung an den deutschen Hochschulen und die nahezu vollständige Ausschließung der jüdischen Studierenden von allen akademischen Verbindungen (s. o. S. 346) führte zur Bildung besonderer jüdischer Korporationen, die die deutsch-vaterländischen Ideale in Verbindung mit jüdischem Selbstbewußtsein, unter Fernhaltung einseitig konfessioneller Bestrebungen, pflegen wollen. In Baden bestehen solche jüdischen Korporationen an den Universitäten Heidelberg und Freiburg. Es ist vorerst leider geringe Aussicht vorhanden, daß durch volle Anerkennung der sozialen Gleichberechtigung der Israeliten und durch ihre Aufnahme in die Korps, Burschenschaften und anderen sie derzeit ausschließenden Verbindungen die Veranlassung für den Fortbestand der besonderen jüdischen Verbindungen wegfällt.

Eine für die badischen Israeliten in Betracht kommende umfassende soziale Veranstaltung ist der 1903 gegründete Verband der Deutschen Juden. Er will alle den Juden im Deutschen Reiche gemeinsamen Interessen, die religiösen jedoch nur soweit es sich um Abwehr von Angriffen handelt, vertreten. Alle zwei Jahre findet eine Hauptversammlung statt, die sich aus Delegierten von Gemeinden und Verbänden sowie aus besonders eingeladenen Einzelpersonen zusammensetzt. Entsprechend ist auch der ständige geschäftsführende Ausschuß mit dem Sitz in Berlin gebildet; ihm gehört für Baden Oberrat und Stadtrat Fritz Homburger in Karlsruhe an. Die Haupttätigkeit des Verbandes bestand bis jetzt in der eingehenden Feststellung und öffentlichen Erörterung der Lage der Juden im Deutschen Reiche im allgemeinen sowie in der Einreichung von Vorstellungen und Denk-

schriften über einschlagende wichtige Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung bei den zuständigen Behörden.

Auch an der 1902 auf Anregung des Marburger Kantianers Geh. Regierungsrat Hermann Cohen begründeten, von dem Historiker Prof. Dr. Martin Philippson in Berlin geleiteten Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums und an der ihr zur Seite gehenden orthodoxen Literarischen Gesellschaft in Frankfurt a. M. sowie an dem von dem Schriftsteller Dr. Gustav Karpeles in Berlin geschaffenen Zentralverband der Vereine für jüdische Geschichte und Literatur (o. S. 406) haben sich die badischen Israeliten beteiligt, und nicht gering sind ihre Leistungen für die großen Hilfsorganisationen zugunsten der osteuropäischen und orientalischen Glaubensgenossen, nämlich für die Alliance israélite universelle, von der seit 1901 eine besondere deutsche Konferenzgemeinschaft gebildet ist, für den Hilfsverein der Deutschen Juden (seit 1901) und für den Kolonisationsverein Esra (seit 1884).

Zwanzigster Abschnitt.

Die Jahrhundertfeier der israelitischen Religionsgemeinschaft.

Eingedenk der entscheidenden Bedeutung, welche das Edikt Großherzog Karl Friedrichs vom 13. Januar 1809 für die Israeliten Badens in bürgerlicher wie in kirchlicher Beziehung gewonnen hat, ordnete der Oberrat, nachdem ein Jahrhundert seit jenem hochherzigen Gesetzgebungsakte verflossen war, für den auf den 13. Januar 1909 folgenden Sabbat eine gottesdienstliche Jubiläumsfeier in allen Synagogen des Landes an mit Festpredigt und einem Gebet zum Gedächtnis der verstorbenen Großherzoge und ihrer um die Israeliten besonders verdienten Räte, ferner der verewigten Oberratsmitglieder, besonders des Oberlandrabbiners Ascher Loew und des Oberrats Naphtali Epstein, sowie aller heimgegangenen Glaubensgenossen, die als

Rabbiner und Lehrer, Synagogenräte und Bezirksälteste im Dienste der Landessynagoge ersprießlich gewirkt hatten.

Eine sinnige und eindrucksvolle Kundgebung war die zum Jubiläumstage erfolgte Niederlegung von Kränzen seitens des Oberrats an den auf den öffentlichen Plätzen der Residenzstadt befindlichen Denkmälern Karl Friedrichs sowie der Großherzoge Karl, Ludwig und Leopold, ferner in der neuen Grabkapelle des Großherzoglichen Hauses am Sarge Friedrichs I., sodann an den Grab- oder öffentlichen Denkmälern der Staatsmänner Johann Nepomuk Friedrich Brauer, Ludwig Winter, August Lamey, Gottfried Freiherr von Dusch und Wilhelm Nokk. Die Inschriften auf den Kranzschleifen bezeichneten den besonderen Grund der Ehrung jedes der Gefeierten.

Großherzog Friedrich II. empfing am 13. Januar eine Abordnung des Oberrats und des Synodalausschusses mit dem landesherrlichen Kommissär an der Spitze und nahm von ihr eine Adresse folgenden Inhalts entgegen:

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Auf ihr erstes Jahrhundert blickt heute die badische Landessynagoge zurück, und mit demütigem Dank gegen den Herrn der Welt, der die Zeiten ändert, vereinigen sich die Empfindungen tiefster Dankbarkeit gegenüber den erlauchten Fürsten, die mit weisem und hohem Sinn unserer Glaubensgemeinschaft eine würdige Stellung neben den andern Bekenntnissen verliehen und ihre Glieder zu guten und nützlichen Staatsbürgern gemacht haben.

Am 13. Januar 1809 hat Eurer Königlichen Hoheit glorreicher Ahnherr Großherzog Karl Friedrich mit dem siebenten Konstitutionsedikt seine für die moderne Staatsverfassung grundlegende Gesetzgebung abgeschlossen. Durch dieses Edikt ist nicht nur unserer Glaubensgemeinschaft die konstitutionsmäßige Aufnahme und eine den großen Landeskirchen ähnliche Organisation gewährt, sondern auch jedem einzelnen Israeliten der Weg zum vollen Bürgerrecht angebahnt worden. Damit hat der große Gesetzgeber für seine gedrückten und mißachteten israelitischen Untertanen eine damals ungeahnte Entfaltung geistiger Kraft und Regsamkeit ermöglicht.

Auf dem von dem Unvergeßlichen gelegten Grunde ist von seinen Nachfolgern auf dem Throne weiter gebaut worden. Eurer Königlichen Hoheit Höchstseligem Herrn Vater, Großherzog Friedrich, hat

Gott es gegeben, hier wie auf so vielen andern Gebieten der Vollender des von HöchstSeinem Großvater Begonnenen zu sein. Nicht allein die volle bürgerliche Gleichstellung danken ihm Badens Israeliten, sondern auch die moderne Ausgestaltung ihrer kirchlichen Verhältnisse.

Eure Königliche Hoheit sind der treue Erbe und Bewahrer der edlen Überlieferungen des ruhmreichen Hauses der Zähringer. Eurer Königlichen Hoheit Throne nahen wir deshalb heute, um der durch ein volles Jahrhundert bewährten dankbaren Anhänglichkeit der Israeliten an das Großherzogliche Haus, die auch eine im Auftrage des Oberrats verfaßte Geschichte derselben bekunden soll, bei diesem bedeutsamen Anlasse besonderen Ausdruck zu geben und das Gelöbnis treuer Arbeit und unbegrenzter Opferwilligkeit für das Wohl der teuren Heimat und für den Ruhm des deutschen Namens zu erneuern.

Der allgütige Gott aber lohne Eurer Königlichen Hoheit die edlen Gesinnungen und Handlungen Ihrer erlauchten Vorfahren und lasse das Andenken der Gerechten für Eure Königliche Hoheit und für Ihr Volk zum Segen sein!

In tiefster Ehrfurcht verharren namens der israelitischen
Religionsgemeinschaft des Großherzogtums
Eurer Königlichen Hoheit untertänigst treugehorsamste
Mitglieder des Oberrats:

Dr. **Mayer.**	Dr. **Steckelmacher.**	**L. Ettlinger.**
Dr. **Appel.**	**F. Homburger.**	Dr. **Lewin.**
Dr. **Hachenburg.**	Dr. **Th. Kaufmann.**	Prof. Dr. **Loewy.**

Mitglieder des Synodalausschusses:

Louis Marx.	**S. Kassewitz.**
Dr. **Pinkuß.**	**Ed. Bauer.**

Nach Verlesung der von dem badischen Maler Ernst Kaufmann in München künstlerisch ausgeführten Adresse[1] dankte der Großherzog in einer herzlichen Ansprache für alles, was die Adresse in so schöner Weise zum Ausdruck bringe. Immer mehr werde erkannt, wie sein Urgroßvater einen weiten Blick gehabt habe für die Bedürfnisse des unter ihm geeinten Landes und für die Anforderungen der neuen Zeit. Was Karl Friedrich, gesegneten Andenkens, geschaffen, sei grundlegend und beispielgebend geworden für die Verhältnisse, deren wir uns heute zu erfreuen haben. Er wolle diese Traditionen ganz ebenso wie sein seliger Vater pflegen und das Wohl aller Landeskinder im Auge haben — ohne Unterschied.

[1] Beschreibung derselben VOBl. 1909, S. 8.

Sehr angenehm berührte den Fürsten, wie er ausdrücklich hervorhob, die pietätvolle Schmückung des Denkmals seines Urgroßvaters und der Ruhestätte seines Vaters und ebenso die Ehrung der verewigten Staatsmänner, die sich ihnen zur Durchführung ihrer Ideen zur Verfügung gestellt hätten. Freudige Aufnahme fand auch die Mitteilung, daß die für das Friedrich-Luisen-Hospiz in Bad Dürrheim noch erforderlichen Mittel trotz der Ungunst der Zeit zum Jubiläumstage vollständig bereitgestellt worden seien. Dem Oberratsvorsitzenden Geheimerat und Ministerialdirektor Becherer drückte der Großherzog seine besondere Befriediguug über die von ihm durch mehr als zwei Jahrzehnte der Landessynagoge geleisteten wertvollen Dienste aus, und bei dem Auftrag an die Mitglieder der Abordnung, ihren Glaubensgenossen seine herzlichen Wünsche für deren Wohl zu übermitteln, nannte er diese „unsere lieben Landsleute". Dieser Verlauf der Audienz wurde innerhalb und außerhalb Badens, und nicht allein auf seiten der Israeliten, beachtet und gewürdigt. Er verstärkte die Überzeugung, daß Friedrichs des Ersten Sohn und Nachfolger, von dem trotz seiner erst kurzen Regierungszeit hinreichend bekannt ist, daß er gründlich prüft und selbständig denkt, in den Bahnen seines erleuchteten Vaters, dessen Leitsterne Freiheit und Ordnung, Humanität und Patriotismus waren, weiterzuschreiten gewillt sei.

So ist die israelitische Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden in ihr zweites Jahrhundert eingetreten. Ein abschließendes Urteil über ihre Wirksamkeit in den ersten hundert Jahren muß einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Als geschichtliche Tatsache darf jedoch hier noch festgestellt werden, daß zu allen Zeiten die große Mehrheit der badischen Israeliten die kirchliche Gesamtorganisation als eine nach innen und außen überwiegende Vorteile bietende und darum festzuhaltende Errungenschaft betrachtet hat und daß diese vom Staate geschaffene und geförderte Organisation in ihren Lebensäußerungen niemals mit den staatlichen Interessen in Widerstreit gera en ist.



Berichtigungen und Zusätze.

Seite 14, Zeile 4 ist das Komma vor „wie“ zu streichen.
„ 104 ist in Fußnote 1 nach „Neuere Geschichte“ zu ergänzen: „bis 1815“.
„ 137, Zeile 17 bis Seite 141, Zeile 15, gehört zum siebenten Abschnitt auf Seite 150 und 153.
„ 226, „ 19 ist der Hinweis auf Fußnote 4 zu streichen.
„ 227, „ 15 ebenso.
„ 227, „ 26 ist bei „Königshofen“ auf Fußnote 4 zu verweisen.
„ 334, „ 33 bei „Bezirksältesten Breisacher“ hinzuzufügen: „der talmudisch gebildet und praktisch tüchtig war“.
„ 374, „ 25 ist noch Bezirkstierarzt Adolf Maier in Konstanz zu nennen.
„ 407, „ 27 ist einzuschalten: „Sehr verdienstlich ist des Mannheimer Klausstiftungs-Rabbiners Dr. Julius Fürst Glossarium Graeco-Hebraeum oder Der griechische Wörterschatz der jüdischen Midraschwerke, ein Beitrag zur Kultur- und Altertumskunde (1890).“
„ 410, „ 28 ist nach „neuerer“ zu lesen „wissenschaftlicher“.
„ 441, „ 9 ist beizufügen: „Aus den seitdem geführten Tagebüchern über die vorgenommenen Beschneidungen ergibt sich, daß — abgesehen von der schon früher seitens medizinischer Autoritäten hervorgehobenen sanitären Bedeutung der Circumcision im allgemeinen — zahlreiche Fälle von Phimose und Verwachsung vorkommen, die unter allen Umständen chirurgisches Eingreifen erfordert hätten.“
„ 444, „ 16 ist nach dem Worte „wirken“ anzumerken: Vgl. D. H. Mayer, Die religiösen Bräuche des Judentums, 1891.
„ 505, „ 13 ist nach dem Worte „aus“ anzumerken: „Nachdem Geheimerat Becherer am 29. Dezember 1908 unter vielseitigen Ehrungen — auch eine gemeinsame Adresse des Oberrats und des Präsidiums der Synode wurde überreicht — seinen siebzigsten Geburtstag begangen

hatte, trat er im Mai 1909 in den Ruhestand, wobei er vom Großherzog zum Staatsrat ernannt wurde. So stand er, wie der Staatsrat Brauer am Anfang, in der gleichen Würde am Ende einer hundertjährigen Entwicklung der Landessynagoge, deren Angelegenheiten er in dem langen Zeitraum von 22 Jahren — länger als irgend einer seiner Vorgänger — in ebenso streng sachlicher und gerechter als milder und feinfühliger Weise geleitet hat. Sein Nachfolger als Ministerialkommissär bei dem Oberrate wurde der Referent für Volks-, Mittel- und Hochschulen sowie für Kunst im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Oberregierungsrat Dr. Franz Böhm."









